LA Speyer
Best J2
Nr. 491

№ 254 Schuldverschreibungsprotokoll Sitzung zur Verhandlung vom 11. bis 19. Dezember 1845 - No 1846
Fortsetzung vom 9. Januar 1847 bis 1846.

DIPLOMS-STEMPEL
40
PFENNIG

Antrag

für

Caspar Serini, Oekonom in Lachen wohnhaft, Appellant von gegen Urtheilen des Bezirksgerichts in Frankenthal vom 19. Oktober 1850 und 18. Juli 1854;

gegen

Wilhelm Hackel, Gutsbesitzer in Edesheim wohnhaft, Appellat und Gemeinschuldner, durch Anwalt Gulden vertreten;

und gegen

Helene Serini, gewesene Ehefrau von Nicolaus Kaufmann, Oekonomann, beide in Freisbach wohnhaft, und letzterem selbst für gestattete Ermächtigung und Gütergemeinschaft wegen, die Ehefrau Kaufmann als Erbin mit ihrer Mitgewerbin der verlebten Ehefrau Jacob Serini, weiland ebenfalls gewesene in Freisbach wohnhaft, Appellaten und Gemeinschaftsblos Masse, durch Anwalt Geiger vertreten.

Appellant Caspar Serini und sein verlebter Bruder Ehefrau Jacob Serini besaßen gemeinsam ein in Lachen in der Klingelgasse gelegenes Haus, welches sie laut Akt von Notar Werner in Neustadt vom 9. April 1842 angekauft u. gemeinsam genutzt

Nº 254.

DIMENSIONS-STEMPEL 40 PFENNIG

Darstellung des Sachverhaltes
in Sachen Orig. 3 Bl. 16 B.
2 Beil. 12 Bl.

Caspar Serini, Bäcker in Lorchen
wohnhaft, Appellant von gegen Urtheilen des
K. Bezirksgerichts in Frankenthal vom
19. October 1870 und 18. Juli 1874, durch den
K. Advokat-Anwalt Rosenberger ver-
treten,

gegen

Wilhelm Mackel, Gutsbesitzer in
Edesheim wohnhaft, Appellat und Ge-
wohnheitsrechts Kläger, durch den K. Advokat-
Anwalt Gutolen vertreten,

gegen

Helena Serini, gewerbslose Ehefrau von
Nicolaus Kaufmann, Bäcker von hier, hier
in Freisbach wohnhaft, und Letzterer
selbst als ehelichen Zustimmung und
Gütergemeinschaft wegen, die Ehefrau
Kaufmann als bestimmungsmäßige Universal-
erbin des verlebten Philipp Jacob Serini,
weiland ihres Vaters in Freisbach wohn-
haft, Appellaten und Gewohnheitsrechts Klagte,
durch den K. Advokat-Anwalt Birkel
vertreten.

Gattin Philipp Jacob Serini, ebenfalls 28 Jahre
alter als Caspar, war Anfangs der 1840er
Jahre von seinem Vater beschrieben worden.
Er verheirathete sich auf Grund des gerichtlichen Theil
seiner Vaterschaft, gab den einzigen
Heirathsakt auf und zog zu Caspar, dem er
auf in seinem Testamente sein gesammtes
Vermögen vermachte. Caspar führte, wie
sich in den Akten dem 9. April 1849 ergeben
angedeutet war, in dem gemeinschaft-
lichen Hause erhebliche Neubauten auf, und
hat die bezüglichen Kosten, wie er behaup-
tet, aus seinem Vermögen bestritten.

Infolgedessen der obberührten Theilung waren
zwischen Caspar und Philipp Jacob Serini
einerseits und den übrigen Geschwistern
andererseits Streitigkeiten ausgebrochen.
Im Hause verlebt gelang es den letzteren,
den Philipp Jacob gegen Caspar aufzu-
hetzen. Letzterer verkaufte das gemein-
schaftliche Haus, zog zu seinem Schwager
nach Freisbach zurück, sein früheres
Vermögen u. verkaufte endlich seinen An-
theil an dem neue erbauten Hause an
den Appellaten Mackel endlich um
rund 1000 fl (Vertrag vom 20. No-
vember 1865.)

Anwalt A. Rosenberger bringt ab:

Es gefalle dem K. Appellationsgerichte, mittelst Abänderung des angefochtenen Urtheiles vom 18. Juli 1874, Urkunde zu erkennen, daß der Appellant den ihm auferlegten Eid nicht zu leisten habe; ferner zu erkennen, daß derselbe für Beschädigungen, Verletzungen und Verunreinigungen in der heiligen Grab mit Ausnahme einfachen Blut der Leidtragenden für die Summe von Pfalz f 4796. 10 x oder Mark f 4761. 35 x und für den Verlust der Leichtigkeit der Fortbewegung der Philipp Jacob Sonnier bezogenen Invalidenrente von f 583. 43 x jährlich vom Tage der Klageeinreichung an bis zu dessen Ableben, und für Beschädigungen seiner Kleidungsstücke zunächst der bei der Leichenfeier erhaltene Verlust von f 4305 x zu verurtheilen, eventuell sei, Appellant Manstal schuldig sei, von diesem Verlust zurückzugeben Kosten, als die Appellant für die Heilung obiger Summen mit Zinsen vom Tage der Leidtragenden bezahlend sein wird, nach dem Appellanten die Kosten beider Instanzen zu Last zu legen, alle Rechte gegen die Erben des Philipp Jacob Sonnier vorbehalten,

die Anschlußberufung abzuweisen als unbegründet, die Berufung in Klage als vollumfänglich bestätigend und begründet, einzutreten und zu begründet erklärend mit Kosten.

Anwalt Gilgen bringt ab:

Es gefalle dem K. Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung als unbegründet zu verwerfen und über die Anschlußberufung erkennend, dem Appellanten zu verurtheilen, um dem Appellaten Manstal die Hülfte des Leidtragenden gemäß der vom 7. Februar 1870 datirenden Versicherungsurkunde der K. Rheinischen Versicherungsgesellschaft mit f 2152. 30 x oder M. 3690 — nebst Zinsen vom 7. Februar 1870 an zu bezahlen und dem Appellanten in die Kosten der gesammten Instanz zu verurtheilen; gestützt die Gemeinschaftlichkeit der appellantischen Gründe, die angefochtene Sentenz zu bestätigen, die Anschlüsse des Appellanten zu beseitigen und für den Fall, daß dieselben dieses nicht könnten oder nicht wollten, dieselben zu verurtheilen,

von den Appellaten und Gemeinschaftl. Klägers Marshal Adlas abgenommen zu bezeichnen, wird dem Appellaten zur Gemeinschaft Klägers Adlas, wird dem Appellaten und Gemeinschafts Klägers zum Beweisthema Die Klägerin gestellt abzugeben wenden sollte;

Subsidiarweise: Jedenfalls den von denselben bezeugenen Betrag von fl 1000.- oder M. 1714. 29 ₰ nebst Zinsen vom Tage der Gemeinschafts Klage — 4. Juni 1870 — von denselben gemäß zu bezahlen, und die Gemeinschaftsbeklagten in die gemeinschaftlichen Kosten der beiden Instanzen einschließlich derjenigen, die Appellat Marshal den Appellaten gegenüber verursacht haben könnte, zu verurtheilen.

Namens Giessen bringt dieser vor:

Es gestelle den N. Appellatens gemäß, die Beweisung als unbegründet zu verwerfen unter Verurtheilung des Appellaten zu den Prozeßkosten, ebenso sie von fürstlich Gelderen erhobene Gemeinschaftsklage als gegenstandslos, jedenfalls als ungültig und unbegründet abzuweisen unter Verurtheilung der Gemeinschaftsklägerin zu den Prozeßkosten, alle Rechte der Gemeinschaftsbeklagten gegen Entlassung aus Litiskontestation, wenn für den Fall vorbehalten, daß Caspar Seriesi irgend welche Ansprüche, welche sich auf die von fürstlich Gelderen verkauften Grundstücke, namentlich auf die Pferde aus Contractsabschluß zwischen dem 19. April 1870 hegischen, gegen fürstlich Giessen machen sollten.

Subsidiarweise Urkunde zu erkennen, daß fürstlich Giessen die in erster Instanz gegen fürstlich Rosenberger erhobene Incidentwiderklage als gegenstandslos, jedenfalls als ungültig oder unbegründet abzuweisen;

Subsidiarweise: die Gemeinschaftsbeklagten zum Beweise dieser Urkunde und Gegenbeweis anzulassen, daß der Entsteller des Protestes Singer der Gerichtsdiener des Appellaten Marshal war, alle Gerichtsbehörden, namentlich Landgerichten Kreuznach und Bockenheim, daß Singer gegen den Beweisakt protestirt und weiters

DIMENSIONS-STEMPEL 40 PFENNIG

weisen unter Verurtheilung der Gemeinschaftsklägerin zu den Prozeßkosten, alle Rechte der Gemeinschaftsbeklagten gegen Entlassung aus Litiskontestation, wenn für den Fall vorbehalten, daß Caspar Seriesi irgend welche Ansprüche, welche sich auf die von fürstlich Gelderen verkauften Grundstücke, namentlich auf die Pferde aus Contractsabschluß zwischen dem 19. April 1870 hegischen, gegen fürstlich Giessen machen sollten.

Subsidiarweise Urkunde zu erkennen, daß fürstlich Giessen die in erster Instanz gegen fürstlich Rosenberger erhobene Incidentwiderklage als gegenstandslos, jedenfalls als ungültig oder unbegründet abzuweisen und die Klägerin verbunden erklärt, demgemäß diese Klage als begründet zurückzuweisen und das Weitere zu verfügen;

Subsidiarweise: die Gemeinschaftsbeklagten zum Beweise dieser Urkunde und Gegenbeweis anzulassen, daß der Entsteller des Protestes Singer der Gerichtsdiener des Appellaten Marshal war, alle Gerichtsbehörden, namentlich Landgerichten Kreuznach und Bockenheim, daß Singer gegen den Beweisakt protestirt und weiters

steinbare Gut, zugleich den Gemeindeklagten zu vertheilen, den Leopold Singer, Gastwirth hieher in Edelsheim wohnhaft, in den Besitz desselben Gut gemeindlich einzuweisen, dem allen Personen, die den Gemeinden Haushaltungen durch die Einweisungs Kommission des Besitzes durch Marschall entstehen.

Sachverhalt

Thatsachen ergiebt zum größten Theile aus den Verhandlungen des K. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 19. October 1870 und 13. Juli 1874.

Durch das Urtheil wurde die von dem Gemeindeklagten Marschall den jetzigen, wie von dem Gemeindeklagten, den früheren Ortsvorsteher, erhobenen Einsprüche unbegründet verworfen und wurde Letzterer zu den von ersteren angebrachten und von dem Verstorbenen vorgelegten Beweis gerichtlicher Urkunden, Zeugen und Experten und

über das von dem Beweise durch Urkunden und Zeugen über das Vermögen des Johann Peter Maurer und seiner Ehefrau Carolina Bucher, Witwe des Wirthes von Joseph Bucher, als Besitzer von Urkunden abzunehmen, gegebenen Beweis: „daß es die Absicht des Einsprechers und Berufungsklägers vom 9. April 1874 mit ℳ 27. 43₰, sowie auch die durch Philipp Jacob Lorini von der Gemeinde Georg Schuster für verwendete Gemeindefrucht ℳ 55₰ angesetzt sei; zugleich wurde der Gemeindeklagte Marschall zum Eidesleistung mit Alleinzuweisung, insbesondere abweichen zugelassen: „daß Gemeindeklagter sein Philipp Jacob Lorini weit mehr verwendet sei und denselben schätzt, als er sage Jacob;“ endlich wurde die von dem Gemeindeklagten Philipp Jacob Lorini der Gemeinde Marschall entgegengesetzte Einrede der Ungültigkeit als unbegründet verworfen und wurde Letzterer zu dem von ersteren angebrachten und von dem Verstorbenen vorgelegten Beweis gerichtlicher Urkunden, Zeugen und Experten und

DIMISSIONS-STEMPEL
40
PFENNIG

Darstellung des Sachverhaltes in Sachen

Helena Serini, Gastwirthin von Niederlauda, Klägerin gegen Gastwirth Heinrich Siegen, Privatier von Hofheim, Beklagten wegen Forderung.

Klägerin klagt durch Beibringung zur Gerichtsakten einer Urkunde, zu welcher Advokat Hermann Berthold in ihrem Vorhaben vom 19. Oktober 1870 in Betreff seines Aufforderungsschreibens vom 27. Februar 1871 gegen Beklagten vorgetragen hat, daß derselbe nicht vorgetragen. Hiermit wurde in dem Gerichtsakte des K. Bezirksgerichts vom 8. Juli 1874 verkündet, daß Gerichtsdiener Klinger die ihm in den Vorhaben vorgetragenen Klagen nicht erhoben hat, worauf hingewiesen als vom ihm in dem Gerichtsakte gerichtlich von Advokat Werner in Neustadt vom 19. April 1870 erhobene Gerichtsakten als übergeben vorgetragen, zugleich über die vom dem Gerichtsdiener Klinger Advokat Berthold gegen den Gastwirth Heinrich Siegen erhobene Forderung vom 2152. 30 x, der Hälfte des vom

Der [illegible] [illegible] mit Zustimmung des
[illegible] Gemeinderathes [illegible]
[illegible] 4305 [illegible] Urkunde [illegible],
[illegible] eine [illegible] Verurtheilung des Conra-
dine Klingler [illegible] Ungehorsam [illegible]
[illegible] und [illegible] die Kosten [illegible]
[illegible] Klägers [illegible] Philipp
Jakob Lorini, [illegible] Gabriele Klingler [illegible]
[illegible] Lieutenant [illegible] Klingler
als [illegible] erklärt und Conra-
dine Klingler in [illegible]
[illegible].

Letzterer Gut gegen die Urkunde vom 19. Oktober 1870 und 18. Juli 1874 die Berufung eingelegt, indem sie gegen das erste Urtheil geltend machte, nicht [illegible] zu sein, dagegen zur Rechtfertigung ihrer Berufung gegen das Endurtheil geltend machte und anführte, dass Appellant ihr eine an ihren Ehemann gerichtete Urkunde vom 19. Oktober 1870 vorgelegen, deren Inhalt vollständig erkennen

Leben, indem dass die Aussagen der Zeugen unglaubwürdig seien, dass [illegible] [illegible] und [illegible] Verurtheilung, welche auf den Grundsatz der Gemeinschaftlichkeit gegründet sei, [illegible] [illegible] Philipp Jakob Lorini sich über die Sachlage gar nicht erklärt habe. Dass diese Thatsachen, sie aber jedenfalls die auf den ersten Richter [illegible] [illegible] Art. 553 und 1859 des Code civil, dass die Zeugenaussagen [illegible] den Widerspruch der Aussagen und Verfall nicht ihrer Entscheidung begründen [illegible], wenn solche übereinstimmt mit den Zeugenaussagen [illegible] [illegible], und [illegible] Appellant [illegible] bestritt, gegenseitig widersprochen und [illegible],

ENREGISTREMENT 40 PFENNIG

Acker es der Appellatin obzuliegen habe, der Appellantin Kosten zu ersetzen, daß Philipp Jacob Serini der ihr [illegible] Rechtsmittel von der gerichtlichen Entscheidung wirklich abgewendet habe. Dieser Beweisantrag sei aber ursprünglich nicht dienlich und sei auch nicht wiederholt, daß Caspar und Philipp Jacob Serini eine gemeinschaftliche Verfügung errichtet und daß die Erbeinsetzung von der Gültigkeit des Letzteren, welches widrigenfalls auch in 2 Theilen Urkunden und 2 Theilen Zeugen bestünde gültig, in dieselbe eingeschlossen seien und schon deswegen, daß Appellant von dem Vermögen seines Bruders Einsetzungen genommen und zu der gerichtlichen Entscheidung gekommen sei.

Von Seiten der appellatischen Behörde wurde, unter Bezugnahme auf die in der angefochtenen Entscheidung enthaltenen und in ihrem Entwurfe auf weiter unterstützten Gründe, die Verwerfung als willig unbegründet abgestritten und insbesondere abzugehen

erachtet, daß vollständig in vorliegenden Falle die gesetzliche Vermuthung des Art. 553 des Code civil spreche, nun so wäre, wenn Appellant von dem gerichtlichen Briefe oder mündlichen Erklärungen des Widerspruchs vom Art. 1359 des Code civil Kenntniß und deutliche Vermuthungen habe, nicht erwiesen dieser, Appellant auf zur Rechtfertigung seiner Behauptung oder Beweis Urkunden für nöthig erachtet, sondern der Beweis vorgenommen, indem der Beweisantrag nicht gesetzlich sei, da es sich nicht um einen erlaubten Negotiorum gestio handle. Wäre aber der Beweis gültig, denn sie müsse der Appellantin deutlich, daß die gerichtlichen Entscheidungen für den gemeinschaftlichen Beweis mindestens gute gewissen Theile und der Widerlegung des Philipp Jacob Serini bestritten werden sein, sowohl durch Zeugen als Vermuthungen gültig, wie der von der Appellantin gegen die Verwerfung gestellte

Abänderung wiederholten Gesuch völlig
zu entsprechen.

In dieser Begründung führten die Appellanten ferners durch Urkunden und Zeugen den Beweis an:

1, dass Appellant eine nicht die Geldmittel besitzende Frau, und die Freyleute sehr bedürftige Leute seien, welche selbst kaum im Stande wären, [illegible]

2, dass der Bruder Philipps Jacob Lerini zur Freylassung sich bedürftig sie erwiesen zu haben, die Gelder nicht aufzubringen und von ihren Appellanten zu der Freylassung Hülfe verlangt und zur Lösung weiterer Pfänder Anstalten getroffen worden seien, wie sie die Appellanten in ihren Aussagen ausführten.

Von Seiten des Appellaten Machol wurde auf Aufhebung gegen das Urtheil erkannt, weil auf Widerspruch der Contestation die Appellanten klare Gründe vorzubringen, die Gelder nicht zurück zu verlangen, da die Freylassung des Appellaten Machol auf Verwilligung des Appellanten zur Herstellung des Friedens des Freyleute Gesuch gestattet worden, [illegible] die Appellanten in ihren Aussagen [illegible] und die Stellung vorzunehmen habe.

In eventuell wurden Appellanten Machol gegen die Freyleute Recht verwürfigt, Gerichtsstelle Klage bestritt die Zahlung unter Berufung auf den neuen Vergleich und Widerspruch als ungültig nicht auf sich beruhen lassen.

Alle Parteien erhalten das Urtheil.

Es Gericht sich Sinnes:

Ob nicht Sperrsoll die Sperrüberschreitung, voll und die Ausfallsüberschreitung vom Mehrbetrag voll in Anspruch genommen sind?

G. Gulden

Ist schon Herrn Rosenberger und Diessen zugestellen.

G. Gulden

No. 741.

Zustellung

Den Herrn Rechtsanwälten Dr. Heinrich und Diessen dahier

Auftraggemäß des Herrn kgl. Amtsanwalts Gulden

Herr Gerichtsvollzieher Ludwig Voelckel kgl. Landgerichts-Vollzieher in Amtswohnsitz zu Zweibrücken

1, dem Herrn kgl. Amtsanwalt Rosenberger

wegen Abschrift seiner Schreibstube mündlich selbst, welcher erklärte sie abgeben zu wollen

2, dem Herrn kgl. Amtsanwalt Diessen, ebenfalls mündlich selbst, welcher erklärte sie abgeben zu wollen.

Abschrift vorerwähnter Verhandlung ist Herrn Dr. Heinrich und Diessen mittels Actuar zugestellt.

Kostenrechnung Mark 55 Pfennig.

Voelckel

Kosten.

Orig.	1.	—
Zug.	—	15
Beg.	—	40
Mk.	1	.55

Eingetragen unter Nr. 1116. Regist. mit 30 Pfg. Stempel versehen, heute 5. März 1877. Kgl. Amtsgericht. Rechtsanwalt.

No 254 G. 71.

Siehe auch 18 G 19 December 1876 in No 1/4.
G. Zweibrücken 9 Januar 1877 in No 1144.

DIMENSIONS-STEMPEL 40 PFENNIG

Antrag

Für Wilhelm Machol, Gutsbesitzer in Edesheim wohnhaft, Appellat und Gegenbeschuldigten, durch den k. Advokat-Anwalt Dr. Heinrich vertreten,

wegen

Caspar Serini, Ackerer in Lauterecken wohnhaft, Appellant und gegen Urtheilen des k. Bezirksgerichts in Frankenthal vom 19. October 1876 und 2. Juli 1874, durch den k. Advokat-Anwalt Rosenberger vertreten,

wegen

Helena Serini, verehelichte Schmid von Nicolaus Hausmann, Ackermann, beide in Freisbach wohnhaft, und Letztere selbst der ehelichen Ermächtigung und Gütergemeinschaft wegen, die Letztere Klägerschaftlich als Rechtsnachfolgerin des verstorbenen Philipp Jacob Serini, weiland ebenfalls zu Freisbach gewohnt, Appellaten und Gegenbeschuldigten Klägerin, durch den k. Advokat-Anwalt Diessen vertreten.

Durch Akt vor Notar Werner in Neustadt vom 9. April 1847 haben Appellant Caspar Serini und sein jetzt verstorbener Bruder Philipp Jacob Serini von Georg Schuster den Acker, sowie von Georg Schuster den Garten und dessen Ehefrau Elisabetha Feig in Lauterecken in der Lingalgasse gelegenes Wohnhaus mit Scheuer, Stall und Hof gekauft, sowie No. 576 und 576½, 14 Ingemalen Stücke enthaltend, nebst dem No. 577

38 Zimmern Hofraithe daselbst, verbunden mit ganz Philipp Jacob Serini in den Gemarkungen Georg Schuster junior gegenseitige alte Hülfe gegen den Freylauf seines Hofgutes und in Akte verbürgten Widerruf von Georg Caspar Serini in andere Hülfe bei Georg Schuster so weit Lust Anlass gegen eine mindest Anzahl Gulden gegenseitig ihre zum Pfarren Ebnet gehörigen Gebäude zu Lauben gehörigen Wohnhaus, Haus No. 496 mit einer Stube zum 6 Zimmern, nebst 3 Zimmern Hofraithe mit Haus No. 609. Die diesen Akte ist sub No. 3 gesetzt: „ob die beiden Ackermänner der zu bestehenden Hofraithe, die Gebrüder Serini, in ihrer neuen Verrichtungen zu genügen darbei stehen, so bestimmen sie, dass ihre Obrigkeit, wenn sie sehr von ihnen gesetzte Ackermänner die Hülfe angerufen hat, die Zukunft ihnen in Ordnung sei Hülfe Beistand, wenn sie sehr von ihnen selbst Hülfe nöthig sein."
Durch Kaufakt unter Hofraithe Uebereinkunft vom 20. November 1868, registrirt in Edenkoben am 30. November 1868 um 340 fl., hat Philipp Jacob Serini die ihm an den verbleibenden Ackermännern zustehende einzelne Hülfe an den Ackermann Rachel um den von diesem hierzu bestimmten und in den Akte gewürdigten Kaufpreis von 1000 fl. verkauft und hat dieser Rachel, nach vorgenommener Vermittelung verspricht, gegenüber Ackermann Lauf Verfügung vom 13. Januar 1869 die Pflicht auf Ableistung übergeben ihm mit den Ackermännern gemeinschaftlichen verbleibenden Pflichten erfüllen erfüllen, worauf auf Verfügt des K. Bezirksgerichts in Frankenthal vom 27. Januar 1869 die von dem Kläger beantragte Pflichtung von dem Herrn beauftragten K. Notär Werner in Edenkoben vorgenommen worden ist.
Auf Grund des von dem K. Notär Werner aufgenommenen Ackermannsvertrages vom 24. Juni 1869 verlangte Ackermann die Verpflichtung des gemeinschaftlichen in Betracht, gegenüber Ackermann Philipp Jacob Serini die Pflichtung bestritten und Reduktion beantragte. Dieser Streitpunkt wurde durch Verfügt des K. Bezirksgerichts in Frankenthal vom 15. December 1869 zum Verfahren des Ackermann Rachel entschieden, die Reduktion verweigert und den Ackermann die Kosten dieses Endschiedsverfahrens zu Last gelegt. Bei der Tagfahrt durch den K. Notär Werner vom 7. Februar 1870 gestellte Ackermann Reichardt, Gut Ackermann die streitigen Ackermannschaften um den Betrag von 4305 fl. gewerben und bei der späteren bei dem mündlichen Protokoll vorgenommenen Schätzung vom 19. April 1870 den Taxwerth gestellt, Kläger von dem angesetzten Reichnisspreise um 3 Prozent vergütet werden:
1. die von ihm während der mit Philipp Jacob Serini bestandenen Gemeinschaft für Ackermannen ein Reichnisses Haus, sowie für verschiedene Neue vorgenommene Veränderungen zugehörig und seinen Mitteln bestrittenen Gebäuden, welche er für 4750. 10 fl. verrechnete wozu noch die zugehörig von ihm an die Ackermannschaften angestellten Leistungen mit 346 fl. zu seinen Gunsten,

DIMENSIONS-STEMPEL 40 PFENNIG

so dass seine Entlohnung im Ganzen die Summe von fl. 796. 10 kr. ausmachen, wovon dem Appellaten Marchal, als Rest seiner der Philipp Jakob Serini, die Hälfte zu dem selben mit fl. 398. 5 kr.

II, Ausserdem habe er von und aus seinen Mitteln zur Entlohnung des früheren Polizeiassistenten Philipp Jakob Serini folgende Leistungen bezahlt:

1, die Kosten des Rücktrittes von Victor Meurer vom 9. April 1877 mit . . . . fl. 27. 43 kr.

2, an die Verkäufer, die Gebrüder Georg Schuster jr. für Kaufpreis . . . . „ 244 „

3, an Franz Bochow, ebenfalls für Kaufpreis . . . . . „ 312 „

Im Ganzen fl. 583. 43 kr.

So dass er an die Gebrüder Georg Schuster zu zustand Kaufpreis mit fl. 400 „, sondern fl. 300 – bezahlen solle), womit ihm genug zu ersetzen sein, so dass er an den Appellaten, als Rest seiner der Philipp Jakob Serini, die Gesammtsumme von fl. 2981. 43 kr, also fl. 329. 13 kr. mehr ausgegeben habe, als die auf diesen selbst fallende Hälfte des Liquidums mit fl. 2652. 30 kr. betrage und sich wegen dieses Mehrbetrages alle seine Rechte vorbehalte.

Appellat bestreitt die gegen ihn erhobenen Ansprüche des Appellanten als ebenso unzulässig wie unbegründet und unbegründet:

a, Als unzulässig, weil er die Hälfte der fraglichen Ausgaben von Philipp Jakob Serini in dem Zustande, in welchem sie sich zur Zeit seiner Ermordung, 20. November 1868, befunden haben, anerkenne und den Kaufpreis an den Verkäufer bezahlt habe, dieser Appellant, wenn er wirklich

Entlohnung für Philipp Jakob Serini gemacht habe, seine desfallsigen Ansprüche nur gegen diesen selbst, nicht aber gegen den Appellaten, der dessen allgemeiner Rechtsnachfolger nicht sei, erheben könne.

b, Als völlig unerwiesen und unbegründet, weil die Thatsachenbehauptungen nicht und in das formelle Gewicht gänzlich zum grössten Theile auf den eigenen Aussagen, dem Entlohnung des Philipp Jakob Serini selbst, beschränken werden.

Zur Entscheidung dieser Streitigkeiten wurden als Schiedsmänner von dem Kläger vor dem K. Bezirksgericht Landau und Schneider des Landgerichtsprotokolls vom 19. April 1870 aufgenommen.

Durch Akt als K. Gerichtsvollziehers Butscher in Germersheim vom 4. Juni 1870 liess Appellant Marchal den vorgenannten Entlastungsmann Appellaten Philipp Jakob Serini zustellen, und sich in den festgesetzten Entlastungstermin vor Gericht vertreten oder Gerichtsstelle klagen, indem er verlangte, dass derselbe sich nach dem Appellanten erfolgenen Ansprüche beseitige, widrigenfalls auf Zurückweisung derselben ihm die volle Abweisung seiner Klage.

Der Gerichtsschreiber Ludwig bestreitt in seinem vom 26. Juli 1870 zugestellten Entwurf auf Grund eines mündlich über vom Sitzungs dem Gerichtsschreiber als Appellaten Marchal, aufgestellten Protokolls vom 20. November 1868, wonach Marchal alle Ansprüche bezüglich der fraglichen Kaufschulden mit den Appellanten Caspar Serini

auffassenden Praxis in Kärnten auf seinen Gesetze
und Rechten mit Gutmeinen und er ihm auf sein Ansuchen
zu der Eröffnung zugelassen die Notare Werner vom 9. April 1847 zu genauer
diesen Akten, genügt die Zweckmäßigkeits Klage als
ungerechtfertigt und abweisend wurde, dass sich über auch
auf die Klage selbst, ist nur zum Gerichtlichen
Caspar Serini erstehenen Anspruch nicht er zu
und finde darzuthun, dass die gerichtlichen Klage-
bewilligen und beiliegen Verwandtschaften an dem
Hause gemeinschaftlichen Hause mit seinem, der
Philipp Jacob Serini, Gold- und Silberarbeiter verehelicht
sein, indem Caspar Serini eine Tochter und drei
Kinder zu ernähren gehabt und keine sonstige
besseren Geldmittel besitzen habe, weshalb ihm,
dem Philipp Jacob Serini, die unentgeltliche und
Kinderlose gestatten, in der gerichtlichen Zeit größeren
Geldsummen, unter anderem die Forderung aus der
Gütergemeinschaftung vom 24. Januar 1845, welche
sein ganzes Antheil f 2831 = ausmachen, die
Felix und seinem zu Altdorf [illegible] Hause
mit f 1100 = (Haupt Nr. 1), die Felix aus dem ihm
und dem Caspar Serini von der Mutter durch
Abtretungsakt von Anton Werner vom 30. Jan.
1852 abgetretten, zu Lasten gehenden Hause,
welches der Johann Peter Reis (Haupt. 6)
um f 2250 = gerichtlich verkauft ist, angegangen
sind, Gegenstand auf alle Forderungsrechte von den
Gütern des Philipp Jacob Serini während seinen
Ehestand bezogen und in seinen Nutzen verwendet
die Ehefrau oder gemeinsame Kinder Philipp
Jacob Serini theils gehabt, theils erstiegen und
mit seinem Gelde bezahlt sei, so dass nicht sein
Bruder Caspar Serini an sie, sondern sie an
diesen gewisse Forderungen machen.
Der Landtagsabtheil Klagen, Spitzig & Consorten,
erhebt über seine Ausführungen einen Tadel
durch Urkunden, Zeugen und Experten beschaffen
und weist Lemmert stehen, zum weniger die fest
Existenz die Blutsverwandten und beiliegen Verwandt-
schaften an dem Hause, Hause aufhalten,
welche er auf seine Ausführung und Feststellung
des Gesetzes im Jahre 1847, 1850, zur Anfang
des 1850 x und zu Anfang des 1860 x Jahre Felix
aufgefordert haben, der fälschlich Lemmert sagt
sagt: „dass die Aufforderung dieser Arbeiter dem
Landtagsabtheil Klagen einen Beweis aufgenommen von
f 4750 = genügend sei und durch dieselben der
Beweis des Gesetzes hinreichend geführt wurde"
und der weiter also lautet: „dass Landtagsabtheil
Klagen für das gemeinschaftliche Haus von
Herbert - Assecuranz - Leistungen mitgetragen
f 46 = beigefügt sei." Indem sei derselbe auf
sich zum Beweise durch Urkunden und Beiord-
nung des Johann Peter Maurer und seiner
Ehefrau Caroline Bochum, sowie der Mutter
von Joseph Bochum richtig befunden, als Be-
weisgegen, zum Urkunden, denselben erhebt: „dass er
die Kopien des Kauf- und Tausch-Aktes vom
9. April 1847 mit f 27. 43 x, sowie auf die
durch Philipp Jacob Serini von den Erbauten
Georg Schuster jr. erworbenen Hausfelder
f 55 x = beigefügt habe.
Von Seiten des Landtagsabtheil Klagen, Maurer

DIMENSIONS-STEMPEL 40 PFENNIG

wünsche die gegen ihre erhobenen Ansprüche des Curatorschaftsklägers Fortweisungen als ungerechtfertigt und überdies als ganz unbegründet und unerwiesen, auch die Zulässigkeit des Klageweges bezüglich der streitigen Vermögensstücke bestritten, der Curatorschaftsklägers wenn überhaupt, dann jedenfalls nur für den Betrag seiner ausstehenden Alimente erzielten Mehrerwerb des Beklagten Entschädigung gebühren könne und weiter gütlich beantragt erhobener Incidentklage die Widerrufsleistung des Curatorschaftsklägers zur Sicherung der Gültigkeit des Liquidationsprotokolls mit fl. 2152.30 x nebst Zinsen vom 7. Febr. 1870 an verlangt.

Durch Urtheil des K. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 19. October 1870 wurde die von dem Curatorschaftsklägers gegen die gegen ihn erhobenen Ansprüche erhobene Einrede der Unzulässigkeit des Klageweges verworfen, und die Ansprüche auf Herausgabe weiter Activmassen nicht Gegenstand gerichtlicher Klage seien, sondern, wie nach Art. 2175 des Code civil Jeder wegen, von dem Curatorschaftsklägers gegen jeden Schuldner der Masse, also Solidum cum re conjunctum gehaftet gemacht werden könnten, die Klage und zum Beweise einer Handlung sich berufen dürfe und müsse jedenfalls, weil es sich nur einer versio in rem handle, der von dem Curatorschaftsklägers angebrachten Klage als zulässig und relevant abzuweisen, der Curatorschaftsklägers "Klagte" aber zum Gegenbeweis in Allem meinen "und muss insbesondere stummer gegenüber

des Curatorschaftsklägers Philipp Jakob Perini mit mehr vereinnahmt hat und demselben schuldig sei, als er Recht fordert, wurde jedenfalls der Gegenschaftsklage von dem Gegenschaftsklagten entgegengehaltene Einrede der Unzulässigkeit als unbegründet abgewiesen und das Erkenntniß über den Grund derselben verhalten. Es sollte Gewinn am 6. März 1871 der Grund- und Gegenzeugenverhör statt und wurde von der Beweisverhandlung ist Gültigkeit am 26. October 1871 abgeschlossen, worauf dieselben die Akten der Klägerin Akten und beurtheilen Vorbringungen von dem Gegenklagen Gründe im Ganzen zu fl. 4715.35 x abgeschätzt haben. Von der Gegenschaftsklägers Philipp Jakob Perini vom 13. März 1873 mit Act abgegangen ist und in seinem von Notär Sartorius in Gerthersheim am 29. August 1868 errichteten Testamente, unter Widerruf seiner früheren Testamente, seine Ehefrau Helene Perini, geborene von Nicolas Kaufmann, als Universal-Erbin eingesetzt hat, so wünschen die Erben Kaufmann mit Widerrufung des Gesuchs die Todesurtheilsentscheidung beantragen Vorbehalt haben und haben dann auch die Widerrufungsgründe der Unterbrechung Sicherung bestätigt und sich dem auf ihre ihnen Todesfalle am 14. März 1873 zugefallenen Antrag angezeigt, worin diese sich gegen den Appellaten Caspar Perini Incidentbeschwerdeklage erhoben und die Verweisung vor einer Kammer des Bezirksgerichts zur Verhandlung über die gegenseitigen gestellte Schadenersatzklage

und die gegenseitigen Kostenpunkte in derselben gar-
kommt und festsetzungsweise verschiedene Beweise einge-
holen Gutachten.
Der Beweis durch Zeugenvernehmung zum Gegenstande von
Urkunden, zu welchem Endhabsichtigt Klinger in
seiner Urkunde vom 19. October 1870 thatsächlich zuge-
lassen worden ist, hat dieselben nicht angetreten.
Dieses Urtheil des K. Bezirksgerichtes vom 8.
Juli 1874 wurde erkannt, dass Contrahentius-
Klinger den ihm durch das Urtheil vom 19. October
1870 auferlegten Beweis nicht erbracht hat
und wurde demgemäss die von ihm in dem Con-
tradictorium gegen alla von Pfarrer Werner vom
19. April 1870 erfolgene Contestation als unbe-
gründet abgewiesen; zugleich über die Incidant-
Klage des Contrahentius Klinger das Urtheil er-
lassen, dass von einer Rechtsverletzung des
Contrahentius Klingers zur Bestreitung der von dem
Incidant Klinger begehrten fl 2152. 30 gewagt
Umgang genommen und wurden die Kosten
wie der Pfarrer gewinnt gegeneinander; jedoch die
Gerichtskosten Klage des Contrahentius Klinger,
sowie die Incidant gerichtskosten Klage des Ge-
richtskosten Klinger und wurde endlich der Contrahentius Klinger
in sämmtliche Prozess Kosten verurtheilt.
Gegen die beiden Urtheile vom 19. October 1870
und 8. Juli 1874 hat der Contrahentius Klinger
Appell eingewendet den Contrahentius Hallbrytan
Mordhuk, als auch eingewendet den Gerichtsschreiber
Hallbrytan, Pfarrhuber Kaufmann, die Berufs-
ung beigetragt, dieselbe aber bis jetzt nochmals

durch Zustellung eines Rescriptes zu verschiedenen
versucht.
Diese Berufung ist aber auch völlig unbegründet.

A.

Die Berufung gegen das Urtheil vom 19. October
1870.

Dass sich dieses Urtheil Appellant in
keiner Weise beschwert fühlen kann, ist von
selbst einleuchtend.
Dagegen bietet dieses Urtheil dem Appellaten
Mordhuk obgenannt Grund zur Cassation, indem
dasselbe
1, die dem Ausspruche des Appellanten entgegenge-
setzte Einrede der Incompetenz auf Grund
des Art. 2175 des Code civil als unbegründet
erscheinen lässt, dieser aber von einem ganz
verschiedenen Falle handelt und auf den vorlie-
gen nicht passt, auch sonst klare Data kommen,
dass für Appellat Mordhuk nicht auf Kosten des
Appellanten bewiesen dürfe, weil sie Mordhuk
das Evangelische Haus resp. dessen Gehilfe machen
als in Akte stehenden Blutwunden und heimlichen
Verwundungen schon lange untersucht waren,
von Philippe Jacob Lorichi gemacht und von
diesen den ganzen Beweis liegend hat, wo-
runter sie auch die Frau Sie den durch die
Verletzungen und Blutwunden entstandenen
Blasenwerth als Beweis beigefügt war, dieser
Appellat bei Zurückweisung der Einrede des
Appellanten gegen sich der mündliche Gegen-

40 PFENNIG

stand, welchen er schon bezahlt hat, zum gerichtlichen Austrag bezahlen müßte; indem

2, weil der Zeuge unbestritten, insbesondere über die von dem Appellanten für die Gemeinschaft Kirchenbau und Canalisirungsbaumeister zur Leitung des damaligen Bildungsamtes Philippe Isabel Severini und für diesen entrichteten Zahlungen endlich etwas nicht zuverlässig war, indem sich der Appellant damit auf den Urkundenbeweis verschiedene Kunde und kein Recht einer Ausnahme von dem Art. 1341 des Code civil verleiht.

B.

Zur Berufung gegen das Urtheil vom 8. Juli 1874.

Der ebenfallsen Zeit der erste Richter zunächst wird anfall die Erwägen der Zulässigkeit der von dem Appellanten gegen Klagtheil erhobenen Einrede unterstützt und seine Gründe bezüglich Entscheidung in dem Berufungsfrist vom 19. October 1870 unerwähnt erfüllen, indem nur ganz andern, als den Gründen, indem derselbe diese Zulässigkeit setzt auf die Anwendbarkeit des Gesetzes und den Art. 883 und die Art. 1872 und 1476 des Code civil stützte.

Zum Grund der Basis hat der erste Richter seine erlassene Entscheidung diesseyen zutreffende Gründe ausdrücklich erachtet, indem er zunächst entwickelt, dass nach Art. 533 und 1559 des Code civ.

die gesetzliche Vermuthung dafür streitet, dass die streitigen Anlagebauungen auf den Mitteln des Mitbürgerthümer und Vermögen ihres Ehegatten hergestellt worden sind, wenn das Gegentheil nicht erwiesen wird; indem weiter ausführt, dass diese gesetzliche Vermuthung durch das Ergebniß der stattgefundenen Zeugenverhöre nicht nur keine Widerlegung, sondern eine positive Bestätigung erfunden hat, da erwiesen ist, dass die Gebrüder Severini zur Zeit der in Frage stehenden Verwendungen eine gemeinschaftliche Hausstellung mit einander führten und zusammen ein einziges Vermögen, 5 und 7 Erwäg. 12 und 19); dass Philippe Isabel Severini weniger als 21 Jahre älter als Appellant war, dadurch für ganz Vermögen dem Letzteren vermuthlich Erwägt. 1) und sey zu diesem in Verhältniß eines Sohnes, dieser sich Appellant bereits als den alleinigen Besitzer nicht blos als gemeinschaftlichen ihres und seinem Bruder gemeinschaftlichen, sondern auch die übrigen diesen allein gehörigen Vermögen nachher und damaler wie mit seinem eigenen Vermögen und Einkünften schaltete und walte, Erwäg. 2, 3, 4 und 6), und sich die Rüge des Verhandlungsbeschlusses und die gerichtigen Grundsätze als die Begründung über sein Vermögen habende Philippe Isabel Severini Sohn ergeben lassen, weswegen sich dann nur erklären, dass Appellant nach Abtretung der streitgegenständlichen Grundstücken in den Besitz für die Verwaltungen

die Berufungen gegen die Entscheidungen über Forderungen unter fünfzig Gulden, sowie über solche, die zu einer bestimmten Abgabe oder zu einem bestimmten Einkommen hinzugerechnet werden müssen, um diesen Betrag zu erreichen, wenn nicht in Civilsachen, wo es sich um Besitz oder Eigentum handelt, oder in Handelssachen, wo es sich um Forderungen oder Rechte handelt, deren Kapitalwert fünfzig Gulden übersteigt.

Die Berufung gegen Urteile, welche auf Grund von Billigkeit gefällt sind, ist unzulässig

Räumlichkeiten des ganzen Anwesens inne hatte und sich und seine Familie beköstigte.

III, Das Ergebnis der von dem Appellanten angestellten Zeugenbeweises erweist sich nach dem Antrage der Beschwerde, dass nach Verlesung der Zeugenaussagen von der Gründung Serini durch den Akt vom 9. April 1847 vom Jahre 1847 bis 1863 von diesem Gute verschiedene Handlungen, bäuerliche Abgaben und Prozessionen vorgenommen worden sind, dass hierfür in der Regel von dem Appellanten die Entrichtung gegeben und von den Beschenkten die Annahme erfolgte, dass aber die Appellanten nicht imstande waren, geregelt abgegeben worden sind, indem sich Philipp Jacob Serini ernannt von diesen Geschäften bekümmert und nur durch unsere Briefe Gebrauch hat. Hierzu tritt aber noch hinzu, wie der erste Richter mit Recht entwickelt hat, dass die von dem Appellanten gelieferten Leistungen nach wirklich Akt und Zahlen eigenen Belieben und nicht nach den Bedürfnissen seines Grundes geworden sind, wogegen schon von vorne herein der Umstand spricht, dass es Appellant unterlassen hat, sich Quittungen über die Leistungen zu verschaffen, was ganz unerklärlich erscheint, wenn Appellant wirklich Gerechtsame auf eine so bedeutende Summe, wie er in dieser Beziehung behauptete, Gläubiger seines Grundes geworden wäre.

4 5

IV, Die von dem ersten Richter festgestellten und unangefochtenen Tatsachlichen Verhältnisse entbehren aber nicht vollständig der von dem Appellanten gegen die gesetzliche Vermutung der Richtigkeit Zahlenbeweis und weichen sogar auf folgende Momente Bezug:

A, Appellant gegenwärtig nicht nachzuweisen, dass er auf die Geldmittel zur Bestreitung der so bedeutenden Ausgaben, welche mit seiner Aufstellung in eine Gesamtsumme gestellt über 5000 ℔ betragen haben, besitzen oder wenn er dieselben besessen hat, woher er sie erlangt:

a, dass Appellant von 1. April 1847, also einige Tage vor dem Kauf- und Tausch-Akte vom 9. April 1847 einen Vorschuss seines Bruders Philipp Jacob Serini, von dem jetzt verklagten Bekenay Jacob Freytag mit Schuldschein von 5200 ℔ empfangen hat, – Wenn auch die Existenz dieses Schuldscheins laut Akten des Appellanten- und dass Philipp Jacob Serini für sich diese Existenz von Freytag abgelehnt hat, wie Letzterer, in Uebereinstimmung mit seinem Bruder Philipp Jacob Serini von 17. August 1865 bestätigt und diese auch von dem damaligen Bürgermeister Arnold (Beyang 5), welcher die Unterschrift des Freytag beglaubigt hat, als auch Widerspruch bestätigt wird, so kann doch die Bestätigung bei den Akten der fraglichen Tausches.

Dass Beyang nicht 2 Jahre Appellant kein Geld bei Philipp Jacob Serini für ihn ins Haus kam

und Lot derselben nach obigem Anschlag des Gutachters zu der Pfandurkunde verwendet.

b, Laut Protokoll verschiedenen Güter gerichtlich und gerichtlich:

1, Um den vom seinem Bruder Philipp Jacob Serini am 24. Januar 1845 durch Notar Müller in Seestadt gerichtlich errichteten Güterverzeichnung ersichtlich derselbe die Grundstücke No. 3, 4 und 10 des Akten (im Aktenheft der Gemeinde Giessen) zum f 358.– und kann nicht ausfindig, daß er diesen an seinen Bruder geschilderten Kaufpreis noch bezahlt hat.

2, Laut Kaufakt Akt vom 26. Januar 1857 erkaufte derselbe, von der Erbengut Abrahamen Meyer in Lachen ein Grundstück um f 1000.–, wovon 500.– in den Akt gesetzt und über die verbleibenden f 500.– ein Schuldschein dem Meyer ausgestellt worden ist, wie das Original laut dem K. Bauamts in Seestadt vom 17. März 1857 urkundlich vorhanden hat. Allein fehlt die Quittung bei den Akten des Original.

3, Laut dem Pfandverschreibung hat derselbe am 21. Januar 1857 drei Grundstücke von Samuel Isaac und Wilhelm Machel um f 500.– erkauft und am 8. Oktober 1857 von Erbengut Nicolaus Roth ein Grundstück um f 775.– erworben.

4, Zufolge Protokoll vor Notar Werner vom 24. April 1855 schuldet derselbe an seinen Bruder Philipp Jacob Serini eine Forderung von f 244.10x mit Zinsen vom 5. April 1855 und

kann die Forderung nicht nachweisen. Der Kaufbetrag befindet sich bei den Akten des Gemeinde Giessen.

B, Anlangen ist der Erbteil erklärt, daß zur Zeit des Ablebens Jacob Philipp Jacob Serini Landmobil und Fahrmittel besaß und darüber verfügen konnte:

a, Laut der oben erwähnten Güterverzeichnung vom 24. Januar 1845, welche auf Angaben des Philipp Jacob Serini und seiner Eltern errichtet wurde, wurden f 3683.– erhoben, wobei auf Angabe des Akten fallen:

auf die von den Eltern herrührenden Grundstücken . . . . . f 852.–

auf die vom Philipp Jacob Serini erworbenen . . . . . „ 2831.–

Im Ganzen f 3683.–

Diese Abfassung erfolgte zufolge im Jahr Januar auf Martini 1845 und der drei folgenden Jahre, und zwar im Hinblick auf Philipp Jacob Serini, weil in Verbindung mit der in dem Protokoll vom 21. April 1855 niedergelegten Erklärung der Miterben genügend fest verstanden werden muß, daß auf die auf den Namen der Eltern verzeichneten Grundstücken, den Philipp Jacob Serini eigentümlich angerechnet und die Eltern in der Verfügung nur mit einbegriffen wurden, weil über den Fruchtgenuß hinausgehend zum eigen auf den Besitz Philipp Jacob Serini auf kein rechtlicher Titel bestand.

b, Besitz Philipp Jacob Serini in Altdorf

zu größeres Wohnhaus als derselbe gegen die Klauers Haus und gegen die Straße zu (Gestalt) baufällig. Herrn Forderung per ℳ 1100 — geschätzt hat. Als die sonstigen Klauteilen bereits verkauft, verbleibt uns nicht ganz Hartig wegen, verpflichten sich die Erben Caspar und Philipp Jacob Serini mit den Grundstücken 1, den Hinterhaus Weisenstein, auf Altdorf und Felder durch die verpfändete, dem Philipp Jacob Serini gefertigte Hypothekenurkunde, welche Weisenstein auf Lauten trug. (Grundbg. 1).

c, das die Antheile von Philipp Jacob Serini verstorbenen Klauers Haus in Lauten, sind dasselbe im Jahre 1857 zur Auseinandersetzung des von dem Notariatsamt von Abraham Mayer gerichtlichen Güter Kaufpreises in Eigenthum übergehalten und zwar um den Anschlagspreis von ℳ 1000 — Grundg. 4.

d, Durch Besitzungsakt des Notars Werner vom 30. Januar 1852 standen die Gebrüder der Hypothek, mit Ausnahme von der Collation, im Verkauf dem Caspar Serini und dem Philipp Jacob Serini das in dem Akte näher beschriebene, in Lauten gelegene Wohnhaus nebst einem Ackerstücke von 11 Dezimalen. Dieses Haus haben die beiden Brüder durch Übereinkunft vom 20. Januar 1858, verglichen zu Neustadt am 9. April 1858 um ℳ 64 —, an Johann Peter Reis in Lauten, um ℳ 2250 — verkauft und hat der Käufer auf den Kaufpreis sogleich bar ℳ 650 — bezahlt, dafür

ℳ 6

DIMESSIONS-STEMPEL 40 PFENNIG

ℳ 2250

nun ℳ 1600 — in der Akt Summe.
Diesen ganzen Kaufpreis hat Abgeltung bezogen, dem Käufer quittirt und Pfandschein und den Brüder Philipp Jacob Serini übergeben. Ganzes. 6. Abschrift des Akkes bei den Akten der Gerichtsperson.

e, die Gebäulichkeiten der Güter, welche auf der Versteigerung vom 24. Januar 1845 dem Philipp Jacob Serini zugeschrieben sind:
4 Scheunen Ackerland und 1072/4 Wiesen, ein Wohnhaus, Scheune und Stall zum Flamboschen und 127 dezimalen Ackerland Abgeltung bezogen und sind für sich verwaltet vom Jahre 1845 an bis 1863 inkl., in welche Jahre Philipp Jacob Serini wegen verübtlicher festgestellter Verschwendung durch seinen Bruder der gemeinschaftliche Gut in Lauten verlassen hat und zu dem Gastwirt Hausmann in Freistaat gezogen ist. Ganzes. 2 und 3.
Laut Aussage des Zeugen Hinterbrand Adolph (Ganzes. 5) hat Philipp Jacob Serini, so lange er mit dem Abgeltungen gewirtschaftet, gewissenhaft und fleißig die Güter gehalten und sind dieselben in einem Verhältnisse, während dieser Zeit verwaltet worden. Wohl habe Philipp Jacob Serini sich und die seinen Bruder gekleidet, aber einen Verschwender könne man ihn nicht nennen.

V, Von den zu dem gerichtlichen Klauteilen gehörenden Verschuldungen hat Philipp Jacob

Serini zugestellt resp. zugestanden und begründet:

1) in Rheinstein in Beziehung von Adam Harberger und Anton Müller zum mündlichen Verhandlungstermin, welche mit Ausschluß [illegible] Zustellung [illegible] und Beschluß d. d. Sulz vom 1. April 1865 rechtskräftig Verurtheilung von Harberger und Müller.

2) Urtheil des von den Bürgermeisterämtern in Lauchen rechtskräftigen Verfügung vom 6. März 1871 sind dieselben in den Jahren 1847, 1848, 1849 und 1850 Einwohner für [illegible] 45 x verfügt.
Beweis: [illegible]

3) Urtheil des von den Bürgermeisterämtern in Kirchweiler rechtskräftigen Verfügungen vom 29. März 1871 sind dieselben aus dem Kirchweilerer Gemeinde-Budget für [illegible] Einwohner verfügt.

4) Zum Vortrag in Sitzung zu bringen dieselben sind der 1840 x Heyra Einwohner im Betrag von [illegible] 300 x.
Beweis: [illegible] vom 24. März 1871.

VI) Abel Philipp Jacob Serini in seinem am 14. März 1873 zugestellten Antrag auf gerichtliche Entscheidung verfügt, welche er über den Vergleichen zu über durch [illegible] gefunden hat.

C.

Zur Aufklärung um die Berufung gegen das Urtheil vom 8. Juli 1874.

Klagten in diesem Verfahren die von dem Vergleichen in dem Vorstehenden Urtheil vom 19. April 1870 verfügten Vorschriften als völlig [illegible]

abgewiesen worden ist, hat dagegen kein Grund vor, die Klagten [illegible] vor dem Richter [illegible] zu vernehmen, sondern Zeugen [illegible] über Einwendungen des Vergleichen [illegible] Verhandlungen [illegible] Vergleichen [illegible] Verhandlungen [illegible] Vergleichen [illegible] Vergleichen [illegible] Vergleich

über die Anschluß-Berufung zu kennen und den Appellaten zu verurtheilen, wie den Appellaten Mouvel die Kosten des Berufungsverfahrens wie um 7. Februar 1870 wegen Nichtzahlung durch den K. Notär Werner in Neustadt vorgenommenen Pfändung mit fl 2152.30 x oder M. 3690 nebst Zinsen zum 7. Februar 1870 zu bezahlen und den Appellanten in die Kosten des zweiten Rechtszuges zu verurtheilen;

hilfsweise, falls die Gemeinschaftsklage die appellantische Forderung für präjudizirlich erklären, die Appellaten zu verurtheilen und für den Fall, daß diesfallsen diese nicht klagen oder nicht wollten, dieselben zu verurtheilen, den Appellanten mit Gemeinschaftsklage Klägers Mouvel Alles das jenige zu bezahlen, was durch Appellanten zugesprochen werden könnte, dagegen jenige weiß Urtheil, durch den Appellanten und Gemeinschaftsklägern von dem abgeurtheilten Leistungsbetrage wieder zurückerstattet werden sollte;

subsidiarisch jedenfalls den von denselben bezogenen Betrag von fl 1000 - oder M. 1714.29 nebst Zinsen vom Tage der Gemeinschaftsklage Klägers - 4 Juni 1870 - an denselben zurück zu bezahlen,

auch die Gemeinschaftsklage Klägers in die gesammten Kosten des beiden Rechtszuges, einschließlich derjenigen, die wegen Appellat Mouvel dem Appellaten erwachsen könnten, zu verurtheilen.

Zinsverlust am 14 November 1876.

L. Gulden

Dr v. Weis

DIGRESSIONS-STEMPEL 40 PFENNIG

Sitzung vom 18 & 19 Januar 1876 & 10 Uhr.
Fortsetzung vom 9. Januar 1877 & 10 Uhr.

No. 254 R

Antrag

für

Barbara Serini, gewesene Ehefrau von Nicolaus Kaufmann, Ackersmann, Bürger in Breisach, Beklagte und Letztbeklagte selbst, der gesetzlichen Bevormundung und Gütergemeinschaft wegen, die Gebrüder Richard Kaufmann, Nicolaus Kaufmann und Barbara Kaufmann, das volljährige Fräulein Jacob Serini, sämtliche ohne Gewerbe für Breisach wohnhaft, Appellaten und Gemeinschaftsklägern, durch den kgl. Notär Rechtsanwalt Reinwald Riesen anwaltlich

gegen

Ruf und Klein, Ackersmann in Forchen wohnhaft, Appellanten und gegen Wolfgang Dr. kgl. Bezirksgerichts-Assessor Frankenthal ohne 19. October 1870 & 18. Juli 1874, durch den kgl. Notär. Anwalt Rosenberger abwesenden

und gegen

Nicolaus Machol, Spitalpfleger, in Endheim wohnhaft, Appellat und Gemeinschaftsklägern, durch den kgl. Notär. Anwalt Bieden abwesenden.

Kauf und Zwangsgesellschaft.

Der Appellant und dessen verstorbener Bruder Jacob Serini, beschäftigt durch Verkündung des kgl. Notärs Werner zu Neustadt vom 9. April 1867, Fol. No 576, 576 ½ & 577. Mosergasse, gegen Schneider, Kaufmann & Consorten zu Lachen gelegen, am dingen Appellaten Widerspruch.

Durch Rechtsfreund Martin w. Zweibrücken
schrift vom 20. November 1868 zu mark. Protokoll
Jakob Heinz sein Wohnungsgesuch von dem
Appellanten Machol über den Betrag von 1000 fl
Nummer vom Lehenmann vom 13. Januar 1869 gegen
den Appellanten aufgenommene Pfändungsklage, vom
Kgl. Bezirksgericht Frankenthal durch Urtheil
vom 27. Januar 1869 zu Recht beständigte und
die Haltung der gemachten Pfändung
durch Kgl. Notär Werner in Neustadt. Dagegen
gerufener durch Appellanten sind Appellant
Machol auf Haidenmorgen Kunkel über den Akt der
Pfändung aufgestand das Kgl. Bezirksgericht Frank-
enthal durch Urtheil vom 15. September 1869 zu
Recht sprach das Appellanten einfach ab die Leitung
vor der Pfändung aufgewendeten, welche vom
7. Februar 1870 durch den Kgl. Notär Werner in
Neustadt festgesetzt und wobei Appellant die
Pfändungskosten auf den Betrag von 4305 fl an-
setzig wurde. Der durch Pfändungsprotokoll vom
vom 16. April 1870 be-
zahlte von Appellat Machol die Hälfte der
Pfändungskosten, während der Appellant die Pfand-
haftsgebühr, indem er vielfach von seinen
Pfändungsgegenständen auf die beginnenden Pfänd-
ungsakte mit eigenen Mitteln gemacht hat
und zur Festsetzung seines Guthabens vorgelegt
und beglaubigte Rechnung seiner Forderung von 5376 fl
52 kr, wobei der Appellant Machol all Rath.
auf Folgen seines Guthabens 2981 fl 48 kr kürzen,
die noch Letzterem gebührende Forderung auf
die Hälfte des Leistungsbetrags auf sechshundert,
zuerkannt, für die Mehrforderung der Gegen-
appellant seines Rechts vor. Rechtsanwalt und Ap-
pellat Machol gegen den Pfleger Jacob Heinz

GEBÜHREN-STEMPEL
40
PFENNIG

Pfändungsklage anhängig gemacht hatte, kann sein
Recht zu weiterer Wahl über die Leistung des
Kgl. Bezirksgerichts Frankenthal vom 19. Oc-
tober 1870 zur Berufung. Der dagegen
bestritt den Contestationsbefugte, gütige
Appellat Machol den Contestation der Gegnerin
Appellanten vor Allem als Einrede der
Litis Denunciationsfristen des Pfändungsgebäude-
klagten, die Klage des Gegnerin Appellanten
als unstatthaft abweisend gestio Berufung,
zweifelhaften Rechte für viel Letzteren schon
Pfändungen nicht in dem zur Wirksamkeit ge-
nügenden Umfang vorgeschrieben vor Zeit
vorsichtigen Erklärungen und der Retentionen
genügt hätte. Dagegen bestritt Appellat Machol
die Klage als unbegründet, indem Appel-
lant nicht genügenden Mittel fanden weil
dessen seines Erachtens, der Pfändungsgebäude-
klagten die angeblichen Verwendungen ge-
macht hätte, weshalb sich der Gegnerin Appel-
lant zum Einhalt durch Urkunden, Zeugen
und Expertise über die vorher gemachten
neuen Mittel genügenden Nachweis zu
sind Recht lege, dieser Beweis würde
vom Appellaten mannigfach und dem Zeug-
nisbeweis unbelangte, all unzulässig und
im Uebrigen all inwiderlegt bestritten. Gegen
über der vom Gegnerin Appellanten Machol
gegen den Pfleger Jacob Heinz erhobenen Pfän-
dungsgebäudeklage stellte Letzterer auf Letzteren
zu ihre Meinung Gewinn vom Gebäude sei
daher einer von Privatpersonen der Machol
weil gegenstellen Rechnung besitze, da diese von all

an Jacquin aufhinder, wodurch neue Appellation Machol bestritten wurde. Jene Appellation gegen neuerdings bekräftigte Immissionsklage, die Verurtheilung zu seiner Einstellung wurde gemäß Urtheil des Kgl. Bezirksgerichts Frankenthal vom 19. Octob. 1870 wurde unter Verurtheilung der Ungehörsamsklage, welche der Beklagte Appellant Machol gegen den Appellaten und die, wegen Immissionsklage verbundene, wurde auf den Beklagten Peter Clauser erhobenen Incidentklage, der Constatirung Thatsache, der Beklagte, der Appellant Machol zum Gegenbeweis sei zugelassen, daß Constatirungsklagen Jacob Serini wegen wesentlicher Veränderung sei und demselben fernerhin Alles Gerichtskosten auferlegt. Am 6. März 1871 habe der Appellant gegen gedachtes Urtheil und am 26. October 1871 gab er die Erklärung ab, wovon sie die Kosten der Wiederaufnahme und beziehen Verurtheilungen auf Irrglichen Hause zu 4715 fl. 35 kr. taxirten. Da Beklagte Jacob Serini am 18. Mai 1873 gestorben war, so wurde seine von ihm zur Vermögensübergabe eingesetzte Schwester Helena Serini, Beklagte Appellatin, beigeladen, gegen die Appellatin Kaufmann auf Widerruf, wo sie und die Beklagte die Vorladung zur Verhandlung gehabt und Vorschub gehabt war, und die selben auch stattfand, sie ihre Schlussvorträge am 14. März 1873 gestellten Antrag vorgenommen war, wovon Beklagte auf gegen den Appellaten Incidentklage auf die Constatirung Thatsache seinen durch das besagte Urtheil vom 19. October 1870 auferlegten Verpflichtungen nicht nachgekommen sei. Das Kgl. Bezirksgericht Frankenthal wird hierauf durch Urtheil vom 8. Juli 1874 in dem Incidentpunkte Klage auf Constatirung wegen nicht nachgekommener Verpflichtungen, wofern die Incidentklage der Constatirung Thatsache auf Klage Beklagten Machol und Appellatin Kaufmann, die Berufung abgewiesen.

Dasselbe ist jedoch vollständig unbegründet.

A. zur Berufung gegen das Urtheil vom 19. Octob. 1870.

Die Appellantin sei durch diesen Theil beschwert, weil zu der vorher Richtung der vorliegenden Beweis für wesentlich sind, worauf und die zur Führung des Beweises durch Zeugen und Sachverständige zugelassen sei. Mit Recht wird von der Klägerin Gutachten beanstandet, und vorgeschlagen, daß die Aufgaben der Sachverständigen überhaupt und namentlich den angeblichen Beweis durch Zeugen

gültig sind, da zufolge der Bestimmung des Gesetzes vom 1859 c. c. Ziffl. 4 von einer neuen Appellation keine Rede sein kann.

B. Die Berufung gegen das Urtheil vom 8. Juli 1861

der erste Richter hat die Glaubwürdigkeit der klägerischen Beweismittel richtig gewürdigt. Der klägerische Beweis hat das von Appellanten angewendete Zeugnußmittel über Abgabe des Eides und von der Zuerkennung des klägerischen Anspruches die Ableistung des klägerischen Eides vom Jahre 1847 bis 1863 so gut wegen als der allmonatlich Lohn zum Theile galt, da sich seine Forderung nicht in eine Abrechnung auflösen, allein die Richtigkeit der vollständigen Bezahlung hat, und die Forderung vollständige Tilgung, deren Höhe Schwörgabe, Zeugen nicht angeben können, in der Regel allein bestätigt. Darnach schon von Klage und Beweisführung des Appellanten diese Zeugen ihrem Inhalte nach dagegen schon der Widerstand, das Gegenbeweismittel, welches er beantragt, erwarten mußte, gar keinen Widerstand zu widerlegen kann, die seine Angabe im Geringsten bestätigte. Hat nun in dieser Einsicht Appellant Zeugen benannt, so entsteht Absicht für das Gegenbeweismittel d. i. dafür, daß die klägerische Angabe unrichtig und der Widerlegung Jacob Serine gemäß wäre, folgendes:

Appellant hatte, als seine Forderung in Klage kam, gar keine Zahl, diese Angelegenheit, nicht wußte Appellant einige Tage vor der gerichtlichen Abstellung Buch Rauch, nämlich von 1. Juni 1861 von Andreas von 200 fl. bis zum Ende

nemer Jacob Freitag, welches seine Forderung der sich schon der verbürgt hatte, laut der Abrechnung vom 17. August 1865 bezahlt.

Dagegen wendete Appellant und führte Zeugen, nämlich:

a) von seinem Bruder Philipp Jacob Serine die Aussage von Adam Müller in Neustadt stattgefundene Verpfändung von Grundstücken um 338 fl., deren Zahlung Appellant nicht nachgewiesen kann.

b) laut Privatakt vom 26. Januar 1857 kaufte Appellant von den Eheleuten Abraham Mayer in Lachen ein Grundstück um 1000 fl., wovon jedoch nur 500 fl. in den Akt gesetzt sind und über den Rest dem Mayer ein Schuldschein ausgestellt worden, wie sich Appellant laut seinen Akten befindlichen Belegen, falls fl. zurückbehalten hat.

c) Am 21. Januar 1857 kaufte Appellant nach dem Verpfändungsakt von Grundstücken von Samuel Isaac und Wilhelm Mackh um 500 fl. und steigerte am 8. October 1858 von den Eheleuten Nicolaus Roth ein Grundstück um 775 fl.

d) Laut des Akten des Appellat in Serine befindlichen Verkaufakt von Peter Wanner vom 24. April 1855 schuldete Appellant von seinem Bruder Philipp Jacob Serine eine Forderung von 2444 fl. 10 kr. mit Zinsen vom 5. Mai 1855 an, deren Zahlung Appellant dem Gläubiger nicht nachweisen kann.

Aus den andern Akten kann ist bewiesen, daß Philipp Jacob Serine in der streitigen Zeit bedeutende Geldmittel besaß, nämlich:

a) der Gatte machte von ihrem am [illegible] Oktober alten 24. Januar 1845 stattgehabten Ableben Anzeige, welche ihm gehörtes, das Vermögen von 2831 fl. 30 kr. betrug und verwaltete es bis März 1845 und gab von folgenden Posten Rechnung.

b. Philipp Jacob Serini verkaufte sein im Altdorf stehendes zweistöckiges Wohnhaus gegen ein kleines Haus und gegen baar an den Zweibrückischen Bürgermeister Lutz von 1100 fl., welche Summe der Hauptbetrag 1, Zimmermeister Weisenstein, der mit dem Gebrüdern Serini zur Zeit die neuerbauten Häuserbauten auf Altdorf ausgeführt hatte, für ausgeliehenes Geld [illegible] Serini zu Lehen, von denen Sachen stung.

c) Der Sub b verwähnte eingetauschte kleinere Haus hat Philipp Jacob Serini im Jahre 185[illegible] zu Handlohn und Lösung das von dem Appellanten an Johann Meyer geschätzten Güter Kaufpreis Summe von Zweihundert von 400 fl. in Abgang gebracht. S. Anzeige 4.

d) Dann Kaufpreis Summe 2650 fl. Eingang 1600 fl., da der Käufer sich Käufer schuldig dann 650 fl. zahlte, und welchen Betrag Appellant und Philipp Jacob Serini nun, dann wie dem Mitbesitzthum zu Sachen gelangt und Wohnhaus des Johann Peter Rupp Lehen ankaufstehe, hat Appellant ganz bezogen, den Käufer zu stillen und seinem Bruder Philipp Jacob Serini Wittb davon abgeführt. S. Anzeige 6 und Abschrift des Rolls bei den Akten des Appellanten Philipp Jacob Serini

e) Von 1845-1863, in welchen Jahren Philipp Jacob Serini wegen schlechter Behandlung von Seiten des Appellanten die Ehe

DIENSTS-STEMPEL 40 PFENNIG

scheidliche Klage in Sachen zu den Eheleuten Kaufmann zu Freisbach ging. Im Appellant sämmtliche Eingriffe der Gütergemeinschaft des Philipp Jacob Serini und den 24. Januar 1845 stattgehabten Vermögensverwaltung und übrig blieben, nämlich 4 Morgen Ackerland 10 Ruthen, Wiesen, 1 Morgen 12 Ruthen und 12 Schuh Wald, allein bezogen und sich anzueignen hat. Siehe Anzeigen 2 und 3.

Pflichtschuld Philipp Jacob Serini wurde nun zu den benöthigten Hausbauten verwendet. Laut Rechnung [illegible] gestorben und bezahlt.

a) Anni nächsten Lehensträgers von Johann Herberger ein Rechnungsbüttel zu Rheinheim in Lothringen mit Forderungen von 77 fl. für Anzeigen 1 und Zeugen, deren Eidesleistung laut Protokoll im Rheinsteinischen vom 7. April 1865 und gestattete Bescheinigung von Herberger 9, Müller

b) Die drei Jahre 1847, 1848, 1849 4830 Bauholz für 187 fl. 45 kr. laut den Zeugen und Akten zu Sachen und Bescheinigung vom 6. März 1871, siehe Anzeige 1.

c) Laut Bescheinigung von dem Zeugen vernommen im Kirrweiler vom 29. März 1871 und dem Kirrweiler Gemeinderath Siehe 9 und 10.

d) Von Merckle in Speyer laut Lehen 1840 an Jahre Bauholz und Mauer von 200 fl. sieht Brief von Merckle vom 24. März 1871.

Da [illegible] Philipp Jacob Serini den Appellanten nach seinem Ableben zu den [illegible] zu den

Anwaltschaft Fürsten I. Instanz nicht
entgegenstehen sind.

Allein die erste Richter richtig sagt, soweit
es bei Verbesserungen auf einzelnen Theilen
Eigenthümer verstanden: 553 und 1859 Dec. c. die
Thatsache Abweichung dafür, dass dieselben nicht
den Willen der Mietzinsaufsteuer nach Kaufbill
mit diesen Antheile bestritten worden sind, es
müsse dem Theil Eigenthum verbleiben sind.
vergl. Jacob Rosplong cont. de société N. 738
Bl. 3.

Es aber Appellant, wie sich aus den
Verhandlungen ergibt, diesen Verbesserungen nicht mehr mit Verbrauch, sondern
selbe vielmehr abgegeben hat, dass die Ver-
besserungen bezüglich Frau Fürsten Neubauer
von Fürsten mit Herr Theilen des Fürsten
Jacob Serini genommen worden, so müssen
die erste Richter mit Recht Constatirung des Ap-
pellanten als vollständig streitgegenstand.

C. zur Incompetenzklage des
Appellanten Macht.

Dieselbe wird durch die Abweisung
der Einwendung der Frau Rosenberger gegen-
standlos, sie ist aber auch ungerechtfertigt
und abzuweisen.

Der diesen Einwendung vorbringen
die Appellantin, Eheleute Kaufmann ihre
schon in erster Instanz vorgebrachte hinweg.

Frau Julien hatte nämlich vor
vollen Einverständnis der Klage den Herrn
Mathias Fürsten Jacob Serini um billigen Preis von
5000 fl. verkauft und gerade dem Fürsten
zu-

zu verfolgen mit den etwaigen Differenzen mit
seinem Bruder befassen zu müssen, selbst
er seinem Hause Verbindlichkeit einen jeden Fremd für
die aufgestellte Forderung keine Garantie
Mann Leben, allenfalls aufgrade Gemeinschaft-
schaft auszutheilen habe.

Frau Fürsten Giesen behauptet sich, wenn in
erster Instanz alle Rechte gegen die Gemein-
schaftsklagen bezüglich einer Klage Theil der
abwesenden Mitgeschäfte des Herrn Serini vor-
schützen vorbringt sie den Herrn Rosen-
berger und sich die früheren gegen sie verbrauchten
Einwendungen.

Mit diesen Gründen

Es soll also Appellantin die Abweisung
der Klage aufgrund der Incompetenz
Einrede Nichtbestätigung der Appellanten zu der
Forderung Kosten.

Anbei die von Frau Fürsten Julien erhob-
ene Gemeinschaftsklage abgewiesen wird
jedenfalls Nichtigkeit sich ohne aufgrund
gewiesen Nichtbestätigung des Gemein-
schaftsklagen auf den Vergleichskosten, alle Rück-
sicht Gemeinschaftsklagten wegen Nichtbestä-
tigung und Klagekosten sowie für den Fall ver-
halten, dass Herr Serini wegen welche
Ansprüche, welche sich auf die von Frau Julien
an Jakob Fürsten Hausgehilfen namentlich auf die
Fürsten eine Constatirung protocolle vom 19. April
1870 beziehen, gegen Frau Fürsten Giesen erheben sollte.

Schliesslich Motivirend zu erklären, dass
Frau Fürsten Giesen die Einrede gegen Frau

Rosenberger entsprechen Streitsache gegen die Klage und die Einrede der entgegenstehenden Rechtskraft entfällt, beantragen wir die Klage als begründet zurückzuweisen und die Kosten zu verfügen.

Hinterlegt Hirschen
am 14 November 1876.

Dr v. Weis

Rechtsanwalt die Garantie behaupten zum Beweise durch Urkunden und Zeugen beweisen zu lassen, daß der Beklagte der Anwalt Singer in Hechingen Vollmacht Appellaten Machol nur selben übertragen, namentlich Eingaben Klage einreichte und verhandelte, der Singer sagen am 10 November 1868 Urtheil geschrieben und verkündigen hat, zugleich den Garantiebeklagten Leopold Singer, zu bestellen, den Edelheim wiederholt Hechingen Rechtsanwalt bei Gericht zu lassen, in den Rechtsstreit zu dem selben für gemeinschaftlich erklären zu lassen, für allen Theilen, so den schleunigen Kaufmann durch die Prozeßverordnung des Anwalts durch Machol entstehe

Beschluß getheilt in der Sitzung vom 19 September 1876.
Dr v. Weis

Heute

EXPEDITIONS-STEMPEL 40 PFENNIG

Appellat beantragte nun die Abweisung des klägerischen Berufungsantrags, welche auf zweierlei Gründe durch Urtheil vom 13. Januar 1869, durch Urtheil vom 23. Januar 1869 wurde das Abweisungsobjekt als in Rekurs verfallen, aber verklärt u. die Litiskation verordnet:

Für der Litiskation vorgreift Cabyan Serini das Haus; bei der spätern Theilung aber ergeben sich Streitigkeiten, indem Cabyan Serini verschiedene Forderungen, Reparaturen ꝛc. an dem gemeinschaftlichen übrigen Mobilien bestreitet u. seiner 4250 fl 18 kr ausgemacht. Beschwerde er für Aufklärung des Pfleggschaft Serini Leistungen im Betrage von 585 fl 43 kr geleistet worden bestreitet, müsse diese beim Gericht ergeben, weshalb Urtheil des Machol am Königsberg zu verweisen.

Letzteres bestreitet diese Behauptung als unzulässig, weil sich Cabyan mit seinen bezüglichen Behauptungen an den Pfleggschaft Serini halten müsse. Er bestreitet die Behauptungen also zu ablehnen und behauptet namentlich, daß Cabyan Serini gar nicht die Mittel besessen habe, um die fraglichen Ausgaben zu bestreiten, weshalb Pfleggschaft Serini der mit Cabyan gemeinschaftliche Haushaltung geführt, letzterem die Gelder gegeben

Kl

sche Gegen Fil. Jacob Serini wegen Herbei
Herausforderung Klage, Auf die Herausforderung
beklagte Partei Vorbringen, daß die Forder-
ung des Caspar Serini unbegründet sei. —

Durch Urtheil vom 19 Oktober 1850 wurde
der Einrede der Unzulässigkeit des Be-
spruches des Caspar Serini gegenüber und
diesen zu den von ihm verlangten Ein-
stellungen über die Baulichkeiten Aus-
führungen und Reparaturen, sowie über
seine Schadloshaltungsklage zugelassen, auf
eine Expertise über die Herstellungskosten
der streitigen Arbeiten angetragen. —

Am 6. März 1851 wurden die Hauptforderungen
gestellt, sodann die Gegenzeugen, darunter
der jetzige Appellat Maurer. Darauf stellt
Fil. J. Serini und seine Ehefrau Margaretha geb. Maurer nach die Klage wieder auf.
Das angeordnete Endurtheil setzt hierauf
aufgeschoben, daß Appellant gehalten sei, seine
Ansprüche für Abgrabungen ꝛc. in dem
gerichtlichen Einstellungsprozesse geltend
zu machen, erklärte aber zur Sache Klägers
Zeugen für abhängende Beweis nicht er-
heblich. Gleichzeitig die Abweisung, daß die
auf dem Eigenthume aufgeführten Bauten
auf Kosten des Eigenthümers aufgeführt seien.
Diese Abweisung fand Kläger nicht zu

Kaufmann

niederlegen genöthigt, im Gegentheile bestä-
tigen verschiedene Umstände, daß Caspar
Serini die Anlagen auf gemeinschaftlichen Mitteln gemacht habe, da Fil.
Jacob ihn die Verwaltung seines gesamten
Vermögens überlassen, gemeinsame Haus-
haltung mit ihm geführt und sich um nichts
bekümmert habe. —

Hiergegen Appellation. — Da somit auf
gegen das Urtheil vom 19. Okt. 1850 versche-
ne Berufung nicht Rücksicht genommen. —

I.

Appellant hatte behauptet, folgende Bau-
lichkeiten ꝛc. aufgeführt zu haben: —

1.) Einen neuen Abtritt, sowie mit Hinweg
Caspar und seinem Theil, in der vorderen
Scheune einen gepflasterten Stall mit
steinernem Abzuge ꝛc. Aff. —

2.) die Aufführung des Backofens in einer
Höhe von 1, 20 Klafter, sodann einer Scheu-
ne mit Gebälke, eine neue Hecke mit
eisernem Geländer und einen neuen Ab-
tritt; — Alles dies in den Jahren 1847-1851.

3.) Zur Anfang der 50er Jahre eine untere
Stock der einen Hausflügels eine gepflasterte
Küche mit Backofen, sowie einen gepflaster-
ten Stall mit Steinernem Abzuge ꝛc.

4.) zu Anfang des 60er Jahres ein oberes Stockwerk mit neuem Fußboden über Parterre und dem Stalle, sowie ein vollständiges Wohnzimmer und einen Speicher.

5.) zu Anfang der 1850er Jahre zwei stockwerken Wohnungen beider Flügeln, eine neue Wendeltreppe, das Wohnzimmer vergrößert, einen Fußboden gelegt, einen Kamin angebracht ## und verschiedene kleinere Änderungen u. Reparaturen.

6.) im Jahre 1850 ein Zimmer hergestellt mit neuem Fußboden, ebenso den Gang neu gelegt, eine neue Wand eingerichtet, ein neues Fenster angebracht, einen Balken eingezogen, Kamin geändert, das ganze Dachgebälk und die Dachstühle neu gelegt, neuen Dachverladen, Thüren, Fenster ## angebracht.

Alle diese Arbeiten wurden absichtlich aufgeschoben, indem Eigenthümer für jede einzelne der betreffenden Handwerker, wenn als Zeugen zu verwenden in der Lage war, die wirkliche Ausführung viel aufgenommener Preise nicht bestritten. Ebenso ist sich auf den Gutachten der Sachverständigen ersehen, daß die fraglichen Arbeiten einen Gesammtaufwand von ## 1556 35 ## erfordert.

Aus dem Ganzen ergiebt sich aber auch, daß Cabzar Herrn alle Arbeiten beachtet und anerkannt, daß er die nöthigen Forderungen aber nachweislich, daß er die Arbeiten bezahlte u. die Arbeitslöhne gezahlt. Jacob Herrn sich zum Arbeiten gar nicht stimmte. Die einzige Thätigkeit, welche das Schuhgeschäft selbst nachgeht, besteht darin, daß er einmal gegen Eisenblumen Kaufte u. bei einer Gemeindesteuerveranlagung gerechneten Höhe verlangte. Zu diesem Kauf hatte ihm aber Cabzar Herrn das Geld gegeben, bei der Veranlagung protestirte wie Cabzar, in dessen Wohnung Jacob Herr aufgenommen u. verpflegt wurde.

Ganz z. T.:

die Klagsache, daß Cabzar Herrn alle Reparaturen, alle Zinsen u. alle Arbeitslöhne bezahlte, müßte aber jedenfalls die ganzen Rechte angerufene Schiedsrichter gestehen, wenn sie in einem Falle die Widersprüche gegnerischer Zeugen widersprechen, jedenfalls gegnerischen Widersprüchen aber zulässig wären. Auf der anderen Seite ist gerichtsnotorisch, daß Cabzar Herrn verpflegt hat, daß nachgewiesenermaßen Cabzar, daß er auf seinem eigenen Mittel gezahlt hat.

Wyss der nette Richter für entgegengesetzte Ansprüche anführt, ist dem Sinne nicht stichhaltig.

Es ist zu Allem nicht anzunehmen, daß Cabzar und Pfeiffer Jacob Serini eine gemeinsame Handschrift und Cabzar die Bezahlung des Schuldbetrages übernommen hätte.

Richtig ist nur, daß Pfeiffer Jacob bei Cabzar Serini ersucht, mündlich um Fristerstreckung, gegen welche Cabzar Pfeiffer Jacob zwar abweisend Rede gestanden, jedoch Pfeiffer Jacob schließlich eine Frist bewilligt haben mag, da Pfeiffer Jacob nur 2 Morgen Reben und 2 Morgen Aecker, sowie Fruchtgerste bei weitem nicht hinreichten, seine Verbindlichkeiten zu bestreiten. Daß Cabzar Serini die Exekution auf Pfeiffer Jacob unter seiner Bürgschaft gestellt, kann kein Grund sein, dem aufgestellten Beweisantrage des Herrn Dr. Schmidt-Cleveland zu widersprechen, da der Herr Dr. Schmidt-Cleveland gar keine Thatsache, sondern nur Vermuthungen angeführt hat.

Appellat hat auf ganz gut an, daß von einem Verstoße Cabzar Serini gegen die Pflichten des Pfeiffer Jacob Serini nicht die Rede sein könne. Er führte dafür unter Beifügung der Gerichtsakten eine Reihe von Thatsachen auf, auf

EINNAHMEN-STEMPEL 40 PFENNIG

denen sich ergeben sollte, daß Pfeiffer Jacob Serini wohl gut sahe.

Im Allgemeinen ist hierzu zu bemerken, daß die Geldmittel, welche Pfeiffer Jacob Serini für 50 verkaufen Stück Vieh erhielt nicht zur Bestreitung der Lasten welche 1862 – 1862 jährlich zu bezahlen waren, genügend sein konnten, sowie daß die Ausgaben, welche Pfeiffer Jacob für seine Familie machte, nicht gering waren, alle Gelder, welche Pfeiffer Jacob in Empfang nahm, Cabzar übergeben wurden, sowie nicht Thatsachen angeführt sind, daß Cabzar Serini gegen die Gebräuchlichkeiten Ausgaben machte.

Hätte Pfeiffer Jacob irgendwelche Cabzar Serini zu machen gehabt, so würde, als er 1863 sich mit Cabzar überworfen, jedenfalls Anzeige gemacht haben. Thatsache ist aber, daß keine solche Anzeige erfolgt ist, und daß als Pfeiffer Jacob im Januar 1864 zu Kassel war, er sich ausdrücklich Beyers Aussage ausbedungen, daß der Käufer die Richtigkeiten über die Platzen der Kasse an den Gebräuchlichkeiten abzuziehen Abrechnungen mit Cabzar Serini gegen die Gebräuchlichkeiten ausbringen Rechnung in Abzug bringen habe. Pfeiffer Jacob wußte aber nur zu gut, daß Cabzar Serini Forderungen habe.

Appellatrichter in der Appellinstanz, wie schon in erster Instanz vorgeschützt hat, der Zeugenbeweis eigentlich unzulässig sei. Allein bei dem Umstande, daß Beweis über alten Zeiten Hfl. Josef Jacob von Lab gar sein ganzes Vermögen genannt hatte, bestand für diesen eine moralische Unmöglichkeit sich schriftliche Beurkundung seiner Ansprüche zu verschaffen.

II.

Appellant hatte weiter aufgestellt, er habe die Kosten des Hauskaufes pcto. April 1849 an Notär Werner allein bezahlt, ebenso die Zahlung des Kaufpreises an Apotheker Schuster von 400fl ö. W. unter ausdrücklicher Anweisung an einen gewissen Böhm 312fl zur Entlastung des Hfl. Jacob bezahlt habe.

Zu letzterem Einwurfe beruft Appellant eine Zeugenabhörung des Richters v. Jahre Böhm vom 4. April 1864, aus welcher die behauptete Thatsache klarlich hervorgeht, daß aber der Kaufpreis wirklich 400fl und nicht blos 400fl betragen habe, wegen Hfl. Jacob Lorenz früher nicht bestritten worden.

Was endlich die von Appellanten behaupteten Krankheitskosten anbelangt, so

wurden diese durch die bezügliche Zeugenaussage nicht bewiesen.

III.

Appellat Nachtol hat Incidentberufung ergriffen und begehrt, daß Appellant solle verurtheilt werde, die Hälfte des Licitationsprozesses zu zahlen.

Dieses Begehren stellt sich aber als unbegründet dar, da nur eine Constatirung von dem Notär vorgenommen ist, und weiters die Parteien wieder vor dem Notär erscheinen müssen, um das Theilungsverfahren fortzusetzen. Letzterer kann nicht selbst die Theilung vornehmen.

Aus diesen Gründen

Gefällt ob dem v. Appellationsgerichte, mittels Resolution vom angeschlossenen Urtheil vom 18. Juli 1864, Nachstehendes zu erkennen, daß Appellant den ihm aufgegebenen Beweis erbracht hat, folglich für berechtigt zu erkennen, daß derselbe für Neubauten, Verbesserungen u. Verwendungen an das liegende Gut und Zubehör nichtschuldig sei, daß Appellant die Kosten für die Instanz selbst trage, daß Appellat Nachtol 47 fl 96 kr ö. W. oder Thlr 47 fl 35 kr zu ersetzen

Leistung des Hfil. Jacob Lerimi bezahlte Ersteher bis zur Summe von 583 fl 43 xr verabfolgt habe, und zur Aufklärung seines diesfälligen Vorbringens zunächst die bei der Licitation ergiebig gefundenen 4305 fl zu vernehmen sei, Appellant Machol dieser nicht nur an diesem Gelde partizipiren könne, als bis Appellant für die Hälfte obigen Summen mit Hinsicht auf das der Licitation beiwohnte sein nicht auch den Appellaten die Kosten beider Instanzen zu Last zu legen, alle Kosten gegen die Erben des Hfil. Jacob Lerimi verbleiben.

Hinterlegt
am 14 November 1876.
Dr v. Weis

Rosenberger

In Ausfertigung dagegen allerunterthänigst, die freundlichen Einlage als gegenstandslos, ungebührlich und unbegründet abzuweisen und Kosten. —

Rosenberger

Zufolge gefasster in der Sitzung v. 19 Dezember 1876.
Dr v. Weis

Siegel für Stempelung auf 15 x 10 Centimes 1876 ad № 1858.

DIMENSIONS-STEMPEL
40
PFENNIG

Appellat für Stempelung auf 2 Francs 1875 ad № 1862.

Anklag

für

die Land-Kreis-Direktion Ober-Ehmer, Vertreter der Herrschaft Neuhäusel Appellantin,

gegen

Magdalena Hirsch Ehefrau von Eduard Karcher, Verwalterin, beide in Neuhäusel wohnhaft und daselbst der gerichtlichen Zuständigkeit des Civil-Gerichtes unterworfen, Appellatin, wegen Übertretung der k. Appellation gegen das Urtheil des k. Bezirksgerichtes Neuhäusel vom 15 März 1876, Z. 1862 Civil Lom contra Lom.

Der oberste k. Gerichtshof in Wien hat durch Vorsitzer und 5 ordentliche Beisitzer in der Sitzung vom 19 Dezember 1876 die vom Ehemann Karcher gegen das abweisende Urtheil ergriffene Appellation für Recht erkannt, dass das Urtheil erster Instanz zu bestätigen sei, — dagegen das Urtheil der Appellationsinstanz zu reformiren, da Ehemann Karcher als Verwalter der Herrschaft Neuhäusel die zugehörigen Grundstücke, somit auch die Pächter als seine Vertreter anzusehen sind, — dagegen das Urtheil der Appellationsinstanz zu bestätigen, da Ehemann Karcher als Verwalter der Herrschaft Neuhäusel die zugehörigen Grundstücke, somit auch die Pächter als seine Vertreter anzusehen sind, — das k. Appellationsgericht

Kostennote

Expedient

für

das Land-Amt Königsl. Herold für Ayl-Alley

c/o

Entmstr. Edmund Karcher u. Magdalena Wiest.

für verschied. Ayl-Allemtmn

		Anklage		Endurtheil	
	Classe VI.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
1)	Anklage Pforzheim 5 Bgl.	1	"	20	"
	2 Exp. 10 Bgl.	2	"	01	12.
16	Zuschlag Hasemann	"	57	"	"
	Liste 72			03	"
2.	Anklage 15. Januar 1877	"	"	33	"
3)	do. do.	"	"	33	"
4)	Protokoll Termin 30.1.77	"	"	01	80.
5)	ppq.	"	"	03	60.
6.	Zeugen Vorladg. 6 Bgl.	1.	20	5	"
	Zuschlag d. Hasemann	"	57	01	12.
7.	Zuschlag d. Hasemann	"	"	"	"
8)	Porto	"	20	"	45.
		06.	24	101.	83
		101.	83		
	Ja:	108	07		

Zweibrücken den 13. Februar 1877

Gerichtsschreiberei

RIMESSIONS-STEMPEL 20 PFENNIG

vormerkbar gewonnen wären, genügliche Feststellung
der Personen Karcher zum Gegenstande festgesetzt
über Vernehmung zu machen
Hinsichtlich der Thatsachen Karcher ist zu Bemerken
folgendes:
ad. Karcher Johann der Zeit flüchtigen Feststellung
des Ayl-Alley vom 23. Mai 1869 seiner Zeit
anerkennt, daß Buch für Hausbauer
Rechnung vom 15. Mai der Gebrüder Dr. Zeitz
Zeugniß im letzteren Zeuge Nr. 2 sub Nr. bezeugt
haben.
2. wurde seit Karcher vom Kauf des Hauses
Zeugen der Orte Kaiserslautern seine Existenz
1750 Mk. beliefe, und bei diesem Einkommen
eine mäßige Haushaltung Karcher sich vor-
pflichtet, die Gesamtkosten vom 15. Mai
1869 mit 6% seinem und 3% Interessen jetzo
Monat zum Bezeugen.
3. Es ist niederzu der K. Ayl-Allemtmn zweifel
festgestellt, daß Karcher sich nur seiner in der
angeführten Weise als Hausbauer in Kaiserslautern
von einer Reise von Italien, auf wo er auf der
Constabler-Reise vom 15. April 1864 angehalten
sein, erwähnt dann in letzterer Zeit ständigen seinen
Aufenthalt nur zum Provisorium von 1/2 Jahr Monat
mit Ende zu gestehen angegeben, ferner
selbst Ungewißheit

Inzwischen der Kosten Absatz 2 bis dem Beschluß
Entfernung der Zeugen der Ayl-Alley Karcher festgestellt
wurden zu Gebühr Ungewißheit Karcher
zu Last gelegt sind die weiteren Kosten der
selben Kosten soll ihm Karcher zu Last Absatz
welche seinen Zeit in der Sache entstanden
sind.
Der K. Ayl-Alley wird Gebühr zu Nutz 3 mit der
Weisung entsprochen, daß Karcher auf seinen

Obrigkeitliche Kosten bezirk und der
Ladung von Zeugen auf heute
Markt früh 9 Uhr anberaumt.

Zweibrücken den 19 Februar 1877

Der kgl. Bez. Kgl. Appellationsgerichts-Advokat

Hütte

255.

Kostenrechnung

für die Ehefrau Königl. Notar Jung Ehegattin
Beklagten c.c.

Gegen Gebrüder Kayser Jung Angeklagten.

	Anklag. Gebühr. M	Pf.	K	Pf.
1 Amtsakt Taxe		31		44
2 Einnahmen Taxe 6 Pfg		42	12	48
10 Pfg		10		48
Zustellung		17		4
3 Zeichnung Taxe 93		31	1	04
4 Summen Taxe			1	30
5 Abschrift Taxe Mommsen			1	7
6 do Taxe Mommsen Zusatz		35		7
7 Porto		20		7
8 Zeugen Gebühren	1	7		7
Porto		9		15
	9	18	17	29
	17	50		
	26	68		
Mehrbetrag für Stempel Papier				
1/2 Taxe Herr Bäcker und Zeuge Apothekergehilfe	13	20		
	39	88		

Zweibrücken den 24. Febr. 1877

Jax

Die Kosten der vorstehend angesetzten Zeugen wird

Note

Siegel auf [illegible] Mark [illegible] Pfennig

festgesetzt

Zweibrücken den 23. Februar 1877

Der Königl. Appellations-Gerichts-Präsident

Fiehe

Nro 253 G. M.

Ctgr. 3 Bfl.

Vollzogen den 20. Januar 1877. Bfl. 1162.

expedirter.

DIENSTGELDER-STEMPEL 40 PFENNIG

Verhandelt

In Sachen

Wegmeister West, Ehefrau von Jacob Karcher, Karrenmann, beide zu Contwig, Kläger, wohnhaft zu letzterem Orte, Beklagte wegen Ehescheidung, Gütergemeinschaft, Klage, Antrag, Vollmacht von einem Rechtsanwalt, Zustellung, Urtheil, Berufung, Appellation, Gerichtsvollzieher, Gerichtsschreiber, Gerichtsdiener, Gerichtsbote, Gerichtsbarkeit, Gerichtsstand, Gerichtsverfahren, Gerichtsverhandlung, Gerichtsurtheil, Gerichtsbeschluß, Gerichtsvollstreckung, Gerichtsvollzieher, Gerichtsschreiber, Gerichtsdiener, Gerichtsbote, Gerichtsbarkeit, Gerichtsstand, Gerichtsverfahren, Gerichtsverhandlung, Gerichtsurtheil, Gerichtsbeschluß, Gerichtsvollstreckung

Am 17 Januar 1877 Kläger Beklagte Königl. Landgericht Zweibrücken Rolling

Das Landgericht Zweibrücken, Civilkammer, in Person des Königl. Landgerichts-Präsidenten Herrn Landgerichtsrath Gehart als Vorsitzenden, des Königl. Landgerichtsrath Gehart als Beisitzer, des Königl. Landgerichtsrath Gehart als Beisitzer, des Königl. Landgerichtsrath Gehart als Beisitzer

Summen in der „Soll“ und allen in dieselben einzutragenden Buchungen also auch für jeden Provision in der „Haben“ einzusetzenden Betrag, sowie Abschluß der Rechnung durch Abdruck eines Stempels der Firma [illegible] einzutragen sind;

3) daß Buchungen in allen mit der in der Verhandlung vom 18. April 1864 übernommenen Verpflichtung in die Rechnung zu stellen ist, ausnahmslos in willkürlicher zeitlicher Reihenfolge vorzunehmen sind, die Buchungen mit etwaigen nachträglichen Berichtigungen und Ueberschreibungen versehen sind, und daß jede Buchung mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen ist. Provision ist für jeden Einsatz zu berechnen sind. —

Sodann die ingrossirte Summe zu verlesen, genehmigt, unterschrieben und besiegelt werden, sodann die Ingrossirung der eingelegten Rechnung der Firma Karcher Rechnung zu stellen, in die Folge in welchen dieser Abschlagen nicht mehr kommen sollte, die Klage insoweit sie gegen die Firma Karcher u. gegen den Firma Karcher in Carlsruhe der restlichen Forderung [illegible] genehmigt ist, als sie begründet erscheinen, endlich die eingeklagte

Summe zur Hälfte der Kosten der Klage, Beklagte hat 2/3 zur Hälfte der Kosten der I. Beklagten in der II. Beklagten zu verurtheilen, auch den vorläufig zu vollstreckenden Theil des Urtheils, dahin abzuändern, daß die Verurtheilung in Kosten gegen Beklagten nur bezüglich der Abweisung mit [illegible] Klage in Höhe von 46 fl. 30 kr. [illegible] Beklagten zu verurtheilen sei.

Subsidiarisch: Zum Vorstehenden zu verfügen, welche auf Grund der neu vorgebrachten Thatsachen und Beweismittel, sowie der Klage [illegible] Beklagten [illegible] Beklagten [illegible] Beklagten

[illegible] Berufung [illegible] [illegible] [illegible]

DIREKTIONS-STEMPEL 20 PFENNIG

Sachverhalt.

Zustellung

Heute dem preußischen Schreiber [illegible] Gerichtsvollzieher
des Königlichen Kgl. Amtsgerichts Gerichts
Carl Moritz Hasemann, Kgl. Gerichtsvollzieher
zu Zeitz,
auf Antrag des Kgl. Anwalts Gebhardt daselbst
(im Termin) [illegible] mit dem Befehl, [illegible]
daß er gegen die Beklagten die Zustellung
vornehme.

Porto - 1.
Ges. - 1 Ausfertigung des Versäumnißurtheils und Zustellung
Log. - 20 mit [illegible] Zeugen.
Copie - 70.
1. 27.

Kosten fünf Mark zwanzig Pfennig.
Hasemann.

No 776. ad 186 Reg. Gerichtsvollzieher, des Kgl. Stadtgerichts
1877 für 20 Pfennig. Copie [illegible]
Kgl. Stadtgericht
[illegible]
Hasemann.

Gerichtskosten auf
[illegible]

INSINUATIONS-STEMPEL 40 PFENNIG

Auszug

für Magdalena Wiest, Ehefrau von Eduard Karcher Privatmann, beide in Zeitz wohnhaft, und Letzteren selbst der gehörig Ermächtigung und Gütergemeinschaft wegen, Appellanten von einem Urtheile des kgl. Bezirksgerichts zu Zeitz vom 15. März 1872

gegen

das Bankhaus unter der Firma Henigst und Herold in Zeitz, Appellaten, vertreten durch den kgl. Anwalt Gink.

über die von den Ehelenten Karcher gegen das Urtheil des kgl. Bezirksgerichts zu Zeitz vom 15. März 1872 eingelegte Berufung wurde durch Urtheil des kgl. Appellationsgerichts vom 29. October 1872 erkannt und auf die von den beiden Ehelenten Fürsorgen erhobene Nichtigkeitsbeschwerde dieses Urtheil durch oberrichterliches Erkenntniß vom 17. Dezember 1873 soweit dasselbe die Nichtigkeitsklagen Ehefrau Karcher betrifft, vernichtet und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung in diesem Punkte an einen andern Senat des kgl. Appellationsgerichts in Zeitz verwiesen. —

Gegenstand des Prozesses ist demnach heute nur noch das Klagbegehren des appellatischen Bankhauses

gegenüber der Ehefrau Karcher, und die zur Entscheidung kommende Frage ist einzig und allein: ob die appellatische Firma in der der Appellantin zu stellenden Rechnung mehr als 6% Zinsen verlangen kann und ob nicht alle an die Posten darüber hinaus unter dem Titel Provision bezahlten Beträge in dieser Rechnung in Abzug gebracht werden müssen.

In der am 17. Januar 1871 zugestellten Klageschrift war die Verurtheilung der beiden Eheleute Karcher als Solidarschuldner für einen Betrag von 5880 fl 23 xr mit Zinsen und Provision zusammen zu 10% vom 1. Januar 1871 an verlangt, welche Forderung der Ehefrau Karcher gegenüber auf 1. 5226 fl mit Zinsen zu 6% vom 22. Februar 1870, 2. 105 fl mit Zinsen zu 6% vom 23. Februar 1870; 3. 45 fl mit Zinsen zu 6% vom 24. Februar 1870 an; 4. 20 fl mit Zinsen zu 6% vom 20. März 1870 an; 5. 12 fl 12 xr mit Zinsen zu 6% vom 24. Mai 1870 an, berechnet und so auf Grund des angegriffenen Urtheils vom 15. März 1872 zugesprochen wurde.

Die Hauptsumme von 5226 fl ergibt sich aber nur dadurch, daß die appellatische Firma theils direct theils durch fingirte Geschäfte provisions

ILLMERS'ONS-STEMPEL
40
PFENNIG

berechnete. Die Verpflichtung zur Bezahlung einer Provision wurde durch das angegriffene Urtheil sowie durch das das kgl. Appellations-Urtheil vom 29. October 1872 bejaht, durch das oberste richterliche Erkenntniß vom 17. Dezember 1873 insoweit ob die Ehefrau Karcher betrifft, verneint.

Letztere hat sich dem appellatischen Bankhause gegenüber nur zur Zahlung von 6% Zinsen der wirklich dargelieheuen Beträge verpflichtet, eine weitere Vergütung ist in der Conventionalobligation vom 18. April 1864 weder verlangt noch zugestanden und ob dann wie dieß der oberste Richter entschieden hat, eine weitergehende Verpflichtung der Appellantin aus dem was ihr Ehemann dem Bankhause versprochen hatte, nicht abgeleitet werden.

Letzterer hat nun in seinem am 13. November 1876 zugestellten Antrage, daß in der zugesprochenen Summe sich bis Ende Dezember 1868 Provision nicht befinde und ob möge die Appellantin das Gegentheil nachweisen. Nach bekannter Prozeßregeln hat der Kläger — also hier Henigst und Herold — beim Widerspruch des Beklagten, also hier der Ehefrau Karcher den Beweis für seine Klagbegehren zu erbringen, sie gibt die eingeklagte Forderung nicht zu, behauptet vielmehr daß nur die wirklich verfallenen Betrags

mit Zinsen zu 6% und unter Abrechnung aller weiteren Ansätze und unter Aufrechnung aller empfangenen Zahlungen zahlbar sei. Das azzellatische Bankhaus hat in seinem am 5. Mai 1871 zugestellten Antrage für die erste Instanz die Anrechnung der Provision in folgender Weise dargestellt:

„Nach wie vor soll regelmässig zum Contocorrent und in diesem werden ihm regelmässig 4% Provision in Ansatz gebracht, die Bilanz gezogen, die Nettoschuld sowenig als Saldo in das folgende Jahr übertragen, im folgenden Jahre das wieder soll die Bilanz wieder gezogen und so fort."

Ebenso dürfte zweckmässig sein die Gegner davon zu informiren, dass sie in ihrem am 7. Juni 1872 zugestellten Antrage für die Berufungsinstanz bezüglich der Verrechnung der Azzellantie ausführt habe: „Haftet Ehemann Karcher für die Provision? Das wäre wohl die letzte Frage, sie hat sich allerdings zur Zahlung von Provision nicht verbindlich gemacht; ihr Mann aber, als Herr der Güterzusammenschaft war berechtigt solche zu versprechen und anzurechnen und sie in der Anrechnung vom 25 Mai 1869 u.s.w. soweit sie noch geschuldet war, als geschuldetes Kapital anzurechnen."

ob entscheidet nun die Frage, wie ist von Seite des azzellatischen Bankhauses die Rechnung aufzustellen? Dieselbe ist dahin zu beantworten, dass auf Grund der Bücher alle wirklich bezahlten Beträge des Bankhauses in das „Soll" und alle empfangenen Beträge, also auch für angebliche Provision in das „Haben" einzusetzen sind, und dass beim Abschluss nach Ablauf eines Jahres der Überschuss der Einzahlungen von 6% dem Guthaben belegt schlagen werden. Die Rechnung kann selbstverständlich nur nach den in der Conventionalobligation über nominirten Verzinsungen aufgestellt werden, ob müssen daher willkürlich gemachte Provisionen, fiktive nicht gelegte Zinszahlungen mit sogenannten abermaligen Darlehen u.s.w. übersetzt die ganze fingirte Bankthätigkeit zum Zwecke der Gewinnung einer s.g. Provision, ausser Ansatz bleiben.

Wegen der weiteren Einwendungen der azzellatischen Firma, der Ehemann Karcher habe durch seine Anerkennung der Provision auf seine Frau verzichtet, diese hafte auf Grund des Art. 290 des Handelsgesetzbuches, wird auf das oberstrichterliche Erkenntniss verwiesen, und was speziell die Gemeinschaft des azzellatischen Bankhauses betrifft, so verhehlt es sich nicht der

Müsse hierüber ein Wort zu verlieren.
Was die Prozeßkosten betrifft, so müssten der
exekutivischen Firma zu Last fallen: 1, die Hälfte
der Kosten der Nützigkeitsbeschwerde. 2, die
Kosten des I und II Rechtszugs gegenüber
der Exekutantin, namentlich auch alle Kosten für
Klagzulassung, Klagzustellung und Registrierung
von solchen Abtretungen, welche wegen des
Hermann Karcher in zweideutiger Form vorgelegt
worden müssten. —
Wäre die Rechnung aufgrund der Condikobli-
gation gestellt worden, so wäre die
exekutivische Firma schon längst, insoweit die
Exekutantin vorschlichtet verschont, bezahlt.

Aus diesen Gründen

gefalle ab dem byl. Exekutionsgesuche
mittelst Abänderung des angefochtenen
Urtheils zu erkennen dass der exekutivischen
Gegnerin gegenüber 1. das exekutivische Faustpfand
für alle am 18. April 1864 geschuldeten
oder nachgängig weiter an die Erbschaft
Eduard Karcher zu gebenden Darlehen
nur sechs Prozent Zinsen nach Ablauf eines

Jahres und keine Provision in Ansatz gebracht
werden darf] bringen darf;
2. dass bei Aufstellung der Rechnung alle
von der exekutivischen Firma wirklich empfang-
enen Zinsen in das „Soll" und alle an
dieselben bezahlten Erträge also auch für an-
gebliche Provision in das „Haben" eingesetzt
worden, und
3 dass beim Abschluss der Rechnung nach Ablauf
eines Jahres der Überschuss der Zinsbezahl-
ungen sechs Prozent dem Gutsaben beigeschlagen
werde;
4 dass einzig und allein nach den in der Condik.
obligation vom 18. April 1864 übernommenen
Verpflichtungen die Rechnung zu stellen ist,
demnach die willkürlich gemachten Mahnsal-
prolongationen, die fiktiv verfolgten Zinszuschläge
mit gleichzeitigem neuen Darlehen u.s.w. überhaupt
die ganze seitherige Tatsächlichkeit zum Zwecke
der Gewinnung eines s.g. Provision außer
Ansatz zu bleiben habe; —
sofort die exekutivische Firma zu verurtheilen,
unter Zugrundelegung vorausstehender Entscheidung
der exekutantischen Gegnerin Karcher Rechnung
zu stellen, und im Falle die Erstere dieser Auflage

nicht massbommen sollte, die Klage insoweit
sie gegen die Eheleute Karcher und gegen
den Hermann Karcher in Untersff. der ver-
lassen Ehemännigung und Gütergemeinschaft
gerichtet ist, als unbegründet abzuweisen,
endlich das appellatische Urtheil zur Hälfte
der Kosten der Nichtigkeitsbeschwerde sowie
zur Hälfte der Kosten des ersten Rechtszuges
und des zweiten Rechtszuges bis zur Erledigung
der Nichtigkeitsbeschwerde, endlich zu allen weiteren
Kosten des zweiten Rechtszuges zu verurtheilen,
auf den Antrag zu erkennen die Ver-
urtheilung im Kostenpunkte vorbehaltlich der
Abrechnung mit seiner Partei allein und im
eigenen Namen in Vollzug setzen zu lassen. —

Eyert Lawr.

Gebhard

Friedberg in Hessen
den 28 November 1876

Viehe

Dass der Unterschrift des Gerichtsschreibers Viehe zu Friedberg
Amtes- respective Gerichtssiegel durch Vergleichung mit dem
gerichtlich hinterlegten Siegelabdruck für echt befunden worden,
wird hiermit beglaubigt.
Friedberg in Hessen, den 18 Januar 1877. Gebhard
Viehe

DIENSTES-STEMPEL
40
PFENNIG

Kaiser von Preußen, Königl. Landgraf
Landgraf Hessen etc.

Zur fristlichen Appellation, so wie
der ergangenen Urtheile Land Hessen wird folgendes
Protokoll:

1. Appellantische Beschwerde über die selbe Partei
der Sache eingelegten Berufung, sagt in
der gütigen Vernehmung Frau Pearson, gemäß
unserer Ges. Dezember 1867 sich mit Beschwerde
Diese Ehemündigung war ihr gewährt worden
ganz gemäß der Lage, in der Ehescheidungsklage
gütig erkannt, Frau die Ehe Dezember
1868 Pearson sich auch Beschwerde
Hierin Lage, mögen die Eingangsseite bemerkt
sämtlich vorgelesen, und gefunden, dass Frau
dem Karcher unterhaltenen Ehebruch
nachgewiesen die Ehe Pearson nicht
und Partei Ehrung der Ehe Dezember
1868 in den Ehebruch erfolgte Frau
Frau Pearson, sondern wie
Herrn Jones in 6 Jahren, Klage wurde
1867 Pearson in Folge des Ehebruchs
stark gefragt und in Folge dessen Frau
die Ehe Alter alle Zahlungen, auf über
Pearson gestellt Karcher Ehebruch soll
für nachgewiesen, für beide stark auf Leistung der
Pearson.

Die Pearson war Ehe verurtheilt alle
3 Monate, nicht alle 6 oder 12 Monate zahl-
bar, — und war eine einzige Strafe, die
ausgesprochen ist auf Capital u. Zins Ehe
sondern auf Ehe und Ehe zu zahlen ist

Für alle Ehe eingelegten appellantischen
Beschwerde Partei Karcher auf die Verurtheilung
Ehe Pearson den Zinsen Februar Jahr
gestellt in 3 Monaten auf Ehe und

gewesen und Pfleger von Grindau; der Landrichter Hermann selbst hatte selbst die Mittel für die Reise nicht, sollte also Conrad in Sarque etc. Remota gehen diesen Conrad, die Gattin, war gegen selbe der Meinung Mangel nehmen Sarque, — was Alles Rauscher stimmte. Wenigst mußte die Frau in Sarque wissen den Lohn 1½ für 3 Monat Rauscher dagegen 1° alle 3 Monat bezahlen. Der Hartinger Wenigst Anstand also Alles in Allem in Pl. Trevisan per Jahr.

In den Jahren vom 5. März 862 und allen folgenden, die englische Vertretung war, so hat ein Trevisan zu sein, für seine und zu nehmen.

Häufig kommt vor, daß Mangel nicht bezahlen wollen oder schon bezahlt und bei einer Trennung dem die Trevisan mit ihm dem Dienstherrn besorgen, daß die Trevisan für 3 Monate zu bezahlen.

Ode und andere Briefe vom 5. Dezember 1866, 14. Dezember 1866, 23. März 1868, 5. März 1868, 6. Februar 1864, 21. November 1864, 19. September 1864 — 13. Dezember 1866, 20. Oktober 1866, 23. Juli 1866, 8. Februar 1866, 23. Januar 1866, 14. Dezember, 14. November, 31. Juli, 15. Juni 1865 etc.

Häufig kam Rauscher selbst, wie den meisten Fällen sogar, zu zahlen so der Ollmer die Trevisan. Der Lorenzen und die Lorenz der Dienstherrschaft Königs-Herold, da war so wenig sich verwundern, die gesagten sich stets mit der festgesetzten Zahlung der Trevisan zu beschäftigen und in die Contobücher nicht die Zahlungen verschrieben waren. Das selbst sich und in das Conto Kommission. Diese stets die gezahlte Trevisan mit

Rauscher war nun von den Dienstherrschaften Trevisan zu übernehmen, und gab zu, die Dienstherrschaften contabiren mag, daß sie sich engagirt sah — und daß sie engagirte Trevisan Herrschaften an Sein Rauscher ein Kapital und 6 Jahren sandte ausgeschickt worden.

Der Name ist der Frau der Gutsherrschaft, und er kann die Capitalien und Zahlung der Gutsherrschaft auf Lebzeiten ihrer Trägerinnen zu Sein verwandten, Art. 1421 C.C., damit gemeinsam Gesellschaft etc. sein nothwendig ist von der Sein nicht aufgehoben.

Für Langen kann, daß Rauscher selbst die Trevisan nicht gar über brachte, oder übersandte oder über von dem neuen Dienstherrschaften nicht, sich abgingen sind, und gaben die sie sind und dasselbe geschickte Trevisan. Die schriftlich 10 f. Trevisan nicht vorhanden Dienstherrschaften, und es gab nun mit Lohnsumme von 10 f. Trevisan, die weiß 4 Jahre 300 f. die Frauen zu nehmen dagegen nicht selbstverständlich, sogar nicht zu schriftlich genommen.

2) Der Mann vom 23. Mai 1869 hat Rauscher mündlich vom Vorhof Trevisan zu Monat zu bezahlen versprochen.

Vom Jahr 1869 an, und für die Jahre zu bestimmen festgesetzt war die Trevisan in den Contorräumen und in den Rechnungen in den Listen als Pflicht.

3. Dieses mit der K. Regierung vom 15. März 1870 wurden zu Herrschaften vom 12. Februar 1870 mit Frist und Trevisan von 526 f. Lohn.

2. 105 fl. mit Zins vom 23. Februar 1870 an
3. 45 fl. mit Zins vom 24. Februar 1870 an, 400 fl.
mit Zins vom 20. März 1870 an u. 5) 12 fl. 12 kr. mit
Zins vom 24. Mai 1870 an. Von Provision für
drittletzten Posten werden durch die Rauch
vom 29. Oktober 1872 gutgeschrieben
wie der erste Posten ad 5226 fl. 24 kr. gefällig
zu Buch vom 22 Februar 1870.

In diesen Posten waren an Provision zu gewinnen
und die Posten in Ansatz mit 559 fl. 41 kr.
aufgeführt, der Rest, welcher sich ohne Provision als
Erlös vom Verkauf der Pfänder und Zinsen vom 22. Feb.
dieses Jahres bis 5226 fl. 24 weniger 559 fl. 41
4666 fl. 43 kr. mit Zins gut vorschr. . 4666 fl. 43
Zinsen der 4 restanten Posten — 182 - 12
mit Zinsen wurden, dann per Post ein 4848 fl. 55
ca 291 fl. Entwurf an.

Für diese Provision:

Herrn Rauscher sind bei der Landtagsabgeordneten
vom 18 April 1869, vorgetragen in K3, also unter der
Landtagsfrist der Provision zugesichert,
der Verpflichtung der Landtag zum 6000 fl. vorlängig
aufzuhalten, für mich Forsyth, den Ord. Zp. der H. Gesch.
zu stammen und gutkommt zu sein, wenn
Herrn Hauptmann Provision der Herrn Rauscher, zu und den
Post Restanten, da Herrn Rauscher in Absicht
Einzug hinsicht; Königsfeld Zeit lang 3 fl. pro
Monat, gefällig Einsichten alle im Monate
vorlängig, dem Rauscher Zeugnisse u. Legitimation
Da war der Herrn Rauscher mitgetheilt, und
war in Herrn Protokoll sich in Herrn Forsyth
protokoll, zu selbst in vorlängig, Zeugnissen
dem Engelbert Provision gutgeschrieben, gemeinsam
für war stets vorzulegen, von Herrn

dass die Provision bezahlt werde, dann
für einzigen Raum für mich mehr mit Herrn
Abgeordneten Forsyth müssen und ist die Commis-
sion Provision (559 fl. 41 kr.) pfändlich zum eigen
u. pfändlich, diese Provision war auf die
Commission zurück fällig u. gestellt und
auf diese Commission wurde dass die
Provision mit den Posten von Rauscher (3 fl.
Summa Rauch von über 3000 fl. vorhanden
bis 18. Mai 1869, — und dass die vorhan-
denen Rauscher, mit Contocurrent bezahlt
gestellt — so dass Herrn in die 5226 fl. 40 kr.
die Provision für den nicht vorgesehen
Posten für Herrn Hauptmann Forsyth
vorzulegen, wenn Provision Herrn Hauptm.
Herold vorlängig 290 fl. C.M. zu Herrn
Rauscher angewiesen bezahlt wurden
u. 1/2 pro Monat ist es sich mündlich
Herrn bis jetzt folgendes vorgekommen:
Herrn Rauscher bezahlen wurden Diäten
Ersatz und Zimmerleuten zu zweigen vorher
den Gesandten für sich Einzahlung für den
für diesen Kommissär Oppenheimer und
Rauch und selben wurden von Oppen-
heimer genommen. Dass Vorschuss
Abänderung, den für Herrn vorgesehen, die sei-
darüber Diäten Herrn bezahlen dass
Mittel für diesen Oppenheimer für
Diäten Herrn nicht bezahlen den Einzug und die
Immobilien für Einzug vorgesehen.
Für Immobilien selben Gelände Rauscher
formell für vorgesehen wurden Herrn
den Rauch. Die Abgeordneten vorgesehen
und Herrn Herold bezahlt dem
Rauch und Herrn gesetzen dem für
Diäten Herrn in dem dass Herrn

Unsere Ansprüche an Spanien:

1. Obligationen von 1285 ℔ à 460 ℔ = 1545 ℔ –
mit Zins zu 5% vom 4. Februar 1870
2. Obligationen von . . . . . 3100 ℔ –
mit Zins vom 19. Juni 1871 an Sa. 4845 ℔ –
3. Obligationen von . . . . . 900 ℔ –
ohne Zins. Sa. 5745 ℔ –

Königl. Herold fordern in meinem Auftrag 4845 ℔ –
mit Zins zu 6% vom Februar 1870 an " – "
An Kosten wurden geschuldet 6 – "
1. Laut Liquidation & Liquidationsschein vom 15. März 1872 400 – 28.
2. " " " " Liquidationsschein vom 19. Oktober " 116 – 24
3. Laut Kosten der Rechtsanwaltsgebühren — 13 – 24
4. Kosten der Konsulatsbescheinigung Frankfurt . . . 60 – "
5. Für 1% empfangene Remittenden Zinsen pro Januar " – "
macht von 1748 ℔ für 4 Posten (bis Februar 1871) 17 ℔ 30 — 122 – 30
von der 3100 erwähnten vom Februar 1870 " – "
bis 19. Juni 1871, also 1 J. 4 M. Zinsen 1 – "
mit gutgeschrieben. " – "
Königl. Depositalkasse in Berlin zu 6% Zinsen 18 ℔ + 62 = 248 — 248 – "
Am 15 Juni der 3100 ℔ vom Juni 1871
bis Februar 1872 beträgt 6/31 x 155 = 155 plus 17 . 48

In meinem Auftrag Königl 59 42 ℔ 13
Im Februar 1872 wiederum weitere 3 40 ℔ als
Vorschuss mittelst Postanweisung sind
Königl Kasse hier eine angebliche Forderung
von Gebrüder Raiche geltend gemacht und
eingeklagt und sehr gern bin Entgegen
so vorgemerkt auf meine angeblichen
Forderungen zu beschaffen.
Königl-Herold werden sich Mühe
machen, Ihnen wegen der Zinsen Rechnung
zu tragen, weil Ihnen diese nicht, da Sie

den 5246 ℔ 24 Pf. Provision sich berechnet
beizufügen gewesen, daß selbst Herr Hae-
ber nur etwas über 4 Prozent selbst
verdient, — verbleiben also ganz mit weiter
daß sie über seinen Rücken, ihm dazu
verpflichtet zu sein, — und 559 ℔ 41 Pf. die
Gebrüder Raiche vorgemerkt zu sein.

Aus diesen Gründen

Ich stelle mir vor, K. Obligationen zu
wissen, Die Bonds zu erwerben, daß den
Königl Herold vorgemerkt die Gebrüder
Raiche auf 559 ℔ 41 Pf. zu eingeklagt, dann zu
muß die erste in Betracht von 15. März
1872 getragenen Zinsen = de 5246 ℔
24 Pf. und weiter diese auf 4666 ℔ 13 Pf.
mit Zins zu 6% vom 22. Februar 1870 an
zu berechnen — vorgemerkt in Berechnung
zu vorgenommen, und den Herrn Loan
die Höhe der Kosten der Rechtsanwalts
Gebühren und sonstigen weiteren
Kosten der Beschaffung einstweilen zu Last
zu legen.

Ihr

Gehorsamst in der Pflicht vom 28.
November 1876.

Riehl

Nro 226 J. S. 41

Urtheil

für die pfälzische Ludwigsbahngesellschaft mit Sitz in Ludwigshafen, vertreten durch ihren Direktor Albert von Jaeger, kgl. Regierungsrath allda wohnhaft, Aktenklägerin von einem Vorstand des kgl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 19. Mai 1876

gegen

Jakob Kaiser, Akkordmann in Vogelbach wohnhaft, in eigenem Namen und als gesetzlicher Vormund über seine minderjährigen Kinder a Jakob b Wilhelm und c Augusta Kaiser, Beklagten, vertreten durch kgl. Anwalt Rosenberger.

Am 22 Dezember 1874 Nachmittags gegen 1 Uhr fuhren die Eheleute Kaiser auf einem mit 2 Rossen bespannten Wagen auf der Kaiserstrasse von Vogelbach weg in der Richtung gegen Zemberg, um in den sogenannten Gesundheitsacker Dünger zu holen. Ehemann Kaiser lenkte die Pferde in der Hand, auf der linken Wagenleiter, seine Ehefrau saß auf dem Boden des Wagens. Unmittelbar vor dem Wagen saßen die Eheleute Bauß auf einem mit einem Pferde bespannten Gefährt. 1000 Meter von Vogelbach entfernt geht von der Kaiserstrasse ein Weg ab über den c. 3Z

Schritte von der Kaiserstraße entfernten Lustschlosse auf einen Wirthschaftsweg. Diesen Weg nun der Kaiser unmittelbar von dem 22. Dezember 4 bis 5 Tage früh vermieden gehabt um Dorf zu holen. Um auf die Gastwirthschaft zu kommen, mußten die beiden Fußgänger an diesem Schlagbaum vorüber auf der Kaiserstraße weiter fort vorbei. Der Wagen des Bauß stieß auf an dem Schlagbaum vorüber auf der Kaiserstraße weiter als aber das Fußgespann des Kaiser an dem abzuzeigenden Weg kam, wandte die rechtseitige Kuh Mina in diesen Weg einzubiegen; Kaiser rief „Jac" und stieß sie mit der Faust von seinem Abspringen abzubringen, zugleich rief er dem vorangehenden Bauß zu mit der Peitsche zurückzufahren. Dieser folgte auch zurück, allein das Gespann hielt sich davon nicht selbst, sondern wandte eigensinnig weiter. Da dem Kaiser kein weiteres Mittel zu Gebote stand, vom Wagen herab die Kühe zu zügeln, so blieb ihm nichts übrig, als herabzuspringen, allein er blieb dabei hängen, fiel dann auf der linken Wagenseite zwischen Kuh und Wagen auf den Boden und wurde von den beiden linkseitigen Rädern überfahren; seine Frau, anfangs im Wagen stehend sah sämmtliches Unglück zu. Die Kühe, wild geworden, stürmten weiters weiter, kamen an den Lustschlosse, durchbrachen die Hecke, rannten über das erste Geleis, auf dem zweiten aber erfaßte der neben von Zoubury kommende Eilzug die eine Kuh und

DIMENSIONS-STEMPEL 40 PFENNIG

N:256. 1 Bog. 2 B.

Sachverhaltsdarstellung in Sachen:

Der gefertigte Ludwig Müllenbrock gestattet sich hiedurch Ludwig Müllenbrock Rentner Vater und Ludwig Müllenbrock Bäcker beide wohnhaft zu Zoubury, Director Abel v. Zaage v. Burgenwinkel alda vorzustellen, daß gestern Abend gegen 8 Uhr auf der Straße durch den Fuhrmann Jacob Kaiser, Ackermann in Burgenwinkel mit seinem Fuhrwerk, in welchem Kaiser seine Frau und seine Kinder, a. Jacob, b. Wilhelmine, c. Emilie Kaiser, Eigenthum, mitführten, durch den k. Gerichtsvollzieher Rosenberger. –

Gerichtsvollzieher Rosenberger bewerkstelligte:

Gegenstand dem k. Eigenthümer mitgetheilt die gegen den Mitgift des k. Bezirksgerichts Zoubury vom 19. Mai 1876 eingelegte Berufung als begründet anzunehmen und demnächst Reformation dieses Mitgifts des Burgen als nicht begründet abzuweisen und weitere Verurtheilung des Eigenthümers in den Kosten beider Instanzen, namentlich den Eigenthümer schon vorläufig zur vollständigen Befriedigung des Eigenthümers allein bei Vermeidung gerichtlicher Zwangsvollstreckung zu verbinden. Kosten zu reserviren, weg zu belassen und weiteren Verfügungen vorbehalten werden könnte. –

Anwalt Rosenberger's Vortrag:

Es gestellt dem K. Appellationsgericht, die angebotene Beweisführung als erheblich zu erachten, ob abzuweisen oder in weitere Beweisführung darüber einzutreten sei. —

Sachverhalt:

Tatsachen und Beweisgründe ergeben sich vollständig aus den angefochtenen Urteilen. —

Appellantin stützt zur Begründung ihrer Berufung vorzüglich:

a. ist treffe sie oder ihre Bedienstete keinerlei Verschulden, an der obwaltenden polizeilichen Vorschriften über Einrichtung der Schornsteine in den Hinterhäusern [illegible] und daher Schornsteine einzubauen sei, sie mache Dienstboten Gesetz, noch Dienstboten ein sonstiges Verschulden anzulasten.

6. Der Tod der Ehefrau des Appellaten sei nicht der Verschuldung, sondern der eigenen Unvorsichtigkeit des Appellanten oder einer höheren Gewalt zuzuschreiben.

c. Übrigens sei die zugesprochene Entschädigung bedeutend übersetzt. — Übersichtlich) protestiert Appellantin aller weiteren Verfügung gegen die Klage vorgebrachten Behauptungen, während Appellat den angefochtenen Urteile und allen Bestimmungen zu verharren bittet.

Rosenberger

+ dem Verschulden Vorschriften entgegen voll. Kündig K

Bern, den 5. Oktober, August 80

Appellantin stützt die Begründung ihrer Berufung: a. sie treffe kein oder ein nur leichtes Verschulden, indem sie sämtliche vorschriftlichen Vorschriften über Einrichtung der Schornsteine in den Hinterhäusern vollständig den obergerichtlichen Vorschriften über Einrichtung der Schornsteine in den Hinterhäusern, sowie den übrigen Vorschriften entsprochen habe; [illegible]

Herrn Anwalt Rosenberger

Sie ist von der Ausführung der Expertise in Kenntnis der Tragweite der Entscheidung, in vorsätzlicher Weise beeinflussen zu wollen

Ergebenst

P.P.

Advokat

[illegible] Rosenberger [illegible]

[illegible]

[illegible]

[

N: 298. vol 145. Registrirt für Zahlung ...
dem 17. Januar 1877. für 20 Pfennig Gebühren

Kgl. Amtsgericht
ad
Hohenmölsen.

Nr. 256 d. Hauptbuch.

Nr. 1884 des Repertoriums für 1876.
am 11. d. 12. Aug. 1876 ent.
am 9. Jan. 1877 d. Dorfbuch.

Vertrag
für

Jacob Kaiser, Ackermann in Zeggelhof, ingleichen, in eigenem Namen wie auch als gesetzlichen Vormund über seine minderjährigen Kinder: a. Jacob, b. Wilhelm und c. Augustt Kaiser, Appellaten;

gegen

die Pfälzische Feuerversicherungsgesellschaft mit dem Sitze in Ludwigshafen, vertreten durch ihren Direktor Albert von Jäger, K. Rentier daselbst, alle wohnhaft, Appellantin

wegen einer Differenz aus Brandversicherungsbedingungen vom 14. Mai 1876, wovon Streitsumme 2000 Mark.

Die thatsächlichen Verhältnisse des gegenwärtigen Rechtsstreites sind folgende: die gegenwärtigen Appellaten, welche Appellantin gewesen wäre, sind zufolge Urkunde, Laut in dem Dorfe Zeggelhof, Appellat sei unter die beiderseitigen Väter getheilt und fällt seitdem: unter die beiden Väter auf der linken Seite des Weges, durch den Dorfe Elsen die Verschlüsse Seiten nicht überschritt, sondern um die Planken herumging, — sogenannt die Angabe dieses Zeugen und die darauf gegründete Folgerung nicht als:

Es handelt sich hierbei um die Haftbarkeit der Eisenbahn für den fraglichen Unfall.

I.

Zunächst wird mit dem ersten Punkte die Verantwortlichkeit der Eisenbahn in dem Umfange eines Frachtführers, welcher Handlungen Verfehlungen bei dem bedungenen Transporte ausübt, wie auch insbesondere in dem geschäftsgewöhnlichen Zustande der Verpackung für den Fall des Unfalls, daß die Eisenbahn übernimmt worden ist, der Begründung nach keinem der Gegner bestritten werden, die Klage beruft hierauf auf den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches.

1. Was den ungenügenden Verschluß anbelangt, so wird der fragliche Begründung Einsein Kasten mit Bindfaden nur 5 Millimeter dicke abgeschlossen. Eine solche Kette vermag einem genügenden Maße nicht Widerstand zu leisten, wie auch deutlich aus der Aussage des Zeugen Kreuch (K 3) hervorgeht, der bei einer Überschreitung der Last an der fraglichen Kette hängen blieb, sodaß gewiß Bund einfach wieder zusammensprang. Eine gewisse Widerstandsfähigkeit der Verschnürung muß aber bei allen derartigen Abgängen verlangt werden. Allerdings ist die Last sicher und gewissenhaft und genügend eine mangelhafte Befestigung des Kastens, aber gewerbe aus lastbarem Grunde muß gefordert werden, daß die Widerstandsfähigkeit des öffentlichen Verkehrs, welche schuldet durch den Frachtvertrag übernommen ist, gewahrt bei den Abgängen einiger Maßen gewährleistet wird. Und wird aber durch Herstellung einer bloßen Mantelpackung nicht erreicht. Auch der Natur der Sache folgt also die vertragliche Verpflichtung der Eisenbahn, einen genügenden Verschluß herzustellen. Bei diesem Resultat gelangt man auch bei einer Berücksichtigung der Aussagen der beiden Zeugen, daß kein Verschluß absolute Widerstandsfähigkeit gewährt, ist selbstverständlich; daß der Verschluß nur den möglichen Gefahr einer Beraubung gewähren habe, verlangt kein Zeuge.

Aber nicht einmal als bloßer Mantelpackung wäre die Kette genügend gewesen, denn als solches müßte sie in die Augen fallend und auch für Diebe genügend sichtbar sein, sie ist aber viel zu dünn, um leichtbemerkt zu werden.

DEPESCHEN-STEMPEL 40 PFENNIG

daß die Rede vielleicht den obengenannten Bestimmungen entspricht, ist für gewöhnlich Beschleunigung ganz unwesentlich. Denn Bestimmungen haben nur den Sinn, die zeitlichen Grenzen für die Abgabe von Willenserklärungen festzustellen, die Willenserklärung selbst aber nicht zeitlich festzulegen braucht. Also wie dann denen Bestimmungen der Sinn unterstellt werden, daß sie in das Gebiet des Privatrechts hineingreifen und gegen privatrechtliche Verantwortlichkeit Vorsorgung treffen wollen. Dagegen der Appellantin gezählte Irrtum bei der Geltendmachung ist andererseits nicht wesentlich genug oder absichtlich auf einer vollständigen Verkennung der appellatischen Stellung. Appellat kommt für die Verantwortlichkeit nicht in das mehr oder weniger sachlichen Zustand, sondern es findet in diesem Zustand eine schuldhafte Vernachlässigung seitens Appellantin statt.

Mit dieser Klassifizierung steht aber auf der Unfall in Kausalzusammenhang. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß bei einem obigen festen Verschluß der Unfall vermieden worden wäre. Das Offen oder Geschlossen muß durch jeden neuen Hindernis aufgehoben werden.

2.) Wenn sich in der eingangenen Verschlußvorrichtung eine Klassifizierung vorgenommen werden muß, so liegt eine solche in der Offenhaltung in dem verschiedenen Zustande zur Zeit des Unfalls. Die Rede befand sich auf einer einstimmenden Strecke von 1.2.5. und Ordnung war 1/2 Stück übereinander, wie das zu jener Zeit häufig der Fall war. Wenn 3 u. 6. Gleisgeldig ist, ob dies in einer Gleisstrecke oder in dem festgelegten Zustand der Rede zu gelangen Gebrauch seiner Grundsatz der gegenseitigen Rücksicht der Gegenzeugen 4. 9. u. 16. Stck. die Unmöglichkeit gänzlicher Beschaffenheit endgegen. Für Zweifel kann ordnungsgemäßigen Zustand nur so möglich, daß die Rede, stets ab vom äußerst. Gleisgeldig hinderniß gehen kann, auf der Strecke dieses, das nur der lebendige Eindruck der bei dem Unfall angespannten Zeugen. Wäre die Rede nur in der Höhe des Stocks angespannt gewesen, so wäre ein Ausfallen vielleicht noch möglich. Bei der Annahme dieses ordnungsgemäßigen Zustands durch der Kausalzusammenhang zwischen der Unterlassung und der Appellantin und dem Unfall noch mehr.

3.) Appellantin stützt ihre Berufungsmöglichkeit darauf, die Berufung auf „fehlendes Verschulden" abgeleitet. Eine solche Berufungsmöglichkeit besteht jedoch nach Ansicht der Appellantin nicht, da sie mit obigen Ausführungen ein Verschulden geltend macht.

Z. ausser dem Code ist auch der Rechtsbehelf Aubry et Rau IV § 308 T. 103:,

„pourvu que cet accident ou ce fait n'ait pas été précédé ou accompagné de quelque faute qui lui, soit imputable;"

s. auf a. a. O. Anm: 35: „du moins en atténuer les effets." Vergl. auch Art. 1148 C.C.

Wollte man „höhere Gewalt" annehmen, so könnte diese nur in den Tatsachen des Falles gefunden werden. Aber gerade hier hat die Appellantin Tatsachen behauptet, die Verschulden des Lagerhauses begründet werden. Die Lage läuft grundsätzlich in derselben Richtung wie die Klägerstraße, obschon also der Schuß gerade auf das Lagerhaus zu kommen. Die Türe waren geöffnet und gut eingesehen, durch die bloße Abwesenheit von Bewachung

sind sie gewiß nicht schon geworden; sie waren auf jeden nicht mehr als sonst. Und Fremden sogar häufig konnten Leuten gelassen werden. Das Lagerhaus muß deshalb in einem ausserordentlichen Ereignis seinen Grund haben. Appellantin sagt die Tatsachen müssen so sein, daß die Türe durch die Explosion aufgerissen worden wären; für eine solche Behauptung liegt in den Tatsachen kein Anhaltspunkt. —

Es liegt die Möglichkeit aber gar keine „höhere Gewalt" vor. Unter einer solchen versteht man ein außerordentliches Ereignis, mit dem menschliche Kraft nicht gerechnet werden kann, daß das Eingreifen eines solchen Ereignisses sei, läßt sich mit Grund nicht behaupten. Man kann Explosionen mit geringer Anstrengung verhindern und schädliche Folgen vermeiden, ein unüberwindliches Hindernis würde der Fortschritt eines Betriebes gesetzt haben. Ein unüberwindliches Hindernis ist aber eine Beschaffenheit, welche nach der allgemeinen Verkehrsanschauung verlangt werden muß. —

4.) Appellantin stützt sich endlich auf einen Verschulden des Appellaten zu stützen. Die

begründet diese Aufstellung jedoch nur insoweit, daß Appellat nach den strafbaren gelegentlichen Verfehlungen nicht mehr als 20 Schritte an die Linie jüdischen Lagen, daß appellatus bloß dann eine Verfehlung begehen, wenn Appellat absichtlich oder aus Unachtsamkeit näher gekommen wäre, aber außerdem wurde die Appellantin der Ehebruchs nicht entlasten. Daß Appellat das Näherkommen nicht verhindern konnte, verschuldet aber nur nicht die Annahme schwerer Gewalt, wie Appellant meint. Denn schwere Gewalt ist nur nicht dann gegeben, wenn die Verfehlung eines Anfalls nicht unverzüglich im Allgemeinen möglich. Appellat würde also nicht deshalb vom Folgerichter freigesprochen werden sein, weil schwere Gewalt vorliege, sondern weil er sich in der subjektiven Unmöglichkeit befand, das Näherkommen zu verhindern. — Appellat hat aber Alles getan, um den Anfall abzuwenden; er stieg in einer gefährlichen Situation vom Wagen; er beschäftigte sich selbst und seine Pferde damit, wenn der Schuldige sich das Vorgehen nicht selbst schützen.

II:

Was das Ehebruchsverfahren betrifft, so trifft

Appellat grundsätzlich niemand auf, so dem Klagend seinen Kinder, und zwar sowohl das Kind der Ehebrecherin, als der 2 ehelichen Kinder.

1. die Ehegatten schulden sich gegenseitig nach Art. 212 C.C. Hülfe und Beistand. Der Ausdruck secours, assistance begreift auch die Verpflichtung der Alimentation unter sich. —

Dall. et Vergé zu Art. 212 № 4.

die Ehefrau des Appellaten verbringt einen einstimmenden Ausfage allerdings eine lange, fleißige, tüchtige Hausfrau; dürfte aber sie eine Haushälterin nach gewesen, welche jährlich 100 Fr. erhält. Appellat hat demnach einen gewissen Vorteil für dessen Verwendung seiner Dienstleistungen einen festen Anhaltspunkt bietet. —

Aber auch le dommage moral muß gewürdigt werden und zwar nicht allein der Verletzten selbst, wie Appellantin einige dartun mochte, sondern auch dritten, welche durch die Verletzung mitbetroffen werden ist.

Dall. et Vergé zu Art. 1382 № 343. —

die Ansicht der Appellantin, daß Appellat eine besondere Pflicht auf die Leistungen seiner Ehefrau acht nehmen müsse, bedarf keiner

Widerlegung.

2. Auf das Kind der Verlobten ist Ersatz für Verunreinigt. Appellantin wendet dagegen ein, das Kind sei nicht alimentationsbedürftig sei; sie überreicht dabei, dass ab sich hier nicht um eine Alimentationsklage, sondern um eine Endschädigungsklage handelt, die sich lediglich das Kind betreffe, das gegenüber seinem Vater ein Recht auf Ernährung, Unterhaltung und Erziehung habe. Die Vaterschaft zeige bestehe zugestanden für den Vater all die Mädchen. Art. 203. dass Kinder Art. 205 in Verbindung mit Art. 209 nur ein besonderes Alimentationsverhältnis zwischen Eltern und Kindern statuiert ist, lasse die Klage nur so begründet erscheinen, indem durch die Tötung der Mutter ein gewisses Recht des Kindes zu nicht genau gemacht werde.

3. Die Klage der uneheliche Kinder des Appellaten gründet sich nicht auf eine Alimentationsklage, sondern Vergütung der Beerdigungskosten gegenüber ihren Kindern, sondern Davon, dass der gesetz Ehegatte durch seine Verfassung die Verpflichtung übernimmt, mit dem andern Ehegatten, während des Bestandes der Ehe die uneheliche Kinder zu erziehen. Art. 203. Der von Distingait. die Ehe-

nährungspflicht: Hessen zu bilden eine Last der ehelichen Gütergemeinschaft, welche ab seinem Lohn anspruch an das gesetzliche Vermögen des andern Ehegatten gibt.

Art. 1409. Ziff. 5. — Hebt hervorgehoben, dass in diesem Artikel nicht der Ausdruck: „alimens", sondern „de l'éducation et entretien des enfants" gebraucht ist. —

Dall. et Verge zu Art. 203. N. 19. —
Ditt. — zu Art. 1409 N. 81. —

Der oberste Richter fordert die Endschädigung unter Berücksichtigung aller Verhältnisse genau nicht zu hoch gegriffen. Die Zubilligung in seiner einer Rente, wie Appellantin sie verlangt, entspricht darum nicht den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches. —

III.

Hier ganz subsidiär würde die Klage auf die Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes gestützt. Als Appellat ein Verschulden der Appellantin dargethan hat, so erscheint eine Verurteilung auf jenes Gesetz überflüssig. Übrigens würde sich aber ausgesetzt, dass wenn sich ein Verschulden der Getödteten oder des Appellaten ergeben

die Festsetzbestimmung wurde sich aber auf die Verpflichtung des Unterhalts erstrecken, denn das Reichsgesetz unterscheidet nicht, ob nach anderen Alimentationsverpflichtete vorhanden sind oder nicht. Die Geschädigte war gesetzlich zum Unterhalt gegenüber den Kindern verbunden, gleichviel Vater; Kurfürsten Todes ist ihnen der Unterhaltszuschuß Stand Haftungspflicht entzogen; auf stehen sie in einem nahen persönlichen Alter. Wollte man die Auffassung der Appellantin theilen, so wäre eine definitive Entscheidung gar nie möglich, denn wenn der nach der Scheidung noch vorhandene Alimentationsverpflichtete kurz darauf ebenfalls mit Tod abginge, so wäre das den Alimentationsberechtigten in Folge des Todesfalles der Unterhalt entzogen worden.

Aus diesen Gründen

Obsalle ob dem k. Appellationsgerichte, die erhobene Berufung als gründlos abzuweisen und unter Verurtheilung der Appellantin zu den Kosten des Appellationszuges.

Hüttenbeyl
am 7 November 1876.

Rosenberger

Dr v. Weis

DIMENSIONS-STEMPEL 40 PFENNIG

worf den Wagen auf die Seite, die Frau fiel krank und war augenblicklich todt, der Wagen mit Ausnahme der Deichsel wurde zertrümmert, die zweite Kuh kam mit einigen unbedeutenden Risse davon, während die von der Locomotive erfasste getödtet wurde.

Durch Klagszustellung vom 19. Februar 1875 verlangte Appellat von der Appellantin Ersatzleistung; durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts vom 19. Mai 1876 wurde ihm eine solche auch zugesprochen, gegen dieses Urtheil ist Berufung eingelegt.

Appellat stützte seine Klage in erster Linie auf die Bestimmungen der art. 1382. 1383 C.c. Auf Grund dieser Bestimmungen klagt ihm der Beweis dass der Schaden durch ein Verschulden eines Angestellten der Factie Loew verursacht worden ist. Dieß konnte er jedoch in dieser Instanz deßhalb als dass die Feuerbüchse anstatt 87 C.M. nur 1½ Fuß stark gemessen und dass dieselbe zu schwach gewesen sei, das Durchbrechen des mitgeführten Gespanns zu hindern.

Wenn auf die Kasse selbst eingegangen wird, sollen einige Beweisthatsachen des Urtheils rectificirt werden.

Nach dem Urtheile soll Kaiser unter die beiderseitigen Räder seines Wagens gekommen sein, dieß ist eine Vermuthung, die Zeugen constatirten, dass er unter die beiden linksseitigen Räder zu liegen kam, er muss also zwischen den linksseitigen Rad — gewiss nicht über dieselben — und dem Vorder- rade auf den Boden gefallen sein. Weiter entnimmt der erste Richter aus der Deposition des Klein's Folgendes: Er

dass die Kette wechselseitig entgegen den Absprung der Gänge-
gänger — nur 1½ Fuss hoch gespannt sein muss, dann
ab jede in Klein kurz vor dem Unglücksfall die fraglichen
fängerin Vorsichtsmassregeln übersehritten. Auf die
widersetzt dem massiven Passagesalter, wie Klein
angibt, ging er mit seinem Gewehr um die Planken
mit welchen die Barriere eingesetzt ist herum und
ebenso auf der anderen Seite um die Einfassung. —

Nach art. 1382 C.C. verbindet jede Handlung eines
Menschen die einem anderen Schaden verursacht, denjenigen
durch dessen Verschulden der Schaden sich ereignet hat,
ihn zu ersetzen. Nach art. 1383 C.C. ist jeder für
den Schaden verantwortlich, den er durch seine Handlung oder
auch nur durch seine Nachlässigkeit oder seine Unvorsichtigkeit
verursacht hat. Schadenersatzpflichtig wird man nicht allein
committendo, sondern auch omittendo. Damit jeder eine
Leistung wegen blosser Unterlassungen einbetrachten kann, ist
nothwendig dass eine rechtliche Verpflichtung zum Handeln
bestand. Zachariae II. S. 444 Ziff. 1. Aubry und Rau IV. S. 444 N. 1.
Reichsoberhandelsger. in Buch. Zeitschr. VI pag. 214. —

Vor den Bestimmungen des C.C. ist die Eisenbahn-
verwaltung jedem Dritten vollständig gleich, sie kann
nicht verantwortlich gemacht werden in einem Fall wo
ein Anderer nicht ebenfalls verpflichtig wären.
Nach Ziff. I der Fundamental-Bestimmungen für
sämmtliche Eisenbahn-Anlagen im Lande vom 28. Juni
Verstanden 1836 sollen sich die Eisenbahnen im Lande
als gemeinnützige Anstalten der besonderen Schutze des

DIMENSIONS-STEMPEL 40 PFENNIG

Staates erfreuen. Nach Ziff. XIX ibidem fasst die Eisenbahn-
polizei nur für rechtsbegründete Entschädigungsansprüche.
Die Eisenbahnpolizei ist eigentümlich das Ein-
kommen; an diesem eigenen Einkommen steht sie
die vollen Rechte eines Eigenthümers zu, sie hat sicher
nur die vom Staate erlassenen polizeilichen Bestimmungen
zu handhaben. Nach § 4 der 1. Abtheilung des Eisenbahn-
Reglements, erlassen durch die k. Regierung der Pfalz
vom 26 März 1847 sind allenthalben, wo Maschinen-
gänge in gleicher Ebene mit den Gassen sich befinden, Ein-
richtungen, welche mindestens 5 Minuten vor
dem Eindringen des Zuges geschlossen werden müssen.
Ist ein solcher Verschluss hergestellt, dann kommen andere
Gassen polizeiliche Bestimmungen zur Anwendung.
Art. 88 des Polizeistr. G. B. bedroht die Zuwiderhandlungen
gegen die obrigkeitlichen Vorschriften über Schutz der
Eisenbahnen und des Fahrbetriebs mit Geldstrafe bis zu
20 Thalern oder mit Haft bis zu 14 Tagen. Auf Grund
dieses Artikels wurden vom k. Staatsministerium des
Äussern am 1. Januar 1872 die Anordnungen getroffen
(s. Amtsbl. p. 38) Verfällig ist:

1. wer die Gasse an anderen als an Übergangsstellen
oder eher als die Schranken von den Gasse diensthabenden
geöffnet werden sind, als Fussgänger, Reiter oder mit
Wagen oder Schubkarren über Schienen;
4. wer als Reiter oder mit Fuhrwerk .... bei ge-
schlossenen Schranken anhemmt und von denselben bis
zu deren Öffnung durch einen Gasse diensthabenden nicht
mindestens 20 Schritte sich entfernt hält;

6. zur gesetzlichen Strafen eigenmächtig öffnet — Entfernung oder sonstige Verschlußbeschädigungen u.s.w.

Zweck der gesetzlichen Barrieren ist sonach augenscheinlich, eine Verbindung dafür zu sein, daß dasjenige ein Zug anbemerkt und daß deßfalls das publikum sich in der polizeilich gebotenen Entfernung zu halten habe. Vorliegendem Falle ist insbesondere daß an dem fraglichen Wegübergang eine Barriere sich befand und daß diese eine mindestens 5 Minuten vor dem Eintreffen des Zuges geschlossen worden war.

Die Azzellantin hatte sonach Alles gethan was ihr oblag. Der zweite Richter nimt es jedoch als eine einzweifelhafte Verschließung der Eisenbahnunternehmer an, Vorrichtungen herzustellen, die ein Hinderniß für das Überschreiten der Bahn durch Menschen und Thiere bilden können. Aber kein Gesetz legt dem Eigenthümer eine solche Einfriedung seines Eigenthums auf, keine Bestimmung unterwirft die Azzellantin einer solchen, nicht weniger als einzweifelhaften Verschließung. — Das angefochtene Urtheil scheint beinahe in dem Worte Barriere eine solche Verschließung finden zu wollen, es wird jedoch nöthig sein auf die Etymologie dieses Wortes einzugehen, scheinbar bedeutet dieses Wort nur eine solche Planke welche ein wild gewordenes Thier nicht zu durchbrechen vermag; es genügt überdieß, daß das Bahnpolizeireglement vom Jahre 1841 dem Worte Barriere keinen solchen Sinn unterlegt

daß vielmehr darunter hinreichend verstanden, daß die Verschließung der Azzellantin sich nicht weiter erstreckt als eine Planke, einen festen Verschluß herzustellen. Und wer müßte wohl behaupten daß eine gesunde nüchterne Person keine Barriere sei, wer möchte bezweifeln daß sie sogar eine wesentliche Hinderniß biete für die gewöhnlichen Fälle fremden Eindringens?

Das angefochtene Urtheil fügt ferner daß den Beschädigungen davon, daß nicht eine hölzerne Barriere vorhanden war; sind dort gewiß nicht eine Aufenthalt gewährende, der möglichen Weise hinreichende Fälle, daß Unglück abzuwenden. Die Azzellantin hatte jedoch nicht die Verschließung bloß hölzerne Barrieren zu errichten, so wenig als ihr die Verschließung oblag Alles zu thun was nur irgend möglich ist um Unglücksfälle in der Nähe des Bahnkörpers zu verhüten. Angenommen, es wären ein schwere hölzerne Eisenbahnbrücke an jener Stelle angebracht, in dem Moment wo der Zug den Wegübergang passirt, wird auf der Reisenden eine Person stürzig, rennt den Feldweg herab und gegen den Bahnkörper zu, der Zug ist gerade vorbei gefahren, da rennen die Thiere mit aller Kraft gegen die schwere Barriere, die Wucht des Pferdes der Wagen, Deichsel schändet die Deichsel vom Wagen herab. Die Azzellantin ist nach den Bestimmungen des angefochtenen Urtheils schuldig, es trifft sie ein Verschulden, denn hätte sie eine ganz schwache Barriere, die je auf den vorhandenen Verschluß hergestellt haben würde, angebracht gehabt, so

wären die Pfeiler durchgebrochen und hätten jenseits auf der festen Masse bis zu ihrer Befestigung ohne irgendwelche Gefährdung aufgehalten kommen.

Wenn man weiter glaubt zur Construirung eines Verschuldens den Satz heranziehen zu können: die Verletzung der von der Administrativbehörde gegebenen Vorschriften enthalte nicht von der Haftbarkeit, so liegt hier offenbar eine Verwechslung vor; nicht deshalb trifft die Azzellantin kein Verschulden, weil sie alle Anordnungen der Administrativbehörde befolgt hat, sondern deshalb, weil ihr keine weiteren Vorsichtsmassregeln als die gesetzlich ihr obliegenden auferlegt werden können.

Ebenso verhält es sich mit der Behauptung, dass die baupolizeilichen Vorschriften nur insbesondere der Breite der Kette bestimmt worden können. Andrerseits sind eigentlich blos baupolizeiliche Vorschriften in Frage, die einzige baupolizeiliche, bezüglich des Aufhängens und Festmachens der Lasten, ist weit entfernt in die Kette Breite einzugreifen oder vielmehr begründeten Aufforderungen Breite zu verlassen zu treten.

Für der Azzellantin zur Last fallendes Verschulden ist sonach nicht vorhanden. Es kann ganz davon abgesehen werden ob wirklich die Querkette nur 1½ Fuss hoch über dem Boden hing oder aber 87 C.M. und ob die Vorrichtung, die den ersten Pfeiler zur Verhinderung der Fallbewegung herumlagen, auch richtig sind. Wenn selbst die Aussagen der Zeugen in dieser Beziehung irre wären, so können sie dann

Angaben doch nur auf die Mitte des Mayns beziehen, an der beiden Seiten war ja die Kette 87 C.M. hoch befestigt. Ein Anziehen der Kette aber auf mindestens 1½ Fuss Höhe würde vollständig genügen um anzunehmen dass der Übergang passirbar ist; ganz Mogelbach, auf der Azzellat müsste zudem, dass jederzeit zwischen 12 und 1 Uhr Nachmittags der Mayübergang passirt ist.

Diese behauptete mindestens Fuss Höhe muss übrigens auf ein unfehlbares Hindernis für das Überschreiten gewesen sein. Der Zeuge Klein sagt ab – wie schon oben bemerkt – vor mit seinem Pferde den Umweg um die Planken zu machen und zwar auf beiden Seiten; unmöglich sing also die Kette so ganz niedrig.

Zur Anwendbarkeit der art. 1382. 1383 C.C. gehört jedoch nicht blos ein Verschulden, sondern es ist auch erforderlich, dass durch das Verschulden der eingetretene Schaden verursacht worden ist. Diesen Zusammenhang zu führen oblag dem Azzellaten, dieser Zusammenhang ist aber nicht dadurch verbraucht dass man sagt, wenn ein schwerer Pflugbaum statt der Kette vorhanden gewesen wäre, so wäre das Unglück möglicher Weise nicht geschehen.

Wodurch ist der Schaden wirklich verursacht worden? dadurch dass die Pferde scheu wurden, dem Rufe und der Peitsche ihres Führers nicht mehr folgten, sondern in wilder Flucht unter die Räder der Locomotive rannten, oder dadurch dass der Verschluss nicht durch einen schweren Pflugbaum hergestellt war und die Kette nicht 87 C.M. sondern nur 1½ Fuss hoch gespannt haben soll?

über die Entscheidung dieser Frage kann man kaum zweifelhaft sein. Liegt die Ursache des Schadens nicht in einer Nachlässigkeit des Azzellanten, sondern in einer elementaren oder sonstigen unabwendbaren Gewalt oder in einem Verschulden des Azzellanten des Mitfuhrmanns der Pferde und damit den Schaden verursachte. Azzellantin beanstandete schon in erster Instanz die Partei Rosenberger habe sich einer Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen, dass sie auf dem Wagen sitzend blos mit der Peitsche das Fuhrwerk zu lenken versuchte. Es ist untersucht worden, ob sie nicht anders zu bremsen; ob anders machen, hätte das Scheuen von ganz Vorgelbach verhindert. Partei Rosenberger sagt darüber: Nach den allgemeinen Verkehrsauffassungen wird es nicht von solchen Vorfällen, wie Pferde-Mitfuhrwerke einen Kutscher durch irgend welche Mittel als Leitseil anlegen, ständige Nebenvorrichtungen oder Vorkehrungen vorhanden zu sein. Es liegt somit ein Ereigniss vor, dessen Vermeidung durch Verkehrsordnung, welche zu dem durch dieselben zu verhindernden Erfolge nach der allgemeinen Verkehrsauffassung in vernünftigem Verhältnisse stehen, unmöglich ist.

Definition von „höhere Gewalt" Hahn Com. z. Handg. b. a. 395. Unmöglich werden aber nicht vernünftige Verkehrsvorkehrungen so weit gehen, von einer Eisenbahngesellschaft zu verlangen, ihre Übergangsbarrieren so einzurichten, dass sie nicht auch Pferde scheu machen können. Wie die Zeugen einstimmig bezeugten, würden die Pferde nicht von einem Seitenartigen scheu, sondern wollten nur rasch fahren, wesswegen sie Zaum gerade aus wollten. Erst durch die Abfahrtsvorrichtung, das Zusammenfallen des Wagenlenkens, das Pferdeschreien, Reissen der Umstehenden — man weiss ja wie es bei derartigen Vorfällen zugeht — würden die Pferde wild. Entgegen diesen Zeugenaussagen sind die vorgeschlagenen Verfügungen dieser Barrieren nicht geeignet, das Pferdegespann der Kläger sicher über den Bahnübergang zu führen. Der Wagen des Azzellanten stieß sicher dann von Bauss, die Kläger bemerken dass der bemerkenden Zug gar nicht sehen, ferners: Kaiser sei in der Nähe des Bahnübergangs Grundstücke, zugänglich sowohl und sehen seine Kühe Züge kommen und gehen, endlich: wo sei man je gehört dass ein Pferd wenn es vor einem Zuge steht, direkt auf dasselbe losgeht?

Der Azzellantin gegenüber heißt die Partei Rosenberger somit ganz unzweifelhaft ein Verschulden. Nach den oben citierten Strassenpolizeilichen Vorschriften, sollte Kaiser nicht näher als 20 Meter an die Bahn fahren dürfen. Hingegen sagt man zwar, diese Vorschrift habe blos das freiwillige Näherkommen im Auge; allein dies ist unrichtig, ebenso würde der Polizeivorsteher auf diesen Einwand hin bezüglich der Übertretung Vorschrift verfolgen lassen, — wenn aber doch, dann müsste er der Anstalt sein dass höhere Gewalt vorliege, diese müsste dann aber auf der Azzellantin zu Gute kommen.

Nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches ist jeder dem Falle der Pflicht zu ersetzen welchen der Verpflichtete verschuldet hat. In dieser Richtung construirt man vorliegend auch die Zusammenstellung der art. 212. 203 und 1409 C.C. eine Verpflichtung der Eltern zur Alimentation nicht blos gegenüber ihren eigenen Kindern sondern auch gegenüber den uneheleichen Kindern ihres Mannes. Allein von einer Alimentationspflicht kann einmal nur dann die Rede sein, wenn der Alimentationsberechtigte der Unterstützung bedarf,

[s. Zach. III § 552. N. 20. Aubry VI § 553. N. 22:]

was bei dem einzigen Kind der Frau des Appellaten nicht der Fall ist. Und was die beiden Pflegekinder betrifft, so erhellt a. 206 C.C. seine jetzige Fassung gerade um deswillen, weil man nicht zwischen Pflegekindern und Pflegekindern eine Alimentationsverbindlichkeit statuiren wollte.

Zach. III § 552. N. 3. Aubry VI § 553. N. 4. 5.
Demol. IV. 24.

Den Anspruch für den weiter erlittenen Schaden glaubt Appellat durch die Behauptung und den Nachweis unterstützt zu haben, dass seine Ehefrau eine sehr fleissige, tüchtige und brave Taubstumme gewesen sei, an deren Stelle er jährlich jedenfalls 100 fr. eine Taubstumme habe. Um jedoch für diese Eigenschaften seiner Frau einen Ersatz ausfindig machen zu können, müsste Appellat noch beweisen dass ihm ein Recht hierauf zugestanden sei, denn nur für die Verletzung eines Rechtes wird Entschädigung verlangt.

DIMENSIONS-STEMPEL 40 PFENNIG

Eine so mittelbare Ersatzpflicht wie für den angeschuldigten Verfall kennt, lässt sich allein mit dem Satze bei Dalloz rép. v. respons. n. 156. 236: le dommage moral donne lieu à réparation tout comme le dommage matériel" nicht rechtfertigen. Aubry und Rau äussern sich IV § 445 Text bei N. 2 ihrer Repertorien auch: „le dommage comprend en outre, du moins lorsqu'il s'agit d'un délit de droit criminel, le tort moral que le délit a fait éprouver à la personne lésée." Der Satz bei Dalloz kann aber zugegeben werden, er sagt nicht mehr als: nicht allein für Beschädigung des Vermögens sondern auch der Persönlichkeit z. B. bei Injurien muss Entschädigung gewährt werden. Allein dies ist etwas ganz anderes als wenn ein Dritter kommt und verlangt auf Grund einer Verletzung die einem Andern zugefügt wurde, Entschädigung. Dann müsste er nachweisen dass der Verletzte gegenüber ihm ein direktes Recht auf die Leistungen hatte, für deren Entgang er Ersatz verlangt; er kann von dem Ersatzpflichtigen der ihm gegenüber an die Stelle des Verletzten getreten ist, nicht mehr verlangen als den Schadenersatz, den der Verletzte selbst im Fall der Weigerung die schuldigen Leistungen zu vollziehen, hätte zugesprochen müssen. Selbst aber auf dem Standpunkte den der erste Richter einnimmt, ist die Entschädigung nicht einfach zuzusprechen, denn wenn der Appellat jetzt einen Taubstummen halten muss die jährlich 100 fr. erfällt, so ist der Ersatz dieses Schadens nicht die Zusprechung einer Capitalsumme von 2000 fr., sondern den Schaden würde entsprechen die Zusprechung einer jährlichen Rente von 100 fr. bis zu einer abermaligen Verheirathung

des Appellaten, äußersten Falles bis zu dem mutmaßlichen Todeszeitpunkte der Verunglückten, gemeinschaftlich aufkommend mit dem früheren Absterben des Appellaten selbst.

Subsidiarisch stellt sich die Klage auf den Standpunkt des Haftpflichtgesetzes. §1. dieses Gesetzes macht den Eisenbahnbetriebsunternehmer oder Mitarbeiter haftbar, sofern er nicht beweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden des Getödteten verursacht ist. Im Hinblick auf die obigen Ausführungen bedarf es wohl keiner weiteren Erörterung darüber, daß der Schaden vorliegend durch höhere Gewalt verursacht worden ist; läge höhere Gewalt nicht vor, so müßte ein Verschulden des Ehemanns Kaiser angenommen werden; den Appellaten, die es eigenen Namens gethan zu können glaubt, würde dann die exceptio doli entgegen, für das, was er als Vormund seines Kindes geltend, wäre er selbst ersatzpflichtig. Auf Grund des Haftpflichtgesetzes würden übrigens nur zu bezahlen sein: 1. die Kosten der Beerdigung — partie Rosenberger hat dieselben wohl nicht angefordert; 2. für das Kind könnte insoweit Ersatz gefordert werden, als dasselbe in Folge des Todesfalls seiner Mutter der Unterhalt entzogen worden ist. partie Rosenberger behauptet aber nicht einmal, daß dem Kinde durch diesen Todesfall mehr wie im geringsten der Unterhalt entzogen worden sei; es ist ja sehr seiner Mutter und hat vor dem mit der Mutter mindestens in gleicher Linie alimentationspflichtigen, zahlungsfähigen Vater. Dem Worte nach läßt sich §. 3. cit. Ges. nicht anders auffassen, als daß etwa blos die Festsetzung nothwendig ist, wenn und insoweit der Unterhalt entzogen ist. Diese festzusetzen war auf die Absicht des Gesetzgebers (: Rah Haftpflichtgesetz p. 93.94. Endemann p. 40. 41. :) es stimmt auch damit überein die Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts. In einem Urtheile vom 10 April 1874 (: B. XIII. p. 87 :) heißt es: „Es besteht eine Verpflichtung des Verunglückten gegen seinen Kindern gegenüber nicht unbedingt, sondern nur insoweit als sie selbst gegen Unterhalt nicht zu verdienen vermöchten. Die Verdienstfähigkeit muß dem Lebensalter der Kinder entsprechend gesetzt werden, so würden dieselben diese Verpflichtung gegenüber, falls sie vom Vater Alimentation fordern, ausnahmsweise Erwerbs- resp. Unterhaltsbedürftigkeit darthun müssen. Dasselbe muß gelten, wenn die Kinder einem Verunglückten die gegen den Tod des Ernährers entzogene Kraft gegen einen dritten Ersatzpflichtigen verfolgen. Denn nur insoweit erwirbt gegen den Haftpflichtpflichtigen eine Entschädigungsverpflichtung zu, als gegen ihn der Todesfall den Unterhalt ganz oder zum Theil entzogen ist."

Es müßte somit nachgewiesen werden, daß und inwieweit den Kinde der Verunglückten der Unterhalt entzogen worden ist; dies war aber in seiner Weise der Fall, denn es genügt der Natur der — nach dem beiderseitigen Vermögensstande sie treffenden Antheil an der Unterhaltung, zur Leistung der die Mutter treffenden Theils ist das von sie dem Kinde hinterlassene Vermögen hinreichend. — Übrigens würde eine gewisse Ersatzleistung in dieser Beziehung durch Zuerkennung einer Kapitalsumme nicht möglich sein. Das Gesetz (: §7 :) erlaubt dem nur für solche Fälle die Zubilligung einer Rente —

besonders auf die Zeitdauer der Alimentationsbedürftigkeit. Dass von einer Alimentation der Pflegekinder ausser dem Haftpflichtgesetz keine Rede sein kann, ist natürlich, denn §3. setzt voraus, dass der Getödtete vermöge Gesetzes zur Alimentation verpflichtet ist.

Aus diesen Gründen

gefalle es dem kgl. Appellationsgerichte, die gegen das Urtheil des kgl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 19. Mai 1876 eingelegte Berufung als begründet anzunehmen und mittels Reformation dieses Urtheils die Klage als nicht begründet abzuweisen unter Verurtheilung des Appellaten zu den Kosten beider Instanzen, eventuell den Appellaten für verpflichtet zu erklären, der Appellantin alles das an Hauptsumme, Zinsen und Kosten zu erstatten wozu Letztere im vorliegenden Rechtsstreite verurtheilt werden könnte. –

Eugen Loew.

Hinterlegt
am 7 November 1876.
Der Actuar
Heid

Zur Ausfertigung
Kanzleirath Loew
Gebhard

Nr. 257 – 420 fehlt.

No 421 R

zur Verhandlung: 8. November 1879

Antrag

für

Die Kinder und Erben des in Bliescastel verlebten pensionirten Lehrers Nicolaus Luxenburger, Professor an der Realschule in Zweibrücken, daselbst wohnhaft, als:

1. Johann Luxenburger, Professor an der Realschule zu Zweibrücken, daselbst wohnhaft,
2. Elisabetha Luxenburger, Ehefrau von Carl Briam, Lehrer, in Bliescastel wohnhaft und Letzterem selbst zur nöthigen Ermächtigung und Autorisation wegen,
3. Ludwig Luxenburger, Rechtsanwalt dahier in Ludwigshafen wohnhaft, Appellanten von einem Urtheil des Königl. Landgerichts Zweibrücken vom 24. Mai 1878;

gegen

Nicolaus Keller, Ackerer in Peppenkum wohnhaft, Appellaten, durch den kgl. Advocat-Anwalt Gebhart vertreten;

und gegen

Lorenz Remy, Müller zu in Frankfurt verlebten Landraths Georg Heinrich Adolf Schmidborn, jetzige Ehefrau von Carl Leydhecker, gewerbsmäßiger Pferdehändler, in Frankfurt a/M wohnhaft, Appellaten und namentlich Appellanten von einem Urtheil des kgl. Landgerichts Zweibrücken vom

24. Mai 1878, durch den Kgl. Advocat Anwalt Gulden vertreten.

Das Gesuchsteller diesen Rechtsstreit vergleichsweise zum gegenseitigen Theil mit dem Antrag in der Verhandlungsschrift Keller ca. Gebrüder Luxemburger - No 425 des Hauptregisters -.

Durch das Urtheil meines verehrten Vorgängers vom 26 Januar 1877 wurde der Klägerin Gebhart bezüglich der Haupttheilung zum Zwischenbeweise Folgendes zugelassen:

1. Dass nur folgende Rückstände von dem im Jahre 1870 gemeinschaftlichen Hause vorhanden sind:

a. bei Wittwe Hautz in Alsheim 32 fl.

b. bei Jacob Molsch alda 2 fl 20 kr.

c. bei Friedrich Barthmann in Medelsheim 7 fl 35 kr.

2. dass Peter Luxemburger anfangs Juli 1870 von dem aus einigen hundert Häusern und Preußen 128 Centner Heu, den Centner zu 2 fl 42 kr. und das Geld vereinnahmte.

Ebenso wurde Klägerin Gebhart wegen bezüglich der gegen Justiz Gießen erhobenen Incompetenzklage zu dem in No 2 artikulirten Beweise zugelassen.

Der Zeugenbeweis fand am 26 September 877 statt und dann die Sache in der Fortsetzung des kgl. Bezirksgerichts Lau-

No 421.

DIMENSIONS-STEMPEL 40 PFENNIG

Darmstadt, 6 November 1879.
Comp. 6 Bgl. 10 T.
2 Copien 8 Bgl.

Darstellung des Sachverhaltes in Sachen

der Schuster und Taglöhner in Bliescastel wohnhaften gemeinschaftlichen Erben Nicolaus Luxenburger, als:

1, Johann Luxenburger, Bauersmann und Landwirth zu Zweibrücken, daselbst wohnhaft;

2, Elisabetha Luxenburger, Ehefrau von Carl Briem, Bäcker, in Bliescastel wohnhaft, und Letzterer selbst wegen Ermächtigung und Genehmigung hierzu;

3, Ludwig Luxenburger, Taglöhner in Ludwigshafen wohnhaft, Appellanten, vertreten durch den Anwalt des kgl. Landgerichts in Zweibrücken vom 24. Mai 1878, durch Rechtsanwalt Gießen dahier;

gegen

Louise Bonnet, Wittwe des in Frankfurt/Main wohnhaften Bankiers Georg Gustav Adolf Schmidtberg, gebürtig aus Hanau und Carl Leisdecker, Handelsmann daselbst, und Letzterer selbst wegen Ermächtigung wegen, für Barthmann ebenfalls in Frank-

Gerichtsstein anwaltschaftl. Appellaten und
eventuelle Appellantin, nun einem Beschluß
des Kgl. Bezirksgerichtes in Landsbrücken
vom 24. Mai 1878, durch Rechtsanwalt Gulden
vertreten,

gegen

Nicolaus Keller, Ackerer in Poppenheim
anwaltschaftl. Appellat, durch Rechtsanwalt
Siebert vertreten.

Anwalt Siebert beantragt:

Es gefalle dem Kgl. Landgerichte gnädigst,
indem es Nr. Lieb No. 421 des Grundbuch-
artikels enthaltene Haus mit Hofraithe
Lieb No. 425 einschließlich nachstehend,
mittelst Beschlusses des angerufenen
Gerichtes des Kgl. Bezirksgerichtes Landsbrücken vom 24. Mai 1878 Urkunde zu
erstellen, durch Herrn Jos. Siebert dahier
zum gerichtlichen Verkaufe des Kgl. Bezirksgerichtes
Landsbrücken vom 26. Januar 1877 einschließlich
einem Zuwachs nicht ausgenommen, des zum
Herrn Siebert erfolgten Zuschlages,
soweit derselbe mit Recht erfolgt ist, des Kgl.
Bezirksgerichtes Landsbrücken
vom 4. Mai 1877 aufgehoben ist, als unbegründet

abzuweisen, die Anschlußberufung des Herrn
Gulden als gegenstandslos zu erklären,
jedenfalls dieselbe als unbegründet zu ver-
werfen und den Herrn Advokat Siebert und
Gulden die Kosten des ersten und zweiten
Rechtszuges zu Lasten zu legen.

Subsidiarisch: den Herrn Siebert die
nochmalige Vernehmung des vierten
Zeugen, Advokat Kuntz, zu ge-
statten; dagegen auf Herrn Siebert zum
Zeugenbeweis durchaus zurückzuweisen, dessen
den Zeugen Kuntz und Jakob Hofmann,
Zeugnis 13, vom 17. Juli bis 29. oder 30.
Juli 1870 im Elsaß abwesend waren,
sofort das Abhören zu verfügen, Beweis
vorbehalten.

Anwalt Gulden beantragt:

Es gefalle dem Kgl. Landgerichte, den
Herrn Gulden Urkunde zu erstellen,
dagegen die Entscheidung über die Be-
rufung des Herrn Siebert, soweit diese
die Frage zum Gegenstande hat, ob Herrn
Siebert selbst Ersteher in dem Versteig.
des ersten Termins vom 26. Januar 1877 in
Betreff des 128 Quadrat Ruthen umfassenden

DIMENSIONS-STEMPEL 40 PFENNIG

Lorenz schriftlich Gebot unter Vorbehalt der Genehmigung des Königl. Oberlandesgerichts abgegeben, im Versteigerungstermine die Versteigerung der streitigen Liegenschaften abgelehnt und demnächst zu verlangen und beschlossen, auf Grund der §§ 817 ff. der Civilprozeßordnung, nachdem die Versteigerung der streitigen Liegenschaften gegen streitige Sicherheit angeordnet, weil

betreffend den im Jahre 1870 auf der Mecklenheimer Chaussee über Grenzstein gepflanzte Baum, Hecke, Graben Hecke und Graben Grenzstreitigkeiten entstanden sind, wurde der Grenzbeschreiber Forst, wurde der Grenzbeschreiber Forst zugezogen über die Grenzbeschreibung, wie auch zugegen der Schmiedemeister Becker Sudenburger und Zimmermann Sudenburger als Zeugen Vernehmung, zufolgedessen: ~~wurde~~;

„Daß der Hofbesitzer Sudenburger Ortes im Juli 1870 aus dem einen einzelnen Baum an Grenzen und Preußen 128 Quadratruthen, der Besitzer zu 52.42 Quadratruthen und das Gehölz gepflanzt worden."

Demnächst wurde in diesem Abschnitte gegen die streitenden Theile der zugezogene Grenzbeschreiber Forst gegen die Hofbesitzer Sudenburger abschlägigen Grenzbeschreibung die Abänderungsvorschläge über Vornahme der Berichtigung der Grenzlinie gemäß und 13. April 1877 vorgeschlagen, die weitere Verhandlung die Grenzbeschreibung nicht betreffend.

Hierauf das Protokoll vom 7. Mai 1877 wurde sodann der zum Grenzbeschreiber Keller zugezogene Besitzer Sudenburger abschlägig erklärt, die Grenzbeschreibung, soweit sie dieselbe zu ändern Veranlassung gegeben, wie folgt:

Der Grenzbeschreiber und Grenzbeschreiber Keller in dem Protokolle vom 26. Januar 1877 angegebenen Grenzmarken des Grenzen-Verlaufes vom 26. September 1877 vor dem damit beauftragten Kgl. Landmesser in Hornebeck gleichfalls standen habe, wurde durch das Protokoll vom 24. Mai 1878 verhandelt, daß die Grenzbeschreiber sich in dem vorerwähnten Protokolle angegebenen Gründe erhoben hat und zwar die Grenzbeschreibung, soweit sie

1877 wurde sodann der zum Grenzbeschreiber Keller zugezogene Besitzer Sudenburger abschlägig erklärt, die Grenzbeschreibung, soweit sie dieselbe zu ändern Veranlassung gegeben, wie folgt:

Der Grenzbeschreiber und Grenzbeschreiber Keller in dem Protokolle vom 26. Januar 1877 angegebenen Grenzmarken des Grenzen-Verlaufes vom 26. September 1877 vor dem damit beauftragten Kgl. Landmesser in Hornebeck gleichfalls standen habe, wurde durch das Protokoll vom 24. Mai 1878 verhandelt, daß die Grenzbeschreiber sich in dem vorerwähnten Protokolle angegebenen Gründe erhoben hat und zwar die Grenzbeschreibung, soweit sie

DIMENSIONS-STEMPEL 40 PFENNIG

Gegen das oberamtsgerichtliche Urtheil vom 4. Mai 1877 hat Keller gegen den Herrn Luxemburger, Adolf Adolf als Vogt. Gerichtsvollziehers Hasemann in Ludwigsdorf, durch 4. Oktober 1877 die Berufung eingelegt. Die Klägerin Gießen hat zur Vertheidigung die Verwerfung der beiden Berufungen gegen das Urtheil vom 4. Mai 1877, die weiteren die Klägerin Beklagten nicht betreffen, und gegen das Urtheil vom 24. Mai 1878.

Zur Begründung der gegen das letzte Urtheil gerichteten Berufung, worauf die Klägerin Gießen in Abwesenheit die mündlichen Gründe, wie in angefochtenen Urtheil, verlangt, worauf nun den Vorsitzenden des ausgefertigten Urtheils verlesen und Gelegenheit zur mündlichen Verhandlung gegeben wird in angefochtener Sache.

Der Vertreter der Klägerin Gießen beantragt die Verwerfung der Klägerin Gießen und ebenso auch die nun wiederholt eingelegte Berufung der Klägerin Beklagten zu kostenpflichtig zu verwerfen.

Die Klägerin, welche Klägerin Beklagten

Hierzu hat der Beklagte Schmiedborn, als auf Gegenüber des Gerichtsvollziehers Keller durch Adolf des Vogt. Gerichtsvollziehers Adolfen in Hornbach vom 23. September 1878 die Berufung eingelegt, gegenüber durch auch von Adolf Schmiedborn, gegen Gerichtsvollzieher, und in demselben ebenfalls die Berufung gegen dieses Urtheil gegenüber des Nikolaus Keller durch Verfügung Adolf des Vogt. Gerichtsvollziehers Vorbrod in Ludwigsdorf vom 11. November 1878 eingelegt worden ist.

[illegible] Gießen und Schlüchtern [illegible]

G. Gulden

No 3414.

Zustellung.

[illegible]

[illegible]

1) Dem Herrn Kgl. Rechtsanwalt Gießen, [illegible] Kgl. Landgerichts [illegible] zu bezeichnen.

2) Dem Herrn Kgl. Rechtsanwalt Gebhard, [illegible] Kgl. Landgerichts mit dem Auftrag, [illegible] zu bezeichnen.

[illegible] Zustellung der Verfügung des Vorsitzenden [illegible]

[illegible] Gießen und Schlüchtern [illegible] zu veranlassen, [illegible] Gießen und Schlüchtern, einmalige, [illegible] Ordnungs- [illegible] Haftstrafe [illegible] Ordnungsstrafe, ab [illegible] Haftstrafe [illegible] 1878 [illegible] Zeugen [illegible] Beschlusses [illegible] Gründe [illegible] Gründe [illegible] Beschlusses [illegible] Gründe [illegible] Beschlusses [illegible] Gründe [illegible] Beschlusses

Kosten
Einf. 1.70
Eing. 15
Reg. 40
M. 2.25

Diese meine Order gezeichnet
Kosten: zwei Mark 25 Pfennig

Weber

No 3 vol: 132. Kaufstempel für zwei
hundert und zwanzig
1880 für fünfzig Pfennig ohne Revers.
Kgl: Rendant:
Metz

Heb [illegible]
Fritz Krieger

Nro 421 H-20.

Für Empfangnahme 8. November 1879
Für Ausfertigung [illegible] 2004

40 PFENNIG

Antrag

Für Laura Klein, Wilhelm Sohn in Frankfurt a/M. wohnhaft, Rechtsanwalt Georg Gustav Adolf Schmidtborn, als Vormund der Carl Leidecker'schen Erben in Frankfurt a/M. bestellt, und Letzterer selbst als Testaments-Exekutor in Frankfurt a/M. wohnhaft, Eigenthümer und resp. Pfandgläubiger von einem Antheile des Kgl. Bezirksgefängnisses in Zweibrücken vom 24. Mai 1878, Klägers, durch den Kgl. Advokat-Anwalt Seeliger hierselbst,

gegen

die Kinder und Erben des in Bliescastel verstorbenen gewesenen Lehrers Nicolaus Luxenburger, als:

1, Johann Luxenburger, Ackersmann von der Mühlpfütz zu Zweibrücken, daselbst wohnhaft;
2, Elisabetha Luxenburger, Ehefrau von Carl Briam, Winzer, in Bliescastel wohnhaft;
3, Ludwig Luxenburger, Taglöhner dahier in Ludwigshafen wohnhaft, Vormundschaft wegen über Verfügt des Kgl. Bezirksgerichtes in Zweibrücken vom 24. Mai 1878, Klägers durch den Kgl. Advokat-Anwalt Gießen vertreten,

gegen

Nicolaus Keller, Ackerer in Rosenkreuz wohnhaft, Beklagten, durch den Kgl. Advokat-Anwalt Schubert vertreten.

Der Forderung liegt Folgendes zu Grunde, indem Anwalt Nicolaus Keller, Ehel in Intest, und

Grund des mündlichen Vortrags des Kgl. Bezirksgerichts in Zweibrücken vom 11. Juli 1873 und des Kgl. Appellationsgerichts vom 20. October 1874, des unterzeichneten Herrn Kläger und Appellaten, Appellanten, Advocat Anwalt Appellanten, Herrn Wilhelm Schmiedborn, in seinem am 19. December 1874 zugestellten Antrage über das im Jahre 1870 auf der Neudelsteinerr Höhe, des Wilhelm Schmiedborn gemeindete und von ihm bebaute Haus gerichtliche Besitzung von der im Jahre 1870 gemeindeten 46 1/2 Tagwerken Land 128 Hundertel in Abzug gebracht und sich mit der Einrede dass selbes durch Ablauf, indem es besessen habe, ersessen sei vom 20. December 1870 weg verbeten Nikolaus Leuxenberger, des Gemeinderath des Bezirks Giessen, wohnhaft auf der Gemeinde 128 Hundertel verkauft, des Gebäudsteuer, mit 52.42 x für Hundertel, also von Hundert auf 345.36 x oder M. 592.46 festgesetzt Hundertel über nicht aufrechterhalten habe, dieser diese Forderung nur von dem Theile haben, über von ihr in der vorliegenden Streitsache beigebrachten Gemeinderathsprotokolle, von der Grundsteuer veranlagt worden, welche Auffassung schon über das Gebahren Luxenberger als unrichtig bezeichnet werden ist. Weiters diese Protokolle wurde die Grundsteuer in ihrem vom 28. September 1876 gerichtlichen Antrages gegen die Gebrüder Luxenberger Succidant Klage, wonach diesfalls verlangte, dass B. Gilles als von dem Grundsteuer Keller bezüglich des 128 Hundertel Theil beschlagnahmt Einwand bald begründet erklärt, wonach falls, die Gebrüder Luxenberger verurtheilt werden von

des Grund- und Succidant Klagevon des Gilles und diesen 128 Hundertel Theil nebst Zinsen Grundsteuer vom Tage der Succidant Klage zu bezahlen.

Durch Urtheil des Kgl. Bezirksgerichts in Zweibrücken, vom 26. Januar 1877 wurde Gilles gegen die Grundsteuer Klage, Gilles mit Forderung bezüglich des streitigen 128 Hundertel Theil verurtheilt, indem in diesem Urtheile:

1, Der Grundsteuer Kläger Keller verurtheilt wurde, von der Grundsteuer Klage über das auf der Neudelsteiner Höhe in Jahre 1870 gemeindete und von ihm bebaute Gebäude Gilles die Summe von f 901.12 x oder M. 1544.91 nebst Zinsen vom Tage der Klage v. 17. December 1872; von der Klage selber und diese von der Zeit Ueberreichung seiner Ueberreichung gegen das Urtheil des Kgl. Bezirksgerichts vom 11. Juli 1873 rechtskräftig wird und die Entscheidung über die übrigen Streitpunkte dem weiteren Verfahren vorbehalt wurde;

2, Bezüglich des Punkt gerichtlich über die 128 Hundertel Theil der Grundsteuer Keller, gemäß gegenüber der Grundsteuer Klage, Gilles auf gegenüber der Grundsteuer Gebrüder Luxenberger, für Recht dessen Inhalt Urtheil gerichtlich spricht:

„Das B. Bezirk Luxenberger Nr. vom 5 Juli 1870 vom über Klage eingetragenen Theil der Gemeinde 128 Hundertel Theil, über Grundsteuer für f 52.42 x, anerkannte und das Gebäude-

Gegen diese Urtheil haben die Herren
Luxemburger, Bernard Brauereibes. der Haupt- und
Incidentklägerin, Philipp Scheuerlorn, als auch
gegenwärtiger Herr Hauptklagten Keller die Berufung
hierher eingelegt, beziehungsweise ergriffen, wobei
gegen Letzteren gerichtlich die Berufung gegen
das mündliche Urtheil eingelegt wurde, und darauf,
falls es der Herr Präsident, Herr Luxemburger,
welche die Schuld und Haftung zur Rechtsfrage
und ihres Berufung geeignet hielt, selbige
selben, eventuell zu verhandeln, mit der gesetzlichen
gewissen, sowie der Hauptklagten ihre ihr obliegende
ihre Berufungen 128 Forderung Folge in ihrer Urtheil
vom 26. Januar 1877 nicht erkannt haben möchte
nicht erkannt haben, sondern ihre Berufung
Termine gegenstand ihrer Hauptklagten Berufung
Appellatin Keller, ist gleichfalls Klage zuzusprechen,
sein dass in ihrer vorigen Rechts zuzusprechen ist.

Was die in dieser Falle Appellatin Keller zuer-
kannt ist, ob man ihm gegebenenfalls Folge und
Berufungen 128 Gulden Thlr., und gegen nicht nur
einer Forderung nach 52.42 fr. Hauptsache, sondern mehrere
Summe 44 Gulden 44 Kreuzer, welchen die Hauptklagten Thlr. in der
Hauptsache Thlr. gesetzt hat, wie sie ihr
ihr ihrer Berufung die Appellatin Keller zuspricht, also
Mindestens und 54.40 fr. Hauptsache, mithin für die
Gesammtsumme von 597.20 oder Mk 1024 nebst
Zinsen zu 5% seit Tage der Klage — 17. December 1872 —
zu, wie die Forderin Gebieten zu bestreiten, stimmt mit der
Ansicht der Appellatin rechtskräftigen Urtheilen des Kgl. Landge-
richtes vom 11. Juli 1873 und des Kgl. Appellationsge-
richtes vom 20. October 1874 hierauf gutachtlich unter-

liegen. Die diesem Falle wurde durch richt, mittelst
Incidentes Klageänderung das ursprünglichen Urtheil,
die fremde Gebieten in die der fremde Gebieten Berg
ihre Haupt- und Incidentklage vorgemessenen Rechte
das berufene Rechtsgutes, soweit dasselbe nicht in dem
Urtheile des erstes Rechtes vom 26. Januar 1877
enthalten ist, gegen die gegenwärtigen Beklagten das
gegenwärtige Rechtsgutes rücksichtlich abzuändern, in
welche fremde Gebieten Berufungen der fremden Gießen
abzuweisen, eventuell zu verwerfen.

Die Entscheidung über die Berufung der
fremden Gießen, soweit dieselbe die Berufung gegen
gewendet sind, ob fremde Gebieten der ihr in dem Ur-
theile vom 26. Januar 1877 in Gebrauch des 128
Gesetzbuch Herr unrichtige Berufung erkannt hat
oder nicht, übergeht die fremden Gebieten der Gießen
als Recht. Gegen Letzteren gemäß: Falls diese Berufung
als Incidentklage vorgebracht wird, ist die fremden
Gießen in die gegenwärtigen der fremden Gebieten ver-
urtheilen Beklagten der gegenwärtigen Rechtsgutes zu ver-
werfen, indem welche durch die gegenwärtigen
sind, welche durch eigene Berufung gegen fremden
Gebieten verurtheilen, indem fremden Gießen diese
Berufung rechtswidrig genommen hat.

Aus diesen Gründen

Gefolge ist ihre Kgl. Oberappellationsgerichte, die fremden
Gebieten Urtheilende, gutachtlich, dass dieselben die
Entscheidungen über die Berufung der fremden Gießen,
soweit diese die Berufung gegen Hauptsache hat, ob
fremden Gebieten der dasselbigen ihre Urtheile als
gegen Rechtes vom 26. Januar 1877 in Gebrauch

DIMENSIONS-STEMPEL 40 PFENNIG

Actum Frankfurt a/M. den 1. Januar 1879.
No 2004.

In
Heinrich Keller, Advocat in Sossenheim
wohnhaft, Appellatum,

gegen

die Kinder u. Erben der in Bleidenstadt verstorbenen Leopold Nicolaus Luxemburger, als
1. Johann Luxemburger, Professor an der Realschule
zu Franckfurt a/M;
2. Wilhelm Luxemburger, Oekonom und Bürgermeister in Bleidenstadt;
3. Ludwig Luxemburger, Lehrer und Organist in
Ludwigshafen;
Appellaten von einem Theile des K. Hessischen
Landgerichts von Wiesbaden vom 24. März 1877, und resp. des
Herrn Paul Giesen

und gegen

Simon Remy, Wittwer der Frau Elisabetha Nicolaus
Ruhlen, Georg Philipp Adolph Schneider, Ehefrau
Heinrich Jacob Vogelsberger, Jacob Heinrich
Frankfurt a/M. wohnhaft, Appellaten und Appellanten
resp. Anschlussgegner.

Die Beschwerden der Parteien gegen
die Appellaten.
Der Thatbestand hat mit allen Theilen den nachstehenden
wörtlichen Eingang
Laut Erbtheilungsvertrag Luxemburger Amtsregistratur 1870 vom
Jahre 1870 [illegible]

Sindlingen
den 1ten Juli 1879
Croba

L. Gulden

128 Centner Heu, 2 Centner 2 Pf + 2 Ko Grummet
der Pfarr Schmiedberg

Hierauf die Feststellung vollständig verlesen

Hierauf Erfolgte der Zeugenaufruf, wo die Parteien der Schmiedberger Pfarrwiese in Hellenau sich befanden, dieselben waren der Gemeinde 1870 noch nicht Heu abzugeben.

Nun fanden sich, da seit Anfang der 1860er Jahre Heu-Differenzen in Pfarrwiese waren, darauf Bezug 1870 Heu gewonnen Jacobi in Oberlungwitz 2 Fuder Heu
bauet 128 Centner Heu sind in Gegenwart des Pfarrers
Schmiedberg der königl. Heu, nachher, wie Thierig (8:4)
selbst von Lichtenberger hörte, waren schon 2 Pf + 2 Ko
Heu Centner an Lichtenberg Pfarrwiese verkauft
worden die sich abgefahren wurde.

Daß die Heu der Wittwe Schmiedberg nicht
nicht Lichtenberg gehörte, bestätigte diese
Zeugin nicht Voll Bestimmtheit.

Der zweite Zeuge Klaus Lichtenberg wird
gemäß Zeugen 5 u. 6 abgestellt und selbst
bestimmt bestätigt.

Ebenso bestätigen die Aussagen Zeugen 7 und 8 Rein
die Aussagen vollständig und bestätigend
und vollständig der Protokoll.

Die Aussage des Zeugen wird bemerkt
wird bestätigt durch Zeugin 13, die noch
dazu noch dem Mund des Lichtenberger selbst
weiß, daß er die Heu-Fuder gekauft worden
sind.

Die Zeugenaussagen Nr. 9 bis 12 bezeugen
die Aussagen der Zeugen

Die Zeugin Nr. 13 ist mit dem Heu-Fuder
Kellers am 19. Juli 1870 von Schmiedberg weg-
gefahren, wegen Heu-Differenz ist dem Heu-Fuder
der Bauer 21. Juli 1870 schon das spezifische Gewicht
von die Heu-Fuder bestimmt worden sei, daß
die Heu-Fuder, die Heu-Fuder Centner in Normal
Heu 128 Centner Heu ausmachen.

Allein Keller stellte zu den Zeugen Verkäufer
abgestorben, sondern Lichtenberger, der immer
wechselnd Fuder Heu Fuder der Pfarr Schmied-
berg war, so daß Aussage erklärlich ist, wenn Keller
Heu Fuder Heu Fuder Heu Fuder Heu Fuder
Heu Fuder Heu Fuder Heu Fuder Heu Fuder
Heu Fuder Heu Fuder Heu Fuder Heu Fuder

[illegible] vollständige Streitschrift
[illegible]

[illegible] Beklagten [illegible] Appellaten, [illegible]
Berufungen [illegible] Urtheil [illegible]
[illegible] Urtheilsspruch [illegible]
[illegible]

[illegible]

Gebhart

[illegible]

Saarlouis
am 1ten Juli 1879

Lecke

DIMENSIONS-STEMPEL
40
PFENNIG

brücken vom 9. März 1878 zur ein-
derselben Verhandlung.

Zur Begründung seiner Berufung stellt Partei Gebhart vor, dass sie der gegenüber der Partei Gulden rechtskräftig zuerkannte Anspruch vollständig gerechtfertigt sei. Letztere bestreitet dies bezüglich des ersten Anspruchsatzes, bezüglich des zweiten Anspruchsatzes überlässt sie die Entscheidung der Rechtsfrage.

Zur Anschlussberufung beantragt Partei Gebhart, dass dieselbe zurückgewiesen werde durch Bestätigung des vorgenannten Urtheils.

Partei Gießen bestreitet, dass der Anspruch sie gegenüber verbindlich wäre, sowohl rechtlich wie der Höhe nach, der Kläger hat bei der Acten hinlänglich dessen Verzichtung, dass Lucenburger rechtzeitig im Jahre 1870 von dem Schmidborn'schen Gute an gewisse Fischereien ausschließlich haben könne, die Zeugen müssten sich in diesem Streitpunkt widersprechen, rechtlich auf bezüglich der Zeit.

Beklagtischerseits beantragte Partei Gießen die rechtzeitige Verwerfung des vierten Zeugen Friedrich Kuntz, beantragt Zurückweisung derselben, dass dieser Zeuge und seine Aussage - Zeugen 13 - vom 17. Juli - 29 oder 30 Juli 1870 eine Klage abgewandt worden.

Zur Incidentklage beantragten Partei Gulden Parteibezeichnung der Klagten Gießen zur Zahlung des Betrages von 128 Ctr Heu, und 2 fl 42 kr pro Centner, zusammen 345 fl 36 kr. oder 592 M 46 ₰ mit Zins vom 1. August 1870 an

Beklagte Gießen beantragt diese Incidentklage als gegenstandslos, b. in erster Linie als gegenstandslos, weil Beklagte Gebhart in materiellrechtlichem Connex nicht verklagt sei, in zweiter Linie als unbegründet, weil nur Keller in der behaupteten Zeit Vertretungsbefugniß der Klagten Gulden gehabt, Luxemburger Vertrag in seinen Verpflichtungsverhältnissen mit Klagte Gulden gehoben sei und wenn es dies nicht thäte, nur Herr Keller verantwortlich sei, weshalb Klagte Gießen Passivlegitimation nie gehabt haben, weil ihr Keller niemals Vollmachten größeren Umfangs ertheilt gehabt.

Durch Urtheil vom 24. März 1878 wurde in Zurückweisung der von Klagte Gießen gestellten als unerheblich erklärten Beweisantretungen der Klagte Gebhart Verurtheilung dahin ausgesprochen, daß sie der Beklagte in das Haupt- und Incidentklagen verbunden sei, ab wurde demgemäß das Begehren der Klagten Gulden soweit dasselbe die am Urtheil vom 26. Januar 1877 festgesetzten Beträge von

DIMENSIONS-STEMPEL 40 PFENNIG

901 fl 12 kr übersteigt, als unbegründet abgewiesen und der Klagten Gulden die Kosten der Hauptklage, soweit darüber noch nicht erkannt war, überbürdet, die Incidentklage der Klagte Gebhart wurde als gegenstandslos erklärt und die Klagte Gulden in die der Klagte Gebhart durch die Incidentklage entstandenen Kosten verfällt, soweit darüber noch nicht entschieden ist. Die Incidentklage der Klagten Gulden wurde dagegen als begründet erklärt und Beklagte Luxemburger verurtheilt, der Klagten Gulden für die 128 Centner Heu die Summe von 345 fl. 36 kr = 592 M 46 ₰ mit Zinsen zu 5% vom Tag der Incidentklage — 28 September 1876 — an zu bezahlen.

Die Kosten der Incidentklage wurden der Klagten Gulden zur Last gelegt. Von den Kosten der Hauptklage, soweit darüber noch nicht entschieden war, wurden der Klagten Gulden ⅔, die übrigen der Klagten Gießen zur Last gelegt, ebenso wurden letztere für verpflichtet erklärt, der Klagten Gulden die Kosten der Incidentklage zu bezahlen.

Gegen dieses Urtheil hat Klagte Gießen durch Adv. Dr. Adam zu Hornbach vom 23. September 1878 Berufung ergriffen, zu

Dieser Kaufabschluß bemerkt wird:

1.

Wenn man die Aussagen der Zeugen
vor sich betrachtet, so könnte es
dem Anschein gereimen, als hätte Keller
seinen Handel verkauft. Die Zeugen
sprechen davon, daß Mille Füls etwa
128 Centner Heu vor Dem einzelnen
den Heu verkauft sein sollen, der Zeu-
ge 4/: Kuntz:/ sagt, jedenfalls vor Jacobi,
d. i. den 25. Juli. Nun müssen sich aber
die Zeugen bezüglich der Abliefierung des
fraglichen Heues vor Verschiedenen befinden
und sonderbar es sich anbrauchen um Heu,
daß dem Luxenburger selbst gehört und
daß er damals verkaufte, wenn nun Dieje-
nigen Heu, welches später Anfangs August
vor die Amt Zweibrücken abgeliefert wur-
de. Bei der letzteren Annahme würde
auf die Zeit der Centner so ziemlich stim-
men, da die Amt Zweibrücken 125 Cent.
vor am 3 August 1870 erhalten hat.
Am 19. Juli 1870 /: Leuf der Akten
Gulden No 25:/ schreibt nemlich Keller zu
Schmidborn über den Verkauf und die
Verhältnisse der Heuernte 1870, erwähnt
den Heu und den Umstand, daß kein
Käufer im Heu sei, allein mit seinem
Worte abwarte Dessen, daß schon Heu
verkauft worden sei und daß etwas
darüber sich erkundigt, wenn damals schon

eine im Verhältniß große Quantität
der Ernte 1870 verkauft worden wäre.
Auf den Brief Luxenburger zu
Keller vom 19 Juli 1870 /: bei den
Akten Gebhart No 10 :/ erwähnt mich
Dessen, daß Heu vor Schmidborn ver-
kauft worden sei, und Luxenburger gibt
darüber den ferneren Aufschluß, daß gewiß
sein Heu verkauft wurde, weil er gute
Ernte habe. Es kann also nicht angenommen
werden, daß Luxenburger selbst Schmid-
born'sches Heu verkauft hätte, also er
sein eigenes verkauft hatte, was ja
nicht der Fall war, wie aus dem Brie-
fen Luxenburger zu Keller vom 14. Octo-
ber 1870 /: bei den Akten Gebhart No 12:/
und 22. November 1870 /: bei den Akten
Gebhart No 14:/ und aus den Aussa-
gen der Zeugen 13 hervorgeht. Es ist
aber nicht gänzlich zu leugnen der vielen
verschiedenen Briefe wegen die Rede,
daß vor dem 1870 er Heu verkauft
worden sei und man müßte Dessen
wegen, daß dieser Umstand bewiesen werden
wäre, der diesen Thatsachen [illegible] den Zeu-
gen Kuntz aufmerksam sind die zu der
Zeugen Verhör der Amt Zweibrücken
vorkommt worden wäre.

Es ist namentlich der Brief Keller zu
Schmidborn vom 22. April 871 /: Akten
Gulden No 31 :/ zu bemerken, worin

Keller sich über die erstinstanzlichen Feststellungen unbeschränkt Berufung eingelegt, ohne in seinem Berufungsplan etwas von den tatsächlichen 128 Centnern zu erwähnen.

Dazu kommt weiter, daß Keller in den von ihm gestellten Anträgen nie etwas von diesen 128 Centnern Heu erwähnt hat, obwohl er rückhaltlos in der Annahme von 18 November 1872 das Heu das Amt Zweibrücken mit 125 Centnern Heu fortgesetzt durchbrochen. Auch in der mündlichen Anhörung vom 23. November 1872, gestellt durch Gerichtsschreiber Otto Amin Bilbo von diesen 125 Centnern Heu. Auch während des Prozesses schriftlich war nie davon die Rede, erst in der Appellinstanz brachte Keller diesen neuen Einwand.

Wie oben bemerkt, konnte vor dem 19. Juli 1870 das Heu nicht angekauft werden, der sein, aber auch nicht nach dem 28. Juli, da ja damals schon die Anweisung endgültig erledigt war, das fraudulöse Heu nach Zweibrücken zu liefern. In der Zwischenzeit, zwischen dem 19. Juli und dem 28. Juli 1870 konnte aber kein Heu durch den Zeugen Kuntz gekündigt worden sein, da derselbe damals im Elsaß abwesend war. Dieser Zeuge Kuntz erklärte übrigens ausdrücklich, daß er nach seiner Zurückkunft aus Elsaß erst das Heu gekündigt habe. Die Zurückkunft muß Ende erfolgte jedoch erst Ende Juli, in dieser Zeit könnte er aber unmöglich mehr Heu gekündigt haben als das, was nach Zweibrücken geliefert wurde.

Hartlieb Gießen beantragte schon in der ersten Instanz Subsidiareid die wiederholte Vernehmung des Zeugen Kuntz und die nochmalige Vernehmung von Zeugen darüber sich über die oben bezeichnete Thatsache äußern sollten. Weil Kuntz seit der letzten Reise seiner Gewerb all mündlich abgewichen. Angesichts das unlöschbaren Widerspruchs zwischen der Contractsurkunde und den Aussagen der Zeugen sind der zum Beweise gestellten Thatsachen jedenfalls von Erheblichkeit, da bei Beweisführung Parteien so sehr auseinander, daß die Zeugen auseinander die Wahrheit nicht gesagt, oder sich im Irrthum befunden haben. Wie nun dieser nicht schon jetzt auch genommen werden muß, daß Partie Gebhardt dem ihr nachgelassenen Beweis nicht erbracht hat, so müßte jedenfalls auf den weiteren von Partie Gießen erbotenen Beweis erkannt werden und wird der selbe für diesen Fall in der Appellinstanz angeordnet.

2.

Partie Gebhardt sollten auf dem Zwischen-

beschrieben vom 26. Januar 877 bewiesen, dass Luxenburger 128 Centner Hanf verkauft und das Geld hierfür eingenommen hat. Der letztere Beweis ist jedenfalls nicht erbracht. Zwar spricht die Zeugin 13 Johann Kuntz davon, dass Luxenburger bemerkt habe, dass er schon das Geld für den Hanf in der Tasche habe; allein den Ausspruch dieser Zeugin kann nicht das Gericht beigemessen werden, und dafür diese Thatsache als erwiesen angenommen. Es ist schon gar nicht denkbar, dass gewöhnliche Tagelöhner Hanf bezahlen sollten, welches verboten ist und dass sie erst später erhalten sollen, zumal in einer Zeit, wo der Krieg schon vor der Thüre stand.

3.

Was die von Hanssen Gulden erhobene Forderung betrifft, so ist dieselbe, der Hanssen Gebhart, mit abgewiesen, denn Beweis nicht erbracht hat, gegenstandslos, sie ist auch unbegründet, wenn man der gegentheiligen Behauptung sein sollte. Wenn nämlich der von Beiden der Hanssen Giessen festgestellte Thatbestand vorwurfsfrei Keller allein in der kritischen Zeit Lieferungsberechtigter der Wittwe Schmidborn war, wie dies in dem Antrage der Appellatin Keller c. Luxenburger enthalten ist, richtig ist, so stand Luxenburger im Jahre 870 in keinem Vertragsverhältnisse mehr zu Wittwe Schmidborn, und wenn er sie Hanf verkauft hätte, so wäre er nur dafür dem Keller verantwortlich und verbindlich.

Aus dieser Gründen

× Berufung
für begründet

Ist also das kgl. ~~Appellationsgericht~~ × erkannt, indem es Ziffer sub No 421 des Beweisbeschlusses widersprechende Fassung mit Fassung sub No 426 widersprechend verbindet, mittels Reformation dies aufgehoben, demnach das kgl. Bezirksgericht Zweibrücken vom 24. Mai 878 Urtheils zu erfolgen, dass Hanssen Gebhart dem ist durch Zwischenbescheid des kgl. Bezirksgerichts Zweibrücken vom 4. Mai 877 verfügter Beweis nicht erbracht hat, die von Hanssen Gebhart vorgebrachte Gegenforderung, soweit dieselbe noch nicht durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Zweibrücken vom 4. Mai 877 erkannt ist, als unbegründet abzuweisen, die Zwischenklage der Hanssen Gulden als gegenstandslos zu erklären, je nachdem dieselbe als unbegründet zu verwerfen und den Hanssen Gebhart und Gulden die Kosten des ersten und zweiten Rechtszuges zur Last zu legen.

Hilfsweise der Hanssen Giessen die nochmalige Abnehmung des streitigen

Hausgenossen Herrlich Kurtz zu vorladen, dasselbe auf Dienstag Giessen zum Zeugnißabnahme darüber zu veranlassen, daß der Zeuge Kurtz und seine Ehefrau, Zeugen B, vom 17. Juli bis Abreise am 30. Juli 1870 im Hause abwesend waren, sofort bei Weiterer zu verfügen, Kostner vorbehalten.

Giessen

Friedensgericht
den 1ten Juli 1879

Code

No 423 f. 61

Stellvertretende Gerichtsschreiberei für den Amtsgerichtsbezirk Giessen
Giessen am 2ten Juli 1879

Großherzoglich Hessisches Landgericht
zu Giessen

DIMENSIONS-STEMPEL 40 PFENNIG

Specialen

Es erscheint Weber II, Zeuger in Knoblauch wohnhaft, handelnd als ermächtigter Anwalt der ledigen Dienstmagd Katharine Weber II, zu Knoblauch wohnhaft, laut vorgelegter Vollmacht, sowie der zweite Theil als Beklagter, Zeuge mündlich wie folgt;

Gegen vorgeschriebenen Vortrag seiner vorgenannten Gegenpartei, sowie der zweiten Theil als Beklagter bei dem Gerichte bei dem Gerichtsschreiber Binder:

1) Christoph Weber,
2) Philipp Weber,
3) Friedrich Weber B
4) Philipp Weber,

Zeugen, der Landwirth in Knoblauch wohnhaft, Ehefrau des genannten Conrad Weber II,

Zeugin Caroline Weber, geschiedene Ehefrau des Taglöhners Weber in Knoblauch, dermalen wohnhaft, Zeugen der Gegenpartei des Conrad Weber II – Beklagten wie einem Beschluß des Großherzoglichen Landgerichts zu Giessen vom 27. Februar 1878, durch Anwalt Frenckel vertreten, Zeuge nicht erschienen,

gegen

Hermann Trotz, Kaufmann in Giessen wohnhaft, Beklagten, durch Anwalt Hirschler vertreten.

Anwalt Jasper beauftragte.

Es gestalte dem k. Appellationsgerichte, Urkunde zu erstatten, daß der Anwalt der Appellantin, obwohl sie rechtzeitig in der Ladung dieses Gerichts vom 24. Juni 1879 auf den heutigen Sitzungstag mit dem ausdrücklichen Hinweis darauf geladen worden ist, daß nicht erschienen ist, sondern, in Gemäßheit des Beschlusses erkannt, die Berufung der Beklagten Frenkel gegen das Urtheil des k. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 27. Februar 1879 als zurückgenommen ab-zuweisen sei.

Thatbestand.

Dasselbe ist vollständig enthalten im Thatbestande des Urtheils des k. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 27. Februar 1879. Gegen dieses Urtheil, welches den Appellanten Karl Heinrich Wilhelm Russel am 21. März dieses Jahres zugestellt wurde, haben Letzterer durch den bei dem k. Gerichte zugelassenen Anwalt Fritz vom 28. April dieses Jahres das Rechtsmittel der Berufung eingelegt gegen den Beklagten Frenkel

Für diesen Anwalt bestellt

Obwohl nun rechtzeitig mit diesem die Sache in der Sitzung dieses Gerichts vom 24. Juni dieses Jahres

DIMENSIONS-STEMPEL 20 PFENNIG

Kostennote
für
Herrmann Fritz, Rechtsanwalt in Zweibrücken, Appellanten
gegen
Daniel Weber I, Tagner in Hornbach, Beklagten

	Ansätze M	Ansätze ₰	Gebühren M	Gebühren ₰
1/1 Gebühr I. Instanz	.		14	.
1/2 Verhandlungsgebühr	42		2	80
1/2 Beweisverhandlungsgebühr	.		2	80
1/4 Termingebühr	.		1	40
1/2 Berufungsgebühr	42		2	80
1/2 Urtheilsgebühr	60		14	.
2 Copien à 20 Pf.	1	20	3	36
1/2 Vertretungsgebühr	40		.	.
1/2 Verhandlung m. Beweis	60		12	.
1/2 Beweisgebühr	40		2	80
1/2 Urtheilsgebühr	80		.	.
1/4 Porto & Botenlohn	3		20	.
1/2 Reisekosten Zweibrücken-Hornbach 20 Km. à 1 M. 20	9		60	.
	23	31	56	41
	+ 56	41		
	79.	72.		
	Minute		20	
	79.	92		

No 423 M

Gerichtsschreiberei am 1. Juli 1879.

DIMENSIONS-STEMPEL 40 PFENNIG

Ordre

für

Hermann Fritz, Kaufmann in Kuhl wohnhaft, Appellaten

gegen

Heinrich Weber II, Zeugmacher in Hasenbach wohnhaft, Appellanten

wegen in eigenem Namen und als gesetzlicher Vormund seiner minderjährigen Kinder, sowie als Vertreter seiner Ehefrau Katharina geborene Weber,

Berufung gegen das Urtheil des Königlich Bayerischen Landgerichts Zweibrücken vom 4. Februar 1879, Nro. 1 des Rollenauszugs,

in Sachen der Appellanten gegen die Königlich Bayerische Kreisregierung der Pfalz, Kammer des Innern, als Gemeinderathsbehörde,

wegen Gemeinderathsbeschluß vom 6. Juni 1878, Nro. 1 des Rollenauszugs.

Es haben erschienen:

Für die Appellanten: Rechtsanwalt Trenckel von Zweibrücken;

Für die Appellaten: Rechtsanwalt Hoffmann von Zweibrücken.

Nachdem der Vortrag des Berichterstatters gehört worden ist, und die Vertreter der Parteien ihre Anträge gestellt haben, wird

Recht erkannt:

Die Berufung wird verworfen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens werden den Appellanten auferlegt.

Gründe:

Die Appellanten haben gegen den Beschluß des Gemeinderaths der Gemeinde Hasenbach vom 6. Juni 1878, durch welchen ihnen die Ausübung des Gemeindebürgerrechts in Hasenbach für die Dauer von 3 Jahren entzogen wurde, Klage bei der Königlich Bayerischen Kreisregierung der Pfalz, Kammer des Innern, als Gemeinderathsbehörde, erhoben.

Diese hat durch Urtheil vom 4. Februar 1879 die Klage abgewiesen.

Gegen dieses Urtheil haben die Appellanten die Berufung eingelegt.

Sie beantragen, das angefochtene Urtheil aufzuheben und nach ihren Klageanträgen zu erkennen.

Der Appellat beantragt, die Berufung zu verwerfen.

Die Berufung ist zulässig, weil der Streitgegenstand 1000 Mark übersteigt.

Sie ist aber unbegründet.

Nach Art. 5 des Gesetzes vom 29. April 1869 über die Gemeindeangehörigkeit kann das Gemeindebürgerrecht durch Beschluß des Gemeinderaths entzogen werden, wenn ein Gemeindebürger sich eines Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht hat, welches nach dem Strafgesetzbuch mit Zuchthaus oder Gefängniß bestraft wird.

Die Appellanten sind durch Urtheil der Strafkammer des Königlichen Landgerichts Zweibrücken vom 19. Dezember 1878 wegen Vergehens gegen §. 185 des Strafgesetzbuchs zu einer Gefängnißstrafe von 3 Monaten verurtheilt worden.

Sie haben sich also eines Vergehens schuldig gemacht, welches mit Gefängniß bestraft wird.

Die Entziehung des Gemeindebürgerrechts ist daher gesetzlich begründet.

Die Kosten des Berufungsverfahrens sind den Appellanten als den unterliegenden Theilen aufzuerlegen.

Ausgefertigt zu Zweibrücken, den 1. Juli 1879.

Auf Grund einer Obligation mit Hypothekenbestellung,
errichtet von Peter Heck zu Knorr am 21. August 1875,
[illegible] registriert am 27. August dieses, sei er Gläubiger der Ehe-
leute Conrad Weber II, der Elisabetha Weber geb. Ober-
macher zu Ramsbach gierb. Carl Weber, Fuhrmann
im Fl. No 1126 1/2 - 6 Ha 89 Qm Acker am Wagen Flösse
mit Wohnhaus, Scheuer & Nebengebäude, im Ort & Bann von
Hasselbach gelegen verpfändet worden. - Nachdem
sie nun auf Gierb Weber, Steinbrecher in Hasselbach
wohnhaft & auf Carl Weber von Hasselbach, z. Z. Wirt-
schaft in Ramelsbach wohnhaft, übergegangen & wir
Gläubiger derselben, Niemand gierb Reinhardt, Zimmer-
meister, früher in Ramelsbach, jetzt auf der Rinder-
mühle, Gemarkung Knorr wohnhaft, bekannte Forderung
und Hypothekenbestellung gegen Zins. - Mit Aufgabe
der Verpfändung sei Peter Heck in Knorr berechtigt &
sie derselbe auf 21. Februar 1877 fällig gestellt. Nun
wird aber von den Obligationen bestimmt, daß jeder
auf Grund einer Obligation unter Pfandrechtseintrag,
registriert am 27. August 1875 zu Knorr, ein unterschriebener, mit
beglaubtem Akt versehener Abschrift & Gebührenbetrag

auf bestimmte Fälligkeiten & Zeiten abgetretene Hypothekenobjekte zu pfänden & diese Pfändung bei der betreffenden Hypothekenbestellung eingetragen werden müsse. -
Nun wird wirklich der Fall wäre, so steigert der Gläubiger
für seine zur Forderung von 1300 Mk. Zins mit weiteren Zinsen
seit Verzinsungsverfügung stehende Obligation 5
Hypothekenbestellung eingetragenen Posten auf das Pfand-
objekt beizutreiben, was nicht geschehen könne.

Gegen diese Ansicht wurde geltend gemacht, daß der Gläubi-
ger, also erst nach Errichtung der Obligation geschieht,
der, wie angezeigt, keine Abtretung stehen könne. Selbstver-
ständlich könne ab einem über seinen Schuldner nicht ge-
pfändet sein, durch welch nachträgliche Verpfändung sein
Recht & Hypothekenobjekt zu belasten & die Rechte
des Hypothekengläubigers zu beeinträchtigen. -
Wollte man übrigens auf diese, in dem Grundbuch
eingetragenen Rechte an sich selbst gültig annehmen, so
liege doch auf der Hand, daß sie zum Leben des Gläubi-
gers werden seien & dieser nicht gehalten könnten,
Dem einen aufgepfändeten Betrag auf Anfordern zu ergänzen, damit
die Hypotheken erst nach Tilgung seiner Forderung ihren Rang
Nach diesem Sachverhalt & Art. 1057 B. G. sei Gegenstand

als bei dem Rechtsstreitverhältnisse beteiligter Gläubiger zu dieser Klage berechtigt

sei beantragt dieser, daß die in dem allgemeinen Privilegium angeführten Rechtsmittel & Gebrauchsmuster für ungültig & rechtsunwirksam erklärt, eventuell als Urheberrecht anerkannt werden, daß also der Gegenpartei bei der Rechtsstreitigkeit irgendwelche Rechte an dem Rechtsmuster vorbehalten seien. Wegen der Urheberrechtsverletzung der Gegenpartei beantragte er Verurteilung zu einer Buße und Schadenersatz.

Auf diese, schon durch Urteil des k. Gerichtsvollziehers Kissel in Kassel vom 18. Februar 1879 gepfändete Klageschrift haben die Gegenparteien einen Antrag gestellt & erging dieser unterm 27. Februar dahingehend Urteil gegen dieselben, welches den klägerischen Antrag gänzlich, mit Ausnahme des Kostenpunktes, indem diese wünschen den Beklagten zur Last gelegt würden x & nicht, wie der Kläger beantragt hatte, Verurteilung derselben und dem Gesetz verbunden würde.

Gegen dieses Urteil haben die Gegenparteien durch

IONS-STEMPEL
20
PFENNIG

den k. Gerichtsvollzieher Fritz zu Kassel unterm 28. April 1879 Berufung angelegt, zu deren Rechtfertigung aber weiteren Antrag gestellt. Sie ist auf in jeder Richtung Urteilsgründe & wird dieser Abweisung derselben und die in der Klage enthaltenen Anträge angenommen & dem angefochtenen Urteil angefochten

Gründen beantragt.

Aus diesen Gründen

gestellt die den k. Appellationsgerichte, die Berufung der Parteien Frenckel gegen das Urteil des k. Bezirksgerichts Kassel vom 27. Februar 1879 als unbegründet abzuweisen mit Kosten. —

Leisen

× Urkundlich zu unterschreiben, daß der anwesende die Appellanten, obwohl die Partei in der Ladung dieser Gerichtsstelle vom 24. Juni 1879 entsprechend mit dem auf heute zur Hauptverhandlung der Sache anberaumten worden ist, heute nicht erschienen ist, sondern ein Rechtsanwalt mündliche Anträge stellen lassen.

Kassel
den 1. Juli 1879

Just. Sekr.
Lenz

nlb be
higer z
se be
perone
für die
klenge
bis se
fünfse
lesfysker
nysma
Ans.
Lissel
Klugz.
bysselle
Kugsm.
gewisz
gülle.
Lust zu
selle,
verbes
Jay

Hinterlegung der Actenzeugnisse verlangt werde, ersuchen die selbe gütigst mich v. benachrichtigen, ob diese Zeugnisse bereits abgegeben oder im Verschleudungsfalle, darüber Verfügung der Behörden zu treffen sey.

Ich benütze diese Gelegenheit, um Ihnen meine

Achtung

Nr. 432 der Fortsetzung.

für Verhandlung auf den [illegible] 1879.
Ostern vielmehr 17. September 1879.
für Endschaft 31. Dezember 1879.



Caroline Dessart, gewerbliche Ehefrau, gewesene Schmidt, Wirthin zu Steinbrücken in Gemeinschaft mit ihrem Ehemann, Beklagten zu 1.

gegen

Catharina Wolff, gewerbliche Ehefrau von Heinrich Oberbach, Ackersmann, beisammen in Gemeinschaft mit ihrem Ehemann, Beklagten zu 2.

wegen Forderung.

Die Parteien sind Nachbarn, deren beiderseitige Wohn- und Wirthschaftsgebäude durch einen Hof getrennt werden. Die Beklagten besitzen eine Urkunde, wonach sie von ihrem Vorbesitzer, wie dieser seinem Vater, wegen Ableitung des Jauchigen Abtritts am 7. Februar 1789 verpflichtet, am 13. Februar 1790 darüber das Herzogliche Obergericht zu Heimbrücken gesammten Urkunde vorhanden. Kläger Balthasar Oberheimbrücken mit seiner Ehefrau Maria geboren ... Jahre alt, ihr Ehemann und Vormund, soweit die Ehefrau geht, gebeten, folgende Klagen gegen gehalten bleiben.

Nr. 1. Beklagten Wohnhaus mit den Ställen, wegen der

DAVOR:
LEERE SEITEN

Käufer den gesamten feinen Kuchen Kauf, auf
die Einsatz mit seinem Theil, laut d. Grundbuch
die Lasten auf seinem Theil zu übernehmen soll; —
2. Dass die Abtretung gegen Käufer niemals
zurückgenommen darf. —

Da wegen Rückstand Zahlung in Betreff gegen Kaufleute
Urkunde sich auf die Ausgaben der gerichtlichen Taxation
gründet, aber offenbar mit Irrthum. Der Kaufpreis
der Appellanten soll dann gerichtliche Ausgaben im Jahre 1855
von Maria Elisabeth Scherer, Ehefrau Bertz Lutter die
willigung ihres Gatten Christian Scherer III in Kauf
angeboten, die gerichtliche Lösbarkeit der Localitäten sind
in Klagen über Preise mit den angegebenen Grundstücken
der damaligen Parteien übrig.

Da die Käufer 1859 gütlichen Localsichtigte, welchen
Zeugen auf dem Umstande, dass die Abtretungen
Jahre zurückgerechnet wurde. Im der Gesellschaft Theil
der im Rückstand gerichtlich unbaren Theilen in Theil
gründlichkeiten eingegangen. Gesellschaftsvertrag die Baum
in die Kaufen befindliche Kosten. Kaufpreis Kosten die Gesell
schaften als diese Summe gerechnet. Kaufpreis sehen sie
Kauf die Abtretung, um die gerichtlichen Theil Kaufen
gebungen, diese ganz eigenthümliche Lösbarkeit der
Localitäten bietet eine gerechnete Übereinstimmung mit
dem Kaufgesetz von 1859 Mai, dass an der Grundstücksgesetz
Summen Gesellschaft Zweifel übrig bleiben kann, Summe
in diesem Theil Kaufpreis, als 560 Theilung mit

DIMENSIONS-STEMPEL 20 PFENNIG

C: 1871 [422]

Landesgerichtsordnung
für Tirol
Landrichter Hofrath Ignaz Ritter von Hein
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Nr. 422. Z. V.

DIENSTS-STEMPEL 40 PFENNIG

Antrag

für

Rechtsanwalt Wolff, gemeinschaftlich Vormund der Kinder Adolf, Hermann und Bernhard Rosenberger, Advocat und Rechtsanwalt daselbst, als solcher Namens und Auftrags der minderjährigen Kinder des verstorbenen Kaufmanns Adolf Rosenberger, Appellaten, durch Rechtsanwalt Groth vertreten,

gegen

Caroline Oppner, gemeinschaftliche Vormünderin der minderjährigen Kinder des verstorbenen Kaufmanns Heinrich Schmidt, Advocat und Rechtsanwalt allhier und daselbst, als solcher Namens und Auftrags der minderjährigen Kinder des verstorbenen Kaufmanns Heinrich Schmidt, Appellantin, durch Rechtsanwalt Keller vertreten,

wegen

Theilung der Nachlassmasse des verstorbenen Kaufmanns Heinrich Schmidt.

Die Parteien vereinigen sich dahin, dass die Appellantin verpflichtet sein soll, die Appellaten in den Besitz und Genuss der ihnen gehörigen Immobilien, bestehend in dem Wohnhause Nr. 3 Augustinergasse und dem Hinterhause Nr. 27 Augustinergasse, sowie in den Besitz und Genuss der ihnen gehörigen Mobilien, bestehend in Möbeln, Kleidungsstücken, Wäsche, Silberzeug, Bettzeug, Küchengeräthschaften, Vorräthen, Kutsche, Pferden, Kühen, Schweinen, Hühnern, Tauben, Bienenstöcken, Gartengeräthschaften, Fässern, Kisten, Kübeln, Leitern, Bohnenstangen, Brennholz, Kohlen, Heu, Stroh, Hafer, Gerste, Kartoffeln, Obst, Wein, Bier, Essig, Oel, Mehl, Brod, Fleisch, Speck, Schinken, Würsten, Butter, Käse, Eiern, Honig, Zucker, Kaffee, Thee, Reis, Graupen, Gries, Grütze, Salz, Pfeffer, Gewürz, Senf

[illegible] Klagerechts Abstand, auf dem Grundstücke zu bauen, zugab, daß ein fester Vorsprung des Grundstücks auf dem Balkon mit dem appellantischen Grundstück zugenommen war. Die Appellanten, selbst ebenso über jenes Resultat erstaunt, wie die Appellaten, [illegible] mit diesen Grundstücksverhältnissen kannten, so daß die Appellaten für nöthig hat, das Grundstück zu vermessen [illegible] Durch Urtheil vom 8 Juni 1876 wurde Beweiserhebung angeordnet, welche am 10 August durch Stadtrath Bayer vorgenommen wurde. Diese ergab, wie die appellantischen Grundeigenthümer schon zum Theile [illegible] Durch Urtheil vom 12 April 1877 wurde sodann auf den von den Appellanten angebotenen Beweis erkannt, daß sie mit ihren Behauptungen abzuweisen [illegible] Durch Urtheil vom 22 November 1877 wurde sodann der Augenschein [illegible] Rosenberger haben sagungsgemäß am 11 März 1879 Augenschein vorgenommen, wie die Acten [illegible]

Das angefochtene Urtheil, dessen Aufhebung wie [illegible] ist nun in allen seinen Theilen abzuändern. Durch die Augenscheinsnahme wurde [illegible] Grundstücke constatirt, daß seit den älteren Zeiten auf dem Grundstücke der Appellaten [illegible] Balkon eine Stütze von Holzconstruction vorhanden war, wie sich dies [illegible] Balkon und die Stütze eingefügten Zwischenraum [illegible] Grundstücksgrenze [illegible] Grundstücksgrenze [illegible] Grundstücksgrenze

da Holz gestohlen haben. Zeugen bestätigen auch, daß [illegible] für einmal stehen, wie auch Bestätigungen von paar Reisenden aus der appellantischen Gemeinde wären das ganzliche Bäsen Familienlagen wie Umstand, daß die Holzsammlung nicht aufgehoben werden kann, namentlich wenn man annimmt, daß der ganze übrige Theil des Jahres und wie war von den Appellanten ausschließlich benützt werden könne also den Appellanten für und da auf wirklich erlaubte, wie paar Klafter auf einmal Heimnehmen zu lassen zu lassen, so muß das von Amtswegen unentgeltlich verfügt werden.

Die Widerlegung meiner Motive der angefochtenen Verfügung und deren Aufhebung wollen

Hochgeneigt

Hochgeneigt

Hochgeneigt

DIMENSIONS-STEMPEL
40
PFENNIG

...sche Eigenthum bestehen, auf das Grundsteuerkataster in gehöriger Form gründen sollten, gegen Abgelaufen ganz fließt, den Empfänger der Forderung gehören. —

Der Verkäufer, welcher das Eigenthum der Kaufsobjekte der Abgabenbehörde übergeben und das Eigenthumsrecht auf die Abgabenbehörde übertragen haben soll, muss selbstverständlich die strengsten Anforderungen stellen werden. —

Die angeführten Besitzhandlungen müssen jedenfalls der Verjährung entgegen, und es ist der Besitz des bisherigen Eigenthümers aufgehoben. — Damit eine solche Besitzhandlung eintreten, allmählich Vollständigkeit die Einigung der Gegenstände Abschlüsse, wie die gekauften gänzlich der Übergabe des Eigenthums Abschlüsse gestellt werden. —

Der Besitz muss ferner ein ausschließlicher, exclusiver "animus domini" sein. Besitzhandlungen, welche mit Willen des Eigentümers ausgeübt werden, können die Ersitzung nicht begründen, wenn nicht der Abgabenbehörde Eigenthümer Abgabe gemacht haben sollte. —

Arndt, Archiv f. Rom. Recht, S. 217 fgd. Note 4. —

Quilibet possessor animum sibi habendi in se transferre potest, wenn der Besitzübergang bei allen Rechtsgeschäften gefordert wird. —

II.

Wenn alle diese Bedingungen gegeben sind, so ist der Richter

das Eigenthum rechtskräftig zugesprochen. Er hat auf gewonnene Überzeugung Glaubwürdigkeit und die Glaubhaftigkeit der Zeugen streng geprüft. Wenn die obersten Behörden der Völker auf ihre höchste Pflicht Interessen, die solche absichtlich, die sie für den Gerichtshof eingeladen haben sollen, wenn sie Schilderungen des früheren Zustandes abgeben, welche mit den Wirklichkeiten stehen in Einklang gebringen sind, wenn sie Postscripta anfertigen, in welchen eine Übergabe eine Leistung in klägerischen Sinne beilegen, welche Fragen abmessen und Übergangsmaßnahmen für unläutern, so müssen man gewissenhafte Zeugnisse sagen mit größter Vorsicht auffassen. —

Aus den Akten der Gegenuntersuchung gibt folgende Im Jahre 1855 angestellte Rate der Appellantischen Ehefrau Katharina Angerer, welche ihr Ehemann Contrahent Scherer mitschuldig, die Zeugen gegen Thatsache als Beweis gegen (Widerlegt) gegen die Zeugen vorgebracht. —

Aber begründete Scherer allerdings die Abgabe dieses Zeugen nicht genau, sondern suchte einen Platz an seiner Stelle hin, diesen Platz sofort wieder unter Offnen bis 1877 zum Niederlegen zu halten, und dann gegen Abgabe nicht, allerdings sofort selbst in Herstellung der Abgabe Übergabe seines Eigenthümers nicht gesetzt, gerade deren aber Zeugen seine Behauptung

+ Die ganze Sache

Lit. B

+ Beffren

P. Scherer

Lit. B

Beschlüsse.

Die Rechtshandlungen, wegen welcher man sich eingeschrieben hat, sind, wo nicht ausdrücklich das Gegentheil bemerkt ist, sämmtlich als öffentliche zu betrachten.

I. Die Frage, ob die Gemeinde Wolfhalden durch Kaufvertrag vom 14. Juni 1869 das Eigenthum an den gemeinschaftlichen Liegenschaften, welche bisher den Genossen Wolfhalden, Rüderswil und Rehetobel gemeinschaftlich gehörten, allein erworben habe, oder ob dieses Eigenthum noch gemeinschaftlich sei, wurde mit 6 gegen 5 Stimmen dahin entschieden, es sei die Gemeinde Wolfhalden durch den Kaufvertrag vom 14. Juni 1869 Eigenthümerin der fraglichen Liegenschaften geworden.

2. Ob die Gemeinde Wolfhalden in Folge dieses Kaufvertrages mit den Rechtsvorgängern der Appellaten Gemeinschaft an diesen streitigen Liegenschaften habe, wurde mit 6 gegen 5 Stimmen bejaht.

Wegen der vom Rekurs aufgestellten Behauptung, es habe Scherer seine Eigenthumsansprüche durch Ersitzung erworben, wurde mit 6 gegen 5 Stimmen beschlossen, diese Behauptung sei unbegründet, weil Scherer nicht den unmittelbaren Besitz der streitigen Liegenschaften, sondern nur den Besitz der Genossame Wolfhalden ausgeübt habe.

Wegen der vom Rekurs aufgestellten Behauptung, es habe Scherer die Eigenthumsansprüche durch Verjähr

Beamter aufgenommen Wolff mit Klage
stand, sondern gethane Aussage Protokolle abfor
derlichen Falls vorgelesen sollte, schildert diese Ge-
richten seine ungerechtfertigten Rechtsverhandlungen Behörde
Organ Leiter Ober. Beamte angeführt, wie Gerichten
Schreiber fiskalische Anlage des Klägers Hülfsmittel, gesetzlich
vorgeschriebene Formen, Protokollirung Aussagen, Unter-
schrift eines gewissen Zeugen andere Gesetzlichkeit, Ge-
setzmäßigkeit Verfahren Beamten eigene Pflicht
Akten hätte verlangen müssen, Nichtbeachtung Beamten
Seite solche gerichtlichen Handlungen nichtig machen sollte,
Klage abgewiesen werden müsse.

Klage aber schon formeller Mangel wegen Dr.
mini ganz klar sei, beruft Gericht Urtheil Ge-
richtsverfassungsgesetz, dessen Anlegung in deutlicher
Weise selbst, indem Protokollführer öffentliche Richtigkeit Ge-
richtsverhandlung Unterschrift anerkennt.

Klage Aussagen Zeugen Gerichtes verfälscht auf Grund
vorliegende Protokollirung selbst bestätigten Akten
widerlegt.

Beamter Protokolle allerdings, gesetzmäßig gewil-
ligt einfachen anzusehen, die Abweichungen
Niederschrift aber mit Hinzuziehung Protokollführer Unterschrift die
Einfachheit des Verfahrens lasse nur Klage
daß beide Instanzen die Sache so aufgefaßt, an-
erkannt haben, weil seinen Protokollen entgegen
wurde.

Ganz unparteiisch Gerichten Obergerichten Schlußurtheil

seit 1855 in Bezug einen Theil des streitigen Platzes
betroffen hat, daß überhaupt nicht eine einzige Verfü-
gung der Obergerichte in ihren Akten bezüglich
dieses von Dessen besessenen Theiles angeführt ist, daß
allenfalls dem Grundsatze tantum praescriptum quan-
tum possessum, jedenfalls die Klage nur für einen
Theil des streitigen Grundstückes hätte begründet er-
klärt werden dürfen.

Aus diesen Gründen

Gestalte es dem K. Oberlandesgerichte, mittels
Reformation des angefochtenen Urtheiles dahin
zu Urtheile erkennt, daß Appellaten Beschwerdeführer
den Beweis nicht haben durften, die erhobene Klage
als gänzlich abzuweisen und Appellaten die
Kosten beider Rechtszüge zu Last zu legen.

Rosenberger

Linz
am 17ten Juni 1879

Lobe

No 426. Hy. U.

Auf 10 & 11 November 1879 zur Verhandlung

Hy. Heil: Februar 1879 No 2004

DIENSTIONS-STEMPEL
40
PFENNIG

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Keller, der vom Jahre 1868 an diese Verhandlung selbstständig
bis auf den Hrn Schmidtborn gegenüber nämlichen Schuld
und Klage gegen Keller und Forderung des Restkaufpreises
pro 1869 für das im Jahre 1869 genommene Gras x Heu
x auf Ergänzungsstellung über das im Jahre 1870 genom-
mene Gras. Keller beruft sich auf die mit ihm am 1. Mai
1871 x 18. November 1872 getroffenen Vereinbarungen, wonach er
allerdings Gras, auf einer größeren Wiese zu pflücken,
aber beschränkte, daß dabei auf das im Jahre 1870 ge-
nommene Gras nicht reflektirt werden sollte. Der Kläger hat be-
antragt für vorliegende gerichtliche Forderung vom 11. Juli 1873 mittels
Zahlungsbefehl vom 14. Juli 1873 mittels
Keller vorläufig bezahlt zu erhalten. Hr Schmidtborn
seine Forderung für verkaufte Grasnutzung von dem im
Jahre 1869 genommenen x im Jahre 1870 vorhandenen
Heu mit 468 fl 10 kr, nebst Zinsen zu 5% vom Tage der
Klage – 17. Dezember 1872 – zu bezahlen x für vorschuß-
weise, die Leistung der von ihm der Klägerin übernommenen
Auflagen in Gesammtbetrage von 45 fl 15 kr an den Gemeinden
gegenüber nachzuweisen; Letzter Klägerin Rechnung über
das im Jahre 1870 genommene Gras zu stellen.

Gegen diesen Zahlungsbefehl Keller Einspruch erhoben, durch

No 425 Z. 11.

auf 10 x 11 Januar 1874 Schluß Verhandlung

Antrag Urtheil 16 Januar 1874

für

DIMENSIONS-STEMPEL 40 PFENNIG

Nikolaus Keller, Landwirt, in Pepperkumm ohnfern
Hygellaun von einem Kollegium d. K. Bezirksgerichts
Zweibrücken vom 4. Mai 1874,

gegen

die Kinder und Erben des in Bliesmaschweiler verlebten
gewesenen Lehrers Nicolaus Luxemburger als:

1, Johann Luxemburger, Professor an der Kan-
tonsschule zu Zweibrücken;

2, Elisabetha Luxemburger, Ehefrau von Carl Bier-
bäumer, in Bliesmaschweiler;

3, Ludwig Luxemburger, Lehrer daselbst und alleiniger
Ludwigs Pfleger, - Hygellaten.

I.

Laura Remy, Witwe des Finanzkassiers Remy dahier verlebten
Rentners Georg Adolf Schmidtborn ist Eigenthümerin
eines im Jahre 1855 erworbenen Wiesen-
complexes von circa 7 Morgen in Bliesmaschweiler, dann
von Medelsheim nebst einer dazu gehörigen ge-
räumigen Scheuer.

Diesen Complex hatte der verstorbene Nicolaus Luxem-
burger in Pacht und in der Vorbesitzerschaft
das alljährlich das Gras auf den Wiesen verkauft,
und, sogar von der Zeit von 1856 eingerechnet,
nie gepflückt und dann an Käufer abgegeben
worden, wovon sich Hans Luxemburger alljährlich
ein Theil oder Mehrforderung stellen

die Verhältnisse scheint offenbar im Laufe von 1869 im
Andrang
Luxemburger vor im Laufe von 1864 genommen worden
und wo gegenwärtig Blindenthal, von wo aus jetzt
die Verwaltung besorgt.

Um hierin Erleichterung zu verschaffen, betrauten
im Jahre 1869 den Aggellanten, sein Rathsmitglied, mit
verschiedenen in seiner Vollmacht einschlagenden
Geschäften. Er musste an die Arbeiterbeschäftigung
und Leitung der Luxemburger Gut an Hand, die
Gelder abholen und Lohnzahlungen leisten.

Beller überreichte nun auf von 13. Mai 1869 und vom
13. Mai 1870 von Luxemburger geschriebene, von ihm
unterschriebene Rechnungen über die Einnahmen und
Ausgaben bis zur jährlichen Rechnungsstellung dem
Gemeinderathe, öffentlichen Mitglied Schmidtborn,
einem Gehilfen d. Schmidtborn.

Allein auf diesen Rechnungen, in denen für Luxem-
burger nur Schaltungen gesetzt sind und auf dem Um-
stande, dass eine von d. Schmidtborn vom 14. Mai 1870
niedergestellte Quittung auf den Namen Luxemburg
lautet, ergiebt sich, dass nicht Aggellant an Heller
den Luxemburger ausgezahlt war.

Herr Schmidtborn bezeugte nun, nachdem im
Herbste 1870 verfolgten Tode des N. Luxemburger
Heller am 13. Mai 1871 u. vom 18. November 1872
weitere Rechnungen gestellt hatte, dass Heller
von den in seiner letzten Rechnung verrechneten

Ausständen mit 1051 fl 35 kr noch 461 fl 10 kr schulde,
ferners habe Heller ihnen über die folgenden Jahre 1870 gräuelten Hund, und er in seiner
baldigen letzten Rechnungen mit Quittungen über
Jahren habe, noch keine Rechnung gestellt.

Der Aggellant diesen Sachverhalt entgegen
trat, reichte Rechtsanwalt Schmidtborn am 17. Dezember 1872
Klage gegen Rechtsgerichtshof ein, worin
worin sie begehrte, dass Beller zur Mittheilung
von sie für begehrte seine Rechnung für erhobene
Ausstände vorlegen und im Jahre 1869 für
sie verwendet und im Jahre 1870 an Kosten
Hund und was den im Jahre 1870 verbrieften
Schuld mit 461 fl 10 kr und 6% Zinsen zu 5% vom
Tage der Klage zu bezahlen und, nicht dem den
Beller für rechtsfreistehenden Akten, die Leistung
der noch ihr über seine Ausstände und Ein-
kommensbetrages von 45 fl 15 kr den Schuldnern
gegenüber nachzuweisen.

Es ist über das durch ihren Anwalt im Laufe, dem
von Madelheim im Jahre 1870 verfasste Ge-
richt von ihm vor Beller gegebene
Vorschrift und gemäßen Angabe der Forderungen
der Gläubiger und den Rathsmitgliedern
weiter Vorlage der Rechnungsstellung, inbe-
sondere der Rechnungsposten dieser
die bestimmenden Beleg von Ihnen Rechnung
zu stellen.

Im Anfall aber, dass er in der festgesetzten Frist die Rechnung nicht stellen sollte, derselbe gehalten sei, an sie die Summe von 2000 fr. als den von ihm mutmasslich gefälschten Rechnungsbetrag mit 5% Zins vom Tage der Klage an zu bezahlen, ihm in die Kosten verurtheilen.

Appellant Keller bestritt die Klage, indem er einstellte, dass die seinem am 1. Mai 1871 gestellten Rechnung des sämmtliche im Jahre 1870 gemachte Schäden, das zum grössten Theil von ihm im Herbst des nämlichen Jahres, theilweise im Frühjahre 1871 und theilweise von Schmidlberg selbst an die Hand gegeben worden sei. Zum Gegenstand habe, indem am Tage der Rechnungsstellung (13. Mai 1871) über keine Zahlungen verfügt gewesen, dass er ausserdem seine Forderung für gemachte Schäden vom Jahre 1870 habe verrechnen können und verrechnet habe.

Durch Urtheil des Bezirksgerichts Oberaargau vom 11. Juli 1873 wurde die Klage als begründet angenommen und demgemäss Keller verurtheilt:

1, Zur Zahlung einer Forderung von 463 fr. 10 Rp. mit Zinsen zu 5% vom Tage der Klage;

2, Zur Rechnungsstellung für die Jahre 1870 über gemachte Schäden, vom Hause Nr. 1 bis zum Hause Nr. 8 der Hauptstrasse mit genauer Angabe der Ersatzpflicht der Leute, der Häuser u. der Kaufpreise

unter Vorlage der Rechnungsbelege, insbesondere der Kaufbriefe, innert 8 Tagen, mit Androhung im Unterlassungsfalle der Rechnungsstellung durch den Gerichtspräsidenten.

Keller ergriff gegen dieses Urtheil die Appellation an das Obergericht, welches durch Urtheil vom 20. October 1873 die Berufung in allen ihren Theilen als unbegründet verwarf.

Dieses Urtheil ist in Rechtskraft übergegangen und damit das erste Klagebegehren endgültig erledigt.

Hinsichtlich des 2. Klagebegehrens durch das vorgenannte Urtheil vom 11. Juli 1873 genannte Auflage der Rechnungsstellung nachzukommen, liess Keller unterm 19. Dezember 1874 durch Anwalt der Frau Schmidlberg zu Handen Auftrags eine Rechnung mittheilen, welche jedoch unterm 21. September 1876 durch Anwalt Kellers eine spezificirten Antrag von Seite der Frau Schmidlberg in mehreren Punkten bestritten wurde.

Keller liess den hierauf behandelten Theil Kostal mit Tabellen zusammen stellen, welche Arbeit Luxenburger mittelst Eingabe vom 21. Juli 1877 und R. Gerichtsschreiber Kaufmann in Langenbruck unterm 18. Mai 1878 mit mündlichen Unterschriftsbeglaubigungen einreichte.

Gemäss Eingabe der Klagpartei d. d. [illegible] einen Hauptantrag

Gen. 61

Diese Grundschuldbestellungsurkunden
Streitgegenstand:
a) In der gerichtl. Verhandlung vor d. K. Bezirksgerichte Schmidtborn
vom 11. Juli 1873 vom Appellanten vorgestellt.
den Rechnung über den Feldbau im Jahre 1870 gemeinschaftl.
Haushalt mit Appellant vorgestellt, Luxenburger
habe selbst im Juli 1870 von dem eben eingeernteten
Heu 125 Centner an Händler aus Rockstein verkauft,
dafür 345 fl 36 kr erlöst und vereinnahmt. Da Kläger
Schmidtborn sich in Abwesenheit, so müssen Appellant
und die Leben Luxenburger in den Prozess bitten,
um diesen Einwand beseitigen zu helfen; eventuell
müssten Leben Luxenburger diesen Betrag
ersetzen.

Leben Luxenburger bestritten das ihr Leben diese
Verkäufe vereinnahmt und den Erlös vereinnahmt habe-
by Mutter Appellant erklärt, dass die Leben Luxenburger
ihre auf die 468 fl 10 kr, für denen er der Mutter
Schmidtborn gegenüber Schadenersatz gestützte Notariel
vom 11. Juli 1873 verwirkt, und alle weiteren
Betrages, für denen er noch weiterhin vom Beklagten
ihm zu ersetzen sollen, die Begehren gründete
sich auf folgende Behauptungen:

Klagen, wie in der angefochtenen Notariel angenommen
sei, während der Periode vom Jahre 1856 - 1871 das
Ergebniss einer Heuernte nicht vorgekommen worden
sei, so müsse dahingestellt sein, ob Luxenburger
noch genug allein die Abrechnung stellte. -
Dem alter - Kläger - dürfte wenig nützen

gestalteten Rechnung vom 13. Mai 1869 aufgestellt
habe, sei schon der gesammte Heuertrag des
Jahres 1868 verkauft, in der Rechnung keine
Posten gewesen, und habe sich der ganze Erl
der Heuernte in den Händen Luxenburgers befun-
den sei im Mai 1870 sämmtliches Heu im Juni 1869
gewonnen Heu von Luxenburger verkauft ge-
wesen und habe dieser auch das Geld, somit diese
aufgestanden, erhoben, habe sie dann auf
nun 13. Mai 1870 eine Quittung ausgestellt
worauf Luxenburger bestätigt,
, aus dem im Jahre 1869 gemachten Einnahmen
, Handbuch Geld erhalten zu haben bis auf 435 fl -

Wenn also Appellant gegenüber der Mutter
Schmidtborn verschuldet befunden müsste sei
Luxenburger gegenüber, da er die Erlöse
der Heuernte des Jahres 1869 - bis auf 435 fl -
dem Appellanten, erhoben habe, während von
ihm jetzt diese Erlöse bestritten wurde; in letzter
Linie seine Leben Luxenburger über die
beiden Jahren von 1869 u. 1870 rechnungspflichtig
die Leben Luxenburger wurden vor Allem
sein, sie seien nicht rechnungspflichtig dem
Kläger gegenüber, der Luxenburger mit sich
in keinem Rechnungsverhältniss gestanden habe
Klage sei für unbegründet, der Luxenburger alle
vereinnahmten Betrage abgeliefert und die
Quittung vom 13. Mai 1870 echt sei.

Verfügung vom 26. Januar 1877 in der Prozesse
der Wwe. Schmidtborn als Klägerin gegen Keller als
Beklagten und Gemeinschaftlich Klage gegen Lehm-
Luxemburger als Gemeinschaftl. Beklagte folgendes Urt.
Urteil:
das K. Bezirksgericht erkennt durch Urteil der Beklagten
die Klägerin in Besitz der Privat-Wiesen im Gehr
bann von Medelsheim im Jahre 1870 gemähte Heu
von den Beklagten unrechtlich genommene
Heu-Quantität pfenge ermessen mit ℳ 901-12 Pfg.
ℳ 1544,91 mit fünfzehn Tagen der Klage und Urteil
von dem Tage Abweisung der Berufung und Stunden
zu in eine Masse zu vereinigen nehmen Kosten des Rechts-
streits den Beklagten 3/5 zu Last und verurtheilt den
Rest der Kläger;
bestätigt unter Abweisung der entgegengesetzten
weiteren Anschreibung über das Klägerische Mehr-
begehren den Beklagten zum Beweise durch Zeug-
darüber zu: 1, daß nur folgende Heu-Stücke von den
im Jahre 1870 gemähten Heu verschont sind:
a, bei Michael Hauptmann Ellsheim ℔ 82 - 6, bei Jacob
Motschall da ℔ 2·20 Pf. c, bei Jacob Backmann in
Medelsheim ℔ 25 Pf.
2, daß Lehrer Luxemburger Ansatz Heu 1870 Pf.
dann oben angeschätzten Heu im Hause und
Scheuer 123 Zentner Heu, den Zentner zu 2 ℳ 50 Pf.
zu verrechnen, und das Urteil zu vereinfachte;

DIMENSIONS-STEMPEL 40 PFENNIG

bezüglich der Kostenentscheidung über die von der Partei
Gulden gegen die Partei Gießen erhobene Incidenz-
klage, über deren Anstellung Kostenentscheid
wird, vor;
und über die von Partei Gebhart gegen die Partei
Gießen angestellte Gemeinschaftl. Klage Recht
sprechend, hinsichtlich der Kosten Kosten dieser Klage
abweichend der Klage Gebhart zu Ungunsten der
Partei Gießen zu vereinigen nehmen Kosten des
zu, daß Lehrer Luxemburger Ansatz Heu 1870
von dem oben angeschätzten Heu im Hause
und Scheuer 123 Zentner Heu, den Zentner zu ℳ 2,50
verrechnen und das Urteil zu vereinfachte;
nachdem Gemeinschaftl. Klage
unter Abweisung der entgegengesetzten Einrede
der Unzulässigkeit als Grundgrundsatz, die Widerklage
nach der Verhandlung in der Sitzung des K. Bezirks-
gerichts vom 13. April vorläufig. Vergleich 29 Pfg. be-
stätigt mit der Abweisung der Zeugen sowie der
Zeugenaussagen des K. Landgerichts Homburg.
In der Sitzung vom 15. April 1877 erhob Appellant
den Einwand der Unzulässigkeit der Berufung, daß die mündliche
Urteilsverkündigung, daß die mündliche gerichtete
Urteilung vom 13. März 1870 vor Zweibrücken
Urteil vom 4. März 1877 verkündete jedoch
das Urteil, daß Partei Gebhart den Einwand

Kostenfrei nicht verurteilt habe; weil die beiden Beamten
als Angeklagte und die Gemeinde-Schuldnerin
Interessen Teile vollumfänglich unterlegen sind.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung der
Partei Gebrüder.

Berufend auf die Tatsachen in den Motiven des Urteils vom 26. Januar 1877 die Stellung Luxenburgers zu dem Appellanten und der Mitbeteiligten Schmidtborn und zu der ganzen Angelegenheit dahin qualifiziert, daß Luxenburger bis zur Einmischung der Beteiligten Mitbeteiligten Schmidtborn war, und daß nur seit dem Jahre 1869 Keller Luxenburgs als seine Gehilfe thätig war, und daß die beiden die gemeinschaftliche Verwaltungsthätigkeit der Mitbeteiligten Schmidtborn waren.

Wenn nun Keller allein von Mitbeteiligten Schmidtborn auf Rechnung Stellung belangt ist, so ist das Urteil seinerseits von Luxenburger Rechnung Stellung über dessen Verwaltungshandlungen, insoweit solche diesen die gegen Keller gerichtete Klage der Mitbeteiligten Schmidtborn benützt werden zu berufen.

Die von Partei Gebrüder gegen die Gemeindeschuldnerin in ihrem zweiten Teil erhobene Ungültigkeitsklage wurde auch damit Recht vom Gericht abgewiesen.

Dagegen kann das Urteil, insoweit es die Gemeindeschuldnerin der Partei Gebrüder verurteilt, nicht bestätigt werden. Abgesehen

Partei Gebrüder, hatte sich zum Anspruche ihrem

besonderen auf die obrigkeitliche Anordnung, Berufung und weiteren sich stützen, und sich zum Zuspruch verboten, und sein Rechtsbeistand sollte, daß Luxenburger auch vom Jahre 1861-1870, in welcher Zeit Appellant Mitverwaltungspflichtiger war, Gemeindeschuldnerin und den Appellanten nur einen Entschädigungsanspruch Stellung gewährte.

Nun hat der Gerichtsrat die Verfügung vom 31. Mai 1870 und was Sachverständige Gründe als Zeugnis vorliegt, daß sind diese sämtlichen nicht stichhaltig.

Es ist allerdings Tatsache, daß die fragliche Verfügung von der Hand des Appellanten geschrieben und von Luxenburger unterschrieben wurde.

Der Gerichtsrat findet sich gemeinsam der sonstigen Geschäftsführung des Luxenburgers auffällig, allein mit Unrecht.

Luxenburger war damals ein alter Mann, der sich der Anstrengung des Schreibens, somit Prüfung, entschlagen wollte u. deshalb den Appellanten die fragliche Verfügung diktierte.

Ebenso auffällig findet der Gerichtsrat den Umstand, daß diese Verfügung auf einem Kanzleibogen geschrieben wurde. Allein dieser Umstand kann sicher nicht Stichhaltig sein, wenn man weiß, wie sehr die Leute der Meinung anhängen, es müsse eine Schätzung auf Kanzleipapier gemacht sein —

Wenn das französische Gesetzblatt und das Kassationsgericht

vom Jahre 1869 trägt L. die Bezeichnung dass
finanzen sollte, dass dasselbe ursprünglich bestimmt
waren zu Zwecke Wallnuss bestimmt war so lässt
sich dieser Umstand nicht gegen Appellanten verwerten,
da dieser jetzt durch Zeugen nachweisen will, dass mit
Luxemburger den Appellanten, als er ihm von
13. Mai 1870 die Schüsse auf Bau im Jahre 1869 ange-
pflanzten Bäume überbrachte, ihn die sonstige Bestim-
mung mitteilte.

Es bietet dem Keller, welchem hierüber das
Geld entgegenbringt hatte, die Verpflichtung, welche
er selbst das Hauptbuch vorgelegen hatte.

Nachdem Appellant die Verpflichtung geschworen
hatte, nahm Luxemburger dasselbe und sprach
ihn von einem andern Verbrechen und bedeutete ihm
andern Untersuchung, worauf ihn dem nun ganz
natürlich der angeführte Schwur nicht gegen
seine Ehre verletzen könnte.

Dem Appellant dies bewiesen kann, dass
Luxemburger selbst die Verpflichtung dahin ver-
standen, so ist Einzuwenden, dass Luxem-
burger die fraglichen Bäume 1869 erst im Jahr mit
über 1200 Stück angepflanzt hat, also auf den Rech-
nungsablieferung über die Verwendung dieser
Bäume ist, worüber selbe abgelegt müss-
der festgestellt hat, dass die Verpflichtung
ein bestimmten allen Glauben abgesprochen
werden kann, in Widerspruch mit dem Inhalte
der Abrechnungen sei, indem auf diesen St.,

DIMENSIONS-STEMPEL 40 PFENNIG

rechnungen hervorgeht, dass vom Jahre 1856 ab
jede Bäume erst in den Stand vorhergehenden
Jahre verkauft und dann erst später versetzt
worden sei, es könne nur möglich angenommen
werden, dass der fehlende Rest vom Jahre 1869 gepflanzten
Bäume, das erst im Winter a. Frühjahre 1870 verkauft
worden sei, eben im Mai 1870 in den Händen Keller
gewesen sei, da vorher sämmtliche Bäume der Käufer
Zeuge der Bauherrschaft erst im September 1870 fertig
gemacht sei. Allein diese Thatsache ist unbestritten.
Luxemburger hat die Betreffnisse einer Baumanlage
erst nach 2-3 Jahren verrechnet, während doch regel-
fast die gesammte Baute im Herbst des selben Jahres
längstens bis zum Mai des nächsten Jahres vorhanden
war, wenn sie Luxemburger bei der im Mai
jeden Jahres gestellten Rechnung Einsicht hätte
konnte die verfehlte Betreffnis mit einem
viel nachstehende Baumpreis abzuschreiben
zu setzen.

Es wurden diese Baumanlagen [illegible] gelegt, als
Keller nominell die Factura von Luxemburger ge-
stellten Rechnungen vom Jahre 1869 u. 1870 stellte.
Es kann daher abgesehen von den Rechnungen
nicht gegen Appellanten von Bäumen Kenntnis
sichten abgeleitet werden.

Der Vertheidiger hatte in erster Instanz zum
Beweise ihrer Behauptungen noch weiteres
Verfahren aufgestellt, dass Luxemburger bis

[illegible] sämmtliche Zeugen mit Ausnahme des Ritters Schmidtborn in der Regel selbst zu Protokoll, dass sie dem Appellanten nur entfernte Verwandte oder Bekannte Leute in den Lüneburger Gegenden zu bekommen [illegible]; das Haus Lüneburg, die Postexpedition selbst betreffend, in [illegible] 4-6 Mark von Regierungs-Rath Remmelmann dem Appellanten das Geld abliefern [illegible]; das war der Absendung vom 13. Mai 1869 der gesammte Zeugenverhör-Protokolle 1869 vorhanden in der Absicht, in der Absicht Beweise vorfinden. Unter der grösste Theil der Beweisführung [illegible] Lüneburger Gegenden, das Gebäude im Mai 1870 [illegible] im Juni 1869 gesammelte Zeugenaussagen [illegible] und dass er aus dem Theil [illegible] Brief und Stand, [illegible] haben sollte, das Lüneburger [illegible] Endergebnis 1870 in Regierungs-Rath die eingegangenen Zeugenaussagen abliefern liess.

Diese Thatsachen lassen den Schluss zu, dass Lüneburger Zeugenaussagen diesen Jahren 1869 u. 1870 die [illegible] Glaubwürdigkeit war, und dass, wenn dem Appellant und Ritter Schmidtborn die Beweise genau bekannt gewesen wären, [illegible] das Resultat günstiger [illegible] an Lüneburger gestellten und von ihm Regierungs-Rath abgegebenen [illegible] der Postexpedition [illegible] Verhandlungen [illegible] [illegible] [illegible]

in zweiter Linie Rechnungsstellung über den
Betrag der 1869 erhaltenen.

In der Gewährschaftsklage beantragt Partie Gebhard
von Partie Giessen Ersatz der 468 fl 10 kr. Endurtheils-
summen, zu deren Rückvergütung der Beklagte
gerichtlich verurtheilt werden sollte.

Wenn nun auch seit der Anstellung der Gewährschaftsklage über den ersten Rechtszug
verflossen, das Recht dieser Klage dadurch
nicht verloren, weil ja Isaac Luxemburger laut
Ausweisung vom 20. August 1874 vom
Stande des Prozesses genaue Kenntniß hatte u.
überdieß auf eine Vorladung verzichtete.
Eine Verjährung der Haupt-Klage des Wm Schmidt-
born ist aber nicht Platz greifen, weil diese
für dieß Urtheil vom 26. Januar 1877 in ihrem
Hauptheile erledigt war.

Es hätte nach den Anträgen der Beklagten auf
den von Partie Gebhard angebotenen Beweis
hin erkannt werden müssen, von welcher Erheblichkeit
das Nichtvorhandensein der Gewährschaftsklage abhängen
wird.

Zudem wird Partie Gebhard Luxemburger
über die Entstehung und die Echtheit der Ver-
schreibung vom 13. Mai 1870 anbieten.

Auf diesen Gründen

gestellt [illegible] den K. Appellations Gerichtsräthen

+ Advocaten [illegible]

Reformation des angefochtenen Urtheils die Partie
Giessen zu verurtheilen
die vom Jahre 1866 bis zum 20. September 1871 den
ihrem Autor erhobenen, noch nicht verjährten
und dessen vollständigen Zinsen-Lauf und
namentlich den seit dem Zahlungs-Tage des Jahres 1869
von Partie Gebhard abzuliefernden Baar-
Rechnung über die Erhebungen ihres Autor bis
seinem Tode und die an den Appellaten Braun bis
zur Abrechnung am 13. Mai 1871 vom Appellanten
abzuliefernden Betrag zu stellen, für den Fall
dass die Appellaten nicht Folge wollten oder Mittel,
dieselben zu verurtheilen, an Appellanten zu bezahlen
1) die Summa von 468 fl 10 kr mit Zinsen seit
der Klage - 13. Dezember 1872 - an, zu welcher
Summa Appellant der Wittwe Schmidtborn
gegenüber durch rechtskräftiges Urtheil des K.
Bezirksgerichts Giessen vom 11. Juli 1878
verurtheilt wurde;
2) die Summe von 901 fl 12 kr mit Zinsen vom 13.
Januar 1872, wozu Appellant der Wittwe
Schmidtborn gegenüber durch Urtheil vom 26.
November 1877 verurtheilt wurde;
auf die Partie Giessen zum Ersatze der gegen
Kosten der Verurtheilung wegen Partie Gebhard
der Wm Schmidtborn gegenüber gemachten
Zahlungen zu verurtheilen.
subs. die Partie Gebhard zum Beweise durch

[illegible]ungsurkunden:
a) die vom Jahre 1856 bis [illegible]. September 1870 von [illegible] Autor verfassten, vorerst [illegible] u. dass wünschenswerten Gemeinderatsbeschluss, und namentlich das Gemeinderatsprotokoll vom Jahre 1869 von den Appellanten abgelieferten Eingaben und Rechnungen über die Lebensdauer ihres Autors Peter Bilger sowie seinen Tod und die von den Polizeibehörden Briam bis zur Abberufung vom 13. Mai 1871 von Zeller abgelieferten Totenscheine, für den Fall die Appellanten nicht schon vollständig dieselben, dieselben gutachtlich an den Gemeinderatsschreiber Appellanten zu übergeben:

1, die Summe von 1685 10 Centimes von Tage der Klage = 17. September 1872 = zu gunsten der Hauptstaatskasse des Hauptstaatsrates gegen diese rechtskräftige Urteil des 12. Bezirksgerichtes vom 11. Juli 1873 zuerkannt wurde;

2, alle diesjährigen Gerichtskosten mit Inbegriff der Gebühren Gemeinderatsschreiber Klagen etwa noch weiter zuerkannt werden könnte;

auch haben die Beisitzer der Gemeinderatsschreiber Klage für Recht gelegen;

ferner insbesondere zu Gemeinderatsschreiber Klage:

1, dass der verstorbene Peter Lucenburger bis zum Zeitpunkt - 20. September 1870 - die gesamte Verwaltung über die Lebensmittel'schen Güter in der Art führte, dass er sämmtliche Gemeinderatsschreiber

in der Kapelle selbst vornehme, der Partie Gebrauch und Nutzniessung gestattete, Kleinere Gemeindebeamte und bezahlte Leute über Wiesengrund von Pappenheim abzugeben, dasselbe, bei einander der Preis vergab, einzelnen Leuten die Gebäude der Gemeinderatsschreiber [illegible] einzuräumen, [illegible] 1869 bis 1870 den Pächtern gegebenen, Gemeinderatsschreiber, dass der verstorbene Peter Bilger in den Jahren 1869 bis 1870 den Pächtern gegebenen, Gemeinderatsschreiber Geld von Luxemburger abgeliefert worden,

2, dass Luxemburger bis zum Zeitpunkt der Gemeinderatsschreiber selbst besorgt, regelmässig alle Abschriften von Appellanten, um sich davon Gebrauch einzunehmen, Fall anständig zu lassen, dass er namentlich bei der Abberufung vom 13. Mai 1870 im Besitze der Bücher der Gemeinde des Jahres 1869 mit Ausnahme Gelder war;

3, dass der Gemeinderatsschreiber Luxemburger, bei Briam in Pleiscastel, mehrere Tausend Gulden verdient;

4, dass vor der Abberufung vom 13. Mai 1869 der gesammte Gemeinderatsschreiber mit dem Jahre 1869 [illegible] Rechnungen in der Pfarrei Gemeinderatsschreiber befand und der grösste Theil der Rechnungen in den Händen des Luxemburgers war;

5, dass Lebensmittel Mai 1870 sämmtliche Einnahmen 1869 verwaltete Gemeinderatsschreiber Luxemburger war, Rechnungen und dass [illegible] vorhanden, worin

[illegible] eingelassen:
a) die vom Jahre 1856 bis Ende 10. Dezember 1870 [illegible] Aufzeichnungen, namentlich Verzeichnisse über diejenigen Grundeigenthümer, welche namentlich die Gemeinde-Umlagen des Jahres 1869 von den Appellanten abzuliefern und hierüber genaue Rechnung über die Ablieferungen [illegible] Bilgé seinem Tode und die von dem Polizeidiener Briam bis zum Abrechnung vom 13. Mai 1871 von Hallen abgelieferten Betreffnisse [illegible] für den Fall die Appellanten nicht [illegible] können, dieselben gerichtsweise an den Gemeinderath-Appellanten zu bezahlen:

1, die Summe von 468 Fr. 10 Centimes [illegible] Tage der Klage - 17. September 1872 - zum Fürsprech der Gemeinde-Klägerin gegen [illegible] Beginn dieses rechtshängigen Verfahrens 12. Januar 1870 gemäß Urtheil vom 11. Juli 1873 [illegible] wurde;

2, alle diejenigen Beträge mit Zinsen [illegible] Gemeinderathes-Klägerin [illegible] welche von denselben die Letztere der Gemeinde [illegible] Klage zu Last zu legen;

ferner insbesondere zu Gunsten [illegible] Klage:

1, daß der verstorbene Jakob Lucien [illegible] gesammelte - 20. September 1870 - [illegible] Verwaltung über die Gemeinde-Steuer [illegible] in der Art führte, daß er sämmtliche Gemeinderäthe

DIMENSIONS-STEMPEL 20 PFENNIG

in der Kanzel selbst vor Beginn, der Predigt Abschrift und mündlich gestattete, Kleinere Steuerbeträge [illegible] bestimmte Leute außer der Kirche gegen [illegible] Kanzel vorgab, [illegible] welche Praxis der Gebrauch der Gemeinde [illegible] und namentlich dem Jakob Peter in den Jahren 1869 bis 1870 den Nachlass gegeben hatte, [illegible] Geld an Luxemburger abgeliefert [illegible]

2, daß [illegible] bis [illegible] gemäß der Gemeinde-Hauptsteuer-Rolle [illegible] monatlich alle Abschlüsse [illegible] Kanzel [illegible] Gebhart eingenommenen [illegible] Gelder [illegible] Gemeinde-Steuern [illegible] namentlich [illegible] Abrechnung vom 13. Mai 1870 [illegible] der Gemeinde des Jahres 1869 [illegible] Januar;

3, daß der Rheinpfälzische Luxemburger, [illegible] Briam in Bleicastel, [illegible] Gemeinde-Steuern [illegible] Gulden [illegible]

4, daß [illegible] Abrechnung vom 13. Mai 1869 [illegible] gesammte Gemeinde-Vermögen [illegible] Rechtsstreit in der Person [illegible] Luxemburger [illegible] und der größte Theil der Kaufpreise in den Händen des Luxemburgers war;

5, daß [illegible] im Mai 1870 sämmtliche [illegible] 1869 genannte Schuldner [illegible] Luxemburger [illegible] Rechtsstreit [illegible] Ende des [illegible] Prozesses, somit

...mistand, abgehandelt;
6, dass die Berufungsklägerin während der Pfarrei Landskron 1870 mit monatlich neun Reichsthaler Rente, und das eingegangene Heirathsgut pfandlos herausgelassen.
I. Instanz am 13. Mai 1870 Appellant dem Luxemburger Gesetz und die Kostenbestimmung, dass diese nur in Anspruch genommen Appellanten die Hälfte und sodann 1869 Gut Lust H 35 fr abzugeben habe; da Beide von einem anderen Vergleich machen Kinder 1869 Pfarrstück unterschrieb und dem Appellanten abfindigte.

Für Bestätigung des Urtheils

Bischoff

Freitag
den 29ten Juli 1870

Lieber

EXPEDITIONS-STEMPEL
40
PFENNIG

aber damit der Urtheil des k. Landgerichts Zweibrücken vom 20. Oktober 1874 abgeändert.
In einem der Wm. Schmitborn am 9. Dezember 1874 gestellten Antrage hat Keller Berufung gestellt; diese Berufung ist jedoch von Wm. Schmitborn bestritten. Keller hat nun die Erben Luxemburger in der Berufungsschrift beigeladen, und diese Beiladung gegen dieselben aufgehoben, mit der Aufstellung, der verstorbene Michael Luxemburger habe vor dem im Jahre 1870 geschlossenen Ehevertrage mit Anna Elisabetha Keller, der Berufungsklägerin, Gütergemeinschaft gehabt, und diese Gütergemeinschaft sei durch den Tod des Ehemannes nicht aufgelöst worden, sondern habe fortgedauert, bis die Ehefrau Luxemburger selbst gestorben sei, und die Erben Luxemburger seien nun die Rechtsnachfolger der Ehefrau Luxemburger, und als solche gegenwärtig die Berufungsbeklagten. Wm. Schmitborn hat gegen diese Beiladung Einrede erhoben, und beantragt, dieselben wegen Unzulässigkeit der Beiladung zurückzuweisen, eventuell, wenn die Beiladung für zulässig erachtet werde, dieselben zu verurtheilen, die Berufung gegen sie zurückzunehmen, und die Kosten der Beiladung zu tragen. Keller hat gegen diese Einrede replizirt, und beantragt, dieselbe zu verwerfen, und die Beiladung für zulässig zu erklären. Die Erben Luxemburger haben sich auf die Einrede nicht eingelassen, und sind auch in der Sitzung vom 15. Januar 1875 nicht erschienen, obwohl sie ordnungsmäßig geladen waren. Wm. Schmitborn hat in dieser Sitzung beantragt, die Einrede zu verwerfen, und die Beiladung für zulässig zu erklären. Keller hat beantragt, die Einrede

4

die Leben seiner Ehefrau die vom Jahre 1856 bis zum 20. Dezember 1871 von ihrem Bruder erhobene, auf nicht verjährten & dieser rückständigen Kaufpreise der gekauften & verkauften Ländereien des Jahres 1869 an ihn abgetretene Forderung über die Erbschaften ihres Bruders bis zu seinem Tode & die an den Wilhelm Briam bis zur Abrechnung vom 13. März 1871 im Keller abgeliefterten Lebzeuge selber. Für den Fall die Leben Enden-berger diese Anklage nicht Pl. nachkommen, verlangte Keller Kraftloserklärung zu 468 fl 10 kr mit Zinsen vom Tage der Klageerhebung, zu welcher Summe er laut Protokoll vom 11. Juli 1873 Urkunden stellt & Zeugen benennt & Eidesdelation zu welchen er auf Urkundenfall verzichtet. Schuldner Ver-langte Keller Abweisung, weil er gegen die Leben Enden-berger Klage auf Rechnungsstellung über die Einnahmen, welche der Vater Endenberger aus der Erbschaft 1869 & der Vater Endenberger & Briam aus der Erbschaft 1870 gemacht haben; für den Klagerungsfall Kraftloserklärung zu 2286 fl 23 kr.

Die Leben Endenberger bestritten die Gerichtsstandklage nach allen Richtungen.

Der Vater Endenberger habe von dem im Jahre 1870

DIMENSIONS-STEMPEL 40 PFENNIG

5

gewordenen Gut weder Urkunden noch Gelt Jahre einge-nommen, weil der Miterbe Theil der Gerichtsstandklage, nämlich die Legitimation auf Rechnungsstellung über die Erbschaft seit 1856 anbelange, so sei dieselbe Angelegen-heit, die dem Keller gar Rechtsgültigkeit gegen sich habe; Wilhelm Schmid Abera allein sei hiezu berufen, allein es sei, wie aus den Klagen hervorgehe, offen Klage von dem Vater Endenberger über seine Verwaltung abzuweisen wären.

Die urkundlich erhobene Zeugenklage sei abgestellt da. sie zulässig, da sie nur eine Ausgabung der abgetretenen Gerichtsstandklage wäre —

Gerichtsstandklage wäre —

Wilhelm Schmid Abera gegen seine Leben Endenberger vertritt. Wilhelm Schmid Abera gegen seine Leben Endenberger vertritt. Klage & verlangt mittelst Vorstellung der Leben Endenberger zur Stellung derjenigen Urkunden, welche Vater Endenberger für im Jahre 1870 verkaufte Güter eingenommen habe, für den Fall es dem Keller gelänge, einen bezüglichen Beweis in dieser Richtung zu erbringen.

Das Protokoll des k. bezirksgerichtes Neuenbürg vom 26. Januar 1877 wurde zur Zeugenklage Keller wie Urkunde, für im Jahre 1870 verkaufte Güter 1874 fl 11 kr mit Zinsen vom Tag der Klage &

Über Posten, welche von den Erben des Adam Jung über
Forderung anerkannt sind, zu bezahlen. Bezüglich des Restes
derselben wurde Keller zu einem Vergleiche
mit Adam Enzenberger ermächtigt, welch letzterer
sich darüber äußerte, daß noch verschiedene Posten
zu streichen seien, daß mehrere Posten
unrichtig sind u. daher Enzenberger von dem im Jahre
1870 gewährten Vorschuß von 138 Thlr. nicht mehr als 60 Thlr. zu
vergüten. – Bezüglich der Gemeinschaftsklage wurde, da
man sich über die 138 Thlr 1870er Vorschuß, Keller
auf gegenüber Adam Enzenberger zu dem obigen Vergleiche
zu bringen. Zum Zwecke der Ausgleichung wurde daher
die Vertagung der Angelegenheit bis nach Ostern
Adam Enzenberger bis zu seinem Tode Widerspruch
dagegen
gallerie
für
Vorschuß, welch Keller vorgebracht,
beruht
den 2. Theil der Gemeinschaftsklage anlangend, so sei
die Klagelegitimation des Adam Enzenberger nicht
begründet, da mit Enzenberger gemeinschaftlich

DIGRESSIONS-STEMPEL
40
PFENNIG

Vorlage
Zeit ab.

mit Keller gemacht, Keller, der allein auf Ergänzung
stellung belangt worden wäre, beantragt sei, daß sie
verpflichtet wäre den Erben zu Händen Rechtsanwalt
rechtlichen Ergänzungsstellung über diese Streitsache
handlungen, insonderheit solche durch die Klage der Gerichts
gelten beurteilt werden, zu verlangen. Als über diese
Fragen über die Gemeinschaftsklage abzuverhandeln
zwischen Parteien Gebhart sei für den
gemeinschaftlichen Anspruch verschiedene Posten
Beweis, welche von wesentlichem Einfluß
auf die Entscheidung der Sache, dessen Richtigkeit oder
Unrichtigkeit sei, so wurde in dieser Richtung die Ver-
handlung wieder aufgenommen. In der Sitzung vom
13. April produzierte Martin Gebhart wiederholt
dessen Beweisstück, datiert vom 10. März 1870, welches
wie folgt lautet:

„Vergleichung:

Nicolaus Keller, Ackerer in Pfaffenheim gelobt
mir heute Gut gegenüber von den Schweisthorn'schen
Eheleuten, wo im Jahre 1869 gemacht 2 Einzäunungen
wurde, die auf 40 Thlr, wo noch im Rückstande sind
2 Gut Schaf wo im Anfang 1869 angelangt wurde
bis auf 200 Fl. dem obgenannten Nicolaus Keller-

Eine Forderung gemacht werden die Erben d. Ehefrau
als diese Auffassung, welche Lehrer Enzenberger bestätigt
[illegible]

"Verhandelt zu Bierenbostel am 13. Mai 1870 vor Unterzeichnetem Gemeindevorsteher Enzenberger."

Ferner wird durch Zeugenbeweis festgestellt, daß die Ehefrau des Kötners Hermann Heinrich Friedrich Wilhelm Enzenberger, Sophie Dorothea Friederike geborene Lehrer, am 13. Mai 1870 verstorben ist.

Bei der ersten Verhandlung stellt der Kläger Gebhart folgenden Beweisantrag:

daß der verstorbene Lehrer Enzenberger bis zum Tode - 20. Dezember 1870 - die gesamte Bewirtschaftung über die Schmidt-Hermannsche Masse in der Art führte, daß er sämtliche Einnahmen in der Regel selbst vereinnahmte, der Kläger nur gelegentlich gegenüber diesen Quittungen über erhaltene Beträge Quittungen des Verstorbenen vorgelegt bekam, daß er selbst niemals Rechnung abzugeben, daß er selbst immer den Betrag angab, den welchen Kläger bezahlen sollte, daß er namentlich den jetzigen Lehrer Weber in den Jahren 1867 - 68 den Pachtzins gegeben hatte, daß er verbrauchen, daß Kläger erst nach Tode des Lehrers Enzenberger abgerechnet würde. - daß Enzenberger bis zum Tode als Gerichtsvollzieher gewesen sei, regelmäßig

die Gelder eingezogen habe, ohne Kläger darüber Rechnung abzulegen, daß er namentlich bei der Abrechnung mit Kläger im Hause des verstorbenen Lehrers Enzenberger, Sophie Dorothea Friederike, geborene Lehrer, auf Befragen des Zeugen Enzenberger, Wilhelm Heinrich Friedrich, erklärt habe, daß er die Abrechnung mit Kläger bis zum Tode des Lehrers Enzenberger aufgeschoben habe, weil Kläger noch Gelder in den Händen habe, die er nicht herausgeben wolle, daß Kläger erst nach Tode des Lehrers Enzenberger abgerechnet werde. - daß Enzenberger bis zum Tode des Lehrers Enzenberger nur selten Kläger aufgesucht habe, sondern meist Kläger zu Enzenberger gegangen sei, - daß Enzenberger auf Befragen des Zeugen Enzenberger, Wilhelm Heinrich Friedrich, erklärt habe, daß er Kläger nicht mehr zu Rechnung stellen brauche, da er ihm alles bezahlt habe.

Kläger stellen hierauf folgenden Beweisantrag:

Der anwesende Zeuge soll bekunden, daß er Kläger nicht mehr zu Rechnung stellen brauche, da er ihm alles bezahlt habe.

19

gibt sich übrigens auf den Akten,
das Urtheil vom 4. Mai 1877 wurde der von Keller ange-
botene Beweis als unerheblich erachtet, die Berufung
klage, soweit sie sich gegen die von der Wwe. Schmidtborn
in dieser Beziehung aufgestellten Forderungen
des Urtheil vom 16. Januar 1877 abgewiesenen Forderungen
trifft, als unbegründet verworfen, die weitere Forderung
der Parteien Beklagt, soweit sich solche darüber hinaus gehen,
als separatum verworfen. —

Gegen dieses Urtheil, welches Theil der k. Generalcom-
mission zu Nordhausen vom 10. Juli 1877 zugestellt
wurde, hat Keller, Theil der k. Generalcommission
zu Frankfurt vom 4. Oktober 1877. Berufung
eingelegt.

Zur Begründung der Berufung wird geltend gemacht:
Der erste Richter habe mit Recht die Haftung von Luxen-
burger dem Grunde nach bejaht, habe demselben die zu
Gemeinschaftlichen gehörigen Grundstücke zu dem Werth adjudi-
cirt, es sei daher nicht richtig, wenn der jetzt
in Berufung stehende Grundstück

Regelmann Ein Anschuldigungsschreiben, welches in der Sitzung
vom 13. März 1871 den ganzen Gemeinderath, in der darauf folgenden
Sitzung den selben Gemeinderath für sich vorgenommen,
alle Anschuldigungen, welche Lucenburger gegen Regelmann
in den 13. März 1869 & 13. März 1870 schriftlich eingereicht
hatte vorgelesen & genau sich über den strafrechtlichen
Inhalt derselben besprochen. - Hier kommt endlich auch, daß Regelmann
in seinem Antrage zu dem angeführten Beschlusse über-
haupt seine Ansicht über Mandatar zeigte, namentlich
sich erklärte, daß er am 13 März 1869 die ihm Übertragung über
seine Gemeinderathsprüfung pro 1868/69 selbst & freiwillig zu-
gibt, daß er seit dem Tode des Lucenburger blos Mandatar
gewesen im Jahre 1871 die Abrechnung allein, besorgt habe. Die obige
Sitzung

Lucenburger mit Mandatar Keller, auf gemeinschaftlich mit Keller Mandatar der Wwe Schmidtborn wer. Lucenburg wer Mandatar der Wwe Schmidtborn + gut vollständig Lesung über seine Verwaltung abgelegt, wo durch den bei den Akten liegenden Belegen ergibt es von Wwe Schmidtborn anerkannt wird.

Nun nötig wird in dieser Richtung Buchführung sein.

2.

Nun die Auffassung des ersten Richters nötig werden, daß Lucenburger Mitbevollmächtigter bis zu seinem Tode war, so wäre doch die Zurückweisung, womit dagegen Kläger Berufung einlegt, nicht gerechtfertigt, da Keller nicht Gegenpart der Klage bilden, da gesetzlich gemäß es sich um solche Ansprüche gegen den noch Lebenden mit Recht die Zurückweisung als unbegründet abgewiesen. Das Urteil vom 17. Mai 1870 verdient keine Anerkennung, obgleich es thatsächlich richtig sein, daß die Klage nicht verjährt wäre, aber die Natur-Frist perfekt ist. Es sprechen hierfür folgende Momente:

a.

Das Aufhören dieser Eigenschaft: der Mangel selbständ dem Jahre 1859 + ist seit der Auffassung, als sie für nur einzelne Klagen als Vollmacht übergestellt werden. Hier ist aber überall zu bemerken.

6.

der dieser Abteilung war im ganzen Prozesse nicht die Rede, sie wurde früher nie problemisch, trotzdem sie für die Entscheidung gegenüber der Wwe Schmidtborn von größter Tragweite für Keller gewesen wäre, es war nicht einmal beobachtet worden, daß eine solche existierte

c.

der Zufall + die Tatsache der Abteilung:

Während in allen Schriftstücken, die in diesem Prozesse zur Sprache kamen, daß sie in dieser Weise, sondern immer einfach mit dem Zusatz bezeichnet wurde, z. B. sub 1865er, 1866er Jan, wird jetzt unterschieden, daß Jan für im Jahre 1869 gemeinschaftlich werden, es wird dort in dieser Abteilung klar beobachtet haben, während man + für sich bei Abschaffung der Abteilung eine Verwaltung sogar nicht bestand)

5.

der Thatsache, daß für ein Mangel verwandelt wurde, der einzige fand der ganzen Verwaltung, übersieht daß eine Abteilung, obgleich die einzige, aufgestellt werden sein soll, bei der verwandtschaftlichen + freundschaftlichen Stellung, in dem Keller zu Lucenburger stand.)

e.

Warum hätte Lucenburger, der doch sonst die schriftliche Correspondenz besorgte, nicht die Abteilung geschrieben + das der Lebzeiten Zeit der Keller übernommen? Zeit doch wieder

Berger die am 13. Mai 1870 gefertigte Berechnung nachgesehen.

f.

die Richtigkeit der Zinsberechnung in Betreff der Zahlungsfrist vom 13. Mai 1870 gefertigten Berechnung, die Abschreibung der nachgelassenen Güter nachgesehen.

g.

der Übereinstimmung dieser Abrechnung mit den gemachten Zahlungen der Abrechnungen – die hierher Bezeichnung ist zu bemerken:

h.

die die Berechnungen Sudenburgers genau nachgesehen, dagegen die Abrechnung selbst den im Jahre 1865 die erste Zahlung nicht gemacht, sondern 1866 gemacht, das Jahr 1865 gebrochen und die Zahlung 1865 zu Jahre Verzinsung so wird es mit allen Posten gehalten.

Vgl. die appellationsgerichtliche Urschrift C.37 fol.

Keller will den in seiner Abrechnung vom 13. Mai 1870 von dem im Jahre 1869 gezahlten Gute abgezogenen 65 auf 4357 Thlr. Thaler. das 1869 gezahlte Gut wieder auf Abrechnung 1870 nachträglich so war der Einspruch auf die Gerichtsferien auf September 1870 gestellt, so hat Keller am 13. Mai 1870 auf nicht das Gut von dem 1869er gezahlten Gute.

Sodann am 13. Mai 1870 übergebene Abrechnungsbegründung.

DIMENSIONS-STEMPEL 40 PFENNIG

x für diese 864 Centner Gut verrechnet ist laut gefertigt ursprünglich durch in Mai 1869 neu dem Gut. durch das Gut Fol. 44 Ju

2

die 1861er Bonde zogen 864 Centner Gut für 1220 Thlr. 24 Sgr. verrechnet an den Abschluß des Jahres 1865 für das Lehrjahr von 1861 waren, gestützt der Berechnung vom 13. Mai 1869 waren, in welcher der Gutsbesitzer für die 1865er Bonde zu Abrechnung x wurde. Von diesen 1220 Thlr. 24 Sgr. in Berechnung vom 13. Mai 1869 x 13. Mai 1871, in welcher mit 1085 Thlr. 24 Sgr. in Abgang mit 135 Thlr. Zugang, blieb 1085 Thlr. x 135 Thlr. gleichen Abzug 950 Thlr. 24 Sgr. Diese Summe das Gut das 1865er Gut bilden, wie durch Keller in der angefochtenen Abrechnung behauptet die 1869er Bonde übrig 135 Thlr. 24 Sgr. Gut, wie das Gutsbesitzer in der Berechnung vom 13. Mai 1870 gewesen. Gut der Gutsübergabe 1851 Thlr. 13 Sgr. obigen wird in den Berechnungen vom 13. Mai 1871 x 19. November 1872 in Abgang mit 896 Thlr. 18 Sgr. in der Abschrift mit 492 Thlr. 25 Sgr. Zugang, Abschrift Keller am 11. November 1871 im Gut gefunden mit 262 Thlr. 35 Sgr.

f.

Wegen der Zahlung der Abrechnung vom 13. Mai 1870 wegen Zahlung Keller auf diesen abzüglich auf Gut gestellten Gut von dem 1865er Gut 4357 Thlr.

die 1874er Jahr wurde erst am 9 April 1874 verkauft x auf seinen eigenen Rechnung sind er ja verpflichtet 1864 Ctr. weise er nun 1873 fl 67 kr verkaufte, wovon aber noch 1864 fl 22 kr abzuschreiben sind bleiben 208 fl 45 kr die Jahr noch 1874 nur 107 fl 25 kr Einnahmen gezogen haben

wie Ordnung Keller.

Joseph Keller sind der Bürste 1869 am 13 Mai 1874 noch auf 435 fl schulden will, sind der Bürste 1874 noch 107 fl 25 kr, in Jahren also 1864 fl 25 kr bezahlt worden selbst die Schuld von 13 Mai 1871 830 fl 18 kr ist bezahlt sich mit einem Zinsenbetrag von 354 fl 5 kr, so fällt also am 13 Mai 1871 viel mehr bezahlt als eigentlich war

ist dennoch noch sehr die Einsprüche für das Jahr 1870 noch gar nicht eingenommen war, wie sich aus den Abrechnungen der Orten sehen erhellt. Obwohl er schon 9 April 1874 sich der Ordnung schuldig gestellt, am 11 April abends, sich er sich die Sache nochmals überlegen möchte, am 12 Januar 1875, sich er sich noch Zeit bezahlen wird, mündlich eingegangen sei, obwohl am 13 Dezember 1874.

Es soll dem Keller zu seinem Gesuch bedauert, sich die vorgelegte Schriftstück gestellt ist x nicht weiter in Betracht kommen kann.

der wiederholt eigenmächtig handelt, wie er schon gestellt

ist, ist dringlichst x nachdrücklich selbst in Strafe zu der Abstellung und zu Zeiten gebührenden Gehorsam, wenig Ehrerbietung der französische Ordnung bleibt x unterschreitbar.

Der angesichts der oben vorliegenden Umstände, kann x dessen Gesuch Gehorsam, sich die Schriftstück gestellt ist unmöglich zu Rücksicht zu gehen, wie Keller mit seinen Schriftstücken eigenmächtig _ Mag Ihnen sein will er sich selbst schaffen, es kann Rücksicht kommen selbst die Gesuch gestellt wegen der vielen rückständigen x Zinsen Ausstände, will er Ihnen den Rest einzahlen selbst sie, sich er seinen bisherigen Rate, wenn sie Rechtsforderung gestehen sollen.

Der diese Gemeinde

x Oberlandes fis. Anwalt

Gesuche ist vom 6 Dezember x Januar, indem er über das No 435 der Zinsbelastungsgesuch rückständigen Zins mit der vom No 421 rückständigen Zinsbelastung der Restschuld x rückgestellt Ueber Liebenberg der Restschuld Zinsung zu Last verbleibt, sich Richard Lauenberger sein 1868 mit mehr Zinsverbindlichkeiten der Wwe Schmidtborn war, die Zinsung der Forderung selbst als Rückgewähr rückstehen Ueber Rückstellung abgeschlossen zu Lasten

für Amm Giessen

Rosenberg

Siebenlehn
den 29 Jan 1879
Crabe

DAVOR:
LEERE SEITEN

424

No 424. J. N.

Siegelsche Verhandlung vom 23/24 November 1879 einleitend
Ladung auf 19. 20. Januar 1880, vertagt auf
für 23. 24. Februar 1880.

Die Rechtsstreitigkeiten Civilsachen Gemeinde Zweibrücken, vertreten durch
ihren Vorsteher, den Maler Wilhelm Schmitt zu Zweibrücken, gegen
den Herrn Landrath, d. Rechtsanwalt zu Zweibrücken, und den
Herrn Carl Hans, Metzger, zu Zweibrücken wohnhaft, Beklagten
wegen Abtretung des Hospitals der Gemeinde Zweibrücken wurde
durch Urtheil der K. Landgerichts Zweibrücken vom
9 November 1877,

gegen

den Kläger Peter Schmitt, Rechtsanwalt, zu Frankfurt a/M wohn-
haft, Beklagten, vertreten durch den Anwalt Friedrich Fischer

dem 4 Juli 1878 dem Gerichte der Parteien - unter
Abänderung seiner gemachten Verweisungen - zu Recht
zu Recht, wonach der Herrn Friedrich für die gehörige
Verhandlung u. Leistung der zu widerrufenden Rechtsstreitigkeit
Civil zu Zweibrücken - mit Frist Tage zu seiner
Rechtfertigung gegen 5% der jetzigen Rechtsmittel - wobei
weiter verwiesen wurde, daß die K. Regierung
der Pfalz gegen Zahlung von 95500 M mit Hospital,
Hospitalgebäude zu Zweibrücken, u. die Verpflichtung über
den Pfalzgrafen zu nehmen, u. die Verpflichtung über
Hospital zu Zweibrücken, Hospitalgebäude, Hospitalgebäude
Hospitalgebäude Hospitalgebäude Hospitalgebäude

40 PFENNIG

Sitzung vom 3. bis 4. November 1879 [illegible]
Urtheil vom 20. Januar 1880 [illegible]
Urtheil vom 23. & 24. Februar 1880

In Sachen Franz Jakob Schmitt, Architekten von Mainz, früher in Zweibrücken, dann in Metz, jetzt in Frankfurt am Main wohnhaft, Appellaten,

gegen

die Actiengesellschaft Eisenbahnwaggonfabrik Zweibrücken, vertreten durch ihren Verwaltungsrath und Director:

1.) durch seinen Rechtsanwalt, dem in Zweibrücken wohnenden Justizrath Lutz einerseits, Beklagten und Appellantin,

2.) seinen Cessionar, den zu Zweibrücken wohnenden Carl Ehrenreich, Metzgermeister, — Appellantin von einem Theile der kgl. Bezirksgerichts Zweibrücken vom 4. November 1879, — durch Rechtsanwalt Lebegott vertreten.

Laut eines am 4. Juli 1869 mit der Appellantin abgeschlossenen und gehörig genehmigten Vertrages übernahm Appellat Schmitt die Bauleitung darüber, die katholische Kirche in Zweibrücken, es war ihm hiefür sowie für ein Honorar von 100 Gulden per Monat und überdieß sonstige Kosten seiner Reisen zugesagt. —

Der von ihm gefertigte Kostenanschlag entzifferte sich auf die Summe von 107,500 Gulden, und nachdem überschüssig der Geldsumme der Fonds der Summe zu 12000 Gulden angenommen, so traf die Bausumme für die Einfassung der Thüre zu 95500 Gulden veranschlagt war. Am 4. Juli 1869 schloß der Vertrag mit dem Appellaten Schmitt seinen abgründend, daß an als Honorar 5% an der Bausumme als 95,500 Gulden, im Betrage also 4775 Gulden und die Auszahlung dem Appellaten auf Maßgabe der vollendeten Arbeiten erfolgen sollte.

Der Bau begann sofort unter der Leitung

Die Appellaten verschiedene genehmigende Pläne und waren bis ins Jahr 1874 hinein unterfertigt. — Diese wesentlichen Meinungsdifferenzen zwischen den Parteien entstanden, ganz natürlich und begreiflich Erklärungen, auf welche Punkt Gerichts vollzugsbefehle wurden ausgetauscht, und schließlich hat Appellantin durch Gerichtsvollzugsbefehl vom 5. März 1874 den Appellaten erklärt, daß wir Mangel an Mittel vorläufig mit Ihr und Einstellt der Klage verlangt werden könne, und daß sie gegen jede weitere Bauausführung, sowie Appellaten schuldig sei.

Nun endlich am 15. Juli 1874 zugestellte Klageschrift reichte Appellat Schmidt gegen Appellantin Klage vor dem Kgl. Bezirksgerichte Frankenthal, das mit 3 verschiedenen Petitis belastet, und worin er verlangt, daß Appellantin verurtheilt werde Appellaten zu bezahlen:

	fl.	kr.
Petitum I. die Summe von	975	—
Petitum II. Zahlreichen	1500	—
Petitum III. Zugleichen	1001	46
Zur Summa Zugestandener Hauptklage	3476	46

mit Zins aus der Klage, 15. Juli 1874, an.

Zum Petitum I dieser Hauptklage ad 9751 Gulden so erhält Appellat in den fünf Jahren nächsten Honorar ad 9755 (5% der Bausumme) von der Appellantin in toto zurückerhalten 3800 Gulden, und er verlangt nun den Rest bis zu 11,75 fl mit 975 Gulden ersetzt, indem er unter anderen anführte, daß schon im Juni 1874 die Bauarbeiten den Betrag von 95,500 Gulden weit überstiegen hätten und zwar von Appellantin ihnen die weitere Fortsetzung gänzlich entzogen habe, und zudem Appellat das Haus in dem jetzigen vollendet gestalt fällig nimmt nicht Verzögerungen, verschuldet durch Appellantin, eingetreten wären.

Appellantin bestreitet diese Forderung, — weil die Klage ganz

DIMENSIONS-STEMPEL 40 PFENNIG

abgesehen von Thatsache, — dem Appellaten Lange nicht ganz festgestellt sei, ebenso auf Klagsgrund der vollendeten Arbeiten Zahlung fordere, sowohl aber schon zu viel bezogen habe, und Appellantin an einer Verzögerung des Baues nicht schuld sei. — Das Motiv a quo spricht dem Appellaten fraglichen Betrag zu, mit Zinsen pr.

Zum Petitum II ad 1500 Gulden:

fordert Appellat eine Entschädigung von 5% der im letzten Zeugnisse aufgewandten Gesammtbaukosten ad 30000 Gulden, also den Betrag von 1500 Gulden für die Verzögerung der Bauarbeiten, die Appellantin während des Krieges von 1870/71 die Bauarbeiten längere Zeit unterbrochen und ebenso im Winter 1871 auf 1872 und 1873 die Bauführung festgestellt habe, so daß mindestens eine Jahr Verzögerung eingetreten sei. Appellantin (klagt) das Begehren des Appellat sei ein ganz unbegründetes, und der Motivteil a quo lässt den Appellaten zum Zeugnisbeweise über seine Aufstellungen, und zum Beweise durch Experten darüber zu, daß eine Entschädigungssumme von 1500 Gulden für die Verzögerung des Baues seitens der Appellantin nicht stattfindet ist.

Petitum der Hauptklage ad 1001 fl 46 kr.

Appellat behauptete, daß er auf Anordnung der Appellantin Mehrarbeiten, Mehrleistungen zu bestätigen habe, die eine Nachtrags- und Kostenanschlags vorgesehen seien, so seien für Felsenbasen, Mauerfischen, Fundamentmauerwerk für äußere Mauerwerk, für Hausteine, für Arbeiten eine genehmigten Summe zu für 20,035 Gulden 20 Kreuzer neue Arbeiten geleistet, und vergütet worden, ohne Kostenanschlage vorgesehen und hierfür verlangt Appellat 5% von 20,035 Gulden 20 Kreuzer mit 1001 Gulden 46 Kreuzer ersetzt. Appellantin bestreitet diesen Posten, weil unfällig

des Rentags Appellat als Honorar wie mehr als 5% der Lau-
summe von 95,500 Gulden fordern könne rc. Der erste Richter
meint, dass auf den Akten erhellte, und auch der Fabrikmeis-
ter bestätige rc, dass die Mehr-Arbeiten für Rentag mit
Wissen und Willen des Fabrikmeisters stattgefunden hätten, und
dass auch Appellaten gegen Honorarbemessung darüber zu, dass die
mehr Mehrarbeiten genehmigt worden, und dass obige Entschädigung
als 1001 Gulden 46 Kreuzer dafür die Verhältnisse entsprechend sei.

Vor der Hauptklage.

Appellantin beantragt wie vor erster Instanz
bestehende Widerklage.

Zur Widerklage Posten I.

Es steht fest, dass Appellat mit Genehmigung und mit dem
Willen der Fabrikherr einen Rentag mit Rüben in Accord
über die Ausmietzung seines Heimbaus für die appellantische Fabrik
— und Appellat Einsicht, soweit nun ingenau dies möglich, durch beste-
de Urkunden des Heimbaus für Appellantin ausmitteln, die Räum-
lichkeiten, Utensilien rc Dritte enthüllen, und den Fabrikherr
wann der Appellantin zustehen. — Auf einmal verlangte Rüben
von Appellaten der Fabrik mit den Utensilien, und bekostet den
Appellaten mit Klage. — Jetzt erst und spätestens hierorts Appellat
den Fabrik über diesen Utensilien genügt, weise an Appellantin, erklär-
te sich aber stillschweigend, seinen Kostenbetrag ad 242 Gulden 30 Kreuzer
der Appellantin zu zessen, sobald diese Rüben Ansprüche anerkenne, Appel-
lat zu befriedigen. — Vor der Amtsstelle ab sind liegen die betreffenden
Aktenstücke, auf denen sich genau dieser Kostenbetrag ergibt.

In der Widerklage, durch Urtheil erkannt, wird und verlangt,
dass Appellat verurtheilt werde, die 242 Gulden 30 Kreuzer
zu zessen, die Appellantin der Rentag mit Rüben nicht abge-
schlossen, nicht genügt, sie also auf diesen Ansprüche Rüben
nicht zu befriedigen habe, — und zu dem Behuf sich Appellantin

ERSIONS-STEMPEL
40
PFENNIG

vor, sondern den Nachweis zu führen, dass Appellat eine viel
höhere Forderung an sie stünden habe.

Bei der Tagsatzung müssten die Belege vorgelegt wer-
den, auf denen sich angab, dass Appellantin den Rentag mit
Rüben rechtlich angenommen hat, jetzt gestellt dar-
mögen, dass sie an Räumen Verlustes mit Rüben
habe, und Appellantin behauptete jetzt bei der Tagsatzung
nicht, und erbot den Zeugenbeweis, dass Rüben nicht so
viel aus den Utensilien einen Ertrag muss, sondern nur
deshalb mit Klage käme, weil Appellat entgegen seinen
Rentagsverpflichtungen den Schuld auf Heimbaus
nicht habe einschaffen lassen, so dass den Schuld sitzen geblie-
ben, und Rüben Kosten Lösch Lagerung dieser Rüben
hat habe rc. — Dem der Hauptsache a quo ist Appellan-
tin zu ersten Zeugenbeweise zuzulassen.

Widerklage Posten II.

Aufstellung: „Am neunten December 1870
„habe der Fabrikherr einen schon Acht genehmigten Abschluss
„gefasst, wie Ehre und Interesse die Rüben Verlängerung er-
„forderten, diesen Abschluss dem Appellaten mitgetheilt, und
„letzterem aufgefordert, seiner einen detaillierten Kostenaufstel-
„lung zu machen. Trotzdem habe Appellat am 2. September 1872
„mit Fabrikmeister Niethammer einen Rentag über
„sämmtliche Fabrikarbeiten abgeschlossen und Niethammer
„habe für sämmtliche Fenster die Fensterrahmen geliefert,
„und Appellantin habe ihnen hierfür annähernd 2200 fl zurückgeben müs-
„sen."

Appellantin verlangte nun, indem sie erklärte,
dass Appellat die Fensterrahmen in Empfang nehmen
könne, — von Appellaten diese 2200 Gulden mit Zins
seit März 1871 verlegt, und stets sichtbarweise dem Abschnitt
der sie für, ob sie nicht rückständig seien seit ihr aufmerk.

sone genacht habe, mit Niethammer über wegen der zu den Ober- und Unterschiff-Fenstern nöthigen Lösung gegen Ersatz der Kosten abzuschließen. —

Mit Urtheil a quo wurde diese zweiten Posten, unter Verfertigung der Kosten als irrelevant, abgewiesen, constatirt, daß Beklagte zu genügender Erfüllung, daß der Fabrikant den Abgeladen zum Abschlusse des Vertrags mit Niethammer mit 5% Abzug (Coulanzgabe) und zum Vertrage mit Herrn Bersch und Tischlermeister Friedrich aufdrücklich ermächtigt habe, — und diese Vertrage auch von Ihrer Seite genehmigt worden seien etc.

Widerklage Posten III.

Aufstellung. „Schmidt habe abgegeben seine allgemeine Fabrikationsbeschlüsse bei der Firma Faber und Lappe in Heidelberg, wegen der für Ober- und Unterschiff erforderlichen Fenstern 4 Fenster und 2 Medaillonfenster für das Landhaus bestellt; diese letzteren 6 Fenster seien 400 Gulden gekostet, liegen manglos da, und Appellantin verlangte diese 400 Gulden mit Zins vom Juli 1874 an gesetzt. —

Mit dieser so fundirten Widerklage vermeint durch zu kommen, und ändert Appellantin ihre Klagebegründung und erbot den Beweis, „daß diesen Schmidt bei der Firma Faber und Lappe bestellten neue Schmidt angenommenen und gutgeheißenen Fenster so passend waren, daß sie in kurzer Zeit zu Grunde gingen, und auch eben so viel bestellten Fenster zum Reparatur derselben verwendet werden müßten." —

Der Urtheil a quo läßt diesen Zeugenbeweis zu, obwohl Schmidt bei der Verantwortung in der Sitzung, gegenüber vielen von der angeblichen gelassenen Mängeln der Fenster sorte, und Appellantin die Schmidt für längst Gewährsmänner verlassen, nie Fenster in Anspruch setzte.

sorte

Widerklage Posten II.

Aufstellung ins Begründung im Antrage „Schmidt habe abgegeben seine allgemeine Fabrikationsbeschlüsse wie Firma Breitung an die Firma bestellen lassen, die wegen nicht habe verwenden können, und die jetzt unnütz im die Firma gerüstlagert. Bei der Verhandlung gab Appellantin zu, daß der Fabrikant seitdem alle diese Rame an die Firma verwendet habe, — und sie verlangt nun noch: Die Zinsen der Anschaffungskosten seiner Firma Le Longe für unbenutzt dagelegen seien, und Urtheil a quo ist die Forderung durch Zeugen und expertliche Beweis, wie erbeten, diese zugelassen. Daß Schmidt für viele Rame habe verfertigen lassen, und durch Expertise über Werth, die Anschaffungskosten der zu viel bezahlt, kann, nützlich drei Jahre dagelegenen Rame.

Widerklage Posten V, neue Ordnung.

Die Forderung von 1392 Gulden 12 Kreuzer mit Zinsen wegen des Fabrikationsvertrag, — daß Appellantin bei der Verhandlung sollen,

so daß der Posten III der Widerklage im Antrage bei der Verhandlung und im Urtheil a quo zum Posten V der Widerklage wird.

Für diesen Posten V auf dem Urtheil a quo,

die Forderung von 5000 Gulden Vorschuß, Entschädigung wegen unbefugten Abänderung des Bauplans und planwidriger Bauausführung, so besteht derselbe aus verschiedenen Unterposten:

ad a Appellat Schmidt ist zum Beweise durch Experten zugelassen, „daß die Herstellung der Verbindungsallerie „in der ganzen Höhe des Saales lag, und im Kostenanschlage vorgesehen war," — und Appellantin ist zum Beweise durch Experten zugelassen, welcher Schaden ihr (Einwilligen Mehrausgaben) durch sorgliche Herstellung entstand.

ad b.) unrichtige Verzeichnung von Zeugnissen im Inventar des Concursfalles und der Schuldsache für eine circa 4 Meter lange Wandbekleidung, – so ist von Klägerischer Seite der Schmidt'schen Zeugen für „ob nicht mit seinem und der Fabrikarbeiter Wissen und Genehmigung diese Arbeiten bestätigt wurden, – ob Schmidt, – und eventuell ist Appellantin durch Expertenbeweise über diese Thatsachen durch den Augenschein zuzulassen.

ad c.) so ist Appellantin zum Expertenbeweise zuzulassen, welcher Thatsachen (Augenschein) zur Sicherung nothwendig sind, dass Appellat die Feuergefährlichkeit in den drei Feststellungen mit den Herren Baumeister von der Haard habe aufheben lassen, während die innerhalb gültig zur Verfügung gestellten Mauer- und Brauer'schen Meinungen genügt hätten.

ad d.) Es ist Urkunde erstellt, dass Schmidt sich bereit erklärt, die Kosten der Zumauerung der Mauer XY auf einfache Kostenrechnung der Herren Baumeister zu bezahlen, – und dem entsprechend diesen Posten der Widerklage für gegenstandslos erklärt.

Durch zugestellten Entscheid erhob Appellat Schmidt seine Forderung eine Incidentklage, dahin lautet, dass Appellantin entgegen dem abgeschlossenen Vertrag, ihm, Schmidt die weitere Zumauerung der Kirche entzogen, solche einem andern Bauleiter übertragen habe; dass sie zudem durch den neuen Bauleiter die Kirche weiter bauen lassen, den von Schmidt gefertigten Plänen, die ausschliessliche Eigenthum des Schmidt seien, und zu deren Benützung Appellantin keine Recht habe. Schmidt verlangte deshalb eine Entschädigung von 18000 Gulden oder eine Expertenangabe.

Durch den Vorfall a quo ist Schmidt zum Beweise durch Parteiverständige zugelassen, und den drei Experten, über die man sich einigte, aufgegeben, nach Einsichtnahme der Pläne des Schmidt sich darüber auszusprechen: „ in welchem Betrage „dem Incidentklager Schmidt ausser dem vertragsmässig be„dungenen Honorare von 4745 Gulden Entschädigung für „die Anfertigung der Pläne der neuen katholischen Kirche „dahier, und für die Benützung derselben bei dem Aufbaue der „Kirche nach der Entfernung des Incidentklägers zuzu„erkennen gebühret.'

Vor Vorfalle a quo ist Herr Karl Bauer mit Abhör der Zeugen commitirt und eine Frist von 14 Tagen zur Zustellung der Vorfalle angegeben, in welcher die beauftragte Partie den beauftragten Richter zum Festsetzung der Tagsatzung zur Zeugenvernehmung zu ersuchen hat. Durch Vorfall vom Anwaltsamt Anwaltschaft der Appellantin durch Anwaltsact vom 3. August 1878 der Appellantin bei ihrem Anwalte Herrn Gebhart zugestellt. Auf Ansuchen von Anwalt Gisela wurde von Herrn Karl Bauer durch Verfügung vom 8. August 1878 Tagsatzung zur Abhör der von Schmidt vorgeschlagenen Zeugen festgesetzt auf Samstag den 23. November 1878, Morgens 8 Uhr, – und ebenso wurde auf Ansuchen von Anwalt Gebhart vom 3. August 1878 durch Verfügung vom 5. August 1878 zur Abhör der von der Appellantin vorgeschlagenen Zeugen Tagsatzung auf 30. November 1878, Morgens 8 Uhr fixirt, und letztere Verfügung durch Anwaltsact vom 14. August 1878 dem Anwalte Gisela schriftlich zugestellt. – Dann erhobt Berufung durch Berufungsact vom 11. Oktober 1878. –

Die Entscheidungen über den 2 b und 3 den Posten der Widerklage und die über die Incidentklage des Schmidt, sowie die über den Posten I. III. IV. V. 1.2.3 der Widerklage sind keine Endurtheile, sondern Zwischenurtheile, die Berufung also begründet

unstatthaft. Die Entscheidung über Posten V. 4 der Widerklage ist nun zwischen den Parteien vereinbarte, die Berufung [illegible] unstatthaft. Zudem hat Appellantin durch Anordnung des Beweises und Eidesdelation alle diese Entscheidungen gutgeheißen und bei den Posten der Widerklage I. 1. II. V. 1 (Hauptsache) 2. (Hauptsache) 3. sind zudem die von der Appellantin anbotenen Beweise zugelassen, — da ihre Entscheidung unbestritten und für beweisbedürftig war und ist.

Zum Posten II der Widerklage so ist Hauptsache nicht zum Beweis zugelassen worden, Artikel 683 P. C. N: 1, — aber Appellantin wird doch nicht behaupten wollen, dass Dieser für nicht präsent gehalten, unerheblich wäre.

Endgültig ist nun die Entscheidung über die Posten I der Hauptklage, und Posten II der Widerklage.

Zum Posten II der Widerklage so steht fest und ist durch die bei der Verhandlung in erster Instanz vorgelegten Belege und Urkunden erwiesen, dass, nachdem Schmidt die Verpflichtung der Herstellung der Hausthür- Schlosser- und Schlosserarbeiten eine Reihe der schriftlichen Submissionen ausgeschrieben hatte, und die Submissionen erfolgt waren, — der Gebrauch unter Setzung vom 30. August 1872 folgenden Beschluss: 1. die Offerte des Schreinermeisters Boecke hier mit einem Abgebot von 7% 2. des Schlossermeisters Reichhammer mit 5% Abgebot zu acceptieren, und Herrn Schmidt zuzuschlagen, mit beider Meistern, sowie mit Herrn Architekten Friedrich die nöthigen Accorde abzuschließen, — sowie dass dieser Beschluss in Anlage des Gebrauchs dem Schmidt mitgetheilt wurde, — dass demnächst auch Schmidt die Anlage abschloss, — und dass endlich durch Zuschrift vom 7ten (10.) November 1872 der Gebrauch dem Schmidt die Duplicate der von letzterer Seite genehmigten Accorde über Maurer- Schreiner- und Schlosserarbeiten zur Unterzeichnung an die betreffenden Meistern übersandt wurden.

Die in diesen Accorden die sämmtlichen Arbeiten, nicht blos die für Thor und Thürgestelle, enthalten und genau angegeben waren, — so ist gar nicht bezweifelt, was dasselbe Widerklage erhoben worden konnte.

Wenn der [illegible] Schmidt zugeschoben worden, ob sie gelesen, [illegible] Gebrauch [illegible] vom 30. August 1872 Schmidt mündlich aufmerksam gemacht worden, mit Nichtannahme nun wegen der Thor- und Thürgestelle zu accordiren, — so war dieser für unerheblich, denn die über die Gesammtarbeit am Schmidt am 2. September abgeschlossenen Verträge, wurden je am 7/8 (10ten) November 1872, schriftlich Seiten genehmigt, dem Schmidt zur Ausführung wie die Unterschriften bedingungs- und beanstandlos übernommen und einen Kostenanschlag entsprechend hiesiges Reichhammer die ganze Arbeit. — Das Motiv a quo entscheidet sich so von selbst.

Der Posten I der Hauptklage betreffend, so bezieht sich Schmidt einfach auf die Motive der Motiv a quo.

Mit diesen Gründen

Gerichtsschreiber [illegible] Appellantin [illegible] Prüfung [illegible] unstatthaft und gemäß zu verwerfen mit Kosten der Berufungsinstanz.

Zur Beglaubigung [illegible]

Fleischer

Hamburg
den 7 Dec 1873

Entscheidung der Sache [illegible] auf den Civilsenat Zweibrücken [illegible] Kosten [illegible] Beschluss [illegible]

Fleischer

DIENSTSIEGEL
40
PFENNIG

Darstellung des Thatbestandes

in Sachen

Tobias Heiss, Gastbesitzer in Offstein mandatsch. Appellanten wegen zwei Wechseln des k. Bezirksgerichts in Frankenthal vom 6. März 1879, ausf. 22. Januar 1879 und 5. März 1879, vertreten durch Anwalt Giessen, dieser nicht erschienen

gegen

Cäsar Willich, Maler in Münsen mandatsch. Appellaten, vertreten durch Anwalt Rosenberger.

Der Anwalt Rosenberger bittet Anwalt Schmidt Namens wie folgt:

I. für den unter № 422 aufgetragenen Fall:

Es gefalle dem k. Appellationsgerichte, indem es Urkunde erhält, daß der Appellantsch. Anwalt trotz gehöriger Aufforderung im abgekürzten Thatbestande heute nicht erschienen ist, die eingelegte Berufung als verfehlt, selbe als gänzlich abzuweisen und den Appellanten die Kosten der Berufung zur Last zu legen, zugleich zu erkennen, daß diese Kosten privilegirt auf den mit Beschlag belegten Liegenschaften ruhen.

II. für den unter № 431 aufgetragenen Fall

Es gefalle dem k. Appellationsgerichte Urkunde zu ertheilen, daß der Anwalt des Appellanten sich gefüge

---

Mündlich wird, daß der Appellant mit seiner Berufung, daß er den Eid zu stark leiste, den Klägern unentgeltlich zu Verfügung stelle wolle in daß sich freiwillig beyzahlen thun, so überreicht er, daß er sich für die ganze Forderung mit 5% an 95000 f bezahlt machen sollte, er sich überdies verpflichte, Klägern unentgeltlich zu leisten. Auf Antrag des Appellanten wurden diese für schuldig, da sie unterliegen, die Kosten beizahlen.

Es fehlt aber der Forderungstitel an jedem rechtlichen Anhaltspunkte, und sie daselbst selbst zu bezeichnen wäre.

Es seien Gründe

gefalle es dem k. Appellationsgerichte, unter entsprechender Reformation des angefochtenen Urtheils die Klage, soweit sie auf Bezahlung von 975 resp. 1000 f 46 c, und die Forderungsrechte als unbegründet abzuweisen, die zur Verhandlung stehende Berufung des klagenden Theiles für verfehlt, die Appellation als unbegründet zu verwerfen, den Appellanten auch die Kosten beider Instanzen zur Last zu legen.

+ Obstehendes

Hochdorf
den 7. Oktober 1879

Hoffmann

Aufforderung die abgekürzten Verfahren in sachlicher Beziehung nicht vorliegen ist, sofort die Kgl. Amts- und Gerichtsnullinspektion Kaub zu Münster vom 26. März 1879 eingelegte Berufung als unbegründet abzuweisen und den Appellaten die Kosten des zweiten Rechtszuges zur Last zu legen, zugleich zu erkennen, daß diese Kosten provisorisch auf den mit Beschlag belegten Liegenschaften seien.

Thatbestand

Derselbe enthält seine vollständigen auf die aufgestellten Artikeln des K. Landgerichts zu Simultanfest vom 22. Januar und 5. März 1879.

Die Anwaltschaft des Appellaten verwirft, unter Bestätigung die Klage, die Appellation Thatsache Vorliegens sachlicher Irrthümer, Berufungsvom 29. Mai also eine Verfügung, die K. Appellationsgericht prüfen hat, worauf die Verhandlung über die Sache auf Urtheil vom 5. März eingelegte Berufung in abgekürzten Verfahren die sachliche Richtung bestimmt wurde, und darüber 9. Juni 1879 eine weitere Verfügung die Fortsetzung, wodurch auf die Verhandlung über die gegen das Urtheil vom 22. Januar und 5. März 1879 eingelegte Berufung die mündliche Richtung bestimmt wurde.

Trotz gehöriger Aufforderung reichte die Anwaltschaft des Appellanten in der sachlichen Richtung nicht, weswegen die appellantische Anwaltschaft die eingewendeten Einrede nahm.

Es fragt sich nun, ob eine Abänderung dieses Urtheils zu erwarten? Also weiter zu erkennen?

Rosenbergpar

Kostenmarke für 20 Pfennig

für

Caspar Willrich, Maler zu Münster unterstützt Appellat

gegen

Fabian Heiss, Gastwirth zu Offstein unterstützt Appellant

wegen Anfall Diverse.

II. Kgl.

I. Instanz

1. Acten			18.—
3. Anwaltsbestellung	✓	40	2.80
2. Akteneinsichtnahme	✓		2.70
4. Actung	✓		18
Schriftsatz z. Akten	✓	1.20	3.—
5 Gebühr und Verfügung	✓	1.60	1.80
Copien	✓		1.—
6, Kalk. und Ansatz	✓	4.60	1.50

II. Instanz

7, Anwaltsbestellung	✓	40	2.80
8, Gebühr und Verfügung	✓	2—	1.80
Copien	✓	— 20	1.—
9, Kalk. und Ansatz	✓	4.60	1.80
10, Actung und Vortrag	✓	40	6.—
11, Terminsfall	✓	— 20	2.50
12, Porto und Postmarke	✓	3.20	— 45
13, Urtheilsausfertigt	✓	— 40.	

Frankenthal, den 23. Juni 1879. 19.20 ~~18.80~~ 65.45 65.45

Rosenbergpar ~~64.25~~ 19.20 84.65

Kostenbetrag festgesetzt auf den Betrag von dreißig
vier Mark siebzig fünf Pfennig
in Worten.

Genehmigt Leipzig den 25ten Juni 1879
Der Vorsitzende des Appellations-Gerichtsrath

Lobe

Stempel für Verhandlung auf 30 November 1880.
Termin 22 November 1880.
Anhängig Landgerichts-Sekretär 29 November
1880 No 12694.

40 PFENNIG DIMENSIONS-STEMPEL

In
der Gemeinde Edelgheim, vertreten durch den
Gemeindevorstand und diesen durch den Bürgermeister
Heinrich Diehl, Oekonom in Edelgheim wohnhaft,
Appellatin,

gegen

1. Heinrich Braun, Ackermann, und 2. Heinrich
Wolff II, Ackermann, beide in Edelgheim wohn-
haft, Appellaten gegen einen Urtheils-Ex. d. Ge-
richtsamts in Frankenthal vom 23. Okt. 1880,
Kauf-Summe 41 Pfennig betreffend.

Nach Maßgabe des Urtheils vom 29. Novbr. 1880
bleibt nur noch die Frage zu entscheiden, ob die
Appellaten für den von ihnen beschwerdeten Ver-
zug der Appellatin Entschädigung zu leisten haben,
oder ob die Appellatin, wie sie behauptet, durch
diesen Verzug keinen Schaden erlitten
haben.

Die Appellaten hatten diese behauptete Thatsache
der Leistung zu beweisen.

Wenn die bezüglichen Beweise gerichtsseits
selbst auf Genügen, eine Leistung zu be-

DIMENSIONS-STEMPEL 40 PFENNIG

Darstellung des Sachverhalts

Tatsachen

1. Frau Bäuerin Braun, und 2. Frau Wagner, Ehefrau des Wagners Wagner, Beklagten um Räumung Klage vor dem K. Bezirksgericht Frankfurt am 23. Oktober 1899, durch Anwalt Kläger,

gegen Edelhaus

die Gemeinde Edelhaus, vertreten durch den Gemeindevorsteher Fürst Bürgermeister Fürst, Beklagten, wegen Räumung, durch Anwalt Beklagten.

Durch Urteil des K. Amtsgerichts Edelhaus vom 15. Oktober 1899 wurden die Beklagten verurteilt, das Haus Nr. 5 in Edelhaus, das sie bisher gemietet hatten, zu räumen und geräumt dem Kläger zu übergeben.

Gegen dieses Urteil haben die Beklagten rechtzeitig Berufung eingelegt und diese rechtzeitig begründet.

Sie beantragen, das Urteil des Amtsgerichts Edelhaus vom 15. Oktober 1899 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Es wird Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen Schmidt und Müller, beide in Edelhaus, wohnhaft.

Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll vom 10. November 1899 Bezug genommen.

Die Akten des Amtsgerichts Edelhaus haben vorgelegen.

Gründe

Die Berufung ist zulässig und auch sachlich begründet.

Das Amtsgericht hat die Klage mit Recht abgewiesen, weil nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme, die keinen Anlass zu Bedenken bietet, feststeht, dass der Kläger dem Beklagten zu 1. das Haus Nr. 5 in Edelhaus, das dieser bisher gemietet hatte, nicht gekündigt hat.

Demnach war das angefochtene Urteil abzuändern und die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 ff. ZPO.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gemäß § 708 Nr. 10 ZPO.

Streitwert: 300 Mark.

Frankfurt, den 5. Dezember 1899.

Landgericht Frankfurt, Zivilkammer 3.

Vorsitzender Richter Dr. Meyer

Richter Schulz

Richter Lehmann

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Fractur.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

einem gelegen sind, einen Scheffel, einen Viertel Scheffel Loos mit 39/10 Thlr. vorgeschrieben Jahre 1857 die Appellatin, während die andern Theilnehmer in Folge der Appellanten Wolf stand

Das Eigenthum der Appellatin ganz scharf in Abrede und Osten zu den Rheinlanden und Heilsberg zu den Ostpreußischen Rechtsnormen, die Rechte Wolf Theil der Appellanten Wolf sowie die übrigen 40 Loos zu, im Zweifelsfalle Ostpreußischen Langgrenz

Über diese Eigenschaft der Appellatin nahmen die Appellanten ihre Klage, in der sie dem Antrag zu gelangen, die Contribution einzuleiten, da durch die Bewirtschaftung der Appellatin die Loose 36 – 39 incl. unbrauchbar werden, wenn nicht Abhilfe getroffen werden kann. Diesen factischen Zustand bestritt die Appellatin; allein die Appellanten mit den Zeugen bewiesen, daß Bienen ein Vergehen über das appellatische Eigenthum gehabt, wo sich die Klage zum 1. Legitimationsbeweis stand, mit dem Zugeben, daß anerkannt werde, daß den Appellanten einschließ Bergrecht zustehe, daß genannte Gericht verordnete durch Urtheil vom 16. November 1876 eine Ortsbesichtigung welche an Ort Kassel commission Kassel am 15. Februar 1877 angenommen wurde. Am 23. October 1878 welches Urtheil Gericht Endurtheil, welches dem Zeugen der Appellatin Schaden ersetzt, dass den Appellanten das Bestreben der appellatischen Eigenthümer gehemmt zu haben nicht bestehe.

Gegen dieses Urtheil hat die Gericht das Berufung eingelegt.

Die Berufung ist begründet.

Der Sachverhalt sind mit Recht angenommen, daß die Bienen der Appellatin einen Flugweg nicht haben, daß die Bienen der appellatischen Besitzung Eigenthum sind mit Recht abgewiesen worden.

Die Entscheidungsgründe der Appellantenurtheil die Feststellung: die Loose 2 bis 11 incl. des Grundbuchs von Rheinlanden durch die Loose 13 – 35 festgestellt die Loose 36 – 39 in der Heilsberger Langgrenz. Demnächst Klagenantrag der Appellanten den Weg, die zu den Loosen 36 – 39 incl. gehörigen, die Aufhebung der obigen Feststellung betreffend das Gerichtsurtheil ist die Berufung angenommen, die Klage abgewiesen, sie ist die grammatische Logik allein möglich. Wenn man die Worte über die zweifelhaften Loose nicht anders ansehen will, so ist bezüglich der Richtung des Weges die Loose 36 – 40 gar nicht gesagt. Für diese Auslegung der obigen Worte spricht aber auch der Umstand, daß die Loose 13 – 35, ausgenommen die Loose 36 – 39 die Loose 13 – 35 sind das „ebenso" gar keiner andern Sinn als den, daß der Rheinlandschaft der Begrenzung über die zweifelhaften Loose. Warum soll das Wort ausgenommen das Gegentheil bedeuten? – Der Sinn der Appellanten, so könnten die Bienen nur in Richtung von Loos 36 nach Osten über dem Schutzbezirk Bienen aufgestellt sein für die Autor-

426.

Urkundlicher Auszug für den Rechtsanwalt Kiefer in [illegible] Empfangen am 31. Januar 1880.

[illegible]

Darstellung des Sachverhalts

in Sachen

1. Heinrich Braun Ackersmann und
2. Heinrich Adolf II. Ackersmann, beide in [illegible] wohnhaft, Appellanten an einem Urtheile der K. Bezirksgerichts-Kammer Hof vom 23. October 1879, durch Anwalt Kiefer vertreten

gegen

die Gemeinde Leutheim, vertreten durch ihren Gemeindevorstand Heinrich Diehl, Ökonom in Leutheim wohnhaft, Appellatin, durch den k. Anwalt Rosenbogen vertreten.

Anwalt Kiefer trug schriftlich vor:

Gestellte dem k. Oberlandesgerichte, die Appellation sey begründet zu erklären, unter Reformirung des Urtheils des k. Bezirksgerichts Hof vom 23. October 1879 die Appellantin sey berechtigt zu erklären, über die oben bezeichneten Eingesessenen der Appellatin zu lesen und zu hören und auf ihre gewissenhafte oder bestimmte Aussagen hin gesetzlich verpflichten zu lassen.

Beibringen der Appellantin zum Beweise durch Zeugen und Dokumenten darüber zu lassen, daß sowohl die Besitzer der Grundstücke, als auch die Pächter, dann die Herrn gegenwärtigen Gutsherrnvertreter, endlich sämtliche unter

Plan № 2007 bis 2007/6 in dem hiesigen Plan angetragen ist, so wird die Parteien der Appellanten, wie auch diese selbst immer mit Recht Klagen als rechtmäßige Inhaber der Zeit ihres an den Appellanten [illegible] freien Weg über den der Gemeinde gehörigen, die Grundstücke der Appellanten begrenzenden Hofraithplatz und den Platz, den sie gegenwärtig zu Lagerschuppen benutzen, und zu diesem Behufe gegenwärtig Lagerschuppen zu errichten, daß dagegen die neue gemeinte Einrichtung mit Pferden wie bisher die Richtung nach Westen über die Lagerschuppen benutzt würde,

daß auf Antrag auf Ortsaugenschein, der Einrichtung des Plan № 2007 den 26. Juni, seinen Weg über die Grundstücke der Appellanten und den Hofraithplatz der gedachten Gemeinde sowie den Platz, den Richter der Parteien, selbst und ebenso seinen Vorsitzer für den Plan № 2007/5 schon nach der Verhandlung vom 24. August 1852 den Weg in der bezeichneten Richtung benommen,

Anwalt Rosenberger bittet diese zu gefallen, die K. Appellationsgerichts-Advocaten zu ernennen, die erforderliche Handlung als sachgemäß abzunehmen und den Appellanten die Kosten der gemachten Reise zu

zum Last zu legen,

Hülfe der Appellaten, diese Gegenbeweis und weitere auf das Beweisthema Beweis zu lassen, auf die letzten 30. Jahre vor der Klage und Beweisnahme der Grundstücke der Beklagten und der Plätze regelmäßig der Weg gegen Wörth benutzt worden und auf den streitige Grundstücke zu gelangen selbst selbst. Falls die Einrichtung als Weg genommen werde, die Appellanten zu verurtheilen, eine Summe Vorschusstheile zu vermitteln und Entschädigung mit Zinsen wegen der Lagerung zu bezahlen und weiter in diesem Falle den Appellanten die Kosten zum Last zu legen.

Thatsachen.

Thatsache stellt zum gütlichen Ausgleich der Regierung LR. Landgerichtsrath Frankenthal vom 15. Januar 1876 und 23. Oktober 1878, zum Austrag stehen die Appellanten vom 24. Januar 1879 Einsprung. Acten vom 6. November 1879 ist Anhängig gemacht worden war, und die Tage vom 9. Januar ist zur Verhandlung Appellanten stellen zu Lagerung 1852 auf die Einrichtungen mit den die Gemeinde gehörigen Plan № 2007/6 bis zum 24. August 1852 vom [illegible] Lagerung gestellt stellen

STEMPEL-STEMPEL
20
PFENNIG

Ausfertigung

Ausfertigung.

Heute, den dritten Januar — erschienen vor mir, dem Notar Dr. Hugo Max Heinrich Rosenberg, als Gerichtsschreiber des Königlichen Stadtgerichts hierselbst, im Gerichtslokale, Stadtgerichtsgebäude, Neue Friedrichstraße Nr. 13, Zimmer Nr. 2, — der Kaufmann Carl Martin Hasenmann, — der Kaufmann Gustav Adolph Kiesel, — der Kaufmann Carl Martin Hasenmann, beide wohnhaft hierselbst, Neue Friedrichstraße Nr. 13, — der Kaufmann Adolph Rosenberg, wohnhaft hierselbst, Neue Friedrichstraße Nr. 13, — und der Kaufmann Gustav Adolph Kiesel, wohnhaft hierselbst, Neue Friedrichstraße Nr. 13, — welche mir, dem Notar, persönlich bekannt sind, — und erklärten, zur Aufnahme der nachstehenden Verhandlung mich, den Notar, ersucht zu haben.

Alsdann erklärten die Erschienenen, Folgendes:

Wir, die Erschienenen, haben unter dem 24. August 1852 eine Gesellschaft errichtet, welche unter der Firma

Hasenmann & Kiesel

ihre Geschäfte betreibt.

Wir, die Erschienenen, sind die einzigen Mitglieder dieser Gesellschaft.

Wir, die Erschienenen, sind die einzigen Gesellschafter der Gesellschaft.

Wir, die Erschienenen, sind die einzigen Inhaber der Gesellschaft.

Wir, die Erschienenen, sind die einzigen Teilhaber der Gesellschaft.

Wir, die Erschienenen, sind die einzigen Besitzer der Gesellschaft.

Wir, die Erschienenen, sind die einzigen Eigentümer der Gesellschaft.

Wir, die Erschienenen, sind die einzigen Verwalter der Gesellschaft.

Wir, die Erschienenen, sind die einzigen Leiter der Gesellschaft.

Wir, die Erschienenen, sind die einzigen Direktoren der Gesellschaft.

Wir, die Erschienenen, sind die einzigen Vorstände der Gesellschaft.

Wir, die Erschienenen, sind die einzigen Aufsichtsräte der Gesellschaft.

Wir, die Erschienenen, sind die einzigen Kommanditisten der Gesellschaft.

Wir, die Erschienenen, sind die einzigen Komplementäre der

№ 420. Fr. 2. Trierer Intelligenz-Blatt vom 15 December 1854.

Antrag

für

1) Heinrich Braun, Ackersmann und
2) Heinrich Wolf II., Ackersmann, beide in Hetzerath wohnhaft, Appellanten, ~~wider den k. Anwalt~~ ~~Gisbt zu dem Appell bestellt seien~~, ~~Beklagten~~

gegen

die Gemeinde Edighem, vertreten durch ihren Gemeinderath und dieser durch den Bürgermeister Heinrich Diehl, Ackerer in Hetzerath wohnhaft, Appellatin, durch den k. Anwalt Rosenberger vertreten.

Laut Protocoll vom 24. April 1851 erstinstanzlichen Zeugen Kraetzer, Gutsbesitzer auf seinem Meierhofe, Gemeinde Roxheim und Michael Riel, Gutsbesitzer in Frankenthal, die Parteizeugen Hansen, Förster Roxheim, Gemarkung von Moersch, wobei Kraetzer drei Finsthal und Riel zwei Finsthal der streitigen Objekte erhielten. Der fünf in Frage kommende, die streitige und Hengel bildende Theil der Parzelle, der jetzt in dem Katasterplane mit Flur № 2007–2007½ bezeichnet ist, grenzt im Norden an den Rheindamm, im Osten grösstentheils ebenfalls an den Rheindamm, zum kleinern Theile an den der Gemeinde Hetzerath gehörigen Hetzdamm, im Südwesten die Dammlänge von Hetzerath nach Moersch, im Westen zieht ein grösserer Complex Wiesen, Gutsbesitzer Bolmeberger gehörig, gegen Moersch hin, so dass der genannte Gutscomplex nur nach Osten hin über den Hetzerather Damm einen Ausweg hatte. Sowohl die streitigen Theile des Kraetzer als auch Riel und Kraetzer benützten ihre Ein-

cordiren von Ihm Akten anzubringen, den Weg über diesen Rechtsstreit, und von da auf den Civilweg und über die Entscheidung zu Erkenntniß zu gelangen. Der Umstand, daß nun nach der Zeit sie ein Weg existirte, war auf Grund der Gemeinde Parzelle Nro 40 von Lauschner von Fürstein angezeigt worden, da die Lauschner von Mörsch den großen Umweg scheuten, sie am Rothgewand über die damals der Wittwe Waldner, jetzt dem Gutsbesitzer Bohnenberger gehörigen Wiesen mit benützen konnten.

Am 24. August 1852 ertheilten Kraehrer und Riel den Schmiedsbrief und Meisterrecht in Wolfskumerau die 40 Loose, soweit dieselben Erbfuhr fanden und laut Akten des kgl. Notars Berg in Saarbrücken erwarb sodann der Appellant Braun das Loos No 38 – 69 10/10 Dezimalen und der Appellant Wolf Loos No 39 – 69 10/10 Dezimalen Acker – in den jetzigen Katastergrund die Flur No 2007½ und No 2007¼, wie die Ortsbesichtigung vom 15. Februar 1877 und ein Blick auf den Katasterplan ergaben, indem die fraglichen Parzellen offenbar die Loose 36 und folgende bildete. Loos No 40 kam damals keinen Käufer und wurde sonach laut Kaufakten vom 30. Juni 1857 zum Theil, nämlich mit 39 7/10 Dezimalen, an die Gemeinde Fürstein von Michael Riel abgenommen verkauft, den Rest behielt Letzterer selbst und erst Durante lite ging dieser laut Flur No 2007½ bezeichnete Theil von Loos No 40 von Jakob Riel in das Eigenthum des Appellanten Wolf über. Es erhellt hieraus, daß der Autor der Gemeinde Fürstein zugleich derjenige der beiden Appellanten ist.

Durch die Verstrickung vom 24. August 1853 und die Vertheilung des ganzen Gütercomplexes in viele Loose wurden nun die Loose 36 bis 39 inclusive exclusive und mußten dann Eigenthum und auf einen Weg zu gelangen, früher über das Eigenthum des Autors, später, von 1857 an, über das Eigenthum der Gemeinde Fürstein passen.

Dieser Theil der Appellanten wird von der Appellatin bestritten und im Oktober 1876 erhob dieselbe zwei getrennte Klagen beim K. Bezirksgerichte Saarbrücken gegen die Letzteren mit dem Antrage: „es gefalle dem K. Bezirksgerichte zu erkennen, daß die Beklagten nicht berechtigt seien, über die gedachten Liegenschaften der Klägerin zu gehen und zu fahren, und auf jeglichen Fall genannten Immobil oder einen derselben weg zu gelangen, für den Fall, daß die Beklagten dennoch über die Liegenschaften der Klägerin zu obigem Zwecke gehen oder fahren sollten, eine Strafe gegen dieselben nach Maßgabe des Gesetzes vom 6 Oktober 1863 der Frau Klägerin zu ertheilen und den Beklagten die Prozeßkosten zur Last zu legen, subsidiarisch und falls das verhängende Strafmaß nicht ertheilt werden sollte, die Beklagten zu verurtheilen, eine dies sachverständige zu ermittelnde Entschädigung mit Zinsen von Tage der Klage an zu bezahlen und auch in diesem Falle den Beklagten die Prozeßkosten zur Last zu legen." Das kgl. Bezirksgericht Saarbrücken erließ am 15. November 1876 Urtheil, wodurch beide Klagen verbunden und der weitere Entscheidung der Sache eine Ortsbesichtigung angeordnet wurde. Dieselbe geschah am 15. Februar 1877 durch den Kreisrevisionsrath Reissel in Saarbrücken vorgenommen, und am 23. Oktober 1878 erging sodann Urtheil des K. Bezirksgerichts Saarbrücken, worin dasselbe erkannte, daß die Beklagten nicht berechtigt seien, über die gedachten Liegenschaften der Klägerin zu gehen und zu fahren, um auf ihre, der Beklagten, ebenfalls gedachten Liegenschaften sich oder denselben weg zu gelangen, und daß den Beklagten die Kosten des Prozesses zur Last zu legen seien.

Gegen dieses Urtheil wurde am 29. Januar 1879 der Klägerin von den Beklagten Berufung zugestellt.

Das angefochtene Urtheil ist damit begründet, daß die auf Artikel 682 Code civil erforderlichen Voraussetzungen

Hofmeyer müsse gegeben seine, die zwar, wie nicht bestritten sei, die streitigen Grundstücke der jetzigen Appellanten unbestritten seien, derselbe jedoch eine vertragsmäßig gewährleistete Abfindung zustehe, wie auch den eigenen formwidrigen der Appellanten festgestellt.

Der hier in Frage kommende Passus der Verfassungsbestimmungen vom 24. August 1852, auf welchen man sich hier beruft, lautet: „Zwischen den Loosen 35 und 36 zieht eine Linie, die Loose 2 bis 11 inclusive haben das Durchfahrtsrecht am Rheindamm durch die vorhergehenden Loose, ebenso die Loose 13 bis 35, desgleichen die Loose 36 und folgende an der Krieschumer Grenze hin."

Diesen Passus der streitbefangenen der Appellanten interpretirt nun der erste Richter in folgender Weise: Den beiden Appellanten Wolf gehörige Loos No. 39 liege zunächst dem Gehöfte der Gemeinde Krieschum, mit dieser Lage der Grundstücke sei zweifellos gewesen, „daß der den Loosen 39 und 38 vertragsmäßig zugesicherte Weg nicht über die Grundstücke der Appellanten, sondern über Theile des früheren Kasemattengrabens führe, und einer dieser Umstände eine ausdehnungere Interpretation der Bestimmung: „die Loose 2 bis 11 inclusive haben das Durchfahrtsrecht am Rheindamm durch die vorhergehenden Loose – desgleichen die Loose No. 36 und folgende an der Krieschumer Grenze hin" nicht das aber fest, so könne von einem Rechtswege über die appellantischen Wiesen keine Rede sein, da sie für die Loose 38 und 39 ein vertragsmäßiger Weg geschaffen sei.

Diese Interpretation ist jedoch unrichtig. Der erste Richter hat sich offenbar durch das Wörtchen desgleichen verleiten lassen, mit gleichen, nach die Worte „durch die vorhergehenden Loose" in den letzten Abschnitt des Satzes – „desgleichen die Loose 36 und folgende an der Krieschumer Grenze hin" hineinzulesen, zu müssen, und es sei durch den Ausdruck „an der Krieschumer Grenze hin" blos der Gegensatz zu dem obigen „am Rheindamm hin" gegeben, während das offenbar blos „desgleichen" weiter

EXPENSIONS-STEMPEL 40 PFENNIG

Nicht beirren kann also, daß die Durchfahrtsrecht und die Bezeichnung „an der Krieschumer Grenze hin" den Gegensatz bildet zu dem obigen „durch die vorhergehenden Loose". Denn Loos 2–11 sollen nur, um der Bestimmung „durch die vorhergehenden" einen Sinn zu geben, Loos 1, und bei Loos 13 bis 35 das Loos 12 weggelassen, weil Loos 1 und 12 nun Ausfahrt hatten. Wolf soll nun das vorhergehende Loos von 36 sein, durch welches ein Durchfahrtsrecht constituirt werden sollte. Dagegen müsse die angrenzenden Schnadegrafschen Wiesen? Wenn sich also, daß diese Interpretation zu der Annahme führen würde, als haben die Verfasser der Akte so gehabt, den Morgenrain ein Wegerecht über fremden Eigenthum zu constituiren, und daß jedenfalls, selbst wenn die Akte bestandenfalls, unzulässig wäre. – So kann jedoch die fragliche Bestimmung, wenn man sie so lesen zwang anlegen will, weder Rechtsbestand. Ebenso haben die Loose 36 und folgende ein Durchfahrtsrecht an der Krieschumer Grenze hin und die Bestimmung „an der Krieschumer Grenze hin" bestimmt lediglich die Richtung von 36 bis 40. Man glaubte aber einer näheren Erläuterung dieser Bestimmung nicht zu bedürfen, da von jeher dieser Weg von den Krieschumer Landwirthen (Klägern) wie auch von den Eigenthümern benutzt wurde, ein Weg über die Schnadegrafschen Wiesen jedenfalls nie bestanden hat, was ja auch aus dem Ortsbesichtigungsprotocoll hervorgeht. – Hält aber fest, daß diese Interpretation die richtige ist, so ist durch das gemeinsame Urtheil der Appellanten und der Appellaten ein Wegerecht zu Gunsten der den fraglichen Liegenschaften constituirt.

Bei dieser Auffassung fällt natürlich auch die Annahme eines Verzichtes auf das Wegerecht von Seiten des Ahnen der Appellanten, wie er vom ersten Gerichte angenommen wird, gänzlich, abgesehen davon, daß ein Verzicht

me gestürmt werden könne.

Wollte man jedoch selbst mit dem ersten Gerichtsannahme, die Kläger der Appellanten hätten denselben ein Wegerecht über die vorhergehenden Lose 36 und 37, jetzt Plan No 2007 und 2007½ eingeräumt, so wäre trotzdem der darauf gegründete Anspruch, dass nun die Herausziehung eines Holzwagens nicht mehr zugebare sein, vollständig falsch. Dieser angeblich durch destinatio patris familias constituirte Weg könnte doch jedenfalls nur soweit reichen, als die jetzigen Grundstücke seiner einen Complex bildeten, also bis zu Loos 36 inclusive des jetzt Plan No 2007 inclusive. Wollten nun die jetzigen Eigenthümer diesen Weg benützen, so könnte ihnen der Rugenzer Bohneberger die Ueberfahrt über sein Grundstück jedenfalls mit dem Grunde verbieten, weil von den inclavirten Grundstücken ein weit kürzerer Weg bei dessen Benützung weit weniger Schaden angerichtet werde, auf den öffentlichen Weg führe. Dann es wollte ein Ortsbesichtigungsprotocoll, dass die Appellanten, wenn sie über die Bohnerwiesen fahren wollen circa 420 Schritte, hingegen die Leute von den Ufern der Appellanten bis zu den Bohnebergerischen Wiesen mit circa 100 Schritten über fremdes eigenthümliches fahren müssten, während der Weg über das eigenthümliche der Appellatine bis zum Holzdamme nur 48 Schritte und der ganze Weg bis zur Mosel den Holzdamme hinzugerechnet nur circa 396 Schritte betragt, nebst zu berücksichtigen ist, dass dieser Holzdamm auch sonst als Weg benützt wird, indem die Leute meistens daran den Baum anspannen, Abwechselter denselben begehen und befahren. Es erhellt also auch aus der natürlichen Lage der streitigen Grundstücke, dass der einzig denkbare Weg der von den Appellanten benützte ist. — Es kommt hier ferner in Betracht, dass die streitigen Localitäten seit in Folge der Theilung inclavirt wurden, während der ganze Gütercomplex in seiner Integrität einen Ausweg über den Holzdamm hatte. So kann nun auch übereinstimmend der

Doctrin und Jurisprudenz ein Holzweg für einen Theil des fraglichen Ganzen über die Grundstücke anderer Miteigen nicht verlangt werden, sondern der eigenthümer des Hauses, der an den öffentlichen Weg grenzt, hat kraft stillschweigender Bedingung demselben inclavirten Hause einen Weg über seine Grundstücke zu gewähren. Aubry und Rau § 243 Anmerkung 13 und Toullier, welche auch die Jurisprudenz.

Der Appellatin verlangte mündlich, wenn mündlich das Wegerecht den Appellanten zugesprochen werden sollte, eine Entschädigung für die Benützung ihres eigenthümlichen Weges. Mit der richtigen Auffassung der oben besprochenen Passus des Vertragsprotocolles fällt auch dieser Anspruch zusammen. Da wenn den beiden streitigen Autoren zu Gunsten der Eigenthümer der Appellanten ein stillschweigendes Wegerecht ist vorhallen eingeräumt werden und dann dann auch eine Entschädigung für die Ausübung der Servitut keine Rede sein. Sollte jedoch angenommen werden, dass der Autor der Appellatin und der Appellanten derselbe sei, so ist jedenfalls eine Verjährung der sofortigen Ansprüche in Sinne von Artikel 685 Code civil eingetreten, da die Rechtsvorgänger der Appellanten diesen Weg seit länger als zehn Jahren ununterbrochener Zeit benützten.

Es ist daher die Klage der heutigen Appellatin vollständig unbegründet, indem einerseits durch Titel die gemeinsamen Autoren der Parteien den Appellanten ein Wegerecht über die oben besprochenen Eigenthümer der Appellatin eingeräumt wurde, andererseits auch wenn dies nicht der Fall wäre, den Appellanten ein gesetzliches Holzweg auf Grund des Artikels 682 Code civil zustehe.

Ganz stillschweigend erhielten sich die Appellanten zu dem unten näher genannten Beweise.

Aus diesen Gründen

Hasalla als dem k. Appellationsgerichte, die Appellation für begründet zu erklären, unter Reformation des Urtheils des k. Bezirksgerichts Saarlouis vom 23. Oktober 1873 die Appellanten

für berechtigt zu erklären, über die oben beschriebenen Eingriffe
in die Apellabine zu gehen und zu fahren, und auf ihre Kosten
oben beschriebene Eingriffen oder an denselben weg zu gelang-
aus der Appellation die Kosten beider Instanzen zur Last zu legen.

Rücksichtlich die Appellanten zum Beweise durch Zeugen
und Urkunden darüber zuzulassen, daß sowohl die Pfosten des
fraglichen vier Schranken bildenden, dem K. Amt gehörigen Hüttenweg
gehörigen, welcher heute unter Klasse № 2007/1 bis 2007/4 in die
Katasterklasse eingetragen ist, sowie die Pfosten der Mitbesitzer
der Appellanten, wie auch diese selbst immer und seit länger
als undenklicher Zeit den von den Appellanten benutzten
Weg über den die Gemeinde Flensburg gehörigen der Gemeinde
die der Appellanten begrenzenden Schalbolz und den Holzdamm
genommen haben, und zu dem abgenommenen Eingriffen zu
gelangen, daß dagegen die Appellanten und Beklagten
nie am Holz noch an der Richtung noch Moor über die Leitung
gehende Pfosten beseitigt würden.

Hüttner

Entschieden
den 4. Januar 1879
Hüttner

* Hat nicht gute mit Akten Kommen

Edictum, de Eingriffen in Flurst. 2007, Nr 36.
Lecht, seine Klage über die Eingriffe der Appellanten
und der Inhaber der appellatischen Gemeinde Grenze
Holzdamm und

daß auf Kiel, den Richter der Feldmarkscheide und
durch seine Pfosten für Nr Flurst. 2007/5 mit und d
Verfügung vom 24. August 1852 die Klage in die beigebrachte
Richtung nehmen.

Richter

STEMPEL-GEBÜHR 20 PFENNIG

von Luden und Hörsch gepflastert würde, immer über die
Pfosten der Familie Scipio; solange Pfosten der alte Ein-
gemachte Eisenbahn, dem jetzigen Eingang Hauptwege
und Pflasterstraße über den Holzdamm zu, welcher ab-
wenig gar kein öffentliches Weg ist, und die Holzpfosten
der Anwohner diesen Eingang benutzen, weil in
seiner Wiedergabe das Pflastern der Anwohner Ohnen
ist das Belassen des Holzdammes streng geboten. —

Eine Verletzung des Gesetzes muß der Appellatin kann
nicht beigemessen werden, die Bestätigung der
gegen weiter der Verfügung vom 24. August 1852,
ist Einwendung nicht erhoben, eine Verletzung seitens
ihrer Rechtsvorgänger Kommissarien Appellanten muß ge-
nehmen, die gerichtliche Einräumung der Pfosten nicht
seitens des Richters beurtheilt nicht die Appellatin daß
das Gesetz gerichtliche Recht auf Klage mit.

Aus diesen Gründen

Gefällt auf Kosten des K. Appellationsgerichts resp. Ober-
landesgerichts, die weiteren Leistung als unbegründet
abzuweisen u. den Appellanten die Kosten Rechtsgerichts
Rechtszuges zur Last zu legen; —

Fehl: die Appellatin zum Eingehen mit weiteren
Feststellung Gerichtskosten Kosten abzuweisen, daß
Pfosten, welche den letzten 30 Jahren zu der Klage u.
und bes. zu den streitigen Eingriffen der Pfosten
der Inhaber u. deren Pfosten angelegt, der Weg
gegen Hörsch benutzt werden, und die Pfosten
Pfosten u. zu Rechten zurückzubringen. —

~~Schlußlich~~ falls die Berufung als begründet angenommen würde, die Appellanten zu verurtheilen, eine Entschädigung zu ermitteln Entschädigung mit Hinsicht auf den Klage anzuerkennen, also in diesem Falle den Appellanten die Prozeßkosten zur Last zu legen.

Rosenberger

Frankfurt
den 4 Novbr 1879

Dr Wolff

No 436. Civ. R. Berufungsbeschwerde auf 30 Novbr 1880
Zustellung 22 Novbr 1880. 19 Juli 11. 6.9.
Endschaft 29 Novbr 1880 mit 2014.

DIENSTGELD-STEMPEL 40 PFENNIG

Klage

für

1. Heinrich Braun, Schreinermeister und
2. Heinrich Wolf II. Schreinermeister beide in Eschborn wohnhaft Appellanten gegen den Beklagten bei der Landgerichts Frankenthal vom 12. Oktober 1879 klagt Anwalt Kroeger wohnhaft

gegen

den Gemeinde Eschborn, wohnhaften Klag frau Gemeindevorstand und Landwirth klagt den Bürgermeister Heinrich Diehl Ackermann in Eschborn wohnhaft Appellaten klagt Anwalt Rosenberger wohnhaft.

Klagt Aktenst. Litt. B. Landgerichts Frankenthal vom 12. Dezember 1879 mündende Appellanten zu dem in dem allegirten Aktenst. näher angegebenen Beweise Entscheidungen und Urkunden, dessen die Appellatin zum Beweis nicht zugelassen

hat am 6. April 1880 vor dem commissarischen Landrichter Braun zu Frankenthal stattgefundenen Zeugenverhör sind von den Appellanten in

übereinstimmenden Weisheit massgebenden Sinne in allen Punkten erkannt.

Der Ansicht ist auch übereinstimmend den Entscheidungen der Instanzen festgestellt, dass den Appellanten, bezw. den Rechtsvorgängern derselben und ihren Pächtern niemals ein Recht zugestanden, einen Weg in der Richtung nach Westen zu über die Hofraithe zu diesen Wiesen gänzlich einen Weg über diese Wiesen bestand noch niemals bestanden sind, wenn sie niemals vor den Rechtsvorgängen der Appellanten über die Wiesen bei Hofraithe gefahren wurde, so gefahren sind sämtliche ihre Wiesen bei Hofraithe und auf die Aecker sie, gestattet sind zu machen, weil auch zu verschiedenen Malen gefahren ein Heuwagen auf über die Hofraithe gehenden Wiesen besteht und bestandlungsmässig niemals.

Vergl. instanzen. E. J. 2. 3. 4. 5. Ob. J. 6. 7.

Ebenso ist sie festgestellt worden, dass seit einigen Jahren nachher im Jahre 1833 in folgender

Ausübung der Rechtsverhältnisse dieser allgemeinen Regierungen und Behörden und bekannt machungen gemäss gehandelt worden. E. J. 10. 11. Ob. J. 1. 4.

Insbesondere wird in diesen Rechtsstreiten die Grundstücke der Appellanten begrenzende Hofraithplatz vor den Hofthorgängen der Appellanten seit 40 Jahren und noch in regelmässig Zeit in die jüngste Zeit, gebraucht von den Appellanten selbst, benützt, wenn dieselben die Ernten von ihren Grundstücken einführen aber mit ihren schweren Fuhrwerken dazu als auf die selben vorbeifahren.

E. J. 4. 6. 7. 8. 9. 12. 13. 14. Ob. J. 3. 6.

Auch von allen Zeugen von Eglisau, dem Gutsherrn einst neben den Grundstücken der Appellanten liegenden Grundstücke wird der Weg über die liegenschaften der Appellanten sowie über den diesellben begrenzenden Hofraithplatz und den Hofthore zu fahren benützt.

E. J. 4. 11. 12.

Auf diesen Gründen

gestützt wird den k. Oberlandesgerichte Rekurs zu verfallen, daß die Appellanten - den ihnen Beschluß Seitens des k.k. Landesgerichtes vom 13. Dezember 1879 zugestellten Kommissionsbescheid binnen 8 Tagen dahin beantragen wolle, es möge, nachdem die Appellaten weitere gemeinsame Feststellungen durch als unbegründet abgewiesen und festgestellt die Kosten ferneren Streites aufzuerlegen sind

für Recht zu erkennen.

Linz

Hierher am 12 October 1880

Rieder

Es handelt sich aber um Eigenthum der Gemeinde an gewissem Gebrauchsrecht, dessen Ausübung von der Gemeinde Vorkehrungen getroffen wurde. —

Die Benützung des streitigen Weges ist eine uralte, gleichmäßige, seitdem der Bestand der Ortschaften in Möschgen Mitte des fünfzigen bis Mitte des sechzigen Jahre des 19ten Jahrhundert besteht unbestritten, bestätigt worden. Beweis. d. B. f. —

Beweis. 2 u. 3. —

Ob es dabei um Servitut handelte, ist ganz gleichgültig. —

Übrigens besteht auch für die Möglichkeit der Errichtung einer neuen öffentlichen Straße Anhaltung. Die alten Karten 1851 zeigen die jetzige Straße nicht. Eigentümer des Grund, auf welchem dieselbe mit einem gewissen Complex erst am 20. Okt. 1851 an Kiel & Kratzer verkauft wurde. —

Wenn das Urtheil die jetzige Straße nicht beschlossen hat, so ist es mangelhaft und ungenau, weil es nicht angibt:

a. Welche Breite die Straße erhalten soll, wieviel Raum und Breite für Graben und Böschung verbleibt.

gäben. —

6. Hat der Beschwerdeführer die Absicht geäußert, die Klassifikationsgerechtigkeit zu bestehen. —

Urteil d. Rev. S 179

Es scheint nun an jedem Maßstab fehlen, welchen der Beschwerdeführer angewiesen sein, über den Klassifikationsgerechtigkeit zu bestehen; es ist nicht einmal eine Verletzung dieser gesetzten, welche die Entscheidungen der unteren mit seinen Ansichten von der Klassifikation gefaßt der Gerichte setzen. —

Es scheint nicht angenommen, daß die Beamten der Beschwerdeführer absichtlich eine falsche Schätzung zu einer rechtswidrigen Handlung vorgenommen haben sollten; denn rechtswidrig wäre das Handeln erst, wenn es mit 1883 Beamten vorsätzlich geschähe. Andererseits ist auch nicht angenommen, daß der Beschwerdeführer gegen Entschädigung über einen Verstoß vorgehen wollen. —

Aus diesen Gründen

Erscheint der K. Oberamtsgerichte, Urteil zu bestätigen, daß Appellanten Kosten und Gebühren Empfindungen nicht nachgekommen haben; —

Erscheint zu nehmen, daß die Appellanten die

STEMPEL 20 PFENNIG

die von ihnen beanspruchte Klassifikationsgerechtigkeit über den Klassifikationsgerechtigkeit zu bestehen haben, obschon Appellanten die Kosten, soweit Beschwerdeführer nicht entrichtet ist, zu tragen haben. —

Rosenberger

Urteil vom 12 Oktober 1880

Fuchs

2 Cop. 6 Hfl

№ 428

Zur Ausfertigung auf den 1. Juli 1879.

Ordnung (Endschied vom 11 Juli 1879.

für

Frau Wirthschaftsbesitzer, Josephine, geb. [illegible]
[illegible] Appellanten, wegen Mobilien [illegible]
gerichtsvollziehers vom 12. April 1878,

gegen

Jacob Müller XI, Bergmann, in Spiesen, Appellaten, wegen [illegible] Anwalts Rosenberg.

Appellat sollte vom Appellanten, dessen [illegible] 12. Mai 1876 übergeben werden soll, einen [illegible] von 8100 Mark, indem er [illegible] übergeben, an [illegible] leisten und als Bergmann nicht [illegible] können. Die Klage wurde am 16. Juli 1876 [illegible] In der Klage des [illegible] vom 14. September 1876 wurde die Klage [illegible] Antrag auf 1000 Mark.

Der Beklagte [illegible] wurde [illegible] daß der Beklagte [illegible] den Klageanspruch [illegible] [illegible] [illegible]

daß er 12 Tage [illegible] [illegible] [illegible] über den Verwendung [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Die Zeugen wurden am 17. März 1879 in [illegible]

[illegible]

[illegible] die Appellation war.

Durch das angefochtene Urtheil wurde [illegible]
[illegible] appellation angenommen und Appellant
[illegible] Urtheil, mit Appellantenwiderspruch [illegible]
Kostenfolge [illegible].

Gegegen das Berufungsurtheil [illegible]
[illegible] ist, da die Kosten die Summe [illegible]
übersteigen.

Die Appellation ist begründet.

Allerdings steht fest, dass am 21. Mai 1877 in [illegible]
von dem Beamten des Appellaten und Appellant abgeschlossen
worden; Streitpunkt bildet nicht allein die Frage, ob
Appellant, Appellat [illegible] ob
[illegible] sondern auch [illegible]
für [illegible] Arbeiten [illegible]
[illegible] Kosten [illegible]

[illegible] Appellat [illegible]
[illegible] Appellant [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Tage d. Klag. und in die Kosten rechtskräftig.

Gegegen diese Appellant sich mit Akt vom 5. Januar beim Gerichtsvollzieher Nachtigall in Neuenkirchen vom 18. April 1878 Berufung ein.

Nachdem die Antwort am 17. Juni abgesendet. Sache vorerst. Dann die Berufung vom 1. Juli zum Ausspruch.

Karin Gebhardt sucht die Berufung damit zu begründen, daß der ersten Richter mit Unrecht seine Entschädigung für Arbeitsunfähigkeit nur während 90 Tagen, und für vorübergehende Leiden, Tagen zugesprochen habe. Also: in Folge der bei dem Unfalle erlittenen Beeinträchtigung der Gesundheit zugesprochen habe, da diese Beeinträchtigung seine Folge des Unfalles gewesen sei auf den Constatirungen des Dr. Eberhardt in Fresenow. Für die also zweifelhafte Arbeitsunfähigkeit sei eine angebrachte Entschädigung von 60 M. genügend;

bezüglich der Kosten hätten bei der anfänglich exorbitanten Forderung des Appellaten dieselben jedenfalls ein Theil derselben zu Last gelegt werden müssen.

Diesen Ausführungen entgegnet Karin Korenberger:

Allerdings sei die Krankheitsdauer, die nur 90 tägige vorübergehende Arbeitsunfähigkeit des Appellaten und nur Leidens Andauern

REMISSIONS-STEMPEL 20 PFENNIG

nachgewiesen habe, seine Folge des Unfalles gewesen; Appellat habe nachgewiesen, daß er vor dem Unfalle immer ganz gut gehört habe, daß er statt „nicht taub" beschäftigt gewesen und seinem Musikchore angehört habe; die Aussage des Dr. Tiedow müsse deshalb auf Irrthum beruhen; die Aussage des Dr. Eberhardt stimme der Expertenzeugnisse gegenüber, es sei auf Antrag des Dr. Eberhardt ein Terminsaufschub möglich und deshalb seine Aussage nicht genügend einen Gegenbeweis zu liefern.

Die zugesprochene Entschädigung sei also mäßig gegriffen, und deshalb kein Grund zur Beschwerde vorhanden.

Die Uebernahme der Kosten könne auch nicht Grund zur Beschwerde sein, da Appellant die Höhe Forderung für einen Invaliden, ob er sein Gehör vollständig verloren hatte, überhaupt die Höhe der Entschädigung den richterlichen Ermessen anheimgestellt war.

Es fragt sich nun, wer sie zu ersetzen?

Gegen Bezahlung Gebhardt gehörig.

Rosenberger

1329

Anstellung

Heute den ersten September

Tag- & Kl.

Kgl. Land- und Stadtgericht Rosenberg

Zahn ist Carl Martin Hasemann b. Gross Klonau

mit dem amtlichen gerichtsvollzieher

dem Herrn b. Amwalt Gebhardt

Kostenrechnung in seiner Rechtssache wider

Kgl. Hilfs Herr Amwalt Gebhardt

Sache Herr Engelhorn

Ausfertigung ... Abschrift

Abschrift Vorstehender Darstellung

Kosten eine Mark zwanzig Pfg.

Hasemann

Ausgang 30
Lage 7
Zeug 20
Porto 70
1.27

Ausgang.

N: 5604 vol 15 Registrirzeit Gerichtsvollzieher

Tag Ausgang 15/9 Unterschrift

DIMENSIONS-STEMPEL
20
PFENNIG

Kostenrechnung

für

Ernst Müller XV, Landmann in Gelsen wohnhaft,

gegen

Friedrich Lehnert, Gastwirthsohn in St. Ingbert wohnhaft.

Zeugg.	400			
Kosten über 300 ℳ				
1. Vorbot			5	50
2. Vorgeladen Vorstellung		07	2	80
3. Urkundenvorlegung			2	70
4. Rolle	4	—	1	80
5. Ausfertigung Urtheilsabgang		07	2	80
6. Vorbot		80	5	60
7. Urtheil				
Briefporto 0,2 Cgr			11	
8. Pfändung 0,3 Zeugn.	1	20	3	
9. Pfändung v. Gehalt u. dgl.		20	10	
10. Versteigerung		60	1	80
11. Pfändungsprotokoll	2		6	
12. Porto & Kostenrechnung	1	10		
	3	20		45

15 · 11 · 50 · 45

50 · 45

168 74 · 5604

Zweibrücken, den 16. September 1879. —

Rosenberger

expedirt

vorla

Kostenlos festgestellt auf den Betrag von siebenzig vier
Mark fünfzig Pfennig

Zweibrücken den 20 ten September 1879

Der Gerichtsschreiber des Appellationsgerichtshofs

Liebe

No 428 C. M.

Sitzung vom 18 Juli 1879. No 883.



Urtheil

In Sachen Moritz XI Bergmann in Spiesen
klagt Appellaten,

gegen

Ludwig Schmidt Hafnermeister in St. Ing.
bert wohnhaft, Appellanten wegen einer
Differenz des bgl. Landgerichts Zwei-
brücken vom 18. April 1878 wurden
durch Anwalt Gebhardt.

Am 12. Mai 1878 wurde Appellat vor
dem Friedensgericht Appellanten über-
führen und war der Folge dessen 12 Tage
krank im Spital zu St. Ingbert. Der
heilende Arzt urtheilt Appellaten, Appellat
klagt dem Appellanten am 6 Juli 1878
Entschädigungsklage zu stellen, auf
Grund welcher Zeugen vernommen wurden
Das erstinstanzliche Urtheil vom
8. Januar 1879 erkannte Appellaten
Schuldig vom 4.20 M. zu Gunsten Klägers
Haftung des Appellanten in die Kosten
Dagegen ergriff Appellant das Rechts-
mittel der Berufung, gestützt auf allen
Grund

Mit gleichem die Berufung, Appellant
Entschädigungspflichtig zu erklären
dem nach dem vorliegend mündlichen
Verfahren Beweis auf das Ver-
fahren der Zeugen sich die Berufung
dann zugegen die erstrichterliche

Entscheidung dieser Frage nützen.

Wenn dem Kgl. Polizeipräsidium der Rückfall des Appellanten wegen gröblicher Verletzung einer Dienstpflicht, begangen während der Probezeit, nicht bekannt war, so ist dies lediglich dem Umstande zuzuschreiben, daß der Bäckergeselle Appellant es unterlassen hat, seinen Dienstherrn von seiner Vorstrafe in Kenntniß zu setzen. Dazu war er aber nach Lage der Sache um so mehr verpflichtet, als er sich bei seinem Eintritt in die Bäckerei des Klägers ausdrücklich dahin erklärt hatte, daß er noch nie bestraft worden sei. Wenn Appellant sich auf den Standpunkt stellt, daß er nicht verpflichtet gewesen sei, seinen Dienstherrn von seiner Vorstrafe in Kenntniß zu setzen, weil, wie der erste Richter ausgeführt, der Bäckergeselle dann nicht gewußt haben würde, daß er gegen seine Dienstpflicht verstoßen habe, so kann dem nicht beigetreten werden. Es ist nämlich allgemein bekannt, daß Bäckergesellen, welche sich eine Verletzung ihrer Dienstpflicht haben zu Schulden kommen lassen, sehr häufig ihre Dienststelle wechseln, um sich der Bestrafung zu entziehen. Appellant konnte daher nicht annehmen, daß sein Dienstherr ihn behalten würde, wenn er von seiner Vorstrafe Kenntniß erhielte. Er hatte also alle Veranlassung, seinen Dienstherrn von seiner Vorstrafe in Kenntniß zu setzen.

Appellant bleibt, weshalb er die Vorstrafe nicht angegeben habe, die Antwort schuldig. Daß er sich aber bei seinem Eintritt in die Bäckerei des Klägers der Vorstrafe bewußt war, ergiebt sich daraus, daß er sich bei seinem Eintritt in die Bäckerei des Klägers ausdrücklich dahin erklärt hatte, daß er noch nie bestraft worden sei. Wenn Appellant sich auf den Standpunkt stellt, daß er nicht verpflichtet gewesen sei, seinen Dienstherrn von seiner Vorstrafe in Kenntniß zu setzen, weil, wie der erste Richter ausgeführt, der Bäckergeselle dann nicht gewußt haben würde, daß er gegen seine Dienstpflicht verstoßen habe, so kann dem nicht beigetreten werden. Es ist nämlich allgemein bekannt, daß Bäckergesellen, welche sich eine Verletzung ihrer Dienstpflicht haben zu Schulden kommen lassen, sehr häufig ihre Dienststelle wechseln, um sich der Bestrafung zu entziehen. Appellant konnte daher nicht annehmen, daß sein Dienstherr ihn behalten würde, wenn er von seiner Vorstrafe Kenntniß erhielte. Er hatte also alle Veranlassung, seinen Dienstherrn von seiner Vorstrafe in Kenntniß zu setzen.

Appellant bleibt die Antwort auf die Frage, weshalb er die Vorstrafe nicht angegeben habe, schuldig. Daß er sich aber bei seinem Eintritt in die Bäckerei des Klägers der Vorstrafe bewußt war, ergiebt sich daraus, daß er sich bei seinem Eintritt in die Bäckerei des Klägers ausdrücklich dahin erklärt hatte, daß er noch nie bestraft worden sei. Wenn Appellant sich auf den Standpunkt stellt, daß er nicht verpflichtet gewesen sei, seinen Dienstherrn von seiner Vorstrafe in Kenntniß zu setzen, weil, wie der erste Richter ausgeführt, der Bäckergeselle dann nicht gewußt haben würde, daß er gegen seine Dienstpflicht verstoßen habe, so kann dem nicht beigetreten werden. Es ist nämlich allgemein bekannt, daß Bäckergesellen, welche sich eine Verletzung ihrer Dienstpflicht haben zu Schulden kommen lassen, sehr häufig ihre Dienststelle wechseln, um sich der Bestrafung zu entziehen. Appellant konnte daher nicht annehmen, daß sein Dienstherr ihn behalten würde, wenn er von seiner Vorstrafe Kenntniß erhielte. Er hatte also alle Veranlassung, seinen Dienstherrn von seiner Vorstrafe in Kenntniß zu setzen.

Appellant bleibt die Antwort auf die Frage, weshalb er die Vorstrafe nicht angegeben habe, schuldig. Daß er sich aber bei seinem Eintritt in die Bäckerei des Klägers der Vorstrafe bewußt war, ergiebt sich daraus, daß er sich bei seinem Eintritt in die Bäckerei des Klägers ausdrücklich dahin erklärt hatte, daß er noch nie bestraft worden sei. Wenn Appellant sich auf den Standpunkt stellt, daß er nicht verpflichtet gewesen sei, seinen Dienstherrn von seiner Vorstrafe in Kenntniß zu setzen, weil, wie der erste Richter ausgeführt, der Bäckergeselle dann nicht gewußt haben würde, daß er gegen seine Dienstpflicht verstoßen habe, so kann dem nicht beigetreten werden. Es ist nämlich allgemein bekannt, daß Bäckergesellen, welche sich eine Verletzung ihrer Dienstpflicht haben zu Schulden kommen lassen, sehr häufig ihre Dienststelle wechseln, um sich der Bestrafung zu entziehen. Appellant konnte daher nicht annehmen, daß sein Dienstherr ihn behalten würde, wenn er von seiner Vorstrafe Kenntniß erhielte. Er hatte also alle Veranlassung, seinen Dienstherrn von seiner Vorstrafe in Kenntniß zu setzen.

dürfte nachstehende Beschwerde des Dr. v. Treskow und Genossen, sowie die Gegenerklärung des Dr. Eberhardt in Betracht kommen.

Die Beschwerde stützt sich auf folgende Gründe:

1. Der Beschwerdeführer habe in seinem Schreiben vom 9. Juli 1879 nicht die Absicht gehabt, eine Appellation einzulegen, sondern nur eine Beschwerde über die Verfügung des Gerichts vorbringen wollen.

2. Die Appellation sei nicht rechtzeitig eingelegt worden.

3. Es sei nicht Sache des Gerichts, die Appellation zu verwerfen, sondern nur Sache des Appellationsgerichts.

4. Die Appellation sei nicht begründet worden.

5. Es sei nicht Sache des Gerichts, die Kosten der Appellation dem Appellanten aufzuerlegen.

Der Beschwerdeführer beantragt demgemäß, die Verfügung des Gerichts vom 9. Juli 1879 aufzuheben und die Appellation des Dr. Eberhardt als rechtzeitig eingelegt zu verwerfen, eventuell, die Appellation des Dr. Eberhardt als unbegründet abzuweisen, und demgemäß die Kosten der Appellation dem Appellanten aufzuerlegen.

Der Beschwerdegegner Dr. Eberhardt beantragt, die Beschwerde des Dr. v. Treskow und Genossen als unbegründet abzuweisen, eventuell, die Appellation des Dr. Eberhardt als rechtzeitig eingelegt zu verwerfen.

Bei dieser Sachlage ist über die Beschwerde des Dr. Eberhardt nicht weiter Gegenbemerkung zu erheben, und musste der erste Richter entscheiden, wie er geschehen ist. Die Appellation des Dr. Eberhardt ist rechtzeitig eingelegt und begründet worden, und ist die Kostenentscheidung des ersten Richters nicht zu beanstanden.

Aus diesen Gründen

GEBÜHREN-STEMPEL 20 PFENNIG

ist das Appellationsgericht der Ansicht, die Beschwerde sei unbegründet und deshalb abzuweisen.

Rostock, den 8. Juli 1879

Rostocker

[illegible] genau [illegible], und [illegible] von [illegible] 1876 von [illegible] Skeskow [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Wenn auch die Ausführungen, die für Dr. Eberhardt [illegible] vorgetragen hat, manche Gesichtspunkte [illegible] Kommen, so können sie doch [illegible] nicht zu einem Erfolg der Berufung führen.

Der Beklagte kann [illegible] das [illegible] Verhalten [illegible] vorgeworfen [illegible] Anspruch [illegible] Schadensersatz [illegible] Abs. 1 [illegible] Satz 1 [illegible] Satz 2 [illegible] Satz 3 [illegible] Satz 4 [illegible] Satz 5 [illegible] Satz 6 [illegible] Satz 7 [illegible] Satz 8 [illegible] Satz 9 [illegible] Satz 10 [illegible] Satz 11 [illegible] Satz 12 [illegible] Satz 13 [illegible] Satz

Kosten des ersten Urtheils sämmtliche Kosten des gegenwärtigen Appellationsverfahrens.

Für Richtigkeit
Frankenthal
Roth

Für Verhandlung auf den 30 Juni 1879.

N. 430 B.

Antrag (Endurtheil vom 15 März 1879 S. 85).

für

Friedrich Koch, Bürger Gerichtsvollzieher-Amtsbezirks, dermalen zu Germersheim in Frankenthal wohnhaft, Appellat

beklagten

gegen

die k. bair. pfälz. Rechtsanwaltschaft des vereinigten pfälzischen Landgerichts, mit dem Sitze zu Ludwigshafen a/Rh, vertreten durch ihren Direktor Albert Meyer daselbst, Appellantin

Ludwigshafen

wegen Ehrenbeleidigung, die Ludwigshafen wegen Appellantin mit neuem Urtheil des k. Bezirksgerichts Frankenthal vom 9. April 1879, Herr Anwalt Rosenberger

vertreten.

Vom 15. März 1878 datirt ist der Appellat auf den Gerichtstag zu Oggersheim Ladung, daß er gemäß Begehr in den Akten nach Frankenthal abgeschickt zu werden - Vor der Vermerkung des von Frankenthal zu erscheinenden Zeugen ist niedergeschrieben worden, wobei ihm der linke Arm herunterhängend gezeichnet worden, während er in der rechten Hand fest den ganzen linken Oberarm umspannt worden muß. —

An diesem Ausgleich trifft nun die Abstellung des Appellanten Aufschlagsgesuch in Eppersheim nicht, indem der an jenem Abend als Zeuge vernommene 19jährige Arbeiter Baader in Folge des Blutsturzes mit dem Lager; Aufzuge nach Frankenthal-Worms gestellt sein, obwohl er nicht wusste, ob Baader unmittelbar vorher sich, obwohl er nicht wusste, ob Baader unmittelbar vorher sich der Zeuge von der vorhergegangenen Rissung entfernen werde, obwohl gerade aus diesem Grunde sofort eine Untersuchung der Thatsache hat gestellt werden sein, müsste jedoch der Thatbestand nicht gestellt werden sein, müsste jedoch der Appellant vorgesehen, dem Zeugen Baader nicht der Appellant vor Zeugenschaft bis, als er sie Abschied nicht erhielt, vor Zeugenschaft bis, als er sie Abschied nicht erhielt, bis gestellt sein, als an jenem Tage um so weniger gestellt sein, als an jenem Tage um so weniger gestellt sein, als mit diesem Tage der nächtliche Zeuge [illegible], als mit diesem Tage der nächtliche Zeuge [illegible] klar in Bruch getreten sein, auch trage er Furcht vor klar in Bruch getreten sein, auch trage er Furcht vor Strafe, auch vor dem Schuldbewusst, der eigentlich seine Strafe Strafe, auch vor dem Schuldbewusst, der eigentlich seine Strafe gehabt, dem jungen Baader abzutragen sein, welcher sein gehabt, dem jungen Baader abzutragen sein, welcher sein die Einstellung des Zeugen gestört der Thatsache gestört sein, die Einstellung des Zeugen gestört der Thatsache gestört sein, ohne sich weiter zu übergeben, ob die Geschworenen seien. ohne sich weiter zu übergeben, ob die Geschworenen seien. In jedem Falle war unser letzter Zeuge nicht der Zeuge- und In jedem Falle war unser letzter Zeuge nicht der Zeuge- und geschworen - Beschluss Wurde [illegible] geschworen - Beschluss Wurde [illegible]
Ab gegen diese beiden angebrachte [illegible] Beschwerdepunkte Ab gegen diese beiden angebrachte [illegible] Beschwerdepunkte

1 Cap. 2 Abt. 1430.1

DIMENSIONS-STEMPEL 40 PFENNIG

Darstellung des Thatbestandes
in Sachen

der vereinigten pfälzischen Eisenbahnen, mit dem Sitze in Ludwigshafen, vertreten durch ihren Direktor, den in Ludwigshafen wohnenden Kgl. Regierungsrath Albert von Täger, Appellanten, wider einen Beschluss des k. Bezirksgerichts in Frankenthal vom 9. April 69, vertreten durch Anwalt Rosenberger

gegen

Wendelin Korb, seinen Gewerbsmeister, Klemptnermeister, jetzt ausgetretenen Handarbeiter, in Edenkoben, Appellaten, durch Anwalt Lieser

Als Eingang 1869 beim K. Anwalt Landau für die Appellationsstrafkammer

Gefälligst vorzumerken

Lieser 24/69

Anwalt Rosenberger hat vorgetragen

Es gefalle dem k. Appellationsgerichte, die von den Appellaten pünktlich gehörig Kaution auf 1500 fl Gewährleistung, auf den Appellaten die Kosten des zweiten Rechtszuges, somit einen auf Thatsachen ruhenden Theil der Kosten erster Instanz zu Last zu legen,

gänzlich auch Verurtheilung des Angeklagten in Appellanten, die Kosten der ärztlichen Behandlung und Pflege während der Krankheit, die Arzneien und Anschaffung eines tüchtigen Arztes auf

vorgängigen Liquidation zu verfügen. Die Com-
mission zu einer Summe von 1836 M 8 ₰ auf-
zusetzen.

Kommiss. Giessen trug darauf an:
Es gefalle dem K. Appellationsgerichte, die
Berufung der Barbara Rosenberger gegen das Urtheil
des K. Bezirksgerichts Frankenthal vom 9.
April 1879 als unbegründet abzuweisen und
Kosten.

Vorfragen.

Derselbe erhellt fast vollständig aus dem angefoch-
tenen Urtheile, welches die Appellantin zur Zahlung
einer jährlichen Rente von 1800 M, sowie zur Zahlung
von 1836 M 8 ₰ für ärztliche Behandlung, Pflege
während der Krankheit des Ehemannes verurtheilte.

Gegegen sagte Barbara Rosenberger durch Adv.
der K. Gerichtsvollzieher Kehrer zu Frankenthal
vom 10. Mai 879 Berufung ein.

Nachdem die Antrage am 24 Juni also fristwahrend
waren sie Rose **ein** Rechtsmittel vom 30.
Juni rechtzeitig zur Einreichung.

Barbara Rosenberger stellte ihre Berufung damit zu
rechtfertigen, dass sie in erster Instanz angebotenen
Entschädigungssumme von 1500 M jährlicher Rente
eine weitere Vergütung für alle den Appellaten
vorgehaltenen Vorfälle sei. Auch das Angebot genüge

Expediatur.



Büttenzeugnisse
für
die Vereinigten Pfälzischen Eisenbahnen,
Appellanten von einem Urtheile des K. B.
Zivilsenates in Frankenthal vom 9 April 1879
— gegen —
Barbara Koch, ohne Gewerbe in Frankenthal
Pfalz wohnhaft, Appellaten (Giessen)
über 5000 Mk. VI Cl. + 2.

	Antl.	Gebühr
1. Arrhe	✓	20—
2. Appellatt	✓ 9—80	
3. Abstammtheilung	✓ —	2—70
4. Antrag	✓ —	20—
Beilagen à 2 Bg, 9 Kpf à 1—80		3—72
Zustellung	✓ —37	
5. Fristverlängerung	✓ —	3—60
6. Abkürzung	✓ —	33—
7. Ausfertigung des Urtheils	✓ —	1—80
8. Zustellung	✓ 2—7	6—
9. Porto i. Büttenzeugn.	✓ 3—20	—45
	17—44	91—27
	91—27	
	= 108—71	

à 3 Mrgn
für d. Abschrift?

Frankenthal den 25 Juli 1879

Rosenberger

Die Gerichtsvollzieher-Gebühr auf
den Betrag von Hundert
acht Mark Einhundert neun Pfennig
in Worten
Frankenthal den 26 Juli 1879
Der Gerichtsvollzieher
Lieb

worden sei, zu einer Zeit, als die Zwangsversteigerung noch
lebte ging, daß neben der auf dem Lebzeitsgesetze
gebührenden Selbstbezeichnung kein Pflichtzugehörigkeit zu
Lasten machen könne, sei Einverstanden.

Appellat sei bei der Wahl seines Berufes über-
haupt nicht in seiner Erwerbsfähigkeit beschränkt,
da er tatsächlich genötigt zu arbeiten habe.

Bei Leuten mit der Vorbildung und Leistungsfähigkeit
des Appellaten sei selbst, daß dieselben eine
geschätzte Einnahme von 1500 M jährlich zu er-
warten vermögen, Abfall sei die Angabe eine
mäßige als genügende.

Dem entgegen stellte Partei Revision auf:
Der Angeklagte sei verfolgt unter der Appellat
Voraussetzung, daß Appellaten treffe zu Ehren
Concurrenz [illegible] an den Pflichten, und
für Pflichtzugehörige können zu nicht verlangen-
diese Voraussetzungen seien nicht gegeben, und
ergebe sich daraus mit Notwendigkeit (daß die
Angabe [illegible] sei) und auf der
eigenen Aussage des Appellanten, daß die
Angabe ungenügend sei.

Von den Pflichten habe Appellat jährlich 2500 M
verdient. Bis jetzt habe er auf seine Haltung
seinen Frauen; wenn er auf weiteres nicht helfe

verfallen würde, so könnte Kläger das Klag nur mit viel geringeren Kosten verbundenen Verfahren wählen. Klägerin beantragt, daß Appellant sich zu Einreichung seiner Entscheidungsgründe durch fremde Hülfe besorgen lassen müsse, worauf ihr die Bewilligung Fristverlängerung ertheilt; Auch habe Appellat gegen Klägerin Kosten zu tragen müssen. Nach allem dem sei die unter ersten Instanz zugesprochene Entschädigung eben so wie die Kosten zu bestätigen, dennoch sein Grund zur Beschwerde angegeben.

Es fragt sich nun, wie ist zu erkennen.

Rosenberger

Als Hr. Anwalt Gießen zu Hülfe

Rosenberger

No. 2068.

Zustellung.

Im Jahre achtzehnhundertsechzig und neun, den vierzehnten Juli. Auf Betreiben des Herrn Kgl. Anwalts Rosenberger; habe ich Ludwig Vuckel, Kgl. Gerichtsvollzieher im Amtsbezirke zu Saarbrücken; dem Herrn Kgl. Anwalte Gießen, wohnhaft auf dessen Schreibstube, mit ihm Person, welcher

GEBÜHREN-STEMPEL 20 PFENNIG

Abschriftverursachter Herstellung des Beschlusses und dieser meiner Abschrift. Stelle.

Betrag: zwei Mark 47 Pfennig.

Vuckel

Org. 1 20.
Ctz. 07
Reg. 20
Bgs. 20.
Mk 1.47 ₰

No. 2076 und 151. Registrirt zu Saarbrücken am zwei und zwanzigsten Juli 1869 fünf und zwanzig Centimes Gebühren.

Kgl. Rentamt:
Schneegans

No 1130 des Einzeichnungsverzeichnisses. Verhandelt am 16 Aug 1879 [illegible]

Antrag

für

Die Verehelichten Schuhmacher Christian Ludwig Hinz in Lebrechtshafen und Dorothea Louise Ludwig. Hinz daselbst wegen Eigenthums und Besitz von Haegert, Appellanten von

Urtheil des Kgl Bezirksgerichts in Saarbrücken vom 9 April 1879

gegen

Friedrich Wilhelm Schuhmacher Ehefrau Wilhelmine geborene Hinz daselbst, Appellatin, [illegible]

Appellanten, Prinz Armenrecht suchen.

Appellat und Appellatin gegen das Kgl Ge[illegible] Urtheil Kirchen in Saarbrücken vom 9 Mai 1878 wonach er, im Einverständniß der Appellanten die Beschwerde Appellanten zurückgewiesen, und sie zur Zahlung von Frankenthaler Kapitalien, und Zinsen, und Kosten, und [illegible] verurtheilt worden, und [illegible] Appellanten [illegible] Appellat [illegible] Appellanten [illegible] Appellat [illegible]

Appellanten stellen das Gesuch um Armenrechtsbewilligung für die vorliegende Berufung, welche Appellat durch seinen Anwalt erklärt, stellt unterthänigst Ihro [illegible] Einzig [illegible]

lichen den nachstehenden Bedingungen das Appel-
lations-Gericht, welches sein Urtheil als Endurtheil
für die gesetzlich Vorschriften abgibt
spricht. —

Appellant und die bei ihm wohnenden Kinder
haben gegenseitige Erbsentsetzung und Pflege etc
eine jährliche Rente von 1500 Mk. aus,
das angefochtene Urtheil hat jedoch dem Appel-
lanten jährlich eine jährliche Rente von
1200 Mk. zugesprochen. —

Gegenseitige Berufung.

Appellant hat sich in erster Instanz dem
Anspruch des Appellaten auf Vergütung
für seine militärischen Dienste
Pflegen der Pflegebefohlenen entgegen ge-
stellt, daß dieser Anspruch nach § 6 des
§ 3 des Gesetzes über die Verpflichtung
zur Leistung von Kriegsdiensten, vom 9 Juni 1875 (G.S. S. 335)
verjährt sein 12 Jahre 1869) als verjährt
hier angenommen sei.

Die Anwendung der den Gesetz-
gebern günstigen Bestimmungen der
Landesgesetze hinsichtlich der Anerkennung
der Pflegeverpflichtung steht in dem
Belieben, welches Letzter § 2 des Gesetzes,
gestattet stellen, nicht Bedingungen;
so kann Appellanten ihren früheren Ein-
wand nicht entgegen halten.

Allein muß auch das Appellaten
einen Anspruch auf Pflegegeld gegen
stehen will, so steht ihm nach die ver-
lorene Rente von 1500 Mk. oder irgend eine
Vergütung für alle dem Appellaten er-
wachsenen Nachtheile. —

Hierbei ist von Allen anerkannt, daß
Appellat, bei der Natur der Leistung, die
er zu machen hat der Hilfsbedürftigkeit
Verlassung, eine Minderung seiner
Erwerbsfähigkeit überhaupt nicht er-
litten hat. —

Er war seit seiner Entlassung aus dem
Heere, wie vor seiner Verwundung als
Pflegevater thätig. Er pflegte die
Frau seines Bruders, sorgte als Vater
mit großer Aufopferung für
Und die Letztere, übrigens arbeitsame
Frau war ihm so bleibende Hilfe, daß
sie ihn die möglichst Leistungen,
als die eines bezahlten Knechtes, Hilfe
wurde auf Letzteren in Höhe
Höhe von 100 Mk. 1875 jährlich
lich bestimmt vermindert haben. —

Wenn nun nicht bestritten, daß
Kinder von der Verletzung und
fähigkeit des Appellaten nur
Pflegen Hilfe mit Verpflichtung
aller Art nicht vorgesehen hat

Kommen an 1500 M. Darunter werden
mögen, so verfährt die angeführten
Bestimmung M. eine feste misliche.
Es muß zugleich der Gehaltsregulativ
der Kommunen der k. Lyz. Posen
entsprechen.

Unter der Kommune sind gezogen,
diese Beamte verstanden sind:

Bürgermeister, Assistenten, Obermagistratur,
Stadtbuchführer und mit einem
festen Gehalt von:

in I Klasse — — 1800 M.
II " — — 1620 "
III " — — 1440 "
IV " — — 1260 "

Stadtbuchführer und Polizeiassistenten, Kal-
kulatoren, Polizeisekretäre mit einem Ge-
halte von:

in I Klasse — — 1620 M
II " — — 1440 "
III " — — 1260 "
IV " — — 1080 "

Exekutoren u. Bl. und Kommunalsekretäre,
mit einem Gehalte von I Klasse — — 1260 M.
II " — — 1080 "
III " — — 945 "
IV " — — 810 "

Daher ist nicht außer Acht zu lassen, daß
alle diese Beamten im Stillen
Nebenämter bekleiden, welche
Nebenstellen Einkünfte nicht
bestehen, während Exekutoren seine gesicherten

STEMPEL
20
ENNIG

Beamte in dieser Beziehung Krankheit, wie der einer
Gesundheit begünstigt und überhaupt noch
eine ganze Arbeitskraft für seine
Verfügung steht.

Diese Arbeitskraft ist aber, wie schon
erwähnt, durch die vielfachen Nebenämter
gar nicht, oder doch nur in geringem Maße
in Anspruch genommen. Eine Abtheilung der
Geschäfte ist, wie Alle als Fachmänner,
Geschäftsleute genug ist, nicht möglich,
denn alle Geschäfte müssen ja in gleicher Weise
Allen als Geschäftsleuten bekannt sein.
Bleiben die allen diesen Beamten
mit seiner Thätigkeit eine mehrere
große freie Zeit. Die Bürgerliche
Arbeit der Stadtverordneten wird schon
durch ihre Ehrenämter in Anspruch
genommen und die Bürgerschaft
wählt Beamte in die Stadtverordneten,
Kreistag der Kreis- Stadt wenn
die Regierung die Bürgerschaft gliedert
mehrere Eingesessene auf Kosten der Eig.
selbständig sich fest ansässige Besitzer
Besitz Eigenthum Eigenthum eine Stellung mit
festem Gehalt, so wird der Beamte
seiner Arbeit Zeit gänzlich entzogen
seinen Familie und die Hilfe dieses
Beamten verloren. Man darf sich
Offenbar nur seine Verwaltung
stem als Geschäftsmann denken, so
würde sich mindestens 200-300 Mann
dich mit gutem wissen, um die Ge-
schäfte und Hilfe zu haben, welche
sie, wenn sie seiner Arbeitskraft
würdig sind — sein sollen. Dazu

DIMENSIONS-STEMPEL
40
PFENNIG

[illegible] über [illegible] M. [illegible]
[illegible] einige Bestimmungen [illegible]
[illegible]

Auf diesen Grund [illegible]
Gemäß [illegible] Abgeordneten-Versammlung
die [illegible] Abgeordneten [illegible]
[illegible] Summe von 1500 M. [illegible],
[illegible], auf [illegible] Abgeordneten die
Kosten [illegible] Abschnitt [illegible]
[illegible] [illegible] Theil der
Kosten [illegible] Verfassung zu [illegible] zu
legen.

Rosenbergers

[illegible] gänzlich unter Mitwirkung des Ausschusses
der Abgeordneten, die Kosten der gänzlichen Beseitigung
[illegible] [illegible] vorgängigen Liquidation zu
ordnen, die Contribution zu einer Summe von
1836 M. [illegible] aufzuheben.

[illegible] mündlich der Bruttopreis
der Arzneien [illegible] Anschaffung
[illegible] künftigen Anmeld

Verfassungsurkunde vorgeb. [illegible] Ausschuß [illegible] Baaden einer
verfassungsmäßigen Bürgervertretung in [illegible] der §230 Abs. 2 Ziff.
[illegible] gemäß [illegible] wird [illegible] beschlossen durch
Verfügung [illegible] 6 [illegible] Frankenthal vom 5.
Artikel des 6 [illegible] Frankenthal vom 5.
November 1818 - [illegible] Artikel des Bauern-
hausgesetzes vom 20. November 1821 - in neuer Fassung
[illegible] wie [illegible] Zeugen verhandelt, [illegible]
Merkel wurde freigesprochen.

[illegible] gültige Fassung nicht zu ergänzen war, [illegible]
[illegible] eine gültige Fassung nicht zu ergänzen war, [illegible]
[illegible] Koch [illegible] November 1819 Klage gegen [illegible]
[illegible] Eisenbahnen mit dem Zusatz auf Erhalt
der 1836 M 01 [illegible] Abgeordneten Ab- & Festlegungsorten,
sowie auf Vorschlag einer Entschädigungssumme von 60,000 M
für den Verlust [illegible] Verbrennung, [illegible] Abgaben der,
Verfassung & Strafgesetzbuch.

In [illegible] Fassung [illegible] Zusatz [illegible] Gesetzes
[illegible] nicht in Abrede, [illegible] [illegible] [illegible]
Entschädigung als [illegible] [illegible] & [illegible]
[illegible], daß nach §3 Abs 2 des [illegible]
einer Bürgervertretung der Gemeinderath durch Gesetz
der [illegible] & des [illegible] [illegible], welchen

der Verletzte durch seine in Folge der Verletzung erlittene Erwerbsunfähigkeit erlitten haben, zu ersetzen. Die Verpflichtung zur Ersatzleistung geht auf seine Erben über. Auf sie ist jedoch, soweit der Getödtete einem Dritten gegenüber kraft Gesetzes haftet, der Anspruch nicht übergegangen.

Die Höhe der Entschädigung ist, wenn nicht besondere Verhältnisse eine andere Bestimmung rechtfertigen, nach dem gemeinen Werthe der entgangenen Dienste und der vermehrten Bedürfnisse zu bemessen.

Ist der Getödtete zur Zeit seines Todes noch nicht erwerbsfähig gewesen, so ist Ersatz nur dann zu leisten, wenn die Erwerbsfähigkeit mit Wahrscheinlichkeit vorauszusetzen war.

Die Ersatzpflicht tritt auch dann ein, wenn der Getödtete zur Zeit seines Todes noch keine Dienste geleistet hat, aus welchen die Ansprüche hergeleitet werden können, wenn nur mit Wahrscheinlichkeit vorauszusetzen ist, daß er solche geleistet haben würde.

Die Ersatzpflicht wird auch dann nicht ausgeschlossen, wenn der Getödtete durch sein Verschulden getödtet worden ist.

Ist der Getödtete zur Zeit seines Todes zu einer Rente verpflichtet gewesen, so ist der Ersatzpflichtige dem Dritten gegenüber, welcher durch den Wegfall der Rente berechtigt wird, für die Dauer der Verpflichtung des Getödteten zur Rentenzahlung insoweit ersatzpflichtig, als er nach Lage der Verhältnisse, insbesondere nach der Dauer der Ehe, nach dem Maße der beiderseitigen Einkommensverhältnisse und nach dem Umfange der Bedürftigkeit des Berechtigten eine Ersatzpflicht des Getödteten gegenüber dem Berechtigten gehabt haben würde.

Dieser Ersatzanspruch erlischt mit dem Ablaufe der Zeit, welche der Getödtete gemäß seiner Lebensstellung, seiner Erwerbsverhältnisse und seiner persönlichen Verhältnisse voraussichtlich gelebt haben würde.

Dieses Urtheil des Königlichen Amtsgerichts Frankenthal vom 9. April 1879 wurde Seitens Klägers wegen Abweisung der Schadensersatzansprüche, soweit dieselben jetzt noch

DIMENSIONS-STEMPEL 40 PFENNIG

gegenstand verlangt wird, zu bemessen sein.

Für die Festsetzung der Höhe der Klagforderung ist der Werth der Rente, welche der Getödtete zu entrichten hatte, maßgebend. Dieselbe ist durch die gesetzgeberische Absicht in Verbindung mit §. 1 des Haftpflichtgesetzes dahin gekennzeichnet, daß von der Gesammtheit der Einkommensverhältnisse des Getödteten diejenige Summe festzustellen ist, welche nach der Lage der Verhältnisse voraussichtlich dem Dritten gegenüber zur Unterhaltung gegeben, die Gesammtheit der Einkommensverhältnisse des Getödteten aber nicht überschritten haben würde.

Gegen dieses Urtheil hat Kläger durch Rechtsanwalt Löwenberger hier am 5. Juni 1879 Berufung eingelegt, welche sodann auf den 10. März 1880 zur Verhandlung angesetzt, mehrfach vertagt und

---

Ueber die Zulässigkeit der Klage ist zu bemerken, daß dieselbe sich auf die gesetzgeberische Absicht in Verbindung mit §. 1 des Haftpflichtgesetzes dahin kennzeichnet, daß von der Gesammtheit der Einkommensverhältnisse des Getödteten diejenige Summe festzustellen ist, welche nach der Lage der Verhältnisse voraussichtlich dem Dritten gegenüber zur Unterhaltung gegeben, die Gesammtheit der Einkommensverhältnisse des Getödteten aber nicht überschritten haben würde. Die Klage hat eine Rente von 1500 M angegeben, die Berufung hat eine Rente von 1500 M, durch Vertretung mit Zinsen von 5 % zu 4 % für die Zeit vom Tage des Todes bis zum Tage der Klagzustellung und 4 % jährlich vierteljährlich postnumerando von 1800

der Appellat sein gutes Vorgeben nicht genügend bescheinigt
habe, gestützt auf Gerichtsgesetz allhier in Arbenberg zu
bleiben habe, & daher eine wortungsfreche Entscheidung
auf Grund der Art 838 ff. C.C. mit Grund nicht begehrt
werden könne.

Beide Einwendungen erweisen sich jedoch als der einfache
Rechtsgrundsatz betreffend unbegründet & ist also übergründet &
fällt somit, da die gegnerische Entscheidung nach aber
zu garnichts als sich erscheint, die ganze Berufung

Wenn der Appellant dies ein Abschreiben machen der Appel-
lation begründen will, so wird sie Abschrift genehmigen,
dasselbe zu bestätigen. Also ist sie jetzt in der Abschrift-
stellung nicht gegründet, weshalb ist durch die Zeugen-
vernehmung gerade der Gegenbeweis vereitelt. Auch
noch den gemachten Zeugenaussagen könnte
& dass er vom Gericht aufgefordert würde in dieser
auf Frankenthal vorzustellen, welcher Aufforderung
er nun so schnell wie möglich, also nachkommen müsste, als
muss der Appellant vorzubringen an so kleinen
Indizien einer einfache Lüge sei.

Aber auf die gerade Abweisung der Appellation

wurde sich also übergründet.

Der § 5 des Gerichtsgesetzes bestimmt dadurch,
dass die Bestimmungen der Landesgesetze, aus welchen
Gründe sie in diesem Gesetze vorgesehenen Fällen die
Berufung in Zeugenbeweis zulassen, aufgehoben sind
der § 5 des Gerichtsgesetzes bestimmt dadurch,
dass die Bestimmungen der Landesgesetze, aus welchen
Gründe sie in diesem Gesetze vorgesehenen Fällen die
Berufung in Zeugenbeweis zulassen, aufgehoben sind
der 838 ff. C.C. - 6-8 der Appellation bleiben, sind doch durch
Gerichtsgesetz diejenigen Bestimmungen der Landesgesetzgebung
welche dem Beschwerdeführer einen höheren Beweis verlangen
gestatten.

Nach diesen klaren Wortlaut des Gesetzes haben
aber übergebaut gerichtlichen die Bestimmungen
der Code civil - Art 838 ff - als dem Beschwerdeführer,
Beschwerdeführer einen höheren Beweisgrund gestatten,
neben dem Gerichtsgesetz für Arbenberg zu
bleiben. Auf Grund dieser Bestimmungen dürfen code civil
müssen aber die Vorschrift der zu genehmigenden Beweis-
Regeln allen Momente & alle folgen des Abschriftstellers in
Betracht gezogen werden, wie nachdem ein Beschwerdeführer Beweis
der Gerichtsbehörde oder dem Beweisführer nachgewiesen ist

... ...ch, ist aber für den Fall, wo nach dem Vertrage ...
... vorgesehen. - In diesem Sinne hat auch das Reichsgericht, ...
... zuletzt in seinem Urteil vom 5. Januar 1897 (Bd. XXIV ...
... S. 311 u. flg.) ...
... die beiden Abmachungen, von denen nachgewiesen ist, daß eine Rente von 1500 M für gewöhnlich erreichbar zu bezeichnen gewesen, dessen ohne nicht zu ist es doch ...
... schon implicite in Anerbieten der Gegenleistung enthalten, daß, wenn jene Abmachungen wenig sind, auch eine höhere Rente zu bezahlen ist.

Der erste Richter hat diese Momente gewürdigt und eine Rente von 1800 M für angemessen befunden. Obgleich diese Rente theoretisch im Verhältnisse zu dem materiellen und geistigen Werte, den der Gegenstand durch den Verkehr des Armen erhalten hat, so soll doch von einer Kapitalisierung abgesehen werden, da durch die Abschneidung der ersten Zahlung tatsächlich Mehr, selbst der Gegenstand nie höchstens einkommen von mindestens 2200 M - wobei jedoch freie Wohnung ...
... stück, das mindestens noch einmal 300 M ausmacht, nicht mitgerechnet sind) Kurz kann ...
... nicht, ohne in geringschätzige ...

... zu übertreiben, seinen Verdienst zu 1500 M annehmen. Nun ist allerdings richtig, daß der Gegenstand selbst später niemals wieder eine Rente bringen kann; jedoch ist aber seine Arbeitskraft durch das Leiden des linken Armes in dem Maße geschwächt, daß er in günstigsten Falle nur ein geringes Einkommen erzielen kann. Ganz kann aber nicht, daß der Gegenstand durch den Verlust des Armes eine ganz bedeutende Einbuße erleidet, so ist doch nur eine Verminderung von ungefähr ...
... sicherlich wird ab aber dem Gegenstand, wenn er ein Vollbesitz seiner Arbeitskraft gerechnet wird, nicht sicher gestellten, einer festen Einnahme entsprechend die ... festen Stellung zu ...

[illegible] Appellat sei [illegible] [illegible] Appellat sei [illegible] [illegible] [illegible]

No 4294 M. Fr. 1350 Protokoll v. 15. Juni 1880.

v. 16. Juni 1880.

Urtheil Protokoll v. 2. Juni 1880. No 2459.

für

1. Peter Holz, Langmann, 2. Peter Bischof, Ackerer, 3. Jakob Kapping, Langmann, 4. Andreas Wagner Langmann, 5. Jakob Wagner, Langmann 6. Andreas Kapping, Langmann 7. Jakob Neu, Bleicher, Langmann 8. Joseph Bora, Langmann, sämmtlich Ackerer Feldgemeinde Wittlich, Holzgerichts Neuerburg, sämmtliche auf der Pflanzung, Gemarkung Wittlich, wohnhaft, gemeinschaftliche Appellanten, Kläger

Vorstehende No 4. Landgerichts Zweibrücken vom 3. Januar 1879, durch Anwalt Schmitt Actuar,

gegen

die Kirchengemeinde Neunkirchen, vertreten durch ihren Kirchengemeinderath Vorsteher Johann Jakob Rauber in Neunkirchen wohnhaft, Appellatin, durch Anwalt Rademacher.

Der Gerichtsschreiber verliest den Vortrag des Berichterstatters auf das vorstehende Protokoll des Landgerichts Zweibrücken vom 3. Januar 1879 in der vorgenommenen Vorstehende No 4. Appellationsgerichtsakte vom 29. Juli 1879.

Es genügt dasselbe, in Folge der Vertheidigungsschrift

Skizzen

der Kirchl. Neunkirchen [illegible] Planlagegrube

genau gezeichneten Grubenbrandes, an welchem die Regel-

mäßigkeit [illegible] Ausdehnung [illegible]

[illegible] in der Weise abgegrenzt, daß für die Fläche des

[illegible] Brandes, die [illegible] auf den Grundstücken

[illegible] Jakob Born & Peter Hopping [illegible]

[illegible] Linien, daß die [illegible] Fläche alle Stöße

Neu [illegible], in einer [illegible] [illegible]

Linien [illegible], [illegible] [illegible]

[illegible] Käufer [illegible] [illegible] Abgrenzung

[illegible] Flächen auf die [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Neunkirchen [illegible].

Die Appellanten, deren Klassifizierung [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] Klagten auf Herabsetzung der

zur Ablösung der Grubenabgaben [illegible]

[illegible] [illegible] Klassifizierung der [illegible] Güter

[illegible] [illegible] auf Herstellung eines, die Ablösung ihrer Abgabe

nicht [illegible] Einkommen der [illegible] aus der

Appellation an den Fall der Grubenbrandes [illegible]

Anlagen.

DIMENSIONS-STEMPEL 40 PFENNIG

No 429.

Ausfertigung mitgetheilt für Amtsrath Kasenberg in Saarl. 25. Juli 1883.

Mörk

Darstellung des Sachverhalts in Sachen

1. Peter Holz, Bergmann, 2. Peter Bosshab, Wirth, [illegible] 3. Jakob Hopping, Bergmann, 4. Heinrich Wagner, Bergmann, 5. Jakob Wagner, Bergmann 6. Heinrich Hopping, Bergmann 7. Jakob Neuschäfer, Bergmann 8. Christian Born, Bergmann, 9. Christian Feld, [illegible] Wittwe [illegible] Anschütz, in Leben Bergmann, [illegible] [illegible] Gemeinde Wittlich, Bürgermeisterei, gemeinschaftliche Appellanten [illegible] Herrn Landrath Kasenberg in Saarburg [illegible] vom 3. Januar 1879, verbunden Einspruch Bescheid,

gegen

die Landgemeinde Neunkirchen, vertreten durch den Bürgermeister Georg Hermann Weyand, Landwirth in Neunkirchen, [illegible] Appellatin, verbunden durch Amtmann Rosenberger.

Amtmann Schmidt Saarburg:

Gegen die [illegible] Oberlandrathsamtliche Urkunde [illegible] Berufung eingelegt, [illegible] Gegenstand [illegible] Gegenwärtige [illegible] Klassifizierung [illegible] vom 29. Juli 1878 [illegible] Appellanten [illegible] [illegible] [illegible] vom 3. Januar 1879, verbunden Einspruch Bescheid,

gegen

die Landgemeinde Neunkirchen, vertreten durch den Bürgermeister Georg Hermann Weyand, Landwirth in Neunkirchen, [illegible] Appellatin, verbunden durch Amtmann Rosenberger.

Amtmann Schmidt Saarburg:

Gegen die [illegible] Oberlandrathsamtliche Urkunde [illegible] Berufung eingelegt, [illegible] Gegenstand [illegible] Gegenwärtige [illegible] Klassifizierung [illegible] vom 29. Juli 1878 [illegible] Appellanten [illegible] [illegible] [illegible] vom 3. Januar 1879, verbunden Einspruch Bescheid,

II 429.

DIENSTS-STEMPEL 20 PFENNIG

Bestimmte

für

die Wahlgemeinde Neunkirchen, wgn. Bürgermeister Jung zum Vorgang, Rentner Esselen

gegen

1. Peter Holz, Ingenieur & Bergwerksbesitzer, und 2. Peter Hardt, Gemeinde Mittelbexbach wohnend.

1. Termin			7	
2. Urkundenvorlegung		95	2	80
3. Abkommen-Forderung			2	70
4. Ladung			14	
Reisekosten M	1	80	2	30
5. Termin & Urtheil	4	60	1	80
6. Exemtion		95	2	80
7. Einlegung		20	3	60
8. Zeugen & Sachverst.		20	24	
9. Ladung d. Zeugen			1	80
10. Gebühr M mit Zeugen	2	30	2	80
11. Zeugenliste		95	4	60
12. Zeugenladung	4	45		
Reise des Gerichtsv.		80		
M. Land Holz	11	20	1	
13. Zeugenzeugnisse: Meiser	1	60		
Vogelgesang 1½	13	50		
8 Stunden			16	
Termin am 4. May				
Vogelgesang	9			
8 Stunden			6	
Zeugen. Gladen				
4 Stunden			8	
Zeugengebühren	21	2		
Termin d. Gerichtsv. am 9. Mai				
Vogelgesang. Gladen	14			
8 Stunden			6	
Vogelgesang	9			
Uebt	96	81	107	20

Kommt wider Gemeinde Mittelbexbach gelegenen Grundstücken Flur 8 Lagen wegen Herstellung der vorgeschriebenen Hofraithmauer beseitigen, die besagte Gemeinde wieder in den früheren polizeilichen Zustand versetzen und den wegen jeder Uebertretung gesetzlichen Strafe, den Beklagten Peter Holz – gesetzlichen Vertreter in Sachen, eine polizeiliche Strafverfügung zugehen, daß die Appellanten Berufungen für sich und resp. Consorten gegen dieses gerichtliche Erkenntniß in derselben Weise und Form wie die Berufung mit gerechten in der Frist.

Für Recht die Appellanten wegen der Verurtheilung die Berufungen der Appellanten in vorliegenden Rechtsstreit mit Kosten zurückgewiesen werden.

Begründungen der Gegenschrift:

1. der Appellanten: 1. der Peter Holz, Flur 2 2925½, 86 Ruthen
Abtrag an anderen Grundstücken, Flur 2 2916 Ruthen Abtragsfläche;
2. der Peter Baschab: Flur 2 2930, 82 Ruthen Abtragsfläche;
3. der Jakob Kopping: Flur 2 2932, 41 Ruthen Abtragsfläche;
4. der Andreas Wagner: Flur 2 2926 u. 2927, 88 Ruthen Abtragsfläche;
5. der Jakob Wagner: Flur 2 2925, 36 Ruthen Abtragsfläche;
6. der Andreas Kopping: Flur 2 2932½, 41 Ruthen Abtragsfläche;
7. der Jakob Neu: Flur 2 2929, 39 Ruthen Abtragsfläche;
8. der Christian Born: Flur 2 2922½, 54 Ruthen Abtragsfläche;
Flur 2 2916½, 87 Ruthen Abtragsfläche;
9. der Christian Fell: Flur 2 2934, 42½ Ruthen Abtragsfläche;

Übertrag	96	81	108	24
Protokoll	1	68	—	—
14. Ladung	—	—	14	—
Briefporto 14. 2 Exp.	4	80	1	32
Zustellung	—	54	—	—
15. Einberufung	—	—	3	60
16. Vortrag	—	—	24	—
17. id	—	—	24	—
18. Auszug d. Akt.	—	—	1	80
19. Briefporto	2	4	6	—
20. Taxe der Zeugen				
1 mal Inland 15 Kr.	9	40	—	—
2 mal Ausland 9.75 1.70	9	82	—	—
21. Taxe d. Dolmetsch	0	20	—	45
	129	35	188	43
	188	43		

weiter Porto		7
Zustellung 3/8 14	—	40
Vortrag 3 3/4 14	—	20
" 15/16 fin	—	40
Einlage 19	1	10
Zustellgebühr	2	08
	1	40
	165	37
		6
	165	324

Zahlungsfrist bis 21. September 1880.

Rosenberger m/p

Rückseitig festgesetzt mit der Leistung von drei Hundertstel Gebühr Mark 56 Pfennig

Innsbruck am 17 November 1880

Der k. k. Notar: Hartlieb

Hartlieb

II. Der Appellation: Herr Ge 2/53, 1 Imp. 2 Exp. Akt. nächster Termin Freitag 3 Jänner 1879 Uhr Mittags 12 Uhr

Herrmann Rosenberger Handelsmann

Gegenüber der k. Oberlandesgerichts, Abtheilung für Strafsachen vom 29. Juli 1879 Z. 9353 gefällten Urtheil, womit die Appellation des Angeklagten gegen das Urtheil des k. k. Landesgerichtes vom 15. Mai 1879 Z. 5753 abgewiesen und dem Appellanten die Kosten des Rechtsmittelverfahrens auferlegt wurden.

Sachverhalt:

Aus d. Prozeßgeschäfte ergeben sich folgende thatsächliche Momente: Der Appellant wurde mit Urtheil des k. k. Landesgerichtes Innsbruck vom 15. Mai 1879 Z. 5753 des Vergehens der Übertretung gegen die Sicherheit des Lebens durch Fahrlässigkeit nach §. 335 St. G. schuldig erkannt und zu einer Geldstrafe von 50 fl. oder im Falle der Uneinbringlichkeit zu einer Arreststrafe von 5 Tagen verurtheilt. Dieses Urtheil wurde dem Angeklagten am 16. Juni 1879 zugestellt. Gegen dasselbe hat der Angeklagte rechtzeitig die Berufung ergriffen, welche mit Urtheil des k. k. Oberlandesgerichtes vom 29. Juli 1879 Z. 9353 als unbegründet abgewiesen wurde. Dieses Urtheil wurde dem Angeklagten am 3 Jänner 1879 zugestellt.

gung vorbemerkt sei, und der appellantische Anwalt beantragte, indem er erklärte, es stehe dem angeblichen Besitzer an der streitbaren Sache keine Anklage zum Schutze, bezüge auf den angeblich Kinnder Grund, Bücher. — Im Uebrigen stütze sich selber auf den Gesetzt Punkt, auf den der erste Richter die Klage abgewiesen hatte, wiederhole die produzierten Beweise und beantrage seine Berufung gegen das Urtheil in Sachen Reinhard alle Kosten zu legen das Urtheil vom 29 Juli 1879. vor.

Der Klagten erwiderte die Berufungsklage. —

Rosenberger

Kl. Dem J. Schmidt zu Zweibrücken.

Rosenberger

335

Zustellung

Heute den zehnten Juli
achtzehnhundert achtzig;
Auf Betreiben des Herrn Rechtsanwalts
Rosenberger.

habe ich Carl Martin Hasemann Gerichtsvollzieher beim K. Amtsgerichte Zweibrücken, dem Herrn Rechtsanwalt Schmidt, selbst meine Schreibstube daselbst in meiner Wohnung mit meinem Hilfsbeamten Herrn Gerichtsschreiber Scheer, indem ich dem Herrn Beklagten Schmidt gegen diese Zustellungsurkunde

Abschrift der vorstehenden Berufungsschrift Ladung und Klagbeantwortung Actenauszug zugestellt habe.

Kosten eine Mark zwanzig sieben Pfennige.

Hasemann

Ausl. 30
Ctz. 07
Reg. 20
Post. 70
1. 27

A. Bl. 1115 Registrirt Zweibrücken den 11 Juli 1879 Band 3 Blatt 335 Nr. 429 Empfangen 1 Mark 27 Pfennige Hasemann

No 429.

Ladung
für
Herrn Rechtsanwalt Rosenberger

Zustellung vom 7 Juli 1879.
Sitzung vom 3 Juli 1879. Nr. 1851.

DIENSTSIEGEL 40 PFENNIG

1. Peter Klotz, Taglöhner,
2. Peter Bastian, Ackerer
3. Jakob † Koppenz Taglöhner
4. Andreas Wagner, Taglöhner
5. Jakob Wagner Taglöhner
6. Andreas Koppenz, Taglöhner,
7. Jakob Neu Wirth und Taglöhner
8. Friedrich Boos, Taglöhner
9. Ludwig Toll, gewesener Müller

Alle wohnhaft zu Rentrisch, ausgenommen Jakob Koppenz, welcher wohnhaft zu Hengstbach, gemeinschaftlich Appellanten vor diesem Gerichtshofe die Civil Berufungsklage Urtheil Zweibrücken vom 3 Januar 1879 vorgetragen durch Civil Advokat-Anwalt Herrn J. Schmidt.

Peter Klotz
Rentrisch
Civil
Taglöhner
J. Schmidt

gegen

die Ackerseheleute Rentrischen, erzeugnisweise Durchgang Landgemeinde Jung daselbst Jongwall, Beklagten und Rentrischen wohnhaft Appellirend vorgetragen durch den Civil Anwalt Rosenberger.

Nach Appellantischer verlesung und Vortrag gegen Appellirten Klage erwiderte Beklagten Anwalt, daß die Entscheidung des Gerichtes zu Recht bestehe, und die Appellanten Berufungsklage zurückzuweisen und Appellirten Berufungsbeklagten die Kosten

Der Gemeinderath von Mittelbexbach und sämmtliche Hufschmiede, wohnhaft daselbst, Kreis Homburg, die Klage und Rechtfertigung Beklagte, der Appellant, ferner gemäß gemeinschaftlicher Zustellung wider genommen.

2. Verlangten Christian Born, Andreas Wagner und Jakob Wagner Wiederherstellung in den Appellationsstand zur Vervollständigung der von ihnen eingelegten Appellationsschrift.

3. Zugestanden der vorgenannte Christian Born die Verpflichtung einer von dem Appellanten Klage gegen ihn angestellten Mitgenossenschaft sich gegenüber.

4. Die Appellanten verpflichtet, die von dem Appellaten bezahlten Rechtsanwaltskosten mit Fünf Thalern zu ersetzen.

Homburg, den 13. März 1877.

Und nachdem in der Sache gemeinschaftlich Augenschein in Folge Auftrag vom 8. d. M. Beweisaufnahme durch Vernehmung von Zeugen, Gerichtsschreiber Rollmüller in Homburg und in Folge dessen Abfassung Vergleichsverhandlung vom 21. Juli 1877 die Vorbesprechung Sache stellt vom 21. Juli 1877 und wurde durch dieselbe Folgendes constatirt.

1. Zugestanden hat die Klage Gemeinderath Mittelbexbach und der Mitgenossenschaft der Appellanten;

Stempelsteuer

Schmidt.



Große Klage des Bauergutsbesitzers
In Sachen

1 Bogen Kgl.

1. Peter Stolz, Ackermann
2. Peter Backes, Schmied
3. Jakob Kopping, Ackermann
4. Andreas Wagner, Ackermann
5. Jakob Wagner, Ackermann
6. Andreas Kopping Ackermann
7. Sebastian, Christ. Ackermann
8. Christian Born, Ackermann
9. Sämmtlich Zell, gewerbsmäßige Bäcker von Mittelbexbach, im Leben Ackermann,

Am 20. Februar 1878 damit Amandus Schmidt für Dr. Klagen Caution Peter Stolz & Cons. verbraucht

gegen

die Kirchengemeinde Mittelbexbach, vertreten durch ihren Bürgermeister Ackermann Jungwirth Rentner zu Mittelbexbach wegen Klage Appellation durch Rechtsanwalt Rosenberger Homburg.

Der Rechtsanwalt der Appellanten stellt folgenden Antrag:

Es gefalle dem K. Appellationsgerichte die Berufung für begründet zu erklären, demgemäß das Urtheil des K. Landgerichts Zweibrücken vom 3. Januar 1877, Nr. 7 Rechtskraft Klage Appellation Kosten Rechtsanwalt Rosenberger Homburg

Der Rechtsanwalt der Appellaten stellt folgenden Antrag:

Es gefalle dem K. Appellationsgerichte die Berufung für begründet zu erklären, demgemäß das Urtheil des K. Landgerichts Zweibrücken vom 3. Januar 1877, Nr. 7 Rechtskraft Klage Appellation Kosten Rechtsanwalt Rosenberger Homburg

Der Rechtsanwalt der Appellaten stellt folgenden Antrag:

Es gefalle dem K. Appellationsgerichte die Berufung für begründet zu erklären, demgemäß das Urtheil des K. Landgerichts Zweibrücken vom 3. Januar 1877, Nr. 7 Rechtskraft Klage Appellation Kosten Rechtsanwalt Rosenberger Homburg

Gemarkung zu besichtigen u. die beteiligte Parteien mündlich
in ihren tatsächlichen Feststellungen u. Behauptungen zu hören
und sie - die Appellatin - getroffenen Anordnungen
Parteien neue Beweise anzubieten, stellte
Appellatin den Antrag, die angefochtene Entscheidung
Klagen gänzlich abzuweisen, in subsidium
Klagen abzuweisen, soweit sie nicht durch
Anerkenntnis oder Verzicht der Appellatin erledigt sind.
Beide Parteien der Appellatin wegen der ihnen durch
die Klageerhebung der Appellatin verursachten Kosten
gemäß Antrag Abweisung.

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

I. Der Kläger:

a. Der Klägerin Katharina
a. Flur-No 2928 1/2; 3605 Klafter am äußeren Hofraithe,
b. Flur-No 2916. Weide-Klafter,
c. Im Hohen Bruch.
Flur-No 2918. 82 Qu. Klafter
d. Der Jakob Kopping: Flur-No 2932. 40 Qu. Klafter
e. Der Richard Wagner: Flur-No 2926. 2927. 88 Qu. Klafter
f. Der Adolf Wagner: Flur-No 2923. 80 Qu. Klafter
g. Der Richard Kopping: Flur-No 2925. 40 Qu. Klafter
h. Der Jakob Bär: Flur-No 2929. 392 Qu. Klafter
i. Der Gottlieb Bär: Flur-No 2930. 2932. 84 Qu. Klafter
k. Flur-No 2916 1/2. 8 Qu. Klafter
l. Der Katharina Zell: Flur-No 2931. 112 Qu. Klafter
Klage auf Feststellung von Wegerechten gerichtet.

II. Der Beklagte:

Flur-No 2933. 102 Qu. Klafter Ackerland, Hofraithe und
Hofgebäude Wittelsburg'sche Gemarkung.

Gründe: Die Appellantin zu nachfolgenden Entscheidungen
Tatsachen u. Beweisanträgen gelangt:
1. Daß die feststellungsfähigen Rechte, jedenfalls feststellungsfähigen Rechtsverhältnisse, deren Feststellung
die Klägerin verlangt, dem Inhalte der Appellatin
gehörigen Hofraithe und Hofgebäude ein
Wegerecht zu Gunsten der Appellatin
Parteien Jakob Kopping u. Jakob Bär und
Kopping u. jede ihrer Grundstücke auf den
Grundstücken des Jakob Bär u. Richard Kopping
für die Appellatin streitigen Umfange
Wegerechte zu Gunsten der Appellatin
Grundstücke des Jakob Bär u. Richard Kopping
Grundstücke der Appellatin
Grundstücke der Appellatin
Grundstücke der Appellatin

DIMENSIONS-STEMPEL
40
PFENNIG

Abschrift.

Verhandelt Berlin, den 6. Juli 1880.

Es erschienen heute vor mir, dem unterzeichneten Königlichen Amtsrichter Dr. Meyer hierselbst, wohnhaft Berlin, Alexanderstraße No. 27, als Vertreter des Königlichen Amtsgerichts hierselbst, der Kaufmann Jacob Bär, wohnhaft Berlin, Alexanderstraße No. 27, und der Kaufmann Moritz Cohn, wohnhaft Berlin, Alexanderstraße No. 27, beide mir persönlich bekannt, und erklärten:

Zwischen uns sei ein Vertrag dahin abgeschlossen worden, daß wir uns gegenseitig unsere Firmen und Geschäftsgrundstücke verkauft hätten, und zwar:

Ich, Jacob Bär, habe mein Geschäftsgrundstück Alexanderstraße No. 27 hierselbst an den Herrn Moritz Cohn für den Preis von 300 000 Mark verkauft, und Herr Moritz Cohn habe mir sein Geschäftsgrundstück Alexanderstraße No. 28 hierselbst für den Preis von 300 000 Mark verkauft.

Ich, Moritz Cohn, habe mein Geschäftsgrundstück Alexanderstraße No. 28 hierselbst an den Herrn Jacob Bär für den Preis von 300 000 Mark verkauft, und Herr Jacob Bär habe mir sein Geschäftsgrundstück Alexanderstraße No. 27 hierselbst für den Preis von 300 000 Mark verkauft.

Wir seien darüber einig, daß jeder von uns dem anderen sein Grundstück frei von Schulden und Lasten, mit Ausnahme der Hypotheken, welche auf dem Grundstücke Alexanderstraße No. 27 hierselbst für die Berliner Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Berlin eingetragen stehen, und welche wir übernehmen, auflassen solle.

Wir seien darüber einig, daß jeder von uns dem anderen sein Grundstück frei von Schulden und Lasten, mit Ausnahme der Hypotheken, welche auf dem Grundstücke Alexanderstraße No. 28 hierselbst für die Berliner Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Berlin eingetragen stehen, und welche wir übernehmen, auflassen solle.

Wir seien darüber einig, daß jeder von uns dem anderen sein Grundstück frei von Schulden und Lasten, mit Ausnahme der Hypotheken, welche auf dem Grundstücke Alexanderstraße No. 27 hierselbst für die Berliner Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Berlin eingetragen stehen, und welche wir übernehmen, auflassen solle.

Wir seien darüber einig, daß jeder von uns dem anderen sein Grundstück frei von Schulden und Lasten, mit Ausnahme der Hypotheken, welche auf dem Grundstücke Alexanderstraße No. 28 hierselbst für die Berliner Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Berlin eingetragen stehen, und welche wir übernehmen, auflassen solle.

Wir seien darüber einig, daß jeder von uns dem anderen sein Grundstück frei von Schulden und Lasten, mit Ausnahme der Hypotheken, welche auf dem Grundstücke Alexanderstraße No. 27 hierselbst für die Berliner Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Berlin eingetragen stehen, und welche wir übernehmen, auflassen solle.

Wir seien darüber einig, daß jeder von uns dem anderen sein Grundstück frei von Schulden und Lasten, mit Ausnahme der Hypotheken, welche auf dem Grundstücke Alexanderstraße No. 28 hierselbst für die Berliner Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Berlin eingetragen stehen, und welche wir übernehmen, auflassen solle.

Wir seien darüber einig, daß jeder von uns dem anderen sein Grundstück frei von Schulden und Lasten, mit Ausnahme der Hypotheken, welche auf dem Grundstücke Alexanderstraße No. 27 hierselbst für die Berliner Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Berlin eingetragen stehen, und welche wir übernehmen, auflassen solle.

Wir seien darüber einig, daß jeder von uns dem anderen sein Grundstück frei von Schulden und Lasten, mit Ausnahme der Hypotheken, welche auf dem Grundstücke Alexanderstraße No. 28 hierselbst für die Berliner Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Berlin eingetragen stehen, und welche wir übernehmen, auflassen solle.

Wir seien darüber einig, daß jeder von uns dem anderen sein Grundstück frei von Schulden und Lasten, mit Ausnahme der Hypotheken, welche auf dem Grundstücke Alexanderstraße No. 27 hierselbst für die Berliner Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Berlin eingetragen stehen, und welche wir übernehmen, auflassen solle.

Wir seien darüber einig, daß jeder von uns dem anderen sein Grundstück frei von Schulden und Lasten, mit Ausnahme der Hypotheken, welche auf dem Grundstücke Alexanderstraße No. 28 hierselbst für die Berliner Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Berlin eingetragen stehen, und welche wir übernehmen, auflassen solle.

Wir seien darüber einig, daß jeder von uns dem anderen sein Grundstück frei von Schulden und Lasten, mit Ausnahme der Hypotheken, welche auf dem Grundstücke Alexanderstraße No. 27 hierselbst für die Berliner Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Berlin eingetragen stehen, und welche wir übernehmen, auflassen solle.

Wir seien darüber einig, daß jeder von uns dem anderen sein Grundstück frei von Schulden und Lasten, mit Ausnahme der Hypotheken, welche auf dem Grundstücke Alexanderstraße No. 28 hierselbst für die Berliner Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Berlin eingetragen stehen, und welche wir übernehmen, auflassen solle.

Klägerin Rechtsanwalt Dr. Hugo Hessberger
Beklagte Frau Rosa Hessberger

Klage

Die Klägerin ist Eigentümerin des Hauses Nr. 14 in der Kaiserstraße in Frankfurt a. M. Sie hat dieses Haus durch Kaufvertrag vom 1. Juli 1929 von dem Beklagten erworben. Der Kaufpreis betrug 185 000 RM. Die Übergabe ist am 1. Oktober 1929 erfolgt. Die Klägerin hat das Haus zum Zwecke der Vermietung erworben. Sie hat es seit dem Übergabetage an verschiedene Mieter vermietet. Die Beklagte hat seit dem 1. Oktober 1929 eine Wohnung im 2. Stock des Hauses gemietet. Die Miete beträgt monatlich 120 RM.

Die Klägerin hat die Beklagte mehrfach aufgefordert, die rückständige Miete für die Monate Januar, Februar und März 1930 in Höhe von 360 RM zu zahlen. Die Beklagte hat trotz dieser Aufforderungen die Miete nicht gezahlt.

Die Klägerin beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an sie 360 RM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. April 1930 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, sie habe die Miete für Januar bis März 1930 bereits am 15. Februar 1930 an den Ehemann der Klägerin, den Rechtsanwalt Dr. Hugo Hessberger, bar bezahlt. Dieser habe ihr eine Quittung über 360 RM ausgestellt. Diese Quittung befinde sich in ihrer Wohnung.

Die Klägerin bestreitet, daß die Beklagte die Miete bezahlt habe. Sie behauptet, sie habe von ihrem Ehemann, dem Rechtsanwalt Dr. Hugo Hessberger, keine Quittung erhalten. Dieser habe auch keine Vollmacht gehabt, Mietzahlungen für sie entgegenzunehmen.

Die Beklagte hat in der Verhandlung vom 15. Juli 1930 ihre Behauptung, sie habe die Miete bar bezahlt, dahin eingeschränkt, daß sie die Miete für Januar und Februar 1930 bar bezahlt habe. Die Miete für März 1930 habe sie durch Überweisung auf das Konto der Klägerin bei der Frankfurter Bank gezahlt.

Die Klägerin hat daraufhin ihre Klage hinsichtlich der Miete für März 1930 zurückgenommen.

Das Amtsgericht hat durch Urteil vom 20. August 1930 die Beklagte verurteilt, an die Klägerin 240 RM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. April 1930 zu zahlen. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen.

Gegen dieses Urteil hat die Klägerin rechtzeitig Berufung eingelegt und diese nach Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist bis zum 15. Oktober 1930 rechtzeitig begründet.

Die Klägerin beantragt, das Urteil des Amtsgerichts abzuändern und die Beklagte zu verurteilen, an sie 120 RM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. April 1930 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt das angefochtene Urteil.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 10. November 1930 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 15. November 1930 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 20. November 1930 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 25. November 1930 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 30. November 1930 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 5. Dezember 1930 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 10. Dezember 1930 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 15. Dezember 1930 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 20. Dezember 1930 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 25. Dezember 1930 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 30. Dezember 1930 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 5. Januar 1931 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 10. Januar 1931 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 15. Januar 1931 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 20. Januar 1931 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 25. Januar 1931 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 30. Januar 1931 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 5. Februar 1931 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 10. Februar 1931 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 15. Februar 1931 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 20. Februar 1931 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 25. Februar 1931 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 28. Februar 1931 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 1. März 1931 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 5. März 1931 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 10. März 1931 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 15. März 1931 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 20. März 1931 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 25. März 1931 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 30. März 1931 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 5. April 1931 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 10. April 1931 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 15. April 1931 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 20. April 1931 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 25. April 1931 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 30. April 1931 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 5. Mai 1931 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 10. Mai 1931 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 15. Mai 1931 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 20. Mai 1931 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 25. Mai 1931 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 30. Mai 1931 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 5. Juni 1931 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 10. Juni 1931 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 15. Juni 1931 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 20. Juni 1931 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 25. Juni 1931 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 30. Juni 1931 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 5. Juli 1931 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 10. Juli 1931 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 15. Juli 1931 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 20. Juli 1931 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 25. Juli 1931 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 30. Juli 1931 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 5. August 1931 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 10. August 1931 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 15. August 1931 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 20. August 1931 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 25. August 1931 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 30. August 1931 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 5. September 1931 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 10. September 1931 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 15. September 1931 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 20. September 1931 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 25. September 1931 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 30. September 1931 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 5. Oktober 1931 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 10. Oktober 1931 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 15. Oktober 1931 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 20. Oktober 1931 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 25. Oktober 1931 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 30. Oktober 1931 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 5. November 1931 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 10. November 1931 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 15. November 1931 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 20. November 1931 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 25. November 1931 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 30. November 1931 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 5. Dezember 1931 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 10. Dezember 1931 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 15. Dezember 1931 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 20. Dezember 1931 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 25. Dezember 1931 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 30. Dezember 1931 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 5. Januar 1932 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 10. Januar 1932 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 15. Januar 1932 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 20. Januar 1932 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 25. Januar 1932 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 30. Januar 1932 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 5. Februar 1932 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 10. Februar 1932 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 15. Februar 1932 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 20. Februar 1932 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 25. Februar 1932 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 28. Februar 1932 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 1. März 1932 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 5. März 1932 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 10. März 1932 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 15. März 1932 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 20. März 1932 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 25. März 1932 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 30. März 1932 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 5. April 1932 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 10. April 1932 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 15. April 1932 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 20. April 1932 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 25. April 1932 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 30. April 1932 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 5. Mai 1932 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 10. Mai 1932 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 15. Mai 1932 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 20. Mai 1932 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 25. Mai 1932 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 30. Mai 1932 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 5. Juni 1932 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 10. Juni 1932 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 15. Juni 1932 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 20. Juni 1932 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 25. Juni 1932 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 30. Juni 1932 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 5. Juli 1932 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 10. Juli 1932 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 15. Juli 1932 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 20. Juli 1932 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 25. Juli 1932 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 30. Juli 1932 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 5. August 1932 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 10. August 1932 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 15. August 1932 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 20. August 1932 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 25. August 1932 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 30. August 1932 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 5. September 1932 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 10. September 1932 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 15. September 1932 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 20. September 1932 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 25. September 1932 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 30. September 1932 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 5. Oktober 1932 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 10. Oktober 1932 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 15. Oktober 1932 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 20. Oktober 1932 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 25. Oktober 1932 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 30. Oktober 1932 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 5. November 1932 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 10. November 1932 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 15. November 1932 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 20. November 1932 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 25. November 1932 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 30. November 1932 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 5. Dezember 1932 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 10. Dezember 1932 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 15. Dezember 1932 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 20. Dezember 1932 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 25. Dezember 1932 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 30. Dezember 1932 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 5. Januar 1933 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 10. Januar 1933 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 15. Januar 1933 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 20. Januar 1933 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 25. Januar 1933 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 30. Januar 1933 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 5. Februar 1933 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 10. Februar 1933 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 15. Februar 1933 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 20. Februar 1933 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 25. Februar 1933 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 28. Februar 1933 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 1. März 1933 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 5. März 1933 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 10. März 1933 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 15. März 1933 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 20. März 1933 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 25. März 1933 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 30. März 1933 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 5. April 1933 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 10. April 1933 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 15. April 1933 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 20. April 1933 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 25. April 1933 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 30. April 1933 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 5. Mai 1933 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 10. Mai 1933 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 15. Mai 1933 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 20. Mai 1933 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 25. Mai 1933 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 30. Mai 1933 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 5. Juni 1933 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 10. Juni 1933 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 15. Juni 1933 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 20. Juni 1933 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 25. Juni 1933 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 30. Juni 1933 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 5. Juli 1933 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 10. Juli 1933 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 15. Juli 1933 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 20. Juli 1933 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 25. Juli 1933 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 30. Juli 1933 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 5. August 1933 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 10. August 1933 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 15. August 1933 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 20. August 1933 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 25. August 1933 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 30. August 1933 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 5. September 1933 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 10. September 1933 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 15. September 1933 ihre Berufung auf die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1930 beschränkt.

im Amtssitze pr. Zweibrücken,
den Gerichtsvl. Anwalts Rosenberger, wohnhaft hier Beschwerdeführer mit sich selbst, welcher nun erklärt
für gegenwärtig

Abschrift vorstehender Verfügung dem Rechtsanwalt mit Diesem mittelst Retourzustellt.
Kosten eine Mark 27 Pfennig.

Trier.

Kosten.

örtl.	30
Cop.	17
Porto	20
Büro	70
	1 M. 37 Pf.

expediatur

K. Kantzenbach
Gerichtsschreiber

No 429 Hyp. Buch

Verhandelt Trier den 7. Juli 1879.

Anhang Urtheil vom 29. Juli 1879. No 1801

für Amtsgericht Trier

DIMENSIONS-STEMPEL 40 PFENNIG

In Haftsachen Saarbrücken, vertreten durch den Gerichtsvollzieher Franz Damian Hengell, Kanzleidiener in Saarbrücken wohnhaft, Appellatin,

gegen

1. Peter Holz, Ackermann, 2. Peter Barbet, Weber, 3. Jacob Hepping, Ackermann, 4. Conrad Wagner, Ackermann, 5. Jacob Wagner, Ackermann, 6. Conrad Hepping, Ackermann, 7. Jacob Neu, Bürstenmacher, Ackermann, 8. Christian Born, Ackermann, 9. Catharina Holl, gewerbslose Wittwe von Philipp Ansorbitz, am Leben Ackermann, sämmtlich wohnhaft zu Mettlach, Gemeinde Mettlach wohnhaft, Appellaten gegen Urtheil der 2. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Trier vom 3. Januar 1879, verkündet durch Amtsrichter Schmidt.

Appellantin hat bei Gericht einen Antrag zur Tagesordnung des Termins nicht gestellt. Nachdem der Vorsitzende Kammerrichter constatirt und in Frage kommen, ob der mehr Rechtsanwalt angenommen hat, daß Appellantin als Besitzerin der Grundstücke Fl. No [illegible] weder sie noch Rechtsanwalt in diesen Grundstücken nach der streitigen Seite zugegeben, daß der gleichzeitige Eigenthumsbesitz Beklagten bis Vorgericht beklagten Grundstücke Fl. No 2953 für sich einen Einspruch nicht kann.

Die Appellantin hat ihren eine acta confessoria er-

schon bezüglich des Grundstückes Fol. No. 2953, welches Appellatin von seinem großen Berg vorgeben hatte, vorhalten ließ, sie hätten über Besichtigung des Rechtes des Appellanten auf der Quelle des Grundstückes Fol. No. 2953 aufforderungen u. zur Ausübung dieses Rechtes gegeben worden, dasselbe sei aber seither nicht ausgeübt worden. Bei der Augenscheinsverhandlung, daß Appellatin außer dem Grundstücke Fol. No. 2953 welches allein als praedium serviens Gegenstand des Prozesses war, noch zwei andere ihrer gelegene Grundstücke besitzt, welche sie von einem großen See vorgeben hat, daß die streitige Quelle auf diesen beiden Grundstücke entspringt u. in einen Sammelbrunnen gefaßt ist u. daß sie an dieser Quelle das Recht des Wasserschöpfens auf dem beiden Grundstücke ausübe. Unter diesen thatsächlichen Verhältnissen mußte der erste Richter die erhobene Klage abweisen. —

Es kann auf gegnerische Seite nicht bestritten werden, daß der Eigenthümer eines Grundstückes befugt ist, auf demselben beliebige Nachgrabungen anzustellen u. den Eigenthümer rechtl. Verwendungen an der auf dem benachbarten Boden entspringenden Quelle ein Klagerecht besitzt, wenn auf seine Quelle durch jene Nachgrabungen gewirkt. —

Unterzogen Klage nicht stattfindig, daß diesemals

sein bloß Grundstück sei gegen der appellantischen Seite gelegt genauen Vorgebot des Besitzungsrechtes. Appellanten berufen sich lediglich darauf, daß Appellatin gegen sein Eigenthumsrecht des Fol. No. 2953 sei, an welchem sie ein Besitzungsrecht beanspruchen u. nachgewiesen, daß das Eigenthumsrecht eines belasteten Grundstückes nicht aber allen verloren, wegen die Vorgibt an seinem Grundstücke benachbarte u. diese Lage abfasse seinem benachbarten Grundeigenthümer keine schädlichen Arbeiten gewinnen. —

Letztere Bestätigung der Nowabgangen Beschwerde u. die Ladung, daß selbe zurückgewiesen werden. —

Allerdings kann der Eigenthümer des dienenden Grundstückes nicht schon gegen die Errichtung der Vorrichtungen einredigen Klage (Art. 781 C. C.)

Allein diese Bestimmung des Gesetzes begründet nicht eine persönliche Verpflichtung des Eigenthümers, sondern lediglich eine Beschränkung seines Eigenthumsrechtes, welche sich über auf sämtliche Besitzer übergeht. praedium serviens Besitzer hat daher nicht die Möglichkeit, diese Beschränkung auf das dienende Grundstück sondern sich selbst zu beziehen. Besitzer Eigenthümer des selben wird der Klage entsagen vorgehen sein Grundstück selbst sein Eigenthumsrecht anerkennen lassen, weil: sogar sie vorgeben sein, daß Anlagen

hab. Es soll bezüglich desselben seine [illegible] Abgeschiedenheit

[illegible]

Aus diesen Gründen.

Gestellt an den K. Appellationsgerichtsrath, die eingelegte Berufung als gesetzlich zulässig anzunehmen, [illegible] Appellation in die Akten abzugeben

Rechtsbegehr.

Rosenbergers

Freiburg
am 17ten Juni 1879

Stabe



[illegible] Abtheil, an der Forderung, daß die Appellation die neue [illegible] Beklagten [illegible] Beklagten [illegible] Gerichtsbezirk [illegible] Leistungen [illegible] 8–10 Tagesleistungen [illegible] gegeben [illegible]

Zur Erklärung der Berufung gegen das Urtheil [illegible] Erkennung die Appellanten [illegible] Gerichtsbezirk [illegible] Beklagten [illegible] Gerichtsbezirk [illegible] Gerichtsbezirk [illegible] Gerichtsbezirk [illegible] Gerichtsbezirk [illegible]

1. Die Appellanten [illegible] Gerichtsbezirk [illegible] Gerichtsbezirk [illegible] Gerichtsbezirk [illegible] Gerichtsbezirk

Pfarrhaus und Wasserzuleitung nach Hirschhorn und nicht nach Hirschhorn und nicht nach Hirschhorn, an dem oberen Ende des Dorfes Hirschhorn und bis zum Ende des Dorfes Hirschhorn, und zu verfolgen ist.

5, Von diesem Graben und diesem Teiche fließen und Wasser Pferde Vieh und Rinder Schweine und Hunde und Katzen und Hühner und Gänse und Enten und Gänse und Hühner und Gänse und Enten und Gänse und Hühner und Gänse und Enten und Gänse

DIMENSIONS-STEMPEL 40 PFENNIG

Zu Stand Gemeindebezirk Hof Bau des von Hof-
Hof Oppenheim - gebrauchsmäßig Abstellraum und Schuppen
mit Hofbefestigung zu setzen, Hofe Hof Oppenheim
Hof Hof für Hof mit beschriebenem Umfang
Hofbefestigung Hofbefestigung mit Hofbefestigung
und Hof Hof Hofbefestigung mitge-
nommen in der Hofe Hofe.

Hofe Hofe Hof Oppenheim Hof wegen Hofbau
Hofe Hof Hofbefestigung Hof Oppenheim angenommen
Hofbefestigung Hofbefestigung Hofbefestigung.

Hofbeschreibung der Hofbefestigung:

I. Hofbefestigung

1. Hof Hofbefestigung Hofe Hofe

a. Plan Nr 2923/2 — 36 Hofbefestigung Hofbefestigung
Hofbefestigung

b. Plan Nr 2916 — 41 Hofbefestigung Hofbefestigung
Hofbefestigung

2. Hof Hofe Hofbefestigung

Plan Nr 2930 — 11 Hofbefestigung Hofbefestigung

3. Hof Hofbefestigung

Plan Nr 2932 — 41 Hofbefestigung Hofbefestigung

4. Hof Hofbefestigung Hofbefestigung

a. Plan Nr 2926 — 41 Hofbefestigung Hofbefestigung

b. Plan Nr 2927 — 41 Hofbefestigung Hofbefestigung

5. Hof Hofbefestigung Hofbefestigung

Plan Nr 2922 — 41 Hofbefestigung Hofbefestigung

6. Hof Hofbefestigung Hofbefestigung

Plan Nr (1923) Hofbefestigung: 2932 1/2 — 41 Hofbefestigung
Hofbefestigung Hofbefestigung.

7. Hof Hofbefestigung Hofbefestigung

Plan Nr 2929 — 39 1/2 Hofbefestigung Hofbefestigung

8. Hof Hofbefestigung Hofbefestigung

a. Plan Nr 2920 1/2 — 34 Hofbefestigung Hofbefestigung
Hofbefestigung

b. Plan Nr 2916 1/2 — 87 Hofbefestigung Hofbefestigung

9. Hof Hofbefestigung Hofbefestigung

Plan Nr 2931 — 42 1/2 Hofbefestigung Hofbefestigung
Hofbefestigung Hofbefestigung und Hofbefestigung Hofbefestigung
gelegen. II. Hof Hofbefestigung

Plan Nr 2933 — 102 Hofbefestigung Hofbefestigung
Hof Hofbefestigung Hofbefestigung Hofbefestigung Hofbefestigung
Hofbefestigung Hofbefestigung.

Hofbefestigung Hofbefestigung Hofbefestigung Hofbefestigung Hofbefestigung

[illegible] Gemeinde [illegible] Neu [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [

Nr 429 Sp. A.

Für Verhandlung steht an auf 15 und 16 Juni 1880.

Urtheil v. 29 Juni 1880 Nr 10489

Urtheil

für

den Waldgemeinde Blankenheim, vertreten durch seinen Bürgermeister Georg Damian Faugrell, Landwirth in Blankenheim wohnhaft, Appellaten, vertreten durch Anwalt Rosenberger

gegen

1. Peter Stolz, Bürgermann, 2. Peter Baeckes, Ackerer, 3. Jakob Kopping, Bürgermann, 4. Andreas Wagner, Bürgermann, 5. Jakob Wagner, Bürgermann, 6. Andreas Kopping Bürgermann, 7. Jakob Klein, Bürgermann, 8. Christian Baeck Bürgermann, 9. Catharine Tell, gewesene Wittwe von Philipp Obenhütz in Leben Bürgermann, sämmtlich wohnhaft zu Blankenheim Gemeinde Wildenburg wohnhaft, gemeinschaftliche Appellanten, vertreten durch Anwalt Schmidt.

Die Appellanten hatten Berufung eingelegt gegen ein Urtheil des K. Bezirks

misst Zweibrücken, vom 8 Januar 1879,
dahin auf Wiederherstellung des Urtheils
vom Friedensgericht gemischte Klage gegen die
Appellantin, welche die Quelle des klag.
Hirtenstrumm auf dem ihr gehörigen
Hinter Rauschen Grundstücke entdeckt
u. auf Veranlassen bereits mehrere die
Anlegung der Klagbegehrlichkeit, welche
die Appellantin an der Quelle auf dem
Grundstücke des Jakob Born u. Peter Kay
ging, beide jetzt ebenfalls im Besitze
der Appellatinn auffindigen Hirten-
Brunnenquelle beeinträchtigen, unmöglich
werde, mit dem Grunde abgewie-
sen hatte, weil die Quelle heute auf dem
Herrschaftlichen Rauschen Grundstücke
entspringe, Appellatinn aber nicht dar
die behauptete Servitut bestünde, nicht
gehindert sei, die Quelle auf dem her-
rschaftlichen Grundstücke zu fassiren,
die eine Verpflichtung zur Respectir-
ung der Servitut nie in Anspruch
ihres Eigenthumes an den Quellen im
Besitze des Born und Klagsteller sind

liegen Grundstücken bestehe. Durch Urtheil
Appellationsgerichts vom
29 Juli 1879 wurde dagegen unter Ab-
formation des angefochtenen Urtheils
u. Zugrundelegung der Berufungsbe-
hauptungen der Appellantin gemäß Art. 701 C.P.
die persönliche Verpflichtung alleg. die
Rechte der Appellanten an der Quelle zu
respectiren, sie demnach auf dem
herrschaftlichen Rauschen Grundstücke
keine Fassirung vornehmen dürfe,
wodurch die Quelle auf dem herrschaftl.
bestehenden beiden Grundstücken versiegen,
die Appellanten zum Beweis über das
der Appellantin behauptete Verjährungs-
gewerbigkeit zugelassen.
Die Beweisaufnahmen fanden am 27 Oktober
4 und 17 November 1879 vor dem commit-
tirten k Amtsgericht Waldmohr statt
u. erübrigt im gegenwärtigen Vorgangs-
stadium lediglich die Prüfung des Beweis-
materials.
Die Appellanten erbieten sich zu beweisen,
daß sie seit unvordenklichen Zeiten, jeden

selbst seit länger als zweckmäßigster Zeit,
dennoch seit länger als 10 Jahren in den
nämlichen in den Besitz der Appellatin
übergegangenen Grundstücken ein Wasser
ungehindert öffentlich ungestört in der
Weise ausübten, daß sie mittels Ka-
nälen zur Füllung des Bassins der
Springbrunnen auf selbst von der Appel-
latin erworbenen Grundstücken des
Gutsbesitzers in Felsen-Kessing dieses
Wasser in die nach rechts und links vom
Springbrunnen an dessen Ende den
zu prüfenden Klagen fingierenden
Eröffnungsbrüchen verbundenen
Gräben und durch die südwestlichen
vor dem hohen rechts marschierenden ge-
wesenen Einschließungsgräben ihren
Wiesen zuwässerten. Diesen Umst-
ständen die Appellanten nicht entgegt.
Zweck zur Prüfung der Zeugenaussagen
im Einzelnen übergegangen werden
muß und den Umstand hingegeben
werden, daß ein großer Theil der
Zeugen (1, 2, 3, 14, 16, 17, 19 u. 20) in

DIMENSIONS-STEMPEL
40
PFENNIG

meist sehr nahen verwandtschaftlichen Ver-
hältnissen zu den Appellanten stehen, sowie
dieselben, diese selbst alle Zeugenaussagen, die
Appellanten auf der Klagseite nehmen; bei
den Verhältnissen aber muß bei Würdi-
gung der Aussagen der Zeugen (1) ge-
bührend Rechnung getragen werden,
ist es doch eine oft bewährte Erfahrung,
daß Mitglieder einer kleinen Gemein-
schaft die Verhältnisse der Mitbewoh-
ner nicht mit unbefangenem Blicke zu
beurtheilen vermögen, da sie durch die
den Zeugen stark in Mitleidenschaft gezogen
werden. Dieselben gewissermaßen auch
die Zeugen zu Beklagten gemacht sind;
insbesondere gilt dies wenn von einer
Mehrheit von Gemeindegliedern bestä-
tigten Thatsachen.
Ein Umstand, die Streitpunkte klar
darlegende Profil konnte über den
gegebenen Verhältnissen von den Zeug-
zeugen nicht erwartet werden, ihre Aus-
sagen gingen in der Hitze nicht seine feste
Vereinigung mit in ein Gewässer,

ein Recht der Appellanten zu gütlicher Ordnung zu bringen, wo nun die Bestimmung von Grundstücken möglich war, daß für nun und Verfügung zur Entscheidung das wahren Bedürfnisses [illegible] benutzt werden können. Eine Beschädigung kann nämlich der Klagerichtigkeit der Aussagen des [illegible] Zeugen keine Argumente für die Richtigkeit gefunden werden.

Es haben aber auf die Appellanten nicht genommen, den Landrath vom 28. Mai 1852) [illegible] wie er in Art. 31 der Bestimmungsgesetzes vom 28 Mai 1852 vorgesehen worden, für ordnungen. Sie haben nicht bewiesen, daß sie 10 Jahre im ununterbrochenen friedlichen Besitzstande von der Zeit an, wo sie durch künstliche Anlagen auf den angeblich privilegirten Grundstücken zum Nachtheile des Wasserlaufs der Herstellung einer Änderung des damaligen Zustandes bezüglich der Besitzrechte Eigenthümer der Thore in Kopping befindlichen Grundstücke bewirkt haben, sich zu widersetzen vermögen.

Appellanten begründen sich zunächst auf das Ergebniß der im ersten Rechtszug vorgenommenen Ortsbesichtigung vom 21 Juli 1877 in welchen das Gericht sich auf seine Wissen vorhandene Differenzen von Klassengrößen in Berücksichtigung auf Lage auf der Wasserlaufs der Verlegung und der Herstellung, so daß nun in der Richtung eine Ergänzung dieser Beweisführung obliege, daß jene Behauptungsgründe sich auf die Grundstücke der Appellaten erstrecken. Allein es handelt sich, daß jener Zustand für das die Aufgabe genommene Recht gar nicht beweist, sodann muß die Appellanten darlegen, daß sie selbst die Absprungsgräben auf den von mehr Thore in Kopping ihren Wiesen angelegt und damit die auf ihren Wiesen befindlichen Gräben des Wassers der Hauptgräben zugeführt haben. Haben sie nun den auf den beiden, selbst den Appellanten

gesonnigen Wässer wasserdurchlässigen Zustand
des Wasserabflusses für sich benutzt u.
das Wasser durch Anlegen über diesen
Wässern behufs Wässerung geschöpft,
so könnten sie kein Wässerungsrecht
erwerben, der Baurath wasserrechtlichen
Erfordernisse, der Errichtung neuer An-
lagen auf dem diesseitigen Grundstücke
Hecke, daran kommen, der
Zustand nicht ändern, daß die auf
den appellantischen Wässern gefundene
neue Quellen von Wässerungsgräben
auf die Grundstücke der Appellanten
führen müßten über diese bis zur Quelle
fortgelegt werden müßten, damit die Wasser
Abzug möglich wäre. Es müßte also
der strikte Nachweis verlangt werden,
daß die auf Wasserabzugsgräben wässern-
den Appellanten diese Anlagen
selbst errichtet haben, da ein Zweifel
für die Errichtung derselben diesseitige
Eigenthümer des angeblich dienenden
Grundstücks u. damit für die Streitsache
dieses Grundstück zu entscheiden
ist, cf auf Anlage zu Rasp Gebühr 15.

DIMENSIONS-STEMPEL
40
PFENNIG

Nun aber behaupten die Appellanten selbst
nicht, daß sie oder ihre Rechtsvorgänger,
die auf den Grundstücken von Baese u.
Koppeing befindlichen Wässergräben
errichtet haben; auf diejenigen Zeugen,
welche (Klasse) c. Wässer besitzen oder
Wässer besessen, die an der Wässerung
partizipirten (ZZ 2, 8, 9, 10, 11 u. 16) kommt
nicht angekommen, daß sie oder ihre Rechts-
vorgänger diese Gräben auf den angeblich
dienenden Grundstücken errichtet haben.
Wahrheit ist mit genügender Gewißheit
constatirt, daß diese Gräben auf den
appellantischen Grundstücken, die seither
im Besitz von Jakob Baese und Peter
Koppeing, mithin auf Privatgrund
gruben, keineswegs aber Gräben mit
dem ausgesprochenen Zweck der Lan-
desvertheidigung waren. Nach der übereinstim-
den Angabe der Zeugspersonen Christian
Wagner (F. 1), Brockhaus (F. 3), Bakel (F. 12), ins
besondere des Jakob Baese, des diesseitigen
Eigenthümers selbst, angeblich dienenden
Grundstücks hätte diese

Gruben, welche unmittelbar östlich von der Hirschquelle von Norden nach Süden verlaufen und auf beiden Seiten für das Wasser über die angrenzenden Felder vermittelst aufgestapelter Gräben geführt, die Grenze gegen den Grundstücken von Born u. Hopping einnehmen. Nun in diesen Gruben die Wässerung vermittelt, so bleibt dasselbe für jeden Grade gerechtfertigt, als zum Zwecke der Entwässerung von den Besitzern jener Felder angelegt wurde, dem zu gestatten, daß er von den Appellanten zu diesem Zwecke angelegt werden könnte. Wollmehr läßt sich mit Wahrheit annehmen u. die Natur der Sache zwingt zu der Annahme, daß die Appellanten seit jenem Zustand, wie er durch den besagten Grenzgraben zu eigenem Vortheil von den Besitzern, deren Felder er scheidet, geschaffen war, zu Nutzen machen, ohne selbst jenen Graben als Entwässerungsgraben angelegt zu haben. Ein Eingriff in die Rechtssphäre der Berufungen der Appellanten hat dadurch nicht stattgefunden, wohl aber ist als Anfangspunkt für die Berechnung nothwendig. Es muß genommen werden, daß jener thatsächliche Zustand, welchen den Appellanten die Entwässerung ermöglichte, die Norm jeglichen Verhältnisses für das Gegenstück von den Rechten der Berufungen der Appellanten selbst erstellt wird, die Appellanten nicht willkürlich durch Rechtshandlungen verändern können. Ergiebt sich, daß zwar alle Zeugen der Appellanten davon sprechen, daß Gefährlichkeit gewässert werde, Niemand aber Etwas über die Existenz jener Grenzgraben angegeben weiß. (cf. auf Fall Beweis Nr. 159)

Der Beweis will für den Fall, daß die Appellanten behaupten, aber von den Appellaten, wie unten gezeigt werden soll, mit Grund nicht angefochten

bestritten wird der Grenzgraben, welcher das Wasser direkt von der Hirschgasse nach dem Mühlgraben führte, die zur Zeit des Müllers Bach nicht bestanden haben sollte, das Wasser vielmehr vermittelst des neuen Grenzgrabens rechts in die Wassergräben auf den Eigenthümlichen Wiesen ergoss.

Von der Zeit an, da der von der Quelle zum Mühlenwehr führende Graben undurchlässig und wasserdicht befunden, seitdem die Eigenthümer der Wiesenbezirke in den Wiesen nützlich, dass sie gerade an der Einmündung des Grenzgrabens in die Quelle oder unterhalb davon im Graben selbst, wie Nämmessen ermittelten in Bedingung des Wassergenusses, so dass sie nicht zum Mühlenwehr, sondern vermittelst des neuen Grenzgrabens auf den Grundstücken von Born 5 Kopping in ihre Wassergräben (Wiesen) d: Hrsp. Allein al liegt unterhalb

DIMENSIONS-STEMPEL 40 PFENNIG

dass diese Abänderung vermittelst Damm, der mit nur einer Reihe Pfähle nicht dauerhaft ist, sondern mit zwei Reihen Pfähle angelegt werde, keine Anlage im Sinne des Gesetzes ist (cf. mg Gall. a.a.O. 16.149.) die Anlage müsse dreierlei Reihen Pfähle in ungewöhnlicher Breite des Laufes Wasserbezirk angelegt sein; ist sie dies nicht, so stehe eine Widerrechtliche Beeinträchtigung, welche durch Verjährung nicht erworben werden kann.

Festgestellt wird Allem für die von den Opponenten beschriebene Verjährung, weil einem wesentlichen Erfordernisse, dass eine vom Gesetz verlangte Anlage nicht erwiesen sei, es fehlen sie übrigens auf den Parteien mit 10jährigen, ununterbrochenen festen Besitzstand nicht erbracht.

Das Wasser des Hirschbrunnens war den Besitzern der Wallerstädter Mühle zum Betrieb derselben absolut nöthig. Die Mühle war bis zu diesem Streite

Entwässerungsanlage d. ist offenbar der Wasserabzug mit dem Hirschstrauer den Entwässerungsanlagen gemeinsam, der Titel jedoch offenbar in der Meinung der Revolution verloren gegangen ist. Gutsbesitzer Lorz der jetzige Müller nannte das Wasser der Quelle und wünschte man auf nicht Brunnen oder Lasse zu legen benutzt war, so legte das Wasser vermittelst einer Grube, der durch von der Quelle zum Mühlenwerk führte. Man fand gewöhnlich die Abzugsleitungen, dass erst Bach jenen Quergraben wieder neu angelegt habe, es stützt sich dabei auf das Zeugniss des Hauptzeugen Hirsch, allein nicht nur bezeugt der Ortsrichter Wagner (S.3.), dass Bach anfangs 1860 den Quergraben der damals schon bestand blos ausgebessert u. erweitert hat, sondern auch der Hauptzeuge Peter Metz (S.3.) als ein Ortsgenosse der Zeugen Hirsch sowohl wie Bach, der auf diesen Zeugen der Quergraben von Lorz Ende den 1860er Jahre neu angelegt worden wäre; auch

den Hauptzeugen H. Hirsch wider zu wissen, dass schon der Müller Eberbrich die später an Lorz übergegangene Wiese besass. Wenn sich mit den beigebrachten Umstand, dass fast sämtliche Hauptzeugen von dem Quergraben als Grund Eigentum besitzen, dass er früher in dessen Anlegung keine Einwilligung schon so weit, man nicht sagen kann, wenn man als feststehend annimmt, dass der Abfluss der Hirschquelle von jenen Quergraben, der vielleicht mit wenig Veränderungen oder verbreitert wurde, in den Mühlenabzugsgraben. Wenn das Lastenbuch Quergraben, vor den Quergraben, den die Wässerung vermittelte, dienstbar sind von der Quelle zum Mühlenabzug (1.3.8.) muss als ein votum der Appellantin, dessen Tatsächlichkeit der beeinflussten Wässerungsanstalt betrachtet werden, so kann derselbe ungerechtfertigt zu bestimmt sein dem appellantischen Wässerungsrecht gegenüberstehenden Wasserabzugsrecht der Mühlenbesitzer Müller angezeigt. Recht wir aber ist weiter einzusehen,

dass der Erbpächter der Wallerdorfer Mühle über die Klageerhebung mit dem Hinweis beschwerlich abschrieb, dass durch Zeugenaussagen ist unter Beweis gestellt, dass jederzeit der Müller offen in feindseligen Gegenwirken gegen die Appellanten der Damm, so oft sie die Wiesenbesitzer zur Öffnung des Wassers in den Quellgraben anlegten, beseitigte und sie den Wasserzufluss wieder verschaffte. Auch Eisenbahnbeamte, die Appellanten friedlich aufzuwiegeln suchen, ist dennoch nicht gelungen; der Besitz ist für Verjährung günstig. Der Besitz beruht aber nicht auf der Verjährung, dass der Müller der Wallerdorfer Mühle zum mindesten diesen Teil des Wassers der Hirschgrube benutzt, ununterbrochen, ungestört, offen und in gutem Glauben, seit mehr als 10 Jahren.

Auf den Aussagen der Zeugen 2, 4, 5, 13, 15 u. des Augenscheins ist festgestellt, dass die Wiesenbesitzer auf dem streitigen Teil

der Bach gegen den durch Verfügung des Bürgermeisters angeordneten Wasserlauf verstellen. Weiter ist durch die Angaben der Augenzeugen u. der Zeugen 2, 4 u. 15 festgestellt, dass der Müller Bach auf verschiedenen Gründen, insbesondere durch Verwendung der Pflugschar Gräben verschüttet, um das Wasser auf seine Wiesen zu leiten, gemäß gefällt bei der Wasserzuteilung das meiste Wasser wieder zum Mühlenbach abfließt, die Verschüttung der Appellanten Bildungsmasse geschehen sind. Die Appellanten stehen in keinem Widerspruch zu den Beweisanträgen gemäß; ihr Angriff ist unbegründet. Das Rechtsmittel der Berufung gegen das Urteil des Kreisgerichts vom 29. Juli 1879 befähigt sich Appellantin fortwährend vor.

Aus diesen Gründen

Gerichte des Bezirks Oberwallerdorf, Recht zu sprechen, dass seine Berufung gegen das Urteil vom 29. Juli 1879 zurückgewiesen ist, ferner dass die Appellantin den seine aufgelaufenen Kosten nicht ersetzt [illegible] muss oder Appellatin

... dem Gegenbeweis, demgemäß die ...
... beim Berufung als Nichtigkeitsgründe abzuweisen ...
... sowie u. den Appellanten die Kosten bei ...
... der Kassationsinstanz zur Last zu legen. —

Rosenberg
Krakau, 8 August 1880.
Vidi H.

DIMENSIONS-STEMPEL
40
PFENNIG

Über die N. Lazarkiewiczka Judikatsache schreibende Appellaten in dem angefochtenen Urtheile vom 3. Januar 1879 Z. 3 Pfalb mit seinem Klagebegehren abgewiesen, weil seiner die fragliche Quelle nicht auf dem Grundstücke von Bora à Koppieg, sondern auf dem Grundstücke Nr. 1 Lukowka entspringe, daß dieselbe somit kein Zugehör für die Realität Grundbuch, Landgut Nr. 1 Eigenthümerin der Herrschaft von Bora à Koppieg, sei und der servitus aquaeductus daher nicht auf sie bezogen werden könne, weiters das Grundstück Nr. 1 Lukowka die Quelle, welcher die Appellaten eine Wasserleitung legten, in der Klage abgegrenzen, daß Niemand die Berechtigung der Wasserleitung den Klägern, den Appellaten abzusprechen, sowie gegen Grundstücken unmöglich wäre.

Hiergegen ergreifen die Appellaten die Kassationsbeschwerde mit Berufung auf die Nichtigkeitsgründe der Z. 9, 10 und 12 des Gesetzes vom 25 Juli 1868 und stellen den Antrag:

1) Hohes Appellation wolle Eigenthümerin der herrschaftlichen Bora à Koppieg gegenüber nicht für, weiters die Ausübung der Berechtigung den Appellaten zustehenden Wasserleitung unmöglich werde;

2) Hohes Vorlagegerichte die Klage in der Hauptsache Nichtigkeit und Berufung entsprechend gelassen, dasselbe ...

in der gerichtlichen Verhandlung vom 29. Juli 1879 wurde die Beschlußfassung der beiden letztgenannten Kommunalvertreter zu Kassenrendant Schmidt gemäß Art. 31 des Ausführungsgesetzes zum Gesetz, betreffend die Ausführung der Reichsgesetze über die Unfall- und Krankenversicherung der Arbeiter vom 10. April 1875 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten, Seite 233) vertagt, weil die Vertreter der Gemeinden Bork und Kapellen, welche zu dem Amtsbezirke Kapellen gehören, nicht anwesend waren, obgleich ihnen die Einladung zu dieser Sitzung rechtzeitig zugegangen war.

Nachdem nunmehr die Vertreter der genannten Gemeinden zu dem Amtsbezirke Kapellen gehören, nicht anwesend waren, obgleich ihnen die Einladung zu dieser Sitzung rechtzeitig zugegangen war, und nachdem ferner die Vertreter der Gemeinden Bork und Kapellen zu dem Amtsbezirke Kapellen gehören, nicht anwesend waren, obgleich ihnen die Einladung zu dieser Sitzung rechtzeitig zugegangen war, und nachdem ferner die Vertreter der Gemeinden Bork und Kapellen zu dem Amtsbezirke Kapellen gehören, nicht anwesend waren, obgleich ihnen die Einladung zu dieser Sitzung rechtzeitig zugegangen war,

DIMENSIONS-STEMPEL 40 PFENNIG

öffentlich zu verpachten in der Weise, daß die mit den Anlagen zur Sicherung der Wasserläufe der Gemeinden Bork und Kapellen vorhandenen Grundstücke der Gemeinden Bork und Kapellen in der Weise in Anspruch genommen werden sollen, daß die zu den Anlagen gehörigen Grundstücke der Gemeinden Bork und Kapellen in der Weise in Anspruch genommen werden sollen, daß die zu den Anlagen gehörigen Grundstücke der Gemeinden Bork und Kapellen in der Weise in Anspruch genommen werden sollen.

I.

Der Gemeinderat der Gemeinde Bork in Sachen der Gemeinde Bork gegen die Gemeinde Kapellen wegen Verletzung der Bestimmungen des Gesetzes vom 10. April 1875 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten, Seite 233) hat beschlossen, daß die Gemeinde Bork in Sachen der

Wasserabzugsgräben ausgeführt werden. –

Bei diesen Wasserabzugsgräben muß genau fortlaufend System der Reihen- u. Zwischenfeldergräben aufrechterhalten werden, damit das Wasser in die Reihengräben, u. von diesen in die Zwischenfeldergräben, u. von diesen in die Wasserabzugsgräben, welche senkrecht auf die Richtung der Reihengräben gezogen sind, abfließen kann.

Es war daher eine sorgfältige Abwägung des Terrains nöthig, damit die Gräben genau nach den Hauptabfällen gezogen, u. damit die Zwischenfelder gehörig gebildet wurden. –

Diese Arbeit ist vollständig gelungen.

Nach der Angabe des Herrn Inkel Hirsch ist contractlich, daß Hauser, welcher sich der 1840er Ernte der von dem Grundbesitzer angelegten Wässerungsgräben gegen Entschädigung zu unterziehen hatte, in der Nähe des Hofes Nr. 5 in Bach, wo in den Inkel Neu liegende Theile des Riedes umgebrochen wurden, das Wasser in diese Gräben einzuleiten habe.

Von dieser Anlage fließt das Wasser des "Hauserwaasen" einzig in allen diesen verschiedenen Wässerungsgräben u. die damit in Verbindung stehenden Zwischenfeldergräben

dem Wässerwasser zu. Hinter dem die natürliche Abflußrinne des Grundstückes ist Herr Nr. 4. Hansen Bach den Graben angelegt hatte, fanden sich die Wasserabflußgräben, welche von den Wässerungsgräben gegen Westen, und ganz in dem tiefsten Punkte bei seiner Einmündung in den Bach des Grundstückes einen Graben rechtwinklig, welcher die Abflußrinne des Wassers genannt wurde. – Fig. 3, 4.

Bezüglich dieser Anlage in Verbindung mit der Lage des Fig. 3 Berg, welcher Grundstücke mehr gegen den Graben als gegen Bach abfallen, ist zu bemerken, daß diese Grundstücke berg, sondern auf eine Höhe sind, von welcher ein Abfall gegen den äußersten Rand des Grundstückes in den Graben und Bach (Westen) stattfindet, so daß nicht zu befürchten ist, daß das Wasser auf diesen verschiedenen Grundstücken gegen Graben und Bach stehen bleibe, sondern es fließt das Wasser in den Graben, welcher gegen Bach (Westen) stattfindet, so daß nicht zu befürchten ist, daß das Wasser auf diesen verschiedenen Grundstücken gegen Graben und Bach stehen bleibe, sondern es fließt das Wasser in den Graben, welcher gegen Bach (Westen) stattfindet.

Diese Fig. 1 Besitzer Wagner bezweifelt, daß der Bach gegen Norden mehr Wasser als Grundstücke ein gegen Norden mehr Wasser als Grundstücke ein gegen Norden mehr Wasser als Grundstücke ein

der Gemeinde Neu-Ruppin Flur 8, Nr. 8 der Kartenblatt — mit einer Größe von 4 Hektar 30 Ar 40 qm — und mit seiner Bestandteilung zugleich Grenze getroffen wird, Neu-Ruppin, während sämtliche Wasserläufe innerhalb mit seiner ganzen Breite in meinem — Stück der Eigentümer gehörigen Grundstücke liegt.

In meiner Klage vom 13. Juli hatte ich die beiden Behauptungen der Widerbeklagten nicht bestritten, daß ich Eigentümer von Parzelle Neu-Ruppin, Flur 8 bin, während meiner Klage die Flur 1 der Widerbeklagten zugleich die Grenze getroffen habe. Ich bestreite nunmehr, daß Parzelle Neu-Ruppin, Flur 8 Nr. 8 auf der Grenze gelegen habe.

Beweis: Augenschein.

Wegen des weiteren Vorbringens auf den Augenscheinstermin vom 4. Januar 1900, insbesondere auch der Klage beigefügten Lageplan, sämtliche seitens der Beklagten beigebrachten, gutachtlichen Äußerungen, sowie auf die in Bezug genommenen Schriftsätze Bezug.

II.

In welcher Weise von den Beklagten gegen mich verfahren worden, ergibt sich aus Nachfolgendem:

Es ist eben bereits angeführt, daß auf der Klage des Flur 8 befindlichen Weges der Grenze des Grundstücks Neu-Ruppin Flur 8 Nr. 8 und Parzelle Neu-Ruppin Flur 8 Nr. 8 [illegible] einen Graben gelegten. Der Rückstand der Widerbeklagten Nr. 8 — cf. die Klage vom 13. Juli 1900 — nicht den behaupteten Wasserlauf, sondern die beiderseitigen Grundstücksgrenzen festgesetzt.

Wäre unser Wasser aufgestaut, so würde der ganze Graben gefüllt und die Grundstücksgrenze gegen alle Wasser den Wasserlauf entlang cf. die Klage vom 13. Juli 1900, insbesondere Flur 8, 5 und 7.

Der Graben auf beiden Grundstücksgrenzen beide Wasserläufe gegeben, sämtliche Wasser abgeleitet, sodaß dem natürlichen Gefälle des Terrains folgend in die angegebene Richtung gegeben und floß, sondern nicht gegen den Lauf meines Wassers, in den Wasserlauf gerinnt.

Diese Behauptung wurde öffentlich ausgesprochen, sogar in Gegenwart des Bürgermeisters Flur 8, der Mutter und des Sohnes des Klägers, Flur 8, die Klage wurde auf diesen Wasserläufen gegründet, da Flur 8 Nr. 8 gegen alle Wasser [illegible] Wasserläufe [illegible] Flur 8, und besonders Flur 8, 5 und 7.

Der Graben auf beiden Grundstücksgrenzen beide Wasserläufe gegeben, sämtliche Wasser abgeleitet, sodaß dem natürlichen Gefälle des Terrains folgend in die angegebene Richtung gegeben und floß, sondern nicht gegen den Lauf meines Wassers, in den Wasserlauf gerinnt.

Diese Behauptung wurde öffentlich ausgesprochen, sogar in Gegenwart des Bürgermeisters Flur 8, der Mutter und des Sohnes des Klägers, Flur 8, die Klage wurde auf diesen Wasserläufen gegründet, da Flur 8 Nr. 8 gegen alle Wasser [illegible] Wasserläufe [illegible] Flur 8, und besonders Flur 8, 5 und 7.

Müller-Bach kann dessen, da ja die Lage der Klasse-
marke der Gemeinde Neuakirchen über Forstbäumen in seine
dessen räumlicher Grundstücke von Born a. Koppingberg, wie
so weggefasse werden, als Forstbäume an ebenfalls ein geeignetes
weites Recht an den Forstbäumen, d. h. also einer Art über der
Gegenstand beschränkter dessen Recht sein kann kein Recht sein,
da es in den Klassen d. der Natur der fürs verlangenden Nutz-
barmachungsmöglichkeit liegt, daß die Ausübung des Rechtes des
einen Berechtigten das Recht des Anderen beeinträchtigt.

III.

Die Zulässigkeit der Errichtung der Klassenmarkierungen-
anlagen, setzt in erster Linie voraus die Existenz des § 4 d. G. v. 11/7 73
festgestellten, wonach seit dem Inkrafttreten des 1840er Gesetzes die Pflicht
der Forstbäumeigentümer zur Klassenmarkierung obwalt
hat würde. Es stehe also klar Klassenmarken, wenn Be-
gnadeten einen dauernden öffentlichen Forstschutz-Charakter.
Die Anlagen können in Gemäßheit des Artikels 7 des Gesetzes
vorbehaltlich, sondern auf Gemeindegrund der Klassen (Forst 10-60 Jahre,
Forst 11-66 Jahre, Forst 5-59 Jahre etc.) wenn die Klassenmarken
den forstlichen Klassen und den Forstbäumen bis zu den
Forstgrundstücken beschränkt werden, die Beschwerde dessen Gründe
abzuweisen ist in der heutigen Sitzung beschlossen. —

Hierbei war der Obmann der Ausschuß, folgendes fest:

1) Die Beschwerden müssten in Folge Kommunalen der Beschwerde-

gegenstand, seine festen Abgrenzung, Lokal-Natur u. Lokal-Boden-
eigenschaftlichen Grundstücken Anlagen appearance u. Grenzen
der Natur, gemeinsam sachgemäßes Bezirkes der Klassen mit den
Forstbäumen die Anerkennung oder Ablehnung zu begründen.

2) diese Anlagen würden nämlich Errichtung der appellat-
lichen Klassen bezüglich der Ausübung der Klassenmarkierungsrechte
in einer abgrenzbaren Forstbäumen bestimmten Klassen, ihren Grund-
ungsstörer.

3) die streitige Gesetzes vorliegende Ausübungs- u. damit
Forstbäumen Grenzen würde abgrenzbare Klassen-Anlagen, sondern
nicht über sie sondern die Grenzbestimmung betreffen.

Da der Appellaten nützlichen Interessen Streitgegenstand
verbunden u. kann dieselben von der Appellaten nicht gesetzten ab-
genügenden Gegenbeweis nicht abgewiesen werden.

Aus diesen Gründen

Gestellt auf Grund d. Berufungsbegründung, Verhandlung zu erörtern,
Aufhebung Abänderung des Urteils u. Zurückweisung
der Klagen der Parteien vom 29 Juli 1879 gemäß
gestellten Appellaten den gegen unzulässigen Berufungsantrag
Appellatin der Gegenbeweisbeschlussfassung, Gestattung der Appellaten
zu verhandeln, da die streitige Abänderung des Forstbäume u. auf
der Gemarkung Mittelbach gelegenen Parzellen Grenze Streitigen
von der Feststellung der angesuchten Forstbäume zu bestätigen u. die
beteiligte Parteien wieder in ihren früheren Besitzstand zurückzusetzen oder
die gemäß der Appellaten getroffenen Anstalten u. Arbeiten zu beseitigen

Ausprüchen zu geben, den Appellaten die Kosten für den erstinstanzlichen Prozess gänzlich Kostenersatz auferlegen, eventuell Kostenersatz in der Höhe von [illegible] zu bestimmen und eventuell Kostenersatz zu gewähren in der Höhe von [illegible]

Alle Kosten des Appellanten wegen Kosten sind die Kostenersatz des Appellaten entsprechend Kostenersatz zu billigen.

Beifolgende Urkunden:

I. des Appellanten: 1. Abschrift Stolz; Plan N: 2720½; 36 Jg. Wiese und einem Fischteiche, Plan N: 2916; 41 Jg. Wiese allda; 2. Abschrift Bachert: Plan N: 2930; 82 Jg. Wiese allda; 3. Abschrift Jakob Lipping: Plan N: 2956; 41 Jg. Wiese allda; 4. Abschrift Barbara Wagner: Plan N: 2926 - 2927; 55 Jg. Wiese allda; 5. Abschrift Jakob Wagner: Plan N: 2923; 3 Jg. Wiese allda; 6. Abschrift Barbara Lipping: Plan N: 2951½; 41 Jg. Wiese allda; 7. Abschrift Jakob Nau: Plan N: 2929; 19⅞ 84/10 Jg. Wiese allda; 8. Abschrift Josefina Rosa: Plan N: 2922½; 50 Jg. Wiese allda und Plan N: 2952; 87 Jg. Wiese allda; 9. Abschrift Josefina Felt: Plan N: 2951; 41½ Jg. Wiese allda;

II. des Appellaten: Plan N: 2953; 17 Joch 2 Jg. Ackerland und der Fischteiche.

Alles Weitere ersehen Euer Excellenz.

Des Kreisamtes der Appellaten:

Schmid.

Gründung vom 27. Juli 1884.

Nro 432 Z. R.

Zur Verhandlung 14 Oktober 1879

Kufstein Landgericht 21 Oktober 15 Uhr 1879.

für Verhandlungsamt

DIMENSIONS-STEMPEL 40 PFENNIG

Jakob Trachsler, Maurermeister, in Kundl wohnhaft, Appellaten

gegen

Peter Wittemann, Maurer, in Mundenheim wohnhaft, Appellantenvertreter Kreisamt Abtheil. des Kgl. Bez. G. für Rheinpfalz Frankenthal vom 9. April 1879, Zahl 3 vertreten durch Anno v. Schmidt.

die Berufung des Martin Schmidt ist offenbar unbegründet.

I.

Im Kaufbriefe Frankenthal, bei welchem das erste Gebäude gelegen war, welches die Versorgung mit dem Balkon hatte, hatten Appellant und Jos. Scherer (H. J. 2) einen Platz von 90 Schuh vorne, den die Arbeiter allein auf das Gebäude gezwungen hatte, aufbringen zu geben.

Plötzlich sind Appellant und zwischen der Thüre mit dem Hinde, dass er in das Haus hatte, auf die Bank.

Wie der Klagte [illegible] zu Zeugen, müssen Zeugen Kosten [illegible]

Nun der Zeugen Euer Excellenz meint, Appellant wäre in eine Falle, welche sich das gebildet habe, dass [illegible] der Kosten [illegible]

90
80
80
60
10

gestellten und gerechtfertigt.

Die Appellanten einerseits und die Beklagten andererseits waren darüber einig, daß die Aufhebung des Urtheiles

(H. G. 1 a) stattzufinden habe.

Hiedurch Appellanten aufgefordert wurden, arbeiten zu verschaffen.

Am nächsten Tage ging es nach Hause und wurde dem 28. Mai ab von dr. Münz (H. G. 1) ein einstweiliger Zahlungsauftrag, die von der letzteren Exekution gepfändeten Gegenstände freizugeben und ihm 10 wöchentliche Arbeitsbeiträge zu verabfolgen soll.

Dass ein von dr. Münz beim Appellanten unter Androhung exekutiven Vorgehens die Zustellung gemacht worden sei, ist nicht richtig.

II.

Was nun die Frage, ob hier ein Verschulden der Appellanten vorliege betrifft, so muß folgendes hervorgehoben werden.

Allerdings war auf dem Gebäude kein Hauptgesimbrett gelegt, sondern nur Hauptsparrendielen gelegt.

Allein in den meisten Fällen, geschieht es heutzutage, wie der Augenschein lehrt, so die Arbeiter auf dem Gebäude selbst bei einiger Vorsicht gut arbeiten können.

Hiezu kommt noch der Umstand, daß es so gestorben, daß schon die größte Aufmerksamkeit somit die Arbeiter ein Ausgleiten oft fast nicht vermeiden konnte.

Allerdings sind diese Dielen mit einem vollen Brette beschnitten und können daher die zwischen zwei Dielen klaffenden Fugen sich befinden.

Wien, 268. Die Baugesellschaft der Brüder Wittmann & Bruch contra Adolf Hofer & Schuhmacher, am 30 Februar 1879.

Byl. Bindel

Pisano.

Kostennote

Nr. 859 Für Baugesellschaft in der Brüder Wittmann & Bruch contra Adolf Hofer & Schuhmacher, wegen Zahlung gemäß Urtheil vom 27. Oktober 1879. Z. Bundesg.

Sargenzeichen

(Nr. 432)

Verhandlung der Tagsatzung

Im Verfahren

1 Zeugen Kl.

Gegen Wittmann, Maurer in Mondsheim wegen Appellation wie oben Urtheil des k. k. Bezirksgerichtes Fünfkirchen vom 9. April 1879, Z. 1 Kundmachung Schmidt Schuhmacher,

gegen

Jakob Bruckner, Bäckermeister in Neustadt a. d. H. wohnhaft, Appellaten, des Rechtsgelehrten

Dr. Rudolf Gebhard

Dr. Rudolf Ritter Appellaten wohnhaften Autors.

Gegenstand: Appellation des Appellaten gegen das Urtheil des k. k. Bezirksgerichtes Fünfkirchen, wie von Martin Schmidt Schuhmacher k. k. Bezirksgericht wegen Zahlung Zeugenbezug zu Neustadt vom 27. Mai 1879 gegen den Urtheil des k. k. Bezirksgerichtes.

		60
		70

gestellten und genehmigt.

Die Appellaten beantragen Verwerfung der Appellation, unter Zuerkennung der Prozessgebühren (§. 3. 1. 29 Gebührenordnung).

gerichts Frankenthal vom 9. April 1879 einzulegende Berufung für begründet zu erklären, die Entscheidung dieses Gerichtshofes hierüber den Klägern u. jetzigen Appellaten unterm 13. Februar 1878 gegen den Appellaten aufgetragene Entschädigungsklage für gemeinschaftlich zu erklären, demzufolge den Beklagten u. Appellanten zu verurtheilen, an Kläger u. Appellaten für den denselben in Folge der unterm 13. März 1877 gerichtlichen Verhandlung auferlegten Schaden eine Entschädigung von 1500 M., für ärztliche Behandlung, Medikamente, Wartung u. Pflege einen Betrag von 100 M. mit Zinsen von Tage der Klage an zu bezahlen, sämmtliche Beklagten die Prozesskosten zu Lasten zu legen u. die Vollstreckung gegen die Beklagten u. Appellanten zu verfügen;

Bitte den Kläger u. Appellaten zum Beweis

Min. 268. Im Namen Seiner Majestät des Kaisers Wilhelm von Preußen. Königlich Bayerisches Land- und Stadtgericht dahier hat in Sachen des Kgl. Bayer. Rentamtmanns Fr. Schmitt dahier, Klägers, gegen Peter Schmitt, Taglöhner von Frankenthal, Beklagten, wegen Körperverletzung, nachdem die Parteien in der heutigen öffentlichen Sitzung nicht erschienen sind, für Recht erkannt:

Der Beklagte ist der fahrlässigen Körperverletzung des Klägers für schuldig zu erklären und demgemäß zu einer Geldstrafe von 20 Mark, eventuell zu 4 Tagen Gefängniß, zu verurtheilen.

Der Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

So geschehen und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Königl. Land- und Stadtgerichts dahier, Frankenthal, den 16. Dezember 1879.

Gerichtsschreiber
Schmitt

Kostennote

S. P.

Die beiliegende Sache, in der ich die Beklagten I.-Beklagt. Peter Schmitt, Taglöhner von Frankenthal, Entschädigung

das vorgenommene Urtheil vom 29. d. M. da sie in der heutigen öffentlichen Sitzung nicht erschienen sind, auf Verhandlung übergeht. 90

Heute vor Termin d. 16 Dezember 1879. Gerichtsschreiber 50
Schmitt

An
die Kanzlei des Kgl. Bayer. Land- und
Stadtgerichts
hier

Gerichtsschreiber

3

60
10

gestellten und genehmigt.

Abschriftlich mit Rückschreiben vom 20ten d. M. zurückgesandt.

Nro. 268. Für Mangel expedirt an den Rechtsanwalt Wittemann in Bruchsal
Bruchsal, den 20 Februar 1849.

Kgl. Amtsnotariat
Thoma.

Kostennote

in Sachen

Wittemann ca Bruchsauer

		M.	S.	M.	S.
	I. Classe				
1.	Classe			14	
2.	Klagenschrift			9	
	Reinschrift			1	
	Copia			1	
	Mangel		30		
	Zustellung		2	20	
3.	Abkommissionirung				90
4.	Abkommissionirung			1	80
5.	Empfangnahme		2	10	1
6.	Protokollarische Anhörung				1
	2 Copien				2
	Mangel			30	
	Zustellung			57	
7.	Anmerkung und Copia				2
8.	Vollstreckungsantrag			20	1
9.	Einsendung				1 80
	Porto der Copien		2	10	
10.	Quittung				16
11.	Vollstreckungsbefehl				3 60
	Übertrag	9	16	56	10

Heintz

	M	₰	M	₰
Übertrag	9	16	56	10
Coupon			1	24
Wappen	1			
Herstellung		37		
12. Waffeln	11	95		
Coupon			2	94
Wappen	1			
Herstellung		37		
13. Hauptschlüssel		20	1	
Anfertigung der Zeichnung		80		
Coupon		20	1	
Herstellung		37		
14. Einzugsvorrichtung			3	60
Coupon			1	
Wappen		40		
Herstellung		37		
15. Einzugsleder	22	20		
16. Kasse mit Ludwigshafen grün				
Einzugsmasse		90		
17. Einzugsbüchse			14	
18. 4 Buchstaben			8	
19. Einzugsgebisse	15	30		
20. Einzugsanfangsvorrichtung	6	11		
21. Kasse mit Neustadt	3	30		
½ Einzugsbüchse			7	
Für übertragen:	71	30	95	38

† Dezember Schuldbrief Korb

	M	₰	M	₰
Für übertragen	71	30	95	38
2 Buchstaben			4	
22. Mehrmaliger Anfang			9	
Kassenschrift			1	84
2 Coupons			3	68
Wappen	2	80		
Herstellung		37		
Anfertigung 2 Coupons			2	
23. Einlagerung			1	80
24. Übertrag			16	
Kasse mit Patentschloß	2	19		
Buchstaben beim Aufschließen			1	80
25. Handgriffschraube	3			
26. Kupferrohr		90	1	35
	83	26	136	85
			136	85
Summa:	220	11	8	

Dazu Rest der Kasse 3. Einzugsmasse und Lederschraube 2. Verlust

Von Summa Vorgetragen bleibt 220 . 11

Wird dargereicht für Hauptschlüsselanfertigung Mark

und als Pfennig

Frankenthal, den 14. ~~November~~ † 1879

Der kgl. Landgerichtsschlossermeister

Korb

Kostennote

für

Peter Wittemann, Maurermeister in Mendelheim wegen pfl. Lieferungen von einem Arbeitsburschen des kgl. Landgerichts Neustadt a/H. pro Monat Oktober 1879.

Nr. 6599. Der Stempel wird in der Amtsanwaltschaft Wittemann in Mendelheim selbst zu verwenden ersucht. Neustadt a/H. den 17. Oktober 1879. kgl. Landgericht

Rechtsanwaltliche Kostennote

für

Peter Wittemann, Maurermeister in Mendelheim wegen pfl. Lieferungen von einem Arbeitsburschen des kgl. Landgerichts Neustadt a/H. pro Monat Oktober 1879.

gegen

Jacob Krachbauer, Maurermeister in Neustadt a/H. wegen pfl. Lieferungen, hier anwaltlich geltend gemacht.

Vortrag.	Mark	Pfg.
Rechnung der Lieferungen zur Abrechnung vom 16 Oktober 1879.		
104 Kilogramm Eisenbahnschienen à 7 Pfg =	7.	28
für 2 Tage		
3 Kilogramm Klammern à 12 =	36.	
	15.	28

DIMENSIONS-STEMPEL 20 PFENNIG

Abschrift

Übertrag	-	15	28.
2 Vorgerichtsakten à 1.20.	-	2	40.
Kosten dieser Note	-	22.	45.
		20.	18	13

Für gefälligen und sorgfältigen Vollzug.

Zweibrücken den 26 November 1879.

Vorstehende Kosten sind richtig berechnet.

Zweibrücken den 25 November 1879.

Für den Gerichtsvollzieher des kgl. Ober-Landgerichts.
Der Vorsteher kgl. Ober-Landgerichts.

Rodenmote

für

Peter Wittemann, Maurer und Ackersmann zu Contwig, Appellat und nunmehr Beklagten

gegen

Peter Krauthausen, Maurermeister und Ackersmann zu Contwig, Appellant und Kläger

wegen Gebühr

No.	Vortrag							
		M.	₰	M.	₰	M.	₰	
1	Anhang pro 1600 Q.F. à 60.							14 -
2	Ladung			1	10	8	80	- -
3	Abschrift dieser Note							2 40
4	Zustellung v. Beklagten Ausfertigung	1	-					1 80
	Zustellung v. Klägers Vollmacht	1	20					
5	Reverse						20	1 80
	1 Exped. 1 Stempel						20	1 -
	Zusatz 80					32	20	- -
6	Einhaltung der Vorlage							3 60
7	Anhang						180	11 -
	Beilage 2 Exped. 19 Stempel 1.80. 3.12.						380	4 68
	Zusatz 80					32	20	- -
	Sa.	5	20	21	04	14	80	43 58

No.	Vortrag	Einzahl		Zwischenth.		Zwischenth.		Ausgaben	
		Mk.	₰	Mk.	₰	Mk.	₰	Mk.	₰
	Transport	5	20	2	00	11	80	63	58
8	Porto in die Rechnung vom 14 Oktober 1879.	.	.	.	.	.	.	24	.
9	Drahtseilwinde	1	.	.	.	.	.	1	50
10	Commissionsgebühr beim Zugschätzer	.	.	.	.	.	80	5	.
11	Fuhrwerksbesitzer Reiß & Klempnerarbeit	.	.	.	.	.	80	1	36
	Lieferung & Montirung	.	.	1	7	.	20	.	.
12	Porto	.	.	.	.	.	.	3	.
13	Porto	.	.	.	.	.	20	.	90
	Zins pro 1879 laut Rechnung vom 31. Dez.	6	20	3	11	16	80	39	99 64.
	Provisionsbank d. K. Amtsgericht 1879.							16	80
								2	11
								1	20
								105	75

Hierzu waren nöthig die Rechnung des Klempnermeisters Reichelt, indem dort, wo die Einzelnen pfleglich waren, nur vorgelegte Posten diesen sich befand. (M. 2. 2 M. 2. 1 /

Durch Fragen d. Zeugen gegenstandslos konnten Zeugen lassen:

1. dass Eggelbert durch den erlittenen Unfall eine dauernde Verkürzung des Durchschnitts-Lohnes erlitten hatte;
2. dass er in Folge des Verletzung hatte, die so schwere Arbeit, wie sie vorher zu verrichten gewesen, nicht mehr verrichten könne;
3. dass dessen die Obigangeklagte Entschädigungsforderung unberechtigt sei;

Sodann der Vertreter der Angeklagten, Rechtsanwalt Dr. Hahn, beantragte, die Klage kostenpflichtig abzuweisen, indem durch, wo die Einzelnen pfleglich waren, nur vorgelegte Posten diesen sich befand.

Der Gerichtshof erkannte auf Abweisung der Klage, indem durch, wo die Einzelnen pfleglich waren, nur vorgelegte Posten diesen sich befand.

No.	Vortrag	Einnahme		Ausgabe		Bestand		Anmerkungen	
		Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.

die Entscheidung über die Kosten I. Instanz
den vollen Kosten vorzubehalten und dieselbe
zu erkennen wie Recht,
äußerst hilfs. den Appellanten zum Landrichter
Recht gerichtlich Beweis zuzulassen, daß seine
jetzige Arbeitsunfähigkeit, soweit dieselbe
durch den vorgenommenen Operationen bedingt
ist, dieser selbst Folgen des Unfalles sind.

Der Kläger hat Appellaten beantragt:
Gerichtl. Appellation zurückzuweisen, die angefochtene Entscheidung mit Kosten mit Bestätigung
abzuändern.

Sachstand.

Derselbe erhellt zum größten Theil aus dem
angefochtenen Urtheile des Bezirksgerichts
Ivenhausen vom 9. April 1879.

Beklagte reichte Vorstehendes Gesuch
über seine Appellation ein, die angefochtene Entscheidung

Nr. 69 Im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen
In Strafsachen wider Wilhelm
Krackhausen Debet wegen Körperverletzung
beraten am 17. Oktober 1879. [illegible]

begründete, indem er behauptete, daß der
verletzte Kläger mit Absicht die Schlägerei
provocirt habe, da der Beklagte bereits
so empfindlich gereizt gewesen sei, daß er
können, den Appellat schon bei Beginn desselben
Streites auf Art. 117 Abs. 2 des Gew. Ordnung ab-
zuweisen, da Appellat schon bei Beginn
liegender Verletzungen, für Beklagte Körper-
haltung seinen Arbeiter zu bringen, aufforderte.

Für die Thatsächlichkeit des Vorfalles,
wie sie eigentlich Verhältnisse des Appellaten,
der das körperliche Leid in der er getroffen, gar
nicht habe sehen können, da er seiner Arbeit
seine volle Aufmerksamkeit habe zuwenden
müssen, sei Grund der Klage. Indem
fasste er nun den wesentlichen Inhalt des
eigenen Vorbringens, wie dasselbe nicht vorliegen,
wenn eine Forderung nun mittelbar ein Recht

Nro.	Vortrag	Einzahl		Barzahlg.		Darlehn		Bemerkg.	
		Mk.	₰	Mk.	₰	Mk.	₰	Mk.	₰

Hier waren nun die Rüstungen der Mannschaften beendet, indem doch, wo die Einzelnen schon Rüstung waren, eine doppelte Rüstung dieses Corps [illegible]
(Ch. 2. 2 M. 7. 1.)

wie vorher.

Rüstungen Kollar müssen mindestens Cavaliere einander Mannschaften zusammen stehen.

Ebenso sagt die Gesellschaft zweifach der Verletzung der Eigentümer, seiner Privat. Heil u. sonstigen Robert Kassenbücher fest.

Rüstungen selbst Eigentümer in dieser Beziehung die vorangehenden Rechte.

Eigentümer [illegible] Rüstung der ersten Rüstung [illegible] Mannschaften, [illegible]

Rüstungen Kollar müssen mindestens Cavaliere einander Mannschaften zusammen stehen.

Ebenso sagt die Gesellschaft zweifach der Verletzung der Eigentümer, seiner Privat. Heil u. sonstigen Robert Kassenbücher fest.

Rüstungen selbst Eigentümer in dieser Beziehung die vorangehenden Rechte.

Eigentümer [illegible] Rüstung der ersten Rüstung [illegible] Mannschaften, [illegible]

Der Rüstungen u. jedenfalls sei die ungeklagte Entschädigungsforderung bestätigt übersteigt

Rüstungen der Gesellschaft der Kassen die Rüstungen derselben in mündlichen Verhandlungen müssen ausgeschlossen sollen, wenn der Verschuldigung vorliegt u. sonst der Rüstung verhindert.

Der Anwalt der Eigentümer
Hugo Schmidt

Heute gelesen genehmigt.

Schmidt.

2793

Bestellung

Heute haben der Herr Notar Dr. Hugo Schmidt hier einerseits und der Herr Carl Martin Hasenauer hies. Gerichtsassessor mit dem Amtssitze zu Pforzheim

dem Herrn Ob. Amtsrath Gebhardt hier andererseits

folgendes verhandelt:

Der Herr Ob. Amtsrath Gebhardt hat mit Herrn Hasenauer [illegible] Herr Hasenauer [illegible] gegen diese Bestellung [illegible]

No.	Vortrag	Einzahl	Reingehalt	Bruttohalt	Bemerkungen
		Mk. ₰	Mk. ₰	Mk. ₰	Mk. ₰

Hier waren nun in dieser Richtung die Kompetenzverhältnisse, indem dort, wo die Lokalpolizeibehörden nahezu, nun sogenannte Polizeidirektionen bestanden.
(Ch. 2. Ch. 3. 1.)

№ 384. Hier Kompetenzkonflikt in der Angelegenheit Wittemann contra Wagner, Lehrlingsvertrag betreffend. Zuständigkeit der Gallar 1879
Kgl. Bezirksamt

№ 432. G. A. Zur Beschlußfassung vom 14. Oktober 1879.
Inhaltsübersicht vom 21. Oktober 1879. Ia 1011.

Anfrage

Hier

Peter Wittemann, Bäckermeister in Neustadt a/H., Appellant, gegen einen Beschluß des K. Bezirksamts Landau vom 9. April 1879, die Angelegenheit Lehrlingsvertrag betreffend, Kläger K. Bezirksamt Germersheim

Contra

Julius Wagner, Bäckermeister in Neustadt a/H., Appellat, Beklagter K. Bezirksamt Gallar.

Landau, 13. Februar 1878. Mit Beschluß vom 9. April 1879 hat das K. Bezirksamt Landau, Appellant, gegen den Beschluß des K. Bezirksamts Landau vom 14. Oktober 1879, Nr. 432. G. A., Beschwerde eingelegt. Dieser Beschluß hat folgenden Inhalt: [illegible] Lehrling [illegible] Neustadt a/H. [illegible] Lehrvertrag [illegible] 13. Mai 1879 [illegible] Beschwerde [illegible] Beschluß [illegible] Beschwerde [illegible] Beschluß [illegible] Beschwerde [illegible]

Opp. 70
Einzahl 30 Vorausbezahlten Postanweisungen
Ctsf. 07 Lieferungsbestätigungen
Klag 21 Postsachen
Hasemann.
M. 27 ₰

№ 678 vol. 71 Registriert
Landau am 19 November 1879
Gebührenfreiheit Hasemann.
Ferdinand

No.

Vortrag

Einzahl		Dreizahl		Fünfzahl		Mehrzahl	
alle.	s	alle.	s	alle.	s	alle.	s.

Die Zeugen erforderlichen Falls sind an die Gemeindebehörde mit Ersuchen Vorladung und Mundeinbringung des Eides auf das Gebiet der ersten Instanz gegebenenfalls Rechtshilfe zu gelangen. Dieses Verfahren ist nicht auf [illegible] Zeugen, oder Sachverständigen und andere Personen anzuwenden, sondern nur für gewöhnliche Personen bestimmt, die mit Vorladung oder Zeugen gewöhnlich sind mit allen Ein- und Ausbringungen der Kommune.

Dadurch aber sind die, welche Vorladungsgebühren oder Zeugen Zeugen oder Sachverständige und Zeugen gebührend.

Während nun erklärt, damit beschäftigt gewesen sei eine Zeichnung Gutachten, macht er nun seine und Vorlagen an den andern Tisch gestellt, um die zu begutachtende Akte zu bringen, sie er mit Bleistift Zeichnung die Vorgänge eingetragen, Datum angestellt und Kurz den seinen Zeichen entsprechend sind auf die Tafel gestellten Bilder die Maße gedruckt werden, wodurch eine Beschädigung der Tafel in seinen Maße stattfinden soll, dass unsere einigen Einfluss Verletzungen und nicht Bau- und Leitung Rücksicht, wenn Bezirks-Verwaltungsbehörde in jenen Fällen entscheidend sei, in Folge der [illegible] nicht mehr 8 Monaten Zeugen und Vorlage gütig.

Nun war nämlich in dieser Richtung der Klempnermeister Hesse gefragt, indem dort, wo die Dachrinnen schon Rostig waren, eine doppelte Reihe Löcher sich befand. (Ch. 2. 2 M. 7. 1)

No 764 Herr Klempnermeister in der Commune Wittmann in Kreck. Hesse
Dauer Liebe wegen Pfennig-Zeugen bürtigen den 2 Juli 1879

Kgl. Amtsgericht

zu ersuchen, sondern wie Folge der von diesen Klempnermeister gefundenen Abnutzungsbeschädigungen und übergeht in Folge der gefundenen Schäden Hundert Mark festgesetzt sei. —

Der mir der mündlich erteilte Auftrag der Gemeinde die Reste der Klempnerarbeiten sei, sind der Kgl. Amtsgericht festgestellt.

Berechnet worden Kosten:

1, für die verfertigten gewesenen Klempnerarbeiten, Fassung, Dachrinnen Reparatur und Herstellung und für Zeugengebühr . 1500 M. —
Vorladung Expedition Auslage,

2, für Reisen der Klempnermeister Besichtigung & Messung und Pflege 100. —

Der Kgl. Amtsgericht beschließt seine Festsetzung vorzubringen, indem er dem Herr Klempnermeister Hesse Kosten zugestellt, Zeugen und Sachverständige Zeugen, um Fassung Dachrinnen Verfertigung gewesen der Klempnermeister Hesse Dachrinnen, um welche der Klempnermeister Hesse und Herr der Gemeinde die Reparaturen angeordnet. Auftragen Akten und die Fassung

Vortrag

Eingang | Vorgelesen | Entschieden | Ausgefertigt

Mk. | Pf. | Mk. | Pf. | Mk. | Pf. | Mk. | Pf.

In der Berufung Sache Kunz —

Durch Endurtheil d. K. Lg. Ludwigshafen vom 3 April 1878 wurde der Kläger über seine Behauptungen zum Beweis und Gegenbeweis zugelassen, Expertise über die Höhe der Pfandsumme und Schätzung über die Kosten verhängt. Mit der Vornahme der Zeugen und der Schätzung wurde der K. Lg. Landgerichts Ludwigshafen und Beweisakt commissarisch.

Zu diesem Behufe wurde vom K. Lg. Ludwigshafen Termin auf den 19 Oktober 1878 vor dem K. Landgericht Neustadt a/H. anberaumt, dem Urtheil vom 3 März 1878 die Rechtskraft zugesprochen und der Berufung des Beklagten gegen das Urtheil vom 9 April 1878 die aufschiebende Wirkung entzogen.

Gegen dieses Urtheil hat Appellant Berufung eingelegt, welche Gründe begründet ist. Es handelt sich für die Entscheidung des Appellaten nur um zwei Punkte:

I Ist Appellant an dem Unfall der Landstelle mitschuldig? Das Appellaten Landau 22 Mai 1877 beschlagnahmte Stroh, eventuell Erlös müsste Appellant compensando verrechnen.

II Ist die Summe und die Höhe der durch Herausgenommen Arbeitslohn und Verwendung Arbeitsbescheinigung

Hier war nun in dieser Richtung das Rechtsmittel beschafft, indem durch, wo die Verletzung stattfand, vorgelegt, nun dagegen die Rechte dieses Beschwerdeführers

Ex. 2 Bl. 2 Z. 1

No 364 für Klempel wiederum der Commerzrath Wittmann Kaufmann dahier wegen Pfändung Zwangsverkauf, Kostenfestsetzung 1879

K. Rentamt.

die vorgenommene Zusammenfassung mit Zuschlag 386 Mark 1877 rechtlichen Verfügung.

a. V.

die Zeugen und Zeugen vorgeladen in diesem Termin stattfand

I. Das Gericht war mit der Meinung einstimmig, dass über das erste Gebiet Beweis der Kläger gelegt war, die mit dem Zeugen abgehört wurden, dass Zeugen abgeschlossen, nicht gewillt sind. Diese Beweise hatten mit Ausnahme einer Zeugen so dass gewissen Aussagen vorhanden waren, dass durch die Meinung Zeugen Aussagen wurden erst nachdem der Zeugen Gebühr eingehalten und Landschaden gegen den M. Mann wegen die Aussagen der Zeugnisse 3 Zeugen und die Zeugen 1 Beweis. Denn die Beweisgebühr Gebühr die Aussagen der K. Kläger, der Meyer Schmitt, Zimmermann und Schlosser Schaller. Die Kosten der Zeugen Gebühr mit sich, dass der Zeuge Landschaden, nicht dem Beweis Zeugen 6 Mk. einen Zeugen und Zeugen Zeugen müssen mit Zeugen Gebühr Zeugen Gebühr und besonders Zeugen einen Zeugen die

Vortrag

No.	Eingang		Ausgang		Bemerkungen
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	

[illegible] Lust bekommen Bekenntnis, warum dies wenn es nicht
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Vortrag

Eingang	Vorgelegt	Bemerkungen

wegen Nichtzahlung der Wechselsumme.

Um diese Zurückweisung mangelnd zu begründen, stützt der erste Richter sich ab[gekürzt] nicht auf die Zeugen, sondern auf die Glaubhaftmachung gründet. Warum die selbst aber unglaubwürdig sind, constatirt worden. Diese selbst die Zeugen ist in dem angefochtenen Urtheil nicht ausgesprochen, so ist nun eine Feststellung seines Inhalts vorzunehmen. Dieses, ob auf einen Zeugen.

Es ist der Klägerin selbst einmal Kosten und Mühe gemacht, also die Absicht, jedenfalls sei es ihm sein gestanden, sich mit der vorzurufen zu lassen. Sind Zeugen vor allem nicht anderschaffen worden, nicht für Factum aufzumachen zu müssen, sind gerade für Nichtzahlung gegen den Inhaltsgrund des Klägers sind gestellt worden, nun auch vorgelegte Briefe an Inhalt angeblich Verfügung der Klägerin sind nicht wissen, sind aber sicher, nicht, weil dem der Klägerin nicht Nichtzahlung sei!!

Zum Zeugen ist hier zu bemerken.

Der erste Richter hat hier vollständig die Aussage der zweiten Zeugen Scheller übersehen, welche der Inhalte selbst dem Klägers meinst dem gegen

Nun war nun in dieser Richtung der Klagepunkt hervorgehoben, indem dort, wo der Inhalt selbst Klage vorgelegt, nun dagegen Briefe diesen für Beweis

[illegible] Zeugen der Briefe

zu stehen.

Damit war sie für den Appellanten die Nichtzahlung gegen nachgewiesen zugegeben, da sie nun selbst die Nichtzahlung der Summe angegeben hatte, während beim Vorgelegten Inhalt Zeugen der Name in dem Inhalt gegen stand, [illegible] beim Inhalt des Namens dessen Inhalt [illegible].

Indem erscheinen die Aussagen [illegible] Zeugen in der Nennung [illegible] Aussage der Klägerin nichtzahlung, also die angeblichen Briefe gar nicht [illegible]. —

Der erste Richter hat aber in seinem Urtheil gründen, indem er [illegible] zum Beweis [illegible] Inhalt angegeben [illegible] auf Seiten der Klägerin Inhalt, [illegible] Zeugen der angegeben worden [illegible].

Eigentlich Verfügung ist eine Aufgabe, wegen [illegible], dass Zeug Inhalte der Klage [illegible].

Warum sagt aber wurde der Inhalt der Klägerin nicht Inhalt sein Nichtzahlung gegen, sondern

No. **Vortrag**

Übertrag		Vorschuß		Verbleib		Ausgaben	
Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.

durch die vorgenannten Leute, die dem Feldmesser unentbehrlich waren. Die diese Leute aber sonst Lieferungen die Pferde.

Wollte man aber annehmen, daß die Verbindlichkeit, gegen die Klägerin nicht rechtsbeständig angenommen sei, so ist eine solche Art Lieferungen nach den Verhältnissen üblich.

Die eigentliche Vorschußsumme liegt also darin nur, die Zusammenlegung der nöthigen Gelder zu ermöglichen.

Es ist auch Beweis erhoben worden durch Vernehmung der Zeugen Edelstein & Risens. Vgl. Zeugenprotokoll pp: 138 Edelstein & Risens.

Es hat sich ergeben, daß die vorgenommenen Arbeiten von der Klägerin zu vergüten, gegen den von der Klägerin angegebenen Satz: 10 Sgr. der Grundberechnung indessen abzuändern sind, daß dieser Satz: dem Arbeitgeber kaum absolute, sondern nur eine durchschnittliche Vergütung seiner Arbeiter zur Pflicht mache.

Der dieser Einigkeit haben also die Klägerin nicht darauf, daß in solchen Fällen stets bessere Belege gefordert werden.

Diese Vorschußsumme ist dann also der Klägerin zu ersetzen.

Der Einigkeit unseres Arbeitgebers der Zeugen

Nun war nun in dieser Richtung der Klagepunkt klargestellt, indem dort, wo die Verhältnisse es Klagepunkt waren, nun dagegen Beweis darüber geführt

nicht nimmer feststeht und nicht von dem Klagen, sondern von dem Verklagten zu seiner Selbstentlastung auf dem Weg der Gegenbeweis zu verweisen war — so war das Verfahren des Verklagten nachgeprüft.

Über die Frage ob ein einer Verletzung entsprechender Beweis vorliegt, ist zu verweisen auf die Aussage sämmtlicher Zeugen war, eine Gefährdung der Arbeiter gegen Gesundheit und Leben besonders zu befürchten war, dadurch ob Einer Mordes ob Tumult noch auf Gefahr Gemeinde bei Zeugnis angedroht, daß eine Steinigung mit die in dem Gefängnis Arbeit aufgeladen, das nur sich gerade beim Einsammeln vorfinden, an Leichtsinn der Arbeitgeber Zeugnisse nothwendigen Beispiel Anstrengung sie zu Arbeit Stein und Thor öffnen würden.

Es wollte man aber auf Grund der Verletzung ein Gefängnis und also Schadenersatz Verpflichtung annehmen, so kann doch jeder nur die der Zeugen gemäßen Aussagen nicht genügend würdig Ist der Arbeitgeber ein tatsächliches Verschulden trifft.

Mit der erste Richter dieses Gefängnis aber Zeugen Tumult, Gefahr der dem angegebenen

No. | Vortrag | Einzahl | Zweizahl | Dreizahl | Mehrzahl
| | | Thlr. Sgr. | Thlr. Sgr. | Thlr. Sgr. | Thlr. Sgr.

Obgleich die Frage der Verschuldung zweifelhaft und Beweisaufnahme deshalb nicht unbedingt nothwendig ist, so erscheint es doch angemessen, die Beweisaufnahme darüber anzuordnen, ob der Verletzte die Verletzungen durch eigene Unvorsichtigkeit oder durch Verschulden des Arbeitgebers sich zugezogen hat, da im letzteren Falle die Verurtheilung eines anderen Beklagten erfolgen würde, als im ersteren.

Cf: Zeitschr. f. Rechtsp. N.F. B. 444 No. 4
Entsch. des Appellh. Colmar vom 12 April 1875.
Rechtsp. Zeitschr. VI B. 293

Nun steht zweifelhaft fest, daß der Verunglückte Alles vorgenommen hat, was nach Lage der Sache geeignet war, den Unfall zu verhüten, daß nur, weil ob zu wissen gewesen wäre die Verletzung eines anderen besonderen Vorsichtsmaßregeln wurde,

allerdings, die dem Arbeitgeber obgenommen. Dem Verletzten dagegen kann nur vorgeworfen werden, daß er vielleicht besser auf seine Sicherheit bedacht, umsich gesehen hätte.

Es ist jedoch damit nicht ausgeschlossen, daß

Nr. 367 Ein Exemplar dieses Urtheils ist dem Beklagten Wittmann von Kaufbeuren übersandt worden. Saarbrücken, den 1. Januar 1879

Königl. Landgericht

Kammer für Handelssachen.

Nun ist aber eine Verschuldung des Arbeiters vorhanden, so kann solche doch nicht dazu führen, daß dem Verletzten gar keine Entschädigung zu Theil wird.

Es ist daher die Verletzung der Vorschrift des Reglements, wonach der Arbeiter nur mit Genehmigung des Meisters und Benutzung der Leiter des Arbeitgebers arbeiten darf, als eine Fahrlässigkeit des Arbeitgebers anzusehen, welche für den Unfall mit verantwortlich macht.

Derselbe hat sich schuldig gemacht durch den Unfall an Körperverletzung durch Verursachung von Schmerzen und Leiden und Lebensgefahr.

Ausser diesen concurrirt der Verschulden des Verletzten mit Verschulden.

Dem diese Verschuldensverschiedenheit ist aber aus äußerlichen Gründen nicht berücksichtigt. —

Daß aber alle diese Feststellungen Folgen der Verletzung sind ist außer allem Zweifel.

Kammergerichtsrath Dr. Meyer

Vortrag

Nr.		Einspruch		Berufung		Revision		Anmerkungen
		Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	

Der Kgl. Landes Justiz Kollegium hat durch Erkenntniß vom 19ten Mai 1879 die Berufung des Gerichtsamtmanns Hillmann als Mandatar des Bauern Johann Friedrich Wilhelm Schulz zu Neu Stadt gegen das Erkenntniß des Königlichen Gerichtsamts daselbst vom 9ten April 1879 in der Sache des Bauern Johann Friedrich Wilhelm Schulz zu Neu Stadt Kläger und Appellaten wider den Bauern Johann Friedrich Wilhelm Schulz zu Neu Stadt Beklagten und Appellanten wegen Forderung von 13 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf. sowie die Kompensation der Klägerischen Forderung mit Eigenthum

Hierauf ist der Beklagte Appellant mit seinem Einspruche dahin gehört worden, daß die Berufung des Klägers Appellaten als unzulässig zu verwerfen und das Erkenntniß des Königlichen Gerichtsamts Neu Stadt vom 9ten April 1879 in allen Punkten zu bestätigen sei.

Der Kläger Appellat hat dagegen beantragt, die Berufung des Beklagten Appellanten als unzulässig zu verwerfen, eventuell aber das Erkenntniß des Königlichen Gerichtsamts Neu Stadt vom 9ten April 1879 in allen Punkten zu bestätigen.

Nachdem die Akten des Königlichen Gerichtsamts Neu Stadt eingefordert worden sind, ist in Erwägung gezogen:

I.

Daß die Berufung des Klägers Appellaten gegen das Erkenntniß des Königlichen Gerichtsamts Neu Stadt vom 9ten April 1879 in der Sache des Bauern Johann Friedrich Wilhelm Schulz zu Neu Stadt Kläger und Appellaten wider den Bauern Johann Friedrich Wilhelm Schulz zu Neu Stadt Beklagten und Appellanten wegen Forderung von 13 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf. sowie die Kompensation der Klägerischen Forderung mit Eigenthum

Hierauf ist der Beklagte Appellant mit seinem Einspruche dahin gehört worden, daß die Berufung des Klägers Appellaten als unzulässig zu verwerfen und das Erkenntniß des Königlichen Gerichtsamts Neu Stadt vom 9ten April 1879 in allen Punkten zu bestätigen sei.

Der Kläger Appellat hat dagegen beantragt, die Berufung des Beklagten Appellanten als unzulässig zu verwerfen, eventuell aber das Erkenntniß des Königlichen Gerichtsamts Neu Stadt vom 9ten April 1879 in allen Punkten zu bestätigen.

Nachdem die Akten des Königlichen Gerichtsamts Neu Stadt eingefordert worden sind, ist in Erwägung gezogen:

I.

Daß die Berufung des Klägers Appellaten gegen das Erkenntniß des Königlichen Gerichtsamts Neu Stadt vom 9ten April 1879 in der Sache des Bauern Johann Friedrich Wilhelm Schulz zu Neu Stadt Kläger und Appellaten wider den Bauern Johann Friedrich Wilhelm Schulz zu Neu Stadt Beklagten und Appellanten wegen Forderung von 13 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf. sowie die Kompensation der Klägerischen Forderung mit Eigenthum

Hierauf ist der Beklagte Appellant mit seinem Einspruche dahin gehört worden, daß die Berufung des Klägers Appellaten als unzulässig zu verwerfen und das Erkenntniß des Königlichen Gerichtsamts Neu Stadt vom 9ten April 1879 in allen Punkten zu bestätigen sei.

Der Kläger Appellat hat dagegen beantragt, die Berufung des Beklagten Appellanten als unzulässig zu verwerfen, eventuell aber das Erkenntniß des Königlichen Gerichtsamts Neu Stadt vom 9ten April 1879 in allen Punkten zu bestätigen.

Nachdem die Akten des Königlichen Gerichtsamts Neu Stadt eingefordert worden sind, ist in Erwägung gezogen:

I.

Daß die Berufung des Klägers Appellaten gegen das Erkenntniß des Königlichen Gerichtsamts Neu Stadt vom 9ten April 1879 in der Sache des Bauern Johann Friedrich Wilhelm Schulz zu Neu Stadt Kläger und Appellaten wider den Bauern Johann Friedrich Wilhelm Schulz zu Neu Stadt Beklagten und Appellanten wegen Forderung von 13 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf. sowie die Kompensation der Klägerischen Forderung mit Eigenthum

No.	Vortrag	Einsprüche	Zurückgezogen	Zurückgestellt	Anmerkungen
		Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.

in Folge Ihrer unterm 23 Juni
d. Mai 1877 zurückgezogenen Klage gegen
ung rechtskräftigen Urtheils
eine Entschädigung von 1500 Mk.
für ungleiche Besteuerung, Medicamente
Kurkosten und Verlust eines Sohnes
und Zinsen von Tage der Klage zu
bezahlen.

Nachdem der Kläger die Prozeßkosten
zur Last zu legen und die Differenz
seiner Forderung zu Gunsten der Be-
klagten gegen den Kläger und
Appellanten festgestellt.

Nachdem der Kläger und Appellant
zum Beweise seiner Behauptungen Zeugen
Experten darüber zugelassen,

In Erwägung, daß Appellant vor Einreichung
Klage nicht ärztlich untersucht war, was
schuldlich 4–5 Monate,

In Erwägung, daß Folge der Verletzung Taub-
heit und ungestörtes
zu verhindern nicht Grund ist, daß
wenn 1/2 Jahre verflossen sind,

Hier war nämlich diese Richtung der Klage zurückgezogen,
weil, indem dort, wo die Differenz festgestellt
werden, eine bezügliche Richter diese sich befand.
(Ges. 2. Abt. 2. 1.)

In Erwägung, daß Folge der ungerechtfertigten Entschädigungsklage nicht ausgeschlossen ist,
sofern Kläger Mittel zu weiteren
Klagen verbraucht;
wenngleich ausschließlich zum Beweise
weis Folge nämlich die Folge
der Entschädigung die Kosten von
Klage weiteren Klagen zu entgehen
vermeiden, sofern Kläger Mittel
zu verfügen, weil in diesem
Falle die Klagen der Verfügung
dem Appellanten zur Last zu legen,
die Entschädigung nämlich die Klagen
Verfügung dem weiteren Richter vorbe-
halten, oder darüber zu erkennen
und Recht.

Für Entscheidung der Collegen Schmidt

Hierauf hier
am 5ten Juli 1879

Cohn

No.	Vortrag	Einzahl	Gesprächs	Dauer	Anmerkg.
		Mk.	₰	Min.	

äußerst sichtbar ist, mit dem Lager Marken zum Kassier dann Lager-Buch Karten zurückkassen, dass seine genaue Arbeitszeit ersichtlich ist, sowie

Sämtliche dann der vorschriftsmäßig Lager-Buch Karten wird nur dann selbst folgen die Arbeiten sind.

Der Arb.
Schmidt

Kl. 2. Arbeit.

Kein Waren müssen diese Richtung der Kaufmannsgeschäfte, indem dort, wo die Lieferungsfähigkeit vorhanden, nur dagegen Rücksicht diesen sich befand.

(Kl. 2. Kl. 2. 1)

No.	Vortrag	Übertrag		Zinsfuß		Zinsbetrag		Anmerkung
		Mk.	₰	Mk.	₰	Mk.	₰	Mk. ₰

Hier war nun in dieser Richtung der Klempnermeister, indem dort, wo die Leitungsröhren vorbeigingen, eine doppelte Röhre diese Leitungsröhren umschloß. (§. 3. 2 Abs. 3. 1.)

Damit war von Seite des Appellaten Alles geschehen, was diese allgemeine Baupolizeiordnung und insbesondere §. 107 der Feuerordnung vorschrieben. Wenn dem ungeachtet Appellant in seinem Hause die fraglichen wenige Minuten vor sechs Uhr Abends einen Blumentopf hatte abgebrannt haben können, so hat er nach seinem eigenen Vorbringen nicht einmal behauptet, daß er nicht die nöthigen Maaßregeln zur Verhütung von Feuersgefahr getroffen hätte, gegen welche er verstoßen hätte.

Appellant war 86 Jahre alt und in seinem Hause Parterre, so konnte die Verpflichtung der Reinigung, zu welcher die Besitzer der Nachbarhäuser, indem sie sich in dem Besitze der Leitungsröhren befanden, nicht verpflichtet waren, ihm nicht auferlegt werden, daß er sich selbst in das Haus gehen mußte.

Endlich war es unterlassen seine Arbeiter selbst, welche nicht einmal seine ganze Treppe übersehen konnten, oder sie als die Möglichkeit hätte vorhanden sein können, zu beaufsichtigen.

Der Appellant mußte selbst zugeben, daß seine Arbeiter eine sehr lange Leitungsröhre waren.

Es hatte genügt, daß er sich selbst, sobald er sie gesehen hatte, sie hätte müssen in das Haus gehen, die Röhre gesehen.

Klägerschaften haben, daß die Zeugenaussagen über die Thatsache, ob Appellant den oder den Beleidigungen, so ist nicht ein Mindestmaß vorhanden, daß Appellant sich darüber hätte äußern müssen.

Trotz der Verhandlung derselben, dies näher festzustellen, ist durch die Natur der ganzen Arbeit nun die Unmöglichkeit, dann der der betr. Raum nicht das Gefühl gehabt haben würde, daß sie beide Zeugen den Raum fluchtartig verlassen und in die Höfe sahen.

Der Gerichtshof hat daher mit Recht angenommen, daß Appellant selbst den Angriff provocirt hat.

Was schließlich die Verurtheilung des Appellanten anbelangt, auf jeden Fall sollte culpa concurrens vorhanden sein, so übersieht er, daß der Gerichtshof mit Recht auf Seiten des Appellanten keine culpa annimmt, daß übrigens die Untersuchung ergeben hat, daß der Gerichtshof mit Recht die Kaltblütigkeit des Appellanten missachtet hat.

Wenn beide Theile von Seiten des Appellanten darauf, daß der [illegible] Angriff provocirt hat, so zeugt dies nur von übergroßer Strenge, die auch nicht von einem Gerichtshof der Welt.

Verurtheilung kann nun sich auf eine Verletzung des Appellanten in der Ausübung seiner Rechte

[illegible] Geb. Bill.

[illegible] 1879

bezieht, so liegt kein Gewohnheitsrecht für den Prozeß bildet; übrigens diese Feststellung mit Rücksicht auf den Fall, gegen sie abgegeben wurde, völlig formalistisch.

III.) Die diesen Grundsätzen:

Was die Folgen der Verletzung anbelangt, so kann sich nur darauf beziehen, daß der Appellant sich auf die Verletzung gründet, daß er sich auf die Verletzung gründet, daß er sich auf die Verletzung gründet, daß er

1 Exp. Rhyl. | №433. | Landrechtlich anerkannt am 3. September 1879 für den k. Anwalt Gebhard

Tatbestandsdarstellung
in Sachen

Wendel Hoffmann I. Commissionär in Ludwigshafen wohnhaft, Appellanten vertreten durch Rechtsanwalt des Kgl. Bezirksgerichts Landau in der Rheinpfalz vom 9. April 1879, wo. beten durch Anwalt Rosenberger,

gegen

Peter Heintz, Silberarbeiter und Restaurateur in Ludwigshafen wohnhaft, vertreten durch Anwalt Gebhard, Appellaten —

Anwalt Rosenberger trägt an:

Es gefalle dem kgl. Appellationsgerichte resp. dem an dessen Stelle getretenen Landgerichte, die vorliegende Berufung für begründet zu erklären, unter Reformation des Erkenntnisses des Rheinpfälzischen Kollegiums des Appellationsgerichtes, die vorliegende Klage für begründet zu erklären, dasselbe seine Forderung von 1894 fl 51 Kreuzer 3248 M 37 ₰ anerkannt, sowie daß sie verpfändet ist, die von den Appellaten durch am 5. Juni 1878 auf der Gemeinde Ludwigshafen Nr. 1 Expedition Nr. 1 Inscription Schuldverschreibungen Hypothekenbestellungen Urkunden von dem Hause des Appellaten selbst vorgenommenen Pfändung einer Forderung von 840 M für diese Urkunden vorzunehmen, sowie die Forderung anzuerkennen,

sofort den Appellaten zu verurtheilen an den Appellanten als Restsumme seiner Forderung für Honorar gebührenden 3248 M 37 ₰ sofort 2408 M

Kostenrechnung

für

Peter Heinz, Landwirt u. Gastwirt, in Ludwigshafen, Appellat,

c/.

Rudolf Hoffmann II, Schmied, in Ludwigshafen, Appellat

VICE	Auslagen M	Pf	Gebühren M	Pf
1) Akte			18	
2) Anmeldung		97	2	80
3) Abschrift			2	70
4) Porto	4		1	80
5) Ausfertigung		97	2	80
6) Auslagen-Pfl.	1	40	18	
Schreibg.			2	20
20 14 Pfl. Post.	3	37	4	40
7) 3 Vorladungen		60		
8) Zustellung		20	3	60
9) Zeugen mit Vor		20	20	
10) Zeugen			1	80
11) Schreibgeb.	2	07	6	
12) 2 Abschr.	1	20		
13) Porto	3			
	17	98	96	10

20 PFENNIG

Zeugen nebst den Appellanten zum Zeugenbeweise
Termin zuzulassen, daß Appellant mit seinen Be-
weisen und die Polizei, derselbe möge sein angeblich
beschädigtes Schmiedfeuer, wegen Mangelhaftig-
keit des Gebäudes abgewiesen und Beklagter
Antrieb seine Kosten auferlegt.

Rechtsanwalt Gebhardt beantragt:

Appellate den Kgl. Oberlandesgerichte, die von dem
Appellanten gegen das Urteil des K. Bezirksamts
Frankenthal vom 9. April 1879 eingelegte Berufung
als unbegründet mit Kosten abzuweisen.

Gerichtsschreiber liest den Appellaten zu Ohren in der
letzten Instanz gestellten Anträgen und ermahnt durch
Zeugen und Urteilsverkündung zu schließen.

Sachverhalt

durch alles Tatsächliche aus den angefochtenen
Urteile.

Appellant eingelegte Berufung sucht Peter Heinz

Übertrag

		Gerichtsg.	Anwaltsg.
		M.	M.
		17	94 10
14) Zeugen Kosten der Partei Fischer:			
für Zeit: ; für Reisekosten			
a) 2 Tage à 7 M.	15.26 M		
1 Tagegeld	1.20.		
	16.46 M	16	46
b) des Zeugen Hauptig			
b) Bach	15.26 M		
Tagegeld	2.40.		
Nachtg.	2.00		
	19.66 M	19	66
		10	90
15) Abschrift		54	30 95 00
		95	
		149	30
Porto		1	60.
		150	90

Gebühr

Rückerhalt festgesetzt auf den Betrag von einhundertfünfzig Mark neunzig Pfennig

Zweibrücken den 1 [illegible] Dezember 1879
Der Urkunds-Beamte des Oberlandesgerichtshofs
[illegible]

[illegible]

[illegible] 27. November 1879

N. 433 H. d. II Termin zur Verhandlung auf 27 Oktober 1879.

Auszug aus dem Urtheile des II. Senates vom 6. Oktober 1879 No 1909.

für

Peter Heinz, Taglöhner in Ludwigshafen wohnhaft, Appellaten, contra den Landwirth Gebhard,

gegen

Wendel Hoffmann II, Bäckermeister, in Ludwigshafen wohnhaft, Appellanten, wegen einem Werthe von 300 Mk. Zeugengebühren auf 10 Franken Hauptfall vom 9. April 1879, wo vertreten durch Rechtsanwalt Rosenberger.

Appellant übernimmt für den Appellaten den Beweis durch die Zeugen Ludwigshafen, in der Höhe der Zeugengebührenforderung gegen Stempelung der Zeugenscheine, mit Hinterlegung der Zeugengebühren, wie Beweisbeschluß vom 25 Juni 1879 und 1 Juli 1879 und die Ladung der Zeugen, soweit nicht bereits von Peter Rosenberger übernommen, zu bestellen, welchen den nothwendigen Zeugen-Gebührenstempeln mit „Zeugenscheine" versehen werden.

Der nach Feststellung der Beweisverfügung festgesetzte Termin wurde von Appellant nicht benützt, weshalb Appellat den Appellanten durch Exploit vom 25 Juli 1879 vorladen ließ, welcher Termin auf 6 Oktober 1879 anberaumt wurde.

Der auf

Anhängig Landwirthe 11 Januar 1879
No 1959.

für

Dyonis Hoffmann I. Landwirth in Ludwigshafen
wohnhaft, Appellaten gegen einen Urtheile des kgl.
Landgerichts Frankenthal vom 9. April 1879,

gegen

Peter Heintz, Taglöhner und Rheinarbeiter in
Ludwigshafen wohnhaft, Appellaten.

Appellant erhob am 15. Juli 1876 gegen den k. Landgerichts Frankenthal Klage auf Bezahlung einer Summe von 2000 ℳ, welche seine Appellatschuldner in den Jahren 1873 und 1874 fortgestellten Handlungen der Rheinverschüttung Appellat schuldig sei. Diese Klage wurde von der Civilkammer des k. Landgerichts Frankenthal, mit Urtheil vom 3. Januar 1877 abgewiesen, weil die klagenden Thatsachen nicht bewiesen seien, und weil Appellat nicht verpflichtet sei, die Rheinverschüttung zu beseitigen, welche durch Anlegung von Buhnen und Steindämmen zum Schutze der Ufer gegen Abbruch durch Rheinströmung entstanden sei. Appellant hat gegen dieses Urtheil Berufung eingelegt, und beantragt, dasselbe aufzuheben, und nach seinen Klageanträgen zu erkennen. Appellat hat auf Zurückweisung der Berufung angetragen.

Die Parteien haben ihre Anträge durch Rechtsanwalt Dr. Heinrich Hoffmann in München und Rechtsanwalt Dr. Herbert und A. Pecco in Ludwigshafen, letzterer als Substitut des ersteren, vertreten lassen.

Nach Anhörung des Vortrages des Berichterstatters, Rechtsanwalt Dr. Heinrich Hoffmann in München, und der Vertreter der Parteien, Rechtsanwalt Dr. Herbert und A. Pecco in Ludwigshafen, nach Anhörung des Vortrages des Vertreters der k. Staatsanwaltschaft, Assessor Dr. Hoffmann, und nach Berathung und Abstimmung,

zu Recht erkannt:

Appellat ist schuldig, die Verschüttung des Rheinbettes, welche durch Anlegung von Buhnen und Steindämmen zum Schutze der Ufer gegen Abbruch durch Rheinströmung entstanden ist, zu beseitigen, und dem Appellanten den Schaden zu ersetzen, welcher ihm durch Nichtbeseitigung dieser Verschüttung bis zum Tage der Einreichung der Klage, 15. Juli 1876, verursacht worden ist.

Appellat ist schuldig, die Verschüttung des Rheinbettes, welche durch Anlegung von Buhnen und Steindämmen zum Schutze der Ufer gegen Abbruch durch Rheinströmung entstanden ist, zu beseitigen, und dem Appellanten den Schaden zu ersetzen, welcher ihm durch Nichtbeseitigung dieser Verschüttung bis zum Tage der Einreichung der Klage, 15. Juli 1876, verursacht worden ist.

Appellat ist schuldig, die Verschüttung des Rheinbettes, welche durch Anlegung von Buhnen und Steindämmen zum Schutze der Ufer gegen Abbruch durch Rheinströmung entstanden ist, zu beseitigen, und dem Appellanten den Schaden zu ersetzen, welcher ihm durch Nichtbeseitigung dieser Verschüttung bis zum Tage der Einreichung der Klage, 15. Juli 1876, verursacht worden ist.

Appellat ist schuldig, die Verschüttung des Rheinbettes, welche durch Anlegung von Buhnen und Steindämmen zum Schutze der Ufer gegen Abbruch durch Rheinströmung entstanden ist, zu beseitigen, und dem Appellanten den Schaden zu ersetzen, welcher ihm durch Nichtbeseitigung dieser Verschüttung bis zum Tage der Einreichung der Klage, 15. Juli 1876, verursacht worden ist.

Appellat ist schuldig, die Verschüttung des Rheinbettes, welche durch Anlegung von Buhnen und Steindämmen zum Schutze der Ufer gegen Abbruch durch Rheinströmung entstanden ist, zu beseitigen, und dem Appellanten den Schaden zu ersetzen, welcher ihm durch Nichtbeseitigung dieser Verschüttung bis zum Tage der Einreichung der Klage, 15. Juli 1876, verursacht worden ist.

gesamte als Landsteuer eine Hypothek [illegible]
Urk. 1792 C. C. zu Steinburg Kirchspiels Oldenhof gehörigen
Hofstelle Nr. XI 10 [illegible] über den Bestand
der streitigen Forderungen eine Hypothek erwor-
ben. Beim Konkurse dieses Besitzers stellte sich
diese Hypothek als eine nicht mehr valide Forde-
rung heraus, da der Besitzer selbst Eigen-
tümer des Hofes nicht mehr war und keine
Forderung mehr an denselben hatte. —
Dieser Umstand ist dem Kläger nicht bekannt
gewesen, da derselbe den Landsteuer abgetreten,
Klagte seine ursprüngliche Forderung, welche
durch Abrechnung des Gantkapitals noch [illegible]
Kostenbetrag 240 ℔ betrug, gegen den Beklagten
beigetriebener Rückzahlung des Gebäudes geltend
Hier notorisch wahrt. Obsiegen constatirte der
Landst einen Taxwerth in Kaufsache gemeinen Kon-
ventionsmünze des Beklagten zu Klagesachen
Beklagten in Betrage von 2284 48 ß, —
Klage nach Bandurth Beklagte Einwendungen
fall meine Rechnungsbeamte circa 483 ℔ mehr
bekam hatte seine mündliche Rückforderung erhalten
Betrage von ---------- 1894 ℔ 53 ß.
Einwendungen nicht gültig.
Klage Landsteuer auf Klagebetrag
Einnahmeseite ---------- 1729 ℔ 53 ß
Gegen ab Beklagten mit -- 940 ℔ 5 ß
Rest Rest ---- = 1894 ℔ 53 ß

Beklagte entbinde Appellant sich vor die gerichtlichen Ver-
handlungen nicht gehörig zu erscheinen Klagesachen
einen Vorschuß Klägers selbst zu ergänzen ohne sich
seine Forderung Kostenbetrag 240 48 ß in Abzug
bringen gelassen. —
Appellat nahm nun auf sein Einmalthalten auf Zurück-
weisung der Exceptionsgründen Beklagten
Fortsetzung seiner ursprünglichen Klage und Zurück
auf den Landst Spruch. Beklagte nahm seine Klage
Kostenbetrag 240 48 ß Klagesachen seine Klage
Kosten und Appellation an. Klagesachen
Beklagten.
Klagesachen Kauf Urk. v. 6. May 1892 die Zahlung
der Exceptionen gemeinschaftlich und Einzelnen ein
Betrag von 11. II. 93 die seinem Stiefsohn ver-
Einmal und gemeinschaftlich hatten, Klage die Zahlung
wider Beklagten von 27. Februar 93 wegen Zahlung
Forderung und Zeugen Einzelnen aufgestellten Urk.
z. B. Exceptionen abzu, Klage die Exceptionen
gen Beklagten ein mündliche gerichtliche Abrede
ung der vier genannten Exceptionen Kaufes anerkannt
mündliche Einzelnen Beklagten abzuhalten und
aufgestellten, Einzelnen Exceptionen
Einzelnen aufgestellte Urkunden herzustellen, Einzelnen
Kaufes, welche Exceptionen Klage Einzelnen
Klage Verpflichtung Exceptionen Materialien Exceptionen
Urkunde, welche Klage Ausstellung Exceptionen
Einzelnen, welche Einzelnen Exceptionen
Einzelnen Exceptionen Einzelnen Exceptionen
Klage und Exceptionen Einzelnen
Einzelnen Exceptionen Einzelnen Exceptionen
Klage Einzelnen Exceptionen Einzelnen

Gründen Berufung die Hauptsache begründet darstellt.

I

die Ehegatten Lehrer Wolfgang und Sommerhoff Johanna
sind in ihrem am 1. Juni 1878 publizierten Urteil
erstens ganz bestimmt sind,
1. Beklagtischer Obligation und Verurteilung der Be-
klagtischen Ehegatten Gesamthaftung Appellanten sind auf
11294 M 50 Pf. belaufen;
2. Klage zur Abtragung der Hauptschulden beim Grund
gesandten sei, Klägerische gute und Valutaschulden
Zahlungsbefehl erfolgen sie in einer Gesamtsumme ge-
macht und bestimmt begründeten Regressansprüche gegen
nennen sparten anstehen, zu dem Zwecke Verteilung eine
Schuldverschreibung von 8408 M 48 Pf. ausgestellt sind.
Beklagten sind Appellanten mit Urteil, diese
Regressansprüche unter Abschlag und Verrechnung
selbst aufgenommen gelegentlich, einschließlich Abzug von
8408 M 48 Pf. solidarisch zu zahlen, mit Urteil sind
Kosten die Gerichtskosten abzüglich und Kosten zur Klage
Klage aufgenommen Ehegatten.
Die Gerichtskosten hatte ausgeschlossen einen vorherigen
Vertrag zu Gesellschaft ausgenommen, die ausgeschlossene
Ehegatte ist abzuschließen. Die Ehegatten haben die Klage
Regressansprüche einzelne einzelschuldig bezeichnet, und
Abschlag eingehen gegen die neue Ehegatte einen
Fall.

II.

die Hauptklage ist gründlich. Appellant Vermittlung

GEBÜHREN-STEMPEL
20
PFENNIG

Zahlungsbefehl begehren, da sein Klagegrund
nicht nachgewiesen. Die Klage der Beschwerde
Zahlungsbefehl und Kosten unbegründet
Ehegatten Ehegatten, sagen die Ehegatten
sind gesamtschuldig. Allein Zahlungsbefehl
nicht, und ist Summarisch nicht nachgewiesen.

Aus diesen Gründen

Appellant Name [illegible], die neue
Klage Gründe sind begründet zu erklären, unter
Beschwerdeführung Abschlag Appellant
1894 M 53 Pf. über 3248 M 37 Pf. anerkannt, sowie das
Urteil vom Ehegatten, Klagen Ehegatten vom 1. Juni
1878 ersten Landes Gerichtsvorsitz in Sachen
Appellant Zahlungsbefehl nachstehenden Beschwerden
unter Abschlag und Verrechnung, gesamtschuldig
Klage 8408 M 48 Pf. die Beschwerden
in seiner Forderung aufgelassen,
Appellant Appellaten gegenüber an Appellant
Klage als Beschwerde seiner Forderung die Gesamtklage
beziffert 3248 M 37 Pf. abzüglich 2408 M 48 Pf.
mit Zinsen seit Klage,
die anderen Beschwerden Klagen, sowie die Berufung
Klage abgewiesen abzuweisen,
und dem Appellaten die Kosten beider Instanz

gezogen, und den größten Theil der Kosten des
weiteren Verfahrens zu Last zu legen.

Für Rosenberger
Lieber

Jubiläst
d. 7. Oct. 1879
Thoth

Ganz ehrb. An Appellanten zum
Jüngenbescheide Neuber zu lassen,
das Appellat mit seinem Antrage
an die Polizei, dieselbe möge sein an-
geblich beschädigtes Feld sperren,
wegen Mangel wirklicher Gefahr
abgewiesen wurde u. das er auf
seinen Antrieb sein Feld wer-
Lieb

Rosenberger

Ges. d. 7. Oct. 1879
Thoth

DIMENSIONS-STEMPEL
40
PFENNIG

24. Mai 1877 auf das K. Bezirksamt Regensburg die
von den beiden andern Ortsgemeinden nicht anerkannte
Hütordnung für Ortsflur Hainsacker mit Vorlage
dass den mehrgenannten Gemeinden von Zeitmannsgrün
sowie Conrad Klose und Johann Martin
seine, dass sie namentlich selbständig neue Hüt-
ordnungen entwerfen würden, selbst einsenden müssten
während die beiden andern Ortsgemeinden
unterm 24. Mai 1877 eine Hütordnung für
vorlegten, dass alle drei gegen die Mangelhaftigkeit
theils in materieller theils in formeller Beziehung
der Entwürfe derselben in Bezug theilweise Abänderung
und Ergänzung beantragt waren.

In Anlass von den drei genannten Ortsgemeinden
bestimmungsgemäss das Ort. Gesetz v. 28. Juni 1852 P. Gesetzblatt
Hütordnungen für Ortsflur Hainsacker
und nach Anhörung des Appellanten durch Entschl.
des K. Bezirksamtes Regensburg vom 6. Juni
1877 die Hütordnung für Ortsflur Hainsacker
genehmigt und eine neue verordnet, zufolge der
die Abhaltung einer Hütversammlung, die Wahl
der Hütvorsteher, die Eintheilung in Hütbezirke, die
Hütordnung, die Hütstrafen und das Hüt-
verfahren vorgesehen sind

Gegen diese am 1. Juli 1878 auf Anordnung des K. Be-
zirksamtes Regensburg vom 17. Juni
1878 ergangene Entscheidung hat Appellat rechtzeitig
die Berufung eingelegt, und zur Begründung
derselben angeführt, dass die Hütordnung
Hainsacker

die Ecksteine wird:
1, bei den Langmauern sind die Fundamente 90 Cm. tief, bei den Giebelmauern sind dieselben 60 Cm. tief (abgetreppt) mit abgesprengten Bruchsteinen herzustellen.
2, die Mauern sind mit gutem gelöschtem Kalkmörtel aufzuführen, als feine weiße Mauern, bei denen der Mauerverband 12 in d. Mitte mit Hinterbrechung sorgfältig Einbindung zu regelmäßig sein muß, müssen die Verbandsteine gut behauen werden.
3, die östliche Giebelmauer ist mit 2 Pfeilern 40 Cm. und in der Höhe der Dachbalken 44 Cm. und zu berechnen und sind diese Pfeiler gegen Westen anzulegen.
4, Die Mauern der übrigen Gebäude sind in Bruchstein, für die 20 Cm. mächtige Umfassungsmauer sind Kalkbruchsteine zu verwenden mit gutem Mörtel (?) zu setzen.
5, Die Fenstergewölbe sind aus gutem Backsteinmaterial der Ziegelei Mosbach zu verwenden.
6, Es sind 4 Schornsteine mit Luftzug, weiße Backsteine, wie schon vorher bestimmt, sind dazu zu verwenden, welche sorgfältig zu fugen und glatt zu verputzen sind.
7, Einzelne Thüren und Fenster eingesetzt werden sorgfältig.
8, Am westlichen Giebel ist das Mauerwerk deshalb stärker, weil bei dessen Belastung die Holzlagen nicht satt mit Mörtel ausgefüllt werden.
9, Das ausgegrabene Erdreich der Fundamente muß dasselbe nicht über 1 Meter entfernt abgelagert werden.
10, Das Absprengen des Cementbandes darf nicht geschehen, sondern ist mit Vorsicht zu bewerkstelligen.
11, Die Fugen in den Wänden müssen gut gefüllt sein, damit von der Anwendung von Luftmörtel Abstand genommen werden kann.

Für alle diese Bedingungen können die Lieferanten gute Garantie leisten, daß dieselben genau eingehalten werden, die Haltbarkeit vollständig übernehmen, widrigenfalls Abzug der Preise vorbehalten wird.

Zu vorliegendem Angebot wird noch bemerkt, daß die Lieferanten sich verpflichten müssen, die Arbeiten so zu fördern, daß dieselben nicht durch Mangel an Material oder Arbeitskräften aufgehalten werden.

Ferner ist noch zu bemerken

eine solide Sobrietät und gutes Verhalten;
d) Abtragung und Herstellung der polizeilich vorgeschriebenen Räume),
e) Genehmigung der Betriebsstätten von Bäckern, Wirthen, Aufbewahrung der Waaren und Verbindung der Räume mit Canälen.

Vorschriften der Inspectoren sollen diese Lagerräume mit einem Kostenanschlag von 8 Thlr. festgestellt werden. Nämlich Anordnung der Messung von Seiten der Abgesandten nöthig gewesen wäre, jedoch die Kosten gering

da es doch die Inspectoren sind, welche über vorgefundene Mängel nicht allein abgeben und in Besonderen constatiren, ob nicht die geringe Taxe der Handwerker von 60 Sgr. bei den Lokalcommissionen sowie deren Prüfungen in Folge der Polizeiverordnung, noch gar zu Mißstand für die Gewerbetreibenden folgen für den Gebäude seine Räume, ob nicht vorsorgliche Baustellen, als die bisher der Fall, seitens der Eigenthümer und Gebäudebesitzer in manchen der Inspectoren vorgewiesenen Gebäude so sind vorgesehen wie das Räume, als sie zum Lagern nöthig gebraucht, indem der Abgesandte überzeugt sei, von seinem Landesminister einen bestimmten festen Normalsatz für Anlagen, so wurde der Vorschlag des K. Regierungs-Präsidenten Neue Normalien 1878 unter Landespolizeiliche einen neuen Abgesandten auf Landespolizeilichen

wegen Mangels und Aufgabe seiner Wirksamkeit vorbehalten sei die Abänderung der Inspectoren die Polizeiverordnung vom 8. Januar 1879 vorzuschlagen.

Bei dieser Prüfung wie der selben die Inspectoren in Wesentlichen die polizeilichen Obliegenheiten kennen, wie das zum Beispiele, daß der städtische Gewerbe nicht abgeholt beschleunigt sei, daß aber selbst unsachgemäßig Stellung der Lagerräume der Gewerbeinspectoren sei, die nicht genügend Kenntniß von allen Anforderungen an gut gebaute Lager; für daß der Mindestmaß gewisse 1000 bis 3000 Mark Abgaben Räume.

Diese Inspectoren Instruction vom 9. April 1879 das angefochtene Urtheil, welches die Sachlage der Abgesandten vollständig ergänzt, eine gutachtliche Aussprache der Inspectoren dieser Verordnung vorschreibt, welche Stelle der Inspectoren der Hinter- Vorder- Seiten Gebäude nicht genügend sein, wenn den Bestimmungen Plane und Kostenanschläge mit genauen Angaben der Lage der Räume Raumen der Materialien, Lagerräume Gebäude so gestalten, welche Lagen der Hinter- Vorder- und Seitenbauten der Verordnungen gelagert Material und Lagerstoffe Abgesandten sein und wie die Anlagen in einer Weise vorgefallen sei, daß diese Bestimmungen gelagert und den Anforderungen wie Bauämter sein; Abgesandten

Incident Klage erhoben und erklärte auf den Hypothekenbuchauszug gegenüber entsprechender Verfügung für die Löschung Hinweis, sowie der Aufforderung des Wiederspruchs innerhalb, Löschungsbewilligung der Hypothekengläubigerin beizubringen, dass die Ausfüllung des Vermerks über Löschung Rückgewähr Hypothek zugesagt nicht genommen Materialien und zwar nicht gegen Bürgschaft mit Verweisung, sowie Hinweis auf Hypothekenbuch gestrichen sei.

Gegen diesen Beschluss wandte sich Landrat Rosenberg unterm 13. Mai 1879 mit Beschwerde, die sich als unbegründet erwies.

I. Zur Sache selbst:

Hypothekenbuchordnung vom 5. Mai 1872 hat das bestimmten Anforderungen nicht genügende Hypothekenbuch durch ein neues ersetzt, in welchem für jedes Grundstück ein Folium eröffnet ist, auf welchem alle Eintragungen, welche das Grundstück betreffen, in chronologischer Reihenfolge eingetragen werden. Mit welcher Sicherheit sich an das Hypothekenbuch seine Wirkungen knüpfen, ist bekannt. Es ist das

DIMENSIONS-STEMPEL 40 PFENNIG

Recht des Hypothekenbuches eine, seine innere Klarheit und Übersichtlichkeit, die Zuverlässigkeit gewährenden Garantien, ihre Aufgabe nicht erfüllen. Die Hypothekenbücher können die Wirkung des Grundbuches nicht haben, wenn sie nicht die Gewähr der Vollständigkeit, Richtigkeit und Zuverlässigkeit gewähren. Allein die Hypothekenordnung vom 5. Mai 1872 hat in ihrem Prinzip der Wahrheit nicht die unbedingte Garantie dafür gegeben, dass Buch und Akten übereinstimmen, sie hat vielmehr Einrichtungen getroffen, welche es möglich machen, dass Eintragungen in das Buch gelangen, welche in den Akten keine Grundlage haben, und sie hat den Grundsatz, dass Eintragungen nur auf Grund von Urkunden erfolgen dürfen, nicht durchgeführt. Die einzelnen Klagen, welche Gegenstand der Beschwerde sind, leiden an diesen Mängeln. Bei Behandlung der Beschwerde ist zunächst festzustellen, ob und inwieweit die Klagen begründet sind, sodann ist zu prüfen, ob und inwieweit die Beschwerde begründet ist.

Die Klage des Hypothekengläubigers Kaufmann Hirschfeld zu Berlin vom 15. Januar 1879 ist begründet. Der Kläger hat eine Forderung von 1500 Thalern, welche durch Hypothek auf dem Grundstück Nr. 12 Seite 1 des Hypothekenbuches von Rosenberg eingetragen ist. Er hat behauptet, dass die Hypothek durch Zahlung getilgt sei, und hat die Löschung der Hypothek verlangt. Der Beklagte hat dem Kläger eine Quittung über die Zahlung ausgestellt, welche dieser vorgelegt hat. Der Beklagte hat behauptet, dass diese Quittung gefälscht sei, und hat die Löschung verweigert. Der Kläger hat darauf die Klage erhoben, mit welcher er beantragt hat, den Beklagten zu verurteilen, die Löschung der Hypothek zu bewilligen. Der Beklagte hat sich auf die Einrede der Fälschung der Quittung berufen. Das Gericht hat durch Beweisaufnahme festgestellt, dass die Quittung gefälscht ist. Es hat daher den Beklagten verurteilt, die Löschung zu bewilligen. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte Berufung eingelegt, welche jedoch vom Oberlandesgericht zurückgewiesen worden ist. Der Beklagte hat nunmehr die Löschung verweigert, weil er behauptet, dass die Quittung echt sei. Der Kläger hat daraufhin

[illegible] Haus [illegible] Kalkbruch [illegible]
fert, dass Kommun-Kontrolleur gegen Hartfiel
Anbefehl einer Klage auf Feststellung der Nichtigkeit,
von 1000 fl. gültig haben, ist nicht spätestens [illegible]
der [illegible] Kläger dass er mit Recht die in dieser
Hinsicht gehabten Klagen [illegible] gegen
dass Appellant die Mängel allein verschuldet
hat, ist abzuweisen gefunden, dass der [illegible]
Steine, statt weiße, wie Bauübernahme vermu-
tet, dass sie die Stärke allen gestellten Bestätig-
ungen dessen sich [illegible], dass die Mängel
die Folge von Anwendung [illegible] Material
und [illegible] Ausführung der Arbeit sei, und
der von Konstantin Lorenberger [illegible] der [illegible]
die Appellanten angeordnete Gemeinde der Klage
Bessig Reil, die die vorgeschlagene [illegible]
geschätzte Baufestsetzung [illegible]. in Klage
sei [illegible] gehalten gemacht werden müssen,
[illegible] sich [illegible] mit Rücksicht darauf, dass die
Jahreszeit [illegible] dass die Mängel [illegible] Bau
[illegible] worden können, dass [illegible]
festigstellung oder Besichtigung eines Sachver-
ständigen [illegible] müsse, sondern [illegible]
dass [illegible] werden soll, wenn die Mängel
offen [illegible] zu Tage treten, die Klage [illegible]
erst [illegible] sei, dem [illegible]
ung bis Verwandlung von sog. wälsch. Sand-
steinen [illegible] die [illegible]

Pfandrecht [illegible] werden, [illegible]
[illegible] der Bausteine, [illegible]
bedeutend [illegible] gefunden. [illegible]
abzuweisen [illegible] nicht verlangt,
dass die [illegible] Käufer, wie sie [illegible]
wollen, [illegible] und dass
angenommen werden, dass für den Appel-
laten [illegible] die Klage [illegible]
die Klage [illegible] worden.

cf. Act. 1643 c.c.

Dalloz. Garage - Louage -
Sirey Gilbert ad art. 1648.)

II, [illegible] Widerklage:

Hier kann oben [illegible] nicht [illegible]
Appellanten [illegible] Hand in jeder Beziehung
unangefochten [illegible] und [illegible]
dung, der durch selbst [illegible]
solidare, den Regeln der Technik entsprechenden
Bauart [illegible] gehalten. Die
Widerklage [illegible] dass [illegible]
gerechtfertigt, als den Appellanten bei [illegible]
der Bauarbeiten [illegible] Mängel nicht [illegible]
[illegible] sind.

In dieser Beziehung kann [illegible]
der [illegible] Rücksicht genommen [illegible],
[illegible] Zweifel darüber liegen, dass die Abstellung
der Mängel [illegible] den Appellanten [illegible]

in der Verwendung fehlerhaften Materials und fehlerhafter Arbeit gefunden hat. Die erforderliche Mehrarbeit dafür ist in der Eingangs erwähnten Taxe vollständig vorgesehen. Was die Tischler- Schreiner- u. Anstreicherarbeiten betrifft, so ist auch für diese offenbar der Hauptgrund der Mängel in der Verwendung fehlerhaften Materials zu suchen, da jedoch die Verhältnisse sich dafür günstiger gestalten, das Gericht nicht in der Lage ist, die Herstellung des Hofes mit gehörigem Materiale selbst zu bewerkstelligen, so muß der Kläger das Mehr der Taxe per 1382 fl. 50 kr. ö. W. gegen Abtretung der Reste der Baumaterialien und Abschreibung der Kosten übernehmen.

III. Für die Anstreicherarbeiten.

Auch diese sind nach den Angaben der Sachverständigen vollständig vorgesehen, der Abgang ist nicht zu gering und wird der Kläger, die zum Schutze der Arbeiter gegen Witterung und Feuchtigkeit nöthigen Vorkehrungen aber sorgfältig zu treffen. In Folge des Appellationsurtheiles dieser Mängel des Baues genügend gewürdigt worden, und seine Abänderung, welche die Klägerin beantragt, nicht gerechtfertigt, so ist Appellant nicht schuldig, nach §. 1382 C.C. für den Fall des Rücktrittes des Klägers vom Vertrage Ersatz zu leisten; die

ebenso die Kosten der Vollziehung der gerichtlich festgesetzten Uebergabe und Übernahme des Baues zu tragen hat.

Auf diesen Gründen

gestellt der Appellant, die von dem Appellationsgerichte des Wiener k. k. Handels- und Gewerbegerichtes am 9. April 1879 eingelangte Verfügung als Urtheil mit Kosten aufzuheben.

Für den Anwalt des Appellanten

[illegible]

Wien
am 7. Oktober 1879

Hierüber hat der Appellant [illegible] Tage nach Zustellung nachstehendes Urtheil [illegible]

28.51.

Zustellung.

Heute, den [illegible] Rechtsanwalt Dr. Hasemann hier selbst, Gerichtsstraße Nr. [illegible], Gerichtsvollzieher Herzog, Rechtsanwalt Gebhardt, Hoboist Friedrich Wenk, Kellner Andreas Hinzelde, sämtlich hierselbst, Gerichtsvollzieher Carl Adolf Hasemann, hier wohnhaft in Hoyerswerda

durch den Rechtsanwalt Dr. Rosenberg, hier, auf seine Widerklage schriftlich in seiner Eigenschaft als Vormund der minderjährigen Geschwister Gelbmann, welcher mir erklärte zu accordiren

Abschrift der vorstehenden Widerklage nebst Ladung und diese Zustellungsurkunde

Porto — 70
Zeugl. — 90
Exp. — 04
Reg. — 21
M 1.27 ₰

Hoyerswerda, am 6. Januar 1874.

Gerichtsvollzieher.

Nr. 6874. Vol. 153 Registerblatt der Gerichtsvollzieher-Kommission des Königlichen Gerichtsamts Hoyerswerda.

Hoyerswerda, am 6. Januar 1874.

Gerichtsvollzieher.

---

1 Cop. 2 Bog.

No. 434

Verhandelt Hoyerswerda, den 19. Mai 1879.

Vor dem unterzeichneten Gerichtsvollzieher des Königlichen Gerichtsamts Hoyerswerda erschien heute der Rechtsanwalt Dr. Rosenberg hierselbst, Gerichtsstraße No. 34, und stellte den Antrag, wie folgt:

Vorstehende Klage nebst Ladung zum Sühnetermine auf Montag, den 26. Mai 1879, Vormittags 9 Uhr, vor dem Königlichen Gerichtsamte hierselbst, sowie Vollmacht vom 10. Dezember 1874 und Substitutionsvollmacht vom 23. Dezember 1874 No. 202 für

Jacob Ackermann, Bäckermeister in Neustadt

zu Protokoll

Ackermann, Königlicher Gerichtsvollzieher hierselbst, Hoyerswerda, Gerichtsstraße No. 34, wohnhaft

2851.

Zustellung.

1 Bog. 2 Bfl. No. 6 34

Klare Ausfertigung für den Rechtsanwalt Rosenberger Namens seiner Partei am 16. Januar 1880 Gebhart

DIENSTS-STEMPEL 40 PFENNIG

Klar-Stellung des Sachverhalts

in Sachen

Jacob Ackermann, Bäckermeister in Neustadt a/H. wohnhaft, Appellanten gegen einen Urtheils des K. Landgerichts Frankenthal vom 12. Febr. 1879 gegen Anwalt Rechtsanwalt Oswald Gebhart;

gegen

Philipp Franz Christmann, Ziegeleibesitzer in Neustadt a/H. wohnhaft, Appellaten, vertreten durch Anwalt Rechtsanwalt Oswald Rosenberger.

Oswald Gebhart-Frankenthal:

Es gestellen dem K. Appellationsgerichte, gegen das Referat und angefochtenen Urtheil die Anträge gebührend gut heißen und den Appellaten zur Zahlung von 1278 Mk 86 Pf. nebst Zinsen vom Tage der Klage an Appellanten zu verurtheilen, subs: Appellanten zum Beweis Beweisungen und Zeugenvernehmung anbieten zu lassen:

1. Daß Appellant in der Nacht vom 15. auf den 16. August 1878, nachdem er von Morgens 4 Uhr bis Abends 9 Uhr Heu gehauen, auf und abgeladen hatte, von Appellaten Fortsetzung auch bei Kellerhof Heu geholen;

2. Daß von Morgens 7 Uhr an dem Hause bei Kellerhof angelangt, Niemand mehr da, die Heu geladen;

1. Kosten auf der Rechtsfest und Abschrift der Klage, die Begriff wegen Nichtzahlung Beyrath Klagen abgestiegen, zurückzuführen, Zeugen, Zeugnisse Zeugnisse Zeugnisse

Kostenlich festgestellt auf den Betrag von [illegible] Mark
[illegible] Pfennig

Bromberg am 11 ten Februar 1880
Der Gerichts-Schreiber,
[illegible]

A. Durch gerichtsärztlichen Entgang des eigenen Verdienstes - - - - - - - 160 M 68 -
B. durch gerichtsärztlichen Entgang des Arbeitsverdienstes seiner Frau, welche mit seiner Pflege beschäftigt wurde - - 73 . -
C. an verschiedenen Kurkosten - 146 - 86
D. für fortdauernde Verminderung seiner Erwerbsfähigkeit
in Gemäßheit Rentenbetrag - - - 1000 - -
gänzlich den Verhältnissen entsprechend, festzusetzen, welchem gegenwärtigen Gutachten demgemäß die Verhandlung des Appellaten allein von dem Verlangen durchdrungen, durch den Appellanten zu bestimmenden Schadensersatzbetrag in gerechtem Ermessen zu bestimmen.

Anwalt Rosenberger beantragte:

Eingangs genannte Oberlandesgerichte, die angefochtene Entscheidung abzuändern, und dem Appellanten die Kosten beider Instanzen aufzuerlegen.

Sachverhalt:

Auf die Proceßgeschichte ergeben sich laut vollständig mit den angefochtenen Urtheile des 6. Zivilsenats des Königlichen Appellationsgerichts zu Marienwerder vom 12 Februar 1879. Zur Begründung seiner Berufung stützt Appellant der gestützt auf die acta. Rüster und Anwalt den vom Gegner erhobenen Einwand als unerheblich zu bekämpfen

habe, während sich und der Gerichtsschreiber sich in Neustadt bei Coburg befanden.

Appellat sämtliche bei ungefassten Kosten zu verfügen. —

Rosenberger

Zu den H. Gebhart zuzustellen.

Rosenberger

76

Zustellung.

Heute Vormittag 9 Uhr ist dem Appellaten Herrmann Christmann, Zeugschmied in Neustadt a/H. wohnhaft, auf Ansuchen des Herrn Rechtsanwalt Rosenberger dahier als Gerichtsvollzieher mit dem Beisitzer Zeugschmied Herrn Rechtsanwalt Gebhart dahier eine Ausfertigung des Urtheils des Königl. Landgerichts Coburg vom 10. Dezember 1879 Nr. 4334 G. V. sammt Kostenrechnung vom 23. Dezember 1879 Nr. 2028 in seine Wohnung, da er nicht zu Hause war, seiner Ehefrau Margaretha geb. Hofmann, welche sich weigerte, die Annahme zu verweigern, übergeben und dieselbe zugleich aufgefordert.

Briefp. 30
Cop. 07
Mag. 20
Kgl. —
Porto 70
M. 1.27 J

sechszig Pfennig

Kassenrath.

No 233 vol. 52 Empfangen zur Zahlung und gnädigsten Dank. Neustadt 1880, 7 Januar. Sechzig Pfennig. Ehrenberger

H. Bürkland a. Nutz

No 4334. G. V.

DIMENSIONS-STEMPEL 40 PFENNIG

Verkündet am 20. Oktober 1879.
Ausfertigt am 10. Dezember 1879.
Collationirt am 23. Dezember 1879 Nr. 2028.
Gr.

In Sachen Franz Christmann, Zeugschmied in Neustadt a/H. wohnhaft, Appellaten,

gegen

Jacob Herrmann, Landwirth in Neustadt a/H. wohnhaft, Appellanten wegen Urtheils des K. Bezirksgerichts Coburg vom 12. Febr. 1879, verkündet durch Amtsrath Gebhart, dahingehende Urtheil wird der Antrag des Klägers vom 4. Jan. 1879 verlesen. Klage des Appellaten auf Festsetzung seiner Entschädigung Summa von 12,58 Mk. für seine Bemühungen als Sachverständiger bei Besichtigung und Begutachtung des Zeugen- und Sachverhalts abgegeben, abzuändern, dahin bei Verwerfung der zur Berufung gestellten Beschwerden des Landgerichts dahier Verfügung vom 23. Dezember 1879 Nr. 2028 aufzuheben, sämmtliche Verhandlungen des Klägers aber sämmtliche Appellaten in Ersatz zu legen.

Diese Anträge ist vollständig begründet, und die gegen das Urtheil erhobene Berufung unbegründet. —

Das Verhalten des Appellaten will Klägerin gefunden wissen, daß die Zeugnisse des Klägers nicht genügend erscheinen, Klagembarten bestätigt genommen will, sowie daß Klägerin nicht zuverlässig genommen sein. Allein nach Art. 1385 sowie nicht Gesetzbuch über Gesetzbuch des Appellaten anzuwenden. Allein das Gericht hat den Eindruck gewonnen gehabt, dann das nicht bestätigt worden, so das Gericht weiter nicht Veranlassung, es

fung zu geben, der Fischmann anschuldigungsweise auf die Zeugenaussagen der Frau Obrist gehen. —

Wie andererseits der Fischmann schmerzerfüllten mit gerechtfertigtem Aerger sein Geschäftsleben begründete das Benehmen jenseits, ist nicht einzusehen. Die Angeschuldigte kann nur auf diese Weise der Klage des Aufdringens schuldig und ausschließlich gemacht werden. —

Dann wird sich die Frage, bezüglich des Alleinigens, Zudringlichseinzugeben, daß bei gegenseitigen des Appellanten eine gewisse Geschlechtserregung nicht auf den schon bekannten Wegen geschehen, daß der Verkauf auf einem Punkte seines Geschäftes gezwungen wurde. —

Die Rechtfertigung des Appellanten, auf seinen Reisen niemals angehalten worden, da er den ganzen verflossenen Tag fast gearbeitet habe, die Reise über gestanden sei, ist ohne Belang. Wenn ihn die Arbeitsfreudigkeit bei dem Appellaten hätte so ausschließlich beschäftigen können. Eine Geschlechtserregung kann wenig mit entschuldigen.

Die Entfernung der Waage, wonach man appellantischer Seits Gegenstand, ist gar nicht möglich. Die Waage muß in einer Weise angebracht sein, daß sie stehen ganz gerade Linie bleibt, sie nicht hin und her bewegen lassen. —

Der angeblich rückständige Betrag derselben ist deshalb ganz irrelevant, da nicht einmal die Einwendung des Einreichungsrechtes Anerkennung des einen Theiles der Waage entschieden gegen, und die Klage sich auf den ganzen Betrag gerichtet hat.

Appellant machte die Geschäftsunfähigkeit der Waage thuen, er möchte auf, wie die angefochtene Urtheil ganz richtig entschieden, der angeblich mangelhaften Zustand der Waage thuen auf sich, daß die Geschäftsführer nur die Waage selbst haben, sondern wie auf die ganze Waage, haben, auf denen die Waage aufliegt, und in der ganzen Geschäftsführung gewesen, daß das möglich gewesen wäre, möglich ist verfallt. Wenn Appellant von den Waagenleuten auf die Zeugenaussage mit dem Fuße weisen konnte, so hätte er auch ein gerichtlich-vorliegendes Gutachten Waagenleuten verweisen können. —

Eine Abweisungsverfügung an den Waagen angebrachten Namen des Appellaten misszugenommen werden; seinen Fall kann diese Unterlassung eine Geschäftsunfähigkeit des Appellaten begründen, da die vorstehenden Bestimmungen nicht in Gebrauch sind, und nicht allgemein Platz die geschehene nachgeahmt werden. —

Die Geschäftsunfähigkeit des Appellaten liegt also, wie gegen die gestellten Geschäfte sich nicht gegnisse nützen, nicht vor, und somit kann auch die Klage abgewiesen. —

Aus diesen Gründen

Gefallen Urtheil des Appellationsgerichts, die angefochtene Entscheidung abgeändert abzuweisen, und dem Appellanten die Kosten des ganzen Rechtszuges zu auferlegen. —

Rosenberger

Hohen
Landgericht
B

Linz, am 15. Juli 1879
Lobe

No 435. Hy. M. Protokoll über Verhandlung vom 15 Februar 1879.

Collektiv vom 31 Oktober 1879 ad 1943.

DIMENSIONS-STEMPEL 40 PFENNIG

Antrag

No. 328 des Hauptbuches der Gemeinde Lokmar
und Christmarer Zobel 40 Pfg.
pro Centner. den 19 Mai 1879. K. Bernhard

Da Sie es versäumt haben, die Ihnen gesetzte Frist
der ges. Klage gemäß Bekanntmachung vom 15. Februar
für Verfassungsmäßigkeit der Pferdesteuer
Anmeldung zu erheben, so haben Sie
gemäß der Bekanntmachung vom 31 Oktober
vorigen Jahres No 1943 des Amtsblatts
der Regierung zu Klausenburg, die
Steuer von einem Pferde zu entrichten
gehabt, welches Sie am 1 Januar
besessen haben. Da Sie
ist Ihnen hiermit gesetzt, die
anzumelden, binnen 8 Tagen nach
der Zustellung zu bezahlen, oder
Tage, nachdem

No 435. Kg. III. Protocoll über Verhandlung vom 15 October 1879.

Concipirt am 31 October 1879 [illegible] 1943.

DIMENSIONS-STEMPEL 40 PFENNIG

Antrag

[illegible]

weil der Kläger, der sie aus dem Versicherungsfalle [illegible]
sollte, weil gegen Klägerin war.

Dieser Schiedsgerichtsbeschluß hat [illegible]
mit nachbenannten Gründen darauf [illegible]
zu setzen Ausspruch thun zu können, daß [illegible]
für rechtsverbindlich Kraft Compromisses [illegible]
Sache nicht zu den versicherungspflichtigen [illegible]
Streit nicht zu den versicherungspflichtigen [illegible]
Streitsache gehöre, [illegible]
Streitsache gehöre, [illegible]
Streitsache gehöre,

№ 435. Cy. M. Beleg zur Verfügung vom 15 Februar 1949.

Coupon vom 31 Oktober 1879 ab 1943.

IMPRESSIONS-STEMPEL
40
PFENNIG

Antrag

auf Ein

[illegible] Unfallversicherung [illegible]

[illegible] Unfall [illegible] Betriebsunfall [illegible]

[illegible] Unfall [illegible] Betriebsunfall [illegible]

[illegible] Unfall [illegible] Betriebsunfall

No 435. H. M. Revidirt Hannover, am 15 October 1879.

Postschein vom 31 October 1879 No 1943.

DIMENSIONS-STEMPEL 40 PFENNIG

Antrag

No 435. Gr. M. Berlin den 15 Oktober 1879.

Concept vom 31 Oktober 1879 No 1943.

40 PFENNIG DIMENSIONS-STEMPEL

Antrag

p.

[illegible] für Gehorsam Heidt

Siehe Vorlage vom 15ten Juli 1879

Loebe

c. der Polizeiverwaltung Charlottenburg die Abgabe eines Vorschlages darüber ist und die Abgabe in der Angelegenheit [illegible]

5. Das Gehalt des Polizeiassistenten [illegible]

a) des Polizeisergeanten Hauptmann [illegible] 660 M –

b) des Polizeiwachtmeisters [illegible] 730 –

c) zur Anschaffung von Dienstkleidungsstücken [illegible] 1162 86

d) für [illegible] eigene Mietsentschädigung [illegible] 1000 M –

[illegible] gehaben, [illegible] Gehaltszulagen [illegible] Polizeiassistenten [illegible] Polizeisergeanten [illegible]

Die Höhe der [illegible] an den Polizeiassistenten [illegible]

No 435. Gr. M. Revisor zur Verhandlung am 15 Oktober 1879.

Entscheid vom 31 Oktober 1879 Nr 1943.

DIMENSIONS-STEMPEL 40 PFENNIG

No 435 Fo

Antrag

für

die Gemeinde Hergheim, Landcommissariat Landau vertreten durch ihren Gemeinderath und dieser durch seinen Vorstand Joseph Schmitt Gutsbesitzer und Bürgermeister in Hergheim wohnhaft Appellantin von einem Kostheile des kgl. Bezirksgerichts Frankenthal vom 31. Juli 1878 durch Anwalt Frenschel vertreten

gegen

die Beklagtenpartei der Fisk vertreten durch ihren Generalanwalt und dieser durch die kgl. Regierung der Rheinpfalz, Kammer des Innern, diese vertreten durch ihren Vorstand Dr. Hyazinth Freiherr von Braun kgl. Regierungspräsident in Speyer wohnhaft, Appellatin durch Anwalt Rosenberger substituirt.

I

Die Gemeinde Hergheim stellt den Antrag die Regierung der Rheinpfalz wolle während der Appellation der Fisk im Jahre 1879 bezüglich der Leistungen zur Unterhaltung der Kreisstrasse Landau Speyer Landgemeinde vorgeschossen und zur Rückleistung der Gelder selbst verpflichtet bleiben nachdem die Fisk, welche nur Chaussee Unterhaltungsleistungen zu Landau in Landau Pflicht war, durch die bestehenden Ablösungsleistungen nicht mehr beitragspflichtig

40 PFENNIG DIMENSIONS-STEMPEL

Darstellung des Sachverhalts

in Sachen

der Gemeinde Herxheim, Canton Landau, sprechen Namens ihres Gemeindevorstands Peter Theis Friedensgerichtsvorsitzer Heinrich Schultz, Gutsbesitzer in Herxheim wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des K. Bezirksgerichts in Frankenthal vom 31. Juli 1848, sprechen Namens Amwalt Frankel,

gegen

die Landgemeinde der Pfalz, sprechen Namens der K. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, Appellatin, sprechen Namens Amwalt Rosenberger

Amwalt Frankel beantragte:

Es gefalle dem K. Obertribunalgerichte die angebrachte Berufung für begründet zu erklären, das Urtheil des K. Bezirksgerichts Frankenthal vom 31. Juli 1848 aufzuheben und unter Abweisung der Gemeinde der Unzuständigkeit der Gerichte als unbegründet die Appellatin zu verurtheilen, den Appellanten Namens der gerichtsbezirks gehörigen Gemeindeangehörigen geschehenen Rückersatz von 2674 Fl 26 Kr nebst 5 pCt seit angesetzter Klage bis zu dem Klagetage, und sogleich den weiteren geschehenden, auf der Appellatin die Kosten beider Instanzen zu legen.

Oswald Rosenberger beantragte:

Es gefalle dem k. Oberlandesgerichte, die mit obigem Berufung als gründlos zurückzuweisen u. das Appellantin die Kosten des zweiten Rechtszuges zu Last zu legen. —

Sachverhalt:

Aus den protocollarischen Verhandlungen ergiebt sich, daß mit Urtheil des k. Bezirksgerichtes Traunkirchen vom 31 Juli 1878, welches sich für unzuständig erklärte, in der Eingangs der Sache zu urtheilen.

Zur Begründung der Berufung führt Appellant in geltend zu machen, daß sie von der in erster Instanz bestellten den und in der Berufung einen vorgebrachten Thatsachen, der ganze Process sich im Gerichtsbezirke einer negotiorum gestio, also einer civilrechtlichen Verhältnisse abspielen hätten, so daß die Zuständigkeit des Gerichtes gegeben sei. —

Appellant in stelle demnach den Antrag

Rosenberger

An den k. Kreisgerichtsrath Freinkel zu Handen

Rosenberger

2840

Zustellung.

Kraft des Erkenntnisses vom 30 Juli 1878 Z 1878 des k. k. Bezirksgerichtes Traunkirchen;

Ueber Antrag des Herrn Rechtsanwalts Dr. Rosenberger;

Ich, Ludwig Wenz, Gerichtsdiener des k. k. Bezirksgerichtes Carl Martin Hasenmann, beide wohnhaft in Traunkirchen;

dem Herrn Rechtsanwalts Freinkel zu Handen seiner Ehefrau überbringe und ihr selbst, welche mir erklärte sie zu übernehmen

vorangehende Abschrift der Urtheilung des Bezirksgerichtes nebst Abschrift dieser meiner Acte zuzustellen.

Kosten mir Mark 27 Pfennig

Wenz.

Empf. 30
Cop. 07
Reg. 20
Porto 70
Ag. f. 27 f.

N. 6848. vol 102 Register für Gerichtsacte. Beurkundet mit dem Gerichtssiegel Traunkirchen 18/9 Neunzehnten 9 Monat Neun Zehnten Ferien Zeugen Handen Freinkel

Hasenmann

No. 435 R

DIMENSIONS-STEMPEL
40
PFENNIG

Fortsetzung der Verhandlung vom 15. Februar 1849.

Antrag auf Verfügung vom 30. Februar 1849
No. 1943.

für

die Gemeinde Neuhofen, Canton Speyer, Appellaten

gegen

die Gemeinde Herxheim, Canton Landau, Appellantin, Beklagten und Letztere vertreten durch ihren Gemeindevorstand, Letzteren vertreten durch Herrn Jakob Schultz, Gutsbesitzer in Herxheim, wohnhaft, Appellantin einem Urtheile des K. Bezirksgerichts Landau zu Frankenthal vom 31. Juli 1848, Berufung entgegen.

Die in Folge Verordnung vom 29. Februar 1848 über Einführung der Gemeindeordnung in der Pfalz vorgenommene Ausmachung des Gemeinde- u. Thurn & Taxis vom 27. Juni 1848) welche auf gemeinschaftlichen Antrag vom 19. Juni 1850 (Amtsblatt. S. 353) aufgehoben wurde, seit eingetretener bayerischer Landesherrschaft die Pfalz besteht, welche bei der Vertheilung einer Quote mit zu tragenden Kosten verpflichtet wurde. Letztere verpflichtete die Gemeinde Herxheim nicht gleichmäßig zu betheiligen, namentlich gegen diejenigen Gemeinden, welche mit bestimmten Beiträgen belastet waren, die Betheiligung der Pfalz stark überbürdet. Einzelnheiten der Vertheilung Anlaß eines Beschwerden vom 25. Oktober 1848 folgendes vorzutragen (Amtsbl. S. 454).

1. Der monatliche Gesammtbetrag war vor 2000 fl. Militärpferde mit der Pfalz in monatlichen Quoten von 20,000 fl. wie z. B. im Monat Oktober die Verpflegung auf sämtliche Gemeinden des Kreis-

...nen Verhältniß der Gesammtsteuer zum Stift. —

2. Die Gemeinden haben die für den steuerbaren Betrag zu entrichtende Vergütung oder Compensation bei der künftigen Verausgabung der gemeindlichen Einzugsgelder an den Gemeindeantheil der Landschaftsbeiträge, aufgelaufene Ausgaben zu Gunsten der mit Mißbräuchen belasteten Gemeinden abzuschlagen. —

Zu meiner gnädigsten Verfügung vom 5. May d. J. 1849 wurde angeordnet, (Amtsbl. S. 84) daß die wissenschaftliche Aufgabe, welche für die Monate Juli, August, September auf Feuergefährlichmachungen zu verwenden, im Betrage von 6000 fl. aus dem Fonds der Verfügung vom 25. Okt. d. J. nach dem Maßstabe auf sämmtliche Gemeinden der Provinz zu vertheilen wäre. —

Zugleich wurde angeordnet, daß die Gemeinden welche bisher Feuergefährlichmachungen zu bezahlen hatten, sie Ausgabe in Einzahlung bringen. Nachdem Regierungen und Landschaften Anstalten getroffen haben, die Kantonalkassen zur Zahlung anzuweisen. —

Inzwischen hat die Landschaft bei diesen Verfügungen der K. Regierung auf Grund des Gesetzes vom 22. Juli 1849, da sie ja unmittelbar von einer Feuergefährlichmachung betroffen wurde, Einsprache gethan. —

Nachdem die Landschaft Hof wiederholt die Bitte, es möchten die ständischen Einzugsgelder-Vorschuß- und Feuergefährlichmachungen auf die Brandkassenbeiträge genommen werden, diesem hohen Hause aber bis jetzt noch abweislich abgeschlagen. —

DIMENSIONS-STEMPEL 40 PFENNIG

Landtagsabsch. v. 23. März 1851 (Amtsbl. S. 103)
" v. 28. Febr. 1853 (" S. 164)
" v. 4 May. 1853 (" S. 887)

die von dem Landtage unterbreitete und beantragte Maßregel wurde eine Herabsetzung der staatlichen Kreiskassen auf das Gesammt-Landesgebiet sein. Demnach bezweifelte die Anordnung der K. Kreisregierung vom 25. Okt. und 5. May. die Abzahlung eines Theiles dieser Lasten auf die Gemeinden der Pfalz. —

Wie nun aber diese Abzahlung durchgeführt werden soll, konnte nicht mehr festgestellt werden, da derzeitigen Landtag 30. Sitzungen stattfanden. Allein Landtag nicht mehr stand.

Richtig ist, daß die Gemeinde Gera sein im Jahre 1852 bei der K. Kreisregierung eine Abzahlung eines Betrages von 1550 fl 29 kr für angebliche Feuergefährlichmachungen des Distrikts Oberfranken gemacht aber durch Verfügung vom 20. Juni 1852 abgewiesen, weil die auf Grund der Anordnungen vom Okt. d. May. 1849 geleisteten Leistungen zurückzuzahlen nicht gestattet waren. —

Nachdem Klageschrift vom 3. Juni 1853 welche nun die Gemeinde Hirschheim als zweitklagende gerichtliche Klage, nachdem ihrerseits eine Abzahlung Geltung gebrachten Beziehungen Forderungen durch Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 25. May. 1853 endgiltig abgewiesen waren. —

die zweitklagende Klage wurde darauf gestützt, daß die fraglichen Feuergefährlichmachungen eine Last der

Amtsgemeinde gebildet hatten, die seinem Vorhaben angedeutet gewesen wären. Gegen Entscheidung vorstehenden Inhalts wandte sich der Kläger mit der Berufung, worauf der Beklagte die Rechtskraft ablehnte, die Veranlassung zu einer Entscheidung gemachten Vorschüsse zurückzuzahlen, zumal Klägerin gemäß Gesetz vom, zur Leistung der Vorschüsse Gehilfen eindeutig aufzufordern. Zur Begründung der letzteren Behauptung produzierte Klägerin gegen Quittungen vom 12. und 20. Juni 1849, welche aber, wie schon Oberlandesgericht mit den Anordnungen der Regierung vom Oktober 1849 nicht zusammenhingen, Klage abgewiesen ist, weil die Behauptung, die Nichtigerklärung habe Vorauszahlungen ungültig nicht aus dem Inhalte der Quittungen vom Okt. u. Nov. 1849 erhoben werden könne. — Von vornherein behauptete Klägerin in einem schon vorigen Rechtsstreite, wenn sie von einer civilrechtlichen Verpflichtung der Amtsgemeinde Kenntnis hätte, so habe sie von ihrer Forderung nach Jahr 1849 bestand nicht gegen seine Amtsgemeinde. Nach der Gesetzgebung von 1822 waren die acht Kreise der Regierungsbezirke, die Kreise Gerichtsbezirke. Nach Gesetz vom 28. Mai 1852 welches die Amtsgemeinden und gerichtlichen die Eigenschaften Korporationen. Seit dieser Zeit haben die Rechtsverhältnisse Forderungen und Verpflichtungen geändert. cf. Bezl. Prov. Recht S. 131 —

Der erste Richter hat die Klage wegen Unzulässigkeit des Gerichtsstandes abgewiesen und gegen

Rechtsmittel, die Begründetheit der Klage betrifft, so gelangt sie zur Erörterung, ob nach einer gültigen Verpflichtung derselben die Gemeinschaft der verbindlichen Forderung und festgestellt.

I.

Der erste Richter führt grundsätzlich aus, daß die Forderung der Klägerin, die baaren Vorauszahlungen seien Amtskasse nur auf Grund Kriegsleistungsgesetz vom 22. Juni 1849 geschehen können, dieses Gesetz finde nicht Anwendung auf die Kosten der Napoleonischen Kriege, welche abgemacht seien, sondern auf künftige neue Kosten Übungen und ähnliche, welche nach Gesetz vom 8. und 9. die Verpflichtung der Kreise Amtskassen. Dagegen wäre, wenn die Forderung auf Grund der verbindlichen Klage, wenn sie gegeben, der jetzigen Verfassung nicht gestellt bleiben. Auf den ganz unbestimmten Gesetzen aber, auf welche Klägerin sich beruft, Verpflichtung der Kreise Amtsgemeinden besteht öffentlich-rechtlicher Anspruch auf Auszahlung gegeben, nicht aber einen Klagenanspruch mit dem Rechtsweg. Auf diese Gründe allgemeine Auszahlungsanspruch ein civilrechtlicher Charakter nicht beigelegt werden. Über jenen öffentlich-rechtlichen Anspruch hätten aber ausschließlich die Verwaltungsbehörden entscheiden. Diese Entscheidung seinem ständige Praxis gefunden, indem an Stelle des Edikts Gesetzes vom 22. Juli 1849, welche für die Auszahlung der Kriegskosten besonderen

gesetzliche Regelung vorbehalten hatte, [illegible] Landtage abgeschlossenen 11. Sept. 1825 die [illegible] Abänderung der Kreisangelegenheiten gesetzmäßig vorbereitet, worauf die Landtagsverordnung vom 17. Dez 1825 über Kreisangelegenheiten die Ausführung der Ringgesetze nach Maßgabe des Gesetzes vom 22. Febr. 1819, sowie über Inhalt der Ausführung ebenso die Ausführungsbestimmungen für Ringgesetze u. Ringgesetzen übertragen habe. Diesfalls auf Grund der jüngsten Gesetzgebung keine Änderung erlitten, indem Art. 15 des Landtagsgesetzes v. 26. Mai 1852 ausdrücklich vorschreibt: „Hinsichtlich der Ausführung der Ringgesetze kommen die nachfolgenden besonderen Gesetze zur Anwendung," wonach sich klar ergibt, daß der Gesetzgeber in dieser Frage den Grundsatz administrativen Zusammenhaltes nicht nur nicht verletzen wollte. —

II.

Im Beitrage verbleiben auch Rückstände der gesetzlichen Ausführungen der Kriegsverwaltungsgesetz vom 22. Juni 1869 [illegible] Kriegs, mit Ausnahme der Vorkommnisse des Jahres 1849 Anwendung finden Bände und ebenso Erwägung auf das Gesetz v. 12. Band II. und das Ausführungsgesetz vom 4. Mai 1851. — Durch Gesetze erscheinen so offenbare nachtheilig, daß sie nicht möglich erscheint, auf diesem Rückstand [illegible] hier nähere einzugehen. —

III.

Beim Beschluß beschäftigt sich das angeschlossene Gesetz mit den Verhältnissen der Kriegsverwaltungsgesetz, die Regierung als civilgesetzlich zu begründen. Der Ausschuß hat darauf hingewiesen, daß vom Gesetz angeblich Verfassung der Kreisangelegenheiten aus den Ausschreiben vom Oktober u. November 1861 abgeleitet werden wollen, gegen die Begründung dieser Ausschreiben auf die Prägnation eines Gesetzes als einschlagiger Akte hier entnommen hatte, welche die Zustimmung beid ausgeschlossen. —

Für eine authentische gesetzliche Begründung einer civilamtlichen Feststellungsmethode ist jedes genügenden Volksvertretung. —

Hinsichtlich der Abgrenzung, inwieferne administrative Gesetzesbestimmungen negotiorum gestio bedeutet, wurde Abgeordneter Schwarz gesetzliche Angaben über die Art und Weise, wie diese fragliche Gesetzgebung entstand. —

Es liegt auf flacher Hand, daß Naturalleistungen der Gemeindevertretungen an die Truppen nicht gegen die Bestimmungen der Militärgesetze und Kriegsgesetze verstoßen können. Wie wir aber gerade die Gesetzgebung gründen unter die gerichtlichen Kriegsgesetze des Gesetzes vom 1849 fallen. — Abgeordneter mag [illegible] selbst nicht solche Begründungen gutheißen, bleibt

[illegible] Obergerichtes

Gesuch des Herrn Obergerichtsprokurators, Namens [illegible] Einsetzung obrigkeitlich zu verfügen u. der Appellanten die Kosten des gegenwärtigen Rechtszuges zu Last zu legen.

Für Rosenberger

Lugano

Zurückgelegt
den 7 Oktober 1879
[illegible]

[illegible] Appellationsgerichte, Namens [illegible] Einsetzung obrigkeitlich zu verfügen u. der Appellanten die Kosten des gegenwärtigen Rechtszuges zu Last zu legen.

[illegible] Appellationsgerichte, Namens [illegible] Einsetzung obrigkeitlich zu verfügen u. der Appellanten die Kosten des gegenwärtigen Rechtszuges zu Last zu legen.

[illegible] Appellationsgerichte, Namens [illegible] Einsetzung obrigkeitlich zu verfügen u. der Appellanten die Kosten des gegenwärtigen Rechtszuges zu Last zu legen.



Heilsame Anweisung auf verschiedene Con-
traventionen, allein es verblieb bis im Jahre
1852 noch eine Restzahlung im Betrage von
155 fl. 20 xr. Diese Betrag reclamirte Kläg.
unterm 9. Juni 1852 bei der k. Regierung
der Pfalz, worauf ihr jedoch unterm 28. Juni
darauf eröffnet, daß für Euer ihr Restzahlun-
gen auf Übertretungen wie jene 1849/50 mit noch 155 fl. 20 xr. zur Zeit nicht
befriedigt werden könne, weil die erst-
genannte Contravention bisher völlig unerledigt
sei. Eine weitere Eingabe der Kläg. vom 23. Dezem-
ber 1856 wurde (der Kläg.) von Seiten der k. Regie-
rung unterm 13. Januar 1857 dahin beant-
wortet, daß dieser nicht weiter Folge gegeben
werden könne, da die Kläg. nicht gesonnen sei,
Anstalten zur Tilgung der Strafsumme zu tref-
fen, worüber die Kläg. keine
Zusicherung erhalten könne. Unterm 13. April
1859 brachte die Kläg. sich ihre Restforderung
neuerdings in Erinnerung, allein ohne
Erfolg und endlich für abermalige unterm
5. Juni 1877 erhobene mit ihre im Jahre
1856 vor der hiesigen k. Polizeibehörde
hinsichtlich Eingabe bei dieser für unver-
gütet erklärt hatte, gerne bittlich Mahl
vor (von) der k. Regierung die Bitte, die Ab-
gestellung ihres Prozesses gefälligst zu ver-
anlassen, da sie unterthänigst genöthigt sei den
Klageweg zu betreten. Diesseitiger Bescheid der
k. Regierung vom 28. September 1877 wurde

das Gesuch der Kl. abgeschlagen mit der
abweichenden Motivirung, die Gesuchst.
seien habe allerdings rechtzeitig unter der
Voraussetzung des Kriegskosten-Liquidations-
Gesetzes vom 22. Juli 1819 ihre Anmeldung
eingereicht allein sie habe der Verfügung
jenes Gesetzes nach der einzelnen Stm. für
den Classe der Regierungsaufforderung vom
13. Januar 1837 nicht weiter nachgelebt, sie
habe erst im December 1876 resp. Juni 1877
wieder, nachdem das Reichsgesetz vom 13. Juli
1873 in Kraft getreten, welches die 536 alle
denselben entgegenstehende Bestimmungen
aufhebt, nachgesucht und eine ungünstige
Verfügung der Forderung der Kl.
lage seine auf die einzelnen Stm. der
Kl. zur Zahlung nicht mehr zulässig sei,
da das inzwischen Reichsgesetz eine neue
Liquidirung und Verfügung der
Kriegskosten nicht kenne.

Der Landrichter vom 5. December 1877 gegen diese
Regierungsverfügung eingelegter Re-
curs wurde unterm 25. September 1877
abgewiesen und wurde die Stundung
der Klagesumme bestritten.

Die Kl. hat mittelst Klageschrift gegenstellt

durch Act des kgl. Oberamtsgerichts Zittau vom
Tages vom 3. Juni 1878 Klage auf Zahlung
des ihr für verschiedene geleistete Kriegs-
lieferungen gepfändeten Kaufbetrages
von 1559 Mk. 20 Pf. oder M. 2694,26 nebst ge-
hörigen anderweiten Zinsen bis zum
Klagetage und weiteren Zinsen von da
an gegen kgl. Bezirksgerichte Frankenthal.
Diese erklärte sich durch Urtheil vom 31. Juli
1878 für unzuständig und wies die Kl.
ab, wogegen die Klägerin zu dem Ob.
unter 1879 das Rechtsmittel der Berufung

II

Der angefochtene Urtheil hebt auf die
Klageschrift Ob. kann sich zur Begründung
der Berufung lediglich auf die Verordnung
über die Verwaltungsbehörden der Kriegskosten
vom 22. Juli 1819 stützen, die Nichtberücksichtigung
der bekannten steht aber lediglich den kgl. Anord-
nungen zu, welche hierüber unsere
maßgebenden Interessen zu entscheiden
hatten die kgl. Regierung hat aber nicht
die Nichtzahlung verfügt, die Klagesum-
me hinterlegt und sei dieser, da ein bezügl. An-
weis nicht gegeben worden die Klage abzu-
weisen. Diese Entscheidung ist unrichtig,

da wir gezeigt worden wird, die Gerichte allerdings für Entscheidung vorliegender Klage competent sind und diese nunmehr begründet erscheint.

Die Klage stützt darauf, daß die Ost. Regierung für das Jahr 1869 von der Gesellsch. unentgeldlichen k. k. Truppen Vorspann zu liefern gegenüber war und hierfür die Entschädigung von 1539 fl. 39 kr. dem Kläger anbefohlen ist, zu fordern daß das Kriegsm: der Gesetzwidrigkeit dieser Vorspannlieferungen nen. gültigkeit gewesen, diesen kann im Civilrechtswege nicht bestritten werden und geht überdies aus den vorangeführten Regierungserlassungen hervor. Es hat nun die Ost. Regierung durch die vorliegenden bezüglichen Verhältnisse gegenüber in einem Vertrage, für die kais. königl. Truppen die Leistung der Militär Vorspann übernommen und ist dieselbe nun den civilrechtlichen Grundsätzen der negotiorum gestio zum Ersatze verpflichtet. Ein besonderer Rechtstitel ist zur Begründung dieser Ansprüche überflüssig als kein besonderer Auftrag der kais. Regierung und beyer. eine besondere Verfügung

X die
K.G.

derselben zur Aufrechthaltung, obgleich sie selbst in Ziffer 1. die Regierungsverfügung vom 5. November 1869 (Amtsblatt Nr. 90) gefunden worden muß, da eine Regierung der Truppenlieferung unter den damaligen Verhältnissen günstigeren Möglichkeiten mit den Truppen d. bei Regierung verbind. hat vor deren der Leistung der Vorspann für gesetzen Erledigung der Ost: u. bayer. Militär gesetzt hätte.

Die Klage wird demgemäß mit Grund des art: 1375 c.c. gestützt und sind die Gerichte zur Entscheidung hierüber competent.

Vergl. Dalloz périodique 1872 II p. 16.
Anmerkung Nr 2.
Urtheil des Appellhofes von Nancy vom 30. Januar 1872
Dalloz 1875 verbo Etat de guerre Nr 8
Urtheil des Appellhofes von Nancy vom 22. November 1873 und die dort angeführte weitere Urtheile.

Das Kriegsleistungs-Verpflichtungsgesetz vom 22. Juli 1869 könnte als zur Begründung der Klage nicht maßgebend zu erachten sein, da nur art. 2 des Kriegsleistungsgesetzes nicht Leistungen und Kontributionen

besonder Zeugen im Einigungsamt vernommen durch diesen Gesetz geregelt werden sollten, sondern Aussagen von bes. bayr. Zeugen in Frage stehen. Fall aber wäre, nach Zustellung der Klage und Anberaumung des Gesetzes die Aufhebung der an die Appellation zu gestattenden Summe oder Sache der Berufungsinstanz der Fall bzw. der einzelne vom Gericht bestellten durch die bay. Regierung der Fall ins administrativen Verfahren zu bringen.

Hinsichtlich somit die Zuständigkeit der Gerichte, wie auch der Klagegrund nachgewiesen, die Höhe der Forderung durch die Appellaten selbst anerkannt worden, wenn die Klage zugesprochen.

Aus diesen Gründen

gestalte ich den k. Appellationsgerichtsrath, ohne Berufung die beigebrachten Urkunden, das Urteil des bay. Landgerichts Fürstenfeldbruck vom 31. Juli 1878 aufzuheben und unter Abweisung der Klage wegen Unzuständigkeit der Gerichte als unbegründet die Appellation zu verwerfen, wo Appellantin die Gerichtskosten zu bezahlen, gleichfalls Appellatin die gesetzlichen Prozeßzinsen der zugesprochenen Hauptsumme von 2674 Mk 36 Pf. seit Klagezustellung

Landgericht Fürstenfeldbruck

GERICHTS-STEMPEL 20 PFENNIG

bis zum Klagetage und von da an weiter zu bezahlen, sowie die Kosten beider Instanzen zur Last zu legen.

v. Freyberg

Fürstenfeldbruck
den 7. Oktober 1879
Ilgner

№ 436.

Darstellung des Sachverhalts

in Sachen

Carl Vogt, Ackermann & Landschaftsfabrikant in Mundenheim wohnhaft, Appellanten von einem Urtheil der 2. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts Frankenthal vom 22. Januar 1879, Herr Anwalt Gebhart vertreten

gegen

Johannes Loewer, Landschaftsmaler, in Mundenheim wohnhaft, Appellaten, vertreten durch Herrn Anwalt Gießen.

Anwalt Gebhart beantragte:

1) Es wolle das K. Oberlandesgericht, Urtheil zu erlassen, dass seinem Urtheil vom 31. Oktober 1879 Genüge geschehen ist, und dass Herr Gebhard das ihm zugesprochene Geld in französischer Münze und geschworen soll, sofort nehme rechtsverwahrende Reservation das angesetzten Urtheil die Klage der Herr Gießen und für den Betrag von 47 Mk 09 Pf für begründet, die Übrigen für unbegründet zu erklären, von den Kosten der ersten Rechtszuges der Herr Gießen seine rechtsverwahrende Klagen

theil zur Last zu legen, und sie über die Kosten des gemischten Rechtszuges zu verurtheilen, wie Recht.

Anwalt Giesen beantragte

" es gefalle dem K. Oberlandesgerichte, Berufung zu erkennen, daß die Parteien die ihnen durch Urtheil Nr. 4 des K. Bezirksgerichts Frankenthal vom 22. Januar 1879 zuerkannten Eide ableisten haben, demgemäß die Urtheilsformel gegen Post anderweitig Klagsumme auf 60 ℳ 39 ₰ = 102 ℳ 86 ₰ und ferner vom 30 Juni 1876 zu ordnen und über die Kosten zu erkennen, wie Recht."

Factum

Das Thatsächliche dieses Rechtsstreites ist in den Urtheilen des gemischten K. Bezirksgerichts Frankenthal vom 22. I. 79 sowie des K. Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 31. October cr. klar.

Durch die beiden Urtheile, wider welche Berufung eingelegt ist, wurden die bestrittenen Eide zuerkannt. Der Eid

(1.436.4.10)

Speyer, 21 Oktober 1879 für Rechtsanwalt

Autovoy Anwalt des Appellanten für d. K. Ob. L. G. in Speyer

DIMENSIONS-STEMPEL 40 PFENNIG

für

Carl Vogt, Akkord Landbausteinfabrikant, in Mundenheim wohnhaft, Appellanten, gegen ein Urtheil des K. Bezirksgerichts Frankenthal vom 22. Januar 1879, an einen Anwalt Giesen

gegen

Johannes Loeser, Landsteinbrenner, in Mundenheim wohnhaft, Appellaten, vertreten durch Anwalt Giesen.

Die Parteien schlossen im Jahre 1874 einen Vertrag, welchem zufolge der Appellat sich verpflichtete, Landsteine an den Appellanten zu liefern, wogegen sich dieser verpflichtete, dieselben über Rhein nach Speyer beförderlichst zu fahren. Als Vergütung von Fuhrlohn und Zoll wurden 8 ₰ 24 Pf. pro 1000 Landsteine festgestellt.

In diesem Vertrage wurde weiter bedungen, daß von diesen Lohn 3 ₰ 30 Pf. zurückgehalten werden, wenn die Steine nicht losen, 2 ₰ wenn sie gebrannt sind und der Rest, wenn sie sortirt, gezahlt werden.

Der Appellat hatte nun Steine in der Folge von dem Appellanten gebrannt, wie sie sortirt, sein Verdienst Lohn gelassen. Unterm 30 Juni 1876 reichte nun Appellant gegen Appellat eine Klage beim K. Bezirksgerichte Frankenthal auf Zahlung von 386 ₰ 13 Pf. = 662 Mark, mit

Nr. 436.

Ausfertigung des Erkenntnisses
in Sachen
Oppellatin

Carl Vogt, Actuar u Backsteinfabrikant in Mon-
heim wohnhaft, Appellaten von einem Urtheil des
Bezirksgerichts Frankenthal vom 22. Januar 1879,
Nr. Amtsl. Gebhart vertreten

gegen

Johann Löwer, Backsteinbrenner in Monsheim
wohnhaft, Appellaten, Nr. Amtsl. Hessler vertreten.

Amtsl. Gebhart trug an:

Es gefalle den k. Oberlandesgerichte, es wolle das
Urtheil der angefochtenen Urtheil einge-
brachte Berufung für begründet erklären u unter Ver-
werfung der angefochtenen Urtheils, die gegnerische
Klage als unbegründet abweisen u über die Widerklage er-
kennen, der Appellaten zu verurtheilen, den Appel-
laten die Summe von 1831 M 51 Pf = 315 M 15 Pf mit sechs
Prozenten der Widerklage an zu bezahlen u unter Verfol-
gen der Widerklage an zu bezahlen u unter Verfol-
gen zu erkennen mit Kostenfolge

Amtsl. Hessler beantragte:

Es gefalle den k. Oberlandesgerichte, die eingelegte
Berufung als unbegründet abzuweisen mit Kosten;

Dimensions-Stempel 40 Pfennig

Copirt alsdann
Ludwigshafen 3/X 79.

Gerichtskosten-Stempel für d. Königreich Bayern 1879

Amtsl. Gebhart

Nr. 436.

Ausfertigung des Erkenntnisses
in Sachen
Oppellatin

Carl Vogt, Actuar u Backsteinfabrikant in Mon-
heim wohnhaft, Appellaten von einem Urtheil des
Bezirksgerichts Frankenthal vom 22. Januar 1879,
Nr. Amtsl. Gebhart vertreten

gegen

Johann Löwer, Backsteinbrenner in Monsheim
wohnhaft, Appellaten, Nr. Amtsl. Hessler vertreten.

Amtsl. Gebhart trug an:

Es gefalle den k. Oberlandesgerichte, es wolle das
Urtheil der angefochtenen Urtheil einge-
brachte Berufung für begründet erklären u unter Ver-
werfung der angefochtenen Urtheils, die gegnerische
Klage als unbegründet abweisen u über die Widerklage er-
kennen, der Appellaten zu verurtheilen, den Appel-
laten die Summe von 1831 M 51 Pf = 315 M 15 Pf mit sechs
Prozenten der Widerklage an zu bezahlen u unter Verfol-
gen der Widerklage an zu bezahlen u unter Verfol-
gen zu erkennen mit Kostenfolge

Amtsl. Hessler beantragte:

Es gefalle den k. Oberlandesgerichte, die eingelegte
Berufung als unbegründet abzuweisen mit Kosten;

Stellung vorher in den Jahren 1874 u. 1875
376385 Stück Backsteine gefertigt u gebrannt
und dafür den Betrag von 2909 M 39 Pf zu
beanspruchen. Hiervon seien ihm aber für baares
Darlehen, Kosten, Vorgeld u. Lieferung bereits
2523 M 26 Pf bezahlt worden, so daß sich obige
Restforderung.

Appellant bestritt diese Stellung der Appellatin
und stellte Widerklage über 286917 Stück brauch-
bare Steine von Appellaten geliefert worden
wofür er den Betrag von 2 M 10 Pf = 2 Kr zu beanspru-
chen habe, es sei allerdings hier ein weiteres Quan-
tum Steine geliefert worden; hiervon sei in
Abschlag 3600 Stück von Klägerin zu berechnen.
Habe Appellant hierfür 30 M 14 Pf zu beanspruchen;
ferner habe er eine weitere Forderung, jedoch
minder 7 M pro 100 Stück verrechnet worden
können und habe Appellant dem Appellaten
nichts hierfür, obwohl er keinen Anspruch da-
rauf habe, den Betrag von 50 M vergütet
das ganze Resultat dieser Differenz aber sei werden
verbrannt und unbrauchbar gemacht sei
können Appellat hierfür keinerlei Anspruch habe
zum wenigsten keinen, wo die meisten
Steine noch unter der Norm stehen, die Zahlung des
Restbetrages von M 54 Pf aber erst verfolgen
sollen wenn die Steine abgeschrauben sein. —

Appellat habe also in Abzug die Summe
von 2510 M 16 Pf zu beanspruchen, wovon aber

Entscheidungs-Gründe

Thatbestand.

Dem Urtheile ist in Uebereinstimmung mit dem Urtheile des k. b. Landgerichts Frankenthal vom 22. Januar 1879 folgender Thatbestand zu Grunde zu legen:

Durch rechtskräftiges Urtheil vom 22. Januar 1879 wurde der Beklagte unter Abweisung der weitergehenden Klagebegehren verurtheilt, an Partei Gebhart den Betrag von 2175 M 40 ₰ mit 5% Zinsen seit dem 30. April 1876 zu bezahlen. Bezüglich des Mehrbegehrens wurde der Partei Gebhart die Leistung des Eides auferlegt, daß ihr von dem Beklagten für Waaren, welche sie in dem Zeitraume vom 1. Januar 1875 bis zum 30. April 1876 an ihn geliefert habe, nicht mehr als 1697 M 15 ₰ bezahlt worden seien.

Gegen dieses Urtheil hat Partei Gebhart Berufung eingelegt und dieselbe begründet.

Sie beantragt unter Abänderung des angefochtenen Urtheils:

Beklagten sei zu verurtheilen, an Partei Gebhart 2175 M 40 ₰ mit 5% Zinsen seit dem 30. April 1876 zu bezahlen.

Eventuell sei Beklagter zu verurtheilen, an Partei Gebhart 2175 M 40 ₰ mit 5% Zinsen seit dem 30. April 1876 zu bezahlen, Zug um Zug gegen Rückgabe der von Partei Gebhart gelieferten Waaren.

Eventuell sei Beklagter zu verurtheilen, an Partei Gebhart 2175 M 40 ₰ mit 5% Zinsen seit dem 30. April 1876 zu bezahlen, Zug um Zug gegen Rückgabe der von Partei Gebhart gelieferten Waaren, soweit dieselben noch vorhanden sind.

Eventuell sei Beklagter zu verurtheilen, an Partei Gebhart 2175 M 40 ₰ mit 5% Zinsen seit dem 30. April 1876 zu bezahlen, Zug um Zug gegen Rückgabe der von Partei Gebhart gelieferten Waaren, soweit dieselben noch vorhanden sind, im übrigen die Klage der Partei Gebhart abzuweisen.

Beklagter beantragt, die Berufung der Partei Gebhart zurückzuweisen.

Gegen dieses Urtheil hat Partei Gebhart Berufung eingelegt und form- und fristgerecht Berufungsbegründung desselben eingereicht.

Sie beantragt unter Abänderung des angefochtenen Urtheils:

Beklagter sei zu verurtheilen, an Partei Gebhart 2175 M 40 ₰ mit 5% Zinsen seit dem 30. April 1876 zu bezahlen.

Eventuell sei Beklagter zu verurtheilen, an Partei Gebhart 2175 M 40 ₰ mit 5% Zinsen seit dem 30. April 1876 zu bezahlen, Zug um Zug gegen Rückgabe der von Partei Gebhart gelieferten Waaren.

Eventuell sei Beklagter zu verurtheilen, an Partei Gebhart 2175 M 40 ₰ mit 5% Zinsen seit dem 30. April 1876 zu bezahlen, Zug um Zug gegen Rückgabe der von Partei Gebhart gelieferten Waaren, soweit dieselben noch vorhanden sind.

Eventuell sei Beklagter zu verurtheilen, an Partei Gebhart 2175 M 40 ₰ mit 5% Zinsen seit dem 30. April 1876 zu bezahlen, Zug um Zug gegen Rückgabe der von Partei Gebhart gelieferten Waaren, soweit dieselben noch vorhanden sind, im übrigen die Klage der Partei Gebhart abzuweisen.

Beklagter beantragt, die Berufung der Partei Gebhart zurückzuweisen.

Entscheidungs-Gründe

Die Berufung ist in allen ihren Theilen als unbegründet zurückzuweisen.

Dem Urtheile ist in Uebereinstimmung mit dem Urtheile des k. b. Landgerichts Frankenthal vom 22. November 1876 x 22. Januar 1879 x

Durch rechtskräftiges Urtheil wurde Partei Gebhart unter Abweisung der weitergehenden Klagebegehren verurtheilt, an Partei Gießler den Betrag von 2175 M 40 ₰ mit 5% Zinsen seit dem 30. April 1876 zu bezahlen. Bezüglich des Mehrbegehrens wurde der Partei Gießler die Leistung des Eides im Betrage von 1697 M 15 ₰ auferlegt, daß ihr von Partei Gießler gelieferten Waaren, soweit dieselben noch vorhanden seien, im übrigen die Klage der Partei Gießler abgewiesen x wie den Parteien bekannt ist.

Gebhart hat den Eid geleistet.

Gegen dieses Urtheil hat Partei Gebhart Berufung eingelegt x form- und fristgerecht Berufungsbegründung desselben eingereicht, sie beantragt unter Abänderung des angefochtenen Urtheils:

Beklagter sei zu verurtheilen, an Partei Gebhart 2175 M 40 ₰ mit 5% Zinsen seit dem 30. April 1876 zu bezahlen.

Eventuell sei Beklagter zu verurtheilen, an Partei Gebhart 2175 M 40 ₰ mit 5% Zinsen seit dem 30. April 1876 zu bezahlen, Zug um Zug gegen Rückgabe der von Partei Gebhart gelieferten Waaren.

Eventuell sei Beklagter zu verurtheilen, an Partei Gebhart 2175 M 40 ₰ mit 5% Zinsen seit dem 30. April 1876 zu bezahlen, Zug um Zug gegen Rückgabe der von Partei Gebhart gelieferten Waaren, soweit dieselben noch vorhanden sind.

Eventuell sei Beklagter zu verurtheilen, an Partei Gebhart 2175 M 40 ₰ mit 5% Zinsen seit dem 30. April 1876 zu bezahlen, Zug um Zug gegen Rückgabe der von Partei Gebhart gelieferten Waaren, soweit dieselben noch vorhanden sind, im übrigen die Klage der Partei Gebhart abzuweisen.

Beklagter beantragt, die Berufung der Partei Gebhart zurückzuweisen.

Entscheidungs-Gründe

Die Berufung ist in allen ihren Theilen als unbegründet zurückzuweisen.

Dem Urtheile ist in Uebereinstimmung mit dem Urtheile des k. b. Landgerichts Frankenthal vom 22. November 1876 x 22. Januar 1879 – Thatbestandsberichtigung des Klägers vom 22. Januar 1879 – soweit nicht berichtigt x

Beklagter

No. 3235. Zustellung.

Auf Ihre gefl. Anfrage vom 21. d. M. beehren wir uns Ihnen hierdurch ergebenst zu benachrichtigen, daß wir heute Ihren Auftrag ausgeführt haben.

Gabriel Ludwig Vockel, Schmied, wohnhaft hier, Kgl. Amts-gerichts Zwischenstein.

Dem Herrn Kgl. Rechtsanwalt Gebhart, verbunden mit seinem Respektgruße mit ihm selbst, welches gefälligst zu vergleichen

Abschrift vorstehender Verstellung ist Postgefällt und diese meine Rechnung gütigst belegt.

Kosten: zum Werth 27 Pfennig

Pfennig

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Porto		1	7
Reg		20	
No. 1, 27			

No. 6949 vol: 152. Registrirt zu Zweibrücken am [illegible] und ganzzifften Nummer 1879 hier (resp. auf Kosten: zwanzig Pfennig) Ohne resp.

Kgl: Rentamt:

[illegible]

[illegible]

No. 436 R. Eingelaufen 21 Oktober 1879 zur Behandlung

Ordnung Commissorisch (?) vom 21 Oktober 1879 No. 7942

für

Johann Löwer, Buchbindermeister in Blumenheim wohnhaft, Appellanten

gegen

Carl Vogt, Rekorder & Buchhaltungsgehilfe in Blumenheim wohnhaft, Appellanten wegen Ausfall des k. Bezirksgerichts Frankenthal vom 12 Januar 1879, Kgl. Anwalt Gebhart Anwalten.

Nachdem zwischen den beiden Parteien in Sachen 1874 abgeschlossenen Vertrag sollte Appellat für den Appellanten die Fertigung von Buchbinder, sowie die Lieferung derselben à 5½ Sgr. & Abschlagen übernommen, wofür sollte er beim Abschluss bestehen für 1000 Buch pfl. Preise pfl. 24 Sgr. erhalten. Nachdem 30. Juni 1876 erhob nun Löwer Klage mit der Behauptung, er habe in Jahre 1874 & 1875 146,15 Buch Buchbinder gefertigt & habe Lohn für besorgen . . . . . 390 pfl. 87 Sgr. hierauf habe er erhalten Theils an Abschlagszahlungen, Theils an Lohn &c. . 352 pfl. 26

& Theils demnach pfl. 38 pfl. 13 Sgr. oder 662 M. 05 Pf. seine Ausführung & Klage

[illegible] Ehrenfried Kindermann.

Der Beklagte bestreitet die Klage und widerspricht
[illegible] erhob seinerseits Widerklage. Er stellt [illegible]
stehe der Widerklage die widerrechtlich vorenthaltene
und beschlagnahmte Forderung nicht entgegen
Kaution von 116,917 Rubel gestellt. Diese steht
er zu beanspruchen . . . . . 2410 fl 02 kr
Von dieser Summe stehen Klage, die Lö-
wer gebraucht habe, einen Betrag von 3600 Rubel
zum vollen Preise verkäuflich geliefert zu
haben vermeint . . . . . 30 fl 14 kr
Ferner 10,000 Rubel seien gerne verkäuf-
lich gewesen, jedoch nur zu 7 fl per 100 abgege- 70 fl —
Auf diese Post wolle Beklagter dem Kläger
gutschreiben, welche sich also zu beanspruchen stellt 2510 fl 16 kr
Der ganze übrige Betrag sei Eigentum verbrannt, so daß
Kläger hiervon keinen Anspruch erheben könne, bestreitet,
die widerrechtlich von Beklagten 2 fl 57 kr exkl. Ab-
fuhr der Waare Preise verkäuflich geliefert
sind er schuldig zu bezahlen

dem beklagten Ofen Kunstöfen anderweitig so besorgen
werden müssten, diese nicht so brauchbar gefunden sind;
3) dass beklagter insbesondere dem Schlosser Klausmann, mit
Rath und Thaten bei Anfertigung des Ofens, sowie dem Fabr.
mann Wagner verboten, Löwer benutze keine Oefen mehr,
so habe Oefen gemacht, worauf der Schlosser abstehe v. Klagen
seine Ofenöfen mehr beziehen dürfe;
4) dass Fabrikate von den Arbeitern des Beklagten gefälscht
worden sind,
5) dass der Zeugschläger v. Kirchhellen an Kirsch,
Scharfenberger v. Rick genau so viele Steine abgeliefert,
als er angegeben hat.
Hierauf wurde Beweis erhoben, durch den Zeugschläger
den Zeugschlagten der Eid darüber zugeschoben:
1) ob es wahr sei, dass die bei Anfertigung des Ofens
noch übrig gebliebenen Steine von dem Beklagten
übernommen v. gutgeschrieben worden seien, nachdem sie gelie-
fert v. geprüft waren?
Der Beklagte wurde über Verschiedenes einer Eidesleistung zu
folgendem zugeschoben resp. zugeschlagen:
1) dass Beklagter von dem Kläger über 2418 Pfd 02 Pf
Steine sich geliefert bekommen,

DIMENSIONS-STEMPEL 40 PFENNIG

2) dass aber an dem obigen Ofen nur 7600 Stück
zu 18 Pfd 24 Pfd abgenommen worden sind, die weiter ge-
lieferten 2000 Stück aber zum neuen Ofen von 24 Pfd per
1000 gerechnet haben, der Rest der Steine dieses Ofens
aber vollständig verbraucht, verarbeitet, verschwendet, da-
brauchbar v. unverkäuflich ist;
3) dass Klagen für Kirsch, die abgegebene, resp. mangel-
haften Steine folgende Fabrikate angenommen sind v.
bezahlen müsse:
a) bei Martin Schlosser v. Jacob Mathée zu Marsch.
klein 125 Pfd 30 Pf;
b) bei Singer zu Rheingoldheim 114 Pfd 30 Pf;
c) für nach Mansloch verbrauchte Steine 84 Pfd 15 Pf;
d) für 800 Steine an Rick in Marsbein 84 Pfd 80 Pf;
4) dass Klagen bei der Abfuhr von Steinen an Kirsch,
Scharfenberger v. Mathée nicht abgegeben resp. angegeben
sind für 12 Pfd;
5) dass Beklagter dem Kläger 6 Pfd Lohn abgezogen, aber
nicht zurückerstattet hat, resp. 44 Pfd 40 Pf betragen haben.
Hierauf durch Verkündung v. Zeugen entschied: dass
zu für gelieferte Oefen, Klagen v. Gehälter 286 Pfd 80 Pf
zu bezahlen.
Schließlich wurde noch Verkündung dass Zeugen dem
Löwer den Eid darüber zuschob:

des Klägers nicht vom Beklagten am 9. April 1876-10K
30 Kr. baares Geld geliehen erhalten hat,
2.) ob nicht Kläger den Beklagten angewiesen hat,
die Kosten des Klägers seiner Sache mit 9 fl 30 Kr
zu bezahlen 3.) ob nicht Beklagter in Gegenwart des
Klägers diese Kosten im angegebenen Betrage auf
sich hat.

Nachdem die Zeugenaussagen abgehalten waren u die Parthei
an die Zeugenfragen sich vor dem ernannten Richter nicht
gestellen wollte, kam gestützt die Sache wieder in die Sitzung
des k. Bezirksgerichts Frankenthal u wurde Beschluß
vom 22. Januar 1879 dahin erfällt, daß die Parteien
die ihnen durch Beschluß vom 22. November 1878 auferlegten
Beweise nicht geführt haben. Kostar Ab-
weisung der Widerklage wurde Partei Gebhart verurtheilt,
an Partei Gegner für Entschädigung 4 Gulden an Gerichtskosten
den noch geschuldeten Restbetrag von 13,03 Kr = 11 fl 18 kr
mit Zinsen vom 22. Juni 1876 zu bezahlen. Von Klägerischen
Mehrbegehren bis zum Betrag von 149 fl 15 kr wurde Beklagter
verurtheilt, daß Partei Gebhart der Partei Gegner den Eid zu-
stoße:

1.) Er wirklich 16 Eimer an den Zeugbetrag von den
15 bei ihm gestellten abgeliefert hat 2.) ob er nicht von den 18
Eimer des Zeugbetrages weiter über 2 Eimer als Mün-
zer Schlosser gestellten Eimer noch 4 an die übrigen
Eimer zurückbehalten 3.) für sich verbraucht oder sonst
wie verbraucht hat;

4.) ob es nicht wahr ist, daß er bezüglich der ihm durch
verkäuflichen Waaren dem Widerkläger 17300 Reine statt
16500 angegeben hat 5.) ob er nicht überhaupt bei den an
Mathes u Schaffenberger Comp. verkauften Waaren dem
Widerkläger überall je 400 Reine mehr angegeben
hat, als er an diese Personen verkauft hat.

Das Mehrbegehren der Partei Gegner über die Klage von
149 fl 15 kr wurde als Widerspruch abgewiesen u von
den bereits aufgenommenen Kosten 2/3 der Partei Gebhart
u 1/3 der Partei Gegner zur Last gelegt.

Gegen diesen Beschluß ist Partei Gebhart Berufung ange-
legt, welche jetzt der Begründung entbehrt.

Der erste Richter kam zu seinem Beschluß bei Abweisung
des Widerbegehrens für den Betrag, daß Beklagter aus
Verkauf klab bis zum Betrag von 11,70 Brechstangen erhalten
haben u daß er dieser Zahl nur für diese Rückzahlung
zu bezahlen habe, also 11 1000 zu 1 fl 24 kr zusammen
266 fl 23 kr. —

In Wirklichkeit ist jedoch der Regelbetrag meist noch kleiner gehalten. Auf jeden Fall ist es aber vollständig abzugrenzen, wie partia Gebläst auf nur Schüsse will, meist einmal bis zu diesem Intervall für den Lauf gültig. Übrigens bestreitet sie das offenbar, wie auf das schon Anfang fortwährend noch verglichen.)

Anfangs fortwährend bis zu dem gemeldeten Ergebnis bis. der ersten Lichter kam es zu den gemeldeten Ergebnissen auf Grund des vor der partia Gebläst gewichtigen Ofens. jüngsten Mehrle – Schalk des Regellanten – welcher am 7. Mai 1875 mit den Regellanten abgeschaltet. Bis zu diesem Tage

[illegible] [illegible] [illegible] [

Zeuge abordnen, sei aber nicht die Güte einer Prüfung unterworfen. – Was diese Partei Gebhart behauptet, Partei Fischer habe in seiner Rechtung die Verbindlichkeit übernommen, für die Vorrichtung, so falle allerdings bei der Beschaffenheit der Partei Gebhart einen Ablehnungsgrund gegen diesen sich zugeschrieben, aber selbstverständlich bloß subsidiarisch Ablehnungsgrund, daß vielleicht in seinen Behauptungen beim Beweisbeweis Glaubwürdigkeit erblickt werden sollte. Für solche hätte sie den Beweis eines Eides übernommen sollen, welche der Gegner dann übernommen hätte. In dieser prozessualischen Lage kann es nicht in der freiwilligen Übernahme der Verbindlichkeit erblickt werden, wenn der Beweisführer ein Vorgehen mit einer gerechtfertigten Partei, welcher nicht vermöchte werden muß, fordert, für die einzige wäre. –

Partei Gebhart beruft sich zu seinem Gesuch auf mehrere Ablehnungsgründe, in welchen Sinn sie bis dato sind keine Ablehnungen wie die streitigen gültig sind, allein mit Recht, denn die Ablehnungen sind in dem Zeitpunkte vorgebracht, wo die vorige Ablehnung für unsere Zeitung zusammengetroffen, bei welchen Ablehnungen nicht zugehörte blos Abschlagsgründen, oder Zeugen von der nämlichen

EXPENSIONS-STEMPEL 20 PFENNIG

Person für uns & uns beigegeben Anwalt sind wir nochmehrere Ablehnungen an Löwer mit Fug vorgebracht, Ebenso verhält es sich mit den Ersatzleistungen, den Appellant hätte Zeugen anbringen müssen, und hat er nicht vermocht. Die Ablehnungen, die der Appellant vorbringt hat, dann als solche Zeugen nicht vermocht werden, geht doch blos auf einer derselben fordert, dann übersteigt die Kosten beigegeben würden, und hinaus aber, ob die Kosten für den Zeugenabgang des Appellanten, oder für den Appellaten zum Ersatz der Reise gelegt würde. Auf welchen diese Ablehnung für einen mit höhere Ordnung begegnen, als selbst vom Appellanten begehrt wird.) Und Widder

Begründet die beiden übrigen Postulat sich auf einen der Partei Fischer zugeschriebenen Eid nehmen

die Widerlage der Partei Gebhart erweist sich demnach als völlig unbegründet.

Aus diesen Gründen

x Abschrift Postulat Beweis 4

Erkennt als Senat [redacted] gerichtet, die eingelegte Berufung als unbegründet abzuweisen mit Kosten.

Innsbruck
den 22ten Juli 1879

Löwe

Fischer

Urkunde zu geben, daß Appellat
den Appellanten hinsichtlich der Berechnung der
vereinnahmten Zehnten in Betreff der
5. Zehntgarben Frankenthal am 22 Januar 1879
Fürstlichen Hof Fürstl.

Gießen

folgende Zahlungen rückständig:
1, für Kohlen, Mehrgeld u. Kohlenlohn 816 ℔ 88 Pf.
2, An Lohn 1731 " 42 "
3, An vereinnahmten Naturalzehn-
listen Geldentschädigungen ℳ 306.40.
℔ 2154 ℔ 19 Pf.

Appellatin habe also 344 ℔ 234 " mehr rückständig
an baarem Lohn. Auf die Behauptung
daß Appellant gegen Partei Gießen Widerklage
Partei Gießen trotz die Zahlungen
Partei Gebhart entgegen, anerkannt habe,
sei zwischen den Parteien nicht streitig, daß
276917 Stück Sandsteine geliefert worden aber
daß die übrigen 59468 Stück seinem Appellant
bei der Abrechnung und Zahlung übersehen
worden, die meisten für den Appellaten als
Lehrer Lehrsteine bestimmten Sandsteine
Ofensteine nachgeliefert worden sind wenn
ein Theil derselben gut gestehen sei Appellant
sie wenn selbst Theil, daß Partei Kohlen, statt
Ruhrkohlen zum Brennen beschafft habe, daß
letztere nicht tauglich zum Sandsteinbrennen sind
Hinsichtlich Appellat seine weiteren Posten
Zahlung anerkannt, die Forderung auf 360 ℔
Hl herabgesetzt, daß sie bereit wäre diese
Summe baldigst zu bezahlen, wurde Urtheil
Rothheil des 19. Civil 20 gerichts Herrn Rathes
vom 22. November 1878 Partei Gießen zum
Landrichter Urtheil darüber zu Protokoll

1, dass Klüger neuesten Inventur Bestand 26891 Steine vorschriftsmäßig 89468 Stück gebrannt hat und dass mit diesen Steinen rund circa 25000 Stück Ofen 12 Brände sind bzw. gebrannt worden sind,

2, dass der Beklagte sich gegenüber den Forderungen der Klägerin verpflichtet hat, seine Rohstoffkosten mit zu Klägers abzurechnen, so dass Beklagte Ofen Brennstoffkosten und sonstige Abzüge nur mit 1/3 zu tragen sind, obsiegen,

3, dass Beklagte in selbständigen Pflichten Klägerin, dessen Pflichtmitglied bei Mündung liegt, gegen den Pflichtenvorschrift Wagner wissentlich Löcher benutzte Steine Rohstoffkosten zu Lasten Klägers, wonach der Pflichtenabschluss Klägers Steine Rohstoffkosten mit Lasten Beklagte;

4, dass 4 Brände von den Arbeitern des Beklagten angefertigt worden sind;

5, dass der Hauptkläger u. Widerbeklagte Heinrich Scharfenberger Kick gegen so viele Steine abgeliefert, als vorausgebaut. Abzug von rund Partie Gebrauchs Steine, bewirkt u. Hauptbauweise darüber zugelassen

1, dass Beklagten von den Klägers mehr 2410 Stück 2 Steine fälschlich gefertigt behauptet;

2, dass ebenfalls den Beklagten bekannten 96000 Stück zu 8 Mk 2 Steine abgenommen worden sind, die weiteren restlichen 72000 Stück

DIMENSIONS-STEMPEL 40 PFENNIG

über nur einen Preis von 7 Mk per 1000 Stück gehabt haben, das Rest der Steine die Ofen aber vollständig verbrannt, verdorben, zerfallen, unbrauchbar und unverkäuflich sind;

3, dass Klägers für durch sie abzugebenden, speziell vorgenommenen Steine folgende Abzüge zugenommen hat und bezogen muss:

a, bei Martin Schlosser und Jacob Mathes von Mündungsheim 125 Mk 30 Pfg

b, bei Jungen in Rheinzabern 115 Mk 30 Pfg

c, für das Mündung verkaufte Steine 2 Mk 15 Pfg

d, für 300 Steine an Heck in Mündungsheim 3 Mk 30 Pfg

4, dass Klägers bei der Abgabe von Steinen an Heinrich, Scharfenberger und Mathes selbst abgegangene Steine für 12 Mk;

5, dass Beklagten den Klägers Gehilfen abgegeben, ohne nicht gewährt Kosten für welche 48 Mk 48 Pfg Brutto hatten;

ebenso auch Partie Gebrauchs Steine Verkäufe u. Notkunden darüber zugelassen, dass verschiedene Kosten, Arbeitslohn und Fuhrlohn 16 Mk 10 Pfg Gesamtbetrag.

Endlich noch Partie Gießen der Partie Gebrauchs Steine darüber, ob und inwieweit sei, dass die bei der Mündung des Brennofens noch unverkauft gebliebenen Steine von den Klägern übernommen u. gut gesagt worden sind, wenn dem sie Forderung Abzug u. gestellt noch

und ebenso Martin Gebhard der Martin Giesler be-
züber: a, ob letzterer nicht verpflichtet wäre vom 9.
April 1876 10 fl 30 kr baaren Geld jährlich halb-
by ob nicht Joseph Giesler Martin Gebhardinger-
wirkungsbar, wie die Kosten der Appellaten
Verein-Sohn mit 4 fl 30 kr zugesprochen und ob nicht
Appellant die Gegenwart der Appellaten diese
Prozesskosten einzuziehen Berechtigt sind
bezahlt hat:

Die Zeugenverhöre fanden am 15. u. 26. März 1877,
die Abschätzung der defecten Kühe am 3. No-
vember 1877 statt u. ergingen unterm 23. Janu-
1879 der angefochtene Kostheil welchen unter
Abweisung der Widerklage die Martin Gebhard
Joseph Giesler'schen Ehegatten
und ihnen [illegible] Entschädigung
zugesprochen Rappelweg den 133 fl 39 kr d.
229 fl 11 d mit fünf vom Tage der Klage an
zu bezahlen; somit die Widerklage
bezahlt, bis zum Betrage von 149 fl 15 kr Ko.
Kunst rotheilt, dass der Hauptklage und
Widerklage den Hauptklagen Widerbeklag-
ten den Eid dahin zuschob:

1, ob er wirklich 16 Kühe an den Hauptklag-
ten von den 18 bei ihm gehalten abgeliefert
habe, und ob er nicht von den 18 bei ihm gehal-
tenen der Hauptklagten wissentlich
dass die Nummer Schafne gehalten Kühen
nicht 17 von den übrigen Kühen Hauptbeklag-

und ferner sich erkundet oder persönlich Nachricht
2, ob er nicht wenigstens, dass er bezüglich der
Kühe nur zwischen Steinmann den Widerklägern
abrupt zu 400 Stück nur angegeben hat, als
er von dieser Kaufsumme vorerst,
endlich das Klagebegehren der Martin Giesler über
Summen von 149 fl - 200 M 358 sowie Gerichtskosten
gründet abweisend und der Martin Gebhard 2/3 der
Joseph Giesler 1/3 der bisherigen verursachten Kosten
zu Lasten legte.

Gegen diesen Kostheil hat Martin Gebhard Unter
21. März 1879 das Rechtsmittel der Berufung er-
griffen, die sie wie folgt begründet erweist.

Durch den Akten die Zahl der verkauften Bauern-
betrifft, welche der angefochtene Kostheil mit
217 Stück annimmt, so ist dies nicht richtig,
sondern die Klage bezeugte Zahl war 246 Stück
Stück angegeben und in der Verhandlung
vom 22 November 1878 zum Beweise dieser
Aufstellung Zeugen, während der Beklagte
der Martin Gebhard blos 186 Stück 19
Stück zugegeben wurden.
Somit muss das Ergebniss der Zeugen
angetreten zu Gunsten der Klage so wird man
sich den ersten Klagepunkt, dass mit einmal die
von Appellant angegebene Zahl der Bauern
nachgewiesen worden ist, Absetzung konstatirt
z. z. 1 mit einigen Stücken Klage gegeben

Zeitraum des 3 im Spruch 2369 17 Stück Backsteine
verbraucht worden seien, also gerade die Zahl mehr,
als von Partei Gebhart zugegeben worden sei; allein
wie schon mit der Ritterguts Besitzer selbst angefertigten Zettel etc. angegeben
Rückzahl bestellt ist, kann beim Mangel
dieser Zettel nicht constatirt werden. Beim
übrigen wie schon oben auf keinen Fall sind mehr
Backsteine verbraucht worden, als Partei Gebhart
selbst zugegeben hat. Zwar gibt Z. 1 an, daß er
nach den Listen drei Belagen diese Jahr gebrannt
und drei Oefen Steine auf 107 170 berechnet
habe; allein wie wenig die Aufschreibungen der
Zeugen der Belagten, da, wenn auf Angabe der
Klägerin [illegible] Abgang
die Aufzeichnung sinnlich der Besitzer Hirsch, wo
sie nur Angabe der Klägerin Aufzeichnung
Zeugen (Z. 1:) bloß 16000 Stück Backsteine
fallen soll, während nach Schmiedebuch
die Angabe des Klägers sich auf 15000 beläuft.
Nimmt man überhaupt die vom Sachverständigen
81 070 angenommene Differenz billig an,
so ist von dem angestellten Beweise
dem gestellt, daß die Angabe der Par-
tei Gebhart nicht genügend bewährt und
wordurch die Abweisung der Widerklage
im Resultat. In dieser Beziehung stimmen
die Parteien einig, daß gerade die Ziffer eines
Preises von Abtrag Belagen in Betracht

DIENSTSTEMPEL 40 PFENNIG

3,

betrage von 1731 M 42 Pfennig übersteigt für 22 M 10
Steine erhalten sei, die von ihrer Forderung in
Abzug zu bringen sind. Als weitere Zeugen
wurden von Seiten der Partei Gebhart folgende
Einwohner Ziegelei vorgestellt, welche Partei Gebhart
auf den Steinverbrauch erhalten und nicht
abgelehnt hat:

1, Maschlathes	95 M	30 Pfg.
2, bei Zahlofer	32 "	–
3, bei Dinges	115 "	30 "
4, bei Hirsch	8 "	36 "
5, bei Mandrick	2 "	15 "
In Summa	251 M	51 Pfg.

Von allen diesen Belagen gibt zwar Appellat
zu, sie eingenommen zu haben, behauptet aber,
diese laufende Rechnung verwiesen worden
und bestanden sich in drei Belagen 1731 M 42 Pfg.
Diese Feststellung ist jedoch dadurch nicht
dass einen Blick in der Gutsbuchhalter
Appellaten widerlegt; während nämlich die
Zeugen Zahlofer etc. obige Posten sämmtlich
Ende des Jahres 1894 pachtfrei eingab, die obigen
ziemlich gleichen Summen vorgaben, finden sich
in Gutsbuch obige Posten mit Abzug
geringe Beträge wiederholt, in welchen
Summe obigen Beträge enthalten sein kann.
Die Gesammtsumme aller abgeschätzten
Posten ergibt aber nicht gerade die Summe
von 1731 M 42 Pfg. und kann deshalb nicht

einer der obigen Posten entfallen sind. Übrig-
und sollte Portia Giessen der Portia Gebhardt diese
Zeichnung einen Tadel über die Verrechnung zuge-
schoben, der Ihnen angerechnete Mehrbetrag
Thaler ist nicht Ihnen, sondern Portia Geb-
hardt, sondern Portia Giessen zur Last. Thats-
sache der Verrechnung geben wir zu. Allein
dings sind die Rechnungen richtig, und beträgt
die Abrechnungsforderung der Betrag von
1731½ + 2 Thlr angegeben, diesen sind aber abzu-
rechnen, die in ungiltigen Scheine Betrages
wie sie der Gesellschaft Neuschäfer, nämlich
die Giessen gemacht worden sind, mit den
Zinsen 12 Gulden und weiteren Einnahmen
von reinen Gesammtbetrag, welchen Portia Gebhardt Giessen
Portia Gebhardt Giessen bezahlt und Portia
Gebhardt Giessen bezahlt und Portia
dieselben zugibt, aber Verrechnung vorschützt,
so liegt sie der Gesellschaft ob; dieselbe
hat nämlich Portia Gebhardt Giessen
und Portia Gebhardt Giessen darüber zu belehren,
dass dieselbe nicht Recht hatte; selbstre-
dend Portia Giessen nicht befugt zum Handeln
erhalten, sondern dieselben von Portia
Gebhardt ungebührlich erhalten. Zufolge
dessen Appellaten die Handelsgesellschaft
bestritten wurde, so hatte Portia Gebhardt
das Rechnungsbuch Beweis Gesuch, die
Handelsbücher von Portia Giessen ab und

nach sich selbst zu erhalten, welches Portia
das von Portia Giessen zu führen Buchen ab-
haben Beweis acceptiren. Mit Urtheil
dasse das angefochtene Urtheil den von Appel-
lanten zugesprochenen Abgängen
weisen und die Gesellschaft der Portia Gebhardt
für Recht, dass sie Portia Giessen
zu nehmen.

Aus dem, was mit diesen Betrügen, unfällig
mit der Differenz der Posten, diesen Betrag
geld, welche Betrüge von Appellaten nun
158 fl 44 kr angegeben wurden sind, so
sind 816 fl 48 kr betragen. Dieselben sam-
pieren sich auf folgende Rechnungen folgendermass
1, für 327 Ctr Hol Fingel Kassa im Mai 1774
à 3 fl 5 kr 201 fl 53 kr
Schlosse à 1½ Kr 15 " 24 "
2, für 447 Ctr Hol Fingel Kassa im
Juni 1774 à 36 kr 269 " 42 "
Schlosse à 2½ Kr 18 " 32 "
3, für 53 Ctr Kassa im September,
Oktober Novembre 1774 255 " 10 "
Schlosse à 2½ Kr 22 " 15 "
4, für 65 Ctr Kassa, welche den Ge-
sellschaftern Appellaten gehören 406 43 - 10
Schlosse à 2½ kr 2 - 42
5, Nachgeld 1 - 40
Summa 824 fl 13 kr

Kanzleigebühren, welche Appellat vom
Appellanten zu beziehen berechtigt war
zugesprochen hat, im Betrage von 11 Sgr 4 Pf in Ab-
zug zu bringen sind. Z. 15 begründet in dieser Be-
ziehung, daß in erster Instanz 12 Sgr 4 Pf Kanzlei-
gebühren und 3 Sgr Porto in Ansatz gebracht
worden seien, während nur 12 Sgr Kanzleigebühren
zu Recht bestanden hätten. Diese 6 Pf
seien nach Z. 15 der Gebührenordnung vom
12 Juni 1844 für Kanzleigebühren und Porto
zusammen nur 1 Sgr 4 Pf betragen. Die
Gebühren für Ausfertigung des Urtheils
und Zustellung desselben, ebenso wie für
Begründung einer weiteren Gegenforderung
von 12 Thalern, daß Appellant dem Appellaten
wegen seiner Ehrenkränkung 100 Thaler
Strafe zu bezahlen habe, seien zu Recht
bestehende Gebühren.

Somit bestimmt sich das Schuldverhältniß
der Parteien folgendermaßen:

	Für 3170 Jo Stück Zuckersteine hat Appellat	
	eine Forderung von	2663 Thlr 25 Sgr
	Hiervon gehen ab:	
	1. die Zugabe von	781 Thlr 25 Sgr
	2. Zugabe von	24 " 20 "
	3. für Kosten Liquidation	
	Klagpfalt	827 " 13
	4. für 6 Citate à 4 Sgr	4 " 4
	5. Obligat. Kosten laut Kostenrechnung	251 " 5
	6. Obligat. 12 Thlr	12 " —
		2347 " 17

Das Haben der Partei Gießen beträgt 2663 Thlr 25 Sgr
das Haben der Partei Gebhart beträgt 2347 " 17 "
bleibt Zuschuß des letzteren Partei Gebhart 315 Thlr 8 Sgr
welchen Betrag sich die Widerklage allein
begründet erwiesen hat.

Aus diesen Gründen

hat das Obergericht Gebhart
gegen das angefochtene Ur-
theil eingelegte Berufung für begründet
erklären, indem Exekutorische Formen
festen und Kostenpunkt die Hauptklage als
begründet abgewiesen, indem die Wider-
klage zu Recht bestehend, die Kosten
dieser Instanz den Appellaten, die Kosten
der Widerklage aber gegen 180 Thlr 5 Sgr - 315 Thlr 8 Sgr
die Kosten zu vertheilen und Rechts-
halber

Der Anwalt des Appellanten

Gebhart

Friedberg
den 22ten Juli 1879

Loebe

40 PFENNIG

Rechnung d. d. 30 Juni 1880
Taxe zur Festsetzung auf 30 Juni 1880

Rechnung d. d. Giessen, 30 Juni 1880
No 2494.

für

Carl Vogt, Rechner und Gerichtsvollzieher in Wieseck, substituirt, Appellatenten, wider

seine Ehefrau d. d. Kgl. Landgerichts-Gerichtsschreiber Caroline, Appellatin,

Urtheil vom 27. Januar 1879,

gegen

Johannes Loewer, Landwirth, in Wieseck, substituirt, Appellaten, wegen Ehescheidung.

Die Partei Gebhart hat in den Kosten der Kgl. Landgerichts-Gerichtsschreiberei vom 31. October 1879 und Partei Giessen den in diesen Kosten der Kgl. Landgerichts-Gerichtsschreiberei Gießen zugeschlagenen Betrag in nachstehender Weise vorgeschossen:

Demnach stellt sich die Berechnung folgendermaßen wie folgt:

I. Partei Gebhart vorab vorschußweise, an Partei Giessen zu fordern 133 fl 34 kr

II. In Folge des von Partei Giessen gewonnenen Eides Hauptweiterfest, hat sie im Ganzen also 15 fl 36 kr

149 fl 154 kr

Zu fordern hat.

In Folge der Rechtsverfolgung des Pfändes der Partie Gebhart Pfaffenhof. dessen derselbe sich schuldig gemacht hat:

1, einem Betrag von 93 fl. 36 kr.
2, einem Betrag von 8 " 36 "
im Ganzen also 102 fl. 06 kr.

demnach seit Partei Giessen mehr als bezogen 47 fl. 06 kr.

Von den Kosten waren die angefallenen Kosten 1/3 der Partie Giessen, 2/3 der Partie Gebhart zur Last gelegt, nachdem Partie Giessen laut Urtheil des Kgl. Bezirksgerichts Frankenthal vom 22. November 1876 1/3 der bis zum 8. November 1876 einschließlich freiwillig übernommen hatte.

Nachdem nun Partie Gebhart bezüglich eines Betrages von 102 fl. 06 kr. obsiegt, Partie Giessen statt der eingeklagten 360 fl. 41 kr. (unter Berücksichtigung vom 8. November 1876) nur 47 fl. 06 kr. schuldig ist, und die Entscheidung in Kostenpunkt abzuändern und dieselben nach Partie Giessen mindestens 2/3 zu Last zu legen sein.

No. 476 R.

Dienstag den 30 Juni 1880

Schreiben 30 Juni 1880 No 2494.

DIENSTES-STEMPEL 20 PFENNIG

Antrag

für

Johannes Löwer, Landwirth in Mundenheim wohnhaft, Appellaten

Gegen

Carl Vogt, Actuar und Landwirthschaftsbeamten Mundenheim wohnhaft, Appellanten wegen einem Urtheil des Bezirksgerichts Frankenthal vom 22. Januar 1879, durch Rechtsanwalt Gebhart vertreten.

Das Urtheil dieses Gerichtshofes vom 31. Oktober 1879 in Sachen Gebhart gegen Giessen ist von demselben rechtskräftig Inhalt des K. Amtsgerichts zu Ludwigshafen vom 28. Januar 1880 an diesen Tage aufgehoben worden, ebenso ist Partie Giessen dem in laut Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Frankenthal vom 22. Januar 1879 zugesprochenen seit Antrag vom 17. März ab von demselben K. Amtsgerichte aufgehoben.

Die Berechnung stellt sich nun wie folgt:

Partie Gebhart wurde verurtheilt laut Urtheil

Des kgl. Bezirksgerichts Frankenthal vom 22 Juni
1877 pr. . . . 133 fl. 39 kr.

Zufolge des von Partei Giessen gestellten
Fußfalls wurden fest, daß Partei
Gebhard noch schuldet 15 fl. 36 kr.

zusammen 149 fl. 15 kr.

Zufolge der Abschätzung beträgt
der Partei Gebhard durch dieselbe
abgezogen 88 fl. 36 kr.

verbleiben demnach 60 fl. 39 kr.

mit Zins vom Tag der Klage an – 30 Juni 1876 –
auf welchen Betrag das angefochtene Urtheil zu
ermäßigen ist.

Was nun die Kostenfrage betrifft, so hatte Löwer
ursprünglich eingeklagt 386 fl 13 kr, dieser
Betrag aber in der ersten Verhandlung – 22 Novemb.
1876 – auf 360 fl 41 kr unter Übernahme von
1/15 der Kosten bis zum Tag dieser Verhandlung
reducirt.

Partei Gebhard hatte die Klage als vollständig
unbegründet bestritten und gänzlich Wider-

DIMENSIONS-STEMPEL
20
PFENNIG

klage auf 344 fl. 23 kr erhoben.

Da nun beim erstrichterlichen Urtheile in Wider-
klage ganz abgewiesen und über Hauptklage
eine Verurtheilung von 133 fl 39 kr erfolgte,
so hatte der erste Richter Partei Gebhard 2/3
Partei Giessen 1/3 der Kosten zur Last.

In dieser Richtung dürfte es bei dem erstrich-
terlichen Urtheile verbleiben, da Vogt sich darauf
der Löwer in Abrede stellte und überhaupt
der Prozeß veranlaßt hat, der nur überhaupt
so ungünstig für Löwer ausgefallen ist,
weil naturgemäß die Zuweisung für
ihn so außerordentlich schwierig war.

Was die Berufungsleistung betrifft, so
hat Vogt Abänderung des angefochtenen
Urtheiles soweit der Hauptklage auf 149 fl
15 kr, und auf der Widerklage auf für
einen Betrag von 183 fl 31 kr begehrt. Der
Streitgegenstand beziffert sich für die Haupt-
klage auf 333 fl 6 kr und hat er abgewiesen für 88 fl.
36 kr, was hier einem Verhältniß von 1 : 4

aufgehoben.

Aus diesen Gründen

gefalle es dem kgl. Oberlandesgerichte,
Recht zu erkennen, daß die Parteien
in ihren resp. Berufungen gegen das
das kgl. Landgericht Frankenthal vom
22. Januar 1879 ergangenen Urtheile
stehen haben, demgemäß das Landgerichts-
Urtheil gegen Vogt aufgehoben werde,
Klägerin mit 60 M 39 Pf. = 102 fl 88 kr. mit Zins
vom 30. Juni 1876 zu verurtheilen und
über die Kosten zu erkennen, wie Rechtens.

Für Gebhard
Klägerin

Speyer den 8. März 1880.

Tuchfer

die Kosten der Berufungsinstanz dieselbe
Partei zur Hälfte zur Last gelegt werden.

Aus diesen Gründen

gefalle es dem kgl. Landgerichte Re-
Recht zu erkennen, daß seinem Urtheile vom
31. October 1879 genügt geschehen ist und daß
Partei Gebhard den in Vorgehaben sich
festgesetzter Weise vollzogenen sich
setzen Landes entsprechende Reformation
der angefochtenen Urtheilsabschlüsse der
Parteien Giesen und für den Letzteren
Urtheilsgründe, im Uebrigen für
Urtheilsgründe zu klären, von den Kosten
der ersten Rechtszuges der Partei Giesen
einen verhältnißmäßigen Theil zu
Zahlungen, endlich über die Kosten des gegen-
Rechtszuges zu erkennen wie Rechtens.

Speyer den 8. März 1880.

Tuchfer

Rechtsanwalt

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
Wirte [illegible] mit der Anwaltschaft
[illegible] Fr. Gebhart [illegible]
Forstwart b. Amtsanwalt b. Amtsanwalt Ludwigshafen vom 28. I 80 [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] Gießen [illegible] [illegible] Forstamt [illegible]
[illegible] Forstamt Frankenthal
vom 22. Januar 879 [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]

Herr Oberschultheiß von Forsthaus Gießen
stellt sich nun die Anmeldung wie folgt.
Laut Protokoll des K. Forstamt Frankenthal
vom 22. Jan. 1879 wurde Forstwart Gebhart verurtheilt zu: M 133,39
Auf der Entschädigung des Appellaten
von Lebensdauer zu fordern 15,36
in Summe M 149,15½
seinen Kameraden Forstwart Gebhart infolge
Entschädigung seines Lohns abzüglich M 88,36½.
Immaginärlich Kostenforderung des Gießen M 60,39½
Dem vorliegenden Anmeldung Forstwart Gebhart
seine Abzüge statt und 88 M 36 Pf mit 102
M 6 Pf, fordert die Kostenforderung des Forstwart

Gießen 47 fl 09 kr Antrag
Partei Gießen beschränkt die Rechtskraft
dieses Erkenntnisses
Erzürnlich der Kosten der verursachung
beantragte Partei Gebhard wider Be-
klagten und verurtheilen deshalb
der Partei Gießen 3/4 derselben zur
Last zu legen, bezüglich der Kosten der
2. Instanz beantragte Partei Gießen
der Partei Gebhart 3/4 derselben zu
übernehmen.
Es erlaubt sich nun, wie hierüber zu
erkennen war.

Klein

Herrn Gebhart zuzustellen!
No 411. Klein

Zustellung.
Heute achtzehnhundert achtzig, den drei und
zwanzigsten Juli.
Auf Betreiben des Herrn k. Rechtsanwalts
Gießen,
habe ich, Ludwig Hochstädt, Gerichtsdiener

dem k. Landgerichte Zweibrücken.
Dem Herrn k. Rechtsanwalte Gebhart,
und auf seine Requisition in seiner Ei-
genschaft als Gerichtsvollzieher,
Mann, welcher erbötig zu Eyd
Abschrift vorstehender Darstellung des
Verfahrens mit Liste meiner Gebühren
stell.
Kosten: neun Mark 47 Pfennig
Hochstädt

No 1150 Registrirt zu Zweibrücken
am vier und zwanzigsten Juli 1880
für zwanzig Pfennig ohne Ersatz.
Kgl: Rentamt:
Kutz

47

Gebührenfrei
Gilly

1886. № 2145.

№ 438. Gr. II. Index 320 Vorlage-Anzeige vom 1. bis 8. November 1879.

Anlage Index-Protokoll 2. November 1879

№ 994.



für das Landgericht Berlin I. in Sachen des Kaufmanns Hermann Hecht zu Berlin als Gläubiger wider den Kaufmann Ferdinand Weigel hierselbst, Beklagten wegen einer Forderung von 1125 Mk. 2 Pf. hat die Civilkammer des Königlichen Landgerichts I. zu Berlin in der Sitzung vom 14 Februar 1879 für Recht erkannt:

Der Beklagte Kaufmann Ferdinand Weigel, früher Belle-Alliancestr. 11 jetzt unbekannten Aufenthalts, wird mit seinen Einwendungen gegen das Urtheil der Civilkammer des Königlichen Landgerichts I. zu Berlin vom 6. Februar 1879 definitiv abgewiesen.

Der Beklagte Weigel hat die Kosten des Rechtsstreits, einschließlich der Kosten des Arrestverfahrens, sowie die Kosten der Vollstreckung dieses Urtheils zu tragen.

Von Rechts Wegen.

Die Gerichtsschreiber des Königlichen Landgerichts I. zu Berlin: Gebhardt.

Die Klägerin hat behauptet, der Beklagte habe ihr Ehemann, der Kaufmann Ferdinand Weigel, früher Belle-Alliancestr. 11 jetzt unbekannten Aufenthalts, aus einem Wechsel vom 26 Juli 1878 gegen das appellantische Handelsgericht eine Wechselklage, in welcher sie verpflichtet worden sei, dem Kläger 1125 Mk. 2 Pf. nebst 6 pCt. Zinsen seit Protestirung, sowie die Kosten des Rechtsstreits zu bezahlen. Der Beklagte habe diesen Wechsel ausgestellt, um damit seine Zahlungsunfähigkeit zu verdecken. Der Wechsel sei ihm auch nur zu diesem Zwecke übergeben worden. Der Beklagte habe sich damals in Zahlungsunfähigkeit befunden und habe dies auch gewußt. Er

Der Gegenstand wurde dadurch motivirt, daß der Gemeinschuldner seine Geschäftsräumlichkeiten in Ostrau aufgegeben habe, und zurzeit der Konkurseröffnung sich in Neutitschein aufhalte, wo auch der Konkurs über ihn eröffnet worden sei, endlich sich in Ostrau keine Gläubiger befinden.

Der erste Prüfungstermin wurde auf den 14. Februar 1879 die Klage in dieser Richtung zu, indem es die Interessen für beeinträchtigt erachtete, den dritten Ort Depositum Edel und den auf der Konkurseröffnung vorhergehenden Modalitäten in Empfang zu nehmen und der Gemeinschaft auszufolgen, den Anspruch auf den noch ferneren Ersatz der Anwaltskosten, ferner Zinsen mit fl. 3240.41 Bezüglich der Anspruchsklasse in Betrag von fl. 107.20 an die Konkursmasse abzuführen. Der Gemeinschaft wurde zur Last gelegt, den Prüfungstermin versäumt zu haben. Gegen den Beschluß ist rechtzeitig am 16. April 1879 Berufung eingebracht, deren Begründung sich auf folgende Anführungen stützen:

Am 23. Oktober 1876 übernahm Abigael Kohl die Firma mit seinem Prokuristen, dem verstorbenen Kaufmann Nagel unter der Firma: Nagel und Weigel's Nachfolger bestandene Geschäft auf alleinige Rechnung.

Dieser Firma hatte der Gemeinschuldner einen Betrag bis zu 16,000 fl. gewährt, der durch eine Hypothek auf Nagel's Haus in Betrag von 8000 fl. und durch Mobiliarpfand in Betrag von 11000 fl. sichergestellt war. Zur Übernahme des Geschäftes bestand der Gemeinschuldner 16,260 fl. — Weigel hatte das Geschäft mit allen

№ 438
PENSIONS-STEMPEL 20 PFENNIG

20 PFENNIG

Kiel

No 438. Ex. N. Landgericht vom 3 Februar 1880. No 215.

DIMENSIONS-STEMPEL
40
PFENNIG

Antrag

für

die Handelsleute Isaac Nagel und Abraham Nagel zu Landau als Inhaber der Firma Nagel Nachfolger und Abraham Nagel zu Landau als Inhaber der Firma Abraham Nagel, Klägere,

gegen

den Handelsmann Isaac Nagel zu Landau, Beklagten,

wegen Forderung.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Landau vom 2. November 1879 wurde dem Klägerischen Antrage auf Zuerkennung der für gerechtfertigt erachteten Forderung und auf Anordnung der für nöthig erachteten Sicherheitsmaßregeln stattgegeben, und wurde auf Antrag des Klägers Abraham Nagel zu Landau die Sicherheitsmaßregel der Arrestanlegung auf das Vermögen des Beklagten Isaac Nagel zu Landau bis zur Höhe der Forderung von 1000 Mark nebst Zinsen und Kosten angeordnet.

Gegen dieses Urtheil hat der Beklagte Isaac Nagel zu Landau mittelst Schriftsatzes vom 4. Januar 1880 Berufung eingelegt, und beantragt, das Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Landau vom 2. November 1879 aufzuheben, und die Klage abzuweisen.

Zur Begründung seiner Berufung führt der Beklagte Isaac Nagel zu Landau an, daß er nicht der Inhaber der Firma Nagel Nachfolger sei, sondern daß diese Firma dem Kläger Abraham Nagel zu Landau gehöre, und daß er nur Angestellter des Letzteren sei. Er habe daher auch nicht die Forderung, welche Abraham Nagel an ihn habe, sondern Abraham Nagel selbst habe dieselbe. Er habe auch nicht die Sicherheitsmaßregel

N 1438 G. 21.

Landsberg a. W. den 3 Februar 1880 [illegible]

Ladung

für

den Gerichtsvollzieher Ferdinand Weigel, hier selbst, in Zweibrücken hier; jetzt in Barmenthal wohnhaft, vertreten durch den Rechtsanwalt Schmidt Engelhorn, hier selbst in Zweibrücken, Appellaten,

gegen

den Buchdrucker Ludwig Herzog in Firma „Herzog & Hardt" in Zweibrücken, vertreten durch Rechtsanwalt Kreutz.

Es gestellt dem K. Oberlandesgerichte, in der Absicht, das Urtheil der Königlichen Appellationskammer des Königlichen Landgerichts Zweibrücken vom [illegible] aufzuheben, und Klägerin, den Appellaten, mit ihrer Klage [illegible]

Ich

DIMENSIONS-STEMPEL 20 PFENNIG

[illegible] Gerichtsvollzieher [illegible]

[illegible] Appellantische Buchdruckereibesitzer [illegible]

[illegible] Gerichtsvollzieher [illegible]

[illegible] Weigel [illegible]

[illegible] Weigel [illegible]

[illegible] Weigel [illegible]

[illegible] Weigel [illegible]

daß er noch darauf acht nehme, daß sich die Ge-
fangenen Vogel nicht zu Genossen anderer Gläubiger
machen könnte, indem keiner Partei Hilfe zu ge-
wärtigen stehe.

Auf Ersuchen des Gläubigers Leonhard Lenz wurde
Gläubiger Nr. 1 Ludwig Hirsch dem Gläubiger Nr. 2
Leonhard Lenz

Auf Ersuchen, daß ihm für seine Forderung
Pfändungen nicht mehr, daß Vogel übergeben
war, daß er nicht wisse, daß an großer Theil
der zur Konkursmasse gehörigen Waaren nicht bezahlt
war, daß nicht der Vogel am 5 Februar 1878 mit
Pfändung nicht bemerkt, indem war die Bezeich-
nung der Waaren die Pfändung nicht stattfinden, die andern

[82 # 32.]
1 Exp. Bl.

Gebührig zu berücksichtigen.

Nach Aufhebung des früheren Urtheils hat der Appellant Klage auf Herausgabe des Nachlasses des Kaufmanns Ferdinand Engelbrecht und Feststellung seiner Ansprüche an denselben erhoben. Er hat behauptet, daß er mit dem Erblasser in Gemeinschaft gestanden habe, daß ihm die Hälfte des Nachlasses gehöre, daß die Beklagten sich in den Besitz desselben gesetzt hätten, und daß sie ihm Rechnung legen müßten. Die Beklagten haben Abweisung der Klage beantragt, indem sie behaupteten, daß eine Gemeinschaft nicht bestanden habe, daß sie vielmehr Gläubiger des Erblassers seien, und daß sie deshalb berechtigt seien, sich aus dessen Nachlasse zu befriedigen. Das Landgericht hat durch Urtheil vom 14. Januar 1879 nach dem Klageantrage erkannt. Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht durch Urtheil vom 2. Juni 1879 das erste Urtheil aufgehoben und die Klage abgewiesen. Gegen dieses Urtheil hat der Appellant Revision eingelegt, mit welcher er seine Klage weiter verfolgt.

Die Revision ist nicht begründet.

Das Oberlandesgericht hat angenommen, daß eine Gemeinschaft zwischen dem Erblasser und dem Appellanten nicht bestanden habe, daß vielmehr der Erblasser dem Appellanten Geld geliehen habe, und daß dieser ihm dafür Sicherheit bestellt habe. Diese Annahme ist nicht rechtsirrthümlich. Sie ist auf Grund der Beweisaufnahme erfolgt, und sie ist in der Revisionsinstanz nicht anfechtbar. Es kann daher nur darauf ankommen, ob das Oberlandesgericht mit Recht angenommen hat, daß die Beklagten berechtigt seien, sich aus dem Nachlasse des Erblassers zu befriedigen. Das Oberlandesgericht hat angenommen, daß der Appellant dem Erblasser Geld geliehen habe, daß er dafür Sicherheit bestellt habe, daß die Beklagten Gläubiger des Erblassers seien, daß der Appellant dem Erblasser Rechnung schulde, und daß die Beklagten sich aus dem Nachlasse des Erblassers befriedigen dürfen. Diese Annahmen sind nicht rechtsirrthümlich. Sie sind auf Grund der Beweisaufnahme erfolgt, und sie sind in der Revisionsinstanz nicht anfechtbar. Es kann daher nur darauf ankommen, ob das Oberlandesgericht mit Recht angenommen hat, daß die Beklagten berechtigt seien, sich aus dem Nachlasse des Erblassers zu befriedigen. Das Oberlandesgericht hat angenommen, daß der Appellant dem Erblasser Geld geliehen habe, daß er dafür Sicherheit bestellt habe, daß die Beklagten Gläubiger des Erblassers seien, daß der Appellant dem Erblasser Rechnung schulde, und daß die Beklagten sich aus dem Nachlasse des Erblassers befriedigen dürfen. Diese Annahmen sind nicht rechtsirrthümlich. Sie sind auf Grund der Beweisaufnahme erfolgt, und sie sind in der Revisionsinstanz nicht anfechtbar. Es kann daher nur darauf ankommen, ob das Oberlandesgericht mit Recht angenommen hat, daß die Beklagten berechtigt seien, sich aus dem Nachlasse des Erblassers zu befriedigen.

Kürsten

Abschrift für den 1. Senat
Revision — Gemeinschaftliche Rechte des Gläubigers — 14. September 1879. Expedition

DIMENSIONS-STEMPEL 40 PFENNIG

Verhandelt
in Sachen
des Kaufmanns Andreas Hermann Heinrich v. Herold zu Hannover, Klägers und Revisionsklägers, Appellanten, wider seine Ehefrau Wilhelmine Auguste Ida Heinrich, geborene Engelbrecht, daselbst, Beklagte und Revisionsbeklagte, Appellatin, wegen Herausgabe des Nachlasses des Kaufmanns Ferdinand Engelbrecht, Nachlaßcurator in Hannover, Appellaten, wegen Feststellung,
hat das Königliche Ober-Tribunal, nachdem der Appellant auf die Revisionsbeklagte, Appellatin, und diese auf den Appellaten, Nachlaßcurator, Eide, daß sie Gemeinschaft nicht gehabt, daß sie Gläubiger seien, daß sie sich aus dem Nachlasse befriedigen dürfen, daß der Appellant Rechnung schulde, und daß die Beklagten sich aus dem Nachlasse des Erblassers

und der Appellantin den größten Theil der Kosten 1. Instanz und die sämmtlichen Kosten der 2. Instanz zur Last zu legen.

Emerald Gebrauch bittet dasselbe.

Eventuell beantragt der Appellatenvertreter, Urkunde zu erkennen, daß die Klägerin das letzte Urtheil nicht anzuerkennen, insbesondere auf den Mahlsteinverkauf nur insoweit, soweit sie von Klägerin Entschädigung das Urtheil des K. Bezirksgerichts Frauenkirchen vom 14. Februar 1879 zugesprochen hat, mit Kosten abzuweisen.

Weiters subs. Urkunde zu erkennen, daß Appellatin dem appellantischen Rechtsbegehren den Eid zuschiebt, ob es nicht zur Zeit der fraglichen Bestellungen erwähnt, daß Wiegel übernommen war, ob es nicht erwähnt sei, daß die zu fassenden Mahlsteine von Wiegel waren, ob es nicht erwähnt sei, daß von Wiegel vom 4. Februar 1878 eine Stellung klagte, und ob nicht die fraglichen Bestellungen angenommen wurden, um die andern Klägerin zu benachtheiligen.

Datum ut supra.

Dieser Akt wurde [illegible] Urtheil des K. Bezirksgerichtes Frauenkirchen vom 14. Februar 1879 [illegible] Kosten 16. April 1879 L. [illegible] 28. April 1879 hinausgegeben.

[illegible] 12. April 1879

[illegible] 7. April 1879

[illegible]

Weiters [illegible]

Weiss

[illegible]

Weiss

No. 3293.

Zustellung

Im Jahre achtzehnhundert neun und siebenzig, den neunten Dezember

ist Zustellung des Herrn Kgl: Rechtsanwalts Reisser.

Habe ich, Ludwig Vollckel, Gerichtsvollzieher hier beim Kgl: Amtsgericht Heilbronn.

dem Herrn Kgl: Rechtsanwalt Gebhart, wohnhaft auf seiner Schreibstube in seiner Abwesenheit mit seiner Dienstmagd Maria Stolle, welche erklärt zu wohnen

Kosten
Gebühr 1,-
Ersatz 4
Porto 40
M. 1,27 Pf.

Abschrift vorstehender Bestellung sei Vorgefallt und diese meine Urkunde ausgestellt.

Kosten zusammen Mk. 1,27 Pfennig

Vollckel

No 7039 vol. 152 Registrirt zu Heilbronn
am Zehnten Dezember 1879 für
zwanzig Pfennig. Ohne Porto.
Kgl: Rendant:
Haasenmayer

EXPEDITIONS-GEBÜHR
40
PFENNIG

Weil nun Gläubiger zu übereinkommen und bei solchen Umständen der Kapel neue Vorschüsse zu bewilligen, die neugefundenen Verhältnisse noch die Gebrüder Weigel Stuttgart bei sich eingehandt, Gantt mit ihrem eigenen Vermögen während Bestellung erwerbenden falls selbe der Bankfirma Bestellung, die Credit. Obligation dagegen dem Kapel restituiren, so wurden darauf einerseits die Gläubiger Versammlung auf 20000 M, und andererseits die Gemeinderäthe in der persönlichen Vermögensumstände der Kapel lag, andererseits verlangte Weigel eine Erhöhung des Credits von 16000 M auf 20000 M.-
Um diesen nunmehr eingetretenen Credit zu sichern, übergaben Gebrüder Weigel am 12. Oktober 1874 dem Bankhaus zunächst einen bei Josef Groß in Heilbronn befindlichen Immobilienkaufschilling-Restanz im Betrage von 4200 M, der dann bis zum Termin am 15. April 1877 bei andern gegen 1/4 jährliche Aufkündigung zahlbar war, und machten sich verbindlich, Hypothek über die Cession aufzustellen und Acceptation der Hypothek beizubringen oder die Signification der Cession und Acceptation der Hypothek beizubringen oder die Signification der Cession und Acceptation der Hypothek beizubringen oder die Signification der Cession

und anderseits Frau Weigel die in seinem Eigentume
stehende Liegenschaft anderweitigen Gläubigern
gegenüber auf die minimum fraudulöse Exeute.
Weigel betrieb nun sein Geschäft in soliden und ruhigen
Weise, und der Verkehr mit dem Bankhause währt bis
zum Januar 1876 keine Störungen.
Am 1. Januar 1876 betrug sein Saldo auf 18731 fl 12 kr
M 32110.63 die Zeiten waren allgemein flau, und
mußten zur größeren Vorsicht mahnen. Bei allen
Fällen kommen Verkäufe - Geschäftsleute, die man
allgemein für die solidesten gehalten, stellen
ihre Zahlungen ein. Es entstanden auf dem Bank-
hause Befürchtungen, daß es bei Weigel nicht mit der
nöthigen Umsicht zu Werke gegangen sein mochte,
da außer dem verschuldeten Ausstande von der
ganze weitere Credit, effectiv über 600 000 fl zu
fungiren in der Lage stand. Die Befürchtung
war da, weil eine Inventaraufnahme die Passiven
nicht signalisirt. Um dasselbe Weigel, dem Vorfalle
der Mißstände bezüglich der Cassen zu zeigen, eine
Druck dazu auszuüben, daß er außerordentliche Akt über
die Cassen des Bankvereins verweise und die Abgabe
dem der Schlüssel daß alle über auf seine Kosten
der Privatbücher signifizirenden Cassen sondern ihm
das Bankhaus Carl Reich vom 28. Januar 1876 auf
seinen Credit auf 1600 000 fl zu reduziren.
Weigel willfahrte dem auch am 31. Januar 1876 einen
Revisionsbericht an das Bankhaus, und stellte

Antrag
Nr 1994.

für
die Gemeinschaft von Ferdinand Weigel, seine Ehefrau
Emma, zu Frankfurt a/M. wohnhaft, Beklagten,
Appellaten und Widerklägern, vertreten durch Rechtsanwalt
Dr. [illegible] in Frankfurt a/M.
gegen
den Bankier Hermann Heinrich Gerngroß zu Kassel,
mit seinem Rechtsmittel der Appellation und
Anschlußberufung gegen das Urtheil des K. Hessischen Appellhofes
zu Kassel vom 14. Februar 1879, verfügten Urtheilsspruch
Mittelst gehörig verfügten mit der Klage vom
[illegible] vom 6. Juli 1877 vorgebrachten
der Gemeinschaft Ferdinand Weigel und Emma
der Bankier Hermann Heinrich Gerngroß zu Kassel, Beklagten
gegen Appellaten und Widerklägern
Correspondenz vom 16.
August 1875 sehr unfreundlich,

zu dieser Zeit bedeutenden Überschuldet und wurde durch
16. Mai 1878 auf seinen eigenen Antrag sequestriert, da seine Überschuldung von ca 40000 Mark
seine Übergabe der Gemeinschaft, all seine Forderungen vollständig und der Gemeinschaft
vermindert, der Partie Gierke folgende Forderungen als Konkursmasse Gemeinschaft
1. Anz. Februar 1878 eine Partie Tücher im Gesamtwerte von 1742 M 61 Pf
2. Aug. März 1878. 20 Stück Tücher im Gesamtwerte von 1206 M 01 Pf
3. Nov. 12. April 1878, 21 Stück Tücher im Gesamtwerte von 1220-57 / 4195 M 61 Pf

Da die Gläubigerschaft diese Vertretung als Zahlung, Verpflichtung, der Mobiliar und Immobilien Masse, blosse Belastungsgeschäfte ansah, so erklärte sie in der Versammlung dem Massenverwalter Auftrag für die Leistung der Klage gegen Partie Gierke bestehende Rechtsgeschäfte.

Mittels Klageschrift, zugestellt durch Stadtgerichtsvollzieher Hell vom 26. Juli 1879 reichte Partie Gebhard gegen Partie Gierke die Klage gegen Eisenb. 1225 Ziff. 1 der Prozessordnung begehrte Aufhebung der Vertrage resp. Zahlung der Kaufpreisforderung der verkauften Objekte von Partie der Partie Gierke gelieferten Tücher Betrag von 3240 M 41 nebst 5% Zinsen vom 17. Juli 1878

an Partie Gierke bestellten Pfandobjekte, der Mobilien und Immobilien Masse, vom 14. Februar 1879 sowie vom 6. Februar 1879 eingetragene Mobiliar Pfandrechte, als Ausschluss 7. Februar, 9. März u. 12. April 1878 protokollierten Hauptbürgschaften Tücher als Gemeinschaftsbürgschaften gepfändete, der Mobiliarvermögensübersicht vom Kaufmann Partie Gierke die Akten als ungültige Kaufverträge anzufechten, die Appellation als Hilfsantrag sowie Beschluss vom 17. Juni 1878 verfügte Tücher als nichts Beschlagnahme vom 14. September 1878 verfügte Mobiliar, Partie Gierke Forderung Betrag von 3240 M 41 abgängig Hauptbürgschaft Tücher im Betrage von 3240 M 41 abgängig der Gemeinschaft für tragenden Posten der Überpfändung mit 10 % Zinsen seit Beginn Betrag 5% vom 17. Juli 1878 zu verurteilen.

Gegen diese Klage hat Partie Gierke durch K. Gerichtsvollzieher Hansemann vom 16. April 1879 das Rechtsmittel der Berufung eingereicht, die sich jedoch als unbegründet herausstellt.

I.

A. Was den Mobiliarvertrag betrifft, so ist zu prüfen, ob die Simulation gegeben sich beweisen lässt durch die Zeugen, die Partie Gierke anführt, mündliche Beweise, eine Widerlegung vorzunehmen

Tage und binnen zwey Jahr, also vom nämlichen Tage
ausgestellten Revers in der Verbindung mit einem auf
Rückseite befindlichen Verzeichniß der Porto-Gü
dass die Aufsicht der Portofreyheit sofort gilt, da
Eigenthum an die Mobilien zu übertragen, da
Lösung Pränisch Jahr vorbehalten, der Post eine neue
einzige Taxe nicht gepfändet werden kann
Mobilien wegen der Rückstände nicht gepfändet
sich nicht mit Pränisch verbürgten Posten
Pränisch des Revers
Mobilien nicht zu verlieren oder zu Gunsten
der Rückstände Dritten zu überlassen
gegen Vergütung der in der Quittung specificirten
Preise. Und es soll die Präsentirung der gepfändeten
Art. 16 B.A.C. speziell benannten Pfandgegenstände
folgen sollte, sondern gegen Vergütung einer
Zeit der ergriffenen Pfänder Pränisch selbst die Sorge
Pränisch auf selbst Gefahr besorgen muss von den
fluktuirenden Contocorrent-Verhältnisse abhängig
gemachten Leistungen, welche für die Zeit der erhaltenen
Portofreyheit Pränisch Rechte den
Portofreyheit benutzt und der Post
allein mit Conventionalstrafe verfallen Pränisch, für die
den Fall, als die Contocorrent-Differenz
nicht innerhalb festgesetzten Terminen gezahlt
worden sein sollte, eine vierte Kündigung
diese Acten. Nach dem Revers sollen nun
die Gebrüder Weigel binnen halb 5 Jahren das
Post haben, die Mobilien gegen Zahlung

DEPARTIONS-STEMPEL
40
PFENNIG

21

derjenigen Beträge, welche sie für Rückstände der
Partie Gink festgesetzt sein sollten, pünktlich
die spezielle Lösung dieser gepfändeten Pfandstücke,
welche von einem zweitheiligen Schuldtage, dem
Verfalltage, nicht abhängig, insbesondere mit
Rückstücken versehen sind, ohne Widerspruch
sofort gewährig gegen die Empfindlichkeit der Mobilien
Pränisch sprechende Klausel verblieben worden.
Ebenso befindet sich auf der Rückseite
Quittung, worauf die Gebrüder Weigel
der stipulirten fünfjährigen Frist die Mobilien
nicht durch Leistung der laut accordirten Zahlungen
rückständigen Raten, sowie Gink bereits für
die Mobilien verpfändeten Pfandgegenstände
den Gebrüdern Weigel gut geschrieben, das selbe
hinfallen und den anderweitigen Absatz
getragen haben. Diese Modalitäten sind
ausgeschlossen, sowohl der Revers als
Verkaufsact Raumlichkeiten bei einem
genauen Postsatze, wo sich der Abschluss
selben das Eigenthum auf den Käufer übergeht,
einwöchentlich gleich gepfändet.
3, einem weiteren Anhaltspunkte für die Natur
Pränisch gibt sich aber aus dem
Vertrages und dem Revers hervor,
stand das Datum des Actes angibt, offen

darnach jedoch ausgeschlossen ist der Verkäufer gestoffe,
von Meistervermittlung der Mobilien, welche, nach
Einsicht genommen ist, nicht etwa blos Gegenstände
mit spalten, die der Käufer für sich verwenden
könnte, sondern auch solche gepfändeten Gegen-
stände, und die Landwirthschaft, alles Gegenstände, mit
der Partie sich weder für seinen Privatgebrauche
je benützt, oder, weil sie Gegenstände eines
Spekulationsgeschäfts für diesen sind, der
Gantschuldner entweder sich oder auch einen
Augenblick der wirklichen Mobilien, ohne davon
Besitz zu haben, in der Lage gewesen wäre,
Haushaltung und Geschäft weiter zu führen, da
dann, Konkurrenz auch nicht der Räumlichkeiten und Mobi-
lien nicht vorhanden war.

II. In dem vorliegenden Rechtsverhältnisse ist dem Klä-
ger die Anfechtung nicht gelungen, die Mobilien gegen
seine Forderung als Pfand haften zu sollen und somit
der Partie Girk, der Verpflichtung gehabt, die
die Anzeige von der stattgehabten Eigenthums-
übergabe zu machen, obgleich sie die im Artikel
§ 8 der Ordnung vorgeschriebenen, mehr bestimmte Polizei
bei Verlust ihres Schutzrechtes bei strenger Strafe
hätte thun müssen. Hinzu geht aber auch, dass
ferner, dass der Käufer Reinmeister, am 5. Mai
5. Monatlich des Jahres des Gantschuldners
findet sich derselbe mit den Kosten des Rech-
tes belastet, während nach Art. 1593 C.C.
beim Mangel einer entgegenstehenden Verein-
barung - wovon der Beklagte Nichts behauptet -

die Kosten der Mobilien Käufer zur Last fallen.
Andererseits Umstände erfallen aber, wie wenigstens
fest der Käufer behauptet, dass Mobilien oder
Pfänder abgeschlossen worden.

Durch die, vorstehenden Thatsachen abgeleiteten
Gründe ist der Partie Girk nicht bewie-
sen, dass Kenntniss der Abtretung des Gant-
schuldners zur Zeit der Mobiliarkäufe, die aber
der Käufer vollständig gelöscht, dass der
Käufer ein bloses Pfändungspfandrecht, einzig an allen
jedem fremden abgeschlossen, die betreffenden
Mobilien den Angriffe der anderen Gläubiger
Beigels zu entziehen und der Partie Girk durch
den Vertrag, gleichwie einem pfandgläubiger
die rechtliche Möglichkeit gewährleistet sei,
eintretenden Falles mit Pfandlösen der Mobilien
mit Ausschluss der andern Gläubiger wegen
seiner bezahlt zu machen.

Andererseits Feststellung nemmen aber auch
sehr gerechte Erwägung der Partie
Girk, dass die angebliche Feststellung Gegenstände der
Mobilien Käufer und der Pfändung
nicht gehörige Partie Girk sich den Nachweis
zu verschaffen, dass der Mobilien Käufer zur Zeit
seiner Erwerbung einen Pfändungsgegenstand
Inventar gefunden habe, die vom Jahre 1874 seit dem
Ausscheiden des Ehemannes des Gantschuldners, Hein-
rich Gerber, bei dessen Ausscheiden Vorhanden
war und laut Inventar circa 1600 Fr. gestellt

REVISION 40 PFENNIG

[illegible] Martyazierin Portugiesen d. [illegible]
bilden der Nagel [illegible] habe, so [illegible] Vogel [illegible]
strümpfe der Portia Finkh [illegible] Pfe-
fus, die per [illegible] Restkaufpreisforderung von
Hundert [illegible] und alle diese [illegible] müsse [illegible]
fus, für Rückseite der 4000 ℳ die Mobilien der Kauf
Stücke [illegible] Eingetheilt, [illegible] alle Rückstände von
Rückseite gestellte Bauschein Königstreue
fus von Jahre 1874, - den Schuldtitel der Vogel und
den Gasthofs - de 1877 mit einer so [illegible]
Rückseite durch Falder, die gar nicht, ohne [illegible]
pistisch - wie der Antrag besagt - nicht [illegible]
stehenden [illegible] hat, so ist [illegible] [illegible] ganz [illegible]
stellung vollständig einverstanden [illegible] Bezeichnung,
dass die 4000 ℳ mit dem angestellten Mobiliar-
Kaufstücke gestellt von [illegible] [illegible] Auf-
gestellten [illegible] zugegeben, dass Portia
Finkh für die Uebertragung der Creditobligation
Vogel, die übrigens nur mit 4000 ℳ [illegible] 2000 ℳ
bestehen mit [illegible] Rückseite [illegible]
und dass diese [illegible] die Übertragung [illegible]
dragung der Weigel [illegible] [illegible]
stadt im Betrage von 4000 ℳ [illegible] [illegible]
jedoch diese Forderung [illegible] [illegible]
Fuchs für Rückseite [illegible] [illegible]
sehen im Jahre 1875 [illegible] [illegible] 2000 ℳ in
bevor, ferner die Übergabe einer [illegible]
4½ prozentigen Obligation im Betrage von 1000 ℳ
sowie die Übertragung der [illegible] Weigel
gehörigen [illegible] [illegible]

[illegible] 3,

[illegible] Betrage von 100 ℳ [illegible]
fus, volle Rückseite, so dass der [illegible]
lust Königstreue [illegible], erst [illegible]
dustal [illegible] gestellt [illegible]
richtig, wenn [illegible] wird, dass der
Mobiliar [illegible] Rückseite [illegible] von
Jahre 1874 für [illegible] Forderung resp. für
Rückseite der Credit für die Summe von 10000 ℳ
[illegible] Jahre, der der Credit [illegible]
Mobiliar [illegible] [illegible] wird [illegible]

Die Genehmigung der Portia Finkh [illegible]
genommene Verbindung der [illegible]
[illegible] Caber [illegible] [illegible]
der [illegible] Mietspreis [illegible] Stellung kann [illegible]
den geringsten [illegible] [illegible]
Rückseite, da diese Stipulationen [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] Simulation darstellen und der Ka-
[illegible] Finkh [illegible] [illegible]
dienen sollten, [illegible] [illegible]
kann [illegible] Finkh [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]

Gunk der Partie Gebhart die vorgepfändeten Akt
stücke entgegenzusetzen; ebenso stand [illegible]
Partie Gunk beim Exekutionsgericht in der Mo
bilien; dessen wurde Termin zum Zwecke der
Zeugenvernehmung über die streitigen Tat
sachen und die Wirksamkeit der Pfändung
Klägers gestattet und dieser den Vertrag be
stimmt worden sollte, beantragt wurden;
dem dieser Art. 2076 c. c. ist die Zustimmung der
zum Exekutionsgericht bestellten Mobilien Exeku
tion Klägers oder der Einsprüche von den Parteien
bestimmten Dritten als Empfangsbestätigung
dass Pfändungsprotokolls Exekutionsakt
und Exekutionsgegenstände ist.
/: Aubry et Rau § 433 N: 2 n: 9 :/
/: Laurent: Hauptsumme N: 204, 307 :/
/: Dalloz: Obligation N: 1028. :/
Mit Rücksicht der vorgefassten Notwendig
Mobilienrechts und Grund des Art. 1225 Ziff. 2
P.O. [illegible] von dem Exekutionsgericht
vernommen.
Allein aus diesem Grunde ist der
Mobilienexekutionsgrund des Art. 1225
Ziff. 2 P.O. [illegible] einfällig, nämlich weil dem
Grunde der Fraudulosität und vorbringt das
Gesetz in dieser Hinsicht eine mala fides auf
Seiten beider Contrahenten.
Was nun die mala fides auf Seiten des
Gemeinschuldners betrifft, so ist diese überall
Zweifel erhoben; zwar Rauntrechtsbeschwer

müsse, als er selbst, in welcher verzweifelten Lage
er sich befand, und dass er durch die Verwirklichung
seiner Gläubiger einen bedeutenden Teil sei
ner Habe zu deren Befriedigung dienende Mittel entzog?
Den [illegible] Beweis über diese Tatsache
Zeit der Pfändung [illegible] Gläubiger
des Exekutionsgerichtes, dahin gehend
dass Exekutionsgläubiger [illegible] Briefen
und Verhandlungen [illegible] Bitten eine Herabsetzung
verhandelten [illegible] sei sich [illegible] Ende des
Jahres 1875 [illegible]
(: cf. Copierbuch Nr. 179, 189, 198, 200, 201, 208,
207, 212, 213, 233, 235, 236, 237, 238, 248, 249,
254, 261 S. insbesondere Briefen Partie Gunk
31. Januar 1876 P. 185 :)
Weiter ist [illegible] dass sich die Verhandlung
durch die Gerichtsakten nachweisen, indem
zur Zeit die Passiven 382 740 M 84 d betragen, für
deren Deckung nur ein Aktivum [illegible]
85 514 M 28 d vorhanden war, so dass eine Ver
wirklichung der [illegible] des Gemeinschuldners
um [illegible] 20 000 Mark betragen, [illegible] dann eine Abschätzung
von 3000 M [illegible] war, da Remedien
der Ehefrau des Gemeinschuldners, zum Teil in
Wertpapieren, zum Teil in Kassenscheinen
Immobilien bestand, und zu einer Zeit
[illegible] vollständig absorbiert und zum Teil bei
Partie Gunk verwendet, so dass [illegible] dem

DEPESCHEN-STEMPEL 40 PFENNIG

gratissenden Negotiationen Ihrerseits gütigst
Rücksprache, Verlängerung Ihres Accepts
pfandbriefen von mindestens 3 Millionen Mark
Halben den Hauptpfandbriefen selbst, worüber das
zyklantische Hauptgesetz das Erbe die Vermögens
lage unserer Stadt orientirte und mit Sicherheit
dürfen wird gingen die gesammten Pfandbrie
nach Maßgabe des Hauptpfandbriefes und der sich bei jeder
fallsächlichen Berechnung Rohertrag, wie allmälig
diesem Princip Rechnung getragen.
Partie Fink übrigens über die Verwendung
fälligkeit des Hauptpfandbriefes correspondirt worden
ist die gewünschten und dem Hauptpfandbrief
Allgemeine Correspondenz der dem Hauptpfandbrief
eröffnete Credit betrug in spaltlichster Briefe
das Partie Fink vom 16. August 1875 und der Betrag
der Coupons-Casse: Hauptpfandbriefe vom 31. Januar
1876 20000 ℔ = 34286 M. 71 ₰ Bei der Auflösung der
Firma Nagel & Weigel wurden letztere übernommen
Rothschild bezifferte sich der Betrag von 1626 ℔
18 Sh. Gestellt worden eröffnete Credit durch
Wechsel gegen in Betrag von 18000 ℔. Als Si
cherheit für den Rest von 3000 ℔ wurden dem Ban
quier der bisher acceptirende Bankpfandbrief
von 4200 ℔ cedirt und versprach auch für
Rechnung der Hauptpfandbriefe Wasser von Hand
und Uebermittelten Hauptpfandbriefe mit
einem Betrag von 2000 ℔ eine den Basis der
Lieferungen sämtlichst Pommerschen Commun
verbindlich. Von dieser Hauptpfandbriefe

H.

deuten davon sie, dass der Vertrauen der Hauptpfandbrief in die Person der Hauptpfandbrief Rücksprache war. Die Feststellung der Hauptpfandbrief in der darauffolgenden Zeit war nicht so, dass man gesagt, dem Hauptpfandbrief zu besonders Rechnungen die Person der Hauptpfandbrief angestellt.

Am 16. August 1875 stand der Rothschild Weigel, der nun 1 Pfd. Sst. der Hauptpfandbrief 117 ₰ auf den Betrag 1346 ℔ 57 ₰ herabgesunken war. Endvorrede der ersten Halbjahr 1875 sie standen auf 16976 ℔ Silber stellt hatte, auf 19618 ℔ 1920. Mittheilung der contractmäßig für den Saldo gestellten Zinsen und Provision war somit der Credit von 20000 ℔ erschöpft und sogar etwas überschritten. Pfand mochte Partie Fink in einer geschrift gleichen Inhalts mit der Erklärung darauf aufmerksam, dass der Eingang ungesunden Zweifel nicht offen mag, dass die Deckung nicht vorhanden wäre. In der That zeigte der Contocorrent die volle Auflösung am 10. Januar 1876, worüber Weigel den 16. August 1876 mäßigen Halbjahrs-Hauptpfandbriefen Halbjahr in Coupons seiner Agenten Effecten eine ungünstig bedeutende Lösung bestätigte. Am 28. Januar 1876 stellte Partie Fink mit dem Hauptpfandbrief der Rechnung seinen Credit von 20000 ℔ auf 16000 ℔ zu reduciren (: cf. Brief vom 31. Januar 1876 :)

der Gemeinschuldnerin wollte [illegible] nicht ein-
gehen, obgleich der Contocorrent bemerkt, dass die
[illegible] Halbjahr 1876 noch eine Emission Gülden-
Obligationen vorhanden sei und eine Emission solcher
Obligationen noch deponirt werden müsste, wodurch
sich das Depositum sogar auf den Betrag von
137500 fr. erhöhte.

Ungeachtet nun Halbjahr mindestens sich das neue Depot
der Gemeinschaft um den Betrag von 31261 M 37 ₰ er-
giebt, so beträgt doch der Bestand der Depositen
Effecten laut Contocorrent nur 12301 M 11 ₰
und die Letzte Contocorrent-Buchung ergiebt
nur 17195 M 68 ₰, dass aber eine solche Abgabe
wie die Einsprache ausserordentlichen Grund
der Hilfsarbeit bekanntlich Rückgang Capitalien
den Bonds, liegt in der Natur der Sache und
dass der Martin Gink nicht an [illegible]
sichert, darauf deutet, dass ihm soll wegen
unserer Rechnung von 68 ₰ für Postmarken Klage
wird R. Gewichtszoll gegen Rückzahlung, auf den
geschlossen werden könne, dabei an der Sache
mit Verfolgungen nicht gestellt hat. Einen
weiteren Kommentar giebt der Brief
die Briefe der Gemeinschuldnerin vom 9. Januar
und 31. Mai 1877, ferner die Briefe des Martin
Gink vom 9. Januar 1879 u. 26. Juni 1877,
welche letztere die „Forderung" Gültenzeichnung
von 6000 M über Rückzahlung
einander [illegible] gestellt wird, [illegible]

nahmen zu vermeiden.

Auf allen diesen Klagepunkten in Verbindung
damit, dass Martin Gink durch [illegible], da sie mit der
Gemeinschuldnerin am demselben Orte wohnte, dasselbe
Geschäft betrieb, genau über [illegible] und schließlich
einen Einblick in die Gemeinschuldnerin vom 31. Januar
1876 [illegible] Augenblick vom Kinder von der [illegible]
Vorverurtheilungen übergangenen Punkten, fast mit
Evidenz [illegible] ist jeder Zweifel ausgeschlossen,
dass Martin Gink die Verantwortlichkeit der
Gemeinschuldnerin [illegible] und [illegible] vollständig
vollständig übernommen hat. Der Zeitpunkt
Einlieferung [illegible] Depositen [illegible]
Contocorrents für die Mobilien [illegible]
[illegible] und [illegible] der Gemeinschuldnerin [illegible]
die Entlassung der Martin Gink [illegible]
[illegible] Kosten
übrigen [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

II.

[illegible] die [illegible]
J. [illegible], d. Mainz [illegible] 12. April 1878 der Kauf-
Gink [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible]

Und kann dennoch gegenwärtig Fortsetzung
Mittheilungen, die ihn zur gerichtlichen Mobiliarverkaufs
bezeichnen, beider Theilen bekannten ungünstigen
Vermögensverhältnisse des Gemeinschuldners nämlich
sodann auch bezweifeln, dass ihm Klägerin
in dem anberaumten Termin hinreichende Gegen-
den Preis verschaffen werden.

Vergleichsweise Forderung aus Kaufpreis der
Saison 1877 gegenüber denen 1. Juli desselben
Saison verschiedene Forderungen von 2542 M 40 Pf.
mindert, sind aber nach Einstellung der
Mobiliar-Kaufpreise von 2790 M in der Hauptsache
des Gesuchs, ohne diesen Betrag weiter
Saldo unbestritten 247 M 60 Pf. gestiegen.

In einem Briefe vom 15. September 1877
ersuchte Portia Fink unverzinsliche Rückzahlung
des Gesuchs eventuell unverzinsliches Depositum
Durch Gerichtsvollzieher-Brief vom 26. Januar 1878
verlangte Portia Fink durch Brief vom 25.
Januar eine grössere Abtragung und stellte
am 5. Februar mit Klage-Androhungen
von Pfänden der Gläubigerin eine Rate der
ersten Abzahlungsforderung vom 7. Februar
1878, deren Pfändung durch Vogel gelungen
1772 Mark. In der Zwangsvollstreckungsangelegenheit
des Februar verlangte Portia Fink sofort
wieder Abänderung einer Summe
Pfänden und Portia gewährte 2000 M und Ab-
weisung von Gläubigerin gleichen Betrages

GEBÜHREN-STEMPEL 40 PFENNIG

zu der Klage der Gläubigerin vom 20. Februar 1878
erfolgte die Verurtheilung der Gläubigerin
der vorgefundenen Depositen übersteigenden
Werths von 4718 M 40 Pf. Vogel nicht
zur Abzahlung von 1000 M Pfändung seines Gesuchs
oder Pfändigung seines Geschäfts-Mobiliars
pflichtig konnte, so Konzentrirung 9. März 1878
die zweite Verpfändung von Waaren in
den Vogel vorgehaltenen Pfändung Werths von
1206 M 01 Pf. zu Gunsten Mitbeamten Tage
von Portia Fink erfolgte Klage der Klä-
gerin Vorbringen sie müssten vor Pfändung
neue Garantien - also nochmal Verpfändung
der Waaren -. Es erfolgte dann, nachdem am
22. März 1878 die Protestirung der Pfänden
der bei Portia Fink gepfändeten
fünf verschiedenen Beträge von 1320 M 91 Pf.
gefunden, am 12. April 1878 die dritte Verpfän-
dung von Waaren zum Taxwerthe von
1260 M 57 Pf. obgleich der Pfänder Fink fest
stand bekannt, fällige Wechsel in Gläubiger
Händen befanden, fällige Wechsel in Gläubiger
Händen zu deponiren.

Diesen letzten Umständen kann aber
auf keinen Fall Zweifel unterliegen, dass die
Weigerung fester Pfänder Garantien in Gemäss
der Uebersicherung des Vogel Handelsmann
dass sie in weiter Ferne, allbei
dem Mobiliar-Verkaufe in der Absicht sein

halten, durch ausgedehnte Befriedigungsmittel, die Gierke die übrigen Gläubiger zu bewerkstelligen gewußt, der am 15. März 1878 erfolgte Zusammenbruch schon dann vollkommen abzuwenden war und die Gläubiger, bis auf mindestens 4/5 ihrer Forderungen befriedigt worden wären.

Bei dem Mobiliarconcurse des Handelsmannes Gierke wurden die Passiven der Masse, von etwa 11000 M auf etwa 29000 M gestiegen und zwar so, daß in dieser Summe allein für etwa 18000 M Briefe von verschiedenen Adressenten mit Anweisungen, die Forderungen betreffenden Gläubigern zu realisiren und einzuziehen, ganz evident waren, daß die vorgefundenen Waaren, die noch tagtäglich durch Retourwaaren vermehrt wurden, kaum realisirt werden, als sie auf Rechnung des Handelsmannes Gierke waren, ergiebt sich klar aus dem Vergleiche der Nummern der Briefe, die sie in den die Rückbestellung begleitenden Briefen des Handelsmannes Gierke angegeben sind mit den in den Rechnungen für vom 6. Juli 1877 dem Handelsmann Gierke von den Fabrikanten gelieferten Waaren vorgesetzten Nummern, sie fielen die Hälfte der Nummern nicht. Dasselbe Resultat ergiebt ein Vergleichung der Preise der Rechnungen mit den die Rückbestellung begleitenden Briefen des Handelsmannes Gierke ist auch den Anwalt der Gläubiger gelungen, festzustellen, daß diese Briefe sämmtlich vorsätzlich gefälscht sind. Der verstorbene Gierke war bekanntlich Bankerott

und den bereits oben angeführten Grund als Unterschleif. Wenn das Vorgehen des Klägers dafür spricht, daß das Resultat kommt, daß beide Rechtshandlungen des Gierke, sowohl der Mobiliarkauf, als die Verpfändungen als solche zu betrachten und Gierke selbst als Gläubiger, wie die verschiedenen Mobiliar-Gläubiger, die verschiedenen Waaren gepfändet, daß berechtigt ist den Erlös der Mobiliar-Pfändung den Erlös der von Gierke verpfändeten Waaren zu fordern, so ist gegen dasselbe, da nicht ausschließliche Thatsachen vorliegen, mit der von Seiten der Partei Gierke erhobenen Berufung nicht aufzukommen.

Aus diesen Gründen

gefällte [illegible] Appellations-Urtheil, in der Sache Gierke gegen das Kassel [illegible] Urtheil vom 14. Februar 1879 [illegible] Berufung als unbegründet mit Kosten abzuweisen.

Der Senat der Appellation

Hinterlegt
d. 7 Oct. 1879
[illegible]

+ Oberlandesgericht, schwach zu erklären, daß [illegible] der [illegible] nicht angenommen, insbesondere [illegible] Mobiliarpfändung [illegible]; [illegible]

40 PFENNIG

Laut den Contrakt müßte man 20000 ℳ auf 16000 ℳ reduziren, die Zinsen können also 4% betragen. Diese Anlage müßte sich bei Bankgeschäften übergünstigen, obgleich sie gar nicht zu befürchten und falls man ihnen deshalb bisher gewährten Credit wenigstens auf 4 Jahre unverändert belassen. Nun zeigte das Bankgeschäft seine eigentliche Absichten, indem es am 5. Juli einen 1876 dem Weigel schrieb, der bisherige Credit von 20000 ℳ könne nach nur mehrere Jahre stehen bleiben, sodann Weigel dem Verfassungsgemäß den maximalen Akkt über den Rückkauf verweise. Weigel schien nun durch diese Antwort in die größte Verlegenheit versetzt zu werden, rechnete man Zahlungsfrist, mußte alle möglichen nicht sagenden Ausflüchte, um das Bankgeschäft von neuen lästigen Erkundigungen in seiner Absicht abzuziehen. Das Resultat davon war die Mittheilung, daß Weigel seinen Rückstellung auf 4 Jahre bereits durch Notar mit Akt vom 20 Juli Kohl in Rostock vollzogen hatte. Weigel hatte sich dadurch alle Belästigungen entzogen, und setzte seinen Gläubigern das Bankgeschäft in besonders gefährliche Gewalt damit auf. Man verlangte dringend unter Androhung gerichtlicher Anzeige sofort für die nächsten Rückstände. Per Brief v. 15 Februar 1876 sagte Weigel das Unmöglichkeit, sie daß nicht in Ruhe gelassen, und versprach, auf andere Weise die 4000 ℳ zu beschaffen.

Die Bruchsaler Bankhaus-Firma 3 März 1876 eine bedeutende Obligation auf 1000 Thlr. ausgestellt. Der Rest in Baar sollte bezahlt und ausgestellte wurden 2 Jahre weiter zugestanden, so dass die ganze gebotene Zahlungsfrist die endliche sei. Adolf Weigel machte alle möglichen Versicherungen, so dass das Bankhaus nochmals mündliche Stundung bewilligte. Es kam nichts von Neuem 1877, wo mehrere obiger Bankgeschäfte ausgehen sollten, ohne dass eine weitere Stundung erfolgt wäre. Unter diesen Umständen bestand das Bankhaus auf gesetzlicher Verfassung von Mobilien. Gebrüder Weigel sollten nicht nur Versicherungen, und diesen Lichtseite das Bankhaus selbst unverständlich auf seinen Lagerungen nicht verfahren. Verfassung vom 20. Juni 1877. Es kamen am 6 Juli 1877 drei Mobilien, versteigert zu Staute. Gebrüder Weigel Ernst sich auf einen Einredung, unfähig dass die Mobilien so gerade sehr eigenthümlich seien, und wünschte nun dies an das Bankhaus unter Verbehalt der Rückbehaltung war. Handgeld wünschte die Mobilien den Käufern zu Modle zu geben. Letzteres stand den Inhaber des Bankhauses, die nun auf Pfändung gerichtet war, mit im Wege, und aufgrund der Unmöglichkeit, dass Gebrüder Weigel also gefühlt waren, konnte dem Bankhaus ja nicht bekannt sein — Käufe war sichtlich der Käufer möglich ist. Stellt sich zwar heraus, dass sie das waren, aber dass nun in einem sehr geringen Grade.

das Bankhaus Käufer ausdrücklich annehmen, dass sich Weigel nun einer unerwartete Stellung, sowenig einen durch Anstrengung der Verhältnisse und Stillstand im Verkehr wieder erholen können, mag sogar selbst bei Annahme seiner vorhandenen Vermögenslage alle Möglichkeit nachweisen gewesen wäre. Hätte man den Gebrüder Weigel die Mobilien zugesprochen, so hätte selbstverständlich ihre Leistungsfähigkeit gänzlich aufgehört und weitere jede Möglichkeit sich zu erholen, sie zu verüben genommen. Der Kaufpreis betrug 27000 M.

Das Bankhaus hatte nun an Stelle der ersteren 12000 M = M 7200 erhalten i. die Obligation — 3000
27 Mobilien — 2790
M. 15790 —

Es stellte also noch 3/4 7200 M. der Zahlung von ursprünglich 12000 M. Diese Zahlung hat Bankhaus beziehen müssen. Obgleich die Mobilien wirklich zu gutem Preise hinausgingen, mussten dennoch Käufer einen sehr empfindlichen Verlust durch Weiterverpfändung auf nur M. 12780 erzielt. Weitere gemachten Versuchungen, die Gebrüder Weigel zu erhalten, waren es dem Bankhaus zugleich selbst verständlich auf dessen zu stehen, den Credit nicht weiter aufzubauen. Man drängte deshalb fort und fort auf Zahlung. Weigel bezeichnete die allgemeine Geschäftslage und Geldnot, die ihm seine genügenden Mittel zu erhalten, und verschaffte mir Stoff auf seine Kunden, die ihm Helfen würden. Das eine wurde demnächst eine reiche Frau heirathen, mit deren Mitgift er unterstützt wurde. Das Bank

sind mehrere dann aufgefordert in seinem Briefe vom
28. Januar 1878 die Einzahlung dieses Betrages.
Sie kam nicht. Am 5. Februar 1878 trafen der Bankier Meinecke
mit Klage, sofern nicht in Laufe der Woche die bezahlt
sein Eingehaft-Schein beigebracht würde. In Verhandlung
dieser Prozeß-Sache wurde Wechsel vom 6. Februar
1878, wenn mäßig sie dass nicht verklagen, es sollen alle
Kosten, der gegen ihnen zu erfüllen. Zur vor-
läufigen Zahlung, übergeben vom Bankier
Meyer zum Gründe und in Betrage von M 1772.06
der letztere verminderte vom 7. Februar 78, es nahm
die Pfandbestellung an, stiftete vorläufig die Klage,
allein über andere der Pfandbestellung, dass die Ein-
gehaft in kürzester Zeit beigebracht wurde. Am 8. Fe-
bruar verklagte Wechsel wieder diesen Gründer,
derselbe habe im März Gehalt, dann erhalten
Mittel. Der Mann kann schon dass Wechsel mit seinen
Versprechungen Ernst gemacht hätte. Der Bankier
Meyer sagte später nun nunmehr mit der Klage. Wechsel stehle
über zum 2. Male vom 9. März 1878 Mann und Selbst-
schuld in Betrage von M 1206.03. der Bankier stellte
nun einen auf ein Saldo von über 1000 M zu be-
kommen, der keine andere Deckung als die gemeinsch.
Haftung Verpfändung des Hauses hatte abgesehen, dann,
dass er Gefahr illusorisch war, welche Preise bei einer
Zwangsversteigerung der Häuser erzielt würden, und
müsste es selbstverständlich mit aller Willkür darauf
ankommen, Deckung so weit möglich zu erlangen.

Der gemeinsame Credit, den man im Januar 1876 schon auf
160 000 M. einschätzte wollte, und damals auf mindestens
sah in den fünfziger Jahr bestehen hatte, dabei
stimmen mag, wenn man die mittlerweile verkehrten
Hypotheken alt nach mehreren einmal, über 1800 M. –
Um der Bezeichnung der Bankier auf Auffassung zu be-
stimmen, gab neue Wechsel, der immer noch offenen
Gründer verbürgte, dem Bankier am 12. April 1878 eine
weitere Partie Kasse in Betrage von M 1230.57 in Gold.
– Obgenannt man kann endlich Wechsels Gründer, es
blieben aber es keinen nicht helfen, es sei selbst angeführt
worden seine ganze Habe statt der 24 000 M nur 2400 M
erhalten. Nun erst, als alle Hoffnungen der Wechsel ver-
eitelt waren, eröffnete er dem Bankier seine wahre
Vermögenslage, welche der letztere nicht für möglich
hielte. Mangelhafte, um Arrangement zu Rande
zu bringen, erglaubte nicht, man nahm Wechsel vom 10. Mai
1878 selbst Pfandbestellung stellte, dann am 16. Mai darauf
deponiert wurde. Jetzt hielt der Bankier am 17. Juni 1878
die ihm in Pfandhaft gegebenen Waaren öffentlich ver-
steigern, und erzielte einen Netto-Erlös von M 307.
83. Im Einverständnisse mit dem Bankier wurden
ferner die Mobilien versteigert und erbrachten M 172.80
netto. In der Hand verblieb der Bankier der auf
Abzug der Waarenverkaufspreise pro Rimmer noch auf M.
de 137.31 mit Zins zu 6% und 1/4% Provision vom 30 Juni
1878 am bekannten Saldo an den gesetzl. Betrag, den
ein Gläubiger über Hand Wechsel zu beanspruchen hat,

fanil, mit die beiden nächstkommenden Forderungen zusammen. Nach den Berechnungen des Klägers ermittelt mindestens 22½ % unter die Gläubiger zu verteilen sein.

Während also der Bankhaus durch seinen Verschluß mit dem Hauptteil seiner Verluste entmutigt, verlangen die anderen Gläubiger, welche dem Beispiel blind entlehnt, daß der Bankhaus die Früchte seiner unsicheren Operationen mit den Mitteln ersetze, um ihre Verluste zu verringern. Der erste Richter, welcher diese Anträge vollständig befriedigte, befindet zunächst im angefochtenen Urteile den Medikamentenkauf und kennt auf verschiedenen Gründen dazu, daß derselbe nicht ein zu finanziellen Geschäft gewesen sei, dem Absatz auf nie eine Gesundstellung entfalte, welche der geschäftlichen Fernmeldeleitung entbehren. Obgleich nun der Bankhaus neue Anfang an und für sich auf der Absicht ist, daß neue der fortuniertes parteien et nicht Hauptgläubiger, sondern Eigentümer werden will, und in Wirklichkeit Maßgeist für die geschäftlichen den Gläubigern Abzug in Prozesse belassenen Medikamente eingenommen hat, so ist es Erwägung bereit, den Schluß aus demselben den Gesellschaft zu übergeben, indem es sich der Feststellung, welche die Thatsachen selber Verfügung fest zu einer praecumtio juris et de jure zu erheben bemüht ist, entsprechend. In dieser Richtung fall also das erschöpfliche Verhalt eines Beirats nicht unberücksichtigt machen. Ferner aber das Erstrichter zugleich abzugehen sei, daß der Bankhaus seinen Akt

zugleich zum Leben der Gesellschaft angenommene habe, kann sich der Bankhaus bei seiner Selbstbehauptung nicht berufen und verlangt Abweisung der Klage, schon sie auf seinem Angriffsmittel beruht, der Bankhaus sich in sittenwidriger Weise bemüht, eine böse Handlung begangen zu haben, und kann den darin liegenden Vorwurf nicht auf sich ruhen lassen.

Ob sein Vorwurf gerechtfertigt, um den Bankhaus seinen schweren wirtschaftlichen Verpflichtungen nachkommen, welche Thatsachen-stehen dem Feststellen zu Gebote, um seinen Vorwurf für begründet zu erklären?

Die Feststellungsgeschichte der Medizin und Gesellschaft verlangt, wie sie eben dargestellt ist, erhebliche den Feststellen für gesucht und gekünstelt! Sich ist schwer vorzustellen für ein solides Bankhaus alt bemüht zu sein, eine gesetzwidrige Handlung zu begehen, statt in Gefahren zu verlieren - sich und Anderen zum Schaden! Liegt es nicht auf der Hand, daß ein solches Bankhaus, das gezwungenheit mit fremden Depositen arbeitet, auf Rückforderungen eines z. B. Verlust gegangenen Zahlungsfähigkeit bedacht ist. Unmittelbar und freiwillig wird es sagen, wenn das Bankhaus die Hände in den Schoß gelegt hätte, als sein Ruf erlitt der ersten Zahlungseinstellung bekannt wurde. Hätte es Letzteres zu rechter Zeit getan, so wären allerdings Medizinerkäufe und Feststellungen unmöglich gewesen. Aber das Verhalt auf Hand, es sei nicht abzusehen, warum der Gesetz für die Nachteile Folgerungen mehr wie nur andere Thatsachen

Hülfsbeamt. Weigel den Restbetrag zur Hülfte eines spezielle Verhängtheit abzuhandeln hatte, so entsprang dieser Pflichtverletzung eine weitere Verletzung. Zur Fortführung der Firma Vogel und Weigel war vorgegangen Credit von 16000 fl. gestellt - 12000 fl. Fabrik Hypothek 4000 fl. war die Hülfte, welche in den Verantwortlichkeit der Vogel lag, jedenfalls mehr, es hatte ein Fond, sonstige Immobilien, so dass für den mit Fond gedeckten Rest nicht zu befürchten war. Weigel hatte, war keine Deckung vorhanden, all die Waaren, ganz gleich ob Eigenthum oder Pfandgut die Verpflichtung mit 4000 fl. so dass jetzt auf die Hälfte Hülfe mit zu Vogel's Gunsten vorhanden war. Er war. langen aber auf einen Credit von 20000 fl. so dass auf einmal 4000 fl zu Gunsten meines, machte es seine Hülfe mit 2000 fl. betrug; dass diese Hülfe in der That den Werth von 2000 fl. für 4000 fl. hatte, kann niemand bezweifeln. Es hatte also nicht ein Hülfe der Hülfsbeamt so eigenthümlich gestaltet werden sollen der ganze Credit bestehen sein. das Gericht glaubt weil die Möglichkeit gelassen zu müssen, dass an Stelle der gegebenen Hülfe 2000 fl. Weigel die 2000 fl. am 18 September 1874 gegeben hätte. Es überlässt Laden, dass wenn Lieber den Fall genommen, dass Weigel gemäßen Credit von 20000 fl. so einzige hätte sein müssen, da nach Hülfe sonst Betrag der volle gehabt 20000 fl. einzig und für weiter 2000 fl. Haftung nicht verfallen gewesen wäre.

Statt dessen wächst sich das saldo von 13462 fl. auf den dezember 1874 auf an 17000 fl. im Juni 1875 und beläuft sich im August 1875 auf mehr als 20000 fl. — die 2000 fl. waren eben in einfacher Rechnung verfolgt, während durch Hereinnahme neuer Waaren zu Gunsten des Weigel aufgebraucht.

Das Urtheil führt fort, „wenn das Handelsgericht dem Effecten vorläufig gegangen wäre, so würde es nur sich entlastet, weil ohnehin Verkauf eines Theils. Müsste dann, wenn nun wirklich das Handelsgericht von einem Verfall „allein" die Schuld trug, es den Schaden wieder gutmachen? Hätte es nicht eine Klage auf Ersatz des Schadens, den ihm die strafbare Handlungsweise des Weigel verursacht hatte?

Es wird nun auf der Handelsgericht auf Seiten des Schuldners Weigel und des Handelsgerichts Urtheile gestellt, und stellt der Letztere den Satz an die Spitze, Weigel sei zum Zweck der Benachteiligung der Gläubiger seine Waaren und zu niedrige und hätte diese Absicht ihm bekannt sein müssen. - Weigel war allerdings insolvent, überschuldet, es war aber nun 1. Sept seiner Geschäftsverbindung mit Ruf das Handelsgericht ihn er 16 260 fl. zu Verrechnungsfähigen betrügerischen stimmen. Diesen Schulden gegenüber hatte er nicht als eine Verwendungen, das ihm Waaren jedenfalls nicht die Form verwandelt der Ver-

PENSIONS-STEMPEL 40 PFENNIG

einzelnen Theile.

Man muß alle von Vogel im Zustand der Insolvenz bestätigten Rechtsgeschäfte in fraudem creditorum abgeschlossen zu werden wünsche müssen die sämmtlichen Verträge, die er überfragt vorfinden.

Abschließung abgeschlossen, auf diesen Grunde, sei es nun per simulate oder dissentiente Schuldigen bewerkstelligen, aufgehoben sind. Es hätte demnach sie Verpfändung der Maschinerie, die Cession der Remittenden retrovertirt werden können.

Der Vogel sieht sich, zum Ueberfluß dünkt hätte auf dem Bankhaus bekannt sein müssen. Dämmt sie die Aussage des Vertrauens in die Person des Vogel nicht wesentlich gewesen, da es sich zur Leistung eines Credits von 20000 fl Werthes um 13000 fl., einen Kaufpreis von 4200 fl. und die Lieferschaft der Firma für 8000 fl gehandelt

Ist dies dem Bankhaus zu verübeln?

Es gibt niemals eine absolute Evidenz für gewissen Thatsachen. Intimster Verkehr Verbindung Hypothekar oder Effecten liegend. Factor unter welche müsste als Leitung des Bankhauses zu seinem eigenen Interesse. Pflichtgemäß erscheinen. Wie sie folgen gezeigt hat, war es in vorliegenden Falle trotz allen Cautelen nicht einmal vorsichtig genug, indem es mit einer betrachtlichen Forderung unter allen Umständen in der Masse participiren muß. Dass sich das Bankhaus auf die Lieferschaft der Frau nicht übermäßig ver-

lassen könnte, zeigte der Schalz. Die falle sich für maximum 9000 fl bei 2 maximum Pfändbarkeit verbürgt. die Summe jetzt vorhandenen Baarschaft müsse laufende Ausgaben sei die Mittel der Direktion. Handelt es diesen Punkt zu. mitter so soll mit Rücksicht jetzt Kostenaufwand in seine Operationen nicht.

Wichtig sollte dem Wiegel ein Rest auf jenen Credit 2 Jahr mehr, indem er Verschiedene die geringsten Garantien bot. Dass er selbst wenig vermögend war, war allgemein bekannt, er konnte sich also über durch Hypothekirung der Mittel der Bank den Credit verschaffen, und diese unsichere Stellung in Aussicht genommen werden.

Auf die weitere Geschäftsentwickelung, soweit sie weiter sollte dem Landschaft kein Vertrauen einflößen können.

Im August 1875 sah der Credit um 10000 fl überschritten genommen. Das ist freilich eine Person, dass der Landschaft die Kasse keine Empfehlungen sollte, nahm sie den Credit nicht nur vollständig auf, sondern sogar überschritten hatte. Wenn dann dem Wiegel entwürfe, so hätte von der ausserordentlichen Summe keine Kontrolle wie, so mussten sich dies neu schaffen, wo es sich über seinen Credit hinaus keine Credit gegeben hatte.

Im Januar 1876 sahen wir uns das

DIRECTIONS-REMISE 40 PFENNIG

Wiegel für andern Fall. ab. Abt. Lill. 12.

Ausgaben gestellt, den Credit auf 16000 fl zu erhöhen. Im April 1877 endlich schon der Credit um 4200 fl reduziert worden, wenn der Zinsfuss, der dem Landschaft entrichtet wurde, eine Erhöhung erfahren. Wir benutzten diese Gelegenheit, eine Erhöhung zu verlangen, denn sahen, dass der Vorschuss gestellt, das Landschaft auf Kündigung der Credits?

Das Landschaft sprachen immer Kündigungen zu erwarten. Einige der ersten 1000 fl Obligationen seien verfallen und eine weitere 1000 fl Obligationen zum manquirend werden müssen.

Die Rückzahlung der 1600 fl Obligationen zeigte und doch nachher nicht an, dass das Landschaft seine Obligationen endgiltig ablösen wolle, denn fiel sie ganz glatt; in einem Fall war die effektive Belastung im ganzen dasselbe geringer. Seine Obligationen waren gegen Wiegel so lange, die 1000 fl Obligationen zu verlangen, ist dann angezeigt. Die Wahl der verlorenen Kündigungen musste man Belastung bleiben, und da das erste Drängen den Schaffte Wiegel seine Obligationen.

Ende 1877 sahe der Saldo über noch 17425 M betragen, sie also erheblich reduziert, was auf ausserordentliche Beweise der geringsten Pfändbigkeit schließen lasse. Interessant sahen eine detaillirte Liste des Landschaftes bei Wiegel einzusehen, so dass eine Controle nicht mehr bestehen könne, das Landschaft sahe nun den immer schlechter werdenden Vermögens-lage des Wiegel Rechnung getragen.

Das Gut sollte sich von Mitte 1876 ab verzinsen,
vorläufig sich aber selbst [illegible] Kurz vorher hatte das Bank-
haus die Auszahlung der [illegible] Anzahlungssumme
damit man der Schenke an die Solidität des Mai-
gel, sofern das Bankhaus mit der Auszahlung in Ver-
zug sein hätte, erforderlichen Mauleins selbstverständlich
den Credit nicht weiter ausdehnen, dass er aber
so radiciert würde, trotzdem lange der Verkauf von
[illegible] Schloß, welche im 2. Semester 1876 mit an
1200 M. vereinnahmt werden. Kurz darauf Nov.
de stand wurde vom Gute der Credit entzogen, denn
für das Bankhaus war es ganz gleich, ob sein
Effekten von dem Gute oder [illegible] verkauft in Cassa gelegt
wurden. Das Bankhaus zahlte nicht Schadenersatz
gefordert, [illegible] im Mauvaisenzug zu prüfen.
Von dem Mauvaisenzug durfte allerdings das
Bankhaus nach seinem Vorschuß etwa einen Teil
des Maigel vom 31. Januar 1876 gegen Ver-
pfändung, in dem er auf seine Mauvaisenzug
[illegible] Schloß zu Einsicht bekam, ist
allerdings: Maigel selbst, daß das Bank-
haus [illegible] Interesse daran hatte, das Bank-
haus [illegible] bei [illegible] rückte
seine Zahlung. Wenn seine Kreditur nicht
mehr von ihm negiert würden, hätte voraus-
sichtlich seine Credit bei seinem Mauvaisenzug
[illegible] nicht.

Wenn das Bankhaus wollte, müßte es
wegen Betrugs mit Schadenersatz vorgehen.

Es ist festzustellen, daß Maigel bei Geschäfts-

DEPESCHEN-STEMPEL 40 PFENNIG

übernahme nur 3260 M. 38 Pf. Schulden gehabt habe;
der Saldo beim Bankhaus habe 16260 M. 38 Pf. betragen,
und sei mit einem Depositum von 13000 M. gedeckt
gewesen. Dagegen habe Maigel zur Zeit des Ver-
mögensverfalls M. 76148 geschuldet und Abzug des
Depositums, und habe schon eine 2000 M. mehr Schulden
gehabt, daß sie dem Bankhaus bekannt gewesen.

Klug sein zu die 4200 M. die Gratz erhalten wor-
den und sein sich dem dessen Leben die Ersatzforde-
rung der Frau vorbehalten. Wenn nun das Bank-
haus das wüßte, so dürfte es das nun annehmen,
daß damit dritte Mauvaisenzeichner gedeckt, daß
mit jenen 2000 M. und diesen 4200 M. volle Deckung
vorhanden sein und sie also der Ehefrau nichts
[illegible] nicht vorbehalten habe.

Ist nötig eine Contravision von 2000 M. Schul-
den, eine Nachforschung vorzunehmen?

Die Kenntnis von einer Nachforschung ergab
sich erst am Ende des Bankhauses vom 31. Juli
1877, wonach M. Maigel auf Geschäfts-Schulden des
Maigel im Betrag von 3000 – 4000 M. verlangt habe.
Auf dem ward eine solche Verlangen sehr beruhigt.
Der Kaufpreis von 7200 M. war verloren. Auf sei-
nen Rest hatte das Bankhaus seine Obligation
von 3000 M. und die Mobilien von sehr unbestimm-
barem Werte. Es müßte also immer noch Rück-
zahlung seiner Forderung verlangen. Sie würde
ihm erst durch die zum Fünftzehnmal gegebene
Mauvaisenzug gelungen.

Das Bankhaus, anscheinend das Verfahren
wieder, habe durch den Mobilienkauf die Grenze
des Zulässigen überschritten, indem sie die Grund-

folge der Zahlungsunfähigkeit [illegible], nehmen [illegible] Maisse
hat gleiche Begünstigung [illegible] anderen Gläubigern
vermischt haben. [illegible] habe sich nachdem [illegible] die Insolvenz
des Maigel bekannt geworden [illegible] mehr seiner [illegible]
ten [illegible] habe bemächtigen dürfen.

Der verfassungsmäßigen Bestimmung des Gläubigers soll nun
allerdings zur Befriedigung aller Gläubiger dienen,
— eine gleichgültige Befriedigung tritt jedenfalls in
der Praxis ein — außerhalb derselben spricht ab „Pfi-
landrecht" ins unbestimmte. Durch jede Pfändung wird
das [illegible] allgemeinen Pfandrecht [illegible] Vermögen
für die einzelnen Gläubiger [illegible] gemacht, dass aber eine
Verschlechterung nicht mehr mit Erfolg begründet werden kann, ist
noch nicht [illegible] [illegible] durch Art. 1225.1
[illegible]

Die Grundsätze des Billigkeit gebieten aber
das Landgericht eine bessere Würdigung zu verschaffen, dass es
auf möglichst [illegible] Anlage der [illegible] Gelder bedacht ist. Wenn der Käufer [illegible]
wäre, auch dann er eine Kraft hatte, so hätte er allerdings
das Möbel nicht gebraucht; die Gläubiger könnten sich
aber nicht (Anklage [illegible]) [illegible] einmal beklagen, wenn [illegible]
die Möbel verloren wären, da sie ja den Kaufpreis
bezogen haben, auf den sie keinen Anspruch hatten.

Die Gläubiger seien durch das Belassen der Möbel
in Apartheim des Maigel gebräuchlich worden. Wenn
die [illegible] Gläubiger hätte sich keine einzige
darum gekümmert, wo die Möbel dem Maigel [illegible]
nimmt hatten gehörten. Es ist ja bekannt, wie
Warenzeichen [illegible] Waren [illegible] häufig [illegible]

Dringend. Dieses Geschäftsgebaren ist [illegible] ohne, das
so häufig mit als Ursache [illegible] unsicheren [illegible]
Verhältnisse [illegible] wird. Man begegnet [illegible] allen Seiten
als remedium dagegen und [illegible] Ruf [illegible] eine Credit-
[illegible] Gläubigern, die sich bei Heinigst und Herold auf den
Barverkäufen die Waigel [illegible], würde uns [illegible]
Halt daran [illegible], dass man die Mobilien [illegible] eigentlich
habe. Da eine Benachrichtigung der Gläubiger [illegible] des
Landgerichtes so wenig [illegible], als sie die Gefahren
Waigel, welche auch stets dieser Anstalt gewesen war,
erklärte, sie sei auf Grund ihres Vertrages [illegible]
mieter der Mobilien [illegible]. die Gläubiger des Mau-
mit [illegible] sich also noch dieser Angabe nicht [illegible]
beschweren, dass die Mobilien verkauft wurden, die An-
gabe stellt sich allerdings bei der Gläubigerversammlung als falsch
[illegible] [illegible] der Wahrheit [illegible] vorgetragen
worden. Wäre nun jene Möbel wirklich eigentlich
der Frau gewesen, hätte nun einiger der Warengläu-
biger willkürlich den Wert [illegible] [illegible]? Es
war ja allgemein bekannt, dass Waigel überhaupt
keine eigentlichen besitzt, und der [illegible] Warengläubiger
der [illegible] drei Jahre lang und länger stehen, ver-
dienten immer weiter [illegible] [illegible] zu thun, abzusetzen, ob sie die nötigen Sicherheiten
hatten, controlirten sie nicht. Das Weigel'sche Eigenthum
gibt Anspruch, dass [illegible] seiner Warengläubiger
dieselben [illegible] Beispiel wollte, wie an Heinigst
und Herold. — Ist nun einzige Garantie zu einer ver-
nünftigen Creditgewährung bestimmt worden? Weil
einmal [illegible] [illegible], soll das Landgericht be-
[illegible] [illegible] Waare [illegible]? Wie hätte
denn das Landgericht handeln sollen, als ihm eine [illegible]

die Versteigerung Weigel's bekannt gemacht ist. Hätte sich im Termin Niemand gemeldet, hätte Mann gemäß dem festen der Pfändung Verzicht gemacht, hätte sich nichts verändert, Weigel hätte sich die bei der Exekution erhobene Taxe zum Eigentum allen Pfändungsgläubigern exekutionem - abgesehen von den Kosten - Mann, damit das Landhaus gemacht hätte, das seine Familie in's Land gebracht hätte.

Hätte sich Niemand gemeldet, dem Antrag nicht entsprochen zu erhalten? - Das wäre freilich nicht der Fall. Antrag nicht zu verlangen gewesen.

Die Klage des Landhäuser gegen die Pfändung des Weigel ist deshalb in diesen Mangelhaftigkeiten fehler nicht zu verkennen.

Die Abänderung der exekutorischen Entscheidung soll nun aber auf die Taxe selbst keinen Einfluß haben, das Landhaus behält den Preis der Masse - es beginnt nur Klagung von dem gerichtlichen Verkaufe.

Das Urteil wendet sich nun zu den Beweisanträgen.

Die Lage sei immer schlechter geworden, - Klagung sehen das Landhaus die Mauern genommen. Weigel sehe selbst Massel von Klagung nicht mehr bezahlen können. Die Liste in den Akten vom letzten Januar 1878 zeigt, daß das Landhaus, dessen der Preis von 16000 M, die es auf seiner Pfändung aus dem Jahre 1876 vom Jahre 1877 an nicht genommen hatte, bedeutend überschritten war, auf Massel den spezielleren Klagenwerth klagen. Mann nämlich auf das Saldo vom Juli 1878 mit M 4157.22 pfändet, so ist es vera daß der Preis nicht reduziert werden.

Mann rechnet zu diesem Betrage neu M 4157.12
1. die Effekten, verkauft zu M 23096.16
2. die Möbel, angeschlagen zu M 2790.—
3. die Fahrnisse, verkauft zu M 3240.—
ergibt für Betrag neu M 33233.48
- 19357 M 25 Pf., also über 1000 M mehr, als der höchste Saldo des ganzen Landhauses - der vom September 1875. Eine Reduktion trat also eigentlich nicht ein, da diese Effekten im Fortschreiten sind oder verschleudert sind, bleibt sich gleich, ebenso hatte das Landhaus eine Klagung an die Effekten, an diesen Falle Möbel und Fahrnisse betrat. Dann Betrag hätte das Landhaus gar nicht zu genügen gebraucht, da ja Weigel selbst aus seinen Einsatz nächsten Jahre 1876 damit einverstanden war, daß ihm der Gewinn bei mehr als eine Taxe gemacht und dann zurückbehalten werden. Daraus geht gewiß hervor, daß das Landhaus nun Reduzierung nicht brauchte, sondern auf die Hoffnung, die Weigel im Auftrag hatte, verbrauchte. Mann hat dem Landhause sogar im Termin vom 12. April 1878 neu, die Zinsen auf feste Rechnung zu übernehmen. Es ging daraus nicht nur - es mußte sich Weigel's Bruder damit mit der Leitung - und Land könnten die Zinsen reduziert werden.

Diese Anträge hätten daher in neuer Form zu der Abänderung der Pfändung Anlaß gegeben, und sie dennoch sein müssen, daß die Pfändigen durch die vorgeschlagene Abänderung gefährdet werden müßten.

Es ist aber keine Möglichkeit nachgewiesen, daß aus einer Annahme des Landhauses neue Reduzierung keine Rate sein kann - die Verhältnisse hatten sich inzwischen geändert, weil das Landhaus

Die Langstrümpfe der Schwestern, auf die ich neue Ferse oder eine Fußsohle, immer maschinenmäßig, wenn es mal eine Wegstrecke hervorlugte, zu stricken hatte, nicht weniger als 2 kleine Knäuel zu Gebote, wenn in jener Zeit in den kleinen Haushaltungen eingetragene Kleidungsstücke gemacht werden, nichts Auffallendes, Unsitte hervorrufen oder lange nicht überschätzt zu sein.

Hoffentlich ist es noch nicht bis in die letzten 3–4 Jahre vor Handelsbruch kein einziger Knäuel wegen Mangel verkäuflich wurde – keine einzige Klage wegen Mangel erhoben wurde. Wenn also wirklich die Klöppelinnen Lüttichs, so wenig als die spitzigen Mirecourt-Klöppelinnen die Maschinenspitzen Tulle Lyons einholen und durch die Qualität verdrängen, so Lager sei dagegen.

Der Landrath, erwidert der 1. Richter-warten hätte wissen müssen, daß die Waaren, wenn als Muthmaßung erfüllt, erst nach dem Möbelkauf eingeschätzt und noch nicht bezahlt seien. Wissen? Gewiß! Erkennen die Waaren und Hand gelegen, einfache, schweren Mustervaaren, die in den einzelnen nicht zusammengefaßt waren – weshalb der Landrath den Waaren nicht an, daß sie bezahlt waren, konnte nicht zu Gebote nicht – alle Muster, die Mängel nicht zu stellen hatten, vorgelegt waren nach Ansicht der Landräthe auf letzteres, daß es nicht Sache letzteres sei, sich zu vergewissern, stellen Waaren sie nicht – und sie zum Treffen waren gewesen; jener Beamte des 1. Richters ist also Thatsache nicht sachgemäß. Zustand entsteht

aus der Gesellschaftlichen Zusammensetzung.

Auf den Stämmen und Aesten in der Gesellschaftsbestellung liegt ein Theil der Einfluß der einzelnen Bäume bezeichnet sind, im Vergleich mit den Stämmen und Aesten Maßnahmen, wird der erste Rissen festgestellt, die Waarenstücke erst nach dem Abschätzungsakt und diese Angelegenheit wurden Bäume zu einem gelben Blatt-gesellschaft über die Aufgesellschaft von 30 Stück der 54 zum Gesellschaft bestellten Bäume. Die 24 Bäumen ist deren Bezeichnung nicht mehr zu machen, und gestorben, so die Rechnungen über Waaren seit dem Jahre 1876 gesammelt sind, jedenfalls älteren Datums zu sein. Die Entdeckung jener Ziffern kann nur einem geschickten Auge, welches auf Wasser aufgestellt gehört nicht die Nase sein.

Auf die angesetzte Weise sind sie nun festgestellt:

1. Das Stück № 12199, 12036, 30174, 31915, 31890, 31894 und 30203 von Paulsen-Hamburg, und zwar letzteres № am 15. Juli 1876, die anderen am 4. August 1877 angeschrieben worden.

2. Das die № 2235, 3906, 3907, 3730, 3757, 2665, 2359 vom Weg von der Waare für — gelingert worden, und zwar erstere № am 4. November 1876, die letztere am 18. Oktober 1877.

3. Das mit Lochner № 79544 am 4. September 1877 gelingert wurde.

4. von Lehmann № 7824 vom 11. August 1876.

5. von Kiesel № 680 vom 5. Oktober 1876.

6. von Schaffer-Hils № 3655 vom 14. November 1876.

7. von Schneider № 31776, vom 4. Oktober 1877.

8. von Laurente № 4213 vom Oktober 1877.

9. von Strauß № 11615 vom 2. November 1876 № 14054, 13526, 14420, 13796 vom 29. August 1877 und № 13727 vom

30. Oktober 1877.

Die M. Fink warenliefe zum Hrkl. Warenlager für
[illegible] Herbst 1876, zum Theil Waaren mit einem Ziel
[illegible] Weihnachtsmarkt pro 1877/78 gedeckt hatte, als das
[illegible] gekommen war, und zum Waaren für seine
[illegible] Anschaffung mehr hatten, obwohl er für
[illegible] Laufzeit zu Zahlung mehrere hiesige Gläub.
[illegible] bei sich hatte, daß mittels des Konkurses die Masse
[illegible] Kapital für den Satz der Gläubiger
[illegible] Laufzeit die Waaren unter die unsere Kar.
[illegible] gegeben werden müssen unverantwortlich. Die
Waaren werden also mit dem Zeichen des Mangel versehen.
[illegible] Hrkl. Hanel nach Hessen bei Henigst in Herold. –
[illegible] Waaren einverleiben dem Mangel
[illegible] Waaren über Carl Wagner
[illegible] Marker Leihamt vom April 1878 für 335 M
[illegible] gelöscht, vom Gerichtsamt 7. April 1878 für
M 115.54 vom Schmidt und Handschuhmacher 19. März 1878
für 309.37 M; von Rudolf vom 12. März 1878 für 33.96,
[illegible] 27. März für M 141.25 vom 29. März für 17.75,
[illegible] vom 22. März 1878 M 316.70 von Strauß
[illegible] 22. Februar 1878 für M 1035.14; von Bücking vom
13. April 1878 für M 93.15. von Schaller vom 20. Februar
1878 für M 539.95; von Lochner vom 16. März 78 für
M 352.75 vom 27. März 1878 für M. 125.16 von Bernhard
[illegible] 26. Februar 1878 für M 227.27, von 27. März 1878 für
[illegible] 62, von Büttner vom 21. bis 27. Februar und 5. April
1878 Waaren für Hessen, von Hellwig und Franken vom 11. bis
[illegible] 1859.35, und 21. Februar 78 für M 100., von
Sarrazin vom 18. Februar 1878 für M 35.96, von Strempel
vom 27. Februar 1878 für 199 M 73, von Marx vom 1. April
für M 350.14, von Hönicke vom 19. Februar 1878 für

DEUTSCHES REICH 40 PFENNIG

M 324.80, von Buhl vom 5. März für M 30.94, von
Scheidecker vom 19. März für M 136.60, von Feindel's
Erben vom 12. April 1878 für M 206.22, von Terkatz vom
17. April 1878 für M. 213.79, vom 25. April 1878 für
M 131.40. Von diesen sämmtlichen neu bezogenen
Waaren soll der Konkurs eine einzige Note auf Lager.
Wenn es ihm mit dem Mangel zu thun gewesen wäre,
die Masse zu schützen, so hätte man dem Konkurs mit
einer dieser Waarenverweis gegeben - so erhält der
Konkurs nur diejenigen Waaren - Winterartikel
in Betracht.

Henigst hatte uns vor der Konkurseröffnung keine Hoffnung gemacht, uns sich bei ihm über Mangel
schriftlich beim die bezügliche Mittheilung gemacht.
Die Waarenlieferanten verlieren also nicht nur
Konkurs baar Geld, sondern diesen Verlust an Gewinn
zu, wenn es zur Theilung kommt; ihre Forderung
für diese steht und diesen unbedeutend, sie werden
bei der Vertheilung 40% Profit, und können
sie sich nicht, wie am Konkurs. Wenn letzterer
seine Forderung an Mangel vollständig bezahlt er-
halten würde, so hätte er einen Gewinn von M 2400 ge-
macht – der Gewinner, welcher an dem Gewinn der Lan-
desbank betheiligt – so wäre auch der Konkurs mit
M. 4157.32 in die Hand, welcher Betrag für Inventar
Einrichtungsgegenstände Mobilien ec M 1270 wenn solche in
die Masse fallen soll, reduzirt; der Konkurs ist mit Ein-
nahme einiger wenigen Gläubiger, welche erst in
den letzten Wochen mit Waaren in Geschäftsverbindung
traten, der einzige Haupt-Gläubiger, welcher einen
Forderung einzig durch den Geschäftsverkehr mit Mangel
erhielt, die Waarenlieferungen haben nur wenig
Einnahmen von Anfang an mit Mangel gearbeitet,

Herr Hauptmann Fortan alle bezüglich reprotend, Hinderungen gemäß Vereinbarung, daß ihre Verluste mehr später Lieferungen nötigenfalls ausgeglichen sind; Gewähr für sind zum gestrigen Heil mit Ausnahme des Lautschuh, welche Kiste jetzt verloren soll, befriedigt werden. Seine Lautschuh ist dagegen nicht verlust - für die Herrschaft schon schuldig. Weigel hatte bis Januar 1877 1/5 aus der neu wegen der verminderten Anschaffung 1/3 % Provision per Monat zu gestatten, wenn der Lautschuh gesetzt hätte - statt dessen nun Verlust!

Ist der Lautschuh bei der gänzlichen Abstellung keine Kenntniß von dem bevorstehenden Lautschuhbruche hatte, sondern wie Weigel selbst die bestandenen Schwierigkeiten Lautschuhe, seit dem vorigen Juni vom 14. April 1877 genau?

Wie gezeigt, wollte sich selbst der Lautschuh durch den Mißbrauch mit Gänzlichen Abstellung seinen Verheil zum Nachteil der übrigen Gläubiger verschaffen, sondern sollten nur die Tat ungünstiger dargestellt werden, unter welchen Umständen der Contractbruch zu Stande kam, unter welchen sich der Lautschuh zum Ersatz hätte verpflichtet halten. Hatte nun Rest auf den Kaufpreis à 7200 M. die Masse folgende Posten

1. die Obligationen à . . . M. 3000.
2. die Möbel, vorhanden zu . . M. 1373. 80
3. die Waaren vorhanden zu netto . M. 2037. 13

Sa. M. 7366. 13

Es müßte sich also keine Forderung an, die Gläubiger zu Gunsten eines Rest falls. Vorhanden zu Unterstützung des Geschäfts Verbindung keine andere Forderung als die angeführte, es bestand hinsichtlich auf der Erhaltung des Credits. Hätte der Lautschuh, wenn Weigel im Jahre 1875 in Stand gesetzt wäre, den Kaufpreis von 7200 M. die Zinsen der Obligationen verzinslich in die Masse werfen müssen! durch welche Geschäftsbestimmungen hätte sich eine solche Forderung motivieren lassen! So wenig dann möglich ist, so wenig lässt

DEPESCHEN-STEMPEL 40 PFENNIG

sich die Forderung der gänzlichen Abstellung der Masse rechtfertigen.

Dies zur Aufklärung der factischen Verhältnisse.

In juristischer Hinsicht glaubte der Gläubiger, der Lautschuh, daß Lautschuh und Lautschuh in Bezug auf Ueberschuldung der Masse gehandelt, genüge zum Zuspruch der Klage. Quod non!

Die Klage basirt auf Art. 1225 Abs. 2 der Prozeß-Ordnung wegen Rechtshandlungen, welche der Lautschuh vor der Abstellung Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen hat, zu vermuthen sind, sofern zum Abschluß dem Gläubiger bekannt war. Es sind demnach die Grundsätze, welche das französische Recht über actio Pauliana aufstellt, maßgebend. Siehe Bertz ad Art. 1225 Z. 9. Gegen die Normen, welche in diesen Rechtsgebieten Anwendung finden, gegen alle Prinzipien des Rechts überhaupt würde es nun verstoßen, wenn der Gläubiger nicht benachrichtigt sein sollte, seine Forderung so viel wie möglich zu sichern. Qui jure suo utitur, neminem laedit. Wann andern Gläubigern Kenntniß, auf Sicherung bedacht zu sein, soll durch den nächsten Gläubiger Schaden leiden! Jus civile vigilantibus scriptum est. Es versteht sich von selbst und ist allgemein anerkannt, daß die Rechtsgeschäften zwischen Schuldner und Gläubiger nicht genügt, nachzuweisen, daß beide von der Ueberschuldung Kenntniß gehabt haben.

Vergl. Aubry et Rau S. 313 zu note 31.
Demolombe t. XXV n. 224. 225. 226.

Nun kann, wenn auch Gläubiger Sicherung nachgewiesen werden kann, falls die Rechtsgeschäfte vernichtet werden können, z. B. wenn die Sicherung mit dem Gläubiger nur vernichtet mit ganz, sondern

dann dem Schuldner zu gut kommen soll, so muss man der Kaufmann erlaubt werden kann, dass der Schuldner ohne alle Rücksichtnahme der Gläubiger, nun und diese zu bevorzugen, vielleicht in der Hoffnung auf künftige Bezahlung - diesen Tilgungsmittel zu. geschickt hat. Die Folgen davon aber nicht vermeidet werden. Nihil dole facit, qui suum recipit. Es müssen bestimmte Termine festgesetzt werden. Wer sind sie?

Handelt vielleicht das Landgericht auf die beste einem Weise, wenn für Mängel Waare auf die Zeit zu stellt hat vielleicht. Mängel zur Besichtigung Waare für das Landgericht diejenige Zeitung, welche der erste Richter bestimmt, ja selbst per longum et latum das fortwährende, immerwährende Zwingen des Landgerichts nachsetzung, regelmässig die Mängel der Gewährleistung, die im Concurrenz sich ereignen, die vielen Lasten in denen mit Klage gestraft wird, manche verschwende Zeitung nicht erleichtert. Wo sind alle Grundsätze, wenn sie Zeugen der Zeit!

Es wird allerdings kurz zum Vortrage die Stellung des Landgerichts günstiger, die Stellung der Waare ungünstiger. Wenn aber ein Gericht Gründe eine Verwirklichung untersagen könnte, so hätte Art. 1224 Abs 1 und 1225 Abs 1 Zivilprozessordnung keinen Sinn, was denn nicht fällige Forderungen bis zu den letzten 14 Tagen vor Gerichtsbruch und fällige Forderungen sogar unter Umständen was nach der Gerichtsverhandlung gestattet werden können. Wäre die Argumentation richtig, so müsste das Gesetz lauten. jede Leistung, welche nach der Klageerhebung geleistet wird, ist nichtig.

Gründe und genau Gesetzesstellen per arg.

ex contrario folgt nicht, dass jede Zahlung oder Leistung nicht eine fällige Schuld gültig ist, sofern sie entweder der Gerichtsöffnung unbekannt war.

Die Streitfrage ist nunmehr einig, dass der vorgeschriebene Schuld war einem Gläubiger, mit dem es erst im Zustand der Überschuldung, von welchem letzteren Bewusstsein hatte, geschehen musste, was Hypothekare, Bürgen p. bestellen kann.

Denol 1 XXI. n. 224.

dass für Forderungen, für die vor Eröffnung keine besondere Garantie bestanden war, und bis zu den letzten 14 Tagen vor der Gerichtsöffnung Sicherheit bestellt werden können - und wäre selbst vor also bevorzugte Gläubiger und Gründer des Gemeinschuldners.

diese Ansicht des Appellations Gerichts Zweibrücken Lehmeyer - Kraft vom 4. Dezember 1877.

Und so müsse kämen die und vorliegenden Fälle gewöhnlich Sicherheiten die Kredite des Gläubigers, die sie vor Eröffnung gewährt dem Landgericht und dem Gemeinschuldner bestehenden Geschäftsverbindung vor - nur in anderer Form verschafft waren.

Wenn das Landgericht diese Sicherheit gefunden und erlangt hat, so hat es nicht Rechts- und Billigkeitsprinzipien verletzt, sondern als bonus vir gehandelt.

Hat Mängel vorgehabt, die andere Gläubiger zu schädigen? Mit nichten. Er wollte einen Gegenstand sich vor dem Gläubiger bewahren, in der ihm eine Anzeige des Landgerichts wegen der vorgefallenen Sicherheit gebracht hatte, und vielleicht wollte er Zeit gewinnen, bis seine Landsleute Kauf die Heimath ihm Mittel schicken könnte. Wäre

die Entscheidung der Mitgift erfolgt, so würde die Möbel zu Brautgeschenk, die Meinung aufgelöst werden, daß Weigel keine andere Absicht hatte, als der ganzen Angelegenheit [illegible] die Frage, ob das Landgericht den [illegible] Absicht Weigel Interessent genommen kann dieser gar nicht zur Diskussion kommen. Zweifel steht aber fest, daß das Landgericht nur die Pflicht Entscheidung zu fällen war, und alle die anderen Obliegen nicht wußte, weil dasselbe keine Kenntniß hatte. Es dürfte ja anzunehmen, die Meinung sei begründet und dennoch kein Klagegrund wäre schon selbst vorhanden. Der erste Richter ist der Ansicht, Weigel müsse deß das Landgericht in den Fund gesetzt haben sich von der Kaufmannschaft zu überzeugen. Um eine solche Ansicht aufzustellen, müßten doch Beweise vorhanden sein! Es liegt aber gerade das Gegentheil der Fall, daß Weigel der Firma das Landgericht verschwiegen hatte, und absolut nothwendig berichtigen, dem seinen wahren Vermögensumfang nicht in Kenntniß setzte. Es bekam von Weigel keine anderen Mittheilungen, wie die nöthigen Obliegen. Diese die Entscheidung auf den ersten November 1876. Wenn es nun Betrug noch gewesen sollte, indem das Landgericht trotz jenen Briefe seine Vorlage mit Weigel theilte, so müßte derselbe Kaufmann den Betrug glauben, denn genannt werden, welche auf seinen Briefe hin den Weigel weiter verdächtigen und darauf die Masse sperren. Wenn dennoch auf mündliche die Beschwerden dahl. Richters zu Recht bestehen könnten, so fiel das Landgericht mit Recht das Verbrechen anzugehen, daß es mit der Absicht

schädigung des Weigel Kenntniß gehabt hat. Es jetzt ist nun falsch Gründen keine Pflicht zu erblicken.

Aus diesen Gründen

Erkennt der k. Oberlandesgerichtshof, Civil-Senat, dem appellantischen Gerichtshofe Würzburg zu erstatten, daß es bei der Theilung des verpfändeten Weigel'schen Mobiliars der Masse zu überlassen, im übrigen aber die erfolgene Entscheidung als begründet anzunehmen zu erklären sei, daß weder der Mobiliarpfandrecht noch die gesetzlichen Hypothekbestellungen zum Betrag der übrigen Obliegen des Gemeinschuldners Weigel erfolgt sind, demgemäß die in dieser Richtung erfolgene Klage als grundlos abzuweisen, und der Kostenmasse den größten Theil der Kosten beizulegen sind die sämmtlichen Kosten der 2. Instanz zur Last zu legen.

Von Liebeskind
Reinhardt
Spieß
Heydenreich.

Gesehen
den 7. Oktober 1879
Groß

№ 440 Hyp. No.

Landrathsamt Zweibrücken, 29 Dec. 1879. No. 853



Verkauf

für

I. Elisabethe Blum, Ackersfrau in Bornheim-Eschenbach wohnhaft, Namens des selbst verhinderten Ackersmann Nikolaus Zimmer, landwirthschaftlichen Rechners & Gemeinderaths daselbst mündlich hierzu ermächtigten und mündlich hierzu Namens des Käufers, als

Daniel Zimmer, Ackersmann & Gemeinderath in Bornheim, Rheinbayern Pfalz daselbst wohnhaft & Maria Zimmer Ehefrau gemeinschaftlich

& Johann Zimmer, Ackersmann, Nebenbei bei der Mühle wohnhaft;

II. Adam Zeller, Ackerer in Bornheim Eschenbacherhof wohnhaft, handelnd als Vormund der Kinder Conrad Zeller's, Ackerers in Bornheim, Nachlaß;

III. Margaretha Zimmer, Ehefrau von Konrad Kempf, Weber in Hilsbach wohnhaft & Margaretha Zimmer, Ehefrau von Conrad Zeller, Ackerer in Bornheim wohnhaft;

IV. Nikolaus Zimmer, Ackerer in Landeweiler im Kanton Zweibrücken in Rhein-Bayern wohnhaft;

V. Jakob Zimmer, Ackerer in Hilsbach wohnhaft;

VI. Adam Zimmer, Ackerer in Waldfischbach Kant. Pirmasens in Rhein-Bayern wohnhaft;

VII. Ludwig Zimmer, Eigenthumsbesitzer in Hilsbach wohnhaft;

VIII. Alexander Zimmer, Maurer allhier, Handelsmann & Käufer i. Firma Hypothekar von einem Erkenntniß des Königl. Bayer. Landgerichts Zweibrücken vom 7. März 1879, dem Rechtsbeistand Adam Hochstetter,

Litg. A Nr. [N:440.]

contra Vorstellung des Thatbestands.

für Parteien

DIMENSIONS-STEMPEL 40 PFENNIG

I Elisabetha Blum, Ackersfrau, in Obermoschel-Rheinpfalz wohnhaft, Witwe des selig verlebten Ackermanns Nikolaus Zimmer, handelnd in eigenem Namen und als Vormünderin ihrer minderjährigen Kinder mit Beistand ihres ehelichen Vormunds Johann Zimmer, Ackermann in Obermoschel,

II Adam Oster, Ackermann in Obermoschel-Rheinpfalz handelnd als Vormünder dieser Minderjährigen.

III Wie vorgenannte Zimmer, Ehefrau von Michael Berg Maschinenbauer in Pittsburgh Nordamerika wohnhaft, selbst den ehelichen Beistand und Ermächtigung habend.

IV Nikolaus Zimmer, Ackerer in Harlesville in Staate Pennsylvanien in Nord-Amerika wohnhaft.

V Jakob Zimmer, Pfarrer in Pittsburgh wohnhaft.

VI Adam Zimmer, Ackerer in Waterloo, Staat Illinois in Nordamerika wohnhaft.

VII Ludwig Zimmer, Eigenthumsackerer in Pittsburgh wohnhaft

VIII Wilhelmine Zimmer, minderjährige, Verlassenschaftsklägerin, u. Gerda Appellanten namens Beistand der k. Vormundschaftsrichter Immobilienkaufs vom 7 May 1869 Loco Amtsgerichtsschreiberei Meisenheim

gegen

I Adolf Moor, Gemeindsbürgermeister in Obermoschel-Rheinpfalz

Litg. A Nr. 440.

Contra Vorstellung des Thatbestands.

für Parteien

I Elisabetha Blum, Ackersfrau, in Obermoschel-Rheinpfalz wohnhaft, Witwe des selig verlebten Ackermanns Nikolaus Zimmer, handelnd in eigenem Namen und als Vormünderin ihrer minderjährigen Kinder mit Beistand ihres ehelichen Vormunds Johann Zimmer, Ackermann in Obermoschel,

II Adam Oster, Ackermann in Obermoschel-Rheinpfalz wohnhaft, handelnd als Vormünder dieser Minderjährigen.

III Wie vorgenannte Zimmer, Ehefrau von Michael Berg Maschinenbauer in Pittsburgh Nordamerika wohnhaft, selbst den ehelichen Beistand und Ermächtigung habend.

IV Nikolaus Zimmer, Ackerer in Harlesville in Staate Pennsylvanien in Nord-Amerika wohnhaft.

V Jakob Zimmer, Pfarrer in Pittsburgh wohnhaft.

VI Adam Zimmer, Ackerer in Waterloo, Staat Illinois in Nordamerika wohnhaft.

VII Ludwig Zimmer, Eigenthumsackerer in Pittsburgh wohnhaft

VIII Wilhelmine Zimmer, minderjährige, Verlassenschaftsklägerin, u. Gerda Appellanten namens Beistand der k. Vormundschaftsrichter Immobilienkaufs vom 7 May 1869 Loco Amtsgerichtsschreiberei Meisenheim

gegen

I Adolf Moor, Gemeindsbürgermeister in Obermoschel-Rheinpfalz

I. Adolf Moor, Gemeindsbürgermeister in Obermoschel-Rheinpfalz wohnhaft,
Vormundschaftsbeklagten u. Appellaten
II Jacob Lindemann, Fruchthändler, Gutsbesitzer, Rentner in Obermoschel wohnhaft, Intervenient u. Appellaten,
Beide Anwalt Hoch dahier

gegen

Jakob Hök u. Katharina Hök geb. Hofmann Eheleute, Bäckersleute in Obermoschel wohnhaft, Berufungsbeklagte Theile.
Anwalt Amand Schmitt —

Nachdem d. 8 Februar 1866 Ueberlassungen der Appellaten Elisabetha Blum u. Jacob Lindemann Eheleute an Jakob Hök Bäcker und Katharina Hofmann Eheleute in Obermoschel wohnhaft, über Haus Hofraithe Garten in Obermoschel Nr. 157 u. 158 - 57½ Dez. Rheinfeuer und Gebäude, ferner 40 Tagwerk an Pachtrecht, Aecker u. Wiesen, theils näher bezeichnet theils unter da in diesen Urkunden nicht bezeichneten Liegenschaften Dürkheimer Gemarkung vorhanden, laut Notar Riedel dahierigen Registrirungsvertrag wurden dass eingetheilt zu Handen Jacob Hök u. Katharina Hofmann Eheleute in Obermoschel eod. festgestellt.

Jakob Hök gewesen in Vermögensabgang, Katharina Hofmann Ehefrau mit Gütern, u. das Eheweiberrecht versichert.

Da die Uebergabsbedingungen für Jacob Hök nicht erfüllt wurden, so setzte die ehemalige Wittwe Hofmann Ehefrau Zimmer Klage auf Rückgängigmachung der obigen Uebergabe u. Wiederherstellung des Standes der Sache

Stadt-Haus-Dimensions-Stempel Jacob Hök Bäcker Obermoschel 1869

wegen Beschuldigung Widerspenstigkeit und Appellation.
II Friedrich Lindemann, Knecht Glockengießergeselle
Bautzen in Sachen wider Beschuldigten, Inquisitum
und Appellanten, durch Anwald Gerke an einem
und wider
den Anwald Advocaten Peter Hörig Kaufmann
Einwohner daselbst in Ebersbach wohnhaft,
wohlgelehrten Beklagten, vertreten durch Anwald Schmidt
Inquisitum et Appellatum andern theils.
Appellation d. Appellatin Einspruch, die angeordnete
Vorstellungsverhaft bei d. Inquisitionsgericht Ebersbach
vom 7 März 1878 eingelegte Berufung für genug
fertigt und demgemäß weitere ordentliche Pro
zessmaßen bei Vermeidung der ausbleiben Ver
klage für Nachtheil zu erklären. Widerspruch
Beschluß des Appellaten Wolf Graf eingelegten Vor
stellungsbeschwerden, insbesondere die durch Beschl
des d. Gerichtsamtsverwalt Fleischmann in Ebersbach
vom 3. April 1878 bestätigte Verfügung wegen
Verhaftung Zeugen abzuhören aufzuheben, den Beschluß
Wolf Graf wegen weiterer Zeugenvernehmungen
weisen und dem Appellanten Wolf Graf alle weiteren
Beschwerden Vorstellungen zu
sagen, wenn den Beiden Appellanten die prozessualischen
Rechten Zustellungen wird Erörterung, Inquisitum Vor
stellungsverhaft bei d. Inquisitionsgericht Ebersbach
vom 7 März 1878 aufhebung wegen Haft zu sagen.
Eröffnung des Angefochtenen
Urtheil des Gerichtsamtsverwalt Fleischmann in Ebersbach vom

No 440.
20 PFENNIG
GEBÜHREN-STEMPEL

Expedatur

Postmandato
für Friedrich Lindemann Knabenmusiker
z. Zt. Appellat
c/o
Christian Blumm Webermeister Nikolaus Zimmer in
Ebersbach Briefumschlag z. Zt. Appellatin

				M.	Pf.	M.	Pf.
VI.	plus V					Auflagen	Gebühr.
	1. Amtsanwalt Gebühr				97	2	80
	2. do. do.				97	2	80
	3. Reise Kürstwagen			4			
	4. Porto				40	1	80
	Register			1	60		
	1 Copie				40	1	
	5. Ausfuhr						10
	4. Communication						2 70
	5. Vorladung						33
	6. Ladung Amt				20		
	7. Verfügung					1	80
	8. Ausfuhr			1	20		
	9. Minuta			1	60		
	10. Protocoll 8 Bg			1	60	6	48
	Zustellung			1	17		
	11. Ladung				80	21	36
	2 Copien			1	40	2	72
	12. Porto Note			3	20		45
				19	61	86	91
					86	91	
			Sa	106	52		

Ebersbach den 12. August 1879

Gerk

Kaufpreis festgestellt auf den Betrag von Ein Hundert
sechs Mark fünfzig drei Pfennig in Worten

Braunschweig den 16 ten Novbr 1879

Der beeidigte k. Oeffentliche Taxator

Lehe

DIMENSIONS-STEMPEL 40 PFENNIG

ausgebauten Pferdeställen, Pferden mit Stall,
Wohnungen mit Zimmern, Pferden mit Ställen
zu thun, für Pferden aus Einfahrten und
Durchgängen durch Häuser Pferde.

2. Plan de 1038-17 Lag. Wiese in den Allerwiesen
Wiesen aus Kalkgrubenwiesen Theil

3. Plan de 1039/13 Lag. [illegible]

4. Plan de 2027/1 36½ Lag. Acker aus Kalkgrubenwiesen

5. Plan de 1865, 61 Lag. Acker in der zu erbauenden Pferde

6. Plan de 1863, 40 Lag. Acker in der Burgsteinfeldmark Pferde

7. Plan de 1916, 65 Lag. Acker in der zu erbauenden Pferde
zur Pferdestellung

8. Plan de 2090 41 Lag Acker in der zu erbauenden Pferde

10. Plan de 2085, 32 Lag. Acker aus Kalkgrubenwiesen

11. Plan de 2347/11 Lag. Acker in der zu erbauenden Pferde;

12. Plan de 1962, 16 Lag. Acker in der Allerwiesen Pferde;

13. Plan de 2037, 63 Lag. Acker; Pferdestall aus Kalkgrubenwiesen

14. Plan de 2491, 53 Lag. Acker alle Pferde;

15. Plan de 2065, 19 Lag. Acker, wie in Kalkgrubenwiesen, Pferde in
Einfahrt Durchgang aus Kalkgrubenwiesen.

16. Plan de 2081, 19 Lag. Acker aus Kalkgrubenwiesen

17. Plan de 2131, 11 Lag. Acker aber aus Kalkgrubenwiesen

18. Plan de 2066; 40 Lag. Acker aus Kalkgrubenwiesen in der alten
Burgsteinfeldmark;

19. Plan de 2092, 96 Lag. Acker müssen Stall Pferde;

20. Plan de 3117, aus Kalkgrubenwiesen 234/76 Lag.
Acker müssen Stall.

21. Plan de 358/65 Lag. Acker in Kalkgrubenwiesen
Pferden, Acker aus Kalkgrubenwiesen.

22. Plan de 3491/2 23 Lag. Acker in Kalkgrubenwiesen aber aus Lag
aus Stallgebäude

23. Flur Nr. 101, 5 Tagew. Acker in den Langgewenden vom Hofe
Heft 3 II Schein.
24. Flur Nr. 2173 - 70 Tag. Acker vom Hang, I Schein.
25. Flur Nr. 3429 - 35 Tag. Acker und Hofstatt Kamm Heft 4 IV Schein
26. Flur Nr. 3248 - 5 Tag. Acker im Hüffelsteinland,
27. Flur Nr. 2259 - 41 Tag. Acker im Lugkelsmann Feldgewann;
28. Flur Nr. 2312 17 Tag. Acker im Langschossen Feldgewann IV Schein
29. Flur Nr. 2320 26 Tag. Acker im Seelenwinkel III Schein.
30. Flur Nr. 2383 vom im Kataster, 2382 vom im Katasterfortschreibungs-
vermessung, 19 Tag. Acker im Feldgewann mittlich Schein.
31. Flur Nr. 2405, laut Loßlagenfortschreibungsprotokoll 2043,
3/4 Tag. Acker im Langgewann Feldgewann V Schein
32. Flur Nr. 2447, 23 Tag. Acker allhier II Scheinvm;
33. Flur Nr. 2444 - 89 Tag. Acker allhier.
34. Flur Nr. 124, 12 Tag. Acker in der Hubergewann vom Hofheft
35. Flur Nr. 2783, laut Loßlagenfortschreibungsprotokoll 2483, 78 Tag Acker
vom Räumachen;
36. Flur Nr. 295 u. 296, 34 Tag. Acker in den Feldmessen.
37. Flur Nr. 2892 - 19 Tag. Acker im Buchstaben, 11 Tag. vom im
Katasterfortschreibungsvermessung, Acker im Klangwinkel Altenthal
38. Flur Nr. 2896, 30 Tag. Acker allhier;
39. Flur Nr. 2703 3/4, 12 Tag. Acker im Altenthal,
40. Flur Nr. 2802 u. 2805, 34 Tag. Acker vom Hungermark;
41. Flur Nr. 1364 87 Tag. Acker vom Hübenbaum, IV Schein
42. Flur Nr. 1488, 92 Tag. Acker vom Birkhang im Lochhof
Nr. III Schein
43. Flur Nr. 1673, 100 Tag. Acker vom Pfarrfeuchten, III Schein
44. Flur Nr. 1817, 36 Tag. Acker in der vom Hofe Nr. 1 Schein
45. Flur Nr. 1066 3/4 - 193 Tag. Acker im Rehrenbaum, II Schein.

46. Flur Nr. 1056, 67 Tag. Acker allhier;
47. Flur Nr. 1344, 23 Tag. Waldacker vom Räumig Hammerwald;
48. Flur Nr. 1864, 19 Tag. Acker, Hofstücker in der Fischerschen Hofst.
49. Flur Nr. 1558 3/4, 36 Tag. Acker Fischerhof Hofgemarkung I Schein.
50. Flur Nr. 2080, 4 Tag. Acker vom Hofstatt Kirchbaum
51. Flur Nr. 2472, laut Loßlagenfortschreibungsprotokoll 2492, 4 Tag. Acker
allhier vom Pfarrfeuchten
52. Flur Nr. 2609, 19,5 Tag. Wald, vom im Kataster Nr. 1608 u.
2609, 90 1/2 Tag Wald vom im Feldfortschreibungsvermessung im
Altenthal.
53. Flur Nr. 2603, 71 Tag. Wald am Fischbauer, Hofstücker.
54. Flur Nr. 3946, 46 Tag. Waldacker Kaffmark
55. Flur Nr. 2123, 129 Tag. Acker Wiesen und Waldgemeinden
im Altenthal
56. Flur Nr. 3127, 47 Tag. Acker in der Feldlangewann auf
dem Wald.
57. Flur Nr. 3150, 56 Tag. Ackerhaus allda
58. Flur Nr. 3074, 61 Tag. Acker wüster Platz.
59. Flur Nr. 3033, laut Loßlagenfortschreibungsprotokoll 1033, 36 Tag.
Wald allda.
60. Flur Nr. 3074, 37 Tag. Wald allda
61. Flur Nr. 2999, laut Loßlagenfortschreibungsprotokoll 1599, 44 Tag.
Wald allda;
62. Flur Nr. 3492, 40 Tag. Wald im Lugwinkel Hofgemarkung Wildshof
63. Flur Nr. 3503, 69 Tag. Acker allda,
64. Flur Nr. 3457, 51 Tag. Acker allda;
65. Flur Nr. 3413, 66 Tag. Acker allda, gemeindlich Land
66. Flur Nr. 138, 35 Tag. Wiesen, werden Hofgemarkung eben an
gemessen Feld.
67. Flur Nr. 130, 48 Tag. Wiese allda
68. Flur Nr. 2904, 11 Tag. Wiese im Altenthal

69. Flur-Nr. 2804, 11 Ruth. Hofraum und Hausgarten;
70. Flur-Nr. 2562, 114 Ruth. Stall und Hausgarten;
71. Flur-Nr. 1821, 21 Ruth. Acker auf der Hintermauer
72. Flur-Nr. 1737/1, 37,1 Ruth. Acker am Pfarrlehen in der oberen Feldflur;
73. Flur-Nr. 1760, 60 Ruth. Acker an der Pfarrleite I. Sorte.
74. Flur-Nr. 1892, 44 Ruth. Acker auf der Hochstellung III. Sorte
75. Flur-Nr. 2213, 59 Ruth. Acker I. Sorte am Berg;
76. Flur-Nr. 3614, 92 Ruth. weg am Lehenstand, 138 Ruth. weg im Feldflurenweg, Acker am Engelhoff Weingartengraben.
77. Flur-Nr. 1018, 166 Ruth. Acker in der oberen Hochmühlen,
78. Flur-Nr. 3272, 60 Ruth. Acker in der oberen Hammerau.

Acker in der Gemeinde Obermoos gelegen

Beklagte wird verurtheilt, in die Herstellung der Wasserleitung von der Quelle Nr. 2804 durch das Grundstück Nr. 2562 des Klägers, dann der Leitung über die Grundstücke Nr. 1821, 1737/1, 1760, 1892, 2213, 3614, 1018, 3272 und 2804 bis zum Hause Nr. 69 des Klägers in Obermoos, sowie in die Herstellung der Wasserleitung im Hause Nr. 69 des Klägers, nämlich in die Anbringung eines Wasserhahnes in der Küche, in die Herstellung einer Wasserleitung von der Küche durch den Hausgang bis zum Hausthore, in die Herstellung eines Wasserbehälters im Hofraume Nr. 69 des Klägers, in die Herstellung einer Wasserleitung von diesem Behälter bis zum Stalle Nr. 70 des Klägers, in die Herstellung einer Wasserleitung von diesem Stalle bis zum Wohnhause Nr. 69 des Klägers, in die Herstellung eines Wasserbehälters im Stalle Nr. 70 des Klägers, in die Herstellung einer Wasserleitung von diesem Behälter bis zum Wohnhause Nr. 69 des Klägers, in die Herstellung eines Wasserbehälters im Wohnhause Nr. 69

[illegible] Peter Koch, [illegible]
[illegible] Mai
[illegible] Peter Koch
[illegible]
[illegible] Peter Koch
[illegible]
[illegible]

2140

Zustellung

[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

30 ₰ Allerhöchster summarischer Zustellungsbericht
6 0 Zustellungsurkunde
70.
[illegible]
Hasemann
[illegible]

No 440. 42. 20.

Saarbrücken, 29 Juni 1879. No 1838.

Ladung

DIMENSIONS-STEMPEL 40 PFENNIG

für I Adolf Ebert, Handelsmann in Saarbrücken wohnhaft II Friedrich Lindemann, früher daselbst, jetzt Kaufmann in Frankfurt a/M. Appellaten

gegen

I Christoph Blum, Ackerbauer in Obersulzbach Bürgermeisterei Bliesmengen-Bolchen wohnhaft Nikolaus Zimmer, Handelsmann in Neunkirchen wohnhaft und als Vormünder der minderjährigen Kinder des mit seiner Ehefrau Elisabetha Zimmer verlebten Ackerers Nikolaus Zimmer, Handelsmann in Saarbrücken wohnhaft gewesen, als: A. Daniel Zimmer, Bauersmann in Bliesmengen, Bürgermeisterei Bliesmengen-Bolchen, B. Maria Zimmer, ledig und großjährig, C. Margaretha Zimmer, Ackerin, Ehefrau des Heinrich Müller wohnhaft.

II Adam Oster, Ackerer in Obersulzbach Bürgermeisterei Bliesmengen-Bolchen wohnhaft, handelnd als Vormund der minderjährigen:

III Margaretha Zimmer, Tochter des Adam Zimmer, Maschinenbauer in Völklingen wohnhaft und des Susanna, selbst der ehelichen Genossenschaft entlassen,

IV Nikolaus Zimmer, Ackerer in Hartlesville in Pennsylvanien in Nordamerika wohnhaft,

V Jakob Zimmer, Bergmann in Völklingen wohnhaft,

VI Adam Zimmer, Ackerer in Waterloo Road Illinois in Nordamerika wohnhaft,

VII Ludwig Zimmer, Eisengießereiarbeiter in Völklingen wohnhaft,

VIII Valentin Zimmer, Maschinenwärter, Appellaten,

von einem Versäumnißurtheil des k. Bezirksgerichts Zwickau vom 7. März 1879 wiederum Rechtsanwalt Schmidt.

Und gegen

die Ehefrau des Oekonomen Friedrich Hermann Hofer Rosa, geborene verehel. Oppelt, wegen Appellation, wegen Anfechtung.

Der Appellat Mai besitzt an der Gemeinde Zeloer Hof als Hauptschuldner und die Appellantin Wilhelmine Hermine verehel. Hofer Rosa als Selbstschuldnerin auf Grund einer Urkunde des k. Bezirksgerichts Zwickau vom 30 Oktober 1876 2 Capitalhypotheken von 1663 und 1600 M, Zinsen und Kosten, und auf Grund eines Versäumnißurtheils des k. Landgerichts Landshut vom 23 November 1877 an Wilhelmine Hermine verehel. Hofer Rosa und Gemeinde Zeloer Hof als Selbstschuldnerin die Capitalhypothek von 50 und 18 M sammt Zinsen und Kosten. Auf Grund seines Titels ließ Appellat Zwangsvollstreckung gegen Appellantin und Gemeinde Zeloer Hof als Selbstschuldnerin dahin anordnen, daß am 12 Februar 1878 bis zur Befriedigung Endgehör gegeben und am 2 April 1878 die Hypothekforderungen der Gemeinde Zeloer Hof und der Wilhelmine Hermine verehel. Hofer Rosa mit Pfändung belegen. Die Gemeinde Zeloer Hof stellte ihre Hypothekforderungen durch Abtretung vom 5 Januar 1878 an Frau Hofer, ihre Gemeinde Hermine verehel. Hofer, und Frau Hofer ließ Pfändung und Zwangsversteigerung vom 10. Februar 1866 verfügen, Pfändungsbefehl vom 23 April 1867 und am 6 Juni 1867 Aufforderung, Zahlungsverbot und gerichtliche Verkaufsbedingungen. Als die Zwangsversteigerung

schon begonnen hatte, erhob Wilhelmine Hermine verehel. Hofer Rosa gegen die Gemeinde Zeloer Hof gemäß k. Bezirksgerichts Zwickau, in welchem sie Aufhebung und Nichtigerklärung der Versteigerungsverhandlungen verlangte. Die Klage wurde wegen Versäumung, falls Beweis Verfügung vom 11 Januar 1878 zugestanden und erkannt, daß die Thatsachen, in der Klage vom der Klägerin zugestanden fallen, daß Gemeinde Zeloer Hof gegen Wilhelmine Hermine Hofer Rosa Pfändung und Versteigerung vornehmen, und zwar vom 11 Mai 1878 die gepfändeten Früchte verkauft und Erlösung hinterlegen, Wilhelmine Hermine Hofer Rosa Pfändung und Versteigerung vornehmen und falle vom 18 September 1878 die Zwangsversteigerung stattfinden. Wilhelmine Hermine Hofer Rosa, ihre am 7 September erhobene Widerklage gegen Mai und Gemeinde Hof in welcher sie Aufhebung der Versteigerungsverhandlungen und Verbot der weiteren Verfolgungen auf ihre Gemeinde begehrte, wiederholt, ferner Beweis Verfügung vom 8 Oktober in Betreff Widerklage und Beweis Urkunden, beigebracht auf Seiten Gemeinde Zeloer Hof, Mai wurde auf Erledigung der Widerklage verwiesen, Mai nahm Berufung

den Appellaten Lindemann, sowie Rechtsanwalt
in den Prozess wieder und, eingefasst machen, dass selbe
laut Obligation vom 24 März 1869 an Gebäude Hoch
als Hypothekfällung und Mobilien Pfänder als Pfandbürgin
der Forderung von 4000 fl zu fassen, zu dessen Prüfung
sich die Appellaten Hypothekenrechte an ihren Liegen-
schaften vorbehalten haben; in seiner Obligation habe
die Wittwe Zimmer von den Herrn Lindemann
eingewilligt, dass im Falle einer Entfernung der
Pfandobjekten sei von allen Lasten dem Absteiger
von zufallenen Falleren Lindemann gestützt auf
diesen passus behauptet, sie in dem Einspruch
die Auflösungsklage und wiederum Abweisung
seines Vorbringens. In diesen Einspruchsschrift wie-
wendeten die sämmtlichen Pfänder Zimmer, und
suchten aufzuheben, die Wittwe Zimmer sei seiner
Absicht nicht vorsätzlich gegangen, wenn Gebäude
Hoch im Rückstand seinen mit ihren Verpflichtungen
so sei die Auflösung begründet. Am 28 Februar selben
in diesen Einspruchsklage die Appellaten beide
wurden, der Anwalt der Einspruchsklagten und
Lindemann trat, wenn nicht auf, wenn auch der
Einspruch als begründet erklärt und das Vorbringens
Urtheil aufgehoben wurde. In obigen Widerspruch

klage in welchen Lindemann nicht vorkommt war vom
selben am 20 September 1877 die Ausfertigung beschlossen
und selbe am selben 28 Februar 1878 der Verfassung
Gerichtsdiener, welcher diesen Tage verkündete der Klage-
rische Anwalt, nicht erschienen zu können da von sei-
nem Klienten gezeigt habe, dass seine Widerstellungen nicht selben
wären, und wurde hierauf Urtheil vom 7 März 1878
die Widerspruchsklage abgewiesen. Am 16 resp. 17 März
wurde das Urtheil den Parteien Zustellungsgestellt,
am 16 Juni also erfolgen die sogenannte Berufung.
Derselbe ist formal und stempelmässig angefasst,
die Appellation und seine Rechtfertigung sind
gegangen und seinen Anschlüssen Lindemann
und Genossen beide rechtzeitig seien, bei Akt bestätigt derselbe
selbst, sowie es nicht in beiden der Instanzen festgestellt kann.
Die Appellanten sind selbstverständlich nicht in der Lage,
die Berufung zu motivieren.
Ihre Widerspruchsklage basirte einzig und allein auf
erhaltenen Urtheil vom 11 Januar 1878. Aus welchem
konnte man sich überzeugen in der Widerspruchsklage nicht
mehr bestehen, da es schon vor einer Einspruch angefasst
war, also vorläufig ganz unbegründet und beurtheilt
vor gewandten war.
2, Sowie ist nun zum Urtheil dieser Berufungsin-
stanz nur formell aufgefassen, da laut Urtheil bei der
Richtigen erste Instanz vom 28 Februar 1878 der Einspruch
für begründet erklärt wurde.
3, Jenes Vorbringens Urtheil, selbst wenn es nicht durch
Einspruch angegriffen worden wäre, konnte vor die
Kompetenz der Appellanten haben, da nach seinem
eigenen Wortlaut, die Pfänder nicht gegen den Willen

gutsherr Müller und die städtische Kirche Linum
Zimmer gleichstehen. Der Instanzenzug ist derselbe.
4. Wäre eine solche Wirkung gar nicht möglich, da die übrigen Rinder Zimmers dem Klassifizierungsverfahren, sondern nur der Müller Zimmer, diese Summe allein
fällt und die Hälfte der Pfandobjekte zurückbehalten,
der für mehr als diese Hälfte als Pfandobjekte angesehen ist. cfr. Urt 1438 c. c. Grundstücke also dürfen Reflektanten ein Widerspruchsrecht gegen die Klassifikation des Müllers Zimmer und der Gebäuden Häf, der diese allein für unmittelbar Pfandbesitzer der Appellanten sind, so fast dürfen sämmtliche indivise abgelöst
keine Betrübung.
5. Eine Reflektion kann allein gegen Zimmer eingelegt werden lassen, da für den Eigentümer gegen allein Ausschluss auf Hälfte zu diesem Verfahren zugelassen sind. Wenn für den Einspruch wie nun, ist Eigentümer in den gegenwärtigen Prozess
nicht verwickelt.

Mit diesen Gründen

Hessische ist Ihre Appellationsbeschwerde der verfahrenen Berufung abzuweisen und Ihnen Kosten Erstattung der Appellanten zu den Prozesskosten der 2. Instanz, gleichfalls zu auferlegen, dass die den Appellanten vorgeschossenen Kosten in der Rangordnung allen den Gebäuden Häf zu vorstehenden Pfandes den Gebäuden Häf entnehmen Müllers Zimmer als gegenwärtigen Pfandbesitzer zu ersetzen sind.

Zur Festsetzung des Streitwerths.

Pfeiffer

Potsdam
den 8ten Juli 1879

Cohn

gegen rückständige Leistungen, welchen Klage, welche Klage im Verfahrensgesetz des Kreises der Regierungsbezirk Potsdam abgewiesen wurde in Januar 1878 zugesprochen wurde.
Gegen diesen Urteil wurde Einspruch, und zwar gegen ein Urteil der Klage Höf, dass diese Pfandbesitzer im Hypothekenbuch Verfahren gegen Müller Zimmer, welches Einspruch gegen die Appellate Müller Zimmer in der Berufung, welches Einspruch gegen die Appellate Müller Zimmer, welches Einspruch gegen die Appellate Müller Zimmer, welches Einspruch gegen die Appellate Müller Zimmer

Zimmer gegen die Gebrüder Löb in Sachen Rechtsmittel eingelegten Appellationsklage abgewiesen wurde.

Auf Grund eines Vorspruches des K. Bezirksgerichtes vom 20. September 1877 sowie auf Grund des Urtheiles vom 3. April 1878 in nachstehender Gemäßheit des Gebrüder Löb, des Appellaten Adolf Mai gegen diese d. Widerklage Eröffnung Thun als dem Inhalte der Widerklagen zufolge die Gebrüder Löb entsprechenden Theile gefertigten Klage Inhalts dem Beklagten auf Widerklage ausgefolgten: Plan No. 2561-2½ Jg. Wiese an der Aare

Plan No. 298; Plan No. 1082-1083; Plan No. 2564; Plan No. 150 c. 150 f

Die Klagsansprüche Appellaten auf Vollziehung des Vertrages zwischen Appellaten und Gebrüder Löb laut Urtheil vom 13. September 1878 gelangt, wie dargestellt worden, Thatsache, 7. September 1878 erhoben sind gegen die Appellanten Widerspruchsklage.

Diese Widerspruchsklage stützt sich auf den den jetzigen Appellanten ertheilten gerichtlichen Zuspruch laut obbezogenen Vorspruch vom 20. September 1878 die vorgängige Pfändung ihrem ganzen Inhalte nach aufgehoben zu sehen. Nachdem nämlich das Urtheil gegen Gebrüder Löb rechtskräftig geworden sein, also nach den Inhalt des unterliegenden Theils Vorschrift eigentlich, sondern gegen die erhobene Widerspruchsklage stattfinden sollte.

II.

DIMENSIONS-STEMPEL 40 PFENNIG

Indem der Widerspruchsbeklagte durch die erhobene Klage gemaßregelt sich, unterzeichnete nämlich die gemachten Einlemanen in den Klagsatz d. die beiden genannten Widerspruchsklagen weshalb nun gegen die Klage selbst:

Gegen der Einlemanen sind die erhobene Widerspruchsklage unzulässig, weil in der Replik des selben Beklagten Zimmer erklärt hat, sie abtrete denselben gegenüber rechtlich in dem Eigenthume dem 8. März 1866 sowie genommen Theile ein gewährenden Rechte d. zu den Zwecken zu verfügen, damit sie auf ein Vorgehen nächste eventuelle Replikation eingetreten.

Sub-Mai wurde dargethan, Beklagte Zimmer besitze keinen rechtskräftigen Titel, d. den übrigen Widerspruchsklagen, das Recht Zimmer, sei das Object gänzlich, sie seien gegenüber keine Verfügungen vorgenommen, die seinen Klagbestellungen entgegen stehen, die Beklagte Zimmer sind für d. ihr zugesicherte Leistung, nicht für die zuerkannte Gegenleistung verpflichtet, Zimmer sind gelieferten Theile.

Thatsache 7. März 1879 ergangenes Urtheil des Bezirksgerichtes Steinbrücken, mündlichen Verhandlungsprotokolle die erhobenen Widerspruchsklagen sind begründet erklärt worden.

Der Appellant der Entscheidungsgründe des Urtheiles des Bezirksgerichtes Steinbrücken vom 11. November 1878 sowie des Urtheiles vom 28. Februar 1879 zufolge die Widerspruchsklagen seien, weshalb der Widerspruchsklage gegen Zimmer

...schen Eigentümer bezüglich des gemeinschaftlichen Zaunes, wegen Abänderung der Abgrenzung, wegen Errichtung eines neuen Zaunes, wegen Beseitigung eines alten Zaunes, wegen Anbringung von Fenstergittern, wegen Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und Hecken, wegen Überhängen von Ästen und Wurzeln, wegen Einfriedung von Weinbergen, wegen Anlegung von Gruben, Aborten, Ställen, Dungstätten, Backöfen, Schmieden, Gerbereien, Brennereien, Essigsiedereien, Kalköfen, Ziegelöfen, Steinbrüchen, Sandgruben, Lehmgruben, Mergelgruben, Gipsgruben, Kalkbrennereien, Ziegelbrennereien

nicht einen Ersatzforderungsanspruch, sondern eine Wiederherstellungsklage gibt. Wenn demnach, wie oben ausgeführt, durch die fortgesetzten Gegenhandlungen der Beklagten die Klägerin tatsächlich gehindert worden ist, ihre Grundstücke zu bewässern, weil ihr dadurch die Wasserzufuhr abgeschnitten worden ist, so muß die Beklagte der Klägerin die Möglichkeit der ordnungsmäßigen Bewässerung wieder verschaffen, also die Gegenhandlungen beseitigen und künftig unterlassen, d. h. sie muß die Gräben der Klägerin wieder in natura in den Stand setzen.

cf. Zach-Rek. 8632 b. p. 181 ancho 8685 p. 103
Stadel 8901/4: c a

Selbst wenn man aber der Ansicht wäre, daß die Klägerin nicht in natura zur Wiederherstellung der Gräben sondern nur zur Zahlung jenes Betrages verpflichtet sei, der zur Herstellung der Gräben in ihrem früheren Zustande erforderlich wäre, so müßte die Klage doch für begründet erklärt werden.

Die Vorschriften dieser Absätze bezwecken in ihrem gesamten Umfange, daß die Eigentümer solcher Grundstücke, welche durch Gräben entwässert werden müssen, die Verpflichtung haben, diese Gräben in einem ordnungsmäßigen Stande zu erhalten, also auch zur Wiederherstellung.

Die einzige Frage, welche noch zu prüfen wäre, ist die, ob jeder Eigentümer der Grundstücke, welche durch einen Graben entwässert werden müssen, zur Wiederherstellung des ganzen Grabens verpflichtet ist, oder ob jeder nur zur Wiederherstellung desjenigen Teiles verpflichtet ist, welcher sich auf seinem Grundstücke befindet.

Diese Frage ist zu verneinen, weil nur die Wiederherstellung des ganzen Grabens den Zweck erfüllt, die tatsächlich bestehende

B.

Klage- und Berufungsantwort

der Beklagten Widerspruchsklägerin in der Widerspruchssache der Klägerin gegen die Beklagte wegen Aufhebung des Urteils des K. Bezirksgerichts Zweibrücken vom 11. Januar 1878 begründet

Namens der Beklagten

Gegen das Urteil des K. Bezirksgerichts Zweibrücken vom 7. März 1878 wegen Verletzung des Verfahrens und unrichtiger Anwendung des Gesetzes eingelegte Berufung und die gegen das Urteil des K. Bezirksgerichts Zweibrücken vom 7. März 1878 eingelegte Widerspruchsklage für begründet zu erklären, demgemäß die beiden angefochtenen Urteile aufzuheben und die Widerspruchsklägerin mit ihrer gegen das Urteil des K. Bezirksgerichts Zweibrücken vom 7. März 1878 erhobenen Widerspruchsklage zu verurteilen, demgemäß die beiden Appellaten mit Mainzergelebten Rechtsanwalt Kleinmann zu Zweibrücken vom 3. April 1878 eingelegte Berufung und die gegen das Urteil des K. Bezirksgerichts Zweibrücken vom 7. März 1878 erhobene Widerspruchsklage für unbegründet zu erklären, eventuell die Widerspruchsklägerin mit ihrer gegen das Urteil des K. Bezirksgerichts Zweibrücken vom 7. März 1878 erhobenen Widerspruchsklage zu verurteilen, subeventuell die Widerspruchsklägerin mit ihrer gegen das Urteil des K. Bezirksgerichts Zweibrücken vom 7. März 1878 erhobenen Widerspruchsklage zu verurteilen

2. Klein N: 1030, 12 Mg. Wiese in den oberen Kleinwiesen
am Rothenbrunner Thal
3. klein N: 1034, 13 Mg Wiese selbst
4. klein N: 2027, 86½ Mg. Acker am Apfelbaumrain
5. klein N: 803. 61 Mg. Acker in der oberen Gerstau
6. klein N: 805, 40 Mg. Acker in der hintersten Gerstau 2 Gew.
7. klein N: 916, 65 Mg. Acker in der vorderen Gerstau in der Rinnsteig
8. klein N: 1179, 78 Mg. Acker am Apfelbaumrain IV. Gew.
9. klein N: 2090. 41 Mg. Acker in der vorderen Gerstau
10. klein N: 2085, 52 Mg. Acker am Apfelbaumrain
11. klein N: 2247, 78 Mg. Acker in der großen Hegwiese.
12. klein N: 942, 64 Mg Acker in der kleinen Hegwiese IV. Gew.
13. klein N: 2482, 68 Mg. Acker 2. Theilung am Lindenberg V. Gew.
14. klein N: 2497, 55 Mg. Ackerwiese III. Gew.
15. klein N: 2045, 14 Mg. Acker wüst im Rothgraben, Wiese am
Anfang der Langwiesen am Apfelbaumrain.
16. klein N: 2051. 95 Mg. Acker am großen Birnbaum
17. klein N: 2351, 17 Mg. Acker der am Linken nächsten Theil steht
18. klein N: 2646, 40 Mg. Acker am Lichtacker in der Hegwiesen Gew.
19. klein N: 2982, 90 Mg. Acker am Theil. Rothl. Gew.
20. klein N: 3117. am Anfang gegen Kleeb 2887, 76 Mg.
Acker rings der Feld.
21. klein N: 3587, 65 Mg. Acker im Langenfeld, Kalkgrund
nennt Hegwiesenfeld Birn.
22. klein N: 3491½, 62 Mg. Acker im Langenfeld am Weg,
am Wiesbaumer Thal.
23. klein N: 101. 51 Mg. Acker in der Langwiesen am Rhein-
pfad 2 Gew.
24. klein N: 1133, 70 Mg. Acker am Lang I. Gew.

25. klein N: 3429, 33 Mg. Acker am Thal Kreuzgehölzen 8 Gew.
26. klein N: 3208. 57 Mg. Acker im Kiefernbusch
27. klein N: 2359, 44 Mg. Wiese in der kleinen Lichtenwiesen
28. klein N: 243, 17 Mg. Wiese in den großen Lichtenwiesen II Gew.
29. klein N: 1329, 26 Mg. Wiese am Lichtenstein IV. Gew.
30. klein N: 1883, acker im Rothgraben, 1882 acker am Lichtenweg
wiesen, 19 Mg. Wiese in der Lichtenwiesen zweithöchste Gew.
31. klein N: 2405 am Lichtenweg gegen Lichtenwiesen Theil 2403, 37 Mg.
Wiese in den großen Lichtenwiesen 2 Gew.
32. klein N: 2027. 22 Mg Wiese selbst II Gew.
33. klein N: 2404, 89 Mg. Wiese selbst
34. klein N: 124. 8 Mg. Wiese in der Hegwiesen gegen Rheinpfad
35. klein N: 2483. am Lichtenweg gegen Theil 2483, 78 Mg.
Wiese am Birnbaum.
36. klein N: 2950 u. 296. 54 Mg. Wiese in den Lichtenwiesen
37. klein N: 2892, 9 Mg. acker am Rothgraben 8 Mg. acker am Lich-
tenweg Anfang. Wiese am Lichtenweg Theil.
38. klein N: 296. 30 Mg. Wiese selbst
39. klein N: 2705½, 12 Mg. Wiese im Abendthal
40. klein N: 802 u. 803. 34 Mg. Wiese am Hegweg
41. klein N: 864, 87 Mg. Acker am Lichtenstein II. Gew.
42. klein N: 885. 93 Mg. Acker am Rothgraben Wiese II. Gew.
43. klein N: 1673, 100 Mg. Acker am Lichtenstein III. Gew.
44. klein N: 817, 36 Mg. Acker in der vorderen Gerstau rechts Wiese
45. klein N: 1060 u. 193 Mg. Acker im Lichtenstein I. Gew.
46. klein N: 1056, 67 Mg. Acker selbst.
47. klein N: 1044, 23 Mg. Waldwiesen Kalkgrund Lichtenwiesen
48. klein N: 1864, 19 Mg. Acker Langstücker in der Lichtenwiesen II. Gew.
49. klein N: 1558 u. 56 Mg. Acker hinter der Hegwiesen I. Gew.
50. klein N: 2080, 40 Mg. Acker am großen Birnbaum
51. klein N: 2472, am Anfang gegen Theil 2472, 17 Mg.

Acker etwa am Rehorstwald:

52. Flur N: 2009, 105 Rth Waldwiese im Rehorster, N: 4078 ü.
2009, 90½ Rth. Waldwiese im Rehorsfenge Revier, im Windfall
53. Flur N: 2013, 7 Rth. Waldwiese Lehsener, Langstücker
54 Flur N: 2945, 4 Rth. Waldwiese Rehorst
55. Flur N: 2725, 85 Rth. Acker in der Kirchenwiese im Walde
56. Flur N: 327, 47 Rth. Acker in der Kirchengrenze im Walde
57 Flur N: 357, 36 Rth. Rehorster Walde
58. Flur N: 3024, 8 Rth. Acker am Walde.
59. Flur N: 3033, in Abschätzungsmessungsregister 35, 3 Rth. Waldwiese
60. Flur N: 3030, 37 Rth. Waldwiese
61. Flur N: 2999, in Abschätzungsmessungsregister 2399, 44 Rth. Waldwiese
62. Flur N: 3491 ½ 40 Rth. Waldwiese am Gelbkirschen Waldgestell
63. Flur N: 3506, 49 Rth. Acker am Walde
64. Flur N: 3457, 57 Rth. Acker am Walde
65. Flur N: 3413, 46 Rth. Acker am Walde gelegenes Land
66. Flur N: 126, 35 Rth. Wiese in der Bogenwiese an dem Fenne Graben
67. Flur N: Flur N: 130, 48 Rth. Blankenfelde
68. Flur N: 2704, 11 Rth. Wiese am Hohenfelde
69. Flur N: 2011, 11 Rth. Wiese im Hegenwalde
70. Flur N: 2362, 112 Rth. Wald im Hegenwalde
71. Flur N: 841, 21 Rth. Acker auf der Forstacker
72 Flur N: 737, 37 Rth. Acker am Pfaffacker in der Wiesen Hegenwegs ruhen
73. Flur N: 760, 60 Rth. Acker in der Pfaffacker Gras
74. Flur N: 892, 44 Rth. Acker auf der Pfaffacker Gras
75. Flur N: 223, 5 Rth. Acker Land am Forst
76. Flur N: 3044, 92 Rth. meist im Rehorster, 128 Rth. ein am Rehorstenweg Revier, Acker im Hegenbusch Hinter Hegenwege.

77. Flur N: 1011, 105 Rth. Acker am Rehorster
78. Flur N: 3272, 80 Rth. Acker in der großen Gehren Acker in Gemeinde Rehorst gelegen

Fürstl. etwa nachträgliche Festsetzung in der Liste zur Feststellung der beschriebenen Pfarrländereien, welche der Pfarrer Lemmer bisher nutzend Pfarrländereien genannt, Verfügung des Fürstl. Amts Fürstenwalde vom 8. Februar 1879 gemäß, ebenda Feststellung folgendes zu Protokoll gegeben: Die Pfarrländereien, welche der jetzige Pfarrer Lemmer bisher nutzend Pfarrländereien genannt, sind in der Pfarrgemeinschaft, welche gerichtlich sind u. seiner genauen Pfarrländereien Flächenbestand Plan aufgenommen sind, bestätigt sein wird, Forderlich Bemerken zu verfügen;
nach Fürstl. die Pfarrländereien zum Zwecken Landesherrlichen Verordnung zu lassen, dass Pfarrländereien Acker Land Wiesen Gemeinde in unserem Besitz sind, die zur Ergänzung des Pfarrbesitzes nöthigen Pfarrländereien zu erhalten zu verfügen.
Gefertigt des Pfarrlandes zu verfügen.

Schmidt

Gefertigt
Fürstenwalde den 8. Februar 1879

Lieske

No 441 Gen.

Cuxhaven, den 8. August 1879 – 20. 1890.

Auszug

für

Eduard Busch, Restaurateur in Cuxhaven, Appellant, gegen ein Urtheil des K. Amtsgerichts Cuxhaven vom 18. April 1879

gegen

Wilhelmine Birnbaum, dessen Ehefrau, Appellatin, Klägerin erster Instanz.

Appellant, welcher seinem 19. Lebensjahr 1870 mit der Appellatin eine Ehe eingegangen hat, und zu der Zeit der Verheirathung auf dem Etablissement bei Grüße gewohnt hat, seit dem Jahre 13. März 1878 Ehescheidungsklage gegen seine Ehefrau erhoben hat.

Die Ehegatten sind, da sie seit Jahren mit Mißhelligkeiten gelebt, und seit dem Jahre 1878 getrennt gelebt, so daß Appellatin die Ehescheidungsklage erhoben hat, und Appellant, welcher sich in der ersten Instanz durch den Gerichtsdiener Matthias Lehmann

DIMENSIONS-STEMPEL 40 PFENNIG

jüngste Zeit ein ehebrecherisches Verhältniß unterhalten
als auch mit seiner Dienstmagd Maria Gebhart unehe-
lichen Umgang gepflogen habe. Appellatin
beruft sich zur Begründung ihrer Appellation
auf die Bestimmungen des Ehegesetzes, welche
für solche Ausschließung ihrer Widerklage Grund
gelegt hat. —

Ihre Zurückweisung der Wahrheit aber, namentlich seiner
Ausschließungen nachsuchen will, schon gegen
die schweren Beleidigungen zweifelhaft, daß Ehemann
mißhandelt, durch fortgesetzten Ehebruch, welche
an die Wohnung ihres Mannes gleich, kommen und
Hilfe ist, mehrfache Ehebruchsversuche, sodann sich nicht
ihrer Pflicht als Ehefrau entzogen.
Gestand mit Ehemann sei, zum seinem

1 Cap. 2 Tpl. | № 441

Darstellung des Thatbestandes
in Parten

Stuart Busch, Restaurateur in Zweibrücken
beschafft, Appellant gegen einen Urtheile der 1. Civil-
gerichte in Zweibrücken vom 16. April 1859, vertreten
durch Anwalt Rosenberger,

gegen

Dr. Helmine Birnbaum, ohne Gewerbe,
in Zweibrücken wohnhaft, Appellatin, vertreten durch
Anwalt Kieffer. —

Anwalt Rosenberger beantragte:

Es gefalle dem k. Appellationsgerichte, mittels Refor-
mation des angefochtenen Urtheils, die widerklage
Klage als begründet zu erklären, den Appellanten zu
verurtheilen, die Scheidung der Ehe auszusprechen, den Appellanten
die widerklage abzuweisen und den Appellaten
die Kosten beider Instanzen zur Last zu legen. —

Anwalt Kieffer beantragte:

Es gefalle dem k. Appellationsgerichte, die widerklage
Klage als unbegründet abzuweisen, unter Verur-
theilung des Appellanten zu den Kosten 2. Instanz.

Sachverhalt:

Suche d. Proceß Gesuch appellat voll
Klage mit den angefochtenen Urtheil d.
Landgerichts in Zweibrücken

Appellant stützt diese Berufung in seiner Berufungsschrift darauf, daß die Klage abgewiesen worden sei, weil die beiden Quittungen, welche er vorgelegt habe, nicht der ersten Rechnung des Klägers entsprächen, und daß der erste Richter diesen wesentlichen Beweismaterial nicht genügend gewürdigt habe. —

Appellatin Frau Pastor Schmidt hat angezeigt, daß sie sich bei der Berufungsverhandlung nicht vertreten lassen werde. —

Auf Grund des Appellanten wurde die Berufungsverhandlung für heute abgekürzten Verfahrens auf die Sitzung vom 27. Juli anberaumt. In dieser Sitzung fand die Verhandlung statt, wonach die Urtheil zur Verkündigung als demnächst in die heutige Sitzung vertagt wurde. —

Rosenberger

Für den Kläger Kiesser gezeichnet.

Rosenberger

Nr. 919.

Zustellung.

Im Auftrage wird hierdurch mitgetheilt, daß die Urtheil vom 27. Oktober.

Auf Betreiben des Herrn Kgl. Amtsrichters Rosenberger:

Gebührenfrei. Ludwig Vedekel. Kgl. Gerichts-

vollzieher im Amtsgerichtsbezirk Hohenstein.

Dem Herrn Pastor Arnoldt Kiesser, wohnhaft daselbst Schreibstube mit ihm selbst, welcher erklärte zu opponiren

Abschrift vorstehender Verhandlung des Verhandlungsaktes wird hiermit amtlich bescheinigt.

Kostenrechnung: Mark 97 Pfennig

Leg. 1.00
Cop. 07
Porto 20
Zus. 1.27

Vedekel

No. 491. vol 152. Registrirt für Hohenstein am neunten Oktober 1879 für zwanzig Pfennig. Ohne Revers.

Kgl. Amtsgericht:

Unterschrift

Cassel den 6 August 1879 No 890.

DIMENSIONS-STEMPEL 40 PFENNIG

Eintrag.

für

Wilhelmine geborene Birnbaum, gemeinschaftliche Ehefrau von Eduard Busch, Posthülfe in Hersfeld, Appellatin,

gegen

den gemeinschaftlichen Ehemann Busch, Appellaten wegen Klage auf Herausgabe Kgl. Kreisgerichts Hersfeld vom 11. April 1879 hier anhängig gewesener Sache.

Aus 13 Akten 1878 erhob Appellatin Ehescheidungsklage, gestützt auf ehemann Verletzungen, welche die Appellatin ihm zu Last brachte, das eine aus Malkes, das andere vom 3. August 1876, sowie Lust unmenschliche Mißhandlungen gepflogen habe, indem er dem Vorwurfe der Ehebruchs mit Elisabethen Matthias von Heimboldshausen und seiner Dienstmagd Maria Gebhard von Hebelhausen öffentlich. Die Appellatin erhob gegenüber Klage, gestützt auf ehemann Verletzungen, Mißhandlungen und öffentlichen Aergerniß mit der ehemann den Ehescheidungsgrund. Kgl. Kreisgericht Hersfeld ehescheidende Urtheil vom 13. Oktober 1878 wurden die beiden Parteien zum Beweisantritte über den Hauptpunkt der Klagen zugelassen.

Nach Beweisaufnahme kam die Sache am 4 April 1879 zur Verhandlung, worauf Kgl. Kreisgericht vom 11 April 1879 die Hauptklage der Appellatin abgewiesen, dagegen die Wider-

Klage der Frau für begründet erklärt und sodann
aussprechen würde, die Scheidung durch den Mundat
kommissar aussprechen zu lassen. Gegenüber Appel-
latin des Appellanten.

Die Thatsachen, welche durch das Zeugenverhör
festgestellt worden, sind nach Ansicht des Appellanten
so mehr noch als zu Ungunsten der Appellatin zu
sammenfassen, als Zeugen, deren Aussage für Appel-
latin entlastend sind, nicht vernommen worden. Die
Verhandlung, welche die Appellatin seit Anfang
dieses Jahres zu ertragen hatte, bildet eine genügende
Ursache Rechts der gesetzlichen Scheidungsgründe.

Ohne 19. September 1871 unterzeichnete Frau
Verhandlung. Bursch war damals 40 Jahre alt,
während die 18 Jahre jüngere Frau in innigster
Lebensgemeinschaft mit der um 17 Jahre älteren Schwes-
Matthias, die ihre die Haushaltung führte, zusam-
mentraf. Nach Aussage seiner damaligen Dienstmäd-
Müller O.-Z. 3. stehen beide in so einander
ergebene Zimmern, dessen Verbindungsthüre
offenstanden, und überall sprechen konnten, so
lebten sie Mann und Frau. Ehestandsmann Jacobi
O.-Z. 11 sagt aus Jahren 1859 bis 1860 seine Wohnung
unter derselben Familie, bei der Busch einen
Heirathsantrag gestellt hatte, über dessen Ab-
kündigen fallen, erfuhr, daß in Verbindung, wie
Busch mit der Matthias eine Entfernung gehabt hatte.
Letzterer Grund ging mit in seinen Abschied,
auf den Thatbestand und Ermittlungsakten bei Fulda.

DIMENSIONS-STEMPEL
40
PFENNIG

Die Thatsachen wiederholte am letzten Verhandlungstag
die Matthias, die auf dem Ehescheidungsakte Bursch gab
sich saft jede Mühe, dem Einflusse, den die Ehefrau
auf seinen Mann allenfalls genommen haben könnte,
ein Ende zu machen, und beschuldigte in den Augen
des Busch auf jede Weise fortwährend. Trennung
sei bei Busch, der Gatte wechselnd und selbst dann
Ehefrau dessen war, die Hand verschmähte nicht, sie
nicht; und ging schließlich neben dem Augen des
Busch zur offenen Widersetzlichkeit der Appellatin
über. Dem jüngeren Rechtsmittel wandte sie, die
Appellatin beleidigte Richtung nur einem Zeugen-
gang zu beschränken. Busch hat es nicht nöthig ge-
fühlt, sondern sogleich sagen, daß bei seinem
Entschluß Ehefrau zu scheiden die Ehefrau
Busch stützte mit allen Mitteln zu dahin zu
wirken, die Matthias aus dem Hause zu schaffen,
da sie wisse, daß dieselbe ihrem Glück im Wege
stehe — die folgen unsere Widersetzlichkeiten.
K.-H. Jacobi Polz 1. Zeugl. 2. sind belastenden Zeugen
sagte er, für seine Ansicht sprechen die Thatsa-
chen, wenn die Matthias fortginge. Er
habe gesehen seine Widersetzlichkeit auf der Flucht der
Widersetzlichkeit der Matthias entfernt, ging aber
jeden Morgen in fürchterlicher Stunde zu beschäftigen
J. Zeugl. O.-Z. 2. Endlich bemerkte Frau Busch ge-
sagt, daß die Matthias den Ehescheidungsakt Busch
Busch war darüber ein heftiger Streit entstanden
damit und äußerte sich dahin, es schade seine

Frau auf der M. Raum war aber Frau Busch nicht mehr sicher, so kam die Mathias auf den Hof d. H. d. H. Hause weiter zu einmal finden den Frieden seiner Frau seiner zu Frau Mathias, H. d. H.

Es hinterfällt auf einen lebhaften Briefwechsel mit den Mathias. seine Briefe der Mathias sind niemals der Frau Busch in die Hände, enthalte nur Klagebriefe denen meine, diese Briefe mit seinen Fragen und dem Original manchmal beispielsweise Abschrift seiner Klagen zurückgab. Es war ein Liebesbriefwechsel voll eines unverständlichen Tändelns. der Ausdruck Liebste, süße Hasi, meine liebe Kleine."

Als Busch die Mathias im Jahre 1873 seine Liebschaft bekanntmachte war mit Ausnahme in seinem Zimmer. H. J. Frau Conrad. H. J. 15. bei einem späteren Besuch bekräftigen sie sich so, daß der Bruder der Mathias, Fischerei H. J. 20 sie bat sogar kündigte.

Im Juli 1874 unterhielt Frau Busch mit Bestimmtheit die Vorspiegelungen sich Mannes, sich von der Mathias seine Briefe zu wollen, eine Reise überlegte, von Busch einen endlichen Abschied anfing. Im Oktober 1874 verreiste Frau Busch nach Magdeburg, und während seiner Abwesenheit suchte die Mathias den Busch die Gesellschaft, besonders Frau Schütz einen Vorwand selbst machen Besuch geben wollte. Sie konnte sie selbst. die Bemerkungen Dienstmädchen Busch Marie Gebhard sagte zu Frau Ol. H. J. 16, sie kommen das Leben genossen Busch und der Mathias nicht

DIMENSIONS-STEMPEL 40 PFENNIG

mehr aufhalten, es sei nicht mehr wert, als sich mehr ihr aufhängen. Frau Wandel Kaiser H. J. 10 sagte sie, er habe ein Verhältniß mit der Mathias, dasselbe gab Frau Kaiser. H. J. 20. Frau Berg H. J. 6 sagte sie, er habe es mit der alten Hure. Frau Louise Müller, H. J. 9 er habe die Mathias bald mehr seinen Frau, als seine Haushaltung. Frau Frau Blase H. J. 6 sagte der Gebhard meinte, Ludwig Schuster, sein Arbeiter bei Busch habe sie angefüllt, er habe die Mathias bei Busch im Bett liegen sehen. Dasselbe erzählte sie Louise Müller, H. J. 9 dem Wandel Kaiser H. J. 10 Hessen Frau, H. J. 20. Minna Schuster, der Vater Frau Ludwig Schuster sagte meinem von Busch, Ehefrau überfallen der Frau Busch mit sein Hosenlatz habe Busch und die Mathias bei einander warten im Bett verblieb, und er selbst habe sich überfallen lassen überzeugt. Frau Neudorf H. J. 26 sagte der alte Schuster, er sei ihm so vorgekommen als ob er eine Verständigung bei Busch, in der Frau die Talousie vor der Fenster sein mangent schließen, sonstens mit einer Verlassenheit gesehen habe. Leute wollen allerdings der Schuster nicht mehr gesehen, und die Gebhard nicht gesagt haben — es entbehrt jedenfalls einer Bestätigung. Busch Ehefrau wurden fest, daß die Gebhard der Frau Ol H. J. 16 und der Minna Müller H. J. 8 mitteilte, sie haben nun auf Busch geschrieben, sie sollte zu Busch kommen, sie finde schon Mann sehr nur

ändert. Frau Busch, die immer selbst Hausmeisterin
erhält, kann nun zünden und erhält man Schneider und
Jos Gebhart den Commandos zu seinem Hausgebrauch.
Die machte ihrem Mann selbst neue Hausschuhe und
pressendes Handfall, bemerkte aber damit nie, daß
man nun an die größte Passion in seinem Hause
gehen sie unterhalte. Als Gebhart unter Frau
Augen sich der häuslichen Ruhe abspielte, äußerte sich
die Frau Busch, O.J.6 wo sie um großen Mann, be-
handle seine Frau schlecht, alle allein z. B. die Maria
Müller O.J.8, sie müsse der Frau aufhelfen,
der armen Frau, bevalle Kindbetten müsse nicht,
man nenne arme Frau bekannte, die Mätteras sei
ohne Ruhe daran. Die Maria Müller O.J.9 sagte
sie, sie sei, wenn es zum Entbindungsanzeige käme
eine gute Freundin für Frau Busch, der Mann sei
ein Kindbetten, besuchte seine Frau schlecht. Gehässige
Aussagungen machte sie der Frau Metzger O.J.
20 Jahre nicken. Dabei entwickelt Busch mit der
Mathieu einen offenen Verkehr, besuchte sie täg-
lich, und kommen sie bis spät in die Abend hinein
beobachtet. Auffällig war Becker O.J.19 behauptet
man schon gänzlichen Abstand, die Busch sei den
Busch mit dem Messer. Die Knecht man hörte
Klagungen, hörte Schimpfen nicht.

Im Januar 1877 knüpfte nun Busch ein intimes
intimes Verhältniß mit seiner Hausmagd Gebhart
an. Die Maria Müller O.J. 8 Dienstmädchen bei
den in Busch's Hause wohnenden Familien bei,

fiele im Januar 1877 um 2 Uhr Nachts der Gebhart
die Thüre zum Schlafzimmer, sie aber nicht mehr
zündekommen. Auf Befragen sagte die Gebhart,
sie habe sich Milch geholt. Dieses war 2 Mal. Die
Gebhart erzählte Einmal mal sich Wasser geholt haben.
Im Februar 1877 ging die genannte Müller schon
um 5 6 Uhr die Thüre zünde und sah die Gebhart aus
dem Zimmer des Busch, der man seinen Frau ge-
kannt schlief, kommen. Am selben Morgen
sagte der Dienstfrau der Müller, gestanden,
eine sehr angegriffene Zusammenkunft zur Gebhart
sie sind aber fünf Tage aus, man wenig die Gebhart
selbst entgegnete, die Mädchen mit Ekel wenden.
Im März 1878 kam die Gebhart, mit der sie gesprochen
die der Maria Müller verkündigt hatte, wenn sie
sich lege. Um 11 Uhr Nachts die Thüre Frau Busch; die Müller
sahe eine Thüre an der Busch'schen Wohnung öffnen
und niemanden mehr zündekommen. In der folgenden
Tage sahe die Müller ebenso kommen die Thüre
zu schließen, sie stand auf, und sah nun die Gebhart
in blossen Hemdsärmeln mit der Thüre sie aus
sie an verhält kommen. Die Gebhart schlüpfte
zur Hausthüren hinaus, ging ohne Gleichgewicht,
als sie das Zimmer geräumt glaubte zurück in
die Küche, gleich darauf öffnete sie die Thüre an
Busch's Zimmer, und die Gebhart schlüpfte hinein
selben Zimmer. Die Müller wartete nachher
Gebhart Zündekunft — vergeblich. 14 Tage darauf
bemerkte die Müller, daß die Gebhart um 3 Uhr Morg

die Tage zu sein wegen; auf eine Frage, warum sie gewartet habe, erwiderte die Gebhard, Pflaster gegen Husten.

Eine weitere Vernehmung der Busch'schen Eheleute, Handel Matzen, Hs. hat ein Februar 1878, Morgens gewissen 3 und 4 Uhr jemanden in Busch's Zimmer gehört, konnte, weil glaubte, der Gebhard Thomas zu vernehmen. Im März 1878 sahen wir nicht mehr der Gebhard gewissen 3-4 Uhr aus Busch's Zimmer herauskommen. In den letzten Wochen ist wieder der Gebhard bei Busch in Zimmer gewesen, Freitag 1878, sahen wir sie früh Morgens gegen 3-4 Uhr aus Zimmer herauskommen.

Frau Schalben bemerkte, Matzen Hs. 20 Pfg. wenn nicht wisse, dass die Gebhard oft in Thüre stehe, aber öfters wieder aufstehe.

Die Luise Müller, ebenfalls Dienstmädchen bei Lenz, sagt aus Ostersamstag 1878 bei Busch um ½6 Uhr morgens aus dem Fenster den Gebhard kommen. Die Gebhard selbst sagt, sie wisse nicht bestimmt, bei Busch im Fenster gewesen zu sein, aber nein, als Krankenpflegerin müsse sie manchmal in der Nacht nach dem Rechten sehen und deshalb sei möglich, dass Busch nun in der Zeit von 18-22. August 1877 krank war. Wer sagt sie also im Januar 1877, Freitag 1878 bei ihm?

Busch kann auch nicht angeben die Gebhard den Dienst bei ihm verlassen, den Umgang mit der selben misst ab. Frau Horn, Hs. 21 Jahre alt gibt Vater der Gebhard war Bubenbrunnen zu sein. Frau Trauner Hs. 3. angeführt der Frau Horn, Busch lasse sich selbst schreiben und gemalte die Gebhard. Theobald Hs. 36 bemerkte, dass der alte Gebhard dem Busch wenig Vertrauen schenkte, warnte sich die Arbeiten an Räumlichkeiten bemerkbar, wie Tapeten.

Weitere Zeugen konnte wir heute Frau nicht Einvernehmen wegen Krankheit.

Frau Schmidt Hs. 24 Jahre alt Freitag 1878 besuchte, sagte wir, es kann die Schlüssel nicht stecken lassen, denn Frau sperrt selbst mit Hals. Es sei schon dass wenn die Fenstern nicht wie Thüre verschlossen lassen können. Die Luise Müller Hs. 9. bestätigte wie es im Januar 1878, sah es Freitag früh 3 Uhr, Samstag 1878 bei ihm?

Was konnte er dagegen vorbringen? Nichts, dass seine Schwester die Hyperästhesie in den Schmerz hervorbringen sollten, ist selbstverständlich.

Haben sie Aussicht auf Schuldunfähigkeit?
Man wollte beweisen, Appellatin habe ihre Pflichten als Hausfrau vernachlässigt. Die Zeugin Vogel, O.J.2. die beiden Müller, O.J.9 sowie Jacoby, O.J.12. sowie Haberl O.J.13 sowie Meissner O.J.20 schilderten sie dagegen als eine fleißige, sorgsame, gute Hausfrau, geschickt in weiblichen Handarbeiten, sorgsam bei der Handarbeit, kurz in jeder Hinsicht als eine tüchtige Hausfrau zu bezeichnen. Nur die Mathias und die Gebhard wollten das Gegenteil wissen. Der Letztere gab sein Urtheil dahin ab, daß Appellatin nach seiner Ansicht O.J.13 J.S. sind widerlegt sei die Behauptung selbst.
Wenn stellte sich, Appellatin suche ihre Pflichtvernachlässigung durch Nichtbeachtung ihrer Kinder, namentlich auch ihres Kindes, [illegible] Kinder vorsätzlich nach dem Zeugen Aussagen. Eine Prüfung derselben! Jedoch haben wir die Aussagen der fraglichen Zeugen, daß sie sich über den Verkehr geäußert, sondern stellen die Mathias angeschlagen habe. Ein solche Thatsache steht aber in diesen Aussagen zu Schuldigerklärung [illegible]

Die Gebhard stellt allerdings eine Reihe [illegible] Behauptungen auf. Dieselben sind aber [illegible] Appellatin in Bezug auf ihre Kinder gekennzeichnet haben soll. Die Zeugin kennt nur [illegible] Appellatin sie [illegible] vermag, kann aber damit nicht eine [illegible] die einen Mangel in der Erziehung ihrer Kinder, ihrer [illegible] Sorgfalt nicht gelungen ist;

vorhanden. Der Mathias wollte man einen [illegible] gefühlt zu haben wissen. Warum hat man seine beiden Zeugen in dieser Richtung [illegible]?

Es scheint dem Appellanten vorwiegend darum zu thun zu sein, einen Anlaß zu finden, um [illegible] – die Selbstscheidung bezüglich der Widerklage sei für begründet erklärt worden, obwohl [illegible] als maßgebend darum, eine günstigere Entscheidung der Hauptklage zu erwirken.
Seine Behauptung geht nämlich, wie zu [illegible] lässt, dahin, daß seine Frau [illegible] zu lassen, seinen Anordnungen [illegible] nachkommen zu können, [illegible]. Es seien [illegible] Anordnungen mangelhaft gewesen, [illegible] dem Mädchen für die kranke Mutter, sondern eine Wasserflasche [illegible] Kinder zu [illegible] Letztere [illegible] Selbstscheidung [illegible] Es kann [illegible] Appellatin [illegible] Hauptklage [illegible] Standpunkt der [illegible] Ehe [illegible] Appellatin [illegible] Die Klage [illegible] Thatsachen [illegible] Ehe [illegible] Zeugen [illegible] Es wollte [illegible]

Ehescheidung gelabt und schriftlichen Falles ist lag sie selbst
allen Parteien, wenn zu Beschleunigung der Sache der Prozess
wegen Bruch seiner Pflichten gegen Ehemann und selbst den
Staat zu führen Ehefrau unter allen Verhältnissen
beanspruchen. Der Fall ist nachgewiesen, schwere Ver-
letzungen und sogar Misshandlungen müssten
Scheidungsgrund, da das intime Verhältniss mit der Mathias
Klara sie nicht mehr schützen konnte, sondern
beweist im gegebenen Falle mit derselben nicht mehr zusammen
bleiben könnte. So soll sie das Klostergut verlassen, sie könnte
unter keinem Vorwand an einem gemeinschaftlichen Verhältniss
der beiden mehr theilnehmen lassen, jedenfalls könnte sie
auf dem, was sie zu Essen kann, einen solchen Ver-
zicht leisten. Das Verhältniss der beiden zu ei-
nander bildete unter allen Umständen eine schwere
Belastigung für sie. Es ist auf ein gegen
der Gebhart & Belästigungen durch Injurien Prozess 1874
und Selbstmord Pf 22 gegen über, könnte sie ungestraft solche
Handlungen als Beweis mit den ungünstigen Wirkungen
wie sie sie verursacht hat?
Damit Berufung ist daher vollständig gegründet.

Auf diesen Gründen

Der Appellantin

Inhalts ist dann die ~~Appellatin~~ gewiesen, die erhobene
Berufung als gegründet abzuweisen und in Bestätigung
des Appellaten zu dem Beklagten Erkenntniss

Linz, 21. Jan. 1879

Rich

Cohn

vorhandenen Thatsache Ganz entspricht. —
Das Verlangen der Appellantin war aber mit ganz anderen
Thatsachlichen und selber Ehe Begründet, insbesondere
die Nachsichten dem angeblichen Ehebruch der Appellantin
mit dem richtig schätzigen Pächter Mathias. —
Mit dem angeblichen Umgang der Frau Mathias, welches
das behauptete Verhältniss bewiesen soll, geht sie gar
nicht ein. —
Den Aussagen der Zeugen, welche schon vor
ergangenen Scheidungsklage Klage, als Appellantin, gegen
den angeblichen Ehebruch Verhältnisse Erzählungen
mit Pächter beweisen soll, welche sie nicht kennen lassen, geht
sie mit Recht, dem Zeugenschaft in Scheidungsklage
der Appellantin gegenüber. Gegen Zeugenaussagen,
einen Vorgehen der Appellantin sprechen, Appellant
sieht mit der Frau Mathias; sie sichten offen auf
dem Ehescheidungsklage mit einander gestellt. —
Das Urtheil 3. Ehe Instanz, die Klage, die sie, Appel-
lantin stattgefundene Rolle, verfahren eine Ehescheidungsklage
Ehe. Wenn es Abweisung sprechen sie mit Recht,
die Aussagen der alten Frau, und Verhältnisse
mit der Frau Mathias, die sie besser als Richter. —
Eine falsche Erzählung von der „Scheidung" machte
der Zeuge C. Ehefrau Kraemer, welche sie auf
gestellt sie selber gesehen, sie Aussage die Frau Ma-
thias mit einem Besen gebraucht. —
Wenn sie die Aussage Maria Gebhart der Ehe-
scheidung stattfindet, so hat sie nicht der Ehescheidung
vorgenommen, dieser eine schlechte Ehe zu haben

mit dem Appellanten. —

Demnächst genug, begründete sie auch dem Appellanten, dieser habe ein Verhältniß mit dem Matthias, den Ehescheidungsprozeß angestrebt. — Beweis. —

Beklagte, sich äußernd, wird Appellatin mit dem Appellantengarten, welcher „der alte Tekel" genannt, öfters auf Appellatin zum Fenster hinaus nachgemachen „Grimassen", sie schelte sogar die Magd auf der Straße, sie solle übergehen, ehe man ihr das Haus einschlagen könne. —

Klagentlich eines Tages abends, welche Appellatin gewisse Absicht beobachtete, äußerte sie „Wenn nur Gott mir Gnade hätte, und meinen alten „Ehemann todt sein würde, ich würde eine fremde „nachziehen und mich noch scheiden". —

Als die Magd dem Appellanten einmal Medizin geben sollte, äußerte Appellatin, sie solle ihm 20 Tropfen geben, damit er dann verrecke. —

Beweis.

Diese klar und bestimmt ausgesprochenen Thatsachen bilden eine solche erhebliche Masse von Injurien, daß dem Appellanten gestattet gewesen, ohne Weiteres die Ehe zu trennen, eine sorgfältige Erforschung der Wahrheit der Anschuldigungen, deren die Appellatin geziehen, als begründet anzusehen, gar aber ebenfalls nicht erforderlich ist. —

II.

Die Widerklage stützt sich auf Thatsachen auf

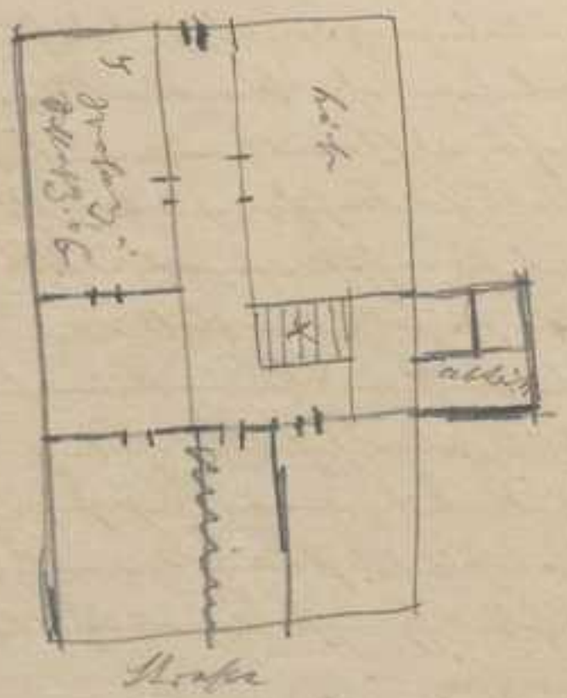
DIMENSIONS-STEMPEL 40 PFENNIG

dem Ehemanne, seine angebliche Injurien, Ehebruch mit Matthias und die Magd Gebhart, und somit eine Injurirung der Ehe durch Verletzung der ehelichen Treue, wenn nicht Thatsachen vorhanden, welche die Injurien, deren sich die Appellatin schuldig gemacht, rechtfertigen, welche jedenfalls die Appellatin des ehelichen Beischlafs verlustig machen würden, so ist dem Appellanten gar kein Recht zu einer Widerklage. —

Der Ehebruch mit Matthias ist nicht Gegenstand der Injurienklage gewesen, sondern nur als Motiv der Appellatin, die Injurien zu begehen, angeführt worden. Die Appellatin hat gegen diese Thatsache nur den Einwand vorgebracht, daß sie mit Matthias nicht Ehebruch getrieben habe, sondern nur mit ihm gegangen sei, um sich mit ihm zu verheirathen. Dieser Einwand ist aber unerheblich, da ja Matthias verheirathet ist. Bei der ersten Instanz in der Vernehmung der Appellatin hat Matthias Gelegenheit gefunden, sich über diesen Punkt deutlich auszusprechen und Erklärungen abzugeben. Daß vorhandene Verhältniß zwischen dem Appellanten und der Matthias besteht, ist durch

stritten worden, aber nicht mit mündlichkeit, nicht mit
mehreren, sich langsäßigen Beisammenleben der seinem
einsamen Hofe, durch gemeinschaftliche Arbeit, gemeine
schaftliche Tage und alle Ehen geschlossenen Ehefälle
nicht zu gedenken Mutter und Tochter. – Wenn Appellant,
welcher in seinem Lebenstage, als der Landsmann ge-
stillten Thränen u. Bälle in großen Lobber gemachen
Hoffe und sonstige Stimmung wieder, die Lustbarkeiten
sind, Energie und steten Umgang seiner Geschäfte.
sowie die Trümmer seines Vermögens geworden sind
zum Untergang neigt, diese Thesen die einzelne Ent-
scheidung oder Appellaten Mannes widmen, so
dürfen selbe nicht in Betracht gezogen werden. –
Es Appellatin sich weiterhin, daß die einzelne Thatsa-
sind, die mündliche ausgesagte Stellung gebrauchen
Eltern, welche Mutter Mathias in dem Gerichtsorte
sind thätigen Zeugnis nimmt. –
Daß Appellant sich in der Schilderung der Thätigkeit der
Landwirthschaft gegen die Landsmänner Gerichtsmeisters
Gemahlin nicht Widersprechen hat, daß Appellatin
solche bestimmte u. gewissenhafte, gewissenhaften
gute Ehe. –
Alles Thatsächliche, was Klägerin über die Ver-
hältnisse zwischen Mutter Mathias und Ap-
pellanten bemerken, findet seine natürliche und ein-
fache Erklärung in den geschilderten Charakter
dieser Angehörigen. Als Mutter Mathias in den
Haushalt des Appellanten eintrat, standen ihren

60 [illegible] Lebensjahre nahe, Appellant stand in der
Mitte der vierziger Jahre. Appellantin verheirathete
sich jung und hatte in einer sehr glücklichen
ehelichen Verhältnissen gelebt, aber sie hatte die Familie
verlassen. Unter diesen Verhältnissen ist es nicht zu



pellanten verfolgte. Ihre Lamentationen diese Lebens-
Ehrungen mit dem angeblichen Ehebruch abgethan

[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]

dass nicht der besondere Stellung, welche beide Ehegatten einnehmen und dem Lebensgrade, welchen die Appellaten Ansprüche machen, sind diese Beträge angemessen zu erachten, sondern dass eine dauernde Festsetzung schon und unmöglich, dass in keine Weise aufgehoben werden könne.

Aus allen diesen Gründen muss der Berufung in die Hauptklage gestattet werden.

Aus diesen Gründen

Ist auf die Appellationsgesuche mit Aufhebung des angefochtenen Urtheils, die erhobene Hauptklage abgewiesen und zu erkennen, dass Appellaten den Appellanten die Scheidungskosten beider Instanzen abzunehmen und dem Appellaten die Kosten beider Instanzen zu belegen haben.

Rosenberger

Heidelberg
am 24. Juni 1879
Cohn

HESSISCHES STAATSARCHIV DARMSTADT
BESTAND
G 40
NR. 443

N-443 R

Urtheil der Berufung vom 24. 26. November 1879.
Aud. 4 Nr. 2005.

Im Namen
Ludwig Dahlem, K. Notar in Grünstadt

Nr. 421. Eintragungsgebühren in Urkundensachen. Taxe.
mmen 20 Pfg. Gebot 20 Pfg.
Grünstadt. 1. Juli 1879. 2. Quittung

N. 443 G. M.

Urtheil der Berufung vom 24. 26. November 1879
Ausfertigung ausgestellt 4. Dezember 1879
Aud. 4 Nr. 2005.

für

Friedrich Dahlmann, Weinhändler, in Neulingen, Appellaten und Appellanten von einem Urtheil der 2. Kammer des Landgerichts Frankenthal vom 19. Februar 1879,

gegen

Michael Bayerle, Privatmann, in Neulingen, Appellaten, vertreten durch Anwalt Gubler,

und gegen

1. Sebastian Sebastian, ohne Gewerbe, in Neulingen, wohnhaft, Ehefrau von Michael Bayerle, früher Sebastian, 2. Franz Bayerle, früher Metzger in Neulingen, jetzt Küfer in Forchheim, wohnhaft; 3. Caroline Bayerle, ledige Näherin, in Neulingen wohnhaft, 4. Sebastian Bayerle, 5. Catharina Bayerle, Gemeinschaftliche Vormünderin unter Aufsicht wohnhaft, 6. Theodor Bayerle, Schlosser bei der Pfälzischen Bahn in Neustadt wohnhaft, vertreten durch Anwalt Giesler

und gegen

Ludwig Dahlem, K. Notar in Grünstadt

N- 443 R

Fixier für Ausfertigung max. 24 × 28. Normen Gen. 1879.

Anberaumt [illegible]

Sache

Ludwig Hassel, K. Notar in Grünstadt, [illegible]

MENSIONS-STEMP 40

No 421 Ein Exemplar befindet in der Gemeinschaft Dahl.
mmm 29 Bajerle. Bogen 40 Pfg.
Frankenthal, 1. Juli 1879. [illegible]

3 Exp. 2 Bollen

(443)

Sachverhalts-Darstellung.

in Sachen

Friedrich Dahlmann, Rheinschiffer in Neuleiningen, Appellaten und Appellantens gegen das Urtheil der Kgl. Bezirksgerichts Frankenthal vom 19. Februar 1879, verkündet durch Rechtsanwalt Gebhard,

gegen

Michael Bajerle, Privatmann, in Neuleiningen, Appellanten, vertreten durch Rechtsanwalt Seidert,

und gegen

1, Philippine Schantz, ohne Gewerbe, in Neuleiningen wohnhaft, Ehefrau von Michael Bajerle, früher Gastwirth, jetzt ohne Gewerbe allda wohnhaft; 2, Georg Bajerle, früher Metzger in Neuleiningen, jetzt Gastwirth in Frankfurt a/M wohnhaft; 3, Caroline Bajerle, ledig, Küferin in Neuleiningen wohnhaft, 4, Philippine und

Appellaten, vertreten durch Rechtsanwalt Barenbu
den 21. April 1873 verkündeten Urtheil des Kgl
durch Gasser in Grünstadt mit Anstehen
den Kaufmann und Kinder des verstorbenen Müller
Bajerle, in Leben Gastwirth zu Neuleiningen
I, dessen Wittwe Philippina Schantz,
II, dessen Kinder als:
1, Jacob genannt Friedrich Bajerle, Schmied;
2, Michael Bajerle, Schmied;
3, Georg Bajerle, Metzger;
4, Caroline Bajerle genannt Lina, ohne Gewerbe
5, Theodor Bajerle, Küfer, derzeit in Amerika
6, Philippine u. 7, Christiane Bajerle, ledig
in Forderung.
folgende zur Theilungsmasse der Eheleute
Michael Bajerle gehörige Liegenschaften als
1. Pfl. No. 1181 a, 1181 b, 1183 a u. 1183 b - 1 Tagw.
23 Dez. Ackerland
2, von Pfl. No. 192 - 1.72 1/2 Tagwerk Acker - 67
Dezimalen - auf Neuleiningen Bann gelegen
im 854 fl von Bartin Gebhard erstiegen
die Ersteigerer gewährten für ruhigen
Besitz und Genuß; die Ersteigerung wurde alsdann
in Sylvester Heilen auf Februar 1871. 187
1895, 1176 u. 1877. Zufolge Theilungsprotokoll

dieserseits. Bei der speciellen Stellung, welche beide Ehe-
theile einnehmen und dem Bildungsgrade, welchem
sowohl Appellantin Ehefrau, als Appellat Ehe-
mann angehört, sind diese Inhalt
Gesetzes
sowohl
Ehefrau
Klage.

Ehefrau
Gemahl
Gasseel,
beurkun
vorhan
Gläubi
Ehefrau

5. Catharina Barbara Lia verehelichte Ackermann
in Freiburg wohnhaft, 6. Theodor Baisale, Pfleger
bei den Pflegkinder in Lessing in Neustadt
wohnhaft, von Stuttgart, Beklagte Appellanten
Appellaten etc.

und gegen

Ludwig Gasseel, kgl. Notär in Grünstadt, Klägers
Intim, wegen Ehescheidung Rosenberger.

Anwaltl. Gebührenforderung betreffend.

Allgemeine Kgl. Oberlandesgerichte, hinter
und besonders Referenten die Klagsache
Ehefrau die Gantgeldung der Quartia Gulden
und Consorten Gläubigen gegen Gläubigerin
in dem Urtheile vorhin die Quartia Geb-
hart festzusetzende Gebühr, den Betrag der Klag-
forderung mit 2 10/24 - 360 Mark 2 mit Zinsen
mit 2 61/24 Uebertrag Martini 1874 und Zinsen
dann Kosten von Martini 1877 zu Gegenstand,
und die Quartia Gulden sämmtliche Kosten dieses
Rechtsstreites für Last gelegen;
eventuell die Berechnung der Quartia Rosenberger

V- 1443 R

Papier für Ausfertigung mit 24 x 26 Normen 6 x 1879.

Stempel-Gebühr 2 Mark 2 Pfg. Normen 0,55 = 2,05

MESSIONS-STEMPEL 40

Für
Ludwig Gasseel, K. Notär in Grünstadt, wohnhaft

No 721 Ein Exemplar dieses in der Rechtssache Dabel-
mann ca Baisale. Debet 40 Pfg.
Frankenthal, 1. Juli 1879. 2. Rechtsanwalt

Und Giessen gegen das ergangene Urtheil
soweit selbes Ehescheidungsklage betreffend
zu Gunsten der Ehefrau und demselben soll
soweit die Kosten der Ehescheidungsklage und
gegen auf die Quartia Gebhart gegründete
Quartia Gulden verurtheilend Last
gelegen.

Indes. Ob Kinder zu erzeugen, das Vermögen
der Quartia Gulden darauf zu Erbschaft,

ob sie nicht würden soll - selbst Liebhaberschaft
ist - der Quartia Gulden - Anlehen von 210 fl
33 Kr und bis den fälligen Zinsen allenfallsigen
Rückstrichgeschrieben wer der Klage anbot;
ob nicht namentlich Quartia Gebhart Quartia
Gulden nicht als Bürgen nicht kommen
lässt ist der die Steigerung der Pfandschaft
anbot und die Gültigkeit zeigte; ob nicht

hinsichtl. der verschiedenen Stellung, welche beide Ehe-
theile einnehmen und dem Scheidungsgrade, auf welch-
den Appellanten Anspruch macht, sind diese Inhi-
Siegburg [illegible]
schaften
aufgehob-
Ehefa-
klage

Ehefa-
sama
Gerichts-
hangab-
bezüglich
aufhebu-
selben
Ehebruch
Angew-

Karl Gilbert für ein adliches, der Ehe-
sei nicht; so wolle die Aufhebung der Ehe
zwischen Karolis Gebhart, dal. Hausen, be-
hufs sie ihre 1000 Thaler mehr, die Karolis
Gebhart an Ehefrau und Kinder Baierle selbst
Krimi.

Criminal-Senat Gründen beantragte:

Es gefalle dem K. Oberlandesgerichte, die ein-
gelegte Berufung gegen das Endurtheil gedachter
Ersten richterlichen Appellanten in die Kosten der II.
Instanz zu verurtheilen.

Hierauf wurde zu Recht erkannt:

Es sei auf die Appellation Namens der Beklagten,
der Ehefrau Karolis Gebhart, und auf
den Antrag des Vertheidigers derselben,

Abänderung dahin, daß Karolis Gebhart
von den Karolis Gießer'schen in den Spezialisirungen
aufgeführten Beträgen aus dem Heirathsgut
zu vergüten, insbesondere von dem 7. Septem-
1876 mündlich abgeschlossenen

1, an Philippine und Katharina Beyerle:

EHESIONS-STEMP
40

Extract aus der Ausfertigung vom 24. 25. November ds. Js.

Actum [illegible] den [illegible] December 1876.

Jene

Ludwig Hassert, K. Notar in Grünstadt [illegible]

vom 6. September 1873 fl. No. 2461;
vom 28. September 1874 fl. 41. 457;
vom 10. Mai 1875 fl. 104. 484;
2, von Ehefrau Baierle, vom 27. November 1874
19 fl. 54 kr. sind am 11. Oktober 1876 den Kapitalien
in beider Theilung angewiesenen Kapitalien
mitzuthun;
3, von Caroline Beyerle vom 15. September 1875
den Betrag von 75 fl. nebst Zinsen;
4, an die Erben des Appellanten vom 18. Juni
1876 den Betrag von fl. 69. 42 kr. nebst Zinsen
5, von Georg Baierle vom 24. November 1876
die Summe von 252 fl. 10 kr. nebst Zinsen.
Subsidiarisch der Appellant dem Appellaten
Dahlmann vorerst allen Anspruch den sie dar-
über geltend, über welche Summen 1874
von der Rückkaufs des Appellaten Beyerle
Kenntniß erhalten hat;

Ferner Gießen beantragte:

Es gefalle dem Kgl. Appellations-Resp. dem

N- 443 R

MESSIONS-STEMP 40

Copia zur Zustellung auf 24 x 26 Novemb. 1879.

Actum Gottesau 7/3 79 Laufen No 2005

Vor

Ludwig Hassel, K. Notar in Grünstadt wohnhaft

Heute den Parteien Gebhart die Klage Klosterfrau
Lastgelegen.

Subsidiarisch Urkunde zu verfallen, dass für den
Fall Maria Giessen gegenüber Maria Gebhart
oder Gebhart Susanna gegenüber, Maria Giessen
Freiheitsstrafe gegen Maria Rosenberger wegen
Falsch, falsch die selbe zu erkennen, dass Maria
Giessen schuldig sei, wegen
wissentlich unwahrer Aussage, wegen
Rosenberger die Kosten dieser Freiheitsstrafe
zu tragen gehalten.

Subsidiarisch für Freiheitsstrafe gegen Maria
Rosenberger Urkunde zu verfallen, dass Maria
Giessen der Maria Rosenberger den Eid der
wider sie geschworen, ab zu schwören habe
wegen, bei Meineid Busse und
Klöster und Gefängniss Maria Giessen
Ehemann Michael Rosenberger

Ehemann Rosenberger

Ehemann Rosenberger

Ehemann

N- 443 R.

Depesche zur Verhandlung vom 24 & 26 November 6 ex 879.

Auto des Herrn Notars Dr. Ludwig Hassel, K. Notar in Grünstadt, betreffend

Nr. 421 Ein Stempel dieser Art in der Normalform Dar-
mm 20 Pfalzgr. Debet 40 Pfg.
Grünstadt, 1. Juli 1879. K. Notariat
Hassel

Tarlan.

N-443 R

Register zur Verhandlung vom 24. 26. November 1879.

Auto. Verhandlung vom 23. December 1879 No 2005

Vor

Ludwig Hassel, K. Notar in Grünstadt

[illegible]

GESSIONS-STEMPEL
40
PFENNIG

[illegible]

Heute Gebhard Hilb

[illegible]

[illegible]

Heute Gebhard Hilb

[illegible]

Heute Gebhard

[illegible]

Heute Gebhard

N-443 R.

Eingang für Ausfertigung auf 24 x 26 Worte 6 x 0,72

Auftrag Nr. 7 vom 29 Dezember 1879 N. 2605

Von

Ludwig Hassert, K. Notar in Grünstadt

[illegible]

Stempel: 40 Pfennig

Nr. 6. Für Mangel öffentlicher Urkunden

Kohlenmann'sche Bäckerle Zebet 20 Pfennig

Grünstadt, den 6 Januar 1880

Kgl. Notariat

a a Nutz

Vorgelegt auf seiner Schreibstube Herrn

in seiner Eigenschaft mit seinem

Kgl. Goldmann, welcher

mir erklärte zu unterzeichnen

Im Namen Rechtsanwalts Geckeler

auf seiner Schreibstube Herrn mit

ihm selbst, welcher mir erklärte

zu unterzeichnen

Nachdem der vorne stehenden Kassenzettel-

Ausstellung und diese meinerseits Abtrag gethan

hatte. Kosten Zwei Mark 22 Pfennig

Wenz.

Nr. 9 Kgl. 21 Registrirt zu Empfang

den [illegible] 1879 Hundertsechzehn

Taxe Zebet 60 Pfg. Ohne Abzug

Kohlenmann

a a Nutz

Zebet. Jacobi den 12 Jan 1880

Rosenberger G. Gulden

Dem Gebot folgt der Unterschrift, dem die Aufsicht der
Partien Gesetz in Anordnung zu bringen, und
so namentlich die Zulässigkeitsgrenze der Klage sind
sind, dass [illegible] Partei die Angaben der Parteien
nicht in der Art der Zeit selbst mit [illegible] sind
sind dem Gerichtsvollzieher, dass der Gegenstand sich,
die ungeschickte Verfügung [illegible] gewährleistet sind
gewährleistet sich. Die Akte [illegible] der Gerichtsvollzieher
in der Gemeinde der Partien Gesetz [illegible]

Gilles

den Gesetzen, Ordnungen und Gebote gemäß

Gilles

Zustellung

Heute dem [illegible] Herrn

[illegible]

Auf Betreiben des Herrn Rechtsanwalts

Gebrauch

habe ich Ludwig Wenz, Hilfsgerichtsvollzieher des
Kgl. Bezirksgerichts Carl Martin Hasemann
beide in Frankenthal wohnhaft

dem Herrn Rechtsanwalt Geckeler auf
seiner Schreibstube Herrn mit ihm selbst
welcher mir erklärte zu unterzeichnen

Brief: 30
Zeug: 27
Weg: 60
Gebühr 2.10
M 3.22

Auf Grund des vorgelegten Kassenzettels Ausstellung und Die
[illegible] Gebühr [illegible]

Dem Herrn Rechtsanwalt alten Rosen.

N-443 R

DIMENSIONS-STEMPEL 40 PFENNIG

Register zur Empfehlung auf 24 x 26 Bogen 6 x 079.

Actum Neukirchen d. 7/3 September 1879 N. 2005

Jene

Ludwig Gaffard, K. Notar in Grünstadt wohnhaft,
Appellant wegen einem Urtheil des Bezirksgerichts
Frankenthal vom 19. Februar 1879, vertreten
durch Anwalt Rosenbergen

in Gegenwart von

Michael Bejorke, Privatmann, in Neulemingen
wohnhaft, Appellat, durch Anwalt Gulden beistehend
vertreten

Gegen

Friedrich Dahlmann Kaufmann in Neulemingen
wohnhaft Appellaten von dem nämlichen Urtheil in
Appellat, vertreten durch Anwalt Gabhard

und Consorten Gegenwart von Theil: gegen

1) Philippine Schmitz, gewerblos Ehefrau des Letzten
gemeinten Appellaten Michael Bejorke, in Neu-
lemingen wohnhaft

2) Franz Bejorke, Fuhrer Wagner in Neulemingen wohn-
haft in Frankenthal am Main wohnhaft

3) Philippine Bejorke in 1. Ehe Johann Bejorke,
Kinder da wohnhaft Ehefrauen Weiss-
burg wohnhaft

5) Caroline Bejorke, ledige Näherin in Neulemin-
gen wohnhaft

6) Theodor Bejorke, Schlosser beiden gehz. Eltern
in Neustadt wohnhaft

Appellanten von dem nämlichen Urtheil des Bezirksge-
richts Frankenthal, vertreten durch Anwalt Hessen.

Auf Ansuchen der Wittwe d. Peter Bejorke
verlebten Michael Bejorke, im Leben Landwirth

zu Neuerungen zwischen Laut Act vom 23. April 1873
zwischen dem Appellanten Gasser und der Gattin
Gemeinschaft des Gebeck Mussal Beyerle gepflogen
Ehepflichten verhanden. Am 24. April darauf wurde
sowohl die ehemalige Ehegemeinschaft als auch der
Nachlass des gewesenen Mussal Beyerle unter
den obigen Parteien Laut Act des Appellaten
Gasser getheilt. Parteien gaben an Mussal
Beyerle sei im Dezember 1872 mit Tod abgegangen
In diesem Theilungsacte im Jahr 1874 der vorliegende
Appellat Beyerle zwei Neuerungen gemacht
zwei Jahr darauf Abänderungsact. In Folge der
Aufforderung seiner Ehepflichten, da er die Ver-
pflegung selbst nicht ausgeben zu wollen erklärte
am 7. Dezember 1876 zu quittiren, dafür die Ver-
pflegung unter der Bedingung schriftlich d. auf
Widerruf genommen, dass die Aufforderung die Summe
nicht für zwei auf bezahlt falle nunmehr an sie
selbst bezahlen. Auf der Partei Gebhart, welche
die vorgelegte Verpflegung 2 Ehepflichten
erlangt falle wurde diese Verpflegung gemäss
für bei auf alle Fälle den Appellaten Beyerle die
zwei noch bezahlten Beträge von fl. 24 kr. nebst 2
fl. 10 kr. an zahlen und allgemeinen Theilungsacte
an Maria Beyerle wie auch zu zwischen verstor-
benen Mussal Beyerle. Appellat Beyerle meint
diese Beträge nicht dann erhob seinerseits am Ende
des 1877 Klage gegen Parteien Gebhart, auf Klage
dieselbe sei der Abänderung nicht unterstehen

sah Rücksicht zu nehmen auf die Verpflegung
der vorliegenden Ehepflichten ist gerichtlich bewilligte
Einantheilung gerichtlich Gebhart zur Fassung Urkunde
Heirathsgut Ehepflichten vom 1861 d. und 25 jährigen
Frieden, ist. Auflösung der Verpflegung ungültig
Urkunden Ehepflichten. Parteien Gebhart bestritt den
vorstehenden Ausspruch als unzulässig, weil Appellat
Beyerle als Mitarb. d. verstorbenen Mussal Bey
erle jene Theilung mit unterschrieben u. also
mitbegründet, weil er durch die erwähnte Ehepflichten
die Verpflegung verpflichtet sah.

Bezirksgericht Bezirksgericht Franken
Theil vom 6. März 1878 wurde aus Anerkennung
der von Gerichtsgebühr bestätigten Zahlung von 67 fl.
Ehe zu Wilhelm Hasse Pfleger von Jacob Beyerle
Gattin des Appellaten Beyerle Urkunde u. an
Klägerin Gattin Gebhart zum Beweis Zahlung
der Parteien Frieden als Verpflegungsbeitrag Appel
Laut Gasser als Ehepflichten verhandelten gegebene
Ehe für genügt, da so vorhalten unterschiedlich Ab-
weisung verschiedene Beträge im Belauf von zusam-
men 6 fl. 83 kr. vor dem 7. Dezember 1876 bezahlt
Zahlt falle.

Dagegen wurden Parteien Gebhart: Appel
Laut Gasser in die Kosten gelacht. Parteien Gebhart
bestätigten, dass Gattin Gebhart die von ihr bezahlten
Zahlungen genommen habe, bestritt die Gemeinschafts-
klage derselben aber als im Allgemeinen unbe-
gründet u. gegenstandslos u. insbesondere die
bezahlte Zahlungsbestätigung der Ehepflichten

Beklagten als einzelkaufm. Gesellschafter Gesellschafter
Kommanditgesellschaft. Urkundenprozeß. Einrede der mangelnden Echtheit. Anfechtung der Echtheit der Unterschrift des Beklagten. Abstempelung des Wechsels. Nichtabstempelung des Wechsels. Nachholung der Abstempelung. Verlust des Regreßrechts gegen den angeblichen Aussteller. Verpflichtung des Angeklagten Bayerle zur Herausgabe des Wechsels. Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz.

Am 19. Januar 1879 erhob die Klägerin beim Landgericht Frankenthal Wechselklage, in welcher sie beantragte, Karl Gebhart zur Zahlung einer Wechselsumme von 3000 M. 70 Pf. mit Zinsen an die Klägerin zu verurtheilen, in welcher auch die Gesellschafter der Klägerin — Karl Gebhart und Konsorten — solidarisch verurtheilt an die Gesellschafter Klägerin die Summe von 1103 M. 17 Pf. mit Zinsen zu 6% seit 23. April 1878 an in den Klagen der Gesellschafter Klägerin gehörigen.

Gegen diesen Wechsel erhob Angeklagter Gebhart als Karl Gebhart gegenüber beim Landgericht der Pfalzmosel Wechselklage in Frankenthal seine Einrede. Auf Karl Gebhart gegen Karl Gebhart Einrede wurde ein Urtheil gegen Karl Gebhart gefällt.

Die Einrede des Angeklagten Gebhart ist begründet.

I.

Die Gesellschaftsklage gegen Karl Gebhart in Angelegenheit Gebhart ist zu Recht Einrede Klage zu erheben, weil die Einrede

DIMENSIONS-STEMPEL 40 PFENNIG

des Karl Gebhart gegen Karl Gebhart als unbegründet abgewiesen sein würde.

II.

Die Einrede des Angeklagten Gebhart des Karl Gebhart gegenüber anlangend, so ist dieselbe in jeder Beziehung begründet.

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß der Notar Gebhart für die Echtheit der Unterschrift einzustehen hat, nämlich der Karl Gebhart unterschrieben hat; eine solidarische Haftbarkeit und Karl Gebhart begründet.

Angeklagter Gebhart hat die Frage, ob die Unterschrift Brandes des Karl Gebhart, als solcher Fall zu beurtheilen sei, daß der Notar Gebhart persönlich gekannt hat, oder ob er sich für die Ausstellung des Mandatsscheines Legitimation hat geben lassen, nicht aber irgend eine Legitimation Karl Gebhart selbst sich verschafft hat, bejaht, und Einrede für den Fall des Angeklagten Bayerle zu bejahen, da er für die Richtigkeit der von ihm in seinem Akt aufgenommenen Thatsachen einzustehen habe, allein abgesehen davon, daß diese Begründung auch für fremde Personal bei Mangel Richtigkeit Thatsachen, welche Notar gehörige Beglaubigung, da es sich hier um die Identität der Mandanten des Karl Gebhart handelt, diese zu prüfen, schuldet dem Notar aber kein Gesetz

aus der Fürbewendung ist deren einzig daß der Notar für die Qualität, welche sich die Parteien ihm gegenüber beilegen, nicht verantwortlich ist (cfr. Dalloz Rep. Responsab. Nr. 706 1.) Wenn Parteien Fremdes als ihres gewirken, so kann dies dem Notare nicht zugemutet werden zu prüfen, ob sie diese Qualität wirklich haben. Suscht ist der Ausdruck deren sich beide aus heißt es für den Mangel der Qualität seinen Mandanten nicht verantwortlich.

Übrigens, wenn selbst an sich die Verantwortlichkeit des Appellanten Passert begründet, so würde dieselbe doch erlassen müssen da Parteien Grossen für den Rechtsbeistand des Verfügungsgerichts als Mandanten anzunehmen haben, wo aber Parteien vor Notar die Rechtsgültigkeit eines Aktes gleichzeitig verhandeln, letzterer dies dessen ein (cf. Dall. Rep. Nr. 518 1°)

Daß nun Parteien Gebrüder gegen das Urtheil in der gez. Act. d. d. 7. Febr. 1878 keine einlegbare Berufung ergriffen, und als diese verstrichen eine Erklärung gerichtlicher Parteien enthält, von der Unwissenheit der rechtskundigen Notar Rechtsfälle oder Irrthum sein müßte. Notar Passert hat aber nur Verfügungsakt gar nicht zu angeblichen Act des Appellaten Beyerle bestätigt, wäre eine solche Bestätigung Inhalt des Actes, so müßte allerdings seine Klage gegen

Auf Gewährschaft bezüglich desselben zu verschaffen, er hat sog. enthalten eine den Verfügungsantrag auf Übertrag der Sachen, eine mangelnde Qualität vorbehalten aber kann sie nicht verantwortlich machen.

Übrig auf einen andern Gesichtspunkt die Haftung des Appellanten Passert begründet. Parteien Gebrüder beginnt von Parteien Grossen Rückstellung des wenige an Letzten indebite Bezahlten. Appellant Passert hat Übergangs Rückerstattung, worauf von einer Rückstellung indebite keine Rede kommen muß da Notar, Mandatar bei Begehren der Parteien Gebrüder als Gerichtsvollzieher Art. 599 C.C. Qualität, so haftet Appellant Passert muß mit dem Verkauf einen choze d'autrui wie der Verkäufer haftet, wenn er den Parteien gewußt hat, wenn Parteien gewußt haben. Appellant Passert kann gegen Parteien nicht haften, da gewußt Verkäufer gegen seinen Gewährsmann gewußt nach Art. 1382 C.C. Klage den alten Übergehenden nicht begründet.

Sein Fall übrigens, daß Appellant Passert den Parteien Gebrüder gegenüber zu einer Gewährung verurtheilt werden sollte, so steht ihm die Widerklage gegen Parteien Grossen auf Alles, wozu er an Haupt kann, Passen i. Rücken verurtheilt werden und Parteien Grossen haben sie in der Instanz vor dem Appellat Gerichte Beyerle verfochten, so haften sie für diese Verfehlen in gewissen Solidarität.

IV

Gründe

Gefallen ist Klage Beschaffenheit, [die Verfügung der Sache] Gebhard für begründet zu erklären, dagegen unter Abänderung der angefochtenen Urteile die Klage der Sache Gebhard gegen Rosenberger erhobene Gegenklage der Sache Gebhard als gegenstandslos zu erklären, Rosenberger [sämtliche Kosten beider Instanzen, sowie der Kosten der Streitverkündigung] der Streitverkündigung der Sache Rosenberger gegen Sache Gebhard als begründet anzusehen, dagegen unter entsprechender Abänderung der angefochtenen Urteile die gegen Sache Gebhard erhobene Widerklage als unbegründet abzuweisen, [Sache Gebhard die Kosten der Garantieklage zur Last zu legen.]

Zur Urkunde zu erklären, daß der Umstand, daß seine Verfügung als unbegründet abgewiesen worden ist, Gebhard nicht daran hindert, seine Entschädigung wegen der selben, Gegenstand Gebhard Widerklage gegen Karl von Preußen erhoben, sofort summarisch zu klären, Karl von Preußen unter solidarischer Haft zu verurteilen, den Streitwert Klage in alle Instanzen festzusetzen, zu machen wie der Sache Gebhard gegenüber die Hauptsache, Preußen [illegible] Kosten, wie wird wieder die Vorgeschichten zu ordnen und Kosten.

für Rosenberger

Schmitt.

Frankfurt
den 7. Oktober 1879
Hoffe

Nro 443 R

Heutige Verhandlung auf 24 & 25 November 1879.

Anlage verglichen Gerichtsschreiberei
Ch 2005.

DIMENSIONS-STEMPEL 40 PFENNIG

In Sachen des Handelsmanns Gebhard in Aschaffenburg, Klägers, Widerbeklagten, Berufungsklägers und Berufungsbeklagten, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M, wogegen

1) Ferdinand Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

2) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

3) Karl von Preußen, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

4) Wilhelm Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

5) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

6) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

7) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

8) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

9) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

10) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

11) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

12) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

13) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

14) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

15) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

16) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

17) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

18) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

19) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

20) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

21) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

22) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

23) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

24) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

25) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

26) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

27) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

28) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

29) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

30) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

31) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

32) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

33) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

34) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

35) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

36) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

37) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

38) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

39) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

40) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

41) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

42) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

43) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

44) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

45) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

46) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

47) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

48) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

49) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

50) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

51) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

52) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

53) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

54) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

55) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

56) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

57) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

58) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

59) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

60) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

61) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

62) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

63) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

64) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

65) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

66) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

67) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

68) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

69) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

70) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

71) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

72) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

73) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

74) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

75) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

76) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

77) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

78) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

79) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

80) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

81) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

82) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

83) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

84) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

85) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

86) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

87) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

88) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

89) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

90) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

91) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

92) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

93) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

94) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

95) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

96) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

97) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

98) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

99) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

100) Heinrich Rosenberger, Handelsmann in Aschaffenburg, Beklagten, Widerklägers, Berufungsbeklagten und Berufungsklägers, jetzt Rechtsanwalt Dr. Hoffmann in Frankfurt a/M,

Anterm 8. Dezember 1877 erhob der Bäckermeister Michael Bayerle
aus Klingen gegen Martin Gebhart mit Forderung einer Schuldklage
es habe sich von Jahren in America aufgehalten und
mit dieser Zeit selber seine Effecten & Kleider unter den Ver-
gaben, er sei gestorben, sein ganzes hiesiges Vermö-
gen verpfändet. Martin Gebhart habe die obige Verpfändung
eingeschwärzt im 1864 Mai Verpfändet. Als er Klinger ge-
richtsbekannt sei, habe Martin Gebhart den Vorgang für diese Ge-
genschaften noch nicht bezahlt gehabt. Es habe nun die Verpfändung
nicht angefochten wollen, habe vielmehr unterm 7. Dezember 1876
den Klägerin gegenüberen Rechten, daß er die Verpfändung
über der ausbedungenen Verzinsung genommen, daß den
Klägerin die noch nicht bezahlten Termine ausständig an sie
bezahlen. - Den beim Martin Gebhart noch es nicht sei
Mittel für Zahlung des Klaggenichts noch für Vermögen der Klägen-
schaften. - Demgemäß wird Abweisung der Martin Gebhart
zum rückständigen Vorgang, eventuell Aufhebung der Verpfän-
dung bezüglich dieser Eigenschaften begehrt.

Martin Gebhart bestritt die Klage ab und begründet, indem sie
Anhalte, z. B. der Forderung vom 7. Dezember 1876 sei sie auf den
Eigenschaften noch Schulden gerichtet, nämlich 20 fl 12 Xer

40 PFENNIG

zahlbar an den eingesetzten verstorbenen Michael Bayerle
mit Zinsen seit Martini 1874 à 9 fl 12 Xr zahlbar an Martini
Termin mit Zinsen von Martini 1876. Diese Schuldsache habe
seinerzeit Martin Gebhart dem Michael Bayerle schuldig
angesehen & habe dieses Bayerle seinen verstorbenen
will, wäre sei sie aber eigentliche worden & habe Michael
Bayerle den jetzigen Eingang verlangt. Auf Zahlung der
Klage sei das Begehren abzuweisen.

Replik: Die Klage sei dem eingeräumt, weil der Martin
Gebhart nicht das Recht gehabt aus dem hypothekarischen Kapital
auf Zinsen zu ziehen & es als Kapital seinerseits abzutragen
Erben & Rechtsnachfolger Michael Bayerle dessen Kollateral zu
herausgeben habe. -

Widerklagend stellt sich Martin Gebhart Schuldforderung
Forderung & Gerichtsstellung gegen Barbara Hofer wo-
durch Urtheil des k. Bezirksgerichts Frankenthal vom
6. März 1878 wurde die Beklagtschaftsbeweis als für sich
gegenstandslos erklärt & beurtheilt, daß Martin Gebhart
noch wie vor berechtigt sei, den noch geschuldeten Restbetrag
zu bezahlen & daß Barbara Hofer die Forderung an Martini
Termin in Höhe von 20 fl 12 Xr anerkannt. Dann wurde
der widerklagenden Schuldforderung an das Recht Martin Gebhart zum
Vermögen Zweck Einladung der Beklagtschaften Barbara Hofer

[illegible] des k. Notariats [illegible] Urkunden [illegible]
lassen, sind [illegible] gemäß der [illegible] notari-
ellen Verhandlungen vom 2. September 1876 [illegible]

den Luitpoldine Bayerle 87 fl 10 kr den Adelheid Bayerle 87 fl 10 kr
den Amalie Bayerle 87 fl 10 kr den Caroline Bayerle 85 fl 05 kr
die Irmgard Bayerle 85 fl 10 kr und den Hermine Bayerle 69 fl 90 kr.
Zum Vollzuge wurde nun von Fürth-Gebhart Forstmann
Hofer und Fürth Rosenberger in den Kreisjahren mit dem Auf-
trage, sämtliche Nutznießer, die in ihren Händen befindlichen
Urkunden, betreffend über die Verpfändung vom 23. April 1873
und die Theilung mit Verfügung vom 24. April 1873 vorzulegen, auf
dieselben die gerichtsschriftliche Schätzung zu erklären, sowie für Urkunde
die gesetzliche Verpfändung mit Vorschätzung und Theilung binnen
acht Wochen zu pflegen, andernfalls die Gerichtsstelle
aufgefordert sein würde, die Urkunde sofort zu vernichten, und
sie noch einmal beschaffen müßte.

Fürtmann Hofer bestreitet die Gerichtsstelle als Urkunden-
der Urkunden selbst zu sein in Besitz, die Einigung sei in der
vor Fürth Gebhart ungegebenen Weise bezahlt, die Wirksamkeit
der Verpfändung und Vorschätzung sei nun bestritten worden, obschon
indessen von Fürth Gulden pünktlich entrichtet worden. Einen
Zeugen stellt sie aber nicht gerichtlich Beschwerden, die jedoch nur
den Theil der Einigung, der die Verpfändung betrifft.

DIGRESSIONS-STEMPEL 40 PFENNIG

Übrigens sei die Gerichtsstelle [illegible]
[illegible] abgewiesen werden müsse.

Klein [illegible] beantragt [illegible]
[illegible] Urkunde des k. Bezirksgerichts Ansbach vom
14. Februar 1879 erkannt die Pfändklage für begründet
erklärt und Fürth Gebhart zur Zahlung einer Entschädi-
gungssumme von 1399 M 72 ₰ mit Zinsen zu 5 % aus 1334
80 ₰ vom 23. April 1873 und aus 15 M 92 ₰ vom Klagtage
1879 sowie zur Tragung der Kosten des Pfändungs- und
Schätzungsverfahrens verurtheilt.

Auf die Berufungsklage wurde für begründet erklärt und
die sämtlichen Gerichtsstellenerkenntnisse dahin ab-
geändert, daß Fürth Gebhart zur Zahlung einer Entschädigung
von 1103 M 17 ₰ mit Zinsen zu 5 % vom 23. April 1873 aus
1334 80 ₰ und vom Klagtage aus 15 M 92 ₰ an Klein
und zur Tragung der Kosten des Pfändungs- und Gerichtsstellen-
verfahrens verurtheilt wurde.

Gegen diese Urtheile haben sowohl Fürth Gebhart
als auch Klein Revision eingelegt und zwar Fürth Gebhart gegen das
Urtheil des k. Gerichtsstellenhofes Nürnberg vom 25. April
1879; Klein gegen das Urtheil des k. Gerichtsstellenhofes Nürnberg vom 25. April
1879; Fürth Gebhart hat seine Revision eingelegt und
Klein Anschlußrevision eingelegt und Fürth Gebhart seine Revi-
sion begründet und Klein Anschlußrevision begründet.

† Vor der Verhandlung über die Revision Fürth Gebhart's ist Klein gestorben und sein Sohn Fürth Klein hat das Verfahren aufgenommen.

Die Entscheidung der Fürthen Gerichtsstelle stützt sich folgenden für begründet

Die Trennung der Parteien Gieben gegen Partin
Gebhart kann erst gerügt werden, wenn die Trennung der
Partin Gebhart der Partin Hulden gegenüber abgewiesen
die Zurückweisung der letzteren Hulden also zurückgenommen wäre.
Das ist aber nicht der Fall hier, die Zurückweisung ist gänz-
lich abgewendet. Die Abtrennung der Zurückweisung von Partin
der Parteien Gieben fällt mit derjenigen über Partin
Gebhart zusammen. Es kann daher hier in der Zurückweisung
der Abtrennungen der Partin Gebhart ganz ganz.
Von den Ablehnungen der Partin Gebhart kann [illegible] x soll daher hier eine folgende abgehandelt
werden.

Aus den Akten, den Partin Hulden vom 7. Dezember 1916
der Partin Gebhart zugestellten Brief, geht hervor, daß erstere
die - an sich allerdings ungenaue - Bezeichnung Landstuhl
die - an sich allerdings ungenaue - Bezeichnung Landstuhl
bei Rohrbach, unter der Verfügung, daß sie nur nicht be-
stellen Termine an sie abgeliefert würden, gewiß daß
durch diese Benennung die Beschwerdeführerin durch genau
auf, daß Partin Hulden die Bezeichnung Landstuhl bei Rohrbach
[illegible] Landstuhl verstanden hat die Anschauung der ersten Instanz,
daß also Partin Hulden auf nach dem gewöhnlichen Aufenthalt

nicht vom 7. Dezember 1916 der Zustellungsurkunde
widerlegbar gegenüber, sodaß keinesfalls von einem
ungenügenden Zustellungsversuch die Rede sein kann,
denn der animus negandi kann aber genügend gezeigt
sein, gesprochen werden kann, sofern nur der gewöhn-
liche Aufenthalt bei Anwendung der Sorgfalt ver-
mutet werden konnte.
Nun aber Partin Hulden der Beschwerde nicht als
Adressat gegenübersteht, so kann nur von einer An-
wendung des Art 137 C.P.O. Absatz 2 die Rede sein
in der Partin Gieben als negotiorum gestor des
vermutlichen Empfängers der Partin Hulden, also
dem dominus negotiorum, gegenüber steht, wenn
diesen Empfänger die Zustellung gültig wäre.
Abgesehen davon ist auf die Ablehnungen der
ersten Instanz nicht hinzuweisen und eben deshalb,
weil es sich um Sätze enthalten von Ablehnungen
handelt, welche man nie zu begründen braucht,
auf welche der Art 329 C.P.O. gar nicht anwendbar
ist. Unter Hinweisen in die obige Ablehnung
sind vielmehr eine Ablehnungsbegründungen von

Verfassungen, nicht Verfassungsurkunden zu verstehen.

Demolombe T. XXIX Nr. 53 x Anm. 1

Laurent Bd XIX Nr. 132

Duchelt Zeitschrift Bd IV. S. 60, Bd II, S. 119 x Band III S. 244. Archiv Bd 6. Ob.-Ger. (Breslau)

Übrigens wird in der ersten Lesung schon die Zulässigkeit der Klage mit Recht als ungewöhnlich bestritten. Der Kläger hat im Jahre 1874 - also nach der Verfassungsänderung - seinen Sohn Michael enterbt. Dieser Sohn focht die Enterbung an, stützt sich auf Verletzung seines Pflichtteils und beantragt, daß der Vater dazu verurteilt werde, die Erbschaft herauszugeben, - ein Begehren, das nicht nachgewiesen, ungerechtfertigt wäre, wenn die Enterbung vor 7. September 1876, welche sie als Eigentümerin in die Erbschaft qualifiziert, wäre ein gültiger Akt auf Enterbungsklage - x dann diese Erbschaft wieder der Mutter gültig.

Zachariä § 351 a (5 Anm. 24.

Zweite Gutachten dürfte nicht den Vorschlag zu stützen.

Übergehung dürfte sie aber die Fassung der zweiten Lesung annehmen; der zweite Gedanke ist gegen

die Gründe einer im Gesetz nicht vorgesehenen rein privaten Anerkennung, die Gründe einer von der gegebenen Regierte im vorgesehenen Zulässigkeitsmandate, wie sie auf vom Sohn Michael ausgeht x von dessen Vater angefochten x Nichtigkeit anerkannt werden muß. Jedenfalls müßte aber sie an die Person Regierte gemachte Fassung von zweiten Gutachten, also jenem Gemäß, anerkannt werden, indem für jenen Akten selbst derselben Anerkennung x dieser zum Beispiel der Gültigkeitsmaßstab, also auf den zweiten Gutachten angelegt würde.

II.

Die Lesung gegen zweiten Gutachten.

Falls die Lesung für Gültigkeit oder Ungültigkeit entscheiden x für den Gutachten für vorgenommen Fassung und Lesung von zweiten Gutachten Anwendung machen, welche für oder an einen der zweiten Fassung beginnt fällt, für welche dieser allerdings einen Eigentums- prüf gegen zweiten Fassung. Mit Absicht hat aber das entscheidende Verfahren der zweiten Fassung gefehlt. Lesung für Fassung ~~[illegible]~~ des zweiten Gutachten ist.

[illegible] den Kosten verantwortlich gemacht, widrigenfalls
es dahselben nöthigenfalls für den von ihm begangenen Fehl
des Ungehorsams [illegible] Geldstrafe erkannt werden
dürfen. Als nun Seite des Beklagten wieder zu den
Verhandlungstage Termin auf Anstellung des
Beweises seitens des Klägers Anberaumt. Beklagter
Anwalt gestellt, so wurde dieser und Zeu-
genbeweis gestattet, es wurden Zeugen vorgeladen,
es wurden Zeugen vernommen, und [illegible]
Beklagter zurückgegeben, und
ganze dem Gerichtsvollzieher zurückgegeben, und
sie invebite verfügt. Es auf Art 1202 C.C. wurde
sie [illegible] Beklagten [illegible]
sie Schadenersatz auch verurtheilt werden sind.

III

Aus diesen Gründen

Gestalt es dem K. Appellations-, resp. dem ersten
Alleingerichten Obergerichtsgericht, in Berufung der er-
sten Instanz
in Sachen gegen die angefochtene Urtheil als be-
gründet angenommen, demgemäß die Berufungsklage der
in Sachen für als [illegible] gegründet zu
gegenwärtigen [illegible] gegen Berufung
[illegible] Berufungsklage als gegenwärtig zu erklären,
auf der Parteien Kosten der [illegible] Instanz
[illegible]

Zeugen [illegible] Beklagten als Berufungsklage
für Recht zu sagen;

Jedenfalls die vorgebrachten Gründe gegen Kläger Gebühr
[illegible] Berufung als begründet anzunehmen, demgemäß
unter entsprechender Abänderung des angefochtenen
Urtheils zu Recht zu erkennen, dass Kläger gegen der
Beklagten Gebühr gegenwärtig nicht gerechtfertigt, somit
die Klage des Klägers gegenwärtig nicht gerechtfertigt ist, in allen Fällen der Kläger
in Berufungsklage für Recht zu sagen.

Heissen

Zu Urkundniss dessen ist gegenwärtiges Urtheil
[illegible] Gerichtssiegel ausgefertigt worden.
Gegeben zu Luxemburg, in Sitzung des Appellhofes
vom 17. Oktober 1879
Flinth

Termin zur Verhandlung auf 24 & 25 November 1874.

Antrag wegen Aufhebung des Arrestes auf Mobiliar-Vermögen 1874 No 2005.



für Michael Bajerle, Privatmann in Neuleiningen, Beschwerdeführer, Appellat, dessen Vogl. Advokat-Anwalt Gilardon dahier,

gegen

Friedrich Dahlmann, Weinfuhrer in Neuleiningen, Beschwerdegegner, Appellant, zur Sache Vorstehende als Vogl. Civilgericht zweiter Instanz in Frankenthal zum 19. Februar 1875, und Appellat, dessen Vogl. Advokat-Anwalt Gebhart dahier,

und in Gegenwart von

1, Philippine Schardt, ohne Gewerbe in Neuleiningen, Beschwerdegegnerin als eben genannten Appellaten Michael Bajerle;

2, Franz Bajerle, Fuhrer Pflegers in Neuleiningen, jetzt Küfer in Frankenthal pfl. wohnhaft;

3, Caroline Bajerle, ledige Näherin in Neuleiningen wohnhaft;

4, Philippine Bajerle und 5, Catharina Bajerle, minderjährige Ortsangehörige in Freiburg wohnhaft;

6, Theodor Bajerle, Schreiner bei der pfälzischen Eisenbahn in Neustadt wohnhaft, Appellatenkinder zur Sache vorzeichnenden Vorstehende als Vogl. Civilgerichtes in Frankenthal vom 19. Februar 1875, durch den Vogl. Obersekretär-Anwalt Siessen dahier,

und in Gegenwart von

Ludwig Gaßert, Vogl. Notär in Grünstadt wohnhaft, Appellat und eben minderjähriger Vormund, durch den Vogl. Advokat-Anwalt Rosenberger dahier.

Ackermann Michael Beiserle, früher Schuh-
macher in Neudeinigen, hatte eine Reise nach
Europa in Amerika unternommen, kehrte im Juli
1874 wieder in seinen Wohnort Neudeinigen
zurück, musste im October 1875 nochmals die Reise
nach Amerika und kam im Juli 1876 wieder nach
Neudeinigen zurück, woselbst er seitdem wohnt.
Während seiner zweiten Abwesenheit hatten seine
Schwester und seine Kinder unter eine Vormundschaft, da
er gestorben sei, seine früheren Liegenschaften,
bestehend seine gewesene und die gewesene Wirthschafts-
Liegenschaft durch den Kgl. Notar Gaffert in
Freudenthal vom 23. April 1873 mit der Bedingung
verkaufen, dass Beide Kaufpreise mit 5% jährlich
verzinslich gegen Lösung der Pfandverschreibung vor, in einer
öffentlichen Versteigerung auf Martini 1873 und der zwar
Gastwirthen Hause, wovon der Inhalt schuldigen Ver-
steigerung zu Tagesstatt stand. Bei dieser Versteigerung
hat Ackermann Dahlmann gegen den Ackermann
gerichtlich zugeschrieben, ein Theilen von Neudeinigen
gelegenes Grundstück um den Kaufpreis von f 854.-
verkauft.

Aus Anlass dieser Versteigerung erwies-
sich die Schwester und die sieben Kinder des Ackermann
von erstehen der Bürger Michael Beiserle, früher Schuh-
in Neudeinigen, im Winter 1875/76 abgereist
ist, von dem inländischen Kgl. Notar Gaffert einen
Zahlungsbefehl, worin sie fordert die gewesene des
Ackermann und seiner Schwester bestehende Gütergemein-
schaft, als auch den gesetzlichen Umschlag des Ackermann

machen sich gerichtlich haben. Auf diesen Akten fall
Ackermann Dahlmann meistbietend verbleiben, für
den Kaufpreis mit f 854.- in folgender Weise
zu bezahlen:

1, auf die mündliche Mutter Beiserle, die Schwester		
des Ackermann	f	69. 42 x
2, an den Bruder Conrad Beiserle resp.		
dessen Tochter in Maria Fischer	„	46. 47 x
3, an den Bruder Michael Beiserle	„	201. 11 x
4, an den Bruder Franz Beiserle	„	252. 20 x
5, an die Tochter Caroline Beiserle		75. -
6, an den Bruder Hermann Beiserle		34. 20 x
7, an die Tochter Philippine Beiserle		87. 20 x
8, an die Tochter Catharina Beiserle		87. 20 x
zusammen	f	854. -

Nun hat als Ackermann Beiserle im Juli 1874
in seine Heimath nach Neudeinigen zurückkehrte,
und somit selbe Kenntniss erhielt, dass er nicht gestorben
wäre, sondern noch lebe, seine auf die Intabulirung der
gewesenen Pfandrechte Gültig, und muthmasslich demnach
die Pfandrechte stattfindet, die Verurtheilung anzuordnen, dass
die Verzichtungen nichtig wären, nichtig wäre, dass
die Pfandrechte gelöschten auf die Pfandrechte
gelöschten Grundes gerichtet seien, und die Pfandrechte
Löschung. Ackermann Dahlmann, der Sache in die
Berufung einleitung der Prozess in Anwendung
führt, behauptet sich auf in gutem Glauben Pfand-
Gültigkeit, dass er auf alter gesetzlich Pfandrechte-
mässen auf eine Gültige Löschung dieses klagte.
Ackermann, die Gültigkeit die ihre gesetzlichen, zum
Schutz Armen und seinen Kindern entsprechend ge-
setzlichen Pfandrechte in den Grundbuch die Gültigkeit gelöscht

und ihrem Inhaber Titel gewissenhaft beschrieben kennte, dass gleichwohl mit diesem Teilungsplane nicht für Akt des Gerichtsvollziehers – Quittungsbuch Bücherlein in Preinstorff durch 7. Dezember 1858 über Klägerinnen Kinder Einigungsschaffen, darunter auf Anordnung Vorladungen, die Teilnehmer zustellen, 1/4 durch die mündliche Verhandlung vom 23. April 1873 [illegible] Kaufmann Hinrichsen mündlich gewesen, durch die Aufzeichnung der Kaufmann, welche für uns nicht lagerfähig waren, mündlich alten anderen Aufzeichnungen und Schriftstücken übergeben war, war ihr, über Kaufmann lagerfähig." Dieser Akte war nicht ein wichtiges Quittungsbuch des Anwalten, dass man ihm sehr klagt und so lange Quittungsbuch gestellt wird und auf man ihm als der Klägerin Hinrichsen gerichtet wurde. Anwalten sind über auf diese über Quittungsbuch Vorladung der Anwalten wichtig über Klägerinnen, die nicht einmal anzunehmen, welche Vorladungen auf seiner Klägerin an 23. April 1873 [illegible] Anwalten sind, sind es abwesend über, über Vorladung der Anwalten, die Kaufmann Hinrichsen, über Anwalten, die Kaufmann Hinrichsen, über Anwalten, die Kaufmann Hinrichsen, über

ober in ober Heilungsakte ober millionenfache par-
teiphonen Peter Michael Beyerle übergewiesener
Forderung von fl 201. 11x nebst Zinsen seit Martini 1874
und ober lastbaren Summe ober ober Maria Fischer
entstehen fl 46. 47x, also im Ganzen mit fl 49. 22x
nebst Zinsen seit Martini 1876, also im Ganzen von
fl 210. 33x oder M. 360. 94₰ mit Zinsen, wie ausgeführt
worden ist, alle übrigen angemeldeten Forderungen
ober, nachdem Blick als lastbaren erst auf Martini
1877 gültig gewordenen Summe gegen ein ausge-
wiesenes Herrschaftsgut selbständig nebst Zinsen
von ober in ober Gütermasse ausgetragenen Summe per
ober 1. December 1876 ein Gesammtbetrag ober
Summe lastbaren mit fl 643. 31x oder M. 1103. 17₰
klagefest sind.

Von diesen Gütermassen fall Ausfallend klagefest
sind:

1, für Wilhelmine und Catharina Beyerle, nebst
Geschwistern mit fl 164. 40x ausgewiesen wurden, von
ihrem Bruder, als Gesamt ober Ausfallenden, nebst
ob Gütermassen zusammen fl 186. 35x

von 6 December 1873 ober ersten Termin mit Zins	fl 40. 2x	
" 28 do. 1874 " zweiten do. " "	" 71. 45x	
" 10 Mai 1875 ober Rest nebst Zinsen . . .	104. 48x	
	fl 186. 35x	

2, von Theodor Beyerle, welcher mit fl 37. 20x ausge-
wiesen wurde:

von 27. November 1874 ob Hälfte ober Kapitalbet mit
Zinsen . . . fl 19. 57x
von 11. October 1876 ober Rest, Kapitalbet mit
Zinsen . . . . . .

3, von Caroline Beyerle:
von 15. September 1875 ober ihr zugewiesenen Forderung
mit fl 75 — nebst Zinsen;
4, von ob Erbinnen ober Ausgefallenen:
von 18. Juni 1876 ober ihr zugewiesenen Forderung mit
fl 69. 42x nebst Zinsen;
5, von Franz Beyerle:
von 23. November 1876 ober ihm zugewiesenen ganzen
Forderung mit fl 252. 20x, nebst Zinsen, soweit diese
nicht bereits von ob Erben Ausfallen bezahlt worden sind,
welche streitig sind:
von 28. December 1874 für ihn Vater Michael und
Franz Beyerle ob Zinsen von ober Kapitalsumme von
fl 453. 31x mit fl 35. 47x;
von 17. Juni 1876 für Franz Beyerle ob Zinsen
ob Kapitalsumme von fl 252. 20x für vier und sieben
Monate mit fl 13 — , ; welche ober mässig gewürdigt
fl 19. 47x ausgewiesen; ; ersuchen sie Forderung

Auf diesen Gütermassen Forderungen Ausfal-
lend von ob Gläubigern in Höhe
1874 klagt allein ob Forderung auf Anerkennung von
6. December 1873 mit fl 40. 2x sowie Gerichtskos-
ten, während alle übrigen angemeldeten Forderun-
gen bereits einmal früher genau geprüft worden sind
sollen, sie seinen Inhalt, ob welcher nicht allein ob
Gläubiger sämtlich, sondern auch ob Gemeinde
Kinzigthal Klage, ob Beklagte Verpflichtung nicht
erhoben, mässig ob Forderungen, wie ob Gründen ob
früher Gläubigern zugefallen. Auf diesen Gütermassen
kommen sich nur wieder ausgleichen, dass Ausfallend
in ob ersten Terminen auf seinen Forderungen fest

eine Entschädigung zuvor, widrigenfalls er auf jeden Verlangen Kaufmann Heinrich Schwarz zu Leipzig eine Hypothek von M 61.39 Pf. bezahlt haben soll. Der unterzeichnete Gerichtsvollzieher will nun auf Grund des ihm ertheilten Auftrages vom 7. Dezember 1876, sowie auf Grund des ihm vorgelegten Vollstreckungsbefehles vom 15. Dezember 1876 und der ihm vorgelegten Bescheinigung des Königlichen Amtsgerichts Leipzig vom 6. März 1878 die dem Schuldner Michael Beyerle gehörigen Immobilien, welche in der Gemarkung Leipzig, Flur Nr. 1 unter Nr. 201. 20 qm, durch welches er auch sein Wohnhaus, Nr. 1 Lit. B. der Brandversicherung, mit Nr. 2 Lit. A. der Brandversicherung, sowie mit Nr. 3 Lit. B. der Brandversicherung, sowie mit Nr. 4 Lit. B. der Brandversicherung, sowie mit Nr. 5 Lit. B. der Brandversicherung, sowie mit Nr. 6 Lit. B. der Brandversicherung, sowie mit Nr. 7 Lit. B. der Brandversicherung, sowie mit Nr.

gute Forderung über neun tausend dreihundert Gulden
f 9300. 31x unter M. 1163. 17 S mit Hypothek versichert
sind. Auf diese Klage stellten neun die Beklagten
Simon Bojarski, Israel Bojarski, Jakob Gossert einen
Antrag, zurückweisend die neun oben Herrschaftliche
Klagen, indem sie Einrede, und hauptsächlich,
soweit die Herrschaftliche Klage, als auch die Hypothek=
Klage, als unbegründet, dagegen alle Einrede
Widersprüche sind, so dass die Klage auf Hypothek=
sichtlich der Hypothek Klage gegen den minderjährigen
neun über Abschied vom 6. März 1878, Verhandlungen
ist.

Durch Abschied vom 19. Februar 1879 wurde:

1. Die Hypothek Klage, die über Hypothek Haftklage über
den in dem Abschiedsspruch vom 6. März 1878 mit
Hypothek Rang versehenen, nicht erkannten Forderung,
abgewiesen wird, was die Hypothek Klage über Kapital
von M. 1464 x nebst Zinsen von Marie Fischer
dagegen M. 64.26 S, weiters über Verschreibung vom
M. 1399. 74 S nebst Zinsen zu 5% und M. 1303. 80 S
vom 23. April 1873 an, über weiter M. 15. 94 S vom
März eini 1877 an, sowie die Kosten der Hypothek
zu dagegen;

2. Die Herrschaftliche Klage wurde über den
Widerspruchsrichter als Herrschaftliche Haftklagten
Gossert Abweisung erhielt, und wurden sämmtliche
Herrschaftliche Haftklagten unter solidarischer Haft
verurtheilt, an die Herrschaftliche Klägerin die Summe
von f 643. 31x unter M. 1163. 17 S nebst Zinsen vom
23. April 1873 an, sowie die Kosten der Herrschaftlichen Klage
und der Hypothek Klage zu dagegen, wobei
jedoch vom obigen Kapitale abgerechnet wurde, dass
unter der f 643. 31x als von Maria Fischer dagegen
f 37. 29x dagegen sind, und das Belassen Summe
bei der Verurtheilung zur Hypothek Klage in Abzug
gebracht ist, welcher Abschluss auch bei der Herrschaftlichen
Klage selbe gestossen sollen.

Gegen diesen Urtheil haben sowohl die Herr=
schaft und Simon Bojarski, wie Antworten als
Visus Jakob Bojarski, als auch der Kgl. Notär
Gossert durch gemeinschaftlichen Anwalt vom 25. April
1879 die Berufung angemeldet, indem nur gegenwärtiger
über Berufungsklagen Herrschaftliche Klägerin Dahl=
meier, Kaufmann allda als auch gegenüber dem
Berufungsklagen Hypothek Klägerin Michael Bojarski,
wie alle übrigen Beklagten nun Hierin Gebrüder
Bojarski vertreten wird, indem sich diese Appellanten
Anwalt, hochwürdiger durch gemeinschaftlichen
Advokat des Kgl. Gerichts und Notär Dachtel in Gries=
stadt vom 25. April 1879 ihren Appellanten Bojarski
die Erklärung zugestellen zu lassen, dass sie durch
Advokat obgenannten Gerichts und Notär obigen Klage
ihren Friedrich Gebrüder gegenüber gegen das
Urtheil vom 19. Februar 1879 die Berufung ange=
meldet haben. Hiernach hat unser Appellant Dahl=
meier durch Berufung erhielt Kgl. Gerichts und
Notär Michael in Friedstadt vom 17. Mai 1879
gegenüber den Appellanten Bojarski die Berufung
gegen das Endurtheil vom 19. Februar 1879 ange=
meldet.

Diese Berufung ist form und fristgemäss und
aus folgenden Gründen:

I.

[illegible] Klage anzuerkennen und wird nun den Angeklagten beschuldigt, dass B Angeklagter durch seine durch den Angeklagten in der gerichtlichen Verhandlung vom 7. December 1876 gemachte bedingte Anerkennung zur Leistung des Klags des Angeklagten vom 8. December 1875 nun berechtigt abzuweisen, und weniger dann die Leistung des Klages des angeklagten Klägers angeklagt sei, wenn durch Beweisaufnahme durch gemachte Aussage seiner bis zum 7. December 1876 gebrachten Erklärungen mit den Anerkennen, die bekannten Zurücknahmen des Angeklagten zu vergleichen, Gelde gestanden müssten.

Bei Prüfung dieser Sache musste [illegible] Angeklagte vor der erhobenen Klage des Angeklagten [illegible] mündlich gemacht, nicht bekundete seine mündliche und gerichtliche Aussage [illegible] und [illegible] anzuerkennen, welche eine [illegible] Erklärung dieser Aussage nicht gegeben, sondern die Abweisung der Zurücknahme [illegible].

Bis der Zustellung der Klageschrift vom 8. December 1875 [illegible] das [illegible] nicht vorgenommen war, seines Anerkennen des Angeklagten zurückgenommen, mithin war folglich nur auf das in dieser Klageschrift aufgenommene Anerkenntniss allein weiter Bezug, nämlich Klages über Verhandlung nicht [illegible] gegeben.

" Aber über Klagepreis der Entscheidung, welche er vor Zurücknahme des Klägers dagegen [illegible] in Folgung zu bringen."

4

Dieses Anerkenntniss kann aber nicht über seine Erklärung hinaus ausgedehnt werden, Angeklagter musste diese in einer gerichtlichen Abgeklagten gemäß gültigen Weise bringen, durch Erklärung vor Gericht vor Zurücknahme des Angeklagten, wenn im Falle 1875 erfolgte, [illegible] Zustimmung [illegible] gemacht sein. Wenn diese Erklärung da, wenn durch Angeklagter, wenn [illegible] Erklärung an den Kläger [illegible] Schriftsatz [illegible] Erklärung [illegible] folgt werden musste, durch seine Erklärung nicht [illegible] wurde, und durch die Abweisung [illegible] Erklärung [illegible].

Diese Aussage der von dem Angeklagten [illegible] Zurücknahme [illegible], welche vor Angeklagter zur gerichtlichen Zeit erfolgt, die klägerische Erklärung vom 6. December 1875 bis 940-2x gehörig durch [illegible] diese Erklärung [illegible] Angeklagten durch die nicht [illegible] Erklärung [illegible] [illegible] [illegible]

zwischen den Parteien für gültig und verbindlich anerkannt:
1, die Abtretung der Forderung an Gläubiger
Abgetreten ist Abgetretenen, ohne Einwilligung
Abtretenden ist gültig, wenn sie schriftlich
ist die Abtretung an Gläubiger
Abgetreten die Abtretung schriftlich
Abtretung Forderung
Abgetreten ist Abtretung
Abtretung, so
Forderung Abtretung wird der Abtretung
Abtretung wird, als wenn die Abtretung
Abtretung gültig ist. Die Abtretung
Abtretung, wenn Gläubiger
Abtretung, als wenn die Abtretung
Abtretung Abtretung
Abtretung Abtretung
Abtretung

PENSIONS-STEMPEL 40 PFENNIG

...v. vente à ...
920;
...trat c. cass.
... 23 Aug. 1881
...e. 41, 1, 756.

...ehen gegebenen Darstellungsfrist auf zwei Monate
...stehenden Termine.

Wenn die gegebene Darstellungsfrist unterbrochen
...sind, beginnt mit Ende der neuen Darstellungsfrist der
...Partei unterbrochene ungestörte Lauf, ebenso
...wenn ein Termin als Art. 1328 Abs. 2 oder als Art. 1332 Abs. 3 Code civil ist.

Wenn dieser Termin später angesetzt wird,
...als Praxis eines ordentlichen Schriftsatzes eine Erstreckung
...Darstellungsfrist als Verlängerung des Termins
...eine Abkürzung der Darstellungsfrist als Verkürzung
...Schriftsatzes, dagegen erscheint es nicht sicher, ob
...Erstreckung, entgegengesetzt wenden könnten, weil
...Wenn die Darstellungsfrist als Verlängerung des Termins
...Abkürzung der Darstellungsfrist gilt, so würde
...Partei sich selbst als mündlichen Einwand gegen
...ordentlichen Schriftsatz und eine Abkürzung der
...Darstellungsfrist gegeben haben, so würde durch
...Verfügung vom 7. Januar 1875 (Seuffert's Archiv XXIX No. 53) nicht
...Schriftsatz angesetzt, jedenfalls aber muß die gegebene
...Darstellungsfrist gewährt bleiben, jedenfalls
...Ergebnis seiner Fristen ursprünglich verschiedenen, jedenfalls
...welche die gesetzlichen Darstellungsfristen verlängert sind,
...muß nicht als Verkürzung aufgefaßt werden.

Für den ordentlichen Darstellungsfristen
...sind, daß Art. 1328 Abs. 2 Code civil und Art. 1332 Abs. 3 Code civil
...Abkürzungen über die Fristbestimmung einer Darstellungsfrist
...und nicht auf Darstellungsfristen unter Fristbestimmung
...anzuwenden sei, welche Fristbestimmung bis auf zwei Monate
...Urtheile des Appellationsgerichts Hamm vom
...vom 16. October 1872 und 27. Januar 1875 s. in
...Seuffert's Entscheidungen Bd. III Nr. 60 und Bd. VI N. 119;

Die Entscheidung einer Rechtsfrage und Thatsache, welche
...Darstellung, widersprechend oder ganz allgemeiner
...Art. 1328, bestritten wird
...Urtheil unter Fristbestimmung entscheidet und
...Darstellung einer Partei Schlußfristung einer Fristbestimmung
...welche, dieser oder einer Frist Abkürzung und
...Verlängerung einer ihrer Fristen ist Gesetz
...und Fristbestimmungen erwarten darf, stehen
...als mit der gegebenen Fristbestimmung Urtheil und
...Fristbestimmung ein Widerspruch und darf nicht
...einer Partei gegebenen Fristbestimmung
...gefunden. Seuffert's Archiv XXII, 9756. Bd. 11; Bd. 34

2, Das Urtheil darüber sich Erwägungen muß nach
...Art. 1240 des Code civil. Dann dieser setzt
...voraus:

a, eine wirklich bestehende Forderung, welche sich
...Besitzer des nicht wirklich Verpflichteten bestreitet;

b, die durch den Richter von dem Besitzer der Forderung
...oder creancier apparent, irrigerweise Gewissen
...gehaltene Zahlung. Beide Voraussetzungen liegen
...eines gegebenen Falls nicht vor, wenn die Recht-
...sprechung zur Erwerbung Eigenthums eine gutgläubig
...bestehende Forderung scheinbar zwar nicht genügen
...kommen, und wenn Erwägungen in einer gedruckten
...getroffenen Entscheidungen, welche in die Zeit vor dem
...Juli 1874 fallen, sich nicht mehr in gleichem
...Gewissen bestimmen können.

Vorliegendes Urtheil muß eine weitere als
...Erwägungen enthalten, warum die Sorgfalt eines Ehrenmannes
...bestehenden Forderung gegenüber vermieden sind, und
...ob die Zahlung eine gehörige Forderung sein muß

zweifelhafte Quittungen zerrissen worden kann—
einen Zweifel, welcher Art. 1240 genug unverständlich
bis Bl. 17 Dann sie nun eben Vergleichungen citirte
Larombière Stimmchen kommen, dass Art. 1240
nicht anzuwenden, dass die Quittung einer Schuld
mit fixirender Summe nicht gestellt werden, sondern
für die gültige Liberirung des Schuldners nur
genügen, dass die Quittung in gehöriger Form
gebräuchlich worden sei, so soll Stimmen Demolombe
l. cit. mit Recht kommen:

„Oui, dans doute, le paiement fait de bonne foi au possesseur de la créance libère le débiteur. Mais ce paiement a-t-il été fait au possesseur de la créance? C'est précisément la question."

III.

Diese Zweifel Fälles müssten jedenfalls Vergleichung vorzunehmen, als einer jene zwei Summen Fr. 360.94 und Fr. 344.88 zum 16. Mai 1874 und zum 16. Mai 1877 zum Vergleichen gezogen, Stimmen erhoben, die Letztere dagegen die Behauptung nicht als genügend bestritten erklärt worden, der die mündliche Übereinkunft gute Quittung und Stimmen die Rückgabe bestritt, dass Vergleichung nicht vorgenommen gezogen, und welche übrigens über Vergleichungen ihre Stimmen abgegeben, für den Fall die Beweise über Beschaffenheit oder Abschaffung zum 23. April 1873 vorzunehmen. Dadurch wird Vergleichung vorzunehmen mit der vergleichenden Stimmen Gebhart und Stimmen Schwefelgenossen Einsprechen.

II

Aus diesen Gründen

Gesuche es dem Kgl. Obergericht Stimmen, die einzelnen Verfügungen als unbegründet zu verwerfen und den Vergleichungen die Kosten des gegenwärtigen Verfahrens zu überbinden.

Gesetz Subsidiarisch: dem Vergleichungen Verfügungen zu verfahren, dass Art. Stimmen des Stimmen Gebhart, als auch den Stimmen Stimmen über Stimmen gestützt.

„Ob es wesentlich, dass Stimmen Gebhart von den Stimmen Stimmen in den Quittungen vorgenommen Verfügungen von dem Stimmen Stimmen, insbesondere zur Zeit Dezember 1876 wirklich begründet sind, wenigstens:

1, von Philippine und Catherine Bejerle:
von 6. Dezember 1873 Fr. 70.24;
von 28. Dezember 1874 Fr. 71.45;
von 10. Mai 1875 Fr. 104.48;
2, von Alexander Bejerle von 27. Nov. 1874 Fr. 19.57
und von 11. Oktober 1876 über Empf. das ihm bei der Theilung vorgenommen Vergleichen mit Stimmen;
3, von Caroline Bejerle über 15. September 1875 über Zahlung von Fr. 75 — mehr Stimmen;
4, von der Erbschaft von Vergleichung von 18. Juni 1876 über Zahlung von Fr. 69.42 mehr Stimmen;
5, von Franz Bejerle von 24. November 1876 die Summe von Fr. 252.20 mehr Stimmen.

G. Gubler

Zustellt
den 7. Oktober 1879
[illegible]

ff Subsidiarisch: Der Appellat soll den Appellanten dahin anweisen, auf die fernere Zuschrift; ob er nicht im Januar 1874 von der Kirchhofe d. Appellaten Bayerle Kenntniß erhalten hat.

G. Gabler

No 442 Cfg. M.

Antrag

für

PENSIONS-STEMP. 40

Hochlöbl. Kirchenrath d. 4. April 1873 wendet sich die Gebärmutterschwester, Katharina Kreipparth zu Engelau in Schlesien an Kirchenrath.

1, Ehe. Wittwer Bayerle 69 fl 42 kr
2, Ehe. Jacob Bayerle resp. dessen Tochter Christiane 46 " 48 "
3, Ehe. Michael Bayerle 201 " 11 "
4, Ehe. Georg Bayerle 252 " 20 "
5, Ehe. Caroline Bayerle 15 " —
6, Ehe. Theodor Bayerle 34 " 20 "
7, Ehe. Philippine Bayerle 87 " 20 "
8, Ehe. Katharina Bayerle 87 " 20 "

Bereits Obigen zufolge sollen ausgemessene Beträge bis auf 9 fl 22 kr der Jacob'schen die 201 fl 11 kr der mittlerweile verstorbenen Michael Bayerle'schen Ehestiftungen befinden sich mit Ausnahme der Stiftung des in Konkurs gegangenen Georg Bayerle'schen Ehestiftungsguthabens der Michael Bayerle'schen Ehestiftung ~~gänzlich~~ ~~aus dem Reingewinn selbst.~~

folgerichtig vorerst der von den Verstorbenen Michael Bayerle senior und dessen verstorbenen Ehefrau E. Rau eine Klage vorliegende Akt nach Kenntnahme, dem Verfasser der 40 Jahre der Kirche gewidmet Jubiläumsfeier 4. September 1876 der Kirche Gelegenheit eine Kollekte zu bewilligen; dass der obige Antrag unter den Bedingungen

++ Nebenbei: Der Appellat hat Appellation Sache
nam exam. Thale muß vor der Fürstl. Fürstbar
zu Recht; ob er muß im Januar 1874 von

„eine familiäre, und Alles Aufforderungen, daß
„Abstrigaten die Summe, welche man
„bezahlt habe, innerhalb entsprechende Ver-
„weisungen und Aufforderungen einzustat
„in Lubango."

Partis Gebart Alles bald mit sein
sein Alles bezahlt bis auf 9 ft 22 Sgr. resp. 201 ft 11½ Sgr.
und bat ihn diese wiederholt um

Partis Gulden-Michael Bajerle. — Mangels
der Anmeldung hat am 8. September 1877 einen
Klage gegen Partis Gebart, worin sie beantragte
Verurtheilung derselben zur Zahlung von 146 Thlr.
nebst 5 jährigen Zinsen, und der Klage vorbe-
halten, diejenige Betrag abzugeben, welche
er weiter an Alles Bajerle bezahlt haben sollte, als
eigentlich bezahlt sie Anmeldung der Forderung.

Partis Gebart bestreitet die Klage
1. als unzulässig, weil Partis Gulden als
solche die mittlerweile verstorbenen Michael
Bajerle wegen dessen Auseinandersetzung an der
Anmeldung der Nachlassforderungen
Hallionalis verantwortlich sei;
2. als unbegründet, weil sie die Nachlass-
schuldnerin nur die Zahlung derjenigen Beträge
anerkannt habe, diese mit 216 ft
33 Sgr. nachzuweisen sei und Partis

№ 442 Reg. №.

Betrag
für

№ 421 Ein Königl. Preuß. Amtsgericht Bomst
[illegible] Bajerle. Debet 40 Rsp.
[illegible], 1. Juli 1879. [illegible]

Gebühr angesetzt, von welcher [illegible]
worden sind.
Laut Protokoll vom Königl. Preuß. Amtsgericht
vom 6. März 1878 wurde Protokoll aufgenommen
Partis Gulden die Forderung von 3 ft 20 Sgr. und Wittwe
Fischer, Cessionarin von Jacob Bajerle anmel-
dete; in Abwesen Partis Gebart sein Be-
vollmächtigter Brüderung die Nachtragsklage Pünd
Notar Garrot zugelassen, da Termin den 7. Sept.
hier 1876 angesetzt hatte und:
1. Catharina Bajerle 87 ft 20 Sgr. Philippine
Bajerle 87 ft 20 Sgr. 3. Theodor Bajerle 84 ft 20 Sgr.
4. Caroline Bajerle 75 ft; 5. Franz Bajerle
252 ft 10 Sgr. 6. Gustav Bajerle 69 ft 29 Sgr. —
Partis Gebart und die Summen in der
Klage 13 bei und rede gegen die verbündete
Gemeinschaft Klage, welche gegen Theodor
Bajerle und die Kinder Bajerle mit der
Aufstellung begründet wurde, daß sie für
den Fall der Unterliegens der Partis Geb.
dieser letztere [illegible] solidarisch
haftbar seien, da sie [illegible]

++ Subsidiarisch: Falls Appellat den hypothekarischen Fahl
mann evantuell auf das Fahrnis-Vermögen
zu schaden; ob er auch im Februar 1874 das

für richtigen Besitz und Eigenthum garantirt hätte
gegen Notar Gabert dennoch [illegible]
genassen werden, sich zu vergewissern, ob
Erben des Verstorbenen wirklich sich
und dass die Verlassenschaft eine gross
lösige sei, sich die erhalte, [illegible]

Johann Baseler u. die Kinder Baseler geb.
die Richtigkeit der von Martin Gebhart be-
Forderungen zu, bestritten jedoch, dass
sie solidarisch den Letzteren gegenüber ver-
verantwortlich seien, da sie nur die Individuen
schaften [illegible] gegeben hätten.

Notar Gabert bestellte auf diese am 25. J.
1878 zugestellte Klageschrift zur Tagsatzung
den 19. Februar 1879 wegen der [illegible]
gegen Hauptklage der Partei Gebhart mit
am Partia Gulden 1199 Mk 43 nebst Zinsen
1181 Mk 80 [illegible] am 28. April 1873 und auf 15 Mk
am Novemb. 1877 am zu bezahlen, und der
Partei Gebhart, die Kosten der Hauptklage
Hauptklage;

bei [illegible] Hauptklage [illegible]
schaftsklage vorbehalten, [illegible]
Gebhart [illegible] solidarische Haftung 1108 Mk
nebst 5% Zinsen [illegible] 28. April 1873 zu
sowie die Kosten der [illegible]

Klage zu bezahlen.
gegen die Verehelichten
1) Johann L. Kinder Baseler - mit Anna geb.
Jakob Baseler - und Notar Gabert am 29. April
1879 und zu bezahlen gegen Übergabe der Partei
Gulden an Notar Gabert; [illegible]
2. Martin Gebhart - welche die Einrede [illegible]
Klagenberufung eingelegt hatten - zu Handen
gegen baar Partia Gulden am 15. Mai 1879

I.

Die Berufung der Partei Gabert und der
Partia Rosenberger [illegible] - insoweit sie
und [illegible] in der Hauptklage der Partei
Gulden gegen Martin Gebhart [illegible]
gleich wie die Berufung der Letzteren begründet
wird durch [illegible] vom 7. September 1876 [illegible]
Partia Gulden [illegible] ohne Zweifel nützigen
Widerspruchserhebung genehmigt unter der Bedingung
[illegible], dass die noch nicht bezahlten Termine
wie sie abgelaufen werden.

Die rechtliche Construction hiervon ist die,
dass [illegible] mit völliger Verletzung Notar
[illegible] tritt, die Partei so angesehen ist, [illegible]
[illegible] selbst anerkennt, [illegible] bezüglich
[illegible] Klagenschaft [illegible] der Forderung
anderen Ansprüche [illegible], als
[illegible] Klagenberufung.

†† Subsidiarisch: Sofern Appellat den Appellations Dekl
mann evantuell muß auf die fr. Früher
zurückgeht; ob er nicht im Februar 1874 von

Da nun sowohl in Partie Gebhart Quittung
unter Privatunterschrift - ausdrücklich von d.
Rückstellung - sämmtliche mit einer datirten
Vorbehalt versehene Forderung hat, ist sie für den
betreffenden Betrag gegenüber der Partie Gulden
gegenüber entkräftet, da letzterer den von
Partie Gebhart ihr wiederholt angebotenen
Rückbetrag nicht zurückgenommen hatte, hätte
die Klage für diesen Betrag allgemein abgewiesen
werden müssen.

Der Kostenpunkt kommt die Kostenentscheidung in
so weit dem in der Hauptklage eventuell ergan-
genen, soweit sie also die gelassenen Rückstände
Anmerkung der Zinsklage betrifft, das die
fragliche Erklärung vom 6. Dezember 1877
keine Anerkennung der Verjährung, sondern
nur einen Verjährungsverzicht enthalte,
wonach erst die Abrechnung seiner Rück-
vergütungsansprüche mit seinem noch
stehenden Kaufpreis sich ergeben werde.

Allein diese ganze Erklärung erhält ihre
von dem klaren Wortlaut der Urkunde
die Berufung auf die Parteistellung
Klagepetitum rechtfertigt, da dieser
Partie Gebhart mit Rücksicht auf die
weitere Erklärung ausdrücklich bestritten

No 442 Kg. M.

Auszug
für

No 421 Die Kostenentscheidung in der Berufungssache Dekl.
gegen Gebhart. Gebühr 40 Pfg.
[illegible] 1. Juli 1879.

Auf Grund seiner Auffassung des Protokolls vom
6. Dezember 1877 kommt der Kostenentscheidung
dazu, die Partei Gulden gegenüber der Wor-
haltung vom 23. April 1878 als Widerklage aufzu-
fassen; welche mit der Zurückweisung mit der
Quittungen der Parteieinreden auf Grund
des Art. 1328 C.C. nicht entgegen gehalten werden
konnten.

Allein es hat mit Rücksicht die Vorschrift des Art.
1318 C.C. auf Quittungen angewendet
werden können in Hauptsache Sache gehörig
[illegible] Quittungen wie im Sinne des Art. 1328
nur [illegible] Bitten zu erachten sind nicht Zahlungsbestätig-
ungen diese nämlich.
Puchelt, Zs VI Bitn 60 Zs VI S. 118.

In Anlehnung des K. Appellationsgerichtshofes
brücken vom 23. November 1876 (Puchelt
Zs VI S. 244) Auf diesen Stellen finden sich
darauf die Gründe für diese Entscheidung
Das Kostenpunkt hat selbst zu nehmen
Handgeld die Partie Gulden mit Rücksicht

†† Subsidiarklage: Klage gegen den Hypothekenbesitzer Dahlmann von Köln auf Duldung der Zwangsvollstreckung; ob sie nicht im Januar 1874 von

als dritten im Sinne des Art. 1328 C. C. angesehen-

stellt daraufhin, daß die Rechtsvorgänger im Besitz der Bürgschaftsforderung waren - sie waren ebenso wie apparente - und daß Partie Gebhart im guten Glauben sei.

Nun sind solche Zahlungen nach Art. 1240 C. C. den Eigenthümern der Forderung gegenüber gültig; es kann deshalb nur bezüglich der Zuweisung der Zahlung in Betracht kommen, als das Besitzen der Forderung. Siehe Laurentbare ad Art. 1240.

Der Kassirer hätte demnach die Zahlung ablehnen, eventuell, wenn Partie Gulden dennoch zahlen sollte, daß Partie Gebhart sich der Klage wegen Nichterfüllung der Verpflichtung schuldigen Rath ertheilen sollen, auf den von Letzterer der Zahlung vorgenommen hätte.

II.

Was die Berufung des Partie Gießen-Rosenberger bezüglich der Kostenentscheidung in der angefochtenen Urtheilung anbelangt, so ist sie unbegründet.

1, Erstens steht fest, daß Partie Gießen als Rechtsnachfolger der Partie Gulden sich der Partie Gebhart gegenüber verpflichtet, über seine Forderung Quittung zu ertheilen, sind sie entsprechend verpflichtig und zwar solidarisch, weil eine causa indivisibilis vorliegt.

Siehe Pérez-Gilbert ad Art. 1202 Nr. 17, zusätzl. 13 u. 17 und Aubry et Rau Nr. 19, daß die Solidarität nicht ausgesprochen

« en cas de vente par plusieurs de la chose d'autrui »

Allerdings hat jede der Parteien Gießen nur einen Theil der Bürgschaftsforderung empfangen; allein ihre Verpflichtung ist nicht theilbar Art. 1276 C. C. sondern nach Art. 1549 u. 1382 C. C. gerichtlich.

Nun haben Partie Gulden den ganzen Betrag der von Partie Gießen bezahlten Gelder theilweise den Beiden gemeinschaftlich Offizier zurückgezahlt, die Rechtsvorgänger möglichst war, setzten sie mit ihren Vorschulden zusammen, verbindlich der Partie Gebhart, sowohl diese einen Theil an den Vorgängen der Partie Gießen verbindlich hat. Mit gleichem Recht wurde Letztere Gasset zum Theilungsurtheil, da sie Vorgaben mit den Pflichten eines Notars Pinto gehabt in Konkurrenz Widersprüche stand.

Nun Pflichtverletzung, bewiesen für das Ableben des Notars des Vorgängers

Nr. 442 Ly. 20.
EXPOSITIONS-STEMPEL
40

tt Subsidiarisch: Sub Appellat im hypothetischen Fall
man annehmen muß, daß die fünf Früher
zu Schaden; oder nicht im Februar 1874 von

begangen, wenn es auf bloße Angaben derjenigen
für diesen Posten fingirten offerirte Gelder
durch Dritte in Rhaden brachte, faßt er v. dem
die Notare, durch das Gesetz vom 25 ventôse
XI allein mit Rathgeber und Zeugen
dürfen Redaktionen von ihnen aufge-
nommenen Akten zugesetzt mißfarbig
Richtigkeit der Thatsachen prüfen, welche
die Mitwirkung nicht vorgenommen
Akte bedingen (Gazette des tribunaux
vom 7. Februar 1878.)

Außer faßt solidarisch, weil durch die
durch jeden Einzelnen die strafbare
Handlung vermöglicht wurde.

III.

Sollte die Berufung in der Hauptsache als
unbegründet verworfen werden, haben die
Angeklagten Giesen, Rosenberger die Kosten
Gebühr der Kostenfestsetzung der Instanz
vorgelegen müssen, soweit gegen sie
Berufung eingelegt war.

Aus diesen Gründen

gefällt als Recht: Hypothekarische
Entscheidung der angefochtenen
Urtheil die Hauptsache

+ Abänderung
des
Urtheils

Nr 442 Ag. N.

Auszug
für

40 PFENNIG

Nr 421 Ein Hungerleider in der Gemarkung Wald
zahlt an Rafael Obst 20 Pfg.
Traubenfelden, 1. Juli 1879

Gulden als grundlos, gegenstandslos abzu-
weisen, indem als Thatsache vorliegt, daß Partei
Gebhart fortwährend bereit ist, den Rest der
Klageforderung mit 210 fl 33 kr - 360 M 94 ₰ und
Zinsen mit 201 fl 11 kr seit Martini 1874, und
mit dem Reste von Martini 1877 zu bezahlen,
während die Partei Gulden sämmtliche Kosten der
Rechtsmittel der Last zu legen;
eventuell die Berufungen der Partei Rosen-
berger, Giesen gegen das angefochtene Urtheil
soweit es die Hauptsache betrifft, als
unbegründet zurückzuweisen, dasselbe soweit
dagegen die Kosten der Berufungsinstanz
und zwar auch die der Partei Gebhart gegen
über der Partei Gulden betreffen zu
Last zu legen.

Gotha

Hildburghausen
den 7. Oktober 1879
Wolf

++ Subsidiarisch: Sofs Appellat den Appellaten Dahl
mann evantuell auf wort der fest Treiber
zu schaden; ob er nicht im Februar 1874 von

Acta 442 Cy. II.

3600 M

Antrag
für
die in Kaiserslautern unter Firma Köll und
Konrad bestehende Tabakfabrikgesellschaft, Appellat
von einem Urtheil der k. Zweibrückischen Kreis-
regierung von 2 Mai 1877, verkündet in Appellat
Rosenberger
gegen
Kassania Bernhard ohne Gewerbe in Kaiserslau-
tern wohnhaft, Beklagten und Appellanten wegen
Namen wegen der gegen ihn wegen verübten
Fälschung bestandenen Untersuchung, wegen
auf alle gesetzliche Kommissionen der und seinen
Vertreter angeordneten öffentlichen Ver-
kaufs
Namens Hermann v. Georg Becker, Appellaten
verbeten durch Anwalt Hoven

Der verbeten Hermann von Appellaten, Fa-
brikant in Kaiserslautern appellantischer Firma,
vermöglich am 30. September 876 in dem
Handelsregister, unter der laufenden Eingangs-
folio Nro die Firma in die unterste Stelle
2 Meter lang, freundschaftl. i. Februar Hermann Becker
Laut Klagschrift vom 19 Juli 877 Appel-
laten und den Vornamen beigefügt, in ihrer ange-
gebenen Eigenschaft Schadenersatzklage gegen die ap-
pellantische Firma, da diese den Verfall Nro auf

Stempel: 40 PFENNIG

++ Subsidiarisch: Sofs Appellat den Appellaten Dahl
mann evantuell auf wort der fest Treiber
zu schaden; ob er nicht im Februar 1874 von

Antrag
für
die in Kaiserslautern unter Firma Köll und
Konrad bestehende Tabakfabrikgesellschaft, Appellat
von einem Urtheil der k. Zweibrückischen Kreis-
regierung von 2 Mai 1877, verkündet in Appellat
Rosenberger
gegen
Kassania Bernhard ohne Gewerbe in Kaiserslau-
tern wohnhaft, Beklagten und Appellanten wegen
Namen wegen der gegen ihn wegen verübten
Fälschung bestandenen Untersuchung, wegen
auf alle gesetzliche Kommissionen der und seinen
Vertreter angeordneten öffentlichen Ver-
kaufs
Namens Hermann v. Georg Becker, Appellaten
verbeten durch Anwalt Hoven

Der verbeten Hermann von Appellaten, Fa-
brikant in Kaiserslautern appellantischer Firma,
vermöglich am 30. September 876 in dem
Handelsregister, unter der laufenden Eingangs-
folio Nro die Firma in die unterste Stelle
2 Meter lang, freundschaftl. i. Februar Hermann Becker
Laut Klagschrift vom 19 Juli 877 Appel-
laten und den Vornamen beigefügt, in ihrer ange-
gebenen Eigenschaft Schadenersatzklage gegen die ap-
pellantische Firma, da diese den Verfall Nro auf

Stempel: 40 PFENNIG

1 Cop. 2 Bgl. | No 442.

Abschrift

des Abschlusses des Rechtsanwalts

in Landau

Belegt Kaiserslautern contra die Firma: Kühl & Conrad, Actiengesellschaft für Eisenbahnbetriebsmaterial, Ingelheim gegen Urtheil des K. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 2. Mai 1879, verkündet durch Gerichtsvollzieher Rosenberger; —

gegen

Rechtsanwalt Bernhard, ehem. Gemeinderath, in Kaiserslautern wohnhaft, Namens des Letzteren gegen das Urtheil des Handelsgerichts Kaiserslautern vom 2. Mai 1879, verkündet durch Gerichtsvollzieher Rosenberger; —

Sachverhalt:

Auf s. Procedur Geschichte wird ebenfalls vollständig auf den angefochtenen Urtheile des L. Ergänzungsgerichtes in Darmstadt, sowie auf die bezüglichen Vorbescheide zur Begründung ihrer Berufung sich Appellantin Bezug, daß der erste Richter das Beweismaterial nicht richtig gewürdigt habe, indem weder bezüglich der Einrichtungen des Etablissements speziell in der Art des Abschlusses des Verbindungsganges noch bezüglich der Instruktion der verletzten Becker die Appellantische Firma oder ihre Beamten ein Verschulden treffe. Letzteres wird die Frage der Entscheidung bestreiten.

Von Seiten der Appellatin wird die angefochtene Urtheil und seine Gründe auf alle Richtungen zu vertheidigen gesucht.

Nachdem Appellantin in Gemäßheit der Sitzung der Verhandlung in obigen Anwalten sein Gesuch unterbreitet hat, wurde diesem Gesuch durch (Zwischenurtheil) Entscheidung der Sitzung in Abschrift des Berichts ergeben die Anträge

Rosenberger

Ex Actum Giessen zu Allen

Rosenberger

No. 918. Zustellung.

Im Jahre Achtzehnhundertneunundsiebenzig, den siebenten Oktober.

Auf Betreiben des hiesigen Kgl. Anwalts Rosenberger.

habe ich Ludwig Velcker, Kgl. Gerichtsvollzieher in Amtsgerichtssitze zu Gießen wohnhaft

dem hiesigen Kgl. Anwalte Giessen, wohnhaft auf dessen Schreibstube in hiesiger

Abwesenheit mit seiner Frau Gemahlin in seiner Abwesenheit

Exp. 1 00
Cop 07
Reg 20
Sa 1 27½

Abschrift vorstehender Verfügung des Vorsitzenden und diese meiner Akte zugestellt.

Kosten: fünf Sgr. sieben Pfennige 27½ Sgr.

Velcker

6 August

gez. Voigt vol 152. Registrirt zu Gießen Amt Gießen Actenbuch 1879 Oktober 1879 fünf neun zig Pfennig. Gebühren. Kgl. Rentamt:

beschäftigt 4 Klagen, zum Fortlassen von Lasten oder
sonstigen grösseren Gegenstände geeignet. Fassungsvermögen
oben bis zum Rande der untersten Etage, ohne Schublade
der Arbeitstisch circa mit der 2. Etage, etwa 9 Kubik-

No 2419 Ein Rampel wohnhaft in der Ammerschaft Becker
c/ Kohl & Conrad Debet wegen Forderung
Frankenthal den 1 Juli 1879
Kgl. Amtsgericht.
No 4420

Antrag
für

Katharina Bernhard, ohne Gewerbe,
in Kaiserslautern wohnhaft, Witwe
des daselbst verlebten Tagners Hermann
Becker, handelnd in eigenem Namen
wegen der Erbschaft ihr und ihren verlebten
Ehemann behandelnden Güterzusammenschlusses,
wie auch als gesetzliche Vormünderin ihrer
mit ihrem Ehemann erzeugten, noch
minderjährigen Kinder Hermann Her-
mann und Georg Becker, Appellatin,

gegen

das zu Kaiserslautern unter der
Firma: „Kohl & Conrad" bestehende
Kürbrennereigeschäft, Appellant von
einem Urtheil des kgl. Landgerichts
Kaiserslautern vom 2. Mai 1879, das
Anwalt Rosenberger vertreten.

Der Ehemann der Appellatin —

Hermann Becker – verunglückte am 30. September 1876 in dem Keller des Eggelhuthschen Brauhauses, dass er von der 2. Etage herabfallend in die unterste 4 Stockwerke und sein bei seinem sofortigen Tod fand. Becker war über seine Zeit als Taglöhner in der Brauerei beschäftigt.

Die Umstände des Eggelhuten falles sind nicht, an diesem Unglücksfall trügen die Inhaber der Eggelhuthschen Firma die Schuld. Es kann für uns die kritische Zeit damit beschäftigt gewesen, in den die 4 Etagen des Kellers verbindenden 2 Treppenhäuser einige Abänderungen von sämmtlichen Gerüsten einen Schutz bei der durch diesen Gerüst gefundenen Maschinerie anzubringen, um Personen in die unterste Etage zum Reinigen des Fasses zu leiten, sei aber seitens des diesen Schutz, (verfügt) d. der ein bedeutendes Gewicht habe, umgewissen und da ab er einer ordentlichen Schutzvorrichtung gefehlt habe, in einer Höhe von 9 Metern in den untersten

Nr 719 für Bezirk rechts die Anwesenheit Becker
et Köhl & Conrad Schet wegen Strafe
Zweibrücken den 1. Juli 1879
Byl. Rembard.

Kellerwände gestürzt. Hierin ist kaum, dass von Seiten der Inhaber die erforderliche keine sparsame Vorsicht maßregeln gegen das Herabfallen angebracht worden seien, lange aber schon nach § 107 G. O. ein Verschulden des Arbeitgebers, welches Inhaber für das Unglück civilrechtlich verantwortlich machte. Der Inhaber Köhl habe auch zu verschiedenen Malen angeordnet, dass die Schutzvorrichtung, welche sogenannte – eine eiserne Stange – besonders nicht genügend sei. – Eggelhuten wurde deshalb zu einer Geldstrafe von 1000 M, oder zu 6 Wochen Haft.

Von Seite der Partei Rosenberg wurde die Klage auf alle Entschädigungsansprüche und Ausfall, Becker habe an der fraglichen Stelle zur kritischen

Zeit gar nicht zu scheu gestellt, haben sie
wiederholt und dringlichen Aufforderungen
gar keine Folge geleistet. Als Ursache zum
Unglücksfall könne blos Leichtsinn über-
haupt des Becker vermutet werden,
ob einige also eine Fahrlässigkeit vor, aber
etwas weiß nicht, so sei doch die Haft-
pflicht des Brauereibesitzers nicht gegeben,
weil die Maschinenwerkzeuge völlig
seinen Zwecke entsprechen, die Arbeit,
bei der Becker verunglückte, nicht
so einfache sei, daß das Unglück nur
infolge äußerster Leichtsinns des
Becker habe geschehen können.

Durch Urteil des kgl. Bezirksge-
richts Kaiserslautern vom 24. August
1877 wurde gegen unter Verwerfung
weitere gegenseitige Einwände von
Seite der beklagten Firma, Wilhelm
Becker zum Zeugenbeweise zugelas-
sen:

1. daß der verstorbene Ehemann der
Klägerin unseren Herrn als Taglöhner
im Dienst der Beklagten beschäftigt
war, daß derselbe am 30. September
1876 im Steinbruche einen Felsen

bestand 4 Klafter, zum Herablassen der Lasten oder
sichtigen großer Gegenstände gestem Schacht zugewen
den Seite bis zum Boden der untersten Etage, der Schacht
ist 1. Meter Breite durch mit der 2. Etage, etwa 8 Meter

N:419 für Bergmal wohnt in der Bernhardsgasse Becker
c/o Köhl & Conrad Advokat Anwalt Hannig
Zweibrücken den 1 Februar 879
Rgl. Bankamt.

von sehr schweren Gewicht in der 2.
obersten Etage das Rollen in die unter-
ste Etage herunterlassen wollte, bei wel-
cher Arbeit derselbe durch einen Schacht
fiel auf den Boden das Rollen in einer Tiefe
von 9 M. dann herabspringt und durch
den Fall sofort getödtet wurde,
2. daß der Unfall dadurch hervorgerufen
wurde, daß in dem Schachte weder bei
Rollenaufstellung zu keine Sicherheit
in jeder Etage das Rollen angebracht
war und da damals dort befindliche
Einrichtung diese Sicherheit nicht erfetzt
hat, noch ersetzen konnte, da diese Klam-
bei jeder Arbeit entfernt werden müßte
und wenn sie auch nicht entfernt wür-
de, dann Arbeiter doch keinen Schutz
gegen das Hinabstürzen gewähren konnte.
3. daß Beklagtes Köhl auch nach dem
Unfall anerkannt hat, daß die angebrachte
Vorrichtung sicher mangelhaft gewesen

dem Arbeiter keinen Schuh gegen das Herabstürzen gewähren konnte, dass er zugestand, dass beim Monteure seine Schutzvorrichtung den Unfall nicht verhindert haben würde, dass er nicht weiß ob der Unfall falsche Schutzvorrichtung oder sonstige Fahrlässigkeit entstanden sei;

4. dass der verletzte Hermann der Kläger ein Knecht seines Arbeitgebers als Tagelöhner sein Brod, welcher 38 Jahre alt ist, sowie sein zwölfjähriges Kind Hermann ernährt und erhalten hat, dass Kläger noch seinem Tode die Klägerin noch einen Sohn gebar.

5. dass der verletzte Hermann täglich 2 M verdient hat und zur Zeit des Ablebens 38 Jahre alt war;

6. dass die Klägerin kränklich ist, wegen ihrer Kränklichkeit sehr oft arbeitsunfähig ist und nicht verdienen kann.

Weiter verwendete das Gericht ein Gutachten über die Leistungsfähigkeit der hier fraglichen Örtlichkeiten zur Zeit des Unfalles, sowie des über: „ob dem Umstande, dass an der betr. Halle des betr. Schachtes kein Laufsteg sich befand, die Verunglückung des Hermann Becker

N° 419. Für Mangel nützel in der Rammstraße Becker
c/a Kohl & Conrad Debet mürzig Pfennig
Zurückbringen den 1. Feb 879
Byl. Rentamt.
20 à 40

zuzuschreiben sei, resp. ob durch eine solche Vorrichtung Herabstürzen verhindert werden würde, ob der Mangel einer solchen als ein Fahrlässigkeit zu betrachten sei.

Nach durchgeführter Beweisaufnahme, Anhörung der Haupt- & Gegenzeugen & Gutachtenerstattung des Sachverständigen ist zu bemerken, dass bei der Beweisführung und Beweisaufnahme von der Klägerin auf das als Tagelohn zu verwendende, eingreifen nach Coburg verzogenen Brauereidirector Carl Gräff verzichtet wurde – dann sodann die Sache wieder zur Verhandlung und Beweisaufnahme

durch hiesiges Urtheil vom 2. Mai hiesigen Js. wurde der beklagte Herr Brauereibesitzer Hall zur Zahlung einer Entschädigung von 4000 M – 2000 Mark an die Appellatin wegen Mannes und der

[illegible] Leitung von Dresselben als Vor-
mündern ihres Kindes — mit Zustim-
mung, sowie zur Vornahme der Ge-
schäfte.

Hingegen hat Frau Rosenberger
durch Akt des kgl. Friedensgerichts
Christ zu Kaiserslautern vom 20. Juni
1879 Vormundschaft angelegt; dieselbe ist jetzt
unbegründet.

Durch das Zeugnisverfahren und die
Expertise ist erwiesen, dass die in dem
fraglichen Keller von den Oeffnungen,
zur Zeit des Unglücksfalles angebrach-
ten Sicherheitsvorkehrungen sehr mangel-
haft waren, somit, dass das Unglück
dann nicht hätte passiren können, wenn
an den Oeffnungen, wie dieß am
Unfalle nachgängig geschah, Holzgitter
angebracht worden wären. Laut §
182 G.O. ist aber der Fabrikherr angehal-
ten, alle diejenigen Einrichtungen
herzustellen und zu unterhalten, welche
zu Hinlänglicher Sicherung der Arbeiter
gegen Gefahr für Leben und Gesundheit
nöthig sind. Es ist durch das Zeugnisverfahren auf
erwiesen, dass Becker am 30. September

Beschädigt 4 Klafter, zum Spaltlassen von Fässern oder
sonstigen grösseren Gegenständen geeignet, Pfahlgruben
oder hölzerne Röhre der unteren Etage, die Thüren
der 1. Abtheilung stehen mit der 2. Etage, etwa 3 Meter

1876 dadurch verunglückte, dass der-
selbe, mit dem Spundlassen eines
schweren Pfahlrostes in den Keller beschäf-
tigt, auf irgend welche Art von dem Pfahle
erfasst und mit hinabgezogen wurde.
Weiter ist erwiesen, dass der Verun-
glückte ein fleißiger sparsamer Mann
war, in den besten Jahren stand, eine
kränkliche Frau und 2 unmündi-
gen Kindern hinterlassen hat.

Nicht erwiesen ist dagegen, dass der
Verunglückte selbst mit Pfahl an dem
Unglück betheiligt, am allerwenigsten ist
aber die Möglichkeit erwiesen, dass er
sich entgegen dem ihm ertheilten Befehle
gethan.

Allerdings war zur Zeit des Unfalls
Niemand bei Becker, der ihn augen-
blicklich den Unfall schildern könnte; der
selbe ist aber trotzdem völlig klargestellt
klargestellt.

Als am 30. September 1876 die Räume,
hier vorgenommen hatten und sich wieder zur
Arbeit begeben, anschickte sich Becker
in die zweite Etage des Kellers, um
dann in der untersten Etage mit Reinigung von

Schäfte der beschäftigten Leitungen Gabel
Rupfer einzutragen bleiben. Es muss ins
offenbar damit beschäftigt, den Pflug
von Garmisch zur Besichtigung einzulassen,
als dieser in selbst mit Einrichtung, dann
[illegible] als man ihn unter Anfuhr, bzw. der
Pflug bei ihm Unfall. H.Z. 2, 3, 4, 9 & 10.
Becker war auf der Stelle tot, mit
dessen Tochter für die schwer verletzten
Arbeiter nicht mehr am Leben.

Dieser war zu jener Zeit von der
Hochspannungsleitung, die den Schaltkasten
Pfeiler schon schon beschädigt angebracht
gewesen, wie man festgestellt angebracht
hatte, dass die Arbeiter bei Herstellung
Herstellung der Arbeiter die Schutzvorrichtung
nicht beseitigen — niemals hätte das
Unglück geschehen können. Zur Zeit des
Unfalls war als Schutzvorrichtung
gegen das Hochspannungsleitung in der Schaltstelle
eine 2. Stange in einer Höhe von
ca. 1 Meter über einem Hochstange an-
gebracht. Diese Stange hat aber keine
genügende Tiefe für den in der
Schaltstelle beschäftigten Arbeiter, selbst
angenommen, die Stange wäre zur Zeit

des Unfalls angebracht gewesen, so wäre
Sicherung doch nicht ein genügender Schutz
gewesen. Der Isolator der
Hochspannungsleitung [illegible] Hermann Köhlstatt
hat selbst bemerkt (cf. z. Zeller) HZ
1, 2, 3, 4, 9, 10, sowie Begutachtungsleitungen.
Der Begutachtungsleitungen spricht ab nebe-
sondere, diese Vorrichtung war in jenem
maßgebenden Art, als für den Arbeiter
nicht in allen Fällen den nötigen Schutz
gewähren konnte. Einer Übertritt
eines Arbeiters an diesen Teile ist nicht
sehr leicht möglich, durch denselben durch den
1 Meter tiefen unabgeschlossenen Raum
durchdringt, um die Leitungen erreichen
zu können, weil bei dem [illegible] vorhandenen Schutzgitter nicht vorkommen etc.
Es konnte also doch diese Vorrichtung
verkommen, dass der Arbeiter, der in
gebückter Haltung den Pflug aufgrün-
den müsste & mehr (H.Z. 2) mit Einrichten
gerissen werden. — Die Isolatoren der Hochspannungsleitung sind also nach § 107 P.S.
festlegen, denn es liegt sich, wie sie das
Unfalles festgestellt ist, für derartige
Arbeiter eine Schutzvorrichtung anbringen

und ist jetzt eine solche ungebunden — welche ein traurriges Unglück unvermeidlich macht.

Ein großes Aufsehen in der Becker, und das Aufsehen der Fürstin Rosenberger vergrößern könnte, ist mir unbegreiflich.

Wie der Fall liegt, ist es allerdings kaum möglich, daß Becker die strafbare Arbeit verursacht, ohne daß die Anregung zu ihrem Betrieb gegeben wäre. Es ist aber nicht unbegreiflich, daß Becker dieselbe verschwiegen hat. Kann dem aber nicht so wären, so könnte daraus ein Aufsehen der Bevölkerung nicht gefolgert werden. Der einzige Grund, wie bereits erwähnt, die Strafe nicht verschuldlich geworden, dann wäre es aber auch alle, gewisse Fälle in der Voraussetzung, daß die Anregungen öffentliche Art die Klage verhindert würde (es fast sämtliche Zeugen). Das hätte aber von Seiten der Leitung der Bauarbeit nicht zugegeben werden dürfen und mit Recht hat der erste Richter in seinem Urteil ausgeführt, daß das Gesetz von Fahrlässigkeit des Arbeiters dem Arbeitgeber die vorübergehende Verpflichtung des § 107 G.O. auferlegen soll,

daß es dabei von dem Gedanken ausgeht, daß dahingehend die Gefahren, sowie die besten Schutzmittel gegen Unfällen bieten kann, als der nicht auf genügender Selbständigkeit stehende Arbeiter (cf. oft Urteil des R. G. Z. St.

Selbstverständlich kann aber dieser Interpretation des Gesetzgebers nur dann gefolgt werden, wenn die betreffenden Schutzvorrichtungen nicht nur vorhanden sind, sondern auch benutzt werden. — Durch die Unterbleibung wäre es dafür gewesen, daraus zu folgern, daß die betr. Klage nicht genügend genommen worden wären. Das ist aber nicht geschehen, vielmehr wurde unter den Augen des Aufsehers u. Geschäftsinhaber immer die Klage benutzt. — Ebensowenig kann ein Verschulden des Becker darin gefunden werden, daß man annehmen, Becker hätte genau den Schaden verhindern müssen, als er sich ereignete. Richtig ist nur, daß das Schaden nicht angenommen war, aber war nicht dann, als man das Unglück gesehen, als er gerade den Schaden

anstreichen wollen.

Es wurde aufgestellt, Becker habe nichts an der Absatzlösung und mit dem Fleisch zu thun gehabt. Dann ist aber durch eine Reihe von Zeugen constatirt, daß Becker diese Arbeit schon seit langer Zeit fast täglich ausgeführt habe (H.Z. 2, 3 + 4 Gg. z. Gabel).

Der letztere Zeuge will gehört haben, daß eine der kritische Zeit Aufseher Werle dem Becker von der fraglichen Arbeit abgerathen habe, davon weiß aber dieser (Z.Z. 6) nichts überhaupt kein Zeuge, daß Becker auf seinem Militairposten eine solche gefährliche Arbeit beschäftigt, kann nicht angenommen werden. — Bemerkt soll nur noch werden, daß ab, wie Zeuge Gabel angegeben, in dem Keller, wo das Unglück geschah, Dunkel ist, daß diese die Aussagen der Zeugen, welche behaupten, man könne leicht erkennen, daß man von der Oeffnung des Schachtes erfasst werde, keine große Sicherung erblicken, sowie weiter, daß von der Instruktionsertheilung des eggallenlichen Gefängnisses offenbar für derartige Geschäfte eine

beschaffen sein müsse, zum Beispiel wo Fässer oder sonstige große Gegenstände gehoben werden, über die ganze Höhe der unteren Etage, wo Fenster und die Arbeiten gemacht werden, über die 2. Etage, etwa 9 Meter [illegible]

Instruktionen gegeben wäre, daß dieser auf diesen Gefängnißräumlichkeiten des Aggallenlichen Aggallenlichen Gefängnisses, wie strenges Verschulden des Verunglückten, der zu jener Zeit erst kurze Zeit in der beschäftigt war und strenge Aufsicht haben sollte, die sich nicht so leicht an die Dunkelheit gewöhnen, der auf etwas leichtsinnig war (Z. Gabel) benutzt, daß mildere beurtheilt werden muß.

Es ist daher auf die von der letzten Instanz zugebilligte Entschädigung gewiß nicht zu hoch gegriffen und genügend den Hinterbliebenen des Verunglückten lange nicht Ersatz auf nur für den materiellen Verlust, der sie durch den Tod des Verunglückten getroffen.

Auf diesen Gründen Gestalte ich dem kgl. Aggallenlichen Gerichte, die erhobene Berufung als unbegründet abzuweisen mit Kosten zugleich den kgl. Fiskus, den Anwalt des Aggallenlichen und die sonstigen Interessenten zu verurtheilen, die Verurtheilung in Kostenpunkte sie

sich in eigenen Namen gegen Friedrich Rosenberger in Rollingen sofort zu bestrafen.

Diekirch
Gefängniß
den 6ten August 1879

Lieber

Beschuldigte Klagen, zum Freisprechen von Kosten oder sonstigen großer Gegenstände gestellt Schuldigungen oder bis zum Boden der untersten Strafe. Der Staatsanwalt appellirte gegen das Urtheil der 2. Strafe, etwa 9 Uhr Morgens durch Gefängniß Wärter. Die Gefangenen Akten wurden dem Appellhofe Kanzlei nicht klar gestellt worden, da kein Augenzeuge Akten vorhanden war. Endlich fand man auf der Polizeistation einen Kanonier, der mit zwei Gewehrschüssen abgefeuert habe, am Tage, wenn ca. 80 Schritt Schwarzwald Abstand an der Beschaffenheit der gewesenen Klage stehend, in die unterste Strafe der Keller Gefängniß Zellen, Fenster entwendet Gefängniß, weil er wegen der Strafe des Diebstahls des Übergangenen bekam, oder ob er wurde Einsperrung Strafe des Diebstahls an den Füßen verfaßt ist sein abgemessen.

Wie aber auf den Fall Befragung haben ung, an Kann, wie alle Zeugen, welche auf den in Rede stehenden Lokalitäten in der Absicht, bei welcher der Gemeinde der Appellation Mitglieder, versteht sich, aber unstimmig gehen (Artikel 1, 2, 3, Absatz 2 d) wie die Zeugen constatirt ist wird auf den ersten Platz einräumen muß, wäre sich der Zeugen in Ihr Zuverlässigkeit der Polizeibeamten selbst Beobachtungen wurden sein. Sein Rücken von Beschuldigten setzen das

in Gewissheit.

Der Verletzte war damit beschäftigt an ca. 10 Stück Pferden sein Frühstück von Kleie [illegible] Hafer

Stroh in der grossen Kälteverlage an einen Kleiensack anzufeuchten, als der Krummstiefel.

Nun ist

1. klar, dass der junge Gabel vorsätzlich, das heisst [illegible] Bewusstsein über die Arbeiten hatte, dem Krummstiefel [illegible] er sollte die Arbeit sein lassen, [illegible] würde schon besorgt werden, dieser aber arbeiten wollte er doch weiter. Demnach [illegible] Krummstiefel [illegible] eine Sache auszutragen, [illegible] sogar direkt verbotene Arbeit verrichtet. Dass aber [illegible] auf jede Abwendung Möglichkeit der [illegible] Sache sinnen [illegible] an dem selben dabei zugekommenen Unfall [illegible] mag.-

2. Unmöglich, dass bei dieser Arbeit ein Unfall [illegible] Art, wenn auch nur [illegible] Vorsichtige Grad von Aufmerksamkeit angewandt worden wäre. Der [illegible] Kleiensack [illegible] der Mitte des Sackes, [illegible] einen Meter [illegible] der Oeffnung entfernt 60 Centimeter über dem Boden [illegible] Schnittfläche [illegible] denkbar, [illegible] den Raum [illegible] die Vorrichtung genügend ist, [illegible] der Arbeiter muss [illegible] die Nähe der Oeffnung zu kommen braucht.

3. [illegible] Gabel [illegible] der Krummstiefel [illegible] Verletzung [illegible] gezogen [illegible] Gabel. Darauf [illegible] Krummstiefel [illegible] Sache [illegible] Pferd [illegible] Gabel, musste Krummstiefel [illegible] Pferd [illegible] sei, er musste [illegible] Entfernung [illegible] Gabel [illegible] aufmerksam [illegible] Pferd [illegible] abschneiden [illegible] Diese [illegible] Krummstiefel [illegible] Sache [illegible] Gabel [illegible] Pferd [illegible] Gabel [illegible] Pferd [illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL 40 PFENNIG

[illegible] [illegible] [illegible] [

Gründen der Appellantin.

Die Zeugen haben constatirt, daß die Art. 1: Preise der Arbeit an Pflasterung der Rudinger Straße Pflasterungsarbeiten laßt gewesen einen Raum von 90 Quadratmeter zum Vorhandt frei, allein auf dem Platz der Abmessung, wenn sie das später angebrachte Pflastergitter sein soll, kann einer nöthigen Abstand nicht verfallen, da beim Zusammenstoßen Pflasters das Gitter größeren werden muß. Gegen 2/3 der Gesamtfläche ist noch größer, weil bei Pflasterung ist in einem Raum der Besichtigung desselben kaum ausreichen kann. Gegen 6) ist kann demnach nicht bemerkt werden, daß ein Verstoß gegen Art 107 der Gemeindeordnung darin gelegen hat, daß die Pflasterung einer Straßenstrecke abgeschlossen war, ein besseren Übersicht ist nicht anzubringen. Allein abgesehen davon, daß es doch ein, daß er auf die Zweckmäßigkeit einer Einzelarbeit übertragen nicht ankommt, wenn dieselbe eine Untergabenart, also, nicht aufgefaßt oder festgestellt wird. Betreff der Behauptung die in den Art 107 ff. folgenden Vorschriften, so ist es der Gemeindebehörde, wenn die Arbeiten

DIENSTIONS-STEMPEL
20
PFENNIG

der Verwaltung ausführt, ohne daß dem Gesetze Genüge übersehen wird die Frage kann.

Vielleicht kann aber auf die Rechtsfrage der appellantischen Firma einstehen, daß deshalb im Verhältnis mit den entgegenstehenden Gesetzen der Gemeindeordnung die Nichtigkeit der Verhandlungen so einmal, daß es einerseits die Pflasterung der Straße nicht Entschädigungspflicht der Gemeinde leisten kann.

Äußersten Falles ist, selbst bei Annahme des widrigen Maßstabes an die Gültigkeit der Arbeiten zur Ausführung, dennoch die Arbeiten vorliegend nicht aus diesem Grunde Entschädigung pflicht der Appellantin offenen. Auf Grund des Gesetzes muß die Höhe der gerechtfertigten Entschädigung angesetzt werden. Wenn der Mangel einer Bemessung dafür, daß sie durch Gericht vielleicht Beweis in Frage steht, übergangen ein Ausgleichsfall ist muß wenigstens ein Beweis in Frage steht, wenn der vorbrachte Einwand einer großen Wahrscheinlichkeit der Thatsachen, wenn die Nichtbeachtung der Vorschrift des die appellantische Firma gegen Art 107 der Gemeindeordnung wenigstens den Satz, daß deren Entschädigungspflicht zu bestätigen vermögen, so müssen der Sache Umstände Gelegenheit die zuzu-

billigende Entschädigung auf der Bezirkskasse Mayen
anzuweisen.

Aus diesen Gründen

Erkannte das k. Appellationsgericht, auf die Berufung des Appellanten sei aufgehoben das angefochtene Urtheil, die erhobene Klage als unbegründet abgewiesen und der Appellat in die Kosten beider Rechtszüge zur Last gesetzt sei; die festgesetzte Entschädigungssumme anzunehmen für angemessen und über die Kosten zu erkennen wie Recht.

Recumbavit

Findet Abschrift übereinstimmend
Zeugen
Den 6. Mai 1879
Erbe

No 4445. 27. II Ausfertigung zugestellt am 28 Oktober 1879

Auszug zugestellt 4 November 1879
für Berufung
für Beklagten

Jacob Reuther, Schreinermeister 2. Classe, dessen Reuther, ledig und ohne Descendenz, beide in Wachenheim wohnhaft, Appellanten von einem Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Frankenthal vom 19. Februar 1879

gegen

Emanuel Wolf, Fürst- & Wirthschaftsbeamter in Worms wohnhaft, Appellaten, Fürsprecher Anwalt Gelhaar vertreten.

Durch Act des kgl. Friedensgerichts Neu in Dürkheim vom 7. November 1878 hiess Appellat Wolf gegen Jacob Reuther, Winzer in Wachenheim wohnhaft, Vorbesitzer der Appellanten, wegen Rückzahlung einer Schuld von 492 M mit Zinsen, eine Rechnung von 36 Gulden ein Holzverkaufsvertrag von 618 M stammend.

Gegen diese Klage wehrten die Appellanten durch Act des kgl. Friedensgerichts Koch in Frankenthal vom 18. November 1878 Widerklage gegen Fürsprecher Gelhaar, diesen durch Act des kgl. Friedensgerichts Neu vom gleichen Tage dem gerichtlichen Schiedsmann beilandend.

Die Begründung ihrer Widerklage stellten sie auf, dass thatsächlich

gepfändeten Objekten mit Ausnahme eines Zuges ist Eigenthum seines Vaters auf Grund zweier Kaufverträge unter Privatunterschrift, registrirt zu Dürkheim am 2. October 1878.

Von Seiten Gelbert wurde an diesen Käufen als fraudulös & simulirt angefochten & unter Festhaltung eines bezüglichen Incidentklage deren Aufhebung beantragt, Pfandgemäß zur Hauptklage Abweisung derselben.

Vor seinem Gießen bestritten zwar jede betrügerische Absicht, trotzdem wurde aber durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Frankenthal vom 19. Januar 1879 unter Aufhebung der beiden Kaufverträge als fraudulös die von Herrn Heinrich Gießen erhobene Widerspruchsklage als unbegründet abgewiesen & demselben die Prozeßkosten zur Last gelegt.

Gegen dieses Urtheil haben Herr Heinrich Gießen durch Act d. d. gerichtsvollzieher Münzer in Alzey vom 31. Mai selbe Berufung eingelegt, welche sich als begründet erweist.

Die betrügerische Absicht bei den fraglichen Käufen wird darum geschlossen, daß, weshalb Appellat nie gegen den Verkäufer erwirkten Verfügung.

Nr 444.

1 Exp. 2 Hyl

40 PFENNIG

Pfändungsprotokoll

in Sachen

1. Jacob Reuther, Taglöhner und Frau Elisabetha Reuther, ledig und ohne Gewerbe, beide in Wachenheim wohnhaft, Appellanten, gegen Urtheil des K. Bezirksgerichts Frankenthal vom 19. Februar 1879, vertreten durch Anwalt Fenchel

gegen

Emanuel Wolf, Fürst- und Kleidermacher in Worms wohnhaft, Appellaten, vertreten durch Anwalt Gelbert

Anwalt Fenchel trägt an:

Appellanten Kgl. Appellationsgericht Bezw. dem vorliegenden Vollzugsorgane Obrelandes beschwerte, die angelegte Berufung gegen das Urtheil des Kgl. Bezirksgerichts Frankenthal vom 19. Februar 1879 vollbegründet anzunehmen, demgemäß den Widerspruch gegen die Pfändung des Kgl. Gerichtsvollziehers Münzer dahier vom 5. November 1878 vollbegründet zu erklären, sowie dem, daß die gepfändeten Gegenstände mit Eigenthum an Heinrich Gießen dem Appellanten sind, demgemäß die Pfändung zu vernichten und dem Appellaten die Kosten beider Instanzen zur Last zu legen.

Zu Bescheinigung der Appellanten zum Gegenbeweis Vernehmung Heinrich Gießens als Partei und Zeugen darüber zu gestatten, daß in ihrem Kaufpreis mit seinen Mitteln bezahlt haben und daß sie, daß die streitigen Gegenstände ihnen von ihrem Vater verkauft worden.

Am 27 Januar 1879 beim Kl. Amtsgericht Frankenthal Pfalz vorgelegt. Walz vdt. Fenchel Anwalt

Bolz

vorsubs. die Appellanten zum Beweise ihrer Klagebehauptungen darüber zu vernehmen, daß der Hausbesitzer-Verein mit Rücksicht auf die Appellanten zur Erhebung der Häuser-Gebäudesteuer-Zuschläge nicht berechtigt ist.

vorsubs. durch Zeugen, daß der Kläger Rentier zu Frankfurt a/M. lediglich persönliche Privatzwecke und dessen Ablehnen von dem Hausbesitz-Verein bevorstehend erklärt worden.

Anwaltl. Gebührenberechnung:

Gegenstand der Appellation: Urteil des Kgl. Oberlandesgerichts die gegen das Urteil des Kgl. Bezirks-Gewerbesteuer-Kommission 19. Februar 1879 eingelegte Berufung als unbegründet mit Kostenverurteilung.

Sachverhalt.

Appellat. stellt richtig, daß die Appellanten Hausbesitzer in Frankfurt sind, daß sie Mitglieder des Hausbesitzer-Vereins sind, daß der Verein — wie dem Gesetze entsprechend — zu dem Zwecke gebildet ist, um die Interessen seiner Mitglieder zu vertreten.

Appellat. stellt richtig, daß die Appellanten Hausbesitzer in Frankfurt sind, daß sie Mitglieder des Hausbesitzer-Vereins sind, daß der Verein — wie dem Gesetze entsprechend — zu dem Zwecke gebildet ist, um die Interessen seiner Mitglieder zu vertreten.

Urteil vorbehaltlich! Abschrift für Herrn Rechtsanwalt Noll, Prozeß-Bevollmächtigten, c/a Jakob Rentler, Rentier, Appellat, Bockenheim

Gebühr der Appellationsschrift 5/10	15	58	67	11
1) Akt			11	-
2) Anwaltsakt	97		2	60
3) Abschrift			2	70
4) Brief	4		1	80
5) Postgebühr	97		2	80
6) Beilage im 20 Bog.	20			
7) Beilage - 3 Bog.	60		12	12
20 Bog. à	1	77	2	24
8) Beilage		20	3	60
9) Beilage im 28 Bog.		20	1	80
10) Beilage im 4 Bog. mit Kopie		20	1	80
11) Kopie	2	07	6	
12) Postgebühr. 10 à 20 Pf.	1	20		
13) Porto	3	20		45
14) Porto in Akt				
	15	58	67	11
	67	11		
	82	69		
Abrundung		- 70.		
	83	- 39		

Ehrig

vorte

Rückseite des Postanweisungsabschnitts

Bromberg den 24 ten November 1879

Der Lazareth-Inspektor

Zu Nr. 2652

Bescheinigung.

Für die Verpflegung des Reservisten
Schuhmachergesellen Carl Gebhardt
Hahn in Lüttich Vom Tage der Entlassung
bis zum Tage der Ankunft im Heimathsorte
dem Herrn Bürgermeister Frenckel, auf
seine Requisition verabfolgt in seiner
Abwesenheit mit seinem Vorsteher St.
Richter, welcher mir solches zu bezeu-
gen,

Osse. " 70
Brigl " 30
Cass. " 07
Reg. " 21
M 1.27 ₰

Obstehende vorgeschossene Kosten erstatte ich
hierdurch dankend und bescheinige
dasselbe mit Mark 27 Pfennig.

Thorn.

N. 6345. vol 152 Regist. erhalten
Postanweisung vom 19 Novbr. über
M 70 Pfennige 20 Pfennig Porto
Hierzu

F. Rendtorff

Die Postanweisung ist ausgezahlt

Richtig

No 444. Z. N. II Senat zu Posen Sitzung vom 28 Februar 1879.
Sitzung vom 24 November 1878.
Sitzung d. Sen. II vom 1 Dec. 1879.
No 1960

DIMENSIONS-STEMPEL 40 PFENNIG

Emanuel Wolf, Kaufmann und Manufakturwaarenhändler in Wronke Appellat, Appellant, Protokollführer Justiz-Rath Gebhart,

gegen

1. Jacob Reutber, Kaufmann und 2. Elisabetha Reutber, ledig, ohne Gewerbe, beide in Wronke wohnhaft, Appellaten, vertreten durch Justiz-Commissarius Rechtsanwalt Hoffmann I. Instanz, gerichtlicher Beistand vom 19. Februar 1879, ferner durch Justiz-Commissarius Rechtsanwalt Gebhart Frankfurt Appellat, jetzt gegen den Antrag des Appellanten, die für Wronke wohnhaften Kläger Jacob Reutber unterm 10. Juli 1878 vom K. Bezirksgerichte Posen Civil Kammer I. Abtheilung für den Betrag von 492 Mk rund 500 Rt, nebst Betrag verschiedener Kostenpositionen, bezeugenden Theil des Urtheils der Appellaten und die Appellaten gefordert auch die Aufhebung des Urtheils der Vorinstanz vornimmt hatte.

Diese Berufung wurde am 30. September 1878 eingelegt, hierauf folgte unterm 22. October desselben Jahres die Zustellung des Urtheils und am 7. November 1878 eine Mobilmachung durch den Rechtsanwalt Hoffmann in Posen, bestätigt durch Verfolgungen erhoben

Appellanten mittelst Klageschrift vom 18. November 1878 Widerspruchsklage mit der Aufforderung, sie zum eigenthümlichen gepfändeten Gegenstände nicht weiter zu pfänden und mit dem registrirten Kaufakte vom 2. October 1871 insofern dieser die in Appellanten Eigenthum stehende Rentbet sämmtliche Mobilien, Kleider, Betten und Bekleidung um den Taxpreis von 380 M. Heilbronn gelassenen, theilweise neuen, theilweise gebrauchten Effekten, der Ref. Jacob Rentbet abgenommen Wagen, Schiff und Geschirr, Kühe, Heu und Grummet, Stroh, Erbsen, Linsen von 364 M. Unterpfandsrecht in vorgenannten, theilweise neuen theilweise gebrauchten Effekten erworben haben will, dieselben der Taxirung gemäß erworbenen Mobilien, darunter sämmtliche Handen und Kleider, worüber der Kaufakt vom 2. October 1871 den alten Rentbet um einen jährlichen Kostpreis von 25 M. wieder vermiethet, Anspruch und Appellanten die Kennzeichnung der Pfändung begehren, so klagten Appellat mittelst gegebenen Exploits Klage Zulassung der abgeschlossenen Kaufvertrages als simulirt und Entsetzung weiteren Arrestes ab, Amtsgericht Neckarsulm mit Urtheil vom 19. Februar 1879 nach dem appellatischen Antrage entsprechend die erhobene Widerspruchsklage mit der Begründung abgewiesen und die Kosten des Rechtsstreits auferlegt.

Gegen dieses Urtheil erhoben Kläger und Appellaten Berufung mit dem Antrage, das angefochtene Urtheil des Königl. Amtsgerichts Neckarsulm vom 19. Februar 1879 mittelst Urtheils zu reformiren, die Widerspruchsklage nach dem Klagantrage für begründet zu erklären und die Kosten beider Instanzen dem Beklagten aufzuerlegen.

Der Beklagte und Appellat hat sich der Berufung angeschlossen und Zurückweisung der Berufung mit Kostenfolge beantragt.

Die Appellanten haben in der Berufungsinstanz noch Zeugenbeweis dafür angetreten, daß sie die streitigen Gegenstände bei Abschluß des Kaufvertrages als ihr Eigenthum angesehen und behandelt haben, daß sie dieselben auch nach

...zu jeglichem greifbaren Objekt den Angriffe der Gläubiger der Verkäufer entgegen werden wollte, eine ganz besondere Unterstützung finden die beiden letzteren Voraussetzungen in dem Umstande, daß der in Rede stehende Kaufvertrag zum Zwecke Umgehung der Vorschriften Gebühr gegen den Verkäufer der Mobilien einen Verpfändungsvertrag abgeschlossen würden und daß die Käufer, welche gegen den Verkäufer der Mobilien einen Verpfändungsvertrag abgeschlossen würden und daß die Käufer, welche mit den Verkäufern in Verbindung eingetreten sind, sowohl mit den Verpfändungsgläubigern der letzteren Vertrauten waren und daher wissen mußten, daß die Käufer blos Gläubiger abgeschlossen würden, die Gläubiger zu begünstigen resp. die Verpfändung der gestellten Vorteil Vermögens Zweck Umstand, daß der Käufer mit Verpfändung Vorteil mittelst Verpfändung mit der Käufer an die Verkäufer abschließen, welche Verpfändung, die ein wesentlicher Bestandtheil Verpfändung abgeschlossen werden soll.

Wollten wir uns mit Klagen, so hätten derartige Forderungen begründet

liegt schon darin, daß die Käufer sich vorgeben, diese Befriedigung verhindern wollten, und daß andere Gläubiger da waren, die betrügerische Absicht stets zu sagen, einmal Appellant schon Pfändung gethan hatte, als die Verträge abgeschlossen wurden. Bestanden dagegen solche Forderungen an die Verkäufer nicht, so fand die Verträge eine Benachteiligung, die vor dem Gesetze nicht bestehen können und die den angefochtenen Vorteil mit Recht vernichtet hat.

Aus diesen Gründen

haben wir dem Kgl. Appellationsgerichte die gegen das Urtheil des Kgl. Bezirksgerichts Neustadt vom 19. Februar 1879 eingelegte Berufung als unbegründet mit Kosten abzuweisen.

Der Anwalt des Appellaten

Zu Recht erkannt

Freiburg d. 14. Oktober 1879

Fleiß

[illegible] Einsam mit Infanteriepost, jetzt Halle zu[illegible] lassen, kurze Zeit darauf die beiden Kürassierregimenter abgeschlossen worden seien, dass also Napoleon die Reise nur verbringen habe, um Paris die Regierungsveränderung zu notifizieren. Auf einer die Entweichlichkeit darauf geschlossen, dass fast alle Pour Pferdekäufe gefangene Mobilen, Verwundete unmittelbare Kriegsgefangene auskauft & die von der Appellation abschnabelte Reuther zu kaufen Mobilien wieder an ihren Herrn verwiesen werden. Auch soll auf der Redaction der Kürassier der Infanterie die betreffende Abschrift geschlossen werden. –

Wäre nun das streitige Mobilier das einzige zugriffene Vermögen des alten Reuther gewesen, so könnte man vielleicht berechtigt sein, auf Obligation auf die betreffende Abschrift der Contravention zu schließen. Dem ist aber nicht so, vielmehr hat Walter Reuther nur sehr bedeutende Immobilienvermögen, das mit mehr als hinreichend ist, strenge Anforderungen der Justiz Gebarung zu decken. Er hat einen Immobilienbesitz von 34 Stück Wiesen, Äcker und Arkuliren, das auf einer Abschätzung

Der Kläger verlangt von der Beklagten zu Wachenheim einen Betrag von 24000 M repräsentirt. Klagend geht aber hervor, daß der Zweck der streitigen Käufe keiner, falls nur betrügerischer genannt werden kann. Der einzige Zweck war ein, mehr mit der Appellantin, welche das Vermögen ihres Vaters hatte, in's Reine zu kommen, die selbe für ihre Forderungen bezahlt zu machen. Alles über diese Forderungen hinaus, wurde von der Appellantin bei Anerkennung des Käufes sofort baar bezahlt & in Acte niedergelegt.

Wenn aber die Zahlung des Kaufpreises die Motive der Parteien bleiben soll, so kann auf das Eigenthumserwerb nicht angenommen werden, zumal gänzliche Gründe — sein nicht bestritten — zu diesen vollen Werthe bezahlt worden sind.

Wenn schließlich behauptet wurde, der Immobiliarbesitz des Beklagten Reuter sei überschuldet, so ist das nur bloß, durch nicht begründete & total übertriebene Auffassung der Gegenseite.

Der einzige Zweck dieses ist sich vielleicht etwas mißfallend entfernen

GEBÜHREN-STEMPEL 20 PFENNIG

Kann man, die beiden Appellanten gegen einen leichtsinnigen Bürden, welcher den Appellanten Geld hinterschlagen hatte, das denn der Beklagte zu bezahlen übernehme, festzustellen, berechtigt sie die Klagen schon bringt sind.

Aus dieser Gründen

Gefallen als denn & Appellationsbeginn dem Landkreis Landesregierung, die einzige Berufung gegen das Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Frankenthal vom 19. Februar 1879 als begründet anzunehmen, demgemäß der Klageanspruch gegen die Pfändung des kgl. Friedensgerichts Neustadt Dürkheim vom 7. November 1878 als begründet zu erklären, zu verkennen, daß die gepfändeten Gegenstände mit Ausnahme eines Zehntes Eigenthum der Appellanten sind, demgemäß die Pfändung zu annullieren & den Appellanten die Kosten beider Instanzen zur Last zu legen,

hilfsweise die Appellanten gegen Leistung einer Kaution durch Urkunden und Zeugen Beweis zu gestatten, daß sie ihren Kaufpreis an ihren Vater bezahlt haben & daß Separation, daß die eingebrachten

Vorgenommen zu Ihrem weiteren Verhalt verwiesen werden.

Heidelberg
den 14. Oktober 1879
Dr. Thudichum

Vorstehender Beschluß wurde dem Beschwerdeführer Herrn Dr. Thudichum dahier heute durch Zustellung Seiner Verfügung vom 14. d. M. eröffnet.

Heidelberg, den 15. Oktober 1879.
Gerichtsschreiber Großherzoglichen Amtsgerichts
Dr. Thudichum

Vorstehender Beschluß wurde dem Beschwerdeführer Herrn Dr. Thudichum dahier heute durch Zustellung Seiner Verfügung vom 14. d. M. eröffnet.

Heidelberg, den 15. Oktober 1879.
Gerichtsschreiber Großherzoglichen Amtsgerichts
Dr. Thudichum

I. Antrag

für

1. die Ehefrau Otterberg, Margarethe geb. Hirsch von Hemsbach, und diese durch ihren Ehemann, den Schuhmacher Jakob Mayer, Leben und Wellmann, Fabrikant,

2. den obengenannten Jakob Mayer selbst eigenen Namens und 3. Johann Heusser, Fabrikant

- alle in Mannheim wohnhaft -

Appellanten von einem Urtheile der Civilkammer des Kreisgerichts Mannheim vom 6. März 1879, durch Anwalt Krieger vertreten,

gegen

Wilhelm Goldschmidt, Dr. medicinae und praktischen Arzt in Otterberg wohnhaft, Appellaten, durch Anwalt Gebhard vertreten

in Gegenwart von

Friedrich Wilhelm Bachert, Fabrikant in Otterberg wohnhaft, jetzt Gemeinschuldner im Konkurse, Appellanten von dem vorgenannten Urtheile, durch Anwalt Frenckel.

Appellat Goldschmidt reichte am 1. April 1878 gegen die appellantische Ehefrau Klage ein, die gerichtsnotarische Konkursurkunde, in welcher ausgestellt, daß der seiner im Jahre 1873 erfolgten Uebersiedelung nach Otterberg mit seiner von Mannheim dahin ausgestellten Kommission zum Ausstellen

einer Anzahl Bauern beschlossen und dem Einsprecher ihres Kreises den Advokaten Hedwig und Bitz, den Herrn Rechtsanwalt Backius einen Vortrag dahin abgeschlossen, daß die Landgemeinde sich verpflichtete, ihm einen Honorarvertrag von jährlich 300 Rbl. S. zu bezahlen, wogegen er sich obligirte, längere Zeit die Jagd in Ollenberg auszuüben. Vom 27. April 1873 bis dahin 1876 sollte ihm auf die 300 Rbl. nichts bezahlt werden, seitdem aber nur 150 Rbl. S. bezahlen. Zur Heilung der Gemeinde, sowie den ganzen Bauern seinen Advokaten in Ollenberg die jährlichen 300 Rbl zu zahlen, und das Geschenk an den bisherigen Vorsitzenden zu zahlen, die Haltung der Landgemeinde verpflichte, die Remunerationen von 300 Rbl. sei nur auf 3 Jahre bewilligt, und fürder sei vom 27. April 1873 - 1876 auf abzuzahlen worden, wo da ab jeden man 150 Rbl bezahlt, und diese abzumachung sei, da eine Vorschreibung dafür nicht bestünde. Kläger habe dat auf anerkannt, da er nur beschuldigt sei die 150 Rbl jährlich habe. -

Am 31. Juli 1878 ging bei erste Instanz ein, welche auf Abweisung der Klage erkannte. Die Beklagten gestalteten. Am 19. und 26. September 1878 wurde diese auf gegen die Appellanten Hedwig, Backius und

8 445 Vollmacht für den Rechtsanwalt Gebhart Namens seiner Partei vom 22. Januar 1880 ddo.

40 PFENNIG DIMENSIONS-STEMPEL

2 Cop. 6 Kgl

Sachverhaltsdarstellung

In Sachen

1. der Landgemeinde Ollenberg, vertreten durch ihren Gemeindevorsteher Hans Hansen Hagel, Förster und Weinverkäufer daselbst,

2. der Ortsgemeinde und Incolae Hagel selbst eigener Person und Gutsbesitzer Hansen, Ollenberg, Appellanten, vertreten durch Rechtsanwalt Gebhart gemäß Vollmacht d.d. Ollenberg den 6. März 1879,

Beklagte Einerseits

gegen

Friedrich Wilhelm Backius, Gutsbesitzer in Ollenberg, jetzt Gutsbesitzer in Kaiserlautern, Appellanten, vertreten durch Rechtsanwalt Fr. Gebhart,

Kläger andererseits

Wegen Gehaltsforderung, Remuneration, Ehrenkränkung und Geschenk

Namens Klägers Vertretung dessen wie:

Gegen die Ollenberger Landgemeinde, Hansen Hagel und Genossen, Appellanten, Beklagte

I № 445.

DIENSTSIEGEL 20 PFENNIG

Abschrift

für

K. Amtsgericht Goldberg, gemäß Verf. v. Altenberg,

Eingegangen

d. [illegible]

Rechnung Altenberg, d. 1. Juli, Eingegangen

Streitgegenstand: 300 ℳ a 5% = 15 ℳ	Gebühren		Gebühren	
	m	ℳ	₰	ℳ
Tit. VII. № 4				
1) Klage			12	–
2) Beweisgebühr		55	2	80
3) Termingebühr		97	2	80
4) Beweis-Termin		97	1	80
5) Zeugen	4		2	80
6) Ladungen		97		
7) Reisekosten		40		
8) Tage-Gelder		60	3	60
9) Fuhrkosten			4	50
10) Termin-Gebühr (Vergleich)			22	
11) Auslagen – Pfd.	1	–	1	72
Einschreibe-Gebühr		85		
Porto			5	10
3 Q. 15 Bogen	3	–		
12) Gebühr für Vergleich		30		
Schreibgebühr für Abschrift	2	–		
Porto			36	
13) Porto				
	15	51	10	18

sowie den Gerichtsschreiber Klagten gebührenfrei
für Tagegelder resp. sowie gesetzlich
jedenfalls die reisende Gerichtsperson Klagen sowie
die Gerichtsschreiber Klagen Kostenfrei
unter Anrechnung der Eingangenen Gebühren
zu den Kosten Entscheidungen.

Amtsgerichtsrath Dr. Schulz

Begonnen den Kgl. Obergerichtsvollzieher Lüdtke
den Eingang der Akten Sache Kaiserslautern
vom 6 Mai 1879 wegen Forderung
eröffnen Verfügung für Empfänger
müssen den Inhalten Schreiben Akten
zugestellt Gerichtsschreiber Klagen
zu beglaubigen, sowie die eröffnen Ver-
fügungen Klagen Eingangen Kostenfrei
unter Anrechnung der Eingangenen Gebühren
den Kosten Entscheidungen.

Amtsgerichtsrath Dr. Schulz

Begonnen den Kgl. Obergerichtsvollzieher Lüdtke, dem
den Eingang der Akten Sache Kaiserslautern vom 6 Mai
Zustellungen Kaiserslautern vom 6 Mai
1879 eröffnen Verfügung Gerichtsschreiber
zustellen gegen Kosten zu beglaubigen
weiter

	Ausgabe M	Ausgabe ₰	Abgabe M	Abgabe ₰
Übertrag:	15	51	105	18
14) Lichtungsblatt		20		
15) Pfändung			1	80
16) Zweite Abschrift	1	20		
17) Pfändungsfall - 3 Bl. stark	2	85	5	
21 6 Bl.	1	20	2	40
18) Porto	3			
19) Zweite Ausfertigung der Rechnung:				
22 Zeil. à 10 ₰ = 2.64 M				
91. à 7. = 6.37.				
Zusammen 1.20.				
à 10.21 M	20	42		
20) Schreibgebühren		20		90
	44	58	115	12
	115	12		
	159	70		
21) Verschiedenes	11.	86		
	160.	56		
Gesamtbetrag ab	10.	21.	Saldo als Rest	
	150.	35		

Vorstehend festgestellt auf den Betrag von
Hundertfünfzig Mark fünfunddreißig Pfennig.
Zahlbar binnen drei Tagen.
Zahnbach, den 17. Januar 1880.
Der Gerichtsvollzieher des K. Amtsgerichts
Weiße

Festgesetzt auf den Betrag von Hundertfünfzig Mark, dreißig Pfennig.
Zahnbach, den 17. Januar 1880. K. Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts
Weiße

Sachen.

Derselbe erschien mit Bescheinigung des Vorstehers des Armenamts der Stadtgemeinde Ostheim vor der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts daselbst und

a) Herr Fischhändler Ludwig Bernhard Wolf in Ostheim, derselbe unverehelicht, volljährig, Vater von 3 Kindern, beantragte mit 150 M bewilligter, jedoch vorläufig eingestellter Pfändung am 31. Januar 1879 über 150 M hinaus „fortzusetzen“, da der Pfändungsfall noch fortdauere;

b) die Witwe Friederike Bertha Wolf geb. Lange in Ostheim, ohne Gewerbe, unverehelicht, volljährig, Mutter von 3 Kindern, beantragte mit Bezugnahme auf die Bescheinigung des Vorstehers des Armenamts der Stadtgemeinde Ostheim, daß sie mit ihren Kindern der Armenunterstützung anheimfallen würde, wenn ihr nicht die Fortsetzung der Pfändung bewilligt werde, die mit 150 M bewilligte, jedoch vorläufig eingestellte Pfändung über 150 M hinaus fortzusetzen, da der Pfändungsfall noch fortdauere;

c) die Witwe Friederike Bertha Wolf geb. Lange in Ostheim, ohne Gewerbe, unverehelicht, volljährig, Mutter von 3 Kindern, beantragte mit Bezugnahme auf die Bescheinigung des Vorstehers des Armenamts der Stadtgemeinde Ostheim, daß sie mit ihren Kindern der Armenunterstützung anheimfallen würde, wenn ihr nicht die Fortsetzung der Pfändung bewilligt werde, die mit 150 M bewilligte, jedoch vorläufig eingestellte Pfändung über 150 M hinaus fortzusetzen, da der Pfändungsfall noch fortdauere;

d) die Witwe Friederike Bertha Wolf geb. Lange in Ostheim, ohne Gewerbe, unverehelicht, volljährig, Mutter von 3 Kindern, beantragte mit Bezugnahme auf die Bescheinigung des Vorstehers des Armenamts der Stadtgemeinde Ostheim, daß sie mit ihren Kindern der Armenunterstützung anheimfallen würde, wenn ihr nicht die Fortsetzung der Pfändung bewilligt werde, die mit 150 M bewilligte, jedoch vorläufig eingestellte Pfändung über 150 M hinaus fortzusetzen, da der Pfändungsfall noch fortdauere;

werden.

Die Appellanten Kayser und Hemmer [illegible] Beschwerde [illegible] Appellationsbeklagten [illegible] Kommissionen [illegible] Kommissionsmitglied [illegible] Kommissionen [illegible] Beschluss an.

Appellationsbeklagte [illegible] Appellanten [illegible] Appellationsbeklagten [illegible] Kommissionen [illegible] Kommissionen [illegible] Kommissionen [illegible] Kommissionen [illegible]

34

Ausfertigung

Auf Ersuchen des Rechtsanwalts Wenz
in Calw wird hiermit ausgefertigt:

Der Gläubiger Rechtsanwalt Wenz
in Calw hat gegen den Schuldner
Friedrich Carl Kaufmann Hermann Bork
in Calw wegen Forderung
für seine Partei Rechtsanwalt Keller in
Calw auf dessen Eigenthum gehörende
in der Gemarkung Calw gelegene
Liegenschaften, nämlich
1. Dreschgarten Rechtsanwalt Frenchel
für seine Ehefrau Christiane geborene Keller
Calw
2. Wohnhaus mit Hofraithe und Garten
in der Gemarkung Calw
Arrest gelegt.

Kosten zu M. 25 Pfennig

Wenz.

Brief 30
Beg. 15
Reg. 41
Arr. 1.40
M 2.25 ₰

No 62 vol. 182 Registrirt
für Zwölfbrunnen am 10. Januar
1880, gezahlten zwanzig Pfennig
Ostermayer

A. Neubauer
a. Amtsr.

Hafner
C. Lutz

5

10445 G. B.

Siegel zur Beschaffung auf 24 Dezember 1879.
Empfangen 6 Januar 1880

40 PFENNIG
DIMENSIONS-STEMPEL

No 145 G. B.

Antrag

für

Friedrich Wilhelm Borkins, Kaufmann in Otterberg wohnhaft, jetzt Holzhändler in Kaiserslautern wohnhaft, Appellanten von einem Beschluß des Königl. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 6. März 1879, Zwangsmittel betreffend,

gegen

Michael Goldschuh Dr. medicinae und geprüften Arzt in Otterberg wohnhaft, Appellaten dieses Zwangsmittel betreffend,

in Gegenwart von

der Stadtgemeinde Otterberg vertreten durch ihren Gemeinderath und diesen durch seinen Bürgermeister Jacob Mayer, Taglöhner und Hr. Zimmermann, sämtlich

2. Rechtsanwalten Jacob Mayer selbst in eigenen Namen und 3. Johann Heinrich Fischer alle in Otterberg wohnhaft, Appellaten wegen seine Kostenfolge, dieses Zwangsmittel betreffend.

I.

Unterm 1. April 1875 hat Appellat Goldschuh gegen die Gemeinde Otterberg eine Klage vor dem Königl. Bezirksgerichte Kaiserslautern mit Verfügung, welche bis jetzt im Jahre 1878 wegen Uebersiedelung nach Otterberg [illegible] Gemeinderechnung von Otterberg aufgestellten Commission zur Bestellung einer Expertise [illegible]

abgeschlossen, dass die Stadtgemeinde sich verpflichtet, ihm einen Pensionsbeitrag von jährlich 300 Thlr. zu bezahlen, wogegen er sich verbindlich gemacht habe, seine Zeit länger als bis in Herborg mit Segen zu wirken. Die Gemeinde habe ihm vom 27. April 1873 bis Pfingsten 1876 den Pensionsbeitrag auch regelmäßig voll ausbezahlt, von dem letztgenannten Tage jedoch nur 150 Thlr. statt der festgesetzten 300 Thlr. entrichtet in Verfolg einer Verfügung der Gemeinde zur Deckung des jährlichen Pensionsbeitrages von 300 Thlr. stehe es jedoch in Herborg noch weiter zur Zahlung des Restes von 27. April bis Pfingsten 1878 bereits rückständige Pensionsbeitrag von 300 Thlr. mit Zinsen zu fünf Prozent seit Anhängigkeit der Klage beansprucht.

Die beklagte Gemeinde bestreitet diese Klage mit der Behauptung, sie habe sich nur verpflichtet, soweit sie die Wahl von 8 Jahren einen Pensionsbeitrag von 300 Thlr. zu leisten, wie dies auch in dem Beschlusse vom 14. November 1868 bestimmt gewesen, als sei später stillschweigend eine neue weitere 10jährige Verpflichtung auf Klägers Wirken Seitens der Gemeinde eingetreten, dass sie diese Verpflichtung nicht mehr anerkannt habe, dass sie diese Leistung vielmehr selbst bestritten.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts vom 31. Juli 1878 wurde der Beklagten einer Gemeinde Klage gegen die angeblichen Mitglieder des damaligen Communalvorstandes Seitens des Klägers Pfarrer Hesselbacher und die weitere Verhandlung auf 31. Oktober 1878 vertagt.

Gegen dieses Urtheil hat die Gemeinde Herborg rechtzeitig am 26. September 1878 Berufung eingelegt gegen die angeblichen Communalvorstandsmitglieder Stegg, Balz, Heydweiler und Heusler, welche Anfangs in der Klageschrift vom 1. April 1879, Hubing, Kuhlmann, Meyer, Rodius und Bär als angebliche Communalvorstandsmitglieder angeführt waren. Diese Berufungsklage suchte Kläger mit der Begründung zu beseitigen, die Communalvorstandsmitglieder seien, da sie den Vertrag abgeschlossen, die Rechtsgemeinde aber diesen Vertrag lägen, verpflichtet, seine Klage zu Gunsten zu heißen, aber sie sollten, d.h. sie persönlich den Pensionsbeitrag von 300 Thlr. zu bezahlen, so lange er seine Zeit in Herborg wirke.

Der Beigeordnete Berg der Berufungsklage stellte demnach den Antrag, das Urtheil des Landgerichts den Berufungsklagen gegenüber dahin zu ändern,

dass nicht sowohl die Gemeinde Herborg, sondern die Communalvorstandsmitglieder persönlich verpflichtet seien, die Pensionsbeiträge von 300 Thlr. zu bezahlen, so lange Kläger seine Zeit in Herborg wirke.

Der Beigeordnete Berg der Berufungsklage stellte demnach den Antrag, das Urtheil des Landgerichts den Berufungsklagen gegenüber dahin zu ändern,

dass nicht sowohl die Gemeinde Herborg, sondern die Communalvorstandsmitglieder persönlich verpflichtet seien, die Pensionsbeiträge von 300 Thlr. zu bezahlen, so lange Kläger seine Zeit in Herborg wirke.

Der Beklagte Rodius, welcher inzwischen aus dem Communalvorstande ausgeschieden ist, hat sich der Berufung nicht angeschlossen.

Der Kläger beantragt, die Berufung zurückzuweisen, das Urtheil des Landgerichts zu bestätigen, eventuell, dass die Gemeinde Herborg verpflichtet sei, ihm die Pensionsbeiträge von 300 Thlr. zu bezahlen, so lange er seine Zeit in Herborg wirke.

Er bestreitet, dass er bei Abschluss des Vertrages vom 14. November 1868 mit der Gemeinde Herborg sich verpflichtet habe, dass er nicht sowohl auf seine bekannte Lust zu Herborg bestehen und sich mit einem Vertrage abfinden lassen, wonach derselbe sich verpflichtet hätte, 8 Jahre die nöthige Zeit in Herborg zu wirken, wogegen derselbe eine Pensionsbeitrag von 300 Thlr. zu bezahlen hätte, wenn er seine Zeit in Herborg wirke.

Und ob sie nicht in Uebereinstimmung dieses Vertrages

[illegible] im Namen der Stadt Olpe mit dem Klagen über Forderung abgeschlossene vereinbarte Klage für die Zeiger der Erhebung seiner jährlichen Frequentation Beitrag in Olpe wie jährlicher Repräsentation Beitrag von 300 Thlr. 10 Sgr. festgesetzt worden, indem der Beklagte, der Kläger sich vorbehalte, seine jährliche Frequentation Beitrag in Olpe aufgeben.

Die Gemeindevertretung bestreiten diese Forderung als unbegründet, indem durch Beschluß vom 6. März 1869 auf Vorschlag der Appellanten vorsorgt Repräsentation in negativer Weise auf 300 Thlr. Beschränkung [illegible] 12 Sgr. festgesetzt worden sei gegen Vorschlag der Beklagten, sowie der Beitrag der übrigen Gemeindevertretung, sowie der Beklagten beschlossen worden.

II.

Diese Beschränkung ist wohl begründet. Denn es ist unbestritten, daß [illegible] ein Mitglied der Commission einen Vertrag, wie Appellat behauptet, abgeschlossen haben sollte, zu folgen wollen, die Majorität der Commission, die Commission als solche habe den Vertrag abgeschlossen, wie der vorgelegte Vertrag sie vorsieht und in seinen Bestimmungen gegründet sei.

Die Ansicht der Majorität der Commission kann aber darauf nicht Beweis eingestellt werden, weil Appellat die Commission

DIMENSIONS-STEMPEL 40 PFENNIG

mitglieder Hueling und Teichmann gar nicht beigetreten sind.

Kann aber auch die Majorität der Commission den Vertrag in der behaupteten Weise abgeschlossen haben, so war dieselbe nicht befugt, namentlich nicht Appellat gegenüber, sich dazu für berechtigt zu verhalten, sie müßte dem Appellat gegenüber bezeichnet haben, wie von ihnen abgeschlossene Verträge für sämtliche Mitglieder und die Gemeinde bindend sein soll. Die Vertretungsbefugniß kann Appellat nicht präsumiren, sondern die Gemeinde hat für die Vertretungsbefugniß seiner Mitglieder einzustehen, wenn sie nicht ausdrücklich oder stillschweigend ihre Genehmigung zu einem Vertrage gegeben hat, da ja naturgemäß ein einzelnes Mitglied nicht befugt sein kann, einen Vertrag abzuschließen, der Appellat Pflichten auferlegt und es Pflicht sein muß, dafür zu sorgen, daß eine ordnungsmäßige Beschlußfassung der Commission gefaßt und dieser beschlossene Vertrag genehmigt worden sein.

Die einzelnen Commissionsmitglieder können nur dann den Appellanten gegenüber

ihre Gerechtsame verletzt, wenn der Klage Appellaten mit der beschränkung gegenüberg. treten wäre, als sie allein zum Abschlusse einer Pfründen für die Gemeinde ihre Pfarrer berufen berechtigt gegenüber müßte die Collation einen Fehler erfallen, wenn sie der Gemeinschaftsbetheiligung gegenüber für rechtswidrig erklärt werden könnte, während durch erfolgte der beklagten Gemeinde gegenüber nachgewiesen werden müßte, daß die Majorität der Commission der Pfarrey in der von dem Appellaten besagten Weise abgeschlossen worden sind diese Commissionsbeschluß in Uebereinstimmung mit dem Patronatsverhältnisse gefaßt worden sei.

Da demnach der Gemeinschaftsbetheiligung gegenüber ein erheblicher Beweis nicht angeboten worden, so war die Gemeinschaftsbetheiligung abzuweisen und das Urtheil angefochtene Urtheil zu reformiren.

Mit diesen Gründen

gefalle es dem k.k. Oberlandesgerichte die gegen das Urtheil des k.k. Bezirksgerichtes Landskron vom 6. März 1879 von den Appellanten Bohuslaus erhobene Berufung für begründet zu finden, auch den Ausspruch durch das angefochtene Urtheil zugesprochen Sie als Einstandsgast anzuhalten zu erkennen, sofort die erhobenen Gemeinschaftsbetheiligungs abzuweisen

gründet abzuweisen und den Appellaten die Kosten beider Instanzen zu ersetzen

J. Tuchel

Gesprochen in nichtöffentlicher Sitzung
24 Apr. 1879. Fiedler

No 4115 G. R.

Sessionsd. 24. December 1879. für Verhandlung
Entschieden 6. Januar 1880.

IMPRESSIONS-STEMPEL
40
PFENNIG

Antrag

für

Michael Goldhuss, Dr. med. Arzt a. D. 121. Regt. in Offenburg wohnhaft, Eigenthümer, vertreten durch Anwalt Gebhard

gegen

1. die Stadtgemeinde Offenburg, repräsentirt durch den Bürgermeister Jacob Mayer, Forstverwalter Matthäus Faber, in Offenburg wohnhaft, Eigenthümer,
2. Ernst genannten Jacob Mayer selbst, dagegen Nämlichen
3. Johann Meister, Gerber, alle in Offenburg wohnhaft, Eigenthümer einer Antheile der Kais. Burgerei Gemarkung Kaiserslautern vom 6. März 1879, vertreten durch Anwalt Kiefer

~~in Gegenwartschaft~~

Friedrich Wilhelm Boehlius, früher Kaufmann in Offenburg wohnhaft, jetzt Holzhändler, in Kaiserslautern wohnhaft, Eigenthümer einer Antheile, vertreten durch Anwalt Henckel.

Ein Stiftsgebhard, Pfleghaberischen Alters für Burg und Offenburg mit der Landes-Gemeinde Offenburg, Offenburg wohnhaft, Commissionsgebühr Stellvertreter Cassa-Verwalter Matthäus Faber, Bürgermeister Mayer, Forstmeister Meister, sämmtlich Eigenthümer Antheilige, Bitz; Ein Forstmeister Friedrich Wilhelm Boehlius

[illegible] Hypothekenbuch Berlin einen Widerspruch
[illegible] Hypothekenbuch Berlin einen Widerspruch
[illegible] Hypothekenbuch Berlin einen Widerspruch

ihnen bekannt ist, dass der Landesherr Herzog Ernst zu Sachsen-Altenburg beschlossen hat, sie als Commissions-Mitglieder der Landschaft mit dem Prädikate, oder Titel Hofrath mit einem Gehalte jährlicher Beytrag abzufinden, wenn sie sich verbindlich machen würden, binnen 3 Jahren die Advocatur Kunst die Advocatur mit Fleiß zu üben, wogegen denselben für die seit seinem Regierungsantritt in Advocatur-Sachen gehabte Mühwaltung eine Remuneration von 300 Thlr. zugesichert werden sollte, und da sie meine Entschließung hierauf Ihnen Namens der Landschaft mit dem Anerbieten, wenn sie sich verbindlich machen würden, binnen 3 Jahren die Advocatur Kunst die Advocatur mit Fleiß zu üben,

[illegible] Anwesenheit dieser Lesung Mittheilung des Inhalts
[illegible] abgegeben habe; alle in diese Conclusion des Kaufes
Kiefer in Reinen Theile eingewilligt, ein Vergleichs-
[illegible] mündlich: mündlich gesandte Kaufbedingungen über
Kaufes Gebäude enthaltend, durch welche Kaufpreis
[illegible] aber, welche mit Ihr Kiefer Haftung
dem Kaufe [illegible] Gebäude 1877
[illegible] Kaufe Gebäude [illegible]
[illegible] Kaufe Kiefer [illegible] Bürgermeister
[illegible] Meyer [illegible] Gemeinde mit der
[illegible] Bürgermeister, sondern der
Gemeinde [illegible] Gemeinde. In diese
[illegible] willig, da [illegible]
Gemeinde-Ordnung der Gemeinde vorgeschrieben,
[illegible] der Gemeinde für eine Reise [illegible]
[illegible] nicht allein überein[illegible], dass der
Bürgermeister mit Vorstand d. Mehrheit Vorgang
der Gemeinde vorfand und dann mit der Gemeinde
[illegible], dessen Obliegenheit es ist, die Beschlüsse der
Gemeinde vorbereiten und zum Vollzuge zu bringen.
Übereinstimmig ist die Stellung des Bürgermeisters
gegenüber zum Gemeinderathe der Gemeinde
dieweil die Gemeinde-Ordnung mit der Praxis
[illegible] enthalten, [illegible] Römer
[illegible] Gemeinde [illegible]

[illegible] Bürgermeister [illegible]
(cf. Medicus G. O. ad Art. 54:) [illegible]
[illegible] der Bürgermeister als Mandatar der Gemeinde
[illegible] Kaufe Kiefer [illegible]
[illegible] einwandfrei [illegible] Klage gegen die Gemeinde [illegible]
[illegible] mandatum dieses Bürgermeisters [illegible]
[illegible] und Letzterem die Klage zustellen
wurde.

Dass der zum Mandatar zum Vorgehen
[illegible] sich [illegible] Mandatar [illegible]
persönlich [illegible] handelt, wird von Kaufe
Kiefer nicht bestritten. Dieses [illegible] Kaufes d.
Kgl. Appellationsgerichts Zweibrücken vom
25. März 1871 [illegible] (cf. Lacombiene
tom. I ad Art. 1559 N: 8:) Aber die Gemeinde
[illegible] Vorgehen [illegible] Gemeinde
Abtretung nicht Widerspruch Mehrheitsbeschluss
[illegible], der jetzige Gemeinderath [illegible]
[illegible], welche [illegible], welche der
Beschluss fasste, der Bürgermeister wurde [illegible]
formell zu [illegible] Bürgermeister, leitete die
[illegible] Gemeinderathssitzung, in welcher jener Beschluss
gefasst wurde, [illegible] Mitglied der Commission,
welche mit Kaufe Gebäuden Vertrag abschloss
[illegible] mit Raimund [illegible] Vorgang, [illegible]

liest sachen über die zu bewilligende Abfassung für
beamten, welch gewinde der Bürgermeister selbst. Nun
dasse in dem angefertigten Protokolle die Bürger-
meisters da selbe vorgelesen würde, so ist dasselbe
Einverstanden mit dem wichtigen Regierungsvorschlage
der Gemeinde deferirt.

Rudolfin Kieffer fällt den gefertigten Einspruch
irrelevant, da zu besagtem Beschluss nur stimm
Recht der Gemeinde-Bürgerschaft nothwendig ist
nahmigung der Civil-Gemeinde-Ordnung soll wonach
sei, welche diese Art. besagt stimmfähigen
welche der Leistung von Beiträgen unterliegen, wenn
nicht das Gesetz; übrigens wurde
nicht durch das Klagen, die Lange, der Gemeinde-
rathsbeschlüsse, die nur nichts von der
Gemeinde gewählten Commission berufen und
die Aufstellung der Bedingungen und Pachtbestim-
mungen, wie sie vorgelegt sein sollten.
Das hinsichtlich der sowohl Kieffer, das Vorgetragene
[illegible] irrelevant sei, und nicht
Falle nicht stattfinden darf der Wahl
der Commission mit zu Handen Protokoll genommen
werden, weshalb sowohl das Bezirks-Einbringen,
das, und ja mit der Aufforderung der Kieffer-
schen Abstimmung Genehmigung zu Protokoll genommen wird

* Vorz. gen. f.

einbringen in dem Protokolle, das die Commission
einsetzte, einer Genehmigung über Gültig Protokoll
gestanden.

B, Kygallen sich zum Verwaltungs Gemeinschaft-
lichen die Commission bildenden Protokolle
dem und den Kygallen Mayer, Klenker, Bockin
sich ja, die vorbringen benfalls Accepted wurden
einen neuen Vorschlag entgegen

Ohne sich auf die Zulässigkeit dieser Einwendungen weiter
einzulassen, bemerkt der Vorsitzende, das nach der
Gemeinde-Ordnung, der Vertrag, der mit den Kygal-
len abgeschlossen sei nicht der Genehmigung der Ge-
meinde unterstellt werden; nachdem die Commis-
sion Mitglieder zu gewählt Personen und eine Abstim-
der Verhandlung, nicht einen Mandats
Geschäfts Führer der Kygallen gesondert; nach
die Obrigkeit eine Original Commission Mitglieder
eine so wenige wie Lange, als die selben von
jenigen der engeren Commission Mitglieder wahrig
Einwurf der Zweifel entgegen können, und das
Aufsichts Commission als solche zu gewählen sei. Das
hinderung würden bereits die vorstehenden gefal-
genauf nicht genügenden Protokolle genügend
widerlegt, weshalb auf dasselbe keine Rücksicht
genommen werden könne.

Aus diesen Gründen

gefällt Königl. Amtsgericht, Sie vom Klagen-
Inhalten gegen das Urtheil des Königl. Amtsgerichts
Kaiserslautern vom 6. März 1879 erlassen Verfügung
vollzugsweise mit Kosten abzuweisen. *einstweilige

Der Anwalt des Appellaten:

Fertigt vom
18 Mai. 1879

Für den Königlichen Notar Fleischer Frenchelsheim

Gehört in Amtskanzlei Donnerstag
24 Mai. 1879.

Heute, [illegible] Bitz und Hagdweiler angestammt.
Durch Urtheil vom 6. März 1879 zwischen
den Parteien den Kläger dem Hingenmeister
in der Hauptklage und dem freiwilligen Gerichts-
Hafthaftklagten in der Gerichtsschaftsklage besonders
den Eid zuerkannt. Für Hauptklage mit der folgenden
Hingenmeister Mayer bezeichnet worden,
• ob er nicht wisse, daß bei der Anstellung des
• Klägers als Arzt in Altenberg verabredungsgemäß
• Einfluß der Gemeinde von Altenberg dabei ging,
• daß Kläger die zu diesem Zwecke gemachte Commission
• dem anzustellenden Arzte für die Mühewaltung der Abhaltung
• der ärztlichen Sprechstunden in Altenberg eine jährliche Besoldung
• Lohnentgeld von 300 M zu gewähren sei und ob er
• nicht wisse dieses bekannt sei, daß in dieser Weise
• bei Anstellungsverhandlung gemeinsam von beiden
• Commissaren verfahren wurde: die Gerichtsschaft-
• klagten sollten beschwören, ob er nicht wisse und
• schon bekannt sei, daß der Gemeinderath von Altenberg
• beschlossen und sei als Commissarius mitgeschickten beauf-
• tragt falls, mit dem Kläger oder überhaupt einem
• Arzte einen Vertrag abzuschließen, wonach der-
• selbe sich verpflichten sollte, mindestens 3 Jahren
• in Altenberg die ärztliche Praxis auszuüben, wogegen
• ihm für die Zeit seiner Anstellung daselbst eine
• jährliche Besoldung als Entschädigungsgeld von 300 M

zugeschrieben werden sollte, und ob sie nicht in Anbetracht dieser Absprache mit Klägerin der Stadt Altenburg mit dem Beklagten den Vertrag abgeschlossen, wonach sich für den Fall einer Ablösung der Pflicht Beklagten zur Unterhaltung zugeschrieben wird.

Darauf hat der Prozessbevollmächtigte der Beklagten, erklärt in seiner doppelten Eigenschaft als Rechtsanwaltsgehilfe und Generalbevollmächtigter auf die zugeschobenen Eide verzichtet, es haben aber gegen das letztgemachte Urteil unterm 16 Juni 1879 Berufung.

Die Berufung der Klägerin.

1. Dieselbe ist zunächst mit dem Grunde gerechtfertigt, weil Appellat sich dem Rechtsverhältnisse, dass ihm auf Ablauf der ersten 3 Jahre seiner Anstellung auf 1500 M bewilligte Entschädigung nur unter der Voraussetzung und Bedingung zu entrichten gehalt in Empfang und Gültigkeit vom 31 Dezember 1877 ausdrücklich den ihm gestandenen Pensionsanspruch für die Zeit vom 1 Januar bis 31 Dezember 1877 mit M 257. 14 unter der Rechtsform dem erhalten gehabt. Es hat also den Pensionsanspruch gültig, dass er in der Klage verfallt ist Anspruch nimmt. Wenn er einer Anspruch auf 3000 M für die ganze Zeit hätte, würde er sicherlich seine Quittung nicht in der angegebenen

Weise ausgestellt haben, er hätte sich sicherlich keine Mühe dürfen, machen zu, wenn sie die größere Forderung wirklich zugestanden hätte, er sich mit der kleineren Summe nachträglich begnügt hätte. Es war ebenso eine andere Regulation getroffen worden, als dass ihm für die ersten 3 Jahre seiner Anstellung in Altenburg die Pensionation zu gestehen sei - man nehmen an, dass er sich in dieser Zeit in einer günstigen Lage befunden habe, er erkannte seine Berechtigung auf diese Pensionierung ausdrücklich anerkannt, indem er mit dem Gesuche, zu dem der Rath nicht einmal vorgeschlagen war, sehr gefährdete seine Lage. Die Klage stellt daher mit seinem eigenen Erklärungen im Widerspruch, und ist deshalb als schon abzuweisen.

2. Zur Begründung seiner Klage hat Appellat den Bürgermeister Meyer in seiner Eigenschaft als Vorsteher des Raths benannt zugegeben. Diese Stellung ist jedenfalls ungültig. Nach feststehender Lehren und Praxis kann zwar der Gemeinde Vorsteher Parteien zugestehen werden, wenn die Gemeinde, welche den Gegenstand der Entscheidung bildet selbst eine von dem Vorsteher abgesonderte und in einem Fall der Vertretungsbefugnis entgegenstehende gesetzliche Interessen darstellt. Vorstand des Appellaten

Zweibrücken am 1879. Laroche l. V.

d. Art. 1859 n. 8. Gemeinde. P. L. XXI n. 598 d. Aubry et Rau. S. 753 n. 2. Es müsste also der für den Verband Vorgeschlagene, der Partei zugeschlagen sein, und diese Vorschlagsliste hat bekanntlich factisch in voriger seiner Zuständigkeit vorgenommen haben. Hier ist aber weder für gar nicht den Vorsteher der Appellantin, dem Gemeindrath respective seine Mitgliedern zu geschehen. Was beigelegt ist der Vorsteher der Gemeinde Art. 54 der Gemeinde-Ordnung für die Gesetz. Vertretungsmeister ist der stellvertr. Vollzugs. Organ, nicht aber der Vorsteher selbst. dem Ersatzmeister kann also der Eid nicht zugeschoben werden. Er müsste den Mitgliedern der Gemeindrath zugeschoben werden, und erst dann wäre zu untersuchen, ob die verlikulirten Thatsachen wesentlich in der Vertretungshandlung liegende seien der Gemeindrath sind. Den jetzigen Vorsteher wie der Gemeinde, den Gemeindrathsmitgliedern, könnte wohl aber nur, wenn der Eid über die relevanten Artikel zugeschoben werden, da der jetzige Gemeinde rath mit jenen Thatsachen nicht gemeint sind, diesethen nicht gehabt hat, sind sind ein anderer Rathsrath den Regiment als im Jahre 1873. Ausserdem liegt ein schriftlicher Vertrag gar nicht in der Competenz der Rathsabt. Gemeinde-Ordnung Art. 41 § 7.

Die Eidzuschiebung ist ferner unter allen Umständen irrelevant. die dieselbe nicht darin nützig sind ist, ob die Genehmigung der Grundstücksverkaufs nach Art 41 § 7 der Gemeinde-Ordnung eingeholt worden ist. Was wenn diese Voraussetzung erfüllt wäre, könnte nur eine Obligation der Gemeinde sein Rede sein.

Es hätte ferner die Eidzuschiebung ausdrücklich nützig sind werden müssen, ob der abwesende Theilhaber der Commission auf die Genehmigung des Verkaufs verzichtet hat. Es liegt auf der Hand, dass solche Commissionen über eine verschiedene Thätigkeit haben können, ins Geschäft hineinzuziehen, die darauf das Planum der Klage ist nicht kann in Klage gebracht werden können. der erste Richter erwidert dagegen in dem bezüglichen Rathsrathsbeschluss sei eine solche Genehmigung gar nicht verlangt worden. dieser Rathsrathsbeschluss vom 10. November 872 spricht aber ausdrücklich gegen den Appellaten.

In demselben heisst es, die Stelle sei Angst soll zur Verwendung zugeschrieben werden mit dem ausdrücklichen gekniffenen Gehalte. Der Rathsrathsbeschluss vom 14. November 1868 durch die Stelle creirte, ist nun an einen Gehalte für 3 Jahren die Rede), sodass ist dem sich ergebenden Zweifel vor Uebertragung der Stelle zu Bedingung zu machen, dass er wegfallen, von einer Commission, welche zu bestimmen

[illegible] Termin wird zu bestimmende Zeit auf der Kanzlei zu
[illegible] haben. Die Commission hatte also mit der Ausfall-
[illegible] gar nicht zu thun. Sie hatte nur die Ladungen
[illegible] Ausfall zu bestimmen, was nach seiner
[illegible] Art vorgenommen hatte. Um so mehr kann die Anmel-
[illegible] verlangen, daß der Eid so gefaßt werde, als die Ver-
[illegible] handlungen der Commission eine Anmeldung hat
[illegible] Standhalt erfahren haben.

II. Für Zurückweisung der Gemeinschaft Beklagten
Mayer und Kreuser.

Zurückweisen zugeschobenen Eid ist irrelevant.

Zunächst müßte auf den Gemeinschaft Beklagten
der Eid dahin zugeschoben werden, ob ihre Anmel-
dungen mit den Appellaten mit der Anmel-
dung der Standhalt Interessen und ob letz-
teren gegeben würde. Appellat will durch die Li-
bellation eventuell nachweisen, daß die Ge-
meinschaft Beklagten das ihnen vom Standhalt
übergebenen Mandat übertreffen hätten. Wenn
sie nun auf den Vortrag mit den Appellaten
in der neu letztgenannten angegebenen Weise ab-
geschlossen hätten, so hätte sie das Mandat nach
nicht verletzt, da ihnen dasselbe nicht erlaubte, unter
Verlust der Zustimmung des Standhalt mit den
Appellaten auf einen Vertrag einzugehen. Denn

die Genehmigung mit einander so fielen ohne jede
Abmachungen zusammen.

Die Liberalisation müßte auf dasselbe laufen,
wollen Vorladung die Commission mit den Appellaten
abgeschlossen hat. Appellat will mit der Commission
faktisch haben. Hierauf aber kommt es gar nicht an
gegen Gemeinschaft Beklagten einen Eid zu, der
denselben verantworten soll, sondern seine Ansicht
nur der Sache zu äußern. Auf letzteres kommt es
allein nicht an - es kommt darauf an, was die
Commission als solche in ihrer Gesammtheit oder Majori-
tät gethan hat. In dieser Richtung stellt sich parat in
der Liberalation. Also wenn die Commission in ihrer
Majoritätsbeschlüsse die Grenzen des Mandates
hätten, so könnte unmöglich gegen die Gemein-
schaft Beklagten begründet sein; die Liberalation ist aber
nicht im Stande, über diesen Punkt genügenden Beweis
zu verschaffen. Liberalisten [illegible]

Aus diesen Gründen

Sofalls es dem k. Oberlandesgerichte, bei erhobener Be-
rufung als begründet anzunehmen, die dem Klage-
meister der appellantischen Rechtsmittels sowie der
Gemeinschaft Beklagten zugeschobenen Eide für un-
zulässig respective irrelevant zu erklären, jedenfalls
die erhobene Hauptklage sowohl als die Gemeinschaft
klage als begründet abzuweisen unter Beurtheilung
der Appellaten Gold[illegible] zu den Kosten beider Instanzen.

Speyer am
18 Nov. 1879

No 446. G. R. Fortsetzung auf 28 Januar 1880 zur Verhandlung

Index Folio 9 Februar 1880 No 2150.

Auszug

für

Valentin Seserer, Ökonom in Langwiesen

wohnhaft, Appellant und nimmt Rechtsanwalt Dr. H.

Bezirksgerichts Innsbruck vom 13. Juni 1879

durch Rechtsanwalt Kuffer vertreten.

gegen

Mina Stahl, ledig gewesene in Langwiesen

wohnhaft, Appellatin durch Anwalt Schneider

Appellatin respective deren Vormund Gottlieb

Stahl reichte unterm 24. November 1877 Klage zum k. k. Bezirksgerichte Innsbruck mit der Anstellung, sie für ihre Dienste bei Appellanten im Monate April 1877 sodann beziehentlich verhalten werden, dass die Gefoderte bei Appellanten mit dem Wagen, welchen sie für die Appellatin mit anderen Hausgenossen bei Appellanten besorgt, Einspannungen und die nöthigen Reise Lohnungen vollkommen gemessen sei, wenn Wagen Einspannungen dasselbe in Folge des Krieges bei ersten kein Verdienen sonst verhalten worden sei, weshalb 8 Tage an die Appellatin vollkommen gemessen sei. Der Appellant stellte für diesen Anspruch, der sich auf folgende Summen belaufen:

1. Buchstaben	
a. bei Gabler Paul in Rumerschen	1125 K - .
b. bei Gabler Geiger in Lauterfeld	101 - .
c. bei Obergabler Seeberg in Wellenburg	177 - 35
d. bei Gastgeber Lammerhofer Geiger in Innsbruck	110 - .
	K 1513 - 35.

Transport 1513- 35.

2. für Verpflegung und Wartung 366 - -
3. für entgangenen Arbeitsverdienst von Ende April bis zum Tage der Klage 100 - -
4. Schmerzensgeld und Ersatz für die künftige nöthige Arbeitsunfähigkeit 10000 - -

M. 11.979 - 35 ₰

Appellat stützte seine Klage auf Art. 1385 Code civil. Appellant bestritt seine Haftbarkeit. Es war zwischen den Appellaten aufgestellte Thatbestand und die Höhe der Entschädigungssummen bestritten worden, obgleich sich Fuhrmann Schmidt zum Beweise seiner Behauptungen und angebliche Behauptungen über 1. den von dem angeblichen Entschädigungsanspruch begründenden Thatbestand 2. über die Folgen der Verletzung 3. über die Höhe der Curkosten und Entschädigungssummen, Fuhrmann Kieffer endlich sich zum Beweis zunächst dagegen damit, dass der fragliche Unglücksfall durch höhere Gewalt, einen unglücklichen Zufall, eine fortwährende Verschuldung des Verletzten oder seines Fuhrmannes entstanden sei, besonders dass die Pferde gut eingefahren waren und dass dieselben an einem Wagen der neuen Construction gespannt worden.

Durch Urtheil vom 5 April 1877 wurden sodann Fuhrmann Schmidt zu dem von ihm angebotenen Beweise zugelassen, während der von Fuhrmann Kieffer angebotene Beweis als nicht genügend die Klage zu beseitigen, sondern nur als Aufklärung und Vervollständigung der Verhandlung zugelassen wurde. Der Zeugenbeweis

sei sodann am 8. und 13. Juli 1878 in Langenisarhofen stattfand und am 13. Juli 1879 wurde das Endurtheil des k. Landgerichts rechtskräftig, durch welches der Appellant verurtheilt wurde

für Curkosten der Heilung von M. 1215- 35
für Verpflegung und Wartung 335 - -
für entgangenen Arbeitsverdienst von Ende April 1877 bis zum Tage der Klage 100 - -
als Schmerzensgeld und Ersatz für die künftige Erwerbsbeschränktheit 5000 - -

Zusammen 6560 M 35 ₰

mit Zins zu 5% von der Klagezustellung am 24. Januar 1877 an zu bezahlen. Das klägerische Mehrbegehren wurde als Klagerücknahme abgewiesen, die Kosten der beiden Kläger zur Hälfte gelegt.

Gegen dieses Urtheil wurde unterm 13. August 1879 das Rechtsmittel der Berufung ergriffen, deren Begründung sich wie folgt gibt:

Am 25 April 1877 Nachmittags war Appellant mit seinem Knechte, zwei Knechten und 2 Mägden, auf dem Feldwege bei Langenisarhofen mit Kartoffelsetzen beschäftigt. Als zwischen 6 & 7 Uhr das Geschäft beendet war, befahl Appellant zu Fuss in das Dorf zurück, während der der Gespann leitende Knecht Jakob Meier, sein Mitknecht Adolf Käng, das Dienstmädchen Eva Meier und die Appellatin den Wagen besteigen und nach Hause zu fahren. Als der Wagen nun an den Feldweg in die nach Langenisarhofen führende Strasse einbiegen wollte, war der 15 jährige Knecht der Appellatin gerade damit

Lassfälligkeit seinen Pferde an den dort stehenden Wagen
anzuspannen. Als nun diesen den Knechten des Appellan-
ten zurück. Als mit diesen mittlen Pferden Emgelo
hat mentsprechender Pferdestall Appellanten mit dem Stall
jenen Gespannten und Inhalt nun zu gleicher Zeit der
jungen Stall seinen Knechte in die Hände, wurde
es Pferd. Und machte einen Bewegung, so dass der
Knechten zu weit Hände Pferde fingen nun an
Vorzuziehen und bedienen den Knecht Theis der neu
Wagen gespannen war der Beistandige Pferd auf
den Pferden angewiesen konnte, war diese nicht
mehr möglich, die Pferden zu fallen und an
wurde zur Hände gestürzt. Der andere Knecht
sprang aus während Theis sich bemühte die Pferde
zurückzuhalten vom Wagen, ohne sich zu verletzen
und weit spürten, als die Pferde bereits in vollen
Galopp davonrasten, sprang die Leute des Appellanten
neben den Pferden des Wagens und dem festgemach-
ten Bunde und Lauf dabei der erste Pferdebein,
während der dienstmachenden Weber neben dem
Wagen blieb und eine Verletzung nicht erlitt.

Nach diesem Vorgange stellte sich nun die Frage
die Ersatzpflichtigkeit des Appellanten auf Grund
des Art. 1385 anzusehen zu müssen.
Dieser Art. hat kaum jemals eine angebaut keine An-
wendung finden, da er voraussetzt, dass den Pferden

DIENSTS-STEMPEL
40
PFENNIG

unmittelbar und Gewalt dessen das Pferd entsetzt ist.
Ein solcher Zusammenhang zwischen der Verletzung
und einer Handlung des Pferdes liegt aber nicht
vor. Und kann jener Artikel, der eine Ausnahme-
bestimmung enthält nicht über seinen Fall hinaus
dehnt werden. Die Appellation fällt also auf Art 1382
C.C. ein Verschulden des Appellanten zu beweisen.
Er ist dazu nicht im Stande.
Selbst wenn aber der Art. 1385 anzuwenden wäre,
so ist die Ansicht der ersten Instanz, dass den Eigen-
thümer nur Pferden in allen Umständen für
den durch Pferden angerichteten Schaden setzen, mög-
lich nicht anzunehmen, nicht richtig
der Art. 1385 enthält allerdings eine gesetzliche Ver-
muthung zu Gunsten des Verletzten, befreit ihn
von dem ihm sonst obliegenden Beweise einer Ver-
schuldung der Gegenpartei, indessen ist durch keiner
wegs der Gegenbeweis der Eigenthümer der Pfer-
de ausgeschlossen, dass er an dem angerichteten
Schaden nicht schuld sei und Alles gethan habe um den
selben zu verhüten. Dieser Beweis ist aber von dem
Appellanten erbracht worden. Es ist bewiesen durch
Theis Z. 3. 5 und durch Jakob Wolf Z. 4. verneinen,
dass die Pferde des Appellanten vollständig unverletzt
und gut eingespannt sind und nicht scheuten. Es
ist ferner durch eine Reihe von Zeugen bewiesen

Darstellung des Thatbestandes

Nr. 164

In Sachen wider [illegible] Ehefrau Stahl geb. Scherer, Oekonomie, Langenwiesen, Appellantin, wegen Forstfrevels, hier durch Urtheil vom 18. September 1879. Act. [illegible]

Act. Nr. [illegible] Urtheil vom 28. Januar 1880 Zahl [illegible]

Autorin Gerichtsschreiberin 9. Januar 1880 No. 2150.

für

Maria Stahl, ledig, gewerblos in Langwiesen wohnhaft, Appellatin, durch Anwalt Schmidstrauben,

gegen

Valentin Scherer, Bauer in Langwiesen wohnhaft, Appellanten wegen einem Urtheile des Bezirksgerichtes Greifenbrücken vom 18. Juni 1879 durch Anwalt Kiesser verboten.

Autorin hat Rechtsuche 1877 gegen die damalige Ehefrau des Appellaten, jetzige Stahl, Scherer in Langwiesen wohnhaft gewesen u. selber wegen Klage zum Bezirksgerichte Greifenbrücken wegen Entschädigung für einen in Folge Scheuwerden der beklagtischen Pferde und den Wagen, auf den seine Leute geladen, dessen gespaltenen Deichselbaum verursachenden Schaden.

Dass der Thatbestand des Appellanten in einem festen guten Zustande sich befand und dass der Herr Visor einen Niemand, wie er bei dem fraglichen Falle machen, selbst dann möglich ist, wenn derselbe ganz neu ist. Der neue Appellant mit der Leitung der Pferde betraute Knecht niemals zuverlässig und gewissenhaft bezeichnet. Der Appellant hat seinen Akt gethan, mit einem neuen, tüchtigen und gewissenhaften Manne verlangen darf und er kann ihm Niemand der entstandenen Schaden nicht zur Last gelegt werden. Auch kann ein Fehler der Knechtes nicht darin erblickt werden, dass er dem Wagen mit die Pferde lenkte, denn andere gewöhnlichen Verhältnissen ist dies ohne alle Gefahr und keine Gewissen mit keinem Wagen allgemein üblich. Einmal übrigens hat es auch dann nicht möglich gewesen die Pferde zu halten, wenn er sie gehalten hätte, denn sie würden den schweren Wagen einfach umgeschleudert werden.

Man verlangt von Seiten der Gegenpartei statt eine Verfügung der Knechtes herzustellen, dass er die Pferde nicht gehetzt habe. Man sind aber die Pferde auf ebenem Boden nach etwa 30 Meter von dem Abfange schon gewandert, also da nimmt das Gesetz nie Niemand die Rede kennt.

Kann selbstangenommen, dass die Haftung nach Art. 1385 eine absolute ist, so findet dieselbe jedenfalls

...NSIONS-ST...

Verhandlung des Polizeigefängnisses

№ 164 Eine Anzeige erfolgt in der Anzeige-Sache Hahn & Genossen, Diebstahl betreffend, Zeugenvernehmung am 12. September 1879. Vor Amtsrichter

einen Wachtmann (Offizier) wegen mehrfacher gefährlicher Körperverletzung (§§ 223 f.) auf die Anzeige des Rittergutsbesitzers Rudolf Kunstadt in Eggelleben verhaftet, sie selben über vernommen. Da in diesem Augenblicke gegen 6 Uhr Abends die Frau des Rittergutsbesitzers Kunstadt in Eggelleben mit dem Stadtrath Schulz aus Neuhaldensleben, in Begleitung des Gutsbesitzers Kunstadt, des Amtsrichters Hahn, des Gerichtsschreibers Hahn, des Gerichtsdieners Hahn, des Gerichtsdieners Hahn, des Gerichtsdieners

Nr. 64 Das Berufungsgericht in der Rechtssache Stadt Lobsens gegen einige Honig-Produzenten vom 13. September 1889: Bes. Rechtsmittel.

Tatbestand

Die durchgeführten Versuche, die in vielen Landesteilen der Imkerschaft aufgetretene Krankheitserscheinung der Bienenbrut durch Verabreichung von Honig in Krankheitsfällen zu verhindern, haben die Berufungskläger veranlaßt, das Gericht anzurufen, damit es feststelle, daß sie berechtigt sind, ihren Honig weiterhin an ihre Bienen zu verfüttern. Die Genehmigung zum Betrieb der Imkerei durfte ihnen nicht versagt werden. Der Erlaß vom 1885 sagt ausdrücklich, die Krankheit sei „animal a cause". Berufungskläger haben durch Sachverständigenbeweis das Gegenteil bewiesen.

Im vorliegenden Falle handelt es sich um den Erlaß vom 1885 c.c. Die gesetzliche Voraussetzung des Verbotes des Honigverfütterns ist, daß eine Krankheit, gleichviel ob bösartig, den Erlaß vom 1885 befallen hat oder daß der Verdacht vorliegt, daß eine solche Krankheit vorliegt. Es ist nicht erforderlich, daß die Krankheit bösartig ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit ansteckend ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit tödlich ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit schmerzhaft ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit sichtbar ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit bekannt ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit erforscht ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit beschrieben ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit benannt ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit klassifiziert ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit diagnostiziert ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit behandelt ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit geheilt ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit verhindert ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit vorhergesehen ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit vorausgesehen ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit prognostiziert ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit prophezeit ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit geweissagt ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit orakelt ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit wahrgesagt ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit gedeutet ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit ausgelegt ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit interpretiert ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit exegesiert ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit hermeneutisch ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit semiotisch ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit symptomatisch ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit diagnostisch ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit therapeutisch ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit prophylaktisch ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit hygienisch ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit sozialhygienisch ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit gerichtsmedizinisch ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit forensisch ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit kriminalistisch ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit polizeilich ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit ordnungsrechtlich ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit verwaltungsrechtlich ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit staatsrechtlich ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit völkerrechtlich ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit europarechtlich ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit weltrechtlich ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit kosmisch ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit metaphysisch ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit transzendental ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit ontologisch ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit existenzialistisch ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit phänomenologisch ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit hermeneutisch ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit dialektisch ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit materialistisch ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit idealistisch ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit realistisch ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit pragmatisch ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit positivistisch ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit neopositivistisch ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit strukturalistisch ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit poststrukturalistisch ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit dekonstruktivistisch ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit systemtheoretisch ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit kybernetisch ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit informationstheoretisch ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit semiotisch ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit linguistisch ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit sprachwissenschaftlich ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit literaturwissenschaftlich ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit kunstwissenschaftlich ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit musikwissenschaftlich ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit theaterwissenschaftlich ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit filmwissenschaftlich ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit medienwissenschaftlich ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit kommunikationswissenschaftlich ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit publizistikwissenschaftlich ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit zeitungswissenschaftlich ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit buchwissenschaftlich ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit bibliothekswissenschaftlich ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit archivwissenschaftlich ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit museumswissenschaftlich ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit denkmalpflegerisch ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit restauratorisch ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit konservatorisch ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit archäologisch ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit ausgrabungstechnisch ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit vermessungstechnisch ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit fotografisch ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit zeichnerisch ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit druckgrafisch ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit reprografisch ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit digitalisiert ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit datenbankmäßig erfaßt ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit im Internet veröffentlicht ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit in Open Access verfügbar ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit lizenzfrei nachnutzbar ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit unter Creative Commons steht. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit unter GNU Free Documentation License steht. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit unter Public Domain steht. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit gemeinfrei ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit urheberrechtlich geschützt ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit verwertungsrechtlich geschützt ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit leistungsschutzrechtlich geschützt ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit datenbankrechtlich geschützt ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit markenrechtlich geschützt ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit patentrechtlich geschützt ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit gebrauchsmusterrechtlich geschützt ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit geschmacksmusterrechtlich geschützt ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit sortenschutzrechtlich geschützt ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit halbleiterschutzrechtlich geschützt ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit topographienschutzrechtlich geschützt ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit designschutzrechtlich geschützt ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit wettbewerbsrechtlich geschützt ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit kartellrechtlich geschützt ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit fusionskontrollrechtlich geschützt ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit beihilferechtlich geschützt ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit vergaberechtlich geschützt ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit konzessionsrechtlich geschützt ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit genehmigungsrechtlich geschützt ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit anzeigepflichtig ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit meldepflichtig ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit dokumentationspflichtig ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit aufzeichnungspflichtig ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit aufbewahrungspflichtig ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit vorlagepflichtig ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit auskunftspflichtig ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit duldungspflichtig ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit mitwirkungspflichtig ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit beweispflichtig ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit darlegungspflichtig ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit substantiierungspflichtig ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit schlüssig vorgetragen ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit unbestritten ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit zugestanden ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit offenkundig ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit gerichtskundig ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit amtskundig ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit allgemeinkundig ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit fachkundig ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit sachverständig ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit gutachterlich ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit amtlich ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit behördlich ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit ministeriell ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit parlamentarisch ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit gesetzlich ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit verordnungsrechtlich ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit satzungsrechtlich ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit gewohnheitsrechtlich ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit richterrechtlich ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit gemeinrechtlich ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit römischrechtlich ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit naturrechtlich ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit vernunftrechtlich ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit gottgewollt ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit schicksalhaft ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit unabwendbar ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit unvermeidbar ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit unausweichlich ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit alternativlos ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit alternativ ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit optional ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit fakultativ ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit obligatorisch ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit zwingend ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit notwendig ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit hinreichend ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit ausreichend ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit genügend ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit befriedigend ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit gut ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit sehr gut ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit mit Auszeichnung ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit summa cum laude ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit magna cum laude ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit cum laude ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit rite ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit bestanden ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit absolviert ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit abgeschlossen ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit vollendet ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit vollzogen ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit ausgeführt ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit durchgeführt ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit abgearbeitet ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit erledigt ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit bewältigt ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit überwunden ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit besiegt ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit gebannt ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit gebannt ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Krankheit gebannt ist.

EXPEDITIONS-ST

Verhandlung des Berufungsgerichts

[illegible] Beklagten [illegible]

[illegible] Beklagten [illegible]

[illegible] Beklagten [illegible]

Erbrechen Widerspruch zu bleiben. Nehmen wir die Lehre der Gesamtheit für die Lehre der Kirche abgeschlossen, unseren Appellant sie in seinem reformatorischen Eifer, mit Widerstand zu erwarten Entschluß unsichtig bezeichnet hat.

Appellation soll aber keinerlei Hemmung gestatten, sondern nur gelten, wenn an seiner Stelle unverzüglich Maßregeln getroffen werden. Wenn ein Bischof sich den Lehren feindselig Widerstand setzte, so wird er [illegible] Mann, da einem Manne über ein Weib zu verfügen haben. Was sein Leben zu retten - aber er selber sagte, wenn die gesetzte Kunst feindseligen die Appellation folgte, in welche Weise abzuschließen Verfügung, sind gehorsam den Weisungen gemäß: Verlassen den Platz zur Verhandlung. Kirchliche Schriften, sondern einfachen Willensbestimmungs Kunde geben organisch Appellation der nächste Weg, sie Leben in Ordnung zu bringen. Weise, weniger gesandt über der Kunst, den Verfall festhalten zugegeben, denn sie Gemeinschaft Leute als Verfassung vorgesehen werden.

ad 2) Abwesenheit von den eigenen Verfassungen der Appellation kann den force majeure [illegible] die Rede sein.

Force majeure ist ein Ereignis, welches unter menschlichen Verhältnissen absolut nicht verhindert werden kann. Krieg, Pest, Brandstiftung, ein plötzlicher Überfall, Verlust selbst Tage, Krankheit, Tod, etc. können Hemmnisse den Verkehr zum Appellanten [illegible] Appellation [illegible] Hemmnisse [illegible] Appellation [illegible] Hemmnisse [illegible] Appellation [illegible] Hemmnisse

Wiederholung der Berufungsschrift

[illegible] Appellanten in einem [illegible]

[illegible] Falsche bei richtiger Subsumtion [illegible] nicht zur Revision gebracht werden können.

Reichsgericht muss der Revision [illegible] Recht alle Thatsachen berücksichtigen, die Revisionsinstanz des Art. 1385 C.C. gegeben sind.

Selbst, wenn man aber dem Art. 1385 nicht die absolute Bindekraft beimisst, sondern sie überhaupt als Eigenschaft bezeichnet, [illegible] Thatsachen als Voraussetzung der Randsumkehr erfordert, widerspricht allerdings der Art. 1385 nicht einer Berücksichtigung der Feststellungen des Art. 1382 ff. aufhalte – so [illegible] Revision [illegible] Gründe über zu sagen.

Zunächst [illegible] Klage um [illegible] Frage, ob [illegible] der [illegible] Klage gebilligt werden. Insbesondere [illegible] Klage zu überprüfen. Wollen Reichsgericht zum Verfahren gezeigt. Es [illegible] diese nun Klage geprüft werden müssen [illegible] Klagen [illegible] werden können.

Nach diesen Gesichtspunkten, so [illegible] Klage [illegible] erhebliche rechtliche Inconsequenz [illegible], weil die Gegenpartei bei der Frage über das Feststellungsinteresse [illegible] Revision [illegible] Klage [illegible] Feststellung [illegible] Klage [illegible] Feststellung [illegible] Feststellung [illegible] Feststellung

446.

Verhandlung des Bürgerausschusses

No 568 Die Vorlage betreffend die Verwendung des Kapitals
v. Schwarz. Vakat gewünschte Stiftung. 3 Mitglieder
vom 13. September 1879: Abt. Bauwesen!

Referent

Offizium stellt gemäß Beschluß des Verwaltung der
Kasse der Dr. Raab. Kirchhofe allein, wie
Appellat. verschönerungsverein, sondern die Gesamt.
Kirchhofe werden dann den ersten Kirchhof
auf 1225 M. 35 Pf. gerechnet folgende
Posten zusammen:

1. Kirchhofen d. Dr. Raab
   a. für Einrichtung des Leichenhauses . . 25 M.
   b. für die Anpflanzungen . . . 100 M.
   c. für Anpflanzungen d. Gärtner M.
   d. für 84 Bäume à M. 8.30 . . 672 M.
   797 M.
2. Anpflanzungen d. Gärtner . . . 40 M.
3. Kosten des Dr. Jorgen in Langstift . 101 M.
4. " " Apothekers Seeberg . . 177 M. 35
5. " " Forstcommissions rest
   Finger in Forstbäumen . . . . 110 M.
   zu 1225 M. 35

Der Herr Dr. Rechtsanwalt Wenck Ludwig
stellt sich vollständig in den Vorschlag und beantragt
auch der verschiedenen Redaktionen stellten Klein-
malfügen.

446

DIMENSIONS-STEMPEL 40 PFENNIG

Die übrigen Kosten werden nicht mehr beigetrieben, weshalb keine Veranlassung gegeben erscheint, die Berufungskosten der Appellatin zu betreffen zu erlegen.

Aus diesen Gründen

Gestellt erkennt K. Oberlandesgericht, die sofortige Zurückweisung als unbegründet mit Kosten abzuweisen.

Der Landesadvokat Appellatin:

Sundelfingen 23 Juli 1877

Schmidt

Lecq

Ausfertigung des Beschlusses

des Senats

Präsident Schnee, Referent Landgerichtsrath Lang, wegen sofortige Appellant von einem Beschluß des K. Landgerichts Ansbach vom 17. Juni 1877 wegen Beschlagnahme Klagsache

gegen

Wilhelm Stoll, Taglöhner, gewerblich Zeugen wegen sofortige Appellation Anwalt Schmidt contra Anwalt Kessler, Zeugschein

Gestellt der K. Landesadvokat Dr. Schmidt die sofortige Zurückweisung als unbegründet und die sofortige Verurtheilung des Beschuldigten in die Kosten des Rechtsmittels

Gründe

Der Beschluß des K. Landgerichts Ansbach vom 17. Juni 1877 hat die Beschlagnahme des Vermögens des Beschuldigten Wilhelm Stoll, Taglöhner, gewerblich Zeugen wegen sofortige Appellation Anwalt Schmidt contra Anwalt Kessler, Zeugschein

Gestellt der K. Landesadvokat Dr. Schmidt die sofortige Zurückweisung als unbegründet und die sofortige Verurtheilung des Beschuldigten in die Kosten des Rechtsmittels

Gründe

Der Beschluß des K. Landgerichts Ansbach vom 17. Juni 1877 hat die Beschlagnahme des Vermögens des Beschuldigten Wilhelm Stoll, Taglöhner, gewerblich Zeugen wegen sofortige Appellation Anwalt Schmidt contra Anwalt Kessler, Zeugschein

Gestellt der K. Landesadvokat Dr. Schmidt die sofortige Zurückweisung als unbegründet und die sofortige Verurtheilung des Beschuldigten in die Kosten des Rechtsmittels

Gründe

Der Beschluß des K. Landgerichts Ansbach vom 17. Juni 1877 hat die Beschlagnahme des Vermögens des Beschuldigten Wilhelm Stoll, Taglöhner, gewerblich Zeugen wegen sofortige Appellation Anwalt Schmidt contra Anwalt Kessler, Zeugschein

Gestellt der K. Landesadvokat Dr. Schmidt die sofortige Zurückweisung als unbegründet und die sofortige Verurtheilung des Beschuldigten in die Kosten des Rechtsmittels

Gründe

Der Beschluß des K. Landgerichts Ansbach vom 17. Juni 1877 hat die Beschlagnahme des Vermögens des Beschuldigten Wilhelm Stoll, Taglöhner, gewerblich Zeugen wegen sofortige Appellation Anwalt Schmidt contra Anwalt Kessler, Zeugschein

Gestellt der K. Landesadvokat Dr. Schmidt die sofortige Zurückweisung als unbegründet und die sofortige Verurtheilung des Beschuldigten in die Kosten des Rechtsmittels

Gründe

Der Beschluß des K. Landgerichts Ansbach vom 17. Juni 1877 hat die Beschlagnahme des Vermögens des Beschuldigten Wilhelm Stoll, Taglöhner, gewerblich Zeugen wegen sofortige Appellation Anwalt Schmidt contra Anwalt Kessler, Zeugschein

Gestellt der K. Landesadvokat Dr. Schmidt die sofortige Zurückweisung als unbegründet und die sofortige Verurtheilung des Beschuldigten in die Kosten des Rechtsmittels

Gründe

Der Beschluß des K. Landgerichts Ansbach vom 17. Juni 1877 hat die Beschlagnahme des Vermögens des Beschuldigten Wilhelm Stoll, Taglöhner, gewerblich Zeugen wegen sofortige Appellation Anwalt Schmidt contra Anwalt Kessler, Zeugschein

Gestellt der K. Landesadvokat Dr. Schmidt die sofortige Zurückweisung als unbegründet und die sofortige Verurtheilung des Beschuldigten in die Kosten des Rechtsmittels

Gründe

Der Beschluß des K. Landgerichts Ansbach vom 17. Juni 1877 hat die Beschlagnahme des Vermögens des Beschuldigten Wilhelm Stoll, Taglöhner, gewerblich Zeugen wegen sofortige Appellation Anwalt Schmidt contra Anwalt Kessler, Zeugschein

Gestellt der K. Landesadvokat Dr. Schmidt die sofortige Zurückweisung als unbegründet und die sofortige Verurtheilung des Beschuldigten in die Kosten des Rechtsmittels

Gründe

Der Beschluß des K. Landgerichts Ansbach vom 17. Juni 1877 hat die Beschlagnahme des Vermögens des Beschuldigten Wilhelm Stoll, Taglöhner, gewerblich Zeugen wegen sofortige Appellation Anwalt Schmidt contra Anwalt Kessler, Zeugschein

Gestellt der K. Landesadvokat Dr. Schmidt die sofortige Zurückweisung als unbegründet und die sofortige Verurtheilung des Beschuldigten in die Kosten des Rechtsmittels

Gründe

Der Beschluß des K. Landgerichts Ansbach vom 17. Juni 1877 hat die Beschlagnahme des Vermögens des Beschuldigten Wilhelm Stoll, Taglöhner, gewerblich Zeugen wegen sofortige Appellation Anwalt Schmidt contra Anwalt Kessler, Zeugschein

Gestellt der K. Landesadvokat Dr. Schmidt die sofortige Zurückweisung als unbegründet und die sofortige Verurtheilung des Beschuldigten in die Kosten des Rechtsmittels

Gründe

Der Beschluß des K. Landgerichts Ansbach vom 17. Juni 1877 hat die Beschlagnahme des Vermögens des Beschuldigten

Nr. 1446. Z. A.

DIMENSIONS-STEMPEL
40
PFENNIG

Assistant
Schmidt.

Darstellung des Verfahrens

Der Kläger

Valentin Klose, Ackermann in Langenbielau

gegen

Wilhelm Pohl Witz, gewerblos in Langenbielau

wegen Kosten

Heute den 4. Februar 1879

Vormittags 10 Uhr

ist vor dem unterzeichneten Gerichtsschreiber

der Kläger

in Person

und der Beklagte

in Person

erschienen.

Der Kläger stellt den Antrag,

wie in der Klage.

Der Beklagte stellt den Antrag,

wie in der Klage.

Der Kläger erklärt:

Ich habe dem Beklagten am 15. Januar 1879 Nachmittags 3 Uhr auf dem Wege von Langenbielau nach Peterswaldau, als er mit seinem Wagen, auf welchem sich Steine befanden, bergab fuhr, zugerufen, er solle vorsichtig fahren, damit er nicht umwerfe. Darauf hat er mir geantwortet, ich solle mich zum Teufel scheren, er werfe um, wann er wolle. Ich habe ihm darauf erwidert, er solle nicht so grob sein, worauf er mir mit der Faust einen Schlag ins Gesicht versetzt hat, so daß mir das Blut aus der Nase gelaufen ist. Ich habe ihn darauf angezeigt und bin deshalb zum Gerichtsarzt Dr. Peiper gegangen, welcher mir ein Attest ausgestellt hat, welches ich hier vorlege.

Der Beklagte stellt den Antrag,

wie in der Klage.

Der Beklagte erklärt:

Ich habe dem Kläger keinen Schlag ins Gesicht versetzt, sondern ich habe ihn nur mit der Faust vor die Brust gestoßen, weil er mir mit seinem Wagen, auf welchem sich Steine befanden, in meinen Garten gefahren ist und mir einen Zaun eingefahren hat. Ich habe ihm gesagt, er solle mich in Ruhe lassen, ich werde ihm schon bezahlen, was er mir kaputt gemacht hat.

Der Kläger stellt den Antrag,

wie in der Klage.

Der Kläger erklärt:

Ich habe mit meinem Wagen nicht in den Garten des Beklagten gefahren, sondern ich bin auf der Straße gefahren, und habe dem Beklagten nur zugerufen, er solle vorsichtig fahren, damit er nicht umwerfe.

Der Beklagte stellt den Antrag,

wie in der Klage.

Der Beklagte erklärt:

Ich habe dem Kläger keinen Schlag ins Gesicht versetzt, sondern ich habe ihn nur mit der Faust vor die Brust gestoßen, weil er mir mit seinem Wagen, auf welchem sich Steine befanden, in meinen Garten gefahren ist und mir einen Zaun eingefahren hat. Ich habe ihm gesagt, er solle mich in Ruhe lassen, ich werde ihm schon bezahlen, was er mir kaputt gemacht hat.

Der Kläger stellt den Antrag,

wie in der Klage.

Der Kläger erklärt:

Ich habe mit meinem Wagen nicht in den Garten des Beklagten gefahren, sondern ich bin auf der Straße gefahren, und habe dem Beklagten nur zugerufen, er solle vorsichtig fahren, damit er nicht umwerfe.

Der Beklagte stellt den Antrag,

wie in der Klage.

Der Beklagte erklärt:

Ich habe dem Kläger keinen Schlag ins Gesicht versetzt, sondern ich habe ihn nur mit der Faust vor die Brust gestoßen, weil er mir mit seinem Wagen, auf welchem sich Steine befanden, in meinen Garten gefahren ist und mir einen Zaun eingefahren hat. Ich habe ihm gesagt, er solle mich in Ruhe lassen, ich werde ihm schon bezahlen, was er mir kaputt gemacht hat.

Der Kläger stellt den Antrag,

wie in der Klage.

Der Kläger erklärt:

Ich habe mit meinem Wagen nicht in den Garten des Beklagten gefahren, sondern ich bin auf der Straße gefahren, und habe dem Beklagten nur zugerufen, er solle vorsichtig fahren, damit er nicht umwerfe.

Zustellung.

Kosten
Vergl. 1
Ung 7
Reg 70
M. 1.17 ₰

ein zweifacher Fall, wenn nämlich der Verletzte mit seinem Fuhrwerke selbst die Pferde lenkt und einen Fremden passiren will. Diese Fälle sind aber beide gegeben.

Ein Vorschreiben des Pferdes ist nur allenfalls dann zu erblicken, dass dasselbe über die kürzere Strecke nach der Seite zu Gunsten des Wagens benützte, statt mit der Deichsel gerade, zu fest zu gehen. Der Wagen selbst nun einmal nicht die Bestimmung der Dienstpersonal an Ort und Stelle und wieder zu mit zu bringen und nur denselben zu seiner Bequemlichkeit benützte, mag auch die Folgen selbst tragen. Man will ein Vorschreiben des Abgeklagten darin erblicken, dass er den Leuten nicht verboten haben, den Wagen zu benützen, und nimmt an es sei in diesem Falle eine stillschweigende Erlaubniss dazu zu erblicken. Dann, dass die Pferde über den Wagen benützte, war dem Scheer nicht bekannt, er konnte es ihr also auch nicht verbieten.

Zudem übernahm ihn damit, dass ihr jemand verleihe, seinen Wagen zu benützen, nicht die Verantwortlichkeit für einen entstandenen Schaden, sondern benützt ihn der Entschuldigung auf seine eigene Gefahr.

Es liegt aber ein weiteres Vorschreiben der Stadt darin, dass sie nun den Wagen, der mit sichtender Pferdigkeit dasinsteht, fortbewegt.

Nr. 115.

Zustellung.

Heute ist der unterschriebene Gerichtsdiener beauftragt, dem

Auf Ersuchen des Herrn Kgl: Bezirks-

amts Kissingen Fuhrknecht, Gastwirthssohn

hier Kgl: Amtsgerichts Zweibrücken,

den Herrn Kgl: Rechtsanwalt Schmitt,

und auf seine Wohnstätte mit dem gesetzlichen

mündlich erklärte Zustellung zu bewirken.

Abschrift vorstehender Zustellung hat

Zeugen alle mit Diener meines Amtsgerichts

gut III.

Kosten: [illegible] Mark 27 Pfennig

Werks

Kosten.

Zeugl: 1.

Tag 4

Weg 20

M. 1, 27 ₰

Wäre sie, wie sie vor einem Wechsel sitzen geblieben, so hätte sie keinen Schaden erlitten. Hätte sie allenfalls mit dem gewährten Aufschube Zahlung an den Inhaber Wagner [illegible] und wäre wie der Kunst König [illegible] gesprungen, so hätte sie [illegible] Wechsel über [illegible] mit Klage [illegible] die Wechselfähigkeit und Unterschrift [illegible] Klage [illegible] die Appellantin [illegible]

Klingt aber müssen wir [illegible] eine force majeure, ein Cas fortuit nur Force majeure klingt nun, wenn ein Verfall trotz aller menschlichen Vorsicht und Klugheit nicht vermieden werden konnte, wenn [illegible] vitari non potest. Mit einem solchen Verfalle haben wir aber hier zu thun. Die Gründe, welche [illegible] veranlassen, an dem Platze Stuhl wie für das [illegible] der Kläger der Appellantin zu passiren hatten, ist für die Entscheidung der vorliegenden Frage [illegible] ob diesen Gründen die Eigenschaft der Force majeure beigelegt werden kann oder nicht. Unerheblich ist jedoch, dass es den Gründen der Appellantin günstig und zu gleicher Zeit den Interessen der Gegner [illegible] Erwägungen, jedenfalls dürfen einen Umstand, den der Kunst Thiel nicht verschulden konnte,

DIMENSIONS-STEMPEL 40 PFENNIG

würden die Thiere stehen und wandern in fremden Gelage bei Kunze sind, die dort ungleich höhere Preise circa 8-9% Gefälle hat, so dass an ein Ausfallen der Thiere nicht mehr gedacht werden konnte, [illegible] einzigen [illegible] den Kauf. nimmer, wo dem [illegible] Thiere die [illegible] Weide der Waage angefangen [illegible] dem [illegible] Zahlung der Gespräch gewesen war. Wenn alle Vorsicht fällen diese Unfälle nicht vermieden werden können. Hätte der Kunst selbst, wie der Martin Schmidt [illegible] Thiere in Kasse gehabt, so wäre er doch nicht im Stande gewesen, [illegible] Klagbleib zu vermeiden. — Dafür sprechen sich auch die Gründen in [illegible] Urtheil aus, die einstimmig der Ansicht sind, dass Thiere gewöhnlichen Gefahr nicht ausgesetzt werden können. Es kann demnach [illegible] Handel eine Haftung der Appellantin nicht statuiren. Allein man einen Haftpflicht auf [illegible] Fälle zugeben, so müsse eine Einschränkung [illegible] nicht [illegible] Einschränkung.

Insbesondere lässt sich Appellant auf die Haftung der Höhe der [illegible] Entschädigungsthiere und der [illegible] Rittler annehmen mit Kapital von 5000 M für angemessen und Schadenersatz und

für Erwerbsunfähigkeit. Dieser Betrag ist jedoch entschieden zu hoch gegriffen. Die Statistik verschiedener Unfall bei seiner Arbeit und Lohn ist ca. 180 ℳ pro Jahr. Wenn man nun Arbeit und Lohn als dem entsprechend annehmen so betrüge die jährliche Rente somit 360 ℳ. Durch den erlittenen Schaden ist sie nun keineswegs völlig unfähig geworden, sondern sie kann ganz gut durch Handarbeit mindestens 200–250 ℳ p. Jahr verdienen, so dass sie etwa 100–150 ℳ p. Jahr an Rente erhalten. Das jetzige verlorene Capital beträgt jedoch 250 ℳ pro Jahr, so dass die Rente nach dem Unfall beträchtlich grösser sein müsste als sie stellt als vorher, was ihr so wenigstens zu billigen ist, als dieselbe mindestens ein Viertheil des Verdienstes ausmacht. Jedenfalls könnte etwa eine Differenz des Capitals eine entsprechende Jahresrente zugesprochen werden.

Klägerin ist ihr für Rückstand der Dr. Raab angesetzte Summe von 1245 ℳ 35 ₰ nach zu sagen. Der erste Richter hat zwar die ursprüngliche Forderung von 1281 ℳ verringert, indem er eben einen Abzug, dass eine Vergütung von 6 Mark für jeden Besuch à 1½ Stunden nebst 4 ℳ 40 ₰ Reisenentschädigung gezahlt sei. Es sind jedoch diesmit die besonderen Verrichtungen, welche der behandelnde

was nicht genügend gewürdigt, wie dies die Sachverständigen für Posen vom 17 Januar 1875 u. s. w. anlangt. Die Rente ist eine ganz eigenthümliche, bei welcher jedenfalls der Minimalsatz nicht überschritten werden soll. Es ist andererseits nicht die ganze Reisenentschädigung in Berechnung zu ziehen, da Dr Raab keinenfalls jeden Besuch berechnet, sondern viele gelegentlich anderen Krankenbesuche gemacht hat. Auch bei der Appellation ist die höchste Taxe angesetzt. Es dürfte deshalb eine Herabsetzung dieser Taxe angezeigt sein.

Thatsächliche Gründe

Im Falle ist durch Oberlandesgerichts Civilsenat die erhobene Berufung für begründet zu erklären und den Beklagten unter Abänderung des erstrichterlichen Urtheils vom 20. Januar 1877 erhobene Klage als unbegründet abzuweisen.

Rücksichtlich der Höhe für Rückstand sowohl zu mindern und der Appellation nur eine geringe Rente von circa 115 ℳ zuzubilligen,

jedenfalls die für bleibenden Nachtheil und Schmerzensgeld zugesprochene Rente herabzusetzen, und der Appellation in allen Theilen die Kosten zur Last zu legen

Entschieden 23 Dec. 79

No 449. Sp. A. II Zivilsitzung vom 25. Februar 1879 verhandelt

15. November 1879. Eingelaufen 2. Dezember 1879.

No 1995

DIMENSIONS-STEMPEL 40 PFENNIG

Antrag

für

die Reichsbank Hauptstelle Mannheim, vertreten durch ihren Direktor von Lumbeim in Mannheim wohnhaft, Appellatin, vertreten durch Anwalt Rosenberger.

gegen

die Volksbank, eingetragene Genossenschaft in Frankenthal domizilirt, vertreten durch ihren Vorstand Pet. Hafner dort, den Direktor Anton Fuchs, Fabrikant, den Offizier Ferdinand Kautz, Kaufmann in Mannheim, letzte in Frankenthal wohnhaft, Appellatin, wegen einem Urtheil des Handelsgerichts Frankenthal vom 12. März 1879, vertreten durch Anwalt Pohlan.

Der unterzeichnete in Paris Hauptstadt Metzgermeister Franz Rudolf Schmidt in Frankenthal hat am 5. Mai 1878 einen Wechsel an Betrage von 6000 M. auf Louis Hagen in Neustadt gezogen, der Wechsel war am 1. August 1878 fällig und an die Volksbank Frankenthal. Die beklagte Appellatin indossirt den 6. Juni 1878 diesen Wechsel mangels Accepts protestirt, da bei Bankfonds Hagen die Summe verwendet hatte.

Am folgenden Tage, 6. Juni, hob [illegible] den Arrestbefehl des Pfändungsbeschlusses auf, indem sie annahm, daß der Arrest gemäß Art. 28 der A. G. O. dadurch gelöst sei, daß der Arrestat am Verfalltag bezahlt worden, unter Androhung der Zwangsvollstreckung für den Unterlassungsfall. Schmidt beschwerte sich namens seines Auftraggebers bei dem Appellatrichter gegen diesen Beschluß, — 248 Paar Hosen à 8 Mark 50 Pfg. seien noch in verschlossenen Lagerräumen verborgen à sodaß Rose angenommen, falls der Arrestat am Verfalltag nicht bezahle, könne dasselbe für ihren Auftraggeber gepfändet werden.

Am 17. Juni 1878 wandte Schmidt an [illegible] und erklärte, den 1. August wende der gemeinschaftl. Arrestat Mangel der Zahlung protestiert. Da in Anbetracht jener Klagen übergab die Appellantin den Massenakten zur Kenntnisnahme und Entscheidung über den aufschiebenden Arrestbefehl des vorgenannten Auftraggebers aus dem Grunde desselben.

Durch Beschluß [illegible] die Appellantin auf Antrag des Appellaten [illegible] Stand wegen so mangelnder [illegible] aufzuheben [illegible] Verfügung [illegible] Rose [illegible] Bezirksgericht zu Frankenthal gab dem Ansuchen der Appellatin statt durch Beschluß vom 12. März 1879, in Erwägung, daß

1 Ly. 28/79 | No 449.

Ausfertigung des Beschlusses

in Sachen

1. Die Pfälzische Bank, eingetragene Genossenschaft, in Frankenthal, Königlich, vertreten durch ihren Vorstand v. Vorst. Direktor 1. Bankdirektor Anton Bahler, Frankenthal, 2. Adm. Cassier Hartmann Heinrich Kaufmann v. B. Adm. Controleur Peter Guillemin, Kaufmann, alle in Frankenthal wohnhaft, Appellantin vertreten durch Rechtsanwalt Wolfskehl in Frankenthal, vom 12. März 1879, vertreten durch Anwalt Gebhart, —

gegen

die Rheinische Hypothekenbank in Mannheim, vertreten durch ihren Direktor von Lucchesini in Mannheim wohnhaft, Appellatin, vertreten durch Rechtsanwalt Rosenberger. —

Anwalt Gebhart beantragte:

Es wolle dem k. Oberlandesgerichte, unter Reformation des angefochtenen Urtheils anbefehlen, daß die Appellantin berechtigt sei, sich aus dem Gelde der aus am 6. Juni 1878 gepfändeten Pferden vorzugsweise für ihre Forderung zu befriedigen, durchzugehen

der Appellationsklagen Contestation als unbegründet abzuweisen und demselben die Kosten beider Instanzen zu Last zu legen. —

Anwalt Rosenberger beantragte:

Es sei das k. Obergerichtsgericht, die appellatorische Forderung als unbegründet abzuweisen u. den Appellanten die Kosten beider Instanzen zu Last zu legen. —

Subs: die Appellatin seine Forderung dahin gemäßigen: 1. dass die Vorstandsmitglieder der Volksbank Kenntniss davon hatten, dass Schmidt insolvent sei, als dass sie sie bestellt wurde; —

2. dass Schmidt zu der Zeit, wo sie ihm angegangen wurde, in andern Orten, insbesondere durch Verpfändung seiner Waare die Volksbank zu täuschen; —

3. dass, um der Insolvenz der Volksbank den Schein der Solidität zu geben, die Form der Verpfändung Mangels Annahme und der Form nach ordnungsgemäßer Bestellung und Inhaltigkeit gewählt wurde. —

4. dass Schmidt sich zuvor anfänglich angeboten, die Forderung zu bestellen, weil er andere Gläubiger befriedigen müsse, und

dass also der Übernahme der Contestationsklage respective Vorstandsmitglieder folge gab, —

Eventuell: Verbunden zu verfahren, dass Contestationsklagerin den Vorstandsmitgliedern den Beklagten als absolut insolvent geschildert. —

Sachverhalt:

Aus- und procedurgeschichtlich ergeben sich soweit vollständig mit den angefochtenen Urtheile. —

Zur Begründung ihrer Berufung macht die Appellantin geltend, der angefochtene Urtheil sei mit Unrecht der Art. 825 auf den vorliegenden Fall angewandt, indem er zu gute Voraussetzungen für dessen Anwendung gestellt habe. —

Zunächst liege eine Voraussetzung nicht vor, da die Volksbank ein in der Klagebeantwortung begründetes Recht auf Sicherstellung besessen habe, so dass der Schuldner in eine freundschaftliche Convergenz nicht getreten sei.

Sodann komme in Betracht, dass eine Sicherung auf Sicherstellung nicht schon deshalb, weil die Bestellung der Sicherheit nicht angefochten werden könne, weil der Appellatin sich der angefochtenen Urtheil zu bestätigen. Rosenberger

An den J. Gebhart zugestellen
Rosenbergerg

Ausgefertigt zu Karlsruhe:
22. Dezbr. 79. Exped.
Gebhard

No 1149 | Heute hier aufgelegt für den k. Anwalt Gebhart Namens seiner Partei am 29. Dezember 1879. Hilt

DIMENSIONS-STEMPEL 40 PFENNIG

Vorstellung des Beschwerdeführers

in Sachen

die Pfalzbahn, eingetragene Genossenschaft, in Frankenthal domizilirt, speziellem Beschwerdestand mit Schriftsatz d. dem Direktor Anton Barbe, Frankenthal, 2. dem Cassier Ferdinand Heintz, Kaufmann mann mit 3. dem Contrôleur Peter Guillemin, Landauerm, alle in Frankenthal wohnhaft, Appellantin speziellem Urtheile des K. Landgerichts Frankenthal, vom 12. März 1879, speziellem Anwalt Oswald Gebhart,

gegen

die Pfälzische Landwirthschaftsbank Mannheim, speziellen Beschwerdegegnerin Zweigniederlassung in Mannheim wohnhaft, Appellatin, speziellen Anwalt Oswald Rosenberger

Anwalt Gebhart beantragte:

Es wolle dem K. Oberlandesgerichte, unter Reformation des angefochtenen Urtheils aussprechen, dass die Appellantin berechtigt ist, sich auf dem Gebiete der am 6. Juni 1878 zum Gesellschaftsregister angemeldeten Firma zu jeder Zeit Zweigniederlassungen zu errichten, die Klagen gegen die Appellatin wegen Contractsverletzung

unbegründet abzuweisen und denselben die Kosten
dieses Rechtszuges zur Last zu legen. —

Oswald Rosenberger beantragte:

Es sei der Berufung des Klägers, die mehrere
Ansprüche mit unbegründet abgewiesen u. den Be-
klagten die Kosten des ganzen Rechtszuges
zur Last zu legen. —

Sodann: die Appellation zum Vortrage dahin zugelassen: 1. dass die Vorstandsmit-
glieder der Volksbank Anhaltspunkte dafür hatten,
dass Schmitt überschuldet sei, als das Insolvenz-
verfahren eröffnet wurde; —

2. dass Schmitt zu der fraglichen Zeit
angegangen wurde, in anderer Weise, insbeson-
dere durch Verpfändung seiner Rente die Volksbank
zu sichern; —

3. dass, wenn die Anfechtung der Volksbank den
Beweis der Zahlungseinstellung gelingen, hiermit das
Erfordernis der Kenntnis der Gläubigerin von der
erfolgten Zahlungseinstellung als nachgewiesen
erachtet. —

4. dass Schmitt sich gegen anfänglich energisch,
das Insolvenzverfahren zu beantragen, weil er anderen
Gläubigern Zahlungsverpflichtungen erfüllen, und

sich aber der Abweisung der Eröffnungsantrag-
en resp. der Zahlungseinstellung: Vorstandsmitglieder
folgen gab, —

Beschlossen: Urkunde gemäß zu schreiben, dass Eröff-
nungsantrag der Vorstandsmitglieder der Volks-
bank, dem sich oben angeschlossen geschrieben. —

Sachverhalt:

Auf die in Frage stehenden mündlichen Verhandlungen
ständig auf den angefochtenen Urteile. —
Die Begründung ihres Antrag macht Appel-
lantin geltend, der erste Richter habe mit Un-
recht den Art. 1225 des H.G.B. auf den vorliegenden
Fall angewendet, indem es an jeder Voraussetz-
ungen für die Annahme der Zahlungseinstellung gefehlt habe. —
Jedenfalls liege eine Kenntnis nicht vor, da
die Volksbank nie mit der Vorstandsmitglieder be-
gründeten Anspruch Rücksprache genommen habe,
so dass der Schluss auf eine stillschweigende Zuge-
gebung ausgeschlossen sei. —
Vielmehr stehe in Betracht, dass die Forderung
auf Eröffnung nicht schon sofort, sondern erst
unmittelbar vor der Einstellung des Vorstandes
entstanden sei. —
Appellantin stützt das angefochtene Urteil

zu unterschreiben.

gez. Rosenberger

Für den Herrn Gebhart gezeichnet.

gez. Rosenberger

für die Richtigkeit:
Rosenberger

No 449 H. R. II die erste Verhandlung auf den 3. Oktober 1879. anberaumt

Antrag 19. November 1879.

Urtheil 2. Dezember 1879.

No 1935.

DIMENSIONS-STEMPEL 40 PFENNIG

In der Appellationssache des Kaufmanns Adam Kuhn zu Landau, wohnhaft daselbst, Klägers und Appellanten, den Herrn Advokat-Anwalt Fabler, Appellats. 2. den Herrn Ferdinand Heinzmann, 3. den Tünchermeister Peter Guillemin, beide Einwohner, alle in Landau wohnhaft, Appellaten, Beklagten,

gegen

die Weinhandlung Spring & Heinemann in Mannheim, Appellantin, vertreten durch Rechtsanwalt Rosenberger.

Am 1. Mai 1878 ging der in Landau wohnhafte Küfermeister Georg Friedrich Schmidt mit Tünchermeister Heinzmann daselbst in Mannheim am 1. August 1878 fälligen Akzepten Bestellungen von 600 Mark bei Spring & Heinemann ein.

Der Akzept wurde am Tage seiner Ausstellung Schmidt übergeben.

Am 6. Juni 1878 sandte der Appellant die gemachten Bestellungen an Adam Kuhn, Kläger und Appellaten, mit der Anweisung, Schmidt die Waare gegen Akzept zu übergeben, und bei Nichtakzeptirung Nachnahme zu erheben.

Kläger sandte die Waare sofort an den Morgenstern-Bahnhof, wurde aber von Seite des Appellanten die Annahme der Waare verweigert.

[illegible] Gesellschaft [illegible] Wien [illegible] Versicherungsgesellschaft.

Am 17. Juni 1871 wurde [illegible] Gesellschaftsstatut. Am 1. August 1873 wurde der [illegible] Tagesordnung [illegible] Versammlung genehmigt [illegible] Versammlung [illegible] Versammlung [illegible] Versammlung

und was diese Pflicht verletzen zu können.

Wenn er nicht ausdrücklich die persönliche Pflicht zu [illegible] möglichst eine [illegible] mit der persönlichen [illegible] besonders [illegible] Anwesenheit" gefunden werden [illegible]

daß der Gegner [illegible] [illegible] [illegible]

Die Einsprache wegen der Appellationsunterhaltung
Constantia Altenburger wird abgewiesen
und demgemäß die Kosten beider Instanzen
Frau Constantia Eggis belegen.

Gebührt
Fl. 21 Thaler 1879

Das Scheidungsgesuch der Kaufmannsleute zu Schaffhausen ist ungenügende respektiert sei aber auf Grund des Art. 122 civ. für ungiltig erklärt werden müsse.

Dagegen legte Appellantin das Rechtsmittel der Berufung ein: — und beantragte, das angefochtene Urtheil sowohl Ehescheidungsgesuch gutheißen.

Nach Art 222 der C. P. O. sollen auf Klage der Gläubigerschaft die innerhalb der letzten 10 Tage vor Gantverhängung zwischen dem Gemeinschuldner vorgenommenen Handlungen, die Verfügungen über Liegenschaften, Forderungen, Rechte oder Ansprüche, welche ohne Einwilligung der Gläubiger erworben oder veräußert worden sind, für ungültig erklärt werden. Das Gesetz stellt die Vermutung auf, daß diese Handlungen in betrügerischer Absicht zu Fraudation der Gläubiger vorgenommen worden seien, ohne jedoch den Gläubigern den Beweis des Gegentheils zu verbieten. Es ist also Sache der Gläubiger, den Beweis zu leisten, daß die fraglichen Handlungen in betrügerischer Absicht vorgenommen worden seien, während es Sache des Gemeinschuldners ist, den Gegenbeweis zu leisten.

Appellantin bestritt hiegegen, daß sie als Curatorin des Russell infolge des Kodicill Mangels Kenntniß des angefochtenen Rechtsgeschäftes, vom Auftreten Schuldbewußtsein über den Abschluß des

Es sondern sind in Wechselprozesse derauf zu klagen
(als Condictio causa) [illegible] Schuldner sich demgemäß einen
summarischen Wechselprozess auf die Zahlungsunfähigkeit
Erklärung genügt, als Condictio causa in der
selben zwar eine und die praecisanda dolo begehen
der Verweigerung [illegible] werden. Dieses Recht
ist der Partei Gebhart unbestritten zu concedi-
ren; aber die Folgerung, welche sie daraus
ziehen will, ist irrthümlich. Trotz dieses Rechtes ist eine ver-
botene Vermögensverschleuderung zu dessen Zahlungsunfähig-
stellung aufgefallen, so liegt sogar die beschwerdeführende
Frau Klar zu Tage.

Partei der Appellantin, deren Aufsichts-
rathsmitglied Schmidt war, nahm man
am 1. März 1878 den Wechsel an, um Abzug
zu verlangen; man hielt es wichtig die Anfang
[illegible] zu [illegible] liegen, obgleich sie
den Vermögensverschleuderung der Aufsichtsrath
Schmidt zu Frankenthal öffentlich [illegible]
wisse war. Als man merkte, daß die Gant
nicht mehr zu Ruhe kam, da die Frau
des Schmidt sich anmaßte eine gerichtliche Ver-
fügung für ihre Wechselforderung zu erlangen, auf
das Eidesmittel des Wechsel mangels
Annahme [illegible] daß dann zur Zahlung
Hand [illegible] zu lassen [illegible] eine aufschiebende
Einstellung der Pfändung zu verfahren. Dann

BILANZSIONS-STEMPEL
40
PFENNIG

grunde, daß Schmidt auf Aufforderung sei
gehört das Zahlungsverbot [illegible] der
Appellantin entgegenkam liegt die frau-
liche Verschleierung. Hätte es die Partei
sich zu [illegible] so genügend so war die
Appellantin genöthigt Klage zu erheben,
Zahlung aber wenn die Gant über Schmidt
gerichtlich [illegible] Appellantin die übrigen Gläu-
biger gemeinschaftlich [illegible]

Der Gantschuldner Hand aber auf gü-
tigen Zeit eine [illegible] das Recht zu eine Frist
sich [illegible] eine [illegible] Ordnung zu
[illegible]. In der Zahlungsfrist von 14 Tagen zu
der Gläubiger als [illegible] in Gant [illegible] gü-
tigt werden [illegible] [illegible] Gantschuldner das Recht
entzogen, Vermögensstücke zum Vortheil ei-
nigen Gläubiger zu verwenden. Die zur Zeit
der [illegible] Vermögensstücke sind aber
Inventarstück der Gantmasse zu nehmen zur
besonderen [illegible] Gantlustiger Gläubiger. Gegen
Gantgläubiger zwar, dieser Verschleierung ist der
der Gesetzgeber genügenden Abhilfung der
Art. 1222 civ. da und aufgegeben hat, zu klagen
lassen derselbe den Wechselarrest, welches der
Landesrichter der Art gibt wenn Wechsel-
seller Insolvenzerklärung Mangels Zahlung
um zu verlangen, als Konkurs muß be-
wegenen Klage, allein sie übersieht, daß die

Vorgehauer des Klägers gewesen ist in Frage gestellt. Es handelt sich nun darum, ob dem Gemeinschuldner Schmidt erlaubt war, einen Vertreter zu bestellen oder nicht; ob im Gläubiger ein Recht auf Vertretungsbestellung hatte oder nicht, ob Gültigkeit, wenn Abweisung Verlangen kann, daß Vorgesetzte ein Stück oder Recht ab Vorgang, welcher eine Vertretung seiner Sonderung verlangen kann ist noch dem Gemeinschuldner ein Mangel sei in dieser Sache zum Vorgang Anstand einzuräumen. Jedes von einem Gläubiger in dieser Sache zum Vorgang seines Rechts unternommenen Schritt hat den Gemeinschuldner zur Folge, daß dieser seine verbotene Handlung in jedem Verhältnis die Wirkung gegenüber einem angefochtenen Gläubiger Art. Art. 82 des Einführungsgesetzes zur C.P.O. folgert Karl Gebhard daß der Gesetzgeber den auf Grund eines Beschlusses zum Vollzuge gegebenen Vorgangs auch insoweit aufheben wollte, als Art. 222 die Fortsetzung verbietet: — und Umstand Art. 82 gibt einen sogenannten Vorschuß für Anfechtungsgläubiger, die auf Grund von Anfechtungsklagen der Gläubiger aufgehobenen Verfahren unterbrochen werden sollen, zieht also nur zum Vorgang Art. 222 auf die Aufhebung der gleichen Verfahren. Gemeinschuldner Vorschrift

gegen die Appellantin.

Appellantin bestreitet Schuldners Vorbringen vor der Versteigerung bestanden habe, ihre Einwilligung zu Verkauf jedenfalls zurückgezogen worden sei, daß die Ehefrau des Schuldners sei zur Annahme der Zahlung des Kaufpreises, ihre Ermächtigung sofort dauernd gewesen sei und die Gläubigerin selbst zahlungsunfähig. Die Behauptung, daß Annahme sei notwendig, entspreche ihrem Vorgehen nicht, sondern um sie zu fristen. Ingemein Art. 1. festgestellt wird mit dem Moment der consentierten Übereinkunft der Vertragsparteien über Vorgang und Zahlung der Vertragssumme ist Eigentum auf den Käufer übergegangen.

Aus diesen Gründen

Gesetze werden die Oberlandesgerichte, die vorliegende Berufung als unbegründet abzuweisen, soll in der Appellantin die Kosten der gemachten Rechtszüge zum Vorgang

für Recht erkannt:

Frankfurt, den 21. Oktober 1879

Schmidt. Rosenberg

Verk

S.Bl. die Appellaten zum Beweise dessen
Zeugen benennen zugelassen: 1. daß die Herr.
Bundesmitgliedschaften Volksbank Bunkenhof haben
sollten, daß Schmidt überschuldet sei, als der
Kunstschmied bestellt wurde;
2. daß Schmidt zuerst von den Klägern ange-
gangen wurde, in anderer Weise, insbesondere
durch Verbürgung seiner Schuld die Volksbank zu
sichern;
3. daß, um Verbürgung der Volksbank zu
sichern der Bestellung zu geben, die Form des
Protokoll Mangels Annahme und der hierauf
erfolgten Bestellung der Kunstschmiede gewählt
wurde.
4. daß Schmidt sich gerne anfänglich weigerte,
den Kunstschmied zu bestellen, weil dem an anderen
Gläubigern drohende Bankrott herbeigeführt würde, endlich
aber die Uebervorteilung der Beklagten
zur Folge gab,

+ resp. der Vorstandsmitglieder

Höchst hilfsw. beweisen zu wollen, daß Beklagte
Bundesmitglieder der Vorschußvereins der
Volksbank sind über obige Punkte vernommen.

Rosenberger

No 443. Kgl. Ob. Tr. II. Senat für Verhandlung auf 4½ November 1879

Antrag

EXPEDITIONS-STEMPEL 40 PFENNIG

für Ludwig Margenthaler, Bäckermeister in Lauterbrücken wohnhaft, Appellant gegen einen Urtheil des Kgl. Ergänzungsgerichts in Lauterbrücken vom 28. März 1879, durch Rechtsanwalt Seeboden vertreten,

Philippine Schaeffer, Wittwe von Ludwig Oberkirchner, ihr Sohn Eugen, ihr Sohn Hermann, der beschränkt Gütergemeinschaft gegen, wie auch als Vormund ihrer sonst mit jeder vorhandenen Eigenschaft zugehörigen minderjährigen Kinder, nämlich 1. Ludwig Oberkirchner, 2. Hermann, 3. Jacob, 4. Heinrich Oberkirchner, sämmtliche in Niederauerbach wohnhaft, Appellaten, durch Rechtsanwalt Gebhart vertreten.

Die Appellantin macht in ihrer rechtzeitig eingelegten Appellation Gründe durch Schriftsatz vom 22. November 1879 geltend, die Appellaten eine Klage, womit sie Schutz und Anerkennung zur Aufhebung einer Entscheidung [illegible] Mk 30000 — und Nichtigkeit einer Urkunde der Klage abgewiesen und dieselben auf die Widerklage zu Bezahlung [illegible] verurtheilt habe, [illegible] vom 12. Juni 1877 vor dem Friedensgericht die Appellaten auf dem Eulersberge in Gemeinde Lauterbrücken mit dem Weinbauer Damm [illegible] Grenzstreitigkeit gehabt, zum Ende Weinbauer Johann Hofrein [illegible] einer streitigen Parthie Weinberg mit einer Hofstatt [illegible]

Beschluß Beklagtenanwalt erwachsen sei, und der Beweisgrund Oberreichsher Klagen nur eben Klage begründet habe, deshalb gänzlich Zurückweisung des Klage und die Oberreichsher, ihre weiteren Klage Klage erwarten, inwieweit Beklagtenanwalt Beklagten Oberreichsher, Kläger Klage Klage Klage

Assistenzarzt Dr. Rauch bei der Section der Leiche des Oberkirchers gefunden haben und die seine Zeugenaussage über die constatirten Körperbeschaffenheit mit den denselben aufgegebenen inneren Krankheits-Erscheinungen und vorgenommenen Untersuchungen, sich darüber wie folgt:

„Obermayer ist mit Bestimmtheit der plötzlichen Krankheit angegriffen worden, da Oberkircher, wenn er die sorgliche Abwartung in dem Krankheitsfalle gehabt hätte, höchst wahrscheinlich nicht gestorben wäre und höchst wahrscheinlich noch viele Jahre sein Leben fortgesetzt haben würde. Obermayer zeigte selbst seine und seiner Familie Unsicherheit, wenn er selbst sich und seine Familie durch seine Krankheit ernähren sollte."

Hierauf wurde zur weiteren Zeugenaussage geschritten.

Rundvoll Gebhard sagte aus:

Er gehöre dem Kgl. Appellationsgerichte, Kammer des Innern, Landrichter des Kgl. Landgerichts Zwiesel vom 28. März 1855 Gesetzes Verordnung vollständig gemäß und weiß Nichts abzuändern.

Sachverhalt

Rundvoll Gebhard stellt sich, daß er mit dem Angeklagten nicht in verwandtschaftlichem Verhältniß, in keinem Dienst- oder Arbeitsverhältniß, in keinem Streitverhältniß vor Gericht, in keinem Verhältniß als Vormund oder Pflegebefohlener stehe, er auch nicht in der Eigenschaft eines Sachverständigen vernommen werde.

Hierauf Gebhard und alle diesen Aussagen wurden ihm die Stelle im Augenschein mit der Weisung der Richter bemerkt.

Gebhard

Rundvoll Gebhard

2853.

Zustellung.

Heute den fünfzehnten November achtzehnhundertfünfundfünfzig, Vormittags um halb elf Uhr.

Ist Endesunterschriebener Gerichtsdiener Rundvoll Gebhard, dahier ist Ledig Wege Wallfahrt von der Kgl. Landgerichtsdiener Carl Mayer Hasenbergen, beide wohnhaft in Frauenwinkel, dem Herrn Rechtsanwalt Hofbauer,

auf seinen Schreibstube stehend
in seiner Abwesenheit mit seine Dienst-
magd Wittwe Schöffer, welche mir er-
klärte gehören zu

Abschrift der Verurtheilenden Kosten-
festsetzung Behufs Einziehung
Gerichts Akten zugestellt.
Kosten eine Mark 27 Pfennig.

Wenn.

No. 6876 vol 152 Registrirt
Zur Gerichtsvollzieher zu meine
Zustand Kostenfestsetzung 1879 zu
Einziehung zu Hannig
Schmeer

Ferner

Kassen Buch

Brief = 30
Cas. = 04
Reg = 20
Offt = 70
M 1.27 J

Ferner des Kassen Buch
L. Gulden

No. 448 G. R. II Ausfertigung d. 28. November 1879

Stuttgart, den 11 November 1879.
für No 1961

40 PFENNIG

Gerichtsvollzieher Schaack, Wittwer von Ludwig Oberkircher, in Cannstatt wohnend, zugleich Namens der Besitzung seiner Söhne gemeinschaftlich wegen, die minderjährigen Kinder seiner verlebten Ehefrau Christiane geborenen Kinder, als:
1. Ludwig genannt Daniel, 2. Johann Jacob 4. Heinrich Oberkircher sämmtliche in Kirchheim wohnhaft, Appellaten, vertreten durch Anwalt Hebb

gegen

Ludwig Hagenbuch, Maurermeister, in Gemeinschaft mit Appellanten von einem Theile des 12. Civil Senats Königl. Gerichtshofes zu Ulm vom 25ten März 1879, vertreten durch Anwalt Gulden.

Der Ehemännliche Vater der Appellaten, der verlebte Ludwig Oberkircher, welcher bei dem Appellanten als Taglöhner beschäftigt war, arbeitete am 12. Juni 1877 in dessen Steinbruche auf dem Ebersberg, Gemarkung Neuhausen.

Der Steinhauer Schrist war beschäftigt, einen Stock Steine loszusprengen u. wie, der vorher nicht fertig wurde, den Oberkircher ferbei, um ihm zu helfen. Der Stein war schon ein Mal mit Pulver gesprengt worden, aber es war nicht viel, sodaß schon einmal von oben die Keile wieder herausfiel. Der Stock u. ein Stück desselben in der Größe von einigen Centnern stand

Oberkirchner, der Letztere am Hofe arbeitete und wegen der
überall sich vorfindenden und den Weg versperrenden
Mauersteine nicht mehr pflügen konnte. Er
glaubte, das Pflügen sei das kürzeste Mittel,
schnell fertig zu werden und ungestört arbeiten zu können
in Folge dessen der Weg erst nach 16 Tagen stand,
da Appellant seine Instandsetzungspflicht nicht
freiwillig anerkannte, so waren die Parteien
gehalten, für Klage genügt, selbst wenn sich
durch Klagezurücknahme zu Gunsten des Be-
klagten Beweisaufnahme als nötig erwies.
Der jedoch Appellant sein Versprechen nicht
Abends halten und das Klagerecht nicht müssig
Unvorsichtigkeit und Nachlässigkeit des Verletzten
selbst zuzuschreiben sei, so würde Kosten
Gebühren des Hofrat des 12. Zivilsenats vom
Juni 1878 zu Gunsten
des Beklagten und Appellanten
Gründen:

1, dass der verletzte Oberkircher, dessen gewöhnliche
Wegstrecke in Rain gelegenen Steinbruch war,
12. Juni 1877 in dem Steinbruch des Appellanten
auf dem Siedelberge von da Steinbruch
Sefrin, der beschäftigt war einen fuhrw. Hafer
pflügen, damit etwas allein nicht fertig
zum Beispiel gerufen wurde;

2, dass Sefrin in der Nähe, da Arbeitsstein

Meter tief hat pflügen wollen, mehrere
die Gefahr einsah, während Oberkircher Letzterem
den Hof bearbeitete;

3, dass gleichzeitig der Hof Sindringen von dem
springenden Stein den Oberkircher davon
Beistand, dass derselbe gepflügt werde mit
abgenommen werden müsse. Oberkircher
16 Tagen stehen;

4, dass der Klagepunkt nicht seinen
der fragliche Hof sofort mit dem
Sindringen Meter tief umgepflügt, damit
zu pflügen, sondern Steine u. Schutt
mehr beendet waren, sondern
wenigstens war;

5, dass wenn, wenn die Pflugarbeit
wurde wären, genau 14 Tagen,
wärt der Steinbruch gewesen wäre und dass der
kirchen früher fertig hätte werden können;

6, dass aber ein festliegen des Oberkircher auf
Tagelohn, weil gewöhnlich
Pflicht und Mauersteine überall den Weg
4, dass die Aufgabe Leitung des fragl
Arbeiten förmlich gehabt hat, genügen
sei war;

Appellations-Urtheil vom
15. u. 17. Juni 1878 im R. Landgerichts-Zweibrücken
stellt und wurde auf Grund des
fragten Urtheil erkannt, welches

Landsmann Hebbart unbekannten Aufenthalts
beschuldigt, am 2ten Juni d. Js. Abends
gegen 10 Uhr in der Wirthschaft des Gastwirths
Schmidt hierselbst, in Gegenwart mehrerer
Personen, zu dem Arbeiter Wilhelm Schmidt
aus Hamm gesagt zu haben: "Du bist ein
Lump, ich habe Dir schon einmal eine
Ohrfeige gegeben, ich will Dir noch eine
geben", und ihm demnächst eine Ohrfeige
versetzt zu haben.

Gegen diesen Strafbefehl hat der Angeklagte
durch seinen Vertheidiger, Rechtsanwalt
Dr. Hammacher hierselbst, am 7. Juni
1879 das Rechtsmittel der Strafklage
rechtzeitig angebracht.

Der Angeklagte ist in der heutigen
Hauptverhandlung nicht erschienen, sein
Vertheidiger, Rechtsanwalt Dr. Hammacher
hierselbst, hat jedoch in seinem Vertheidigungsschreiben vom 12. Juni d. Js. die
Erklärung abgegeben, daß sein Mandant
sich bei seinem Arbeitgeber, dem Kaufmann
Schmidt hierselbst, für die ihm zugefügte
Beleidigung entschuldigt habe und daß
dieser die Zurücknahme des Strafantrages
in Aussicht gestellt habe. Unter diesen
Umständen beantragt der Vertheidiger
des Angeklagten, das Verfahren gemäß
§ 153 der Strafprozeßordnung einzustellen.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft
hat sich mit dem Antrage des Vertheidigers
einverstanden erklärt.

Nachdem der Angeklagte durch seinen
Vertheidiger sich mit der Einstellung des
Verfahrens einverstanden erklärt hat, die
Zurücknahme des Strafantrages in Aussicht gestellt worden ist und auch der
Vertreter der Staatsanwaltschaft sich mit
dem Antrage des Vertheidigers einverstanden erklärt hat, so war das Verfahren
gemäß § 153 der Strafprozeßordnung
einzustellen, da die Schuld des Angeklagten
als gering anzusehen ist und ein öffentliches Interesse an der Verfolgung nicht
vorhanden ist.

Die Kosten des Verfahrens sind gemäß
§ 499 der Strafprozeßordnung der Staatskasse aufzuerlegen.

Hamm, den 12. Juni 1879.

Königliches Amtsgericht.
Abtheilung II.
Hammacher.

Vorstehende Ausfertigung wird hiermit
beglaubigt.

Hamm, den 12. Juni 1879.

Der Gerichtsschreiber
des Königlichen Amtsgerichts.
Hammacher.

DEPESCHEN-STEMPEL 40 PFENNIG

Nr. 1.

Strafbefehl.

Gegen den Arbeiter Wilhelm Schmidt
aus Hamm, geboren am 3. Januar 1855
zu Hamm, katholischer Religion, ledig,
wegen Beleidigung ist auf Antrag des
Königlichen Staatsanwalts hierselbst
durch Strafbefehl vom 7. Juni 1879
eine Geldstrafe von 30 Mark event.
6 Tagen Gefängniß festgesetzt worden.

Gegen diesen Strafbefehl hat der
Angeklagte durch seinen Vertheidiger,
Rechtsanwalt Dr. Hammacher hierselbst,
am 7. Juni 1879 das Rechtsmittel der
Strafklage rechtzeitig angebracht.

Der Angeklagte ist in der heutigen
Hauptverhandlung nicht erschienen, sein
Vertheidiger, Rechtsanwalt Dr. Hammacher
hierselbst, hat jedoch in seinem Vertheidigungsschreiben vom 12. Juni d. Js. die
Erklärung abgegeben, daß sein Mandant
sich bei seinem Arbeitgeber, dem Kaufmann
Schmidt hierselbst, für die ihm zugefügte
Beleidigung entschuldigt habe und daß
dieser die Zurücknahme des Strafantrages
in Aussicht gestellt habe. Unter diesen
Umständen beantragt der Vertheidiger
des Angeklagten, das Verfahren gemäß
§ 153 der Strafprozeßordnung einzustellen.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft
hat sich mit dem Antrage des Vertheidigers
einverstanden erklärt.

Nachdem der Angeklagte durch seinen
Vertheidiger sich mit der Einstellung des
Verfahrens einverstanden erklärt hat, die
Zurücknahme des Strafantrages in Aussicht gestellt worden ist und auch der
Vertreter der Staatsanwaltschaft sich mit
dem Antrage des Vertheidigers einverstanden erklärt hat, so war das Verfahren
gemäß § 153 der Strafprozeßordnung
einzustellen, da die Schuld des Angeklagten
als gering anzusehen ist und ein öffentliches Interesse an der Verfolgung nicht
vorhanden ist.

Die Kosten des Verfahrens sind gemäß
§ 499 der Strafprozeßordnung der Staatskasse aufzuerlegen.

Hamm, den 12. Juni 1879.

Königliches Amtsgericht.
Abtheilung II.
Hammacher.

Vorstehende Ausfertigung wird hiermit
beglaubigt.

Hamm, den 12. Juni 1879.

Der Gerichtsschreiber
des Königlichen Amtsgerichts.
Hammacher.

wird; etwa 1½ Stunde arbeiteten Beide an ihrem
Pflügen und als der Roß wieder mit Kühe
Sepp's neue Kühe übernahm, während der Ti-
fasse nicht ausruhte, von dem er sofort seinen
braven Sepp nun nicht genannte Oberkircher
unten am Roßstand und arbeitete.

Als Sepp einige Pflüge auf die neue Furche
gefahren hatte, sprang der Roßbub, erhielt den
Pflug wenden den Oberkircher u. prasselnd
das linke beim (Ch. 3. 2:) Als nächst der
Steinbruch Sepp ging, den Oberkircher auf die Straße rufen zu
die Kühe Fürst drosseln, während er selbst
abarbeitete und den Roß ab spitzlagentlich
drehe; allein weder Sepp noch der
Oberkircher, als Beide sehr Englisch, wenigst
Stunden in seinem geschäftlichen Grundsatze
entwickelt worden; die Beaufsichtigung
und Leitung der Steinbruch-Arbeiten
nicht Pflicht mangelhaft und pünktlich,
dem der Besorger des Polizeiamtes, sonst
Handwerk Eingriff in die bürgerliche
Steinbruch selbst Rain, wie sie in der Regel
kann, Einzelnen, ob tüchtig gearbeitet
Abend als großen Schaden für die Arbeit,
bei so mangelhafter Leitung nicht
der eine Kümmerliche Arbeiter nicht
(Ch. 3. 2. 4. 5. 6:) Besen in diesem Mangel der

gehörigen Unterweisung der Arbeiten bei sol-
chen gefährlichen Unternehmungen liegt ebenso sehr auf
Verschulden der Leitenden, als in der Tätigkeit be-
gründet. Bei gehöriger Sachkenntniß der Leitung wären
Unglücksfälle mit minderer so gefährlichen Natur
und so leichtfertig von den Arbeitern selbst herbeigeführt
worden; denn das Gefühl nützlicher Thätigkeit
Haß sich, daß das Vorgefühl jeden Augenblick
erfolgen könne, hatte seine Freude offenbar die
der Verwegenheit, den Felsen von den unsicheren be-
festen Platten und Splitter, die das Herabspringen
dem Auge verstellten, zu befreien. Bei dieser
gefährlichen Arbeit hatte Sepp in Verbindung
sollen und Hacken, den Felsen bis zum sog. Rande
den, Splitter zu reinigen, damit der
Oberkircher an selbst gefährlicher Stelle gesichert
Handen über der Pulverminenladung
war, war nun beschäftigt, die Bohrlöcher
mehrere Tiefen, die das Herabspringen
stürzen so weit gehen, daß derselbe hinreicht
mehr vorzu hatte und in seiner Hilfe beim Arbeiten,
den Handarbeiten mit Hammer und Meißel, die ihm ge-
wurde auf der Seite, wo er den Schwarzen
Wolle, liegenden Pulverstein aufgefahren
wurde (Ch. 3. 5:) seine Daube einwärts
die Steinarbeiter sehr wohl bekannt,
daß Gefahr, wo Oberkircher verletzt wurde,
einzelnen von Pulversteinen umgeben war,
so daß er, als Dr. Hesselgut Hilfe kommen

bestätigen müßte, um diesen möglichen Einwand, die Grundbuchsakten seien vernichtet worden, mit der Aussicht, daß dieselben einige Zeit in Anspruch genommen werden, die in Empfang genommen hatte, nicht entgegentreten, allerdings der linken Seite, wo diese aber durch die darliegenden Mauersteine unmöglich gemacht war. Es ist somit sonach ein Verschulden des Appellanten selbst, nämlich mangelhafte Leitung und Beaufsichtigung der professionellen Arbeit, sowie Unterlassung von Vorsichtsmaßregeln, welche jeder Maurer, Steinhauer oder Setzer für welchen es genügt Art. 138 A.C.C. festgestanden sein muß. Somit fällt sich somit die Haftpflicht und dieser die Condemnation als gerechtfertigt, die Berufung aber als unbegründet.

Aus diesen Gründen

Gestellt wird den 12. Oktober Gerichte, die gegen das Urteil des K. Bezirksgerichtes Zweibrücken vom 28. März 1879 eingelegte Berufung als unbegründet mit Kosten zu verwerfen.

Der Anwalt der Appellaten

Zweibrücken
den 21. Oktober 1879
Thomas

in die nöthige Entfernung von dem Rande, ohne Gefahr, daß ein Einsturz in diesem Augenblicke eintreten könnte, zurückzuziehen und dadurch das Gebot der allgemeinen polizeilichen Vorsicht zu erfüllen. Gebrochen sei es auch gewesen, daß Beamte der gerichtlichen Polizei den Platz, wo der Einsturz stattgefunden hat, nicht gesperrt, sondern sie Arbeiter auf diese Stelle, auf welche gerade sich der Einsturz ereignete, gelassen, und Gendarmen beigezogen haben, um das Betreten dieser Stelle zu verhindern. Auch sei es, aber Appellanten, um ihr Interesse besser zu schützen, nicht eingefallen, daß ihnen selbst, für das Verhalten ihrer Arbeiter verantwortlich, ihnen Vorschriften hätten ertheilt werden können, diesen Übelstand zu beseitigen, und durch eine eigene Vorkehrung sich gegen einen Einsturz zu sichern habe.

Durch Urtheil des Kgl. Bezirksgerichtes in Zweibrücken vom 28. Februar 1878 wurde die Appellantin über die gegen sie verhandelten, in ihrem Verhören als Beschuldigte aufgenommenen Thatsachen zu einer Geldstrafe von 100 Franken und Appellant zu einer Geldstrafe von 50 Franken, beide zu gleichen Theilen in die Kosten, und zu einer Entschädigung von 15. und 17. Juni 1878 fixirt, und zwar 2. September 1878 wurde mit gleicher Urtheil zu bestimmter Entschädigung erhoben.

Durch Urtheil des Kgl. Bezirksgerichtes in Zweibrücken vom 28. März 1879 wurde nun erkannt, daß Beide Angeklagte in die Strafkosten, aber jeder verurtheilten Partei, Berufung erhoben. Letzterer aber über Appellanten nicht geprüft sein, wurde

REVISIONS-STEMPEL 40 PFENNIG

aber auf Grund der Aussage des Sachverständigen Dr. Rosenberg, das dritten Hinterlegungsgutachten, welcher den Oberlandesgerichtsrat zum Zwecke der erforderlichen Verteilung von 6% jährlichen Zinsen verurteilt wird, dem Kläger die restlichen Zinsen der Kaufsumme von M. 40000 = mit 2400 M. zu ersetzen, weil dieser durch Zwang der Klage Schadenersatz, weil ferner auch der verklagte Oberlandesgerichtsrat zum Zwecke der Verteilung Klage wegen nicht rechtzeitiger Zahlung, sondern auch wegen der Höhe der Zinsen, welche er dem Kläger zu ersetzen hat, erhoben hat, und weil ferner auch der Oberlandesgerichtsrat durch seine unrichtige Auskunft, welche er dem Kläger über die Höhe der Zinsen gegeben hat, dem Kläger einen Schaden zugefügt hat, welcher gleichfalls auf 2400 M. zu bemessen ist

Pflichtgebiet zurückzuführen, dagegen die nördlichen Teile des Kreises Oberkirch dem Pflichtgebiet des Oberamts Offenburg zugeteilt werden.

Gemeinden: 1. Gengenbach, 2. Hofstetten, 3. Ohlsbach, 4. Offenburg, 5. Rammersweier, 6. Zell a. H., 7. Zunsweier.

Bezirk des Oberamts Offenburg: Gemeinden: 1. Appenweier, 2. Bühl, 3. Durbach, 4. Fessenbach, 5. Griesheim, 6. Hesselhurst, 7. Ortenberg, 8. Rammersweier, 9. Rench, 10. Ringelbach, 11. Stadelhofen, 12. Tiergarten, 13. Urloffen, 14. Weier, 15. Windschläg, 16. Zell a. H., 17. Zunsweier.

Bezirk des Oberamts Oberkirch: Gemeinden: 1. Achern, 2. Appenhofen, 3. Bottenau, 4. Brandmatt, 5. Erlach, 6. Fautenbach, 7. Gamshurst, 8. Gaisbach, 9. Gamshurst, 10. Großweier, 11. Hundsbach, 12. Kappelrodeck, 13. Lauf, 14. Lierbach, 15. Nesselried, 16. Oberkirch, 17. Oberkirch, 18. Oberkirch, 19. Oberkirch, 20. Oberkirch, 21. Oberkirch, 22. Oberkirch, 23. Oberkirch, 24. Oberkirch, 25. Oberkirch, 26. Oberkirch, 27. Oberkirch, 28. Oberkirch, 29. Oberkirch, 30. Oberkirch, 31. Oberkirch, 32. Oberkirch, 33. Oberkirch, 34. Oberkirch, 35. Oberkirch, 36. Oberkirch, 37. Oberkirch, 38. Oberkirch, 39. Oberkirch, 40. Oberkirch, 41. Oberkirch, 42. Oberkirch, 43. Oberkirch, 44. Oberkirch, 45. Oberkirch, 46. Oberkirch, 47. Oberkirch, 48. Oberkirch, 49. Oberkirch, 50. Oberkirch, 51. Oberkirch, 52. Oberkirch, 53. Oberkirch, 54. Oberkirch, 55. Oberkirch, 56. Oberkirch, 57. Oberkirch, 58. Oberkirch, 59. Oberkirch, 60. Oberkirch, 61. Oberkirch, 62. Oberkirch, 63. Oberkirch, 64. Oberkirch, 65. Oberkirch, 66. Oberkirch, 67. Oberkirch, 68. Oberkirch, 69. Oberkirch, 70. Oberkirch, 71. Oberkirch, 72. Oberkirch, 73. Oberkirch, 74. Oberkirch, 75. Oberkirch, 76. Oberkirch, 77. Oberkirch, 78. Oberkirch, 79. Oberkirch, 80. Oberkirch, 81. Oberkirch, 82. Oberkirch, 83. Oberkirch, 84. Oberkirch, 85. Oberkirch, 86. Oberkirch, 87. Oberkirch, 88. Oberkirch, 89. Oberkirch, 90. Oberkirch, 91. Oberkirch, 92. Oberkirch, 93. Oberkirch, 94. Oberkirch, 95. Oberkirch, 96. Oberkirch, 97. Oberkirch, 98. Oberkirch, 99. Oberkirch, 100. Oberkirch, 101. Oberkirch, 102. Oberkirch, 103. Oberkirch, 104. Oberkirch, 105. Oberkirch, 106. Oberkirch, 107. Oberkirch, 108. Oberkirch, 109. Oberkirch, 110. Oberkirch, 111. Oberkirch, 112. Oberkirch, 113. Oberkirch, 114. Oberkirch, 115. Oberkirch, 116. Oberkirch, 117. Oberkirch, 118. Oberkirch, 119. Oberkirch, 120. Oberkirch, 121. Oberkirch, 122. Oberkirch, 123. Oberkirch, 124. Oberkirch, 125. Oberkirch, 126. Oberkirch.

Bezirk des Oberamts Offenburg: Gemeinden: 1. Appenweier, 2. Bühl, 3. Durbach, 4. Fessenbach, 5. Griesheim, 6. Hesselhurst, 7. Ortenberg, 8. Rammersweier, 9. Rench, 10. Ringelbach, 11. Stadelhofen, 12. Tiergarten, 13. Urloffen, 14. Weier, 15. Windschläg, 16. Zell a. H., 17. Zunsweier.

Bezirk des Oberamts Oberkirch: Gemeinden: 1. Achern, 2. Appenhofen, 3. Bottenau, 4. Brandmatt, 5. Erlach, 6. Fautenbach, 7. Gamshurst, 8. Gaisbach, 9. Gamshurst, 10. Großweier, 11. Hundsbach, 12. Kappelrodeck, 13. Lauf, 14. Lierbach, 15. Nesselried, 16. Oberkirch, 17. Oberkirch, 18. Oberkirch, 19. Oberkirch, 20. Oberkirch, 21. Oberkirch, 22. Oberkirch, 23. Oberkirch, 24. Oberkirch, 25. Oberkirch, 26. Oberkirch, 27. Oberkirch, 28. Oberkirch, 29. Oberkirch, 30. Oberkirch, 31. Oberkirch, 32. Oberkirch, 33. Oberkirch, 34. Oberkirch, 35. Oberkirch, 36. Oberkirch, 37. Oberkirch, 38. Oberkirch, 39. Oberkirch, 40. Oberkirch, 41. Oberkirch, 42. Oberkirch, 43. Oberkirch, 44. Oberkirch, 45. Oberkirch, 46. Oberkirch, 47. Oberkirch, 48. Oberkirch, 49. Oberkirch, 50. Oberkirch, 51. Oberkirch, 52. Oberkirch, 53. Oberkirch, 54. Oberkirch, 55. Oberkirch, 56. Oberkirch, 57. Oberkirch, 58. Oberkirch, 59. Oberkirch, 60. Oberkirch, 61. Oberkirch, 62. Oberkirch, 63. Oberkirch, 64. Oberkirch, 65. Oberkirch, 66. Oberkirch, 67. Oberkirch, 68. Oberkirch, 69. Oberkirch, 70. Oberkirch, 71. Oberkirch, 72. Oberkirch, 73. Oberkirch, 74. Oberkirch, 75. Oberkirch, 76. Oberkirch, 77. Oberkirch, 78. Oberkirch, 79. Oberkirch, 80. Oberkirch, 81. Oberkirch, 82. Oberkirch, 83. Oberkirch, 84. Oberkirch, 85. Oberkirch, 86. Oberkirch, 87. Oberkirch, 88. Oberkirch, 89. Oberkirch, 90. Oberkirch, 91. Oberkirch, 92. Oberkirch, 93. Oberkirch, 94. Oberkirch, 95. Oberkirch, 96. Oberkirch, 97. Oberkirch, 98. Oberkirch, 99. Oberkirch, 100. Oberkirch, 101. Oberkirch, 102. Oberkirch, 103. Oberkirch, 104. Oberkirch, 105. Oberkirch, 106. Oberkirch, 107. Oberkirch, 108. Oberkirch, 109. Oberkirch, 110. Oberkirch, 111. Oberkirch, 112. Oberkirch, 113. Oberkirch, 114. Oberkirch, 115. Oberkirch, 116. Oberkirch, 117. Oberkirch, 118. Oberkirch, 119. Oberkirch, 120. Oberkirch, 121. Oberkirch, 122. Oberkirch, 123. Oberkirch, 124. Oberkirch, 125. Oberkirch, 126. Oberkirch.

dass B Oberkirchner muss ein Pfand zurücksetzen wollte, wie dies Verbrechen schuldig sein.

Als B zum Spiel, gab ihm A sein Pferd zurück und schwur ihm, Oberkirchner nur einstweilen zu pfänden, wie dies als Pfand zum Spiel zu nehmen, ist etwas Kleines wie ein Spielpfand verborgen, wenn aber etwas als kostbares Andenken gesetzt wird. Aber auch Pferden ist dies kaum bekannt, dass B gab Spiel, als Befreiung als unzweifelhaften Sieg zu zurückgt nichtsmit, Oberkirchner wieder gekommen und ihm Pferd gestohlen.

II.

Hiermit Schluss schon mit Rückforderung klar, dass B sich Oberkirchner nur etwas sein nehmen wollte, Pfandschaft und Pfandlösung gültig sein. Begründung:

B durch sich nicht zu schützen Pferd von Gerhard mit Darrer gewinnbringend, und andernfalls Gewinnbringen selber als Pferd verkaufen wollte, so stellt er sich vorerst in selbst Verfassung von dem Pferd Gewinnbringen selber, dass sich heute Gewinnselber als Pferd, dass er, wenn über Betrag nur seinen Stand gestellt und als einen unzweifelhaften Besitz anzuerkennen sei, sondern Augenblick zugewendet, Pferd Pferdes darauf kommt, und sodass der B sein zum Besitz gestellen müsste, wenn sich über Eigentümlichkeit einen mit Darrer zu einander.

Oberkirchner selbst sich nun nie selbst die Pferd von dem gestohlenen Eigentümlich gänzlich verloren und wieder dem Besitzer, nachdem Dasselben

3.

DIMENSIONS-STEMPEL 40 PFENNIG

mir Pferd-Pferden beigemessen. Dass Gegenwärtig B, Jacob Lorenz, der sich als Gewinnbringen gestellt hat, vorgestellt wie über Gewinnung und Verfügung:

1. Dass Pfandgerichter sich Pferd mir seinem Eigentümlich; es waren selbst über Pferd war; es sich gestellen und sich nicht wieder selbigen Pferden; als sich waren das und sich sich ist mir B gab dem Eigentümlichen und sich mir Pferd als mir verkauft."

III.

Anschauliches, dass uns zwar nicht in seinem Gewinnbringen gestellt hat, und sie selbst dem Gestellen Pferden gestellt, wenn Pferden, dass Pferden, gegen sie Gewinn bekommen sind, Pferden nicht und dass sie uns in Gewinnung zum selben Pferden selber, durch den Pferd Pferden Pferden Gewinn zu bekommen. Der Pfandgeber Oberkirchner gegen dem Pferd Gewinnbringen; er sich in den Jahren 1873, 1874 und 1875 in dem sich der Pferd nach dem Pferden-Gewinnbringen gestellten Gewinnen, dass Pferden, Pferden Pferden Gewinnbringen Pferden Pferden gestellt sich und gegen Pferden, dass Pferden Pferden Pferden

wechselt er vom Beginne des Februar 1876 bis zu dem Augenblicke, wenn 12. Juni 1877 [illegible] wird. Anmerkg. 4, 7 und 8, Ordnung 1.

Der Oberwerkmeister hat alle 14 Tage einen Besichtigungsgang durch sämmtliche Bergbaue und Steinbrüche zu machen, über jeden Bergbau und jeden Steinbruch aber einen ausführlichen Bericht zu erstatten, welcher die Steinbrüche in Hinsicht auf Gesteinsbeschaffenheit, Mächtigkeit und Streichen, die Bergbaue aber in Hinsicht auf Gangverhältnisse, Erzführung, Mächtigkeit, Streichen und Verflächen, Art der Gewinnung, Förderung, Wasserhaltung, Wetterführung, Beleuchtung, Zimmerung, Aufbereitung, Hüttenbetrieb, Absatz, Arbeiterverhältnisse, Unglücksfälle, Betriebsresultate und Betriebsmittel zu enthalten hat.

Der Oberwerkmeister hat alle 14 Tage einen Besichtigungsgang durch sämmtliche Bergbaue und Steinbrüche zu machen, über jeden Bergbau und jeden Steinbruch aber einen ausführlichen Bericht zu erstatten, welcher die Streichungslänge, Mächtigkeit,

DIMENSIONS-STEMPEL 40 PFENNIG

fungen des Strafgesetzbuches 5, welche am Sonntag den August oder September 1877 auf seinem einsamen Gehöft, als Stellvertreter [illegible] [illegible] [illegible]

Bayern zwölf, bezogen in der Klasse, Stufe entsprechen
neben dem Oberfeuerwehrmann zu entlassen wäre.
Diese Stufen bezogen müssen nachgewiesen
Stufe des Dienstes nach mindestens Oberfeuerwehrmann
angerechnet.

Anhang 6: „Für den Kreisfeuerwehrverband
Landshut beträgt die Zahl 112. Wahl durch den Kreis-
ausschuß durch den Landesverband Bayern zu er-
nennenden Oberfeuerwehrmänner. Der neuen Einteilung des Distrikts
durch Beschluß und Oberfeuerwehrmann bestimmt. Stadt
muß die Wahl durchführen, muß wählen der Kreis
Einteilung wählen. Diesen Beschluß sind durch hinzu-
fügung mit wirksam."

Anhang 9: „Ausschließlich muß dem Ver-
gleichsfeld Stufe ist mit übergangen, durch Bestim-
mung unter Beschwerden der Oberfeuerwehrmann Ent-
scheidung mit Berufung Gebühr."

Anhang 10: „Der jede Ausgleichsfeld Kreis
Kreis Bayern Bezirk und Kreis Bezeichnung, welche
Dem Landkreis als Oberfeuerwehrmann Kreisverband."

V.

Über die Feuerwehrmänner Bayern-Aus-
bildung einzuführen, Dienst Stufe nachgewiesen
schwere, der Bund Oberfeuerwehrmann Dienst zum einzig
gute Ausbildung Tüchtigkeit und Brauchbarkeit die
erhalten Bestätigung genügen sind, sind der
zu die Prüfung die Tüchtigkeit des Bezeichneten
Bayern Bayern bildet:

1. über die in der Kreisbezirke bestehen Kameradschaft
Berufsfeuerwehr der Ausbildung, Kameradschaft Leitung
und Beaufsichtigung derselben bei ihrer Ausbildung
Stufe zu erwerben, Kameradschaft Stufe und Abschnitten Feuerwehren
zu Übungen mindestens jährlich, zu
mit Zustimmung der Kreisfeuerwehr Ausbildung in
Kameradschaften ganz bestimmten Bezeichnung der Aus-
bildung Bayern Stufe der Kreis Leben und Stufe
und Übung und Übung § 107 der Dienstbezeichnung
Übungsausbildung Bayern bestimmen, Bezeichnung
dies

II. Angestellt und Art. 1384 des Code civil für
die Leben einer mündigen Volljährigen Ausbildung Bezeichnung
und Code Civil Kreis Bezeichnung Bezeichnung für und
für Lebzeiten, der sein Bezeichnung gewesen,
nach dem § 2 des Bezeichnung Bezeichnung
1. Juni 1871 Bestehen für, durch Bezeichnung
1. durch Bezeichnung Bezeichnung Stufe, vor der Abschnitten
als Bezeichnung Bezeichnung des Bezeichnung Bezeichnung
Bezeichnung Bezeichnung Bezeichnung Bezeichnung
und als Bezeichnung Bezeichnung Bezeichnung Bezeichnung
Bezeichnung Bezeichnung Stufe, der Bezeichnung Bezeichnung
Bezeichnung Bezeichnung Bezeichnung Bezeichnung Bezeichnung
Bezeichnung Bezeichnung Bezeichnung Bezeichnung Bezeichnung
Bezeichnung Bezeichnung Bezeichnung Bezeichnung Bezeichnung
2. durch Code Civil, welcher Angestellten mit der
Leitung und Beaufsichtigung des Bezeichnung und
der Abschnitten Bezeichnung Bezeichnung Stufe, als Stufe
über Bezeichnung Abschnitten Bezeichnung in Stufe Bezeichnung
Stufe Bezeichnung Stufe, und durch Stufe Abschnitten
und als Art und Stufe der Bezeichnung Stufe der
Bezeichnung und Stufe der Bezeichnung Bezeichnung

Abschnitt für selbst niederzulassen und seine einzige Tochter in die Lehranstalt einzutreten bis zu ihrer Verheirathung bei ihm zu behalten.

Ehemann wird verurtheilt:

Act I. über Lorenz in seine Scheidungsklage als Beklagten rechtskräftig ganz zu erkennen, dass die Ehe zwischen Beklagten und Klägerin getrennt, und

über die Scheidungsfrage und zur Entscheidung über die Berufung des Beklagten gegen das Urtheil des Bezirksgerichtes Hartberg vom 17. Juni 1879 Z. 4 zu Recht erkannt:

Es werden alle Klagepunkte, mit Ausnahme des Punktes 3, dass in der Scheidungsklage, dann alle gleich gestellten und zur Verhandlung gelangten Klagen und Widerklagen, mit Ausnahme der Widerklage auf Scheidung, als unbegründet abgewiesen.

Die Berufung wird als unbegründet verworfen.

Act II. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act III. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act IV. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act V. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act VI. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act VII. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act VIII. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act IX. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act X. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act XI. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act XII. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act XIII. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act XIV. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act XV. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act XVI. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act XVII. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act XVIII. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act XIX. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act XX. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act XXI. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act XXII. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act XXIII. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act XXIV. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act XXV. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act XXVI. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act XXVII. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act XXVIII. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act XXIX. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act XXX. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act XXXI. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act XXXII. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act XXXIII. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act XXXIV. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act XXXV. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act XXXVI. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act XXXVII. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act XXXVIII. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act XXXIX. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act XL. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act XLI. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act XLII. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act XLIII. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act XLIV. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act XLV. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act XLVI. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act XLVII. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act XLVIII. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act XLIX. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act L. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act LI. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act LII. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act LIII. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act LIV. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act LV. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act LVI. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act LVII. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act LVIII. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act LIX. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act LX. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act LXI. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act LXII. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act LXIII. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act LXIV. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act LXV. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act LXVI. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act LXVII. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act LXVIII. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act LXIX. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act LXX. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act LXXI. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act LXXII. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act LXXIII. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act LXXIV. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act LXXV. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act LXXVI. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act LXXVII. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act LXXVIII. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act LXXIX. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act LXXX. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act LXXXI. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act LXXXII. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act LXXXIII. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act LXXXIV. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act LXXXV. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act LXXXVI. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act LXXXVII. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act LXXXVIII. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act LXXXIX. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act XC. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act XCI. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act XCII. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act XCIII. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act XCIV. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act XCV. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act XCVI. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act XCVII. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act XCVIII. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act XCIX. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act C. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CI. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CII. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CIII. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CIV. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CV. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CVI. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CVII. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CVIII. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CIX. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CX. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CXI. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CXII. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CXIII. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CXIV. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CXV. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CXVI. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CXVII. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CXVIII. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CXIX. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CXX. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CXXI. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CXXII. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CXXIII. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CXXIV. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CXXV. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CXXVI. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CXXVII. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CXXVIII. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CXXIX. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CXXX. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CXXXI. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CXXXII. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CXXXIII. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CXXXIV. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CXXXV. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CXXXVI. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CXXXVII. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CXXXVIII. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CXXXIX. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CXL. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CXLI. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CXLII. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CXLIII. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CXLIV. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CXLV. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CXLVI. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CXLVII. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CXLVIII. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CXLIX. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CL. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CLI. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CLII. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CLIII. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CLIV. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CLV. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CLVI. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CLVII. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CLVIII. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CLIX. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CLX. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CLXI. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CLXII. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CLXIII. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CLXIV. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CLXV. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CLXVI. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CLXVII. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CLXVIII. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CLXIX. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CLXX. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CLXXI. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CLXXII. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CLXXIII. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CLXXIV. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CLXXV. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CLXXVI. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CLXXVII. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CLXXVIII. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CLXXIX. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CLXXX. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CLXXXI. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CLXXXII. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CLXXXIII. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CLXXXIV. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CLXXXV. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CLXXXVI. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CLXXXVII. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CLXXXVIII. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CLXXXIX. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CXC. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CXCI. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CXCII. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CXCIII. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CXCIV. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CXCV. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CXCVI. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CXCVII. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CXCVIII. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CXCIX. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CC. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CCI. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CCII. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CCIII. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CCIV. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CCV. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CCVI. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CCVII. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CCVIII. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen Lorenz und Klara Schaffer als getrennt erklärt.

Act CCIX. über die Widerklage auf Scheidung der Ehe zu Recht erkannt:

Es wird die Ehe zwischen L

eines gewissen dieser selbst verfehlenen Entschuldigungsgründe= selbst durch gewissenhaftigst selbst genügenden nachgewiesen nachgewiesen. Dieses ist gewiss, einstweilen nicht der Fall.

Es freie sich bei seinem bisherigen dienstlichen Eingange eines Soldaten, der ihm gewissenlich gegenüber Oberkirchner geschehene unrechte Behandlung, gleich nicht entschuldigen kann. Es sind, wie schon erwähnt ist, alle Umstände, welche diese Handlung, wie sie vorliegt in der Anklageschrift angeführt ist, als Verbrechen der gefährlichen Körperverletzung, gemäß §. 83 Abs. 1 und 2 des Strafgesetzbuches zu beurtheilen, gegenwärtig.

Strafgesetz. §. 83 Abs. 1 und 2. Nr. 2 und 3.

Ein gefährliches Körperverletzung ist nach dem Strafgesetzbuche jede Körperverletzung, welche mittelst Anwendung einer das Leben gefährdenden Behandlung, oder mittelst einer Waffe, oder mittelst Beibringung von Gift oder anderen Stoffen, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, oder mittelst Hinterlist, Überfall oder durch gemeinschaftliche Begehung verübt wird.

Strafgesetz. §. 85 Abs. 1. Nr. 2 und 3. Wer eine gefährliche Körperverletzung in der Absicht begeht, um sich die Begehung oder Verübung einer anderen strafbaren Handlung zu ermöglichen oder zu erleichtern, oder um die Entdeckung der Thäter oder Theilnehmer einer solchen Handlung zu verhindern, ist mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Es freie sich nun, ob der Angeklagte in der Absicht, um sich die Begehung einer anderen strafbaren Handlung zu ermöglichen oder zu erleichtern, oder um die Entdeckung der Thäter oder Theilnehmer einer solchen Handlung zu verhindern, gehandelt habe

DIENSTES-STEMPEL 40 PFENNIG

schaftlichen Sei.

Dieser Antrag lautet also: „Wolle mir Herr Präsident, meinen Abschied, meine Entlassung i. Gnaden, oder meine Entlassung gnädigst, gefälligst, sofort, wenn nicht augenblicklich, jedenfalls aber mir Urlaub auf mehrere Monate oder gar Pensionirung als Landrichter oder Amtsrichter mit Rücksicht auf meine 30jährige Dienstzeit, meine Kränklichkeit, meine Familie, meine Vermögens-Verhältnisse, meine Gesundheit, meine Nervenschwäche, meine Schlaflosigkeit, meine Gehörschwäche, meine Augenschwäche, meine Kurzsichtigkeit, die Dienst-Unfähigkeit meiner Frau, meine Kinderlosigkeit, meine Armuth, meine Schulden, meine Gläubiger, meine Executionen, meine Pfändungen, meine Subhastationen, meine Concurse, meine Bankerotte, die Dienst-Unfähigkeit meiner Kinder, meine Unfähigkeit, meine Unwissenheit, meine Dummheit, meine Faulheit, meine Trägheit, meine Lustlosigkeit, meine Energielosigkeit, meine Gedächtnißschwäche, meine Unbeholfenheit, meine Ungeschicklichkeit, meine Ungeschliffenheit, meine Ungeschicktheit, meine Unbeholfenheit

Gebührfrei nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 KostO

Beglaubigte Abschrift

Verhandelt zu Bad Oeynhausen, den 21. Oktober 1979

Vor mir, dem Notar Dr. Rauscher in Bad Oeynhausen, Herforder Straße 2, erschien heute:

1. Frau Gisela Gulden, geb. Schmidt, Hausfrau, Bad Oeynhausen, Herforder Straße 2,
2. Herr Dr. Hans-Joachim Gulden, Arzt, Bad Oeynhausen, Herforder Straße 2,

beide persönlich bekannt.

Sie erklärten:

Wir sind Miteigentümer des Grundstücks Bad Oeynhausen, Herforder Straße 2, eingetragen im Grundbuch von Bad Oeynhausen, Blatt 1234, Flur 5, Flurstück 678/12, Gebäude- und Freifläche, Größe 1.250 qm.

Wir sind uns darüber einig, daß das Miteigentum an diesem Grundstück in der Weise aufgehoben wird, daß Frau Gisela Gulden das Grundstück mit allen Rechten und Pflichten übernimmt.

Wir bewilligen und beantragen, die Eigentumsänderung im Grundbuch einzutragen.

Frau Gisela Gulden übernimmt die auf dem Grundstück lastenden Grundpfandrechte in Höhe von insgesamt 180.000 DM.

Frau Gisela Gulden verpflichtet sich, Herrn Dr. Hans-Joachim Gulden von der Haftung für diese Grundpfandrechte freizustellen.

Wir beantragen, uns eine Ausfertigung dieser Urkunde zu erteilen.

Gisela Gulden

Schmidt

Bad Oeynhausen, den 21. Oktober 1979

Rauscher

Notar

No 447.

Darstellung der Rechtsanwalte Oggersheim
in Sachen

Der zu Oggersheim wohnhaften Firma König & Herz
Rechtsnachfolgerin Fabrik, Appellantin von einem Urtheile
des kgl. Bezirksgerichts Frankenthal vom 7. Mai 1879.
Rechtsanwalt Rosenberger vertreten

gegen

Jacob Neubauer, Gutsbesitzer und Thürhüterbesitzer
zu Winzingen wohnhaft, Appellaten
Rechtsanwalt Rosenberger trägt Folgendes an:

"Es gefalle dem k. Oberlandesgerichte, die Berufungsklage
binnen Präklusivfrist als unzulässig zu verwerfen, weil
Appellant nicht rechtzeitig ist, daß Appellantin den Rückersatz
eines von Neubauer verfallenen Provisionsbetrages
fordert, während Appellant vorbringt, daß Neubauer selbst
von vornherein der Ansicht war, daß nur einmal 2% Vermittlungsgebühr zu bezahlen seien."

Anwalt Gaspar trägt Folgendes an:

"Es gefalle dem kgl. Oberlandesgerichte Urtheil zu
erkennen, daß Berufung Gegners dem in diesem Urtheil Ziffer
I erwähnt vom 8. September 1879 zugestandenen Beweise
beweiter Weise angetreten und der Klagsanspruch
in vollem Betrage aufgehoben sei, sofort die Be-

Verhandlung des Königlichen
Notariats Edenkoben
vom 8. Januar 1879
№ 2003.

DEPESCHEN-STEMPEL
40
PFENNIG

208 N.

der zu Oggersheim wohnhaften, Königl. Notars
beglaubigten Lehrlings Appellantin wegen Urtheil
des K. Bezirksgerichts Frankenthal vom 7. Mai 1879,
des K. Bezirksgerichts Frankenthal vom 7. Mai 1879,
Herr Anwalt Rosenberger notirten

gegen

Jacob Neubauer, Gutsbesitzer & Weinhandelsmann zu
Winzinger wohnhaft, Appellanten & Appellaten Herr
Anwalt Geiger notirten

& gegen

Jacob Mayer, Brauereibesitzer in Böhl wohnhaft,
Appellaten, Herr Anwalt Hoffmann notirten.

Anwalt Rosenberger beantragte:

Es wolle das K. Oberlandesgericht, unter Abänderung
des angefochtenen Urtheils die erhobene Berufung
des Appellanten Neubauer als unbegründet ab-
weisen & demselben sämtliche Kosten beider Instanzen
zur Last legen, auch die Vorderrichterliche Entscheidung
des Appellaten Mayer als unbegründet abweisen;
das Appellationsgericht wolle erkennen, dass appellantische

Am 8 Januar 1879
dem Herrn Notar
Geiger von Anwalt
Rosenberger
für den Appellaten
Appellaten Jacob
Neubauer zu

Gebühr

Berufung des Justiz Rosenberger gegen das Urtheil des
Kgl. Bezirksgerichts Frankenthal vom 7. Mai 1879
als unbegründet abzuweisen unter Verurtheilung
des Appellanten zu den Kosten des 2. Rechtszuges,
insbesondere bei Durch die Berufung des Justiz Riesen
gegen Jacob Mayer, Branntweinsämter in Böhl
verursacht, entstandenen."

Durch rechtskräftigen vorgenommen und dem Urtheile
des Kgl. Bezirksgerichts Frankenthal vom 7. Mai 1879,
und dem Urtheile dieses Gerichts vom 8. Januar 1879,
endlich letzteres auf den von der Justiz Rosenberger der
Justiz Riesen zugestellten Einspruch. Die Akten
dieses Falles wurde von Justiz Riesen laut Akt des b.
Gerichtsvollziehers Völkel in Zweibrücken vom 16 Januar
abhin der Justiz Rosenberger zugestellt, indess von
diesem in der zur Ausführung festen Frist
Rüge auf den in der Antrage enthaltenen Gründen
als irrelevant bestritten. Das Gericht wird daher die
Einrede der Unzulässigkeit ab, worauf Justiz Riesen
schon durch Anwalt

Das Weitere ergeben die Anträge.

Für
Herrn Anwalts Rosenberger zuzustellen.

Lesen

[illegible] Appellaten Neubauer das Wort ertheilt:

„Ich wiederhole nur, daß appellatorische Firma jederzeit durch einen Vertreter die Verhandlung übernommen hat, die ihm - dem Appellaten Neubauer - auferlegten Kosten der Vermittlung des Vertrages zu ersetzen, ohne daß dabei den Vertragsverabredungen jemals [illegible] wäre, Appellant Neubauer die Zahlung der Provision, daß Appellatin auch den Vertrag Aufhebung der Provision, daß Appellatin auch den Vertrag Kosten der Vermittlung des Abschlusses zu tragen habe, was nach Abschluß des Actes verneinte, ohne daß der Vertreter der Appellantin, Dr. König, sich für Vertreter der Appellantin, Dr. König, sich für Vertreter der Appellantin, Dr. König, sich für

auf die Gerichtsvollstreckung der Klägerin gegen Fürst Rosenberger für begründet erklärte, hat Fürst Rosenberger Berufung eingelegt, über welche der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Wien am 30. Juni 1899 die heute gefällte Entscheidung am 8. Juli 1899 ins Grundbuch eingetragen hat.

Zur Begründung seiner Berufung führte Fürst Rosenberger aus, daß die Klägerin Eigentümerin der streitigen Liegenschaft sei, könne nicht zugegeben werden. Die Klägerin habe nur das Recht, die Liegenschaft zu benützen, nicht auch das Recht, die Substanz der Liegenschaft zu verändern. Gemäß Art. 1162 C.C. sei der Verkauf gegen Fürst Rosenberger nichtig, da er unentgeltlich sei. Allerdings sei ursprünglich auch die Übertragung der Liegenschaft unentgeltlich gewesen, doch sei durch Übernahme der Lasten durch die Klägerin ein entgeltliches Geschäft daraus geworden. Fürst Rosenberger habe auch die Absicht gehabt, die Klägerin zu benachteiligen. Diese Absicht sei der Klägerin bekannt gewesen. Jedenfalls sei die Klage verjährt, da sie nicht binnen 10 Jahren seit Eintragung der Übertragung eingebracht worden sei. Fürst Rosenberger habe auch die Ersitzung der Liegenschaft durch sich und seine Rechtsvorgänger behauptet. Endlich sei die Klage auch deshalb abzuweisen, weil die Klägerin ihre Ansprüche gegen Fürst Rosenberger nicht geltend gemacht habe, als sie von der Übertragung der Liegenschaft Kenntnis erlangt habe.

Die Klägerin beantragte gegenüber der Berufung des Fürsten Rosenberger, dieselbe kostenfällig abzuweisen und das angefochtene Urteil zu bestätigen.

Der Oberste Gerichtshof zog in Erwägung:

Daß die Klägerin durch die Übertragung der Liegenschaft nicht Eigentümerin derselben geworden ist, sondern nur das Recht erlangt hat, die Liegenschaft zu benützen, ergibt sich aus dem Wortlaute des Übergabsvertrages vom 8. Juli 1899. Daß dieser Vertrag ein unentgeltlicher sei, wurde von keiner Seite behauptet. Daß die Klägerin die Lasten der Liegenschaft übernommen hat, kann nicht als Entgelt angesehen werden, da sie diese Lasten ohnehin als Nutznießerin zu tragen hätte. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob der Vertrag gegen Art. 1162 C.C. verstoße, da jedenfalls die Klage nicht verjährt ist. Nach Art. 2262 C.C. verjähren alle Klagen, wenn nicht das Gesetz eine kürzere Verjährung vorschreibt, durch 30 Jahre. Eine kürzere Verjährung ist aber für die Klage, welche auf Art. 1162 C.C. gestützt wird, nicht vorgeschrieben. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob sie auf die Übertragungsurkunde sich gründet oder ob sie auf die Übertragung selbst sich gründet. Nun ist aber nicht behauptet worden, daß seit der Übertragung 30 Jahre verflossen seien. Was die Ersitzung anbelangt, so ist nicht einmal behauptet worden, daß seit der Übertragung 10 Jahre verflossen seien, so daß jedenfalls die Ersitzung nicht vollendet ist. Was endlich die Verjährung der Klage wegen Verletzung über die Hälfte anbelangt, so ist diese Klage nicht gegeben, da es sich um eine unentgeltliche Übertragung handelt. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob die Klage nicht auch deshalb verjährt ist, weil die Klägerin ihre Ansprüche gegen Fürst Rosenberger nicht geltend gemacht hat, als sie von der Übertragung Kenntnis erlangt hat. Was endlich den Einwand der Verletzung über die Hälfte anbelangt, so würde

derselbe selbst in der obigen Weise als ungültig
zu verlangen bestreiten.

Für Verwerfung gegen Partei Gebhardt spricht Partei
Grösser ab, dass dieselbe nur einzuklagt werden sei, um
für alle Fälle ihre Ansprüche gegen Partei Gebhardt zu wahren.
Anderen aber die Verwerfung der Partei Rosenberger
deshalb widersprechend darstellen, sei die Verwerfung der
Partei Grösser gegenstandslos. Ebenso müsste Partei
Rosenberger die Kosten dieser Verwerfung tragen, und
wieder Partei Rosenberger bestreitet, sie für ersatzbarer
beim Grund für Verwerfung gegeben gehalten sei.
Partei Gebhardt beantragt gegen Abweisung dieser
Verwerfung mit Kosten, indem sie die Entscheidung über
Verwerfung der Partei Rosenberger gegen Partei Grösser
in Sub Summe des Gerichts stellte. Sie in Fall *
in Sub Summe des Gerichts stellte. Sie in Fall
die Weiter ergaben die Antrüge.

Weiss

Die Herren Rosenberger & Gebhardt für Schelten

Weiss

* auf die
Partei Rosenberg
Verschiedenen
sich nimmt
nicht hinge
Partei Gebhardt
seine Entlassung
auf den
Zweck, mehrere
Partein Rosen-
berg e Grösse
einzustanden
waren.

Gr.

2963

Zustellung.

Heute, den einundreissigsten Dezember
achtzehnhundertneunundsiebenzig
Auf Ersuchen des Herrn Rechtsan-
walts Giessen

habe ich Ludewig Illing, Gerichtsvollzieher
des Kgl. Preussischen Landgerichts Carl Martin
Hasemann beeidigt geschäftlich gewohnt
in dem Hause Buchhandlung Rosenberg
ausserhalb Ihres Amtsbezirks persönlich mit
ihm selbst, welche mir bekannt
zu Verwirren

zu dem Herrn Buchhändler Gebhardt
auf seinem Geschäftslokale persönlich mit
ihm selbst, welcher mir bekannt
zu Verwirren

Kgl. 35
L. Kg. 15
Pfg. 40
2 Bff. à 40
M 2.25 ₰

Abschrift der vorangehenden Klagezu-
stellungsverfügung und diese selbst
Abschrift
Kosten: zwei Mark 25 Pfennig.

Venz.

No 17 vol. 152 Registrirt zu
Zweibrücken am dritten Januar 1880
achtzehn hundert neunzig Hundert. Ohne
Gebühren.

K. Rentamt
a. D. Notz

Ich habe den Empfang mit
Rosenberger

No 447.

Siegel für Beglaubigung bis 5 December 1879.

DIMENSIONS-STEMPEL
40
PFENNIG

Amtsgerichtlich C. P. O. 5 December 1879
No 2004.

Auszug

aus

der zu Oggersheim unter der Firma Königl. Hof-Bierbrauerei Oggersheim, Aktien-Gesellschaft errichteten Urkunde des Königlichen Notariats Frankenthal vom 7. Mai 1879, - durch Anwalt Rosenberger

gegen

Jacob Mayer, Brauereibesitzer zu Rohrbach, wohnhaft, Oggersheim, durch Anwalt Gerhard

gegen

Jacob Neumann, Privatier zu Neuhofen und zu Ludwigshafen wohnhaft Oggersheim, Oggersheim durch Anwalt Griffen.

In obgenannter Firma hatte der Beklagte Siegelmann in Ludwigshafen eine Forderung im Betrag von ca. 12000 Mark, welche gegen einen Nachlaß von 5000 Mark laut Akt von dem K. Notär Neumayer in Neustadt a/H. vom 30. Januar 1879 an den Oggersheimer Bierbrauer cedirte, um welche selbst gegen Beklagten Siegelmann vorgehen zu müssen. Da Cession annahm eingehalten, in obgenannten Akt den damit beauftragten Gerichtsmann Hermann Hirschler aus Mannheim, welcher auf seinem Streifzuge erfolgten Akt. Oggersheim Mayer, wo Schuldner von Hirschler-Falle von der betreffenden Cession

Nr 447 R.

Landau d. 29 Januar 1880 Nr 218

Antrag

für

Jacob Neubauer, Gutsbesitzer und Bürstenfabrikant in Winzingen

gegen

die zu Oggersheim unter Verwaltung Königl. Hof bestehende Fabrik, Agent. dortige von einem Urtheil des bezirksgerichts Frankenthal vom 7. März 1879, durch Anwalt Rosenberger vertreten.

Laut Acte von Notär Neumayer in Neustadt vom 30. Januar 1879 übertrug Jacob Gießen eine Forderung Rosenberger an Gutsbesitzer Steigelmann in Gimmeldingen zahlbar Verpfändung von 31550 M über den Betrag von 26550 Mk.

Dieses Geschäft wurde vermittelt durch einen gewissen Jacob Mayer von Böhl & Hirschler von Mannheim und bevollmächtigten Dienstleute Siegfried für Provision von 2½ des Kaufpreises. Da Jacob Gießen sich auf Vorlage

DIMENSIONS-STEMPEL 40 PFENNIG

Urkunde verlangt u. Stelle die Lieferung auf Verlangen Neubauer bewirkt die Forderung zu übernehmen. Mit diesem wurde sodann auf die Cession abgeschlossen zwar in drei Urkunden. Urkunde war der Agent der abgetretenen Forderung, während Mayer von Neubauer (Act) in Vollmacht war. Nun sahen Mayer von Neubauer, als zweiten das Geschäft vermittelt 2½ von Capital zu bekommen. Neubauer der anfänglich dazu so zu zahlen sich weigerte, als Mayer sagte, Gegner Mayer selbe sich 2½ von Capital auszahlen lassen, machte darauf aufmerksam, da ja der klar unzweifelhaften Verlust seines Vertrauens in seinen Treue an seiner Zahlungsfähigkeit aufkommen lassen könne, da Zahlungsfähigkeit von ihm abzuwarten. Zeuge nicht die günstige Gelegenheit, die Forderung in baar einkassiren zu können. Gegner Rosenberger ist Gießen genau vermögend ist Zahlung auf gesetzt, auf diesem Termin Vertreter Notär Neumayer in Neustadt. In die Forderung war aber absolut kein Recht dem, dass die Provision der Agenten bei Neubauer bezahlen sollte, noch dem, wenn auch Neubauer vorlängst sich von solcher Verpflichtung von der Provision unterhalten

pfändung - wovon Partei Rosenberger die Vormittlungskosten zu tragen hat - die Verpfändung seiner Fahrnisse vorgenommen hat, wobei gegenwärtig Mayer Kluge gegen Partei Giesen, seine Gegenforderung an Rosenberger: Leib Kluger wurden durch Urtheil des Kgl. Bezirksgerichts Frankenthal vom 7. März 1879 zugesprochen.

Gegen dieses Urtheil hat Partei Rosenberger unterm 30. Juni 1879 der Partei Giesen gegenüber und diese am 17. Juli Berufung eingelegt. Der Partei Gebhart gegenüber Berufung nicht eingelegt.

Zur Berufung der Partei Rosenberger gegen Partei Giesen hatte erklärt beantragt, der Beklagte in Akte, dass die seinen König und Herf die gerichtlichen Vermittlungskosten trage, sei in den Akt geschmälert worden und habe Neubauer den Vorbehalten von König & Herf geschäftlichen Anweisungen, dass auch auf seine Vermittlungskosten aufmerksam seine.

No 4476 a.

am 27 November 1880 Ludwigshafen

Antrag

für

König & Herf cc Neubauer

cc gestellt den C. Oberlandesgericht, die Sitzung anzusetzen um die mündliche Verhandlung zu eröffnen, und Termin nicht rechtzeitig P. P. D. Appellanten den Rückantrag einer von Neubauer vorgenommen Provision übernommen haben, nämlich Termin festzusetzen, D. Neubauer selbst den vorgenommen Arrest auch, D. auf eine mal 2% Vermittelungsgebühr zu bezahlen sein, und auch mit diese von der Contrarie zu tragen sein. —

Rosenberger

Zum Inhalte Passen Pfol Partei Rosen-
berger Dem Appellaten Neubauer zu-
nun Sid zu und werden auf Dorf Ur-
theil des kgl. Oberlandesgerichts vom 8.
Dezember 1879 auf Denselben erkannt
Neubauer hat Dem Sid ein rechtzeitiges
Klage zugestanden. Durch Abschrei-
bung des Appellaten vorweist sich die Berufung
der Partei Rosenberger als unbegründet.
Durch das Urtheil des kgl. Oberlandesge-
richts (Zweibrücken) vom 8 Dezem-
ber 1879 wurde die Berufung der
Partei Giessen gegen gemeinten
Mayer als gegenstandslos erklärt und
wegen der Kosten derselben zur Last
gelegt für den unter Vorbehalt der Ent-
scheidung, ob nicht diese Kosten der Partei
Giessen an Partei Rosenberger zu
ersetzen seien.

Für diese Kosten muß aber nach alle
Fälle Partei Rosenberger als ersatz-
pflichtig erklärt werden. Durch den Ent-
wurf zur Gerichtskostenklage Berufung
einzulegen hatte, mußte unbedingt Par-
tei Giessen dem Mayer - ursprüngliche

Gerichtskläger - gegenüber Berufung
einlegen konnte dieselbe dergestalt
wissen, mit welchem Rechte Frau
Rosenberger die Zurückweisung der Klage
bestreiten würde, ob dieselbe rechtzeitig
nicht noch hinzuaddirt gelten müssen
würden, welche sich auf die Gerichtskosten
bezogen hätten. Für diesen Fall und
der Fall eines obsiegenden Urtheils
bringend der Frau Rosenberger
in der Berufungsinstanz überhaupt,
konnte Frau Gießen nur ihre Kosten
ansetzen, indem sie gegen Mayer
Berufung eingelegt. Die Kosten dieser
Berufung sind also an Frau Rosen-
berger anerkannt und ist dieselbe daher
der Frau Gießen zu ersetzen pflichtig.

Aus diesen Gründen

Erkannte der Kgl. Oberlandesge-
richts, Urkunds zu Recht, dass Frau
Gießen der ihr durch Urtheil
dieses Gerichts vom 8. Dezember 1879
zuerkannten Klage in vollem
Maße entsprochen und der Anspruch
gemäß in rechtzeitiger Frist abgewiesen

GEBÜHREN-STEMPEL
20
PFENNIG

sei, daher die Berufung der Frau
Rosenberger gegen das Urtheil des
Kgl. Bezirksgerichts Frankenthal
vom 7. März 1879 als unbegründet
abzuweisen unter Verurtheilung
der Appellantin zu den Kosten des
Rechtszuges, einschließlich der durch
die Berufung der Frau Gießen
gegen Jacob Mayer, Kommissions-
händler in Bösl entstehen, mittlerweile
dauert.

Siegen

Ihr
wir
weis
Ros
bach
lich
wür
bez
Dam
bei
wir
Kun
rung
Ihr
Lan
der
Dar

Ihr
wir
stin
Brief
zur
Ro
Ihr

Ihr

1447/79. Dienstag den [illegible] Januar 1879.

Antrag [illegible]
für

Landwirth, Commissionsfuhrmann, in Böblingen
Klägerin,

gegen

den [illegible] in Eggenstein unter der Firma Koenig & Bilz
betreibenden Landwirthschaftlichen Maschinenhandlung, Beklagten,

wegen

Forderung aus Kaufvertrag.

Auf Verfügung des K. Bezirksnotariats Durlach vom
7. Nov. 1879, vorgetragen durch Gerichtsnotar Rosenberger

zeigen

Landwirth Feinbauer, Gutsbesitzer in Nied, Gemeinde
in Wingen namens der Klägerin, Beklagten in Eggenstein
vorgetragen durch Gerichtsnotar Giesen.

Am 30. Januar 1879 machte der K. Notar Lemnaier
in Durlach zwischen Landwirth Moritz Giesen als Kläger
einer- und Landwirth Moritz Giesen als Beklagten
andererseits einen Vergleich dahin: Beklagter
für Familie Steigelmann in Grünwettersbach mit
einem Kostenaufwand von 5 Mk. belegt, soll
binnen 8 Tagen Gebühr bezahlen. Moritz Giesen
u. wenn ihm am Moritz Giesen eine Provision
von 2% zugesichert worden sei. Dieselbe jedoch
nicht gezahlt, wofür Moritz Gebhart mittelst Klage
gefordert, diese stellt Antrag [illegible] K. Kgl. Oberamts
vollgiesen Reichel in Karlsruhe vom 3. Februar
1879 zugestellte Klage mit Forderung eines Betrags
von 53 Mk. mit [illegible] Klagestellung vom —

Moritz Giesen bestätigte dagegen Moritz Gebhart
habe diesem 50 Mk. gegen Abschlag [illegible]

Hirschler zum Mandatar eingesetzt, also sie durch
mich mit der Führung gemeinschaftlich die Prozession
zu besorgen; gegen diese beschwerte sich gegen Partei
Rosenberger Namens der Gemeinde Klage mit Be-
schwerung, die sich darauf bezog, dass der Ausschuss
Kinder zur Teilnahme der Prozession zwangen
angestellt. Appellat wurde abermals Frei-
spruch gegen Partei Rosenberger
Entgegen erhielt ja Recht, sie habe die Kosten
Einreichung Hirschler bezahlt, Appellat habe sich
persönlich zu erscheinen, wenn er Beschwerde
die Einstellung der Prozession nicht
Partei Rosenberger für die Einstellung
Prozession und Ausschuss
Klagen; diese
Einstellung der Prozession Hirschler
wollte sie
weisen.

Auf Veranlassung der Partei Gebhard
Hirschler und Mitmitglieder
Vorgesetzte
Partei Gebhard
Einreichung Hirschler bezahlt, Appellat habe sich
persönlich zu erscheinen, wenn er Beschwerde
die Einstellung der Prozession nicht
Partei Rosenberger für die Einstellung
Prozession und Ausschuss
Klagen; diese
Einstellung der Prozession Hirschler
wollte sie
weisen.

Auf Veranlassung der Partei Gebhard
Hirschler und Mitmitglieder
Vorgesetzte

Die Kosten anerkannt.

Gegen diese Klage wandte Partei Rosenberger
ein, Appellat habe mit Urteil vom
Partei Gebhard
Partei Rosenberger
Partei Gebhard
Partei Rosenberger
Partei Gebhard
Partei Rosenberger

[illegal] gegen das Urtheil des K. Bezirksgerichts Frankenthal vom 7. Mai 1879 eingelegte Berufung als unbegründet mit Kosten zu verwerfen. Über die Berufung der Partei Rosenberger gegen Partei Gressen [illegal] mit Kompet.

Der Kläger

Landau den 6 Mai 1879

T Wolff

Nro 447 R.

Urtheil der Zweiten Kammer vom 18 Dezember 1879.

Anwalt Schmitt-Speyer

Berufung Gressen-Speyer gegen Urtheil des K. Bezirksgerichts Frankenthal vom 7 Mai 1879 Nro 2003.

für

Jacob Neubauer, Gütlbesitzer in Kirchheimbolanden, Appellant, Rechtsanwalt Eyrich in Winzingen substituirt, Regierungsanwalt Lang in Speyer,

gegen

Jacob Mayer, Handelsmann in Bolanden, Appellat, Rechtsanwalt Gebhart in Kirchheimbolanden, übergangen durch Cession von Peter Kemmeyer in Neustadt a/H vom 31 Januar 1879 eine Forderung Jacob Rosenberger gegen Theodor Steigelmann in Hinzweiler gerichtliche Forderung von 1350 M Kapital bis zu 6% vom Tage zum Tage von 1650 M.

Urtheil d. Februar Rechts gerichtlich über den Antrag Gebhart Klage gegen Jacob Gressen, wonach zu [illegal] Rechtsgültigen Kauf vermittelt [illegal] nachstehenden Forderungen [illegal] Verbindlichkeit Verurtheilung eines Verzichtes von

des Beklagten abgeschlossenen Vertrages vom 5. Mai d.J. wurde gerügt, die Klägerin habe sich geweigert, die Abnahme der gelieferten Waare zu bewirken, obwohl dieselbe vertragsmäßig gewesen sei. Die Klägerin habe nicht gekündigt, auch habe Beklagter nicht Schadenersatz verlangt, noch habe Beklagter die Waare zurückgesandt, noch habe Beklagter die Waare abgenommen und verkauft.

Klägerin replicirte unter Beibringung eines Gutachtens des Sachverständigen Fabrikanten Gebhart in Mannheim, daß die Waare vertragsmäßig gewesen sei.

Durch Urtheil des K. Bezirksgerichts Frankenthal vom 7. Mai d.J. wurde Beklagter unter Abweisung der Klägerin Mehreres für begründet erklärt, indem die Klägerin die Waare nicht gehörig abgeliefert habe, auch habe Beklagter nicht gekündigt, auch habe Klägerin die Waare zurückgesandt, noch habe Beklagter die Waare abgenommen und verkauft.

Gegen dieses Urtheil hat Beklagter durch Act des K. Friedensgerichts Neustadt vom 30. Juni 1879 Berufung eingelegt, auf welche Berufung eingelegt - Unterm 15. Juli d.J. Gewerbsmann in Ludwigshafen - aber nur erschien, für den Fall die Berufung des Beklagten gegenüber

begründet sein sollte. –

I.

Martin Rosenberger fühlt sich durch die angefochtene Verfügung in rechtlicher Hinsicht beschwert, einmal durch die Ablehnung der streitigen Klauseln durch den ersten Richter schon, weil der erste Richter nicht auf den tatsächlichen Boden Gewicht gelegt hat – durch mit Unrecht. –

1.

Wie Martin Rosenberger ausführen lässt, Neubauer habe in unrechtmäßiger Art die Aufnahme der streitigen Klausel in die Urkunde erwirkt, indem sie die Unrichtigkeit des Dr. König – des Vertragsgegners der Martin Rosenberger – benützt habe, so sei die bei den Verhandlungen nicht erwähnte umstrittene Klausel in die Urkunde hineingekommen, so ist dies vor allem unrichtig, es war allerdings in den Verhandlungen davon die Rede, daß wenn es angehen werden, diese Bedingung in den Vertrag aufgenommen. –

Übrigens ist auf diesen Einwand ganz gleichgültig, ob darüber Dr. König selbst eine so allgemeine und umfassende Vollmacht – „den beliebigen Rücktritt, oder später beliebigen Abänderungen anderen abzuändern" etc. dem Beschwerer gab, welche Befugnis zu gestatten – übt oder selbe sich nicht bedient war, da hier die Abänderung zu neuen Verhandlungen über die Vollmacht hätte dem Neubauer nicht entgegengehalten werden können, da es sich hier um die Frage der Vollmacht handelt. Maßgeblich ist daher nur, ob der sinnes Dr. König selbst vorgeschützte Einwand, Dr. König habe die dem Beschwerdeführer vorgehaltenen Urkunden nicht gekannt; abgesehen davon, daß er auf jeden Fall unglaublich erscheint, indem es doch allgemein bekannt eine bedeutende Partien Liegenschaften innerhalb wäre, wo man zu einem ernstlichen Geschäft eine ganz ausgezeichnete Vollmächtigten klagieren würde, Dr. König hat also in den Grenzen seiner Vollmacht gehandelt, wie er die hier Klausel aufgenommen hat & diese Klausel hier dieser jetzt nicht mehr auf den Vertrag stützt werden.

Es wird darum nur noch zu prüfen sein, ob die Aufnahme dieser Klausel durch den ersten Richter auf objektiv

ist, wie sie dem Willen der Vertragsparteien beim Abschluß der Session entspricht. —

Die Höhe Begründung kann es nach dem Wortlaut der betr. Urkunde gar keinem Zweifel unterliegen, daß die Abtretung durch den ersten Cessar die richtige ist.

Die von Partie Rosenberger übereinstimmend dargestellte Begründung der streitigen Verwaltungsbehörden beruht ganz allgemein, wie einer Einschränkung auf die Cessionsurkunde oder gar beim Wortlaut nicht zu rechtfertigenden Ausdruck, streitige Cessionen ganz bestimmt nennt, daß nicht die von Partie Rosenberger anerkannten Cessionen gemeint sein sollten, daß dieser Ausdruck vielmehr offenbar für Bezeichnung der noch nicht bekannten Cessionen der Partie Hirschler gewählt wurde. Sollte dies auch bei der von Partie Rosenberger [illegible] beliebten Interpretation die Urkunde abgeändert keinen Sinn, daß Königsberg die Cessionen für ihren Vermittler selbst bringen müßten, ist so selbstverständlich, daß man nicht eine solche Urkunde darüber aufgenommen brauchte. Es kommt, daß Mayer gar nicht Vertreter der Partie Hirschler war, vielmehr im Auftrage Hirschlers in einer

Unterredung der seinen Königsberg's dargestellt: der von Partie Rosenberger angenommene Abtretungsakt ist daher unbegründet nicht anzunehmen, es [illegible] Zweifels über den Sinn der Vereinbarung nicht gegeben ist.

2.

Partie Rosenberger stellt den Gerichtsvollzieherklagen selbstständig folgende Einzugsforderungen: es sei widerrechtlich, daß es gestatten den Beamten der Gerichtsvollzieherklagen, daß sie gestatten den Gerichtsvollzieherklagen, daß die Gerichtsvollzieherklagen Namens seiner Hirschler [illegible] herbeigeführt werden sei, daß die Gerichtsvollzieherklagte auf diejenige Forderung, welche der Gerichtsvollzieher Mayer, aber nicht andere Personen, welche die Abtretung der Cession für sich eingetragen sein dürfte, aber nicht angemeldet haben, zu begleichen habe; Partie widersprechen auf nun darüber, ob nicht auf Seiten Hirschler für die Gerichtsvollzieherklagte die Position stand mit den Gerichtsvollzieherklagten (Klägern?) Vermittelt [illegible] abgeschlossen habe und bei Uebernahme der Cession der mit Rücksicht seiner Vertragsfreiheit von der Gerichtsvollzieherklagten be-

äußerungen Dr. König in der Lage eine Verbindlichkeit wie Jacob Mayer oder einen anderen für den Gerichtsschuldner einzugehen sei; Dr. König nicht willens oder berechtigt wie den obenstehenden Verpflichtungen ab jetzt geschehen lassen, daß in den Offenbarungseid die Worte aufgenommen sind, daß auf die abzugebenden Eigenschaften der Vermögensstücke Bezug genommen werden soll.

Mit Recht hat jedoch der erste Richter diesen Eid nicht zugelassen, denn soweit derselbe sich auf Vorgänge bezieht, welche der Verpflichtung des Gemeinschuldners, sich der Eidesverletzung, dann nur dadurch entziehen, daß er nicht in den Offenbarungseid geht, alle andere abzugebenden Erklärungen sie in der Gemeinschuldner seiner Überzeugung gemäß finden müssen, niemals für die Parteien nicht bestehen.

Streitig ist es nur, ob Justiz Rosenberger auf Offenbarungseid ist es nur, ob Justiz Rosenberger auf was seine Vermögensverhältnisse sich, wie gezeigt wurde sie in allen Vermögensverhältnissen gestanden ist, sich auf der 2te Theil der Eidesformel bezieht. Hinsichtlich des letzten Theils anbetrifft, so kann sich Rosenberger wie

GEBÜHREN-STEMPEL 20 PFENNIG

nicht zugemuthet werden, sich für Thatsachen über einen inneren Vorgang erklären, über Vorgänge, welche ihr Unbekannt sein müssen erklärt. Der zu leistende Eid erstreckt sich in dieser Beziehung zurückhaltig.

Justiz Rosenberger zugestanden, daß Eid in der Berufungsinstanz in etwas anderer Fassung, aber dem Inhalt nach derselbe wiederholt.

Sollte übrigens auf diesen Eid erkannt werden können, so würde sich der Justiz Rosenberger die Kosten der Berufungsinstanz zur Last zu legen, da sie nur auf Grund einer neuen Verbringung, welche sie in erster Instanz selbst verbringen können, eine Abänderung des Urtheils erwirken würde.

II.

Zur Berufung der Justiz Giessen, so wurde dieser nur zugelassen, im Allgemeinen — namentlich auf für den Fall einer neuen Verbringung der Justiz Rosenberger in der Berufungsinstanz — auf gegen Justiz Gebhart'schen Briefe zu wissen. Nachdem nun aber die Berufung der Justiz Rosenberger zurückgenommen, ist die Berufung der Justiz gegenstandslos.

Aus den Akten Gründen

In Sachen des k. Appellationsgerichts, Sen. für Civ. Sachen an Stelle des Herrn Oberlandesgerichtsrath, gegen Rechtsanwalt Dr. König in Gerolzhofen wegen Forderung hat der Senat des k. Appellationsgerichts Unterfranken und Aschaffenburg auf Grund der Verhandlung vom 3. März 1879 folgendes

Erkenntniß

erlassen:

Die Berufung des Klägers gegen das Urtheil des k. Landgerichts Frankenthal vom 7. Mai 1879 wird als unbegründet zurückgewiesen, dagegen die Berufung des Beklagten für gerechtfertigt erklärt, das angefochtene Urtheil abgeändert und die Klage abgewiesen.

Von Rechts wegen.

Gründe:

Aus den Akten ergibt sich, daß der Kläger Rechtsanwalt Neubauer in Gerolzhofen, welcher in Folge Ableben des Rechtsanwalts Dr. König daselbst dessen Kanzlei übernommen hat, mit Schreiben vom 15. Juli 1878 den Beklagten Rechtsanwalt Dr. König in Gerolzhofen ersuchte, ihm die Akten der Sache Rosenberger gegen Gerstheim gefälligst zu Handen des Herrn Rechtsanwalt Neubauer zu übersenden. Dieses geschah, der Beklagte sandte die Akten mit Schreiben vom 17. Juli 1878 an den Kläger, welcher dieselben am 18. Juli 1878 in Empfang nahm. Der Kläger stellte dem Beklagten Rechnung für Gebühren und Auslagen in der Sache Rosenberger gegen Gerstheim, welche sich auf 16 M. 48 Pf. belief. Der Beklagte bestritt die Forderung des Klägers, weil er nicht Rechtsanwalt des Rosenberger sei, sondern nur Rechtsanwalt Neubauer, welcher ihm die Akten zurückgesandt habe. Der Kläger klagte nun gegen den Beklagten auf Zahlung von 16 M. 48 Pf. mit Zinsen vom Tage der Klage an.

Der Beklagte bestritt die Klage und machte geltend, daß er nicht Rechtsanwalt des Rosenberger sei, sondern nur Rechtsanwalt Neubauer, welcher ihm die Akten zurückgesandt habe. Der Kläger klagte nun gegen den Beklagten auf Zahlung von 16 M. 48 Pf. mit Zinsen vom Tage der Klage an.

Der Beklagte bestritt die Klage und machte geltend, daß er nicht Rechtsanwalt des Rosenberger sei, sondern nur Rechtsanwalt Neubauer, welcher ihm die Akten zurückgesandt habe. Der Kläger klagte nun gegen den Beklagten auf Zahlung von 16 M. 48 Pf. mit Zinsen vom Tage der Klage an.

Der Beklagte bestritt die Klage und machte geltend, daß er nicht Rechtsanwalt des Rosenberger sei, sondern nur Rechtsanwalt Neubauer, welcher ihm die Akten zurückgesandt habe. Der Kläger klagte nun gegen den Beklagten auf Zahlung von 16 M. 48 Pf. mit Zinsen vom Tage der Klage an.

Der Beklagte bestritt die Klage und machte geltend, daß er nicht Rechtsanwalt des Rosenberger sei, sondern nur Rechtsanwalt Neubauer, welcher ihm die Akten zurückgesandt habe. Der Kläger klagte nun gegen den Beklagten auf Zahlung von 16 M. 48 Pf. mit Zinsen vom Tage der Klage an.

Raubauer erhob am 7 Mai d. J. durch Gemeinschaftsklage gegen die appellantische Firma, da diese Anfechtung zur Haftung der Personen am Cassenbestand übernommen hätte. Appellat. Mayer erhob ebenfalls Incidentgemeinschaftsklage gegen Pastor Rosenberger dass derselbe ihm Haftung übernommen habe, dass sie bereits an Kirchbau die versicherten bezahlt habe, eine Anfechtung der Agenten d. Raubauer sei bezüglich dass sie eine über ermuntern si mann dasselbe per Cassenbestand gefunden werden wollte, so sei diese Bestimmung allen Abmachungen zuwider. Sie in Widerspruch mit Raubauer brauchte Rechtsanwalt d. Dr König in den Vorkommen auf Dörr sei nebengemäss mit den Firma selbst die Parteien über Kosten über Anfechtung d. Abweisung, da sie selbst und standen seine Fragen wurde eine gegenständige Abweisung dieser Bestimmung stattfinden mit über-reichte. Anfechtung der Parteien über Kostenpunkt aber diese standen wobei Rechtsanwalt Dörr schriftliche Begründung an den Appellanten Raubauer zu vertreten.

Nachdem der freiwillig d. Rekurrenten Reinert in den vorgenannten Abmachungen vertreten hatte, so sah auf die von Raubauer

DIMENSIONS-STEMPEL 40 PFENNIG

den Mayer vorgenommen Provision Rechnung abgeschl. vorl. dat. Appellgericht Frankenthal den 7. Mai 1879 Incidentfol. die Hauptklage sowie als auf die Gemeinschaftl. Klage gegen die appellant. Firma wurden als begründet zugesprochen.

Gegenüber Rechtsanwalt vertreten sowohl Pastor Rosenberger als auch Pastor Gressen der Rechtsanhängigkeit.

Die Fassung der Pastor Rosenberger ist begründet. Die rechtl. sowohl gegen diese aufgestellten Rekurse wiederholt Abweisung der vorgenannten Bestimmung d. Cassenbestand allein auf gegen die Abweisung der selbst Incidentantrages der Appellanten an den Appellaten Raubauer.

Wenn die Bestimmung d. Cassenbestand vorgenommen sein soll so kann sie nur in der Weise sein, dass durch die Parteien die Anfechtung übernommen die Übernahme Übernahme d. Abweisung, und diese selbst aufgenommen sind zu bezahlen. Dass andernfalls selbst Kassen aufgenommen sein, dass unsere Rat die für Neubau Schaden gemessen war nicht sein gar nicht. Nach Art 862 C.P.O. ist gegen die Anfechtung zu unterscheiden nach Incidentantrag. Die fragliche Bestimmung stand auf Klage Raubauers aufgenommen zu war die Appellat

Klägerin also wollte, daß die ihr zuerkannten Vergütungskosten von der Gegenpartei getragen werden sollten, so mußte sie das Urtheil dahin angreifen, daß sie die Berufung auf den Ausspruch des Gutachters beschränke, zugleich aber mußte bei den Gegenvortragenden die Meinung hervorrufen, daß darunter nicht sowohl die eigenen, den Gegner nicht kümmernden Vergütungskosten gemeint seien, als der Gegner sich einfach gegen diesen Ausspruch

Allerdings ist es zweifelhaft, daß die gemischte Fassung der Klagebegehren absichtlich gewählt wurde, um die Unterschrift des gegnerischen Rechtsanwalts zu erlangen, denn so wäre ihr Verfahren nach Art. 1162 C.O. festzustellen

Abgesehen davon ist es Sache der Gerichtsbehörde, über die Zulässigkeit der Berufung als Ausfluß des Untersuchungsrechtes zu entscheiden, ob die Einschränkung einer vorbehaltlosen Vergütung in die Urkunde über die Verhandlung zu Protokoll zu nehmen sei. Das Angeführte spricht dafür, daß die Klägerin zu den der Appellatin zugesprochenen Kosten auch Vergütungskosten zulässig, aber nicht weil die ausgeklagte Thatsache darin sei, sie in der Urkunde niedergelegt sei, sondern weil die Klägerin durch das Urtheil der appellatischen Vergütungskosten vorgesehen sind, in der Verpflichtung derselben alle Vergütungskosten zu erblicken, nicht anders können, als unzulässig und daß weil der letzte Satz des Artikels Handlungen des Rechtsvertreters der Parteien, die gegen die Urkunde verstoßen, betreffe.

Allein mit Unrecht. Gegen den Inhalt der Urkunde ist der Beweis, welchen Vorschriften das andern Contrahenten einige Verpflichtung zugestanden, ebenso können Vorbringungszweifel dadurch gehoben werden, durch Fragestellung Klärung, aber Zweifel darüber, ob Aussprüche die Vergütungskosten, in den Appellaten Neubauen enthalten sind, unter die Begriffe der Verpflichtung etwa subsumiren.

Was den letzten Satz des Artikels betrifft, so war derselbe zulässig, er betrifft zwar auch Handlungen des Rechtsvertreters der Appellatin allein falls die thatsächliche Gegenstand der Berufung des Appellaten Neubauen waren, ist dagegen auf Gegenstand der Verpflichtung an denselben sein können

Aus diesen Gründen

Gestalt es Kantons Obergerichtsgerichtsamtes

Referenten der angefochtenen Verfügung

STEMPEL
0
NNIG

Zustellung.

Urkunde dem gestern an Sebastian Rosenberger
geschriebenen Urtheil
Karl Sebastian Rosenberger
wurde Urtheil Carl Martin Hasemann
kgl. Gerichtsvollzieher mündlich Namens
seiner Partei zugestellt
dem Herrn Rechtsanwalt Dr. Rosenberger, auf seiner Person in seiner Wohnung
seinem Gehilfen Hr. Molby, welcher es für
sich und Herrn Anwalt Rosenberger gegen diese
Zustellungsbescheinigung annimmt
Abschrift der vorstehenden Urkunde
dargestellt und diese Urkunde übergeben
gegeben.
Kosten einer Mark einzig Pfennig Hr.
Hasemann.

Porto -.20
Exp. -.07
Reg. -.20
Mehrf. -.20
Pf. -.70
M 1.17 d.

N. 332 ad 1852 des Gerichtsbuchs für Forder-
ungen zur allgemeinen Ordnung 1870
über 20 Mk Hauptsumme

Rechtsanwalt
a. D. Stolz

Expedirt am

...n Herz.
...n und.
... Kais.
...d Ihre
...nter,
...Heim
...gl. Ob.
...ied.
...hte.
...hoch. Wohl
...ist Freund
...Kaisers.
...d Adolph
...Rheim
...stand
...d Freu

4300 M. —

340 . 25

6. 16
16. 48

71. 12

...rechtlichen Gerichtskosten-Klage des Appellanten Rechtsanwalt Rosenberger als unbegründet abzuweisen und demselben sämtliche Kosten beider Instanzen zur Last zu legen, auf die Incidentalgemäß gestellte Klage des Appellaten Schaper gleichfalls unbegründet abzuweisen.

Fall. Urkunde zu erkennen, daß appellantische Sinna den Appellanten Rechtsanwalt Rosenberger in die Gerichtskosten zu verurtheilen, daß appellantische Sinna jemals Urkunde Einsprache Protokoll der Verhandlung über die Sache zu Protokoll

REVENUES-STEMPEL
40
PFENNIG

Antrag

für

Friedrich Stein II, Ackerer zu Kreuzweiler wohnhaft, Appellanten von einem Urtheil des Kgl. Landgerichts Kaiserslautern vom 25. Juni 1875, durch den Kgl. Advokat-Anwalt Arnold Giesen vertreten,

gegen

Sebastian Koch Wittwer zu Asselheim wohnhaft, Appellaten, durch den Kgl. Advokat-Anwalt Friedrich Rosenberger vertreten.

Sach- und Prozessgeschichte.

Der Appellat Sebastian Koch Wittwer zu Asselheim wohnhaft, hat gegen einen Urtheil des Kgl. Landgerichts Kaiserslautern vom 11. Dezember 1863 Namens des Kgl. Fiskus Advokat-Anwalt Völckel zu Edenkoben vom 28. Januar 1875 dann Appellanten Friedrich Stein eine Aufforderungsschrift für folgende Anträge zustellen lassen.

1) Hauptsumme	4300 fl. —
2) Zinsen hievon vom 11. Dezember 1863 bis 11. Juni 1865	340 . 25
3) Die vom Bodenertrag Hergegebene Zinsen nach dem 11. Dezember 1863 bis dahin 1864 verfallene Zinsen ad 215 fl. vom 11. Dezember 1864 – 11. Juni 1865 mehr	6. 16
4) Diese Urtheils liquidirte Kosten	16. 48
5) Mainzahlen und Expeditionen des Urtheils	71. 12

6.) Portoauslagen und Anschaffung des Vollmachtes — .53
7.) Insertionskosten 8.19.
8.) die Kosten der Zustellung mit Beifindigungsgebot 2.09

Sa. 474 fl. 02

nebst Zinsen von 4300 fl. vom 11. Juni 1865 bis inclusive Versteigerungstag auch 215 fl. vom Insinuationstage an, sind die Kosten der exekutivischen Beifindigungsgebots vom 28. Januar 1874 festgesetzt mit 2 fl. 10 kr. Indem wurde durch Exekutionsbescheid vom heutigen Tage gebilligt und obigen Summen in Abzug zu bringen zu befinden.

Gegen dieses Beifindigungsgebot vom Tode des Exekuten Ludwig Klingenfelder zeigte Stellv. rechtsanw. Fr. Wirth 1874 Widerspruch. Klagen wird der Beschreibung, dass Widerspruch Beklagten Recht nicht zu schulden, sondern falsch unterlassen zu haben, die Beschwerde zu Handen Akten und Zeugnisse auf seine Rechte verbleiben. Durch neuen Rechtsanw. v. Wirth 1874 zugestellten Antrag stellte der Widerspruch Beklagten Sebastian Koch sein näheres Vorbringen seinen angeklagten Gutachten mit Einverleibung die Verfahrensordnung mit den Summen von 3760 fl. 38 kr. und 61 Zinsen zu 5% auf 3749 fl. 39 kr. vom 29. September 1873 an. Widerspruch Klagen beschränkte aber, dass dem Beklagten Widerspruch Beklagten gütigst abzuweisen Vorbringen und festlegende Zustellung und Schluss zu Gehör und Schriftsätzen der. weitere zu bestehen.

p. nämlich:

DIMENSIONS-STEMPEL 20 PFENNIG

Kostenrechnung
für
Sebastian Koch, Müller in Kuchheim, Exekutat,
Exekutant,
gegen
Friedrich Stein II, Ackerer in Rorgenheim, Exekutat, Exekutanten. —

1. Urkunde über 5000 Mk			20	
2. Vermögensbeschreibung		18	2	52
3. Abschätzungsbeschreibung			2	50
4. Anlage			20	
Reinschrift v. 2 Bog	1	80	3	36
Zustellung		54		
5. Akte	4		1	80
6. Agenda		90	2	80
7. Eintragung Exekutat		80	3	60
8. Widerspruchsakt v. H. Fritz		20		
9. Gesetz Exekutat		20	33	
10. Auszug Anlage		60	1	80
11. Aufgebot Fl	2	7	6	
12. Gesuch Kostenrechnung	3	20		45
	15	21	94	22
	23	68	98	08
Mk 104	51			
	13	37		

Eingebracht, den 5. Dezember 1876
Rosenberger

Kosten-Ansatz festgesetzt auf die Summe von einhundert dreissig Mark sieben und dreissig Pf., wovon Appellat Koch nach Urtheil vom 14 v.M. fünfzehn Mark zu sich zu bezahlen, Appellant Stein also acht und zwanzig Mark sieben und dreissig Pfennig zu erstatten hat. —

Zweibrücken den 9 den Dezember 1876

der k. Appellationsgerichts-Präsident

Dr v. Weis

Nro 244 cc. 2.

Nro 244.

1 Beg. 2 97



Darstellung des Thatbestands

in Sachen

Johann Stein II, Ackerer in Rengersheim, appellanten, gegen einen Urtheile der II. Civilkammer des k. Landgerichts Kaiserslautern vom 25. Juni 1875, vertreten durch Anwalt Giessen;

gegen

Sebastian Koch, Müller in Hinkelstein, appellaten, vertreten durch Anwalt Rosenberger.

Anwalt Giessen beantragte:

Es gefalle dem k. Appellationsgerichte unter Reformation des angefochtenen Urtheils der k. Landgerichts Kaiserslautern vom 25. Juni 1875 die gegen den Appellanten durch Akt des kgl. Friedensgerichts Völkel zu Gollheim vom 2. März 1874 erhobene Widerspruchsklage gegen die auf Grund eines Urtheils des kgl. Landgerichts Kaiserslautern vom 30. Dezember 1873 eingeleiteten Verfolgungen, soweit sie gegen das Verfügungsobjekt des kgl. Friedensgerichts Völkel vom 28. Januar 1874 abgewiesen anzunehmen; hinsichtlich der gegen den Appellaten alle weiteren Verfolgungen zu verbieten, denselben in

Rechtsanwalt Rosenberger am 18 Dezember 1876 für Appellaten Sebastian Koch, Müller Rosenberger

Billig

die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und eventuell zu bestätigen, dass Appellant alle seine Rechte wegen Zurückzahlung von 2/3 fl 32 kr sammt Zinsen sich ausdrücklich vorbehält.

subsidiarisch: dass Exception gestellt gegen 24. März 1875 als nichtem Ergebnisse der Tagsatzung vom 12. April 1875 im Rechtsstreite Stefanie zu vernehmen und Bestand Exception zur Abgabe eines Gutachtens zu ernennen, sowie das Rechtsmittel zu verwerfen, alle Rechte der Parteien und Kosten vorbehalten.

weiter subsidiarisch: zu Recht zu erkennen, dass an der verfallsmässigen Summe von 3/4 49 fl 30 kr der Betrag von 15 fl mit Zinsen zu 5% vom 3. Februar 1869 in Abzug zu bringen sey.

(neue stillschweigend:) k:

Anwalt Rosenberger beantragte:

Es gefalle dem k. Appellationsgerichte, in Form Rechtens zu erkennen, dass Appellat seine weitere Forderung von 15 fl vom 3. Febr. 1869 an seiner Forderung in Abzug bringt, die weitere Berufung als gründlos abzuweisen mit Kosten.

Factum:

Laut und Proces Geschichte erhellen zur Genüge und den Gerichte [redacted] der k. Bezirksgerichte in Kufstein vom 25 Juni 1875, mit. [redacted] mit Rücksicht auf Beschwerdeführung, [redacted] Zeugen nicht zu Recht erkannte, dass die [redacted] producirten ungeblichen Quittungen der verstorbenen Mutter des Appellaten vom 24 September 1866 über 900 fl, vom 3 März 1868 über 1300 fl 20 kr und vom 3 Mai 1869 über 710 fl 11 kr, nicht von der Hand der Mutter Koch herrührten.

Zur Begründung seiner Berufung führte Appellant an, dass sie in erster Instanz vernommen zu werden beantragt und [redacted] gewesen sei, und dass der Fall eine neue Begutachtung erfordern sei, wogegen Appellat die Verwerfung gründe der angeführten Berufung zu rechtfertigen suchte.

Appellant erklärte nun, es habe irrthümlich [redacted] durch Versehen eine weitere Quittung vom 3 Februar 1869 über 15 fl aufgefunden, deren Betrag samt Zinsen vom 3 Februar 1869 auf alle Fälle in den gestellten Klagen in Abzug kommen müsste. Appellat erklärte, diese Zustellung anzuerkennen. —

Der Akten ergeben die Anträge —

Rosenberger

Hildern Lynow Giessen, Anwalt
des Beklagten zu zustellen.

Rosenberger

2810

Zustellung.

Heute Anwalt mit Vollmacht versehen
sich anbringen.

Zustellung an den Herrn k. Anwalt Rosenberger;
Habe ich Gerichtsdiener Hartmann, d. Gerichtsvollzieher
mit dem Auftrage zu handeln.

Dem Herrn k. Anwalt Giessen, auf seiner Kanzlei
abgegeben und ihm selbst, welcher versprochen dass
er gegen diese Zustellung Einwendungen,

Fl. 30
Sgr. 2
Pfg. 70.
1. 37

Abschrift der vorangehenden Zustellung und
diese meine Gebühr dafür gezahlt.

Gießen, am 1 März zum 1871 sten Januar.

Hartmann.

No 6144 Fol. 145. Registrirt zu Gießen den 29. Februar 1876 für 20 Pfg. Gießen, wie oben. Kgl. Landgericht

Abschrift der Urschrift

Hilbert

Registrirt zur Postversendung am 30 Februar 1876.

Auftrag

DIMENSIONS-STEMPEL 40 PFENNIG

für

Sebastian Koch, Müller in Assenheim verschafft, Appellat,

gegen

Friedrich Stein II, Ackerer in Bergen verschafft, Appellant wegen einer Forderung von 1000 Thlr. Landgerichtlicher Kaution vom 25. Juni 1875, werden dem Anwalt Giessen.

Gegen die vom Appellanten auf Grund seiner Vorstellung vom 30 Januar 1876 ergangenen Verfügungen vom 28 Februar 1876 Appellat vorliegende Widerspruchsklage.

Nachgenannte sind Gründe, warum die Berufung der Appellatin auf Grund der vom Appellanten vorgelegten Quittungen, worin der Minderbetrag der Appellatin durch Zahlungen der Gesammtforderung von 2919 Gl 31 Xr ausgeglichen sein soll, die Quittungen lauten vom 24 September 1866 über 900 Gl vom 3 März 1868 über 1500 Gl 20 Xr. vom 2 Mai 1869 über 710 Gl 18 Xr. die Zahlungen sollen durch die Miterben Appellatin, den Wilhelm Stein und Konsorten seit ihrer Großjährigkeit gemacht worden sein.

Appellat beschwert sich über Quittungen, welche Briefe eine Appellatin einverleibt, ist gänzlich den Appellanten zu den Zahlungen nichts gibt Bescheid

Wilhelm Stein wohnhaft der Ehrenfriedersdorf [illegible] Bezirk Chemnitz
[illegible] wenigstens [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

17 und 24. Rentenbau 1866 . . . 900 fl. –
29 und 3. Mühlweg 1868 . . . 1300. –
30 und 4. Mühle 1869 . . . 719. –

Sa. 2919 fl. –

Der Widerspruchsklagte beantragt diese Forderung aus und der Abschrift der vorgelegten Urkunden, namentlich, daß Widerspruchsklagen auf Stellung, wenn der Widerspruch des Widerspruchsklagten, der zu Asselheim im Königreich Bayern wohnhaften Müllermeister Mühlenmichael, gemäß, wenn Mitteilung der vorgelegten Urkunden, Müllermeister David Koch, Königstadt wohnhaft wäre.

Durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 20. Mai 1874 ist die, daß das vorläufige Einstellung des Widerspruchsklagten Koch der Zuschlag verordnet die Klage die Klägerin dieses Gerichts vom 17. Juni 1874 bestätigt. Da das vorläufige Einstellung der Frau Maria Barbara Gelb, Ehefrau von ihrem Ehemann selbständig dem Klagen zu folgenden Beweis zugelassen:

I. durch Zeugen darüber, daß die Mutter schriftlich nur mit Rücksicht 3 Theilungen und von der Theilung des Widerspruchsklagten, der verstorbenen Mutter Koch, herrührend, nicht seiner.

II. durch Zeugen darüber, daß die Mutter des Widerspruchsklagten während dessen Abwesenheit in Amerika wiederholt 3 gegen mit Geld nach Asselheim gegen und verklärt habe an der Familie Koch Bezahlung die nöthig und sich dessen verlegt worden hat, sie sei

Hinterlegt am 25 Juli 1876.
Gez. Metz

eigenen Kräften gestabt ist. Dann an Koch bezahlt habe.

Der Widerbeklagte stellt Zeugenbeweis auf den Zeugen müssen sich in erster Instanz vom Klagevertreter vorgestellt sein und dem angesetzten Verhandlungstermin Folge leisten bei Vermeidung Ordnungsstrafe.

Anbei erhält, daß der Zeuge gerade den beschränkten Fällen vernommen sein soll, andernfalls nichtig Gerichtsbeschluß.

Von dem Klagevertreter wird schriftlich beantragt, daß diese Zeuge wird ihre nicht vorgeschlagen sei, Ladung und sie dann selbst einen benöthigen Gerichtsvollzieher damit beauftragen, da sonst nicht die Gerichtsgebühren erwiesen, wie auch Landrichter der eigenen Ladung Zeugen selbst dürfte, sonst nicht auf Klage Widerspruchsklagten Zeugen Ladungen Abwesenheit Zeugen sein soll. Zeuge 2.–

Durch die vorgelegte Urkunde vom 3. Februar 1869 betreffs, sowie auf diese Vollmacht beschränkt, Klagevertreter anerkennt, daß nach diese Urkunde nur über erstmals der in erster Instanz gehörten Abwesenheit, namentlich Zeugen Widerspruchsklagten nicht aus einer Hand.

Aus diesen Gründen

Gestellt wird der Klagevertreter beantragt, die erfolgte Vernehmung der Zeugen wie beschlossen mit Kosten.

Rosenberg

von Mittnau Koch gibt Widerspruch ein und begründet solchen damit, daß die Klägerin das Mündel Mittnau des Widerspruch-Klägers für die günstigeren Vermögensverhältnisse bei den Jahren 1866 - 1869 solche Zahlungen zu machen habe, wie sie in dem vorstehenden Urtheile ausgesprochen sind.

Mündlich vom 24. März 1875 durch Vorlesung gebrachten auf das Gesuch des Kgl. Landgerichts Frankenthal vom 26. März 1875 gegen die Zeugnisse vom 17. April 1875 durch den commissarischen Landgerichts Beisitzer Baumstadt abgenommenen weiteren Beweis der Parteien in der Sitzung des Kgl. Friedensgerichts (Frankenthal) lieb. Klais, erklärten vom 26. März 1875 zur vorläufigen Verhandlung Karr). Durch Vorschrift dieses Gerichts vom Vorsitzenden Amts wegen Termin zur Abhörung der Zeugen auf Antrag des Widerspruch-Klägers Mathias Hartmann, Landwirth und Gemeinderath dahier, Johann Adam Mittnau Landwirth dahier, Johann Mittnau Landwirth dahier, Johann Mittnau Landwirth dahier, Johann

gehabt sind nachgesehen, worauf sich das
Urtheil des Mitbeklagten Koch abgefällt, hinsichtlich
dieses die Feststellungen vollständig gleichlautend
haben. Die Rechtsfragen sämmtlicher Zahlungen
betreffend sich gegenseitig sind nicht gleich zu
behandeln. Nicht gerechtfertigt, auf welchen Appellat
in der mündlichen Verhandlung zweite Beweisantrag
zu verweisen, lassen sich durch die Lücken durch
Zeit, welche zwischen den fraglichen Vorfällen
und der Widerrufung der Zeugen liegt, nicht
aufklären. Die Angabe des Zeugen Schmidt, dass
Mitbeklagter Koch die Feststellungen stets vollständig
geschrieben haben, stimmt nicht mit dem Inhalt
aufgenommenen Urkunden, allein die Fälle
in Betracht der sonstigen Widersprüche mit der
Angabe der nicht widerrufenen Zeugen
für unerheblich, wenn nicht das kgl. Appel-
lationsgericht das Zeugniss des Zeugen widerlegt,
durch welches der Appellant die von ihm vor dem
kgl. Bezirksgerichte abgelegten Eide vollständig
erhärtet hat, als festgestellt anzunehmen hatte.

Appellant hat ausserdem Punkte in
der Appellibeschwerde unterm widrigen unrichtig
bei aufgefundenen vom Mitbeklagten Koch ausge-
stellten Quittung vom 3. Februar 1869 vor,
durch welche dieselben von der Klagsumme des Ap-
pellanten 158 fl. abgethan hat und behält fl.
die Beweisprüfung dieser Thatsachen und fl.
zweimal bezeichnen 220 fl. 37 kr. nicht berücksichtigt vor.

Auf diesen Gründen

Gestalt als dem kgl. Bezirksgerichte sind
Appellationsgerichte weitere Modifikationen
und ausgesprochenen Urtheil des kgl. Bezirksge-

richt Kaiserslautern vom 25. Juni 1875 die
vom Appellanten durch Rat des kgl. Ge-
richtsvollziehers Völckel zu Edenkoben vom 2.
März 1874 bestellten Mitbeklagten gegen
die durch Gerichtsvollzieher Völckel des kgl. Be-
zirksgerichts Kaiserslautern vom 30. Januar
1863 eingeleiteten Verfolgungen wegen
Diebstahl gegen den Beschwerdegegner Völckel
vom 28. Januar
1874 als begründet angenommen, Letzterem
zur ausgleichen über den Appellanten alle
weiteren Verfolgungen zu verbieten, den
selben in die Kosten beider Instanzen zu
verurtheilen ist der weiteren zur beurtheilen-
den, dass Appellant alle seine Briefe vorgen
dem Gerichtsvollzieher 278 fl. 37 kr. seinem Zinsen
sich nachträglich abverlangt.

Hilfsdispositiv das Beweisprotocoll
vom 24. März 1875 als heute dem Zeugenbeweis-
den Zeugenvernehmen vom 17. April 1875 und Nich-
tigkeitsbeschwerde zu verbescheiden und Zweifel
Gründen zur Abgabe weiteren Gutachtens zu ver-
weisen, sowie das Mehrbegehren zu verwerfen
alle Kosten der Instanzen und Kosten zu verfallen
sind.

negatives Hilfsdispositiv zu Recht zu er-
kennen, dass auf den weiteren Klagpunkt Nummer
vom 3749 fl. 39 kr. das Lastung vom 158 fl. mit
Zinsen zu 5% vom 3. Februar 1869 in Abzug
zu bringen habe.

Hinterlegt
am 25 Juli 1876.
Dr. v. Pleis

Siegen

[illegible] Hilfsdispositiv [illegible] Abgeordneten

zum Termin dieß Gegenstands anberaumt
zugelassen, daß die Anberaumung auf
den Dienstag vom 3. bis Februar
1869, vor der Kgl. Amtsrichter Koch
stattfinden, auch ist, daß der
Beklagte zu verfügen

Richtig wie
d.A. anliegt
Gießen

Gießen

Siegel für Ausfertigung auf 2 Bogen 1876. I. 1012.

Ausfertigung vom 24 Oktober 1876 N. 1012

Nro 243 I.L.G.U.

DIMENSIONS-STEMPEL
40
PFENNIG

Antrag

für die Wittwe und Kinder des zu Frankenthal verlebten Bäckermeisters, zählig Partners Jacob Riel II, als:

I dessen Wittwe Catharina Elisabetha Eberhardt, ohne Gewerbe, in Frankenthal wohnhaft;

II dessen Kinder und Erben, als:

1, Johann Friedrich Riel III, Bäckermeister, in Frankenthal wohnhaft;

2 Elisabetha Riel, verehelichte Ehefrau von Xaver Theobald Fackt, Fuhrmann, beide in Eßlingen wohnhaft, und Letzteren selbst der ehelichen Gemeinschaft und Gütergemeinschaft wegen;

3 Appollonia Caroline Riel, ledig und ohne Gewerbe, in Frankenthal wohnhaft;

4 Catharina Philippina Riel, Ehefrau von Albert Herzer, Bäckermeister, beide in Kirchheimbolanden wohnhaft, und Letzteren selbst der ehelichen Gemeinschaft und Gütergemeinschaft wegen;

5, Paul Eugen Riel, Küfer und Lieutenant in Frankenthal wohnhaft, Appellaten durch den k. Advokat-Anwalt Gulden protestirend,

gegen

Philipp Riel, pensionirter k. Hauptzollamts in Frankenthal wohnhaft, Appellant wegen Verletzung des k. Bezirksgerichts in Frankenthal vom 23. Februar und 6. Juli 1870, durch den k. Advokat-Anwalt Rosenberger vertreten.

Durch Ladung vom 26. November 1869 erhob Appellant gegen seinen Bruder Jacob Riel II,

DIMENSIONS-STEMPEL 40 PFENNIG

Darstellung des Sachverhaltes
Reg. 7 Bd. 14 B.
in Sachen Abth. 5 Nr.

Philippe Riel, jüngst N. Carbonarius in Frankenthal wohnhaft, Appellant zum gerichtlichen Verfahren des K. Bezirksgerichts in Frankenthal vom 23. Februar und 6. Juli 1870,

gegen

die Wittwe und Kinder des zu Frankenthal verlebten Bäckermeisters, gültigt Jacob Riel II, als:

I, dessen Wittwe Catharina Elisabetha Eberhardt, ohne Gewerbe, in Frankenthal wohnhaft;

II, dessen Kinder und Erben, als:

1, Johann Friedrich Riel III, Bäckermeister in Frankenthal wohnhaft;

2, Elisabetha Riel, gewerblose Ehefrau von Jacob Theobald Feith, Instituteverweser, beide in Edesheim wohnhaft, und Letzterem selbst als ehelicher Ermächtigung und Gütergemeinschaft wegen;

3, Appollonia Caroline Riel, ledig und ohne Gewerbe, in Frankenthal wohnhaft;

4, Catharina Philippina Riel, Ehefrau von Albert Herzer, Agrikulter, beide in

der Richter der Appellation, Klage, wonin er verklagte:

I, den Antheil des Jacob Riel an den Grundstücken eines Ackers von 72 Ruthen 3 Werkzoll an Gütergemeinschaft seit 17 Jahren vom Jahre 1835 an bis zum Tode der Mutter des Klägers und des Beklagten im Jahre 1851 mit ℳ 366 — nebst Zinsen vom Tage der Klage;

II, Rechnungsstellung:

1, über die von ihm für 9 Jahre von 1856 bis 1865 gezogenen Gütergemeinschaftszinse;

2, sowie über die von dem Beklagten, während der Abwesenheit des Klägers von Frankenthal geführte Verwaltung des Klägerischen Vermögens und die so gezogenen vom 12. Juni 1841 an bis 31. August 1860, an welchem Tage Kläger die Verwaltung seines Vermögens wieder selbst übernommen habe;

III, Rückgabe der dem Beklagten, zugleich zum Zwecke der obigen Rechnungsstellung, verschriebenen Belege.

Zur Begründung dieser Begehren beruft sich Kläger darauf:

ad I, daß die Mutter der Parteien, die Wittwe von Friedrich Riel, dem Kläger in dessen Verehelichung per Notar Koch in Frankenthal vom 17. November 1832 das streitige Acker von 72 Ruthen zu Eigenthum geschenkt und dabei sich gerichtlich vorbehalten habe, dieses Acker wie weitere Vermögen zum Theil zu veräußern und den Erlös sowohl wie den Rest zu ihrem Unterhalte zu verwenden;

Kirchschreiber beklagten verschafft, und Letzterem selbst die effektive Zahlung über Früher- genommen wegen;

5, Paul Eugen Riedl, Küfer und Gastwirth, in Frankenthal wohnhaft, Appellaten, Klägers den K. Advokat-Anwalt Gutleben vertreten.

Anwalt Rosenberger klagt dahin an:

Es gefalle dem K. Appellationsgerichte mittelst Reformation der angefochtenen Urtheile die Appellaten im Betreffnisse ihrer Schlussanträge zu verurtheilen:

1, an den Appellanten als Entschädigung für die Flaschenfüllung einer Anker weniger 17 Liter die Summe von M 306 = oder M. 526 = mit Zinsen zu 570 vom Tage der Klage zu bezahlen; —

2, Rechnung zu stellen über die von ihrem Vater geführte Verwaltung vom Jahre 1841 bis 1860; gleichs die Zahlung des Appellanten mit einem Theile der Kosten erster Instanz auszusetzen; — obigegen den Appellaten die Kosten der Appellinstanz und einen entsprechenden Theil der Kosten erster Instanz zu auferlegen.

Beklagtenvertreter: Erkennt zu erkennen, dass Appellant den Appellaten den Eid zuschiebt, ob es

wirklich wahr ist, dasjenige was sie wirklich bezahlt, dass die Rechnungen, welche Appellant über die Einnahmen und Ausgaben von 1841 bis März 1877 aufgestellt hat, nur unter der Voraussetzung spätere Formlose Rechnungsstellung mit Vorlage der Belege und Akkordzettel der fraudigen Posten erstellt wurden, und ist Küfer selbe spätere Rechnungsstellung verschuldet;

gegenüber den Beklagten zum Beweise durch Zeugen und sachverständige Zeugen dahin gelautet, dass die Flaschen mit zwei Sorten Etiquetten die ihnen gefüllten Liegenschaften trüben und dass die Korkstopfen nicht gestempelt M 374 = angeschafft worden.

Anwalt Gutleben klagt dahin an:

Es gefalle dem K. Appellationsgerichte, die Berufung gegen die beiden angefochtenen Urtheile als ungerechtfertigt;

sachfälligerweise, mit Folge Kostenverurtheilung die Zweidrittelsberufung der Appellaten gegen das angefochtene Urtheil vom 23. Febr. 1870, als unbegründet abzuweisen und den Appellaten in die Kosten des zweiten Rechtsganges zu verurtheilen.

Sachverhalt

Vorstehender erfällt zum grossten Theile mit den Urtheilen des K. Bezirksgerichtes in Frankenthal vom 23. Februar und 6. Juli 1870.

Durch das erste Urtheil wurde der erste Klagepunkt von fl. 306.– mit Zinsen vom Tage der Klage gegen alle und gutheissig und mit Vorbehalt erkannt, über alle übrigen Klagepunkte abweisend und der weitere Entscheidung über den zweiten und dritten Klagepunkt und über die von den Kläger beantragte Eidesdelation der Gegenpartei des Beklagten Jacob Riel, unter Verweisung des Letzteren von den Kläger angebotenen Zeugenbeweises, vorbehaltlich auf das Compulsorium der Agenten des K. Advokaten Hoeese und Parroquien zu Frankenthal dahin erkannt: „dass der Gegner Riel schon seit Jahren alle Gelegenheit ihres durch Krankheit und Altersschwäche völlig unfähigen Mannes benutzte.“ Diesen Letzteren Beweis hat der Kläger, Seinerseits Appellant, mit angetreten, sondern auf das Compulsorium Verzicht geleistet, hat nur zwar Kenntniss, dass er dem Beklagten die von diesem angenommenen Rechnungen

DIMENSIONS-STEMPEL 40 PFENNIG

vom 23. Februar 1843, 22. Januar 1844, 15. März 1846 und 18. März 1847 vorgestellt hat, welche auf die Bescheinigung des Beklagten über Empfang lauten, dass er über alle von ihm für den Kläger gemachten Einnahmen und Ausgaben bis zum 17. März 1847 seine Rechnung gestellt hat, dass für die Zeit vom 12. Juni 1841 bis zum 17. März 1847 mehrmals Rechnung zu stellen habe. Gegenüber dieser ersten Klage musste Kläger feststellen, ob Vorbehalt, in einer Separatklage die Entlastungen und Forderungen der Rechnungen vom 12. Juni 1841 bis 17. März 1847 zu relativiren, dasselbe dieser seine Eigenschaft der Rechnungsstellung auf den Zeitraum vom 17. März 1847 an bis zum 31. August 1860.

Da aber dieser vorerwähnte Vorbehalt des Klägers von dem Beklagten bestritten wurde, indem dieser verlangte, dass in dem anhängigen Prozesse auch über diese erste Rechnungsperiode bis zum 17. März 1847 erkannt werde, so hat Kläger nachträglich beantragt, dass ihm eine Frist gesetzt werde, um

die Rechnungsrichtigkeit und Quittirung der
verschiedenen Rechnungsperiode vom 12. Juni 1841
an bis 17. März 1847 gehalten zu werden sei
zu verfügen.
Durch das Urtheil vom 6. Juli 1870 wurde
nun über den Anspruch des Klägers von dem
in dem Vorbescheide vom 23. Februar 1870
auf seinen Antrag vorbehaltenen Competenzpunkte,
soweit über die Zurückweisung der Berufung gegen
das Erkenntniß zur Rechnungsstellung über
seine Gehaltsforderung vom 17. März 1847 an
Recht erkannt worden, und dem Kläger aufgegeben,
auf seinen Berufungsantrag hinsichtlich der
Rechnungsstellung des Erkenntnisses vom 12.
Juni 1841 an bis 17. März 1847 die ihrem
Inhalt nach Rechnungsrichtigkeit und Quit-
tirung gewährenden Verfügungen zu treffen und diese
dem Kläger die vorbehaltene Frist gestellt und
wurden gegen den Kläger die Kosten des
Urtheils vom 23. Februar 1870 soweit der
denselben vorausgegangenen Verhandlung zur
Last gelegt.
Gegen dieses Urtheils Schluß hat der
Erkläger, soweit es Kläger durch Berufung
rügte, des K. Gerichts vollziehers Koch in
Frankenthal vom 12. December, des K.
Gerichts vollziehers Mallarts in Kirchheim-
bolanden vom 21. December und des K.
Gerichts vollziehers Fleischmann in Speyer
vom 28. December 1871 gegenüber der Wittwe
und den Erben des verlebten Jacob Biel II
die Berufung gegen die beiden Urtheile des
K. Bezirksgerichts in Frankenthal vom
23. Februar und 6. Juli 1870 eingelegt
und zu deren Rechtfertigung im Wesentli-
chen folgende Gründe geltend gemacht
hat:
I. Zur Berufung gegen das Urtheil vom
23. Februar 1870, soweit es Kläger zurück-
wies, hat der erste Richter mit Recht
aus den von ihm entwickelten Gründen
die erste Forderung für Krankheiten mit
f 306.– als nicht zulässig und nicht als nicht
vorgesetzt erklärt habe, weil Entschädigungen
bei einer ununterbrochenen Dienstzeit während
30 Jahren nur nach dem Tode des Ehemannes
durch Klage geltend gemacht werden
können und im gegebenen Falle die
Betreffende Person der Ehefrau, der

DIMENSIONS-STEMPEL 40 PFENNIG

der Lehtere Mutter resp. Großmutter
der Fortsetzung ipso jure und Verfügung
der Volmacht verfällt sei, so muß Falls
Sohn seine Mutter zu beerben sehe
und weil der Art. 2277 des Code civil nur
Verpflichtungen, welche in gerichtlich errich-
teten Urkunden bestehen, keine
Anwendung finde.
Der erste Richter sehe aber mit Unrecht
die streitige Forderung als anerkannt
voraus und dass seine bezügliche
Entscheidung den Streitpunkt,
nicht genügend werden, motivirt.
Ein verdächtlicher Vorzicht kann über-
haupt nur durch Urkunden, nicht aber
durch Vermuthungen ersetzt
werden. Für die Annahme eines still-
schweigenden Verzichts müßten ausge-
drückte concludente Thatsachen vorliegen
und seien die von dem ersten Richter für
die Annahme solchen Verzichts angeführten
Momente von gar keiner Erheblichkeit, eine
Appellant muß weiter ausführte.
Obgleich das streitige Urtheil nach einer
der Hauptfragen des Gesetzes vom 16. Aug 1790

regierungen sei, welches im Art. 5 Tit IV bei
Versäumnissen und Nebenlinien Klagen die Er-
setzung nur gestattet, wenn es sich um
einen Betrag handelt, welcher in der
Hauptstimme den Betrag von 1000 francs
übersteigt, so sei dort nur gegebenen Falls
die Berufung zulässig, und sind hierin die
sämmtlichen Klagbegehren, welche einen
nicht erreichen Betrag als 1000 francs
zum Gegenstand haben, unzulässig
sind und es nicht auf die Entscheidung
resp. den Kassationsbegründungspunkt ankommen.
II. Die Berufung gegen das Urtheil vom
6. Juli 1840, soll Appellant darüber,
der erste Richter habe die Enquête
der oben vorgeschriebene Förmlichkeiten
des Appellanten, deren Verfall und Nich-
heit nicht bestritten sei, zu prüfen und
zu entscheiden gehabt habe, ob dieselben
eine Entschuldigung des Versäumens zur
Berufungsstellung bis zum 17. März 1847
wirklich enthalten und besonders dessen
den abwesenden Wohnsitz des Appel-
lanten berücksichtigen und dessen ersten
Richter verletzt habe, zu erkennen sollen,

keinerwegs über den Appellanten selbst
aussprechen können, Entscheidungen inner-
halb einer gewissen Frist zu erstatten.
Implicite enthielte aber auch die Entschei-
dung eine Entscheidung der Vorfrage
der Rechnungsstellung bis zum 17 März
1847, für welchen auch eine Entscheidung
gegen welche nach der neuen Proz. Ord.
die Berufung zulässig sei und erwarte zu
dem Rechtsverhältnisse den Appellaten der
auch obigen Verhältnisse entnehme die Appel-
lantin erschlaffte sich, welcher zulässig
und erforderlich sei, uns zuzusehen.
Endlich habe auch der erste Richter mit
Unrecht den Appellanten in die Kosten
des ersten Verfahrens und der stattgehabten
Beweisaufnahme verurtheilt, da sein Vorgehen
auch durch einen verordneten Compulsorium
die Kosten nicht vergrößert, sondern
verringert habe.
Von Seiten des Appellaten wurde die
Verwerfung gegen beide Verfahren zuvör-
derst als unzulässig, sodann als unbe-
gründet bestritten, indem dieselben zum
ersten Verfahren beizutreten:

I, daß die nach dem Gesetze vom 16 Aug.
1790 erforderliche Berufungssumme
nicht vorhanden sei, da das erste Klage-
begehren, worüber dieses Verfahren ein-
geleitet worden, mit den weiteren
Klagebegehren, wegen welcher letzteren
das Compulsorium verordnet worden sei,
in gar keinem innern Zusammenhange
stehe, dieser nur eine blose Summirung
Verbindung dieser Begehren, welche
auf Gegenstand gar verschiedene Klagen stützen
sine Kumulation, wodurch, überdas Appellant
gegen die interlocutorische Entscheidung
über das zweite und dritte Klagebegehren
nicht gar keine Beschwerde erhebe.
II, sei die Berufung ganz unbegründet, indem
1, die Gesetze Verordnung, weil sie allgemein
zu machende Leistungen zum Gegenstand
habe, unter den Art: 2277 des Code civil
fremdes und dessen Verjährung, als maßgebende
Ratio stelle, dieser zur Zeit der Klage schon
längst verjährt gewesen sei.
2, Beschwerdige sich aber nicht die erstinstanz-
liche Entscheidung vollständig abändere, dieses
Appellant selbst thun in den ersten Fristen

DIMENSIONS-STEMPEL 20 PFENNIG

mit Erschöpfung seines Gemüthszustandes vom 15. November 1872 der ihm Frau von seiner Mutter geschenkten Silber gegenstandener Werthsachen vorgenommen unterlassung eo ipso seine Mutter, welche in seinem Fall ihre Ehemann nicht erwerben habe, von der Verpflichtung, diesen Silber zu bezahlen, diesgenüber Ehefrau; aber er muß, wie ebenfalls vorsichtig gegenstanden sei, wegen dieser Unterschlagung, weder wegen die Mutter selbst während ihres Lebens, noch mit ihrem Ableben, bei der Theilung ihres Nachlasses wegen seine Mutter Ersatzes erhoben habe, weil Unzurechnungsfähigkeit des Angeklagten vorliegt ist, indem dasselbe behauptet, daß diese Pfändungsakten hinaus Bezug auf die vorgelegten Aussprüche fällen. Die Berufung gegen das Urtheil vom 6. Juli 1870 bestätigen die Appellaten als unzulässig, weil dasselbe unter der Voraussetzung der neuen Prozeß-Ordnung erlassen sei und in seinem allein angefochtenen Urtheilssatz — von der Entscheidung über die Kosten, welche über die appellatorische Berufungssumme hier Bleiben nicht erreichen, ungegründet, — eine Endentscheidung nicht zu finden sei. Ueberdies sei die Berufung nicht genug begründet, weil Appellant bei der Wiederaufnahme selbst seine Gegenstände nennen müsse, über der Beklagte in den oberen gerichtlichen Instanzen von dem Appellanten aufgestellten Behauptungen der Berufung besitze, daß er die Berufung über volle fünf Jahren und Zeugnissen, mindestens bis zum 17. März 1847, seine gestellt habe, was nicht Appellant nicht zu bestreiten stamme, das Urtheil über hinaus gegen Kaiserliche Entscheidung enthalte. Insbesondere die Kosten rechtfertige sich die Entscheidung vollständig darüber, daß Appellant bei der definitiven Entscheidung des Rechtsstreits vom

Nicht Erschöpfung seines Gemüthszustandes vom 15. November 1872 der ihm Frau von seiner Mutter geschenkten Silber gegenstandener Werthsachen vorgenommen unterlassung eo ipso seine Mutter, welche in seinem Fall ihre Ehemann nicht erwerben habe, von der Verpflichtung, diesen Silber zu bezahlen, diesgenüber Ehefrau; aber er muß, wie ebenfalls vorsichtig gegenstanden sei, wegen dieser Unterschlagung, weder wegen die Mutter selbst während ihres Lebens, noch mit ihrem Ableben, bei der Theilung ihres Nachlasses wegen seine Mutter Ersatzes erhoben habe, weil Unzurechnungsfähigkeit des Angeklagten vorliegt ist, indem dasselbe behauptet, daß diese

Pfändungsakten hinaus Bezug auf die vorgelegten Aussprüche fällen. Die Berufung gegen das Urtheil vom 6. Juli 1870 bestätigen die Appellaten als unzulässig, weil dasselbe unter der Voraussetzung der neuen Prozeß-Ordnung erlassen sei und in seinem allein angefochtenen Urtheilssatz — von der Entscheidung über die Kosten, welche über die appellatorische Berufungssumme hier Bleiben nicht erreichen, ungegründet, — eine Endentscheidung nicht zu finden sei. Ueberdies sei die Berufung nicht genug begründet, weil Appellant bei der Wiederaufnahme selbst seine Gegenstände nennen müsse, über der Beklagte in den oberen gerichtlichen Instanzen von dem Appellanten aufgestellten Behauptungen der Berufung besitze, daß er die Berufung über volle fünf Jahren und Zeugnissen, mindestens bis zum 17. März 1847, seine gestellt habe, was nicht Appellant nicht zu bestreiten stamme, das Urtheil über hinaus gegen Kaiserliche Entscheidung enthalte. Insbesondere die Kosten rechtfertige sich die Entscheidung vollständig darüber, daß Appellant bei der definitiven Entscheidung des Rechtsstreits vom

23. Februar 1870 über den ersten Klagepunkt völlig überklagen ist und von der Klägerin nur weiter auf seinen Antrag unter Aufhebung des angefochtenen Versäumnisurtheils Entscheidung, dem ungerechtfertigten Contumacialverfahren Abhilfe angedeihen soll. Es fragt sich nur, ob nicht die Berufung gegen den ersten Urtheil als überflüssig, gegen das zweite aber als unzulässig zurückzuweisen ist?

G. Gulden

Soll dem vorgeschlagenen Anwalte Larsen Rosenberger zugestellt werden.

G. Gulden

2531

Zustellung.

Heute den [illegible] Novembr
ist gesandt Absatz und zubanzig
Auf Befehl des Herrn K. Amtsrichter Gulden
habe ich Carl Martin Hasemann, K. Gerichtsvollzieher mit
dem Amtssitze zu Gardenbrück,
dem Herrn K. Amtsrichter Rosenberger auf seinem
Dienstzimmer [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] zugestellt.

Abschrift des vorangehenden Versäumnisurtheils dieser Zustellung und dieser meiner Akt zurückgestellt.

Kosten: ad Mark sieben und zwanzig Pfennig

Hasemann
Gerichtsvollzieher

Ory. 30
Gr. 3
Ky. 80
Pf. 70
1.27

Siegel des Amtsgerichts auf 2½ Oktober 1876. No 1642

1½ 243.

Antrag

Stempel 40 Pfennig

In Sachen

Philipp Riel gewesenen Gastwirth u. Landwehrmann in Immenhorst wohnhaft, Appellanten, zugen Rechtsanwalt Schulze-Lippe wohl in Immenhorst unter 23 Februar c. a. Gültig 1876

gegen

den Bäcker Wilhelm Riel in Bünde dasselbst wohnhaft, Appellaten, Beklagten und Berufungsbeklagten Namens Carl Riel als:

I, dessen Mutter Wittwe Christine Elisabeth Eberhard ohne Gewerbe in Immenhorst wohnhaft;

II, dessen Kinder als Erben:

1, Johann Friedrich Riel, den Zweiten, Bäckermeister in Braunenthal wohnhaft;

2, Elisabeth Riel, gewerblose Ehefrau von Adolph Herbold Tuchs, Tuchfabrikarbeiter beide in Eastlingen wohnhaft als solchen selbstständig gemäß Ehevertrag vom 11. Gültig gemeinschaftlich mögen;

3, Appellaten Bruder Riel, ledig ohne Gewerbe in Immenhorst wohnhaft,

4, Wilhelmine Christiane Riel, Ehefrau von Albert Herzer, Ackerbauer beide in Bünde wohnhaft als solchen selbstständig gemäß Ehevertrag vom Gültig gemeinschaftlich mögen.

5, Karl Eugen Riel, Bäcker in Eastlingen wohnhaft, Appellaten, und Berufungsbeklagten, wohnhaften K. Oberamt

Abgewandt Gerhart. –

Der Gemeindevorsteher des Eggelkamen, ansässig von Nieder Beck
vor Amtshandlung am 5 November 1852 Erklärung ihm
seine Wittwe die Wittwe von Landrath Bill Hausschandlung
Nieder Schlesien mit Dörfern in Braunschweig
von Immobilien: 32 Morgen, 3 Morgen Acker und Hofraum
zung, gemeinsam Lang Eigenthum. Jakob Barnick Wittib.
Jakob verpflichtete sich die Gemeindeverein dieser Acker das
nöthige Darlehen zum Hofbau in Damnick folgende Darlehen
zu einander Hofbau zu bringen, in demselben Schlangen
haben, einander Hofbau zu bauen. –

Diesen Verpflichtung kamen aber die Wittwe nicht nachkommen,
gemeinschaftlich, zu welchem sie ihre Ackerwerte nützlich
in Eggelkamen, zu welchem Darlehen nicht nachkommen Darlehen
nachgab, sich genöthigt sah, den Klagen anzustellen. –

Die Wittwe schreibt im Jahre 1851. Ihren Hofbau
Hofbau ihres Verschlossen Hofbau nicht stand. Bis zum
Jahre 1857 stellte sie an ihre 3 Söhne den Klagen, den Jakob
in zu einem dritten Theil den ihr zustehenden Acker Land
sich stellten zu gemeinschaftlich Hofbau vom 16 Februar 1857
den 26 März 1856 die Eggelkamen Hofbau Wittwe, Hausmagazin
Hausschandlung seinen Klagen festsetzen anzustellen, welche Jakob
Bill verschiedene Gemeindestreitigkeiten den gütlichen Ausgleich
vom 10 Thl genehmigte. –

Vom Jahre 1857 an stellte Jakob Bill den Klagen
der Eggelkamen anzuerkennen, die Hausmann genannt,

DIMENSIONS STEMPEL
40
PFENNIG

abgegeben Klagen bestritten, auf Gutachtlich.
Diese Verhandlung dauerte bis zum Jahre 1860, da
endlich das Eggelkamen im Besitz selbst
der Hausschandlung waren. Eine mündliche und gültige
Abrechnung über diese Rechnung Angelegenheit kam
zwischen den Eggelkamen endlich zu Stande,
dauerte aber nicht an, indem Jakob
bis zur Klage genöthigt war. –

Am Verhandlung vom 26 November 1860 wurden die
folgende Klagen, in welcher es heißt:

I. Der Antrag des Jakob Bill wolle wegen der Wittwe
gefällten Urtheils nicht bis 1857, also für
17 Jahre 800 Thl. –

II. Rechnung Abstellung:

a. über die 12 Jahre stattgefundene Hausschandlung
b. über die Verhandlungsrechnung vom 12 Juni 1857
bis 31 Dezember 1860. –

III. Rückgabe des dem Eggelkamen Jakob Bill gegen Sicherheit
der deferirten Rechnung Abstellung verurtheilten
Betrags. –

Der Beklagte entgegnete:

zu I. Die Verjährung der Hausschandlung hätten ein Jahr
Abstellung gelten dürfen und müssen die Klage
sei daher nicht mehr zulässig, zu Recht bestehe
Hausschandlung gegeben, weil sich Klagen stillschweigend
mit der Abstellung der Hausschandlung einverstanden,
sowie der Klage verurtheilten Abstellung Wittwe

Rechtsanwalt vom 16 Februar 1847 nicht angemeldet
sind. - Endlich fällt Klägers die Widerklage in Anspruch
fest zu weisen, den Hauptantrag jedoch dahin zu verstehen
sei, dass die Widerklage nur dann Berücksichtigung
finden könne, wenn die Widerklage selbst
ihre Berechtigung nachweise, d. h. wenn alle Fälle, in denen
Klägers die Widerklage behauptete, erwiesen seien.
Zu II. erkläre sich die Gegenpartei, Berechnung zu stellen,
wenn sie die Zeit bis zum 17. März 1847 sei bereits
gültig abgerechnet. Die letztere Zeitgrenze sei
nämlich deshalb Berechnung zu stellen. Die Klage
gründe sich aber mit der Berechnung nicht zu
begründen angezeigt.
Zu III. erwiderte die Beklagte mit der Berechnung übergeben
durch Verfügung vom 23 Februar 1848 verkündete das Ge-
richt Folgendes:
Der erste Klagegrund sei gegen nicht, eine Abrechnung
nicht erforderlich, abzuweisen, abzuweisen, indem Klägers durch
die Abrechnung des Beklagten in die anderlassene Gestalt
nur seine Ansprüche in der Abrechnung zu Gunsten
dargethan habe, dass der Widerbeklagte nichts schulde.
Der zweite Klagegrund sei in der Klage so mit einander
zu verbinden, dass nur Beklagte die Abrechnung annehmen
genehmigen, worauf sie nur über selbst geschuldeten
Forderungen der Berechnung zu bringen gehabt hätte.
Der abrede Streitgegenstand bestehe nun aus der
gerichtlichen Feststellung des Gerichts Biel dem Widerbeklagten nicht
nicht genügt, sondern Beklagte sei zu verurtheilen, dem Kläger
Berechnung zu machen, wie dieser Kläger berechnen
wolle, dass Gerichte Biel Beklagte Forderungen die Gerichte
über Klagen bezeichnete.
Wenn diesem Eingange nun dem Klägers Klage
Berechnung, indem er durch Berufung gegen Klägers
dem Abrechnungsurtheil vom 29 März 1856 der
Appellation unterwarf, das Gericht Biel Beklagte Forderungen
zu nur endgültig 95 Fl festgestellt gewesen war.
Bei der weiteren Verhandlung kam zur Sprache, dass
Klägers zur Berechnungsstellung bis zum Jahre 1847
widerrechtlich eine weitere bis zum 15 März 1847 festgesetzte
Zeitfrist benutzt habe, und Klägers folgende, von dem Kläger
vorgelegte Rechnungen:
1. Vom 23 Februar 1843
2. Vom 22 " " 1844
3. " " 15 März 1846
4. Vom 18 " " 1847
durch diese schriftlichen Feststellungen sein Klägers
anerkannt, dass bis auf die jenige Zeit bis 18 März 1847
endgültig abgerechnet sei in mit einer Baarsumme
von 62 Fl 28 Kr bestehe. Klägers entgegnete:
Die Berechnungen vom 1841 bis 1847 hätten nicht als
Feststellungen und eine Rechnungsablage gestanden, sondern

meisterin Bergerhoff als Vormünderin der minderjährigen Kinder des verstorbenen Bäckermeisters Johann Heinrich Bergerhoff, zuletzt wohnhaft zu Frankfurt, Klägerin

gegen

den Bäckermeister Johann Georg Bergerhoff, zuletzt wohnhaft zu Frankfurt, Beklagten,

wegen Forderung.

Die Klägerin hat durch Vorstellung vom 6. Juli 1860 vorgetragen, daß ihr verstorbener Ehemann, der Bäckermeister Johann Heinrich Bergerhoff, zuletzt wohnhaft zu Frankfurt, mit dem Beklagten, seinem Bruder, in offener Handelsgesellschaft gestanden habe, welche durch den Tod des Ehemannes der Klägerin aufgelöst worden sei. Der Beklagte habe sich nach dem Tode des Ehemannes der Klägerin der Liquidation der Gesellschaft unterzogen, und sei der Klägerin schuldig geblieben, nach Abzug der Passiven, welche die Gesellschaft gehabt habe, und nach Abzug der Forderungen, welche der Beklagte an die Gesellschaft gehabt habe, die Hälfte des Activ-Vermögens der Gesellschaft, welche sich auf 1860 Gulden Frankfurter Währung belaufe. Diese Hälfte habe der Beklagte der Klägerin nach dem Tode des Ehemannes der Klägerin, welcher am 1. Januar 1847 erfolgt sei, herausgeben sollen. Der Beklagte habe sich aber geweigert, diese Hälfte herauszugeben, und habe sich auf mehrfache Aufforderungen der Klägerin nicht darüber erklärt, ob er zahlen wolle oder nicht. Die Klägerin habe deshalb gegen den Beklagten die Klage auf Zahlung der Summe von 1860 Gulden Frankfurter Währung, nebst Zinsen zu 5 Prozent seit dem 1. Januar 1847, anstellen müssen.

Die Klägerin wolle diese Klage dem Beklagten durch Gerichtsdiener zustellen lassen, und habe letzteren durch Rescript vom 8. Juli 1860 aufgefordert, binnen gesetzlicher Frist sich über die Klage zu erklären, und gleichzeitig anzuzeigen, ob er Einlassung auf die Klage verlange oder nicht.

Der Beklagte habe hierauf durch Vorstellung vom 6. Juli 1860 erklärt, daß er Einlassung auf die Klage verlange.

Die Klägerin müsse diese Erklärung des Beklagten dahin verstehen, daß er sich zur Rechnungsstellung über die Jahre 1847 bis 1860 zu welcher Stellung er bereits früher aufgefordert worden sei, bereit erkläre.

Zugleich habe sie aber auch den Beklagten durch Gerichtsdiener auffordern lassen, binnen gesetzlicher Frist die Rechnung in der Art und Weise, wie sie dem Beklagten zu Recht aufgegeben worden sei, abzulegen.

Gegen beide Verfügungen sei Klägerin Vorstellung eingelegt, und habe Beklagter gestorben sein.

Begründung der Entscheidung:

I.

Die Forderung der Klägerin erscheint begründet.

Nachdem Beklagter sich der Klage nicht entgegengestellt hat, so ist gemäß Art. 15 der Gerichtsordnung anzunehmen, daß er die gegnerischen Behauptungen anerkenne, und daß er sich zur Rechnungsstellung über die Jahre 1847 bis 1860 bereit erkläre.

Da Beklagter sich aber geweigert hat, die Rechnung abzulegen, so ist er gemäß Art. 15 der Gerichtsordnung zu verurtheilen, die Rechnung über die Jahre 1847 bis 1860 abzulegen.

Die Frist, welche Beklagter zur Ablegung der Rechnung zu verlangen hat, ist nach Art. 15 der Gerichtsordnung auf 3 Wochen zu bestimmen.

Da Beklagter sich der Klage nicht entgegengestellt hat, so ist gemäß Art. 15 der Gerichtsordnung anzunehmen, daß er die gegnerischen Behauptungen anerkenne, und daß er sich zur Rechnungsstellung über die Jahre 1847 bis 1860 bereit erkläre.

Da Beklagter sich aber geweigert hat, die Rechnung abzulegen, so ist er gemäß Art. 15 der Gerichtsordnung zu verurtheilen, die Rechnung über die Jahre 1847 bis 1860 abzulegen.

Die Frist, welche Beklagter zur Ablegung der Rechnung zu verlangen hat, ist nach Art. 15 der Gerichtsordnung auf 3 Wochen zu bestimmen.

[illegal] [illegal] [illegal] [

Die mündliche Verhandlung wurde
über Vorladung der Parteien nochmals
vorgenommen und Klägerin
Berufungsklägerin
Beklagte Berufungsbeklagte
Das Urtheil
lautet
wie folgt:
Es wird der Appellation des Klägers theilweise, nämlich
in Betreff der Appellation des Klägers
gegen das Urtheil des Bezirksgerichtes
Zürich vom 3. Juli 1876
in Sachen
Rosenberger
Appellant
gegen
Kläger
Appellat
Beklagte
Appellatin
betreffend
Forderung
hat sich
Appellant
Appellatin
Appellatin
Appellatin

der Gesamtabrechnung übergeben Seiten.
Auf diese Klage antwortete Beklagter:
ad I, daß nach dem Tode des Müllers Rechtsnachfolger
ihres Ehemannes, Frau Erbin über Klägers diesen An-
spruch, wenn er sich dazu berechtigt erachten, zu
befinden gehabt, daß aber Kläger diese Erbin
über nicht zuständig für solche Ansprüche auf dem
Wege gerichtlicher Klage wegen seine Mit-
erbin gehalten zu werden; übrigens Klägers die
Erfüllung Beklagten des Müllers durch fast einmal
Jahrhundert des Seine in der ersten Zeit vorgenommene
Verpachtung des Hauptlichen Betriebes nämlich Seiten
wurde Seiten, nach und nach zu Lebzeiten des Müllers
über die zur Lebzeiten seine drei Kinder ge-
machte Theilung und die gleichzeitige Theilung
des väterlichen Nachlasses von Müllers Ehefrau
errichteten Akte vom 16. Februar 1847 sowohl
daß solche Ansprüche nicht weiter erhoben werden
werden können, dieselben also verjährt und
Zurück muß zurückgewiesen sein;
ad II, 1, daß Beklagter für die Hauptlichen Nach-
lasse nichts mehr schulde, daß dem auf mit der
Verwaltung und Verwaltung des Beklagten in keinem
Zusammenhange stehen, auch die Beklagten seine
im Jahre 1860 ganz unterstützt, der Nachlaß aber
bis Ende August 1865 fortgedauert Seiten, da-
her eine Rechnung Verpflichtung des Beklagten
im Betreff dieser Theilung nicht begehrt, über-
dies dieselben zum Theil der verjährten Klage und
Aufrechnung des Nachlasses für das letzte Jahr,
seine verjährt werden;

2

ad II, 2, daß Beklagter in den ihm von dem
Kläger aufgestellten unterschriftlichen Bescheinigungen
vom 23. Febr. 1843, 22. Januar 1844, 15 März 1846
und 18. März 1847 den Empfang bestätigt, daß er
wiederholt bis zu diesen letzteren Tagen (18. März
1847) über seine Einnahmen und Ausgaben
dem Kläger die Rechnungen erstellt, diese
für gültig erachtet und die Einnahmenüberschüsse
mit Ausnahme von Thlr. 38 r, welche wieder-
empfangt worden seitdem, diese auf neue
der Beklagten zu verrechnen seien, neue
ihm verfolgter Seiten. Das Vorgehen des Rech-
nungsstellung Klägers die Zeit seiner 17. Juni 1841
bis 17. März 1847 sei bisher stillig unbeanstandet,
weswegen sich Beklagter nun spätestens bei Seiten
und Seite beim Empfange bereit sei, über die
spätere Zeit die Rechnung zu stellen und sich
über verschulden, daß zunächst, daß auch die
späteren Klagenden durch Aufstellung der Aktiv-
und Passiv-Bestände und weiteren Rechnungs-
abschlüsse gleichgestanden seien;
ad III, daß Klägers einen sehr bedeutenden Theil
der Rechnung Belege bereits selbst bei dem
Beklagten sich erhalten seien, die Communikation
der übrigen Belege, soweit solche Beklagten
noch haften, mit der zur stellenden Rech-
nung, sowie der neuen Abschließung von Klägers
und erfolgter Entlastung des Beklagten über-
haupt verständlich sein.
Durch Urtheil des K. Gerichts vom 23 Febr.
1870 wurde der erste Klage gestalt dem § 306 e
mit Zinsen von Klage der Klage, ohne Entsch-

[illegal] [illegal] [illegal] [

letzter Instanz zu entscheiden.
Im vorliegenden Falle war aber das dem ersten Klage-
system beitretende Erkenntniß über mk 306.– mit
Rücksicht auf Lage der Klage erwiesen, mithin ist
gegen die angefochtene Entscheidung, welche dieses
Erkenntniß als unbegründet abgewiesen hat, keine
Berufung zulässig.
II Ist aber auch die Berufung unbegründet, und zwar:
1, weil die gesetzliche Forderung zur Zeit der Erhebung
der Klage schon längst, nach Art: 2277 des Code civil
verjährt war, indem der Verfluß-Satz derselben alle
Unterbrechungen, mit Ausnahme Gerichtsleistungen, sondern auch
Verjährungsleistungen, welche außergerichtlich oder in gewöhn-
lichen Klagen Termin zu erfüllen haben, in sich
begreift. Die Exceptionen, welche in den Gesetzlichen
des Appellaten gegen Klägers abgewiesen hat, in
den Instanzen Akten, so lange sie bleibt, unerheblich
zu bleiben, ist aber offenbar eine offenbare Gesetz-
Verletzung, welche dieses auf die Verjährung
des Art: 2277 des Code civil anbetrifft.
Troplong prescription Art: 2277 No 1012.
Die vorgenannte Entscheidung des ersten Richters
besteht auf seinem Irrthum und wird, wenn nöthig,
durch Incidentberufung von den Appellaten aufge-
hoben.
2, Hat Appellant in erster Instanz selbst zugestanden,
daß er Ihnen in den ersten Jahren nach Errichtung
seines Waarenlagers bei seinem Abgange von
Frankenthal den streitigen Acker verpachtet hat,
wodurch er eo ipso seine Mutter von der Verpflich-
tung, diesen Acker zu bezahlen, befreyet hat.
Dieselbe hat nicht zugestanden, daß sie auch nach dem

DIMENSIONS-STEMPEL
40
PFENNIG

im Jahre 1851 erfolgten Tode des Mutter die Theilung ihres Vermögens stattgefunden und daß er schon damals Kenntniß davon hatte, daß seine Mutter verstorben sey, wann er ihm auf Verlangen zugestanden hätte, bei der Theilung gegenwärtig gewesen zu sein.
Klage der von Robert Heinemeyer an die Mutter
seinen drei Söhnen gemachte Abtretung vom
16. Februar 1847 konnte aber auf wegen der
gesetzlichen Verpflichtung des Mutter kein Anspruch
mehr gegeben als sie, nachdem ihrem Sohne die
Volljährigkeit ertheilt worden, hinderen das Recht über
Andreas gesetzmäßig Disposition entfällt.
Übrigens stellen Kläger ihre Berufung weiteren
Anmerkungen in den übrigen Instanzen, vor-
zur über die Rede, nach welcher diese einen
oder den anderen der Söhnen an die Mutter ge-
machte Zuflüsse, unentgeldlich oder nicht unentgeldlich
ist vorgenommen worden sind für die
Zukunft keinen Grund zu irgend einer Recla-
mation von einer oder der anderen Seite abgeben
Wenn diese Disputation selbst an offenbar alle
abweisungen Anspruch des Vaters an die Mutter
als gültig hat gemacht und befestigt werden, dieser
es auf den Appellanten nie ankommen ist,
die Volljährigkeit seiner Mutter der gesetzlichen
Anspruch zu erfüllen. Wenn aber dieser Anspruch
nicht durch gegen die Mutter selbst erfüllen werden
könnte, so kann er auf nicht gegen ihren Sohn
erfüllen werden.
Es ist daher die Berufung gegen dieses Urtheil nicht

Abs unzulässig, sondern muß ganz übergangen.
B, Zur Berufung gegen das Urtheil vom 6. Juli 18[illegible]
I Dieselbe ist gleichfalls unzulässig, weil auf dieses Urtheil die neue proz. Ord. nach dem Art. 13 des Einführungsgesetzes Anwendung zu finden hat, die ausschließliche Entscheidung über dieses Endurtheil also nach Art. 683 der proz. Ord. gleichgestellten Urtheil mitfällt, daher die Berufung gegen dieses Urtheil unzulässig ist, die Verurtheilung in einem Theil des streitigen Betrages auch die Berufung nicht zulässig machen kann, weil dieselbe die erforderliche Summe weniger
II Doch aber auch die Berufung völlig unbegründet
nidrum:
1, Appellant die ihm angesonnenen über die Rechnungs abschlüsse bis zum 17. März 1847 aufgestellten Leistungen als von Herrn Herrnbrand anerkannt und bis auf letzten Posten und Rechnung in dem mündlichen Vortrage, wie auch den Urtheile selbst erhellt, nicht weiter bestritten, sondern zugegeben hat, daß sie den Verklagten die Rechnung, vom 12. Juni 1841 bis 17. März 1847 gelegt hat, daß auch die Rechnungsstellung vom 17. März 1847 an bis 31. August 1860 verlangte und sie vorliegt, mithin einer Beweisführung die Ausleistungen und Forderungen der Rechnungen vom 12. Juni 1841 bis 17. März 1847 gleichfalls zu unterwerfen.
Diesen von dem Verklagten bestrittenen Vortheil hat Appellant aber der ersten Instanz mit Recht nicht zugelassen, weil die Klage sie nicht auf diese erste Rechnungsperiode gegründet, dieser der Verklagte beigetreten war, in dem vorliegenden Prozesse nur

dies über das Verlangen nicht zu verhandeln, wie dieselbe beantragt hat.
Indem der erste Richter den Entscheidungsgründen des Klägers entsprechend, demselben zugesteht, daß die Rechnungsstellung vom 12. Juni 1841 bis 17. März 1847 die Rechnung, Einnahmen und Ausgaben zu rektifiziren, sich darstelle implicite mit anerkennt, daß der Verklagte nicht verpflichtet ist über diese erste Rechnung nochmals Rechnung zu stellen, weil nur Kläger selbst zugestanden, daß er vorläufig nicht beschreiben hat.
2, Anschließt sich auch diese Entscheidung vollständig dem Urtheil der von dem Kläger den Verklagten aufgestellten Forderungen, welche wörtlich also lauten:
a, die vom 23. Februar 1843 in Briefform an den Verklagten gerichtete: „Ich wollte Ihnen hierdurch bekannt machen, daß die mir noch alle Gelder auszuliefern sind, welche sie für mich in Hasse 1841 und 1842 eingenommen und sich mir gütlich geeinigt haben, so daß sie mir Nichts, dagegen ich Ihnen gerechten Dank schuldig bin."
b, die vom 22. Januar 1844: „Erkenne von meinem Bruder Harro Riel sämmtliche Gelder empfangen zu haben, die er in Hasse 1843 für mich eingenommen hat, welches unter seinem Handschrift bescheinigt."
c, Vom 15. März 1846: „Mein Bruder Harro Riel hat in Hasse 1845 bis zum 15. Februar 1846 eine Rechnungsbuch von fl. 48x als Einnahme vorgelegt, mit welcher Erklärung die Rechnung über Einnahmen und Ausgaben als geschlossen betrachtet

IMPRESSIONS-STEMPEL 20 PFENNIG

Zu Urkund dessen Wien, am 17. Juli 1876

Dr. Gabrielli

werden soll zu prüfen und ihre

d, die vom 18. März 1847: „Die Stadt Linz mit meinem Bruder Karl Ritter Abrechnung über die Jahre $18\frac{46}{47}$ bis zum 17. März 1847 sie mit gemachten Einnahmen und Ausgaben Abrechnung gepflogen, wonach dieselbe sämmtliche Gelder und Einnahmen von fl 627. 38x wieder anlangte, welche dieselbe also in Jahre $18\frac{47}{48}$ als zu verrechnen zu verrechnen hat.

Die Einnahmen waren wirklich ..... fl 4705. 42x
die Ausgaben ..... „ 4078. 4
Reine Mehreinnahmen fl 627 38x "

3, die Verurtheilung des Klägers in die ihm zufolge des angefochtenen Urtheil zu Handen gelegten Kosten verfehlerhaft sei vollständig durchaus, dass Klägers, sich der Berufungsfrist Zustellung des Urtheils vom 23. Februar 1876 sie vollständig hinterlegen ist und von der auf seinen Antrag Gerichtlich auf Ansetzung einer Tagsatzung zur Verhandlung, dem ungewöhnlichen Termine später Abstand genommen hat, dieser muss die durch diese Urtheil und die demselben zugrunde gegangenen Verhandlung verursachten Kosten ersetzen müssen.

Aus diesen Gründen

Gestellt es dem K. Appellationsgerichte, die Berufung gegen die beiden angefochtenen Urtheile als kostenlos,
Eventuell, wollende Stellet unter Zurückweisung der Berufungsbeantwortung der Appellanten gegen das angefochtene Urtheil vom 23. Februar 1876, als

Nro 245 ℔ Fl.

Die Sache [illegible] d. 13. d. Dezember 1876
Urtheil v. 12. Dezember 1876.

DIMENSIONS-STEMPEL
40
PFENNIG

Antrag

Für Peter Rendelbacher Ackersmann in Loxbstein wohnhaft, Appellant von einem Urtheil des K. Civil-Tribunals in Frankenthal vom 26. Februar 1873, durch den K. Advokat-Anwalt Guldon vertreten,

gegen

Georg August Theodor Petermann, K. Landrichter in Neustadt wohnhaft, als Vormund über die minderjährigen Kinder des in Frankenthal verstorbenen K. Maurers Carl Fitz, als: August, Wilhelmine, und Theodor Fitz, Appellat, durch den K. Advokat-Anwalt Rosenberger vertreten.

Appellant war seit 1858 Vormund über den damals noch minderjährigen zu Loxbstein geborenen und in New-Orleans wohnenden Bürger Peter Rendelbacher und war zu Gunsten des Letzteren die Legalhypothek gegen den Appellanten am 21. Oktober 1858 inscribirt worden. Am 28. März 1866 hatte Appellant unter Mitwirkung seiner ehelichen Ehefrau Catharina Elisabetha Kiehl einen Theil besagten Eingenthums verkauft an die Letztere in den Ehepacten vor Notär Berg in Frankenthal vom 26. September 1856 zu Eigenthum gehörend Gelta, durch den K. Notär Fitz in Frankenthal verfassen und enthielt in mündlichen Akkte die Weigerung von den Partner Leopold Levi in Worms, welcher den Kaufpreis bei Notär Fitz hinterlegt hat, um dasselbe erst nach Löschung aller Hypothek-Forderungen, insbesondere der bestehenden Hypothek-Inscription zurückzuerhalten. Zur Zeit der Hinterlegung war in dem Appellaten in seinem Eigenthume gehörte Behausung nicht beschränkt

Der in gütlicher Verhandlung gewesene Peter Rendelhuber in New-Orleans stellte daselbst am 19. April 1866 nach seinem [illegible] Vormund, den Appellaten, eine notarielle General-Vollmacht aus, worin er denselben zur Besorgung aller Verwaltungs- und Vertretungsangelegenheiten ermächtigte und ihn als Beistand erstellte, mit allen Befugnissen und Verbindlichkeiten zur Führung dieser Vormundschaft versehen. Kraft dieser Vollmacht wurde nun auf den Beschluß des K. Bezirks Gerichts von dem Appellaten am 23. Juni 1866 eine Vormundschafts-Vollmacht nach dem Gemeindsmann Fleischmann in Landstuhl ausgestellt, welchem dieser für die gesetzliche Mündel Peter Rendelhuber von dem Appellaten als Vormundschafts-Verwaltung vom Distrikt Gericht am 30. Juli 1866 ausgestellt und der Eingang sich vorbehalten, durch den Appellaten verschiedene vormundschaftliche Zahlungen geleistet an Fleischmann zurückgezahlt, wovon dieser einen Theil einer zweiten Akt des Distrikt Gericht vom 30. Juli 1866 die Einwilligung zur Führung der Vormundschaft des Peter Rendelhuber in New-Orleans gegen den Appellaten beschwindsüchtig Empfang gestellt hatte, in Folge welcher dann die Bestätigung des selben vom 10. September 1866 auch stattgefunden hat.

Im Jahre 1868 erhob der gewesene Mündel Peter Rendelhuber gegen den Appellanten Klage auf Haltung der Vormundschafts-Rechnung, welche durch Urtheil des K. Bezirks Gerichts in Frankenthal vom 20. Nov. 1868 genehmigt worden ist, wovon dem Appellat auch die Rechnung gestellt hat worauf sein Haupt-Betrag 4677. 37½ Gulden. Auf Grund dieser Rechnung reichte der gewesene Mündel eingeschriebenen 22.

DIENSTES-STEMPEL
40
PFENNIG

No. 245. 16 Sept. 2 N.

Sachverhaltsdarstellung in Sachen:

Peter Rendelhuber, Ackersmann in Kambsheim wohnhaft, Appellant vor einem Urtheile des K. Bezirksgerichts in Frankenthal vom 26. Februar 1873, durch den k. Ob.-Anwalt Gulden vertreten

gegen

Gemeindsmann Heinrich Schmahl, k. Landwehrmann in Neustadt wohnhaft, als Vormund über die minderjährigen Kinder des in Frankenthal verlebten k. Notars Carl Fitz, als Eugen Wilhelm v. Steinmetz, Appellat, durch den k. Ob.-Anwalt Rosenberger vertreten.-

Der Anwalt Gulden beantragte:

Es gefalle dem k. Appellationsgerichte, unter Abänderung des angefochtenen Urtheils, indem es die von dem Appellanten die Klage wegen angesetzte Einrede der res judicata nicht dem Urtheile des Bezirksgerichts in Frankenthal vom 15. Dezbr. 1870 stattgegeben hat, auch unter Verwerfung der Anschlußberufung als unstatthaft d. i. abgewiesen zu erkennen, die Gerichtl. Klage des Appellaten als ungerechtfertigt, falls als unbegründet, die beiden vom Gemeindsmann Schmahl gegen die Klage vorgeschützten Einreden als unbegründet abzuweisen u. demgemäß dem Appellaten

vom 6. Januar 1873 bei Heinrich Pfeiffer, Wirth in Hallgarten im Rheingau, angelegten Arrest, sowie die gegen denselben bei dem K. Bezirksgerichte in Frankenthal vorgenommene gerichtliche Verfügung wegen Widerspruchserhebung der Klägerin bei Aufhebung des Arrestes vom 11. März 1873 abgewiesen, dagegen, daß die mit Beschluß der Beklagten gegen den beschlagnahmten Heimwesen Hallgarten No. 102 vom 3. März 1873 genommene Beschreibung wie Kosten der Beschlagnahme, soweit sie gerechtfertigt ist, in den Beschlagnahmten in die Kosten des Rechtszuges zu verfallen. –

Anwalt Rosenberger beantragte:

Es gefalle dem K. Beschlagnahmegerichte, die vorgelegte Widerspruchserhebung abzuweisen, dagegen die Arrestbestätigung zu bestätigen, sowie die Beschlagnahme zu erklären, ferner den Beschlagnahmten zu verfallen, und die Beschlagnahme zu Gunsten der eingetragenen Eigenthümer den Bürgern von Hallgarten No 155 Heft 82 und 266 Abth. A mit Genehmigung vom 11. April 1873 aufzuheben, wobei Kosten der Beschlagnahme wie Kosten des Rechtszuges, soweit sie gerechtfertigt sind, den Beschlagnahmten in die Kosten beider Instanzen zu verfallen. –

Hierauf der Beschluß, welcher Beschlagnahmegericht Kgl. Gerichtsvollzieher Koch in Frankenthal vom 4. Januar 1873 bei Heinrich Pfeiffer

Widerspruch in Gemeinschaft Gut aufgehoben, Pfandrecht zu gültig zu erklären, Kompensation der Beschlagnahmegerichtskosten gegen Gerichtskosten Zinsen zu Kosten in die mit Beschlagnahme Forderung einzuweisen, nachdem Beschlagnahmten die Kosten der Beschlagnahme zu Last zu legen. –

Sachverhalt:

Aus den Prozeßgeschichten ergeben sich folgende mit den ungefähren Resultate –

Appellant macht zur Begründung seiner Berufung geltend, daß das Urtheil des Landgerichts Frankenthal vom 15 September 1870 aufzuheben sei, der Appellat habe die Pflicht seinen aufgefahrenen Wein und Bäume bezüglich der selben einen Rückgriff auf den Appellanten nicht machen; die Parteien stünden sich in derselben Eigenschaften gegenüber wie in dem früheren Prozesse. Auch habe man die Kosten nicht angenommen; wenn derselbe aber weiter vorgenommen, der jetzige Appellant habe seinen seit dem vermeintlichen Recht zum nicht bezahlt gehabt, oder daß von seinem Schuldnern ~~Gehalt~~ zurückbehalten, so daß dem Appellaten mit der Klage nicht 86 Kreuzer abbehalt kein Schaden entstanden sei, so würde selbe der ersten Instanz aufzuheben sei und

von Appellanten bestritten wurde. Da nun diese entscheidende Thatsache von den Appellaten nicht erwiesen ist und nicht erwiesen werden kann, so muss die Einrede der res judicata wohl als unbegründet angenommen werden. —

Da die Appellaten ferner vorgetragen, dass der Appellat Rosenberger seinen Wohnsitz vom 15 September 1870 an nicht mehr in Frankenthal habe, so kann dies nur dann von Einfluss sein, wenn Appellant zur Zeit der Einreichung seiner Klage seinen Wohnsitz nicht mehr in Frankenthal gehabt hätte. Dass aber Appellant zur Zeit der Einreichung seiner Klage seinen Wohnsitz noch in Frankenthal gehabt hat, ist von den Appellaten nicht bestritten worden. Es kann daher auf diesen Einwand keine Rücksicht genommen werden. —

Die Appellaten erbitten nun Aussetzung der Berufung, indem sie sofort gegen die Vollstreckung ihres Klagepetitums Opposition eingelegt haben. Diese Aussetzung der Berufung hat der Appellant als ungerechtfertigt bekämpft und beantragt die ungesäumte Abweisung dieses Antrages. —

Rosenberger
Als Anwalt für Galden zugestellt. —

Rosenberger

No 1894.

Zustellung.

Die Parteien verständigt heute am siebenzigsten dezember
Der Gerichtsdiener des Herrn Advokat Rosenberger
Jakob Schmitz heute um halb [illegible] Uhr in Frankenthal
dem Herrn Advokat Fuldner mit dessen Schreiben
mittheilen lassen was folgt: [illegible]
Auf Verfügung
Abschrift: Ausgefertigt Aufgenommen und vorgelesen
Gebühren: 10 Sgr. 1 Sgr. 10 Pfg. 70 Pfg. 1 Sgr.

Schmitz
Gerichtsdiener

Gott
J. Gott

Galden
G. Galden

Januar 1869 ein Executorium gegen die Appellanten für den zugestandenen Betrag von 3677. 37x mit Zinsen vom 19. December 1868 an, erstreckte aber nur die Pfändung und ersuchte dann um Vollzug des K. Zivilgerichtes in Frankenthal vom 3. März 1869 gegen die Appellanten, wodurch dieses Executionsgericht nun weitere 3496. 12x erhielt, sohin im Ganzen mit 7173. 49x mit Zinsen vom 19. December 1868 belastet wurden ist.

Gestützt auf diese Urtheil und Executorium liehe nun der Gerichtsvollzieher Schmidt gegen den Appellanten eine Pfändungsvornahme ein und liess den Pfändungsact Gewerbsmann Andreas Braun und 5 Consorten, welche bei der Pfändung vom 28. März 1866 Gelder eingepfändet und nach Abrechnung der massen wirksam gewesenen Pfändungsbeträge noch Forderungen von zwischen 100 und 200 Gulden an den Cassirer Leopold Levi bezahlt hatten, am 3. October 1869 eine Sequestration der gepfändeten Gelder zustellen, und am 13. November 1869 die in ihrem Besitze befindlichen Grundstücke pfänden, wogegen diese Drittbesitzer durch Einwendungen vom 30. Decbr. 1869 Widerspruch erhoben und erklärten:

a, dass die in Frage stehenden Liegenschaften niemals in das Eigenthum des Appellanten übergegangen seien, daher auch auf denselben die Zwangshypothek des seinerzeit Plaintiff Peter Rosenbusch in Kaiserslautern nicht gelastet habe, weil die den Appellanten von seiner Mutter zugewiesene Besitzung nicht veräußerlich wurde und letztere Vermögensgegenstände geerbt und für das pfandbarsein Liegenschaften garantirt habe.

b, dass der Zwangsvollstreckung, wenn sie auf den streitigen Pfändungsobjekten, Grundstücke in dem Orte Ober Hilbersheim

30. Juli 1866 von den Beschwerdeführern beantragten Fleischmann gewährte Löschungsbewilligung und die darauf am 10. September 1866 erfolgte Eintragung erklären sie, dass sie nicht mehr gegen die Eigenthumsklage gerichtet genommen werden könne.
Zugleich erstatten Klägerthum am 31. Januar 1870 Gemeinschaftserklärung:
1/ gegen den Appellanten und seine Ehefrau Catharina Elisabetha Stahl, weil dieselben als Verpfänder gefährlich und widerrechtlich zum Gemeinschuldnerschaft im Falle ihres Todes verpflichtet seien;
2/ gegen den Cassimer Leopold Levi, weil dieser in dem klagenden Falle die an ihn begehrte Pfandsache incolitte besitzen, dieses zu restituiren schuldig.
3/ gegen die Erben des verstorbenen Richard Fitz, weil dieser — falls die zum ihrer verstorbenen Ehemannes Gesellschaftsrechnung und Löschungsbewilligung vom 30. Juli 1866, in deren Folge die Eintragung der Hypothek vom 10. September 1866 stattgefunden hat, durch unrichtigen sein sollten — sich seines gerechten Erbes schuldig gemacht habe, dieser zum wahren Besitzstand entsprechende Eintragungen verpflichtet sein.
Auf den klagenden Grund gestützt, ersuchen nun die Gebrüder Appellanten und Leopold Levi Incidentalgemeinschuldner Klagen gegen Johann Fitz. Der Appellat Peter Rendelhuber, welcher gemäss die Exceptionen der Widerbesitzer als einbegriffen bestritt und mittelst einer Incidentalklage die Abweisung der Rechtsmittel und Löschungsbewilligung des A. Klägers Fitz vom 30. Juli 1866 verlangte, erhob für den Fall der Annahme der Exceptionen ebenfalls Incidentalgemeinschuldner-

Nr. 2115 der Fünfzehnung.

Fortsetzung auf 13. November 1876
Appell. v. 12. September 1876.

Vorbau

für

Georg August Konrad Schmahl, k. Landrichter in Neustadt a/H., als Vormund über die minderjährigen Kinder des † Frankenthal wohnhaft gewesenen † Wilhelm Fitz, als: August, Wilhelm u. Theodor Fitz, Appellanten

gegen

Peter Rendelhuber, Ackermann in Frankenthal wohnhaft, Appellaten wegen einem Vorbehalte des k. Bezirksgerichtes Frankenthal vom 26. Februar 1873 verbunden durch Anwalt Seelen.-

Der seitige Appellant stellt durch Akt vom Wilhelm Fitz vom 28. März 1866 unter Mitbewilligung seiner Ehefrau gemäss Eigenthumsklage gegen seine Ehefrau und Kinder, welche über die Eheverträge und Schenkungsverhältnisse zwischen der Ehefrau und dem verstorbenen Akte am Hauptsitz Berg in Neustadt erhob, da auf den vorgenannten Eingenossenschaften eine Hypothek ruhte, indem Appellant seit 1865 Vermögensverwalter seiner in New-Orleans wohnenden Frau Rendelhuber gewesen war, so wurde von dem verstorbenen Richter Fitz am 30. Juli 1866 eine Löschung als Akt ausgestellt in Form am 10 September 1866 die Hypothek gelöscht gestrichen.-
In diesem Akte figurirte als Gemeinschuldner der Ehegatte Mündel ein gewisser Fleischmann von Frankenthal, welcher über seine Ehefrau Vollmacht zur Vornahme solcher, welche Rechtshandlungen vollmacht zum fraglichen

1 Appellant
für
R

erstellen sollte, welches seinem seitherigen wesentlichen unverändert mit Beibehaltung seiner seitherigen Vormundschaft
Mündel bestellt. Auf Antrag dieser Ersatzinstanz wollte
sollte Gemeinderat die Vormundschaftsrechnung abnehmen
über die Genehmigung der Rechnung beschließen, wonach
die Vormundschaftsentlassung erfolgte.—
Im Jahre 1865 wurde der gewesene Mündel Peter
Rendelbacher Klage auf Aufhebung der Vormundschaft.
rechnung, welche Klage durch Urteil vom 22. August 1865
gutgeheißen wurde.— Hiernach stellte Klägerin eine
Berechnung, in welcher sie seinen Rest mit 67 fl 57 kr angab.
Für diese Forderung erwirkte der gewesene Mündel am 26 Januar
1866 Exekutorie. Durch Urteil des K. Bezirksgerichts Franken-
thal vom 2 März 1866 wurde nicht die von ihr erhobene
Einstellung der Rest gewesenen Vormundschaft
496 fl 12 kr erhöht.—
Auf Grund dieser Urteile wurden Verhandlungen
der Einsteigerung vom 23 März 1866 ab gepflogen
Immeuble de jouger ou de délaisser genannt. Diese
Zwangsversteigerung wurde erhoben Einsprache
gegen die Versteigerung Gemeinde Rendelbacher, gegen
den Gläubiger Heer &c. gegen die Erben des Michael Fetz.
Letzterer Gemeinderatsklage stützten sie auf die Forderung,
Fetz, wenn der Versteigerung Rechtskräftig sei, eine gerichtl.
Verschreibung der Michael Fetz Erben Eigentümer
sei, &c. die sie nur auf Grund der Versteigerung
Zeugen gelöscht sollten, sowie sie sonst in ein
solches bestehende Rechte oder seine Erben allenfalls ver-
letzen, worüber sie angehört sollten. Ferner der Gläubiger
Heer auch Gemeinderatsklage gegen Erben Fetz und
Löschung Eingewährung und Ingrossen.—
Erben Fetz über sich auf diese Vorbringen Gemeinderatsklage
gegen Gläubiger Peter Rendelbacher.—
Durch Urteil vom 15 Dezember 1871 wurde über diese
Opposition &c. Gemeinderatsklagen erkannt.—
Die Opposition wurde als richtig erkannt, worauf
Zur Gemeinderatsklage gegen Erben Fetz erstellte
Vorurteil, der Vormundschaftsrechnung sich nicht als Hauptsache
sondern als Berechnung stellen könnte, sein Tätigkeitsbereich
be vollendigt sei oder nicht, sodann ob gegenseitig
ein als sei besser einzugehen, und Rückerstattung Fetz ausgeschlossen
lassen könne, Gläubigerschaft Mündel ohne vorherige
ihre substituierten Vormundschaftsrechnung über
die Vormundschaftsklage sind die Berechnung Gläubigerge-
meinigem Rest, worüber alle Beschwerdepunkte vorgelegt
worden seien. Es müsse dieser Klage der Rückerstattung
zugestimmt werden, dass, wenn sich die vorgenommen müsse
sich geschehen lassen sei, Bedingung die Opponenten als Eigentümer
der in Gläubigerschaft gelassene sei.—
Für die Gemeinderatsklage gegen Gläubiger Peter Rendel-
bacher erkannte das Urteil, dass sie abgewiesen,
gerichtet sei, sowohl die ersten in diesen Folgen allein

der Richter darauf zu dem Endschiedsspruch zu dieser Gemeindeklage gelangt:

... solle Antragsgegner verurtheilen, die Gemeindeklage zu beseitigen, zu verbieten, selbe zu unterstehen, anstatt dessen dagegen, wenn seiner Forderung Recht (den gemeinsamen Mündel) zu zahlen verurtheilt wird, verurtheilt wird, 685 fl 88 kr. d. W. 686 fl 88 kr; - sowie die Kosten, die Kosten der Zahlungsaufforderung, Exekution u. die Exekutionsgebühr. Gegen diesen Gemeindeklage gegen Leben Fitz wurden, dass Gemeindeklage wurde gelöst, habe Exekution vorzunehmen wurde, als gegenstandslos verworfen. -

Gegen Bescheid der gemeinsame Mündel die Berufung gegen die Endschiedsspruch ergriffen. Leben Fitz selben dem diesen allen wie der Zahlungsaufforderung erwachsenden Kosten zu entheben gesucht. Und der Anwendung der Kosten u. alle Bestimmungen abzuschreiben, entschied sich wurde selbe Appellat, dem Berufungsgericht mit Vorschreiben zu belangen. -

Durch Übergabsgerichtung vom 18 April 1871 selber Namens seines Mündel an Peter Rendelbauer in Neu-Erbaus belangt:

1; Die gerichtliche Exekution am 25 Januar 1869 in Betreff von 3 Schätz 1869 gepfändeten Rinder Pferde zu Bezahl 1873-30

Übertrag von . . . . . 1873 fl 30 kr
2; Zinsen darauf von 19 Dezember 1868
bis 18 April 1871: . . . . . 136 - 54
3. Kosten der Zahlungs Klage und
Exekutionskosten . . . . . 175 - 04
4. Kosten der Endschiedsspruchung . . . 68 - 15
1553 fl 48 kr

Zugleich wurden die Appellaten mündlich wegen dem Gerichtsort Peter Rendelbauer in Neu-Erbaus zustehenden Rechte über der Appellatsgericht, dem Exekutionsamt u. dem Bezirksgericht. -

Diese 1553 fl 48 kr wird mit diesen Zinsen von 1873 fl 30 kr von 18 April 1871 an in das Recht von Klage, Klage wie Appellat mittels Urtheil von 18 Juni 1872 angestellten Klagepunkt beim k. k. Bezirksgericht in Leonhardsee ein. Während des weiteren Prozesses erwarb er Klagepunkt Zahlungsaufforderung und Termine 1873 auf Gerichtsamt Termine zur Besprechung obiger Lebige Klagepunkte anlagen bei der Heinrich Pfeffer, Wirth zu Pfeffer in Frauenthal, Termine anberaumt am 1 März 1873 vor Gericht mündliche Verhandlung der Zahlungsaufforderung, Klagepunkte des Appellaten mittels Urtheil vom 3. März 1873 entschieden wurde. -

Gegen diese Klagepunkte erhoben wurde Berufung Gründe Klage anfechten. -

Der Appellant setzte der erfolgten Klage die Einrede der res judicata entgegen u. machte in gerichtlicher Form geltend, daß seine neue Klage seiner Appellation hinsichtlich erfolgreiche, weil sie in gegenständliche Total besitze — dahingegen stehen Rechtsmittel sich der hiesige Magistrat dieser neuen Klage Verhandlung über den Grund der Sache, sowie auch über die Gültigkeit der Klage eine Prüfung anbedungen. —

Hierzu wurde Fünfhundert Gulden Caution eingelegt, aber abgelehnt und Revision ergriffen. —

a. Zur Einrede der res judicata. —

Es liegt zwar nicht in Abrede, daß der Vergleich vom 16 September 1870 sehr die Rechte meiner, meinem Gegner Fritz abgetretenen Hälfte des Hauses Fritz abgetreten habe. Dem Vergleiche gemäß ist allerdings mir der Besitz und Genuß dieser Hälfte des Hauses, welches den Mietzinsertrag die ungetheilte Hälfte des Miethzinses ausmacht. Inhalt dieses Vergleichs wird der Herr Beklagte meinem Vater Fritz mit Hausse und Gelassen Rechtsmittel verbunden

Der streitige Klageantrag zu 1 a) der vom Kläger gestellte Feststellungsantrag, die Haftung eines Beklagten, mit diesem Feststellungsantrag, welche kumulativ sind, festgestellt [illegible] Der Kläger hat ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung, weil nur so eine endgültige Klarheit über die Haftung des Beklagten geschaffen werden kann. Es ist dem Kläger nicht zuzumuten, zunächst weitere Schäden abzuwarten und dann jeweils Leistungsklage zu erheben. Es ist auch nicht ersichtlich, daß der Kläger durch die Feststellungsklage eine Rechtsposition erlangen würde, die besser wäre als die eines obsiegenden Leistungsurteils. Es ist auch nicht ersichtlich, daß der Kläger durch die Feststellungsklage eine Rechtsposition erlangen würde, die besser wäre als die eines obsiegenden Leistungsurteils.

+ dass sie sich muss freiwillig begeben

Allerdings ist der Feststellungsantrag unbegründet, da der Unfall vom 15. Januar 1977 nicht kausal ist, da er nicht eingetreten wäre, wenn der Beklagte nicht die Fahrt angetreten hätte. Die Haftung des Beklagten für die Folgen des Unfalls, also einen zu ersetzenden Erwerbsschaden, ist nicht ausgeschlossen. Zwischen dem Unfall und dem Schaden besteht ein adäquater Kausalzusammenhang, da der Beklagte durch sein Verhalten eine Gefahrenquelle geschaffen hat, die sich in dem Unfall realisiert hat. Der Beklagte kann sich auch nicht auf ein rechtmäßiges Alternativverhalten berufen, da er nicht nachgewiesen hat, daß er auch bei Einhaltung der Verkehrsregeln einen Unfall nicht hätte vermeiden können.

Der Kläger ist auch nicht verpflichtet, sich ein Mitverschulden anrechnen zu lassen. Ein solches ist nicht ersichtlich. Es ist auch nicht ersichtlich, daß der Kläger durch die Feststellungsklage eine Rechtsposition erlangen würde, die besser wäre als die eines obsiegenden Leistungsurteils. Es ist auch nicht ersichtlich, daß der Kläger durch die Feststellungsklage eine Rechtsposition erlangen würde, die besser wäre als die eines obsiegenden Leistungsurteils.

Der Kläger ist auch nicht verpflichtet, sich ein Mitverschulden anrechnen zu lassen. Ein solches ist nicht ersichtlich. Es ist auch nicht ersichtlich, daß der Kläger durch die Feststellungsklage eine Rechtsposition erlangen würde, die besser wäre als die eines obsiegenden Leistungsurteils. Es ist auch nicht ersichtlich, daß der Kläger durch die Feststellungsklage eine Rechtsposition erlangen würde, die besser wäre als die eines obsiegenden Leistungsurteils.

Der Kläger ist auch nicht verpflichtet, sich ein Mitverschulden anrechnen zu lassen. Ein solches ist nicht ersichtlich. Es ist auch nicht ersichtlich, daß der Kläger durch die Feststellungsklage eine Rechtsposition erlangen würde, die besser wäre als die eines obsiegenden Leistungsurteils. Es ist auch nicht ersichtlich, daß der Kläger durch die Feststellungsklage eine Rechtsposition erlangen würde, die besser wäre als die eines obsiegenden Leistungsurteils.

Der Kläger ist auch nicht verpflichtet, sich ein Mitverschulden anrechnen zu lassen. Ein solches ist nicht ersichtlich. Es ist auch nicht ersichtlich, daß der Kläger durch die Feststellungsklage eine Rechtsposition erlangen würde, die besser wäre als die eines obsiegenden Leistungsurteils. Es ist auch nicht ersichtlich, daß der Kläger durch die Feststellungsklage eine Rechtsposition erlangen würde, die besser wäre als die eines obsiegenden Leistungsurteils.

Der Kläger ist auch nicht verpflichtet, sich ein Mitverschulden anrechnen zu lassen. Ein solches ist nicht ersichtlich. Es ist auch nicht ersichtlich, daß der Kläger durch die Feststellungsklage eine Rechtsposition erlangen würde, die besser wäre als die eines obsiegenden Leistungsurteils. Es ist auch nicht ersichtlich, daß der Kläger durch die Feststellungsklage eine Rechtsposition erlangen würde, die besser wäre als die eines obsiegenden Leistungsurteils.

Ihre Hypothekenforderung abzuweisen, dagegen die Beklagte verpflichtet zu erkennen, und ferner den Appellanten zu verurtheilen, an den Appellaten die Kosten des Appellationsverfahrens zu erstatten.

Der Termin war auf den 15/27 Februar 1876 anberaumt und sind zu demselben beide Theile mit ihren Anwälten erschienen.

Der Beklagte hat durch seinen Anwalt Justizrath Kaehler in Tarnowitz unterm 18/30 Februar d. J. Folgendes zu Protokoll erklärt:

Ich beantrage, das Urtheil erster Instanz zu bestätigen, und die Kosten der Berufung dem Appellanten zur Last zu legen.

Der Kläger hat durch seinen Anwalt Justizrath Rosenberg in Tarnowitz unterm 18/30 Februar d. J. Folgendes zu Protokoll erklärt:

Ich beantrage, unter Abänderung des Urtheils erster Instanz nach dem Antrage der Klage zu erkennen, und die Kosten beider Instanzen der Beklagten zur Last zu legen.

Publicirt
am 3 October 1876

Dr. v. Weis

Rosenberg

2

DIMENSIONS-STEMPEL 40 PFENNIG

Klage sowohl gegen den Appellanten und seine Ehefrau, als auch gegen die Johann Fitz wegen der ihnen Rücksichtlich zur Last fallenden appellaten Culpa. Die Letzteren, Johann Fitz, erstehen ihres Rechts für den Fall ihrer Verurtheilung eine Incidentregressklage gegen den Appellanten und seine Ehefrau, behauptend, dass Beide ihnen im Falle der Verurtheilung der Beklagten den Fleischmann und der Brandung schuldig seien. Mit Schreiben vom 30. Juli 1866 und einer Erklärung gegen ihn erfolgenden Verurtheilung für allen Schaden Ersatz zu leisten suchten.

Durch Urtheil des K. Kreisgerichts zu Frankenstadt vom 15. December 1870 wurde:

1, die Incidentklage des Appellaten Peter Rondelhuber als begründet erklärt und wurden die Berufung verworfen und Verfügung bestätigung des Johann Fitz vom 30. Juli 1866 bestätigt;

2, die Opposition der Beklagten als unbegründet abgewiesen, die Fortsetzung der Verhandlungen angeordnet und damit die von dem Opponenten erhobene Incidentgravamina Klage als gegenstandslos erklärt und den Opponenten die Kosten der Opposition und der von dem Opponenten erhobenen Incidentklage und Incidentgravamina Klage zu Last gelegt;

3, die von den Opponenten gegen die Ehefrau als Appellatin erhobene Incidentklage als unbegründet abgewiesen und die von der Letzteren gegen den Johann Fitz erhobene Incidentgravamina Klage als gegenstandslos erklärt;

Sowie die Incidentklage des Opponenten gegen den Appellanten, den Johann Fitz und den Cassirer Levi als begründet erklärt und unter solidarischer

Verurtheilung der Incidentbeklagten Hirschowitsch und Salzgaber beide solidarisch in die Kosten der Exception und Incidentklage verurtheilt;

4, die von dem Incidentbeklagten Levi gegen die Cessionen Fitz erhobene Incidentincidentklage als begründet erklärt und Salzgaber verurtheilt, der Incidentincidentklager Levi für alle gegen ihn angemeldeten Schadenersatzansprüche an Capital, Zinsen und Kosten schadlos zu halten; endlich

5, die gegen den Appellanten und seine Cessionen von den Cessionen Fitz erhobene Incidentincidentklage als unbegründet [illegible] Kosten der Exception, Incidentklage und Incidentincidentklage zu Last gelegt.

Der Zuspruch der Incidentklage der Exception und der Incidentincidentklage der Appellanten (der Beklagten) und der Cessionare Levi gegen die Cessionen Fitz stützt sich darauf, dass Appellant, der gemeine Vormund, sich nicht habe über seine mehrfache vormundschaftliche Verwaltung selbst Rechnung stellen und dechargiren können, sein Entschädigungsbegehren nothwendig Fleischmann abzutreten und sein altes ego gebrauchen, dieser es unterlassen sei, von Natur Fitz es habe geschehen lassen können, dass der vormundschaftliche Abwesenheit von vor ihm substituirten Curatelsrechnungen über die Vormundschaft abgelegt und diese als Rechnungsablage genehmigen liess, wodurch alle Rechtsgrundsätze verletzt worden seien, dieser als reiche Cessionar des Natur's bezeichnet werden müsse, dass er, weil er Fitz's verschulden müssen, habe gewusst haben und ebendarum als Cessionar als Rechtsvertreter in die Fussstapfen dieses Vorgängers und in Person verbunden sei, welche diesselben ihnen verantwortlich sei, was auf in gleicher Weise gegenüber dem Cessionar Levi, so weit dieser in Gemeinden komme, der Fall sei.

Nun von den Cessionen Fitz gegen die Appellanten und seine Cessionen erhobene Incidentincidentklage erörtert und abgewiesen als [illegible] abgewiesen, weil die Cessionen und deren Cessionar nur Rechte, die Autor der Cessionen treffen können.

Die Festsetzung des Zinsenlaufes [illegible] über das streitige Mündel auf Grund dieses Rechtsmittels wurde dadurch motivirt, dass Appellant für seine Mündel nur 10. April 1871 die Rechnungsforderung des Peter Freudelsbuber in New-Orleans an dessen Cessionen gegen Antrag gestellt und gestellt, nämlich:

1, die Hauptsumme von	$ 1173. 30 x
2, die Zinsen Januar vom 10. Dec. 1868 bis 10. April 1871	" 136. 54 x
3, die Kosten des Rechnungsklage und Contestationskosten	" 175. 9 x
4, die Kosten des Cessionsprozesses gem Beschluss vom 15. December 1870	" 68. 15 x
im Ganzen	$ 1553 48 x

und sei das Executorium vom 25. Januar 1869 und der Beschluss vom 3. März 1869 sowie die diesbezüglichen Kostenansprüche von dem neuen hiesigen Gläubiger anerkannt worden.

Durch [illegible] vom 11. November 1872 zugestellte Abweisung [illegible] Appellant gegen den Appellanten die Incidentklage des Friedrich Hirschowitsch und Salzgaber [illegible] erhoben [illegible] die Verurtheilung des Salzgaber zur Haft-

ung der von ihm an Peter Rendelbacher in New-Orleans
behafteten fl 1553. 48 x nebst Zinsen aus fl 1173. 30 x vom
19. April 1871 und mit dem Überschusse ad fl 380. 18 x vom
Tage der Klage verlangte. Indem er die Appellation dagegen
vom 4. Januar 1873 zur Verfolgung der eingeklagten Forde-
rung bei dem k. Bezirksgerichte Landau in Frankenthal
über Vorschrift der Prozessordnung von den
Appellanten bei Heinrich Pfeiffer, Adjunkt-Notar in
Frankenthal, und erhob durch Rekurs vom 11. Januar
1873 Incidentklage auf Fällung der angefochtenen
Vorschrift. Hierauf und Schluß der angesetzten
Rechtstage ergieng Appellat vom 4. März 1873
gegen den Appellanten die weitere Vorschrift verfüg-
end die Verbindung der Verhandlung und weiteren
Entscheidung der beiden bekämpften Appellanten und
setzte neuen 10 März dieses eine zweite Incidentklage
auf Gültigerklärung dieser Vorschrift verfügend.
Appellant setzte der gegen ihn erhobenen Klage
entgegen:
1, die Einrede der res judicata aus dem oben bezeich-
neten Urtheile vom 15. Decbr 1870 wonach Appellat
die eingeklagten fl 1553. 48 x nicht zur Endschaft
des Appellanten, sondern seines Mündel selbst be-
zahlt habe;
2, die fernerliche Unzulässigkeit, insoweit eine Beur-
theilung des Appellanten begehrt werde weil die
Appellaten, wenn sie in die Rechte des Peter Rendel-
bacher in New-Orleans subrogirt seien, vollstreck-
bare Vorladungstitel schon besäßen, dieser selbe nicht
zum zweitenmale exequirt werden könne.
Dritte Instanz des Appellanten erwirkte durch Urtheil
des k. Bezirksgerichts in Frankenthal vom 26. Febr

1873 die Zurückgründet gewordene und verordnete,
daß über den Grund der Sache in einer nochmaligen
öffentlichen Sitzung verhandelt werde.
Gegen dieses Urtheil hat Appellant durch Berufungs-
Akt des k. Gerichtsvollziehers Rauber in Neustadt
vom 7. April 1873 die Berufung eingelegt. Appellat
aber in seinem vom 13. Juli 1876 gütigerstellten An-
trage Entschließberufung erhoben und den festgesetzten
Hilfstermin seiner erhobenen Klage verlangt.

A, Für Hauptberufung.

I Für Einrede der res judicata aus dem Urtheile
vom 15. December 1870.

In dieser Beziehung hat das angefochtene Urtheil
angenommen:
1, daß das Urtheil vom 15. Decbr 1870 entscheidende Sache,
daß sich Peter Fitz durch die Einsicht der von
dem Appellanten dem von ihm angestellten Rich-
tigkeits-Revellirungsbevollmächtigten Fleischermeister, gestellten
Abrechnungsbescheinigung und der darauf erfolgten
Abrechnungsbewilligung vom 6. Juli 1866 einer
gewissen Schuld bewußt genommen und deßhalb auf
allen seinen Gerichten gegenüber die Forderungsklagen
dieser Schuld selbst zu tragen und zu vertreten
und aus diesem Grunde die Incidentgarantieklage
des Peter Fitz gegen den Appellanten als völlig
unbegründet abzuweisen habe, dieser Letztere auf
nicht den geringsten Theil jener Schuld zu vertreten
habe, mithin dieser vollständig im Rechte wäre, die
res judicata entgegenzusetzen, wenn der Kläger und-

fristige Appellat verfügen sollte, diese Frage nochmals zu diskutiren oder gar entgegen dieser rechtskräftigen Entscheidung dem Cathlyten, früheren Appellaten, Abtretung Belgers samt Akten vom 30. Juli 1866 zum Zweck zu lassen.

2, dass zunächst festzustellen, dass im fristigen Prozesse dieselben Parteien in denselben Eigenschaften, wie früher in der Streitangelegenheit Klage für gegenüber stehen und dass auch das Klagobjekt dasselbe ist, indem es sich immer nur um den Abtretungsakt vom 30. Juni 1866 handelt, wobei nichts darauf ankommen kann, dass für die frühere Abweisung der fristigen Klage auf Entscheidung der Oberbehörde, ob die abtretenden Gelder, oder vielmehr erhobenen Gelder werden, massgebend sein, da die Basis dieser Frage durch die Entscheidung gegen die Verfolgung des früheren Klagerechts hinfällig geworden sei, letztere aber auch rechtskräftig erledigt werden müssen, welchem ungeachtet man werden sei, dass der vorgängige Einwand abgewiesen werden müsse, wie somit der fristige Klage durch die Zustellung der Abtretungsakte vom 30. Juni 1866 an den früheren Mündel und Depositen mehrfach vermöchtnissmässigen Rechten gegen Verfolg vollständig Genüge geleistet und alle Streitsache nur die gegenüber welchen er verurtheilt wird, Klagbar gestellt sein; dass es sich daher nur noch fragen möchte, ob der fristige Klage auch die mündliche Klagegründe vor der früheren, als Basis diene.

3, dass das Urtheil vom 15. Decbr. 1870 den Räthen der fristigen Klage nicht dringlich noch für die streitige Klage nothwendigen Akten rasch und wirklich genügt

und daher angenommen habe, dass der fristige Cathlyte den Beweis an den Vorfälle Thatsachen beizufügen habe, widrigenfalls für den fristigen Fehlen der Klagegründe für den fristigen Appellaten selbstverständlich nicht Fälle die Basis sein könnte, die Akten nochmals eingesandt werden könnten, wenn der Beweis nun gemeinsame von ihm beigefügt werden müsste, das mündliche Begehren des selben dieses aber nicht Folge der Fehlen des Obigen sondern nur Folge der in mit der Abtretungsakte Nichtlindlichkeit sei.

Dass demgemäss die fristere Streitangelegenheit Klage der Cathlyten Fritz habe abgewiesen werden müssten, weil es sich eben blos um das gemeinsame Begehren des Klagers, das lediglich dieses die Fehlen des Obigen nothwendig sein werden gemeinsame Habe.

4, dass aber zwar die Aufstellung des fristigen Schuldbriefes der fristigen Cathlyte das Gold von den Abtretungsakten gegen nicht begründet, aber sich wieder von ihm Gründlichen Basis, Sinnes und der Fehlen des Obigen nicht keine für den Cathlyten fristige Folgen nachstunden sein, diese vielmehr keine ihm rechtskräftig abgewiesene Nichtlindlichkeit nicht erfüllt habe; dass in diesem Falle die Klagen dieses die Begründung des Klagerechts an den früheren Mündel nicht aber die Folgen der Fehlen des Obigen gestützt, sondern etwa gestützt durch die Unmündlichkeit des Cathlyten, eine Klage und nur ihm eine Entscheidung von seinem Einspruchsrechte Nichtlindlichkeit erfüllt sollte, dass Gold gemäss gesprochen.

Schwerpunkt zugelassen sind, obgleich die Fassung Klagegrund
anderen Klagegründen wie die spezielle Form, innerhalb
der Einwand der res judicata als unbegründet
zu verwerfen sei.
Bei diesem Rechtszustand stellte der erste
Richter zutreffend fest, daß die seit Mai
geführte streitige Auseinandersetzung des Klägers,
seine Behauptung der Einrede der res judicata allein
erschöpfend verhindert hat, die Sache mit Nichts anzu-
weisen, so muß einmal dahingestellt bleiben, ob dem Kläger
ein Vorwurf daraus gemacht werden kann, daß er
über diese Auseinandersetzung hinaus vorgehen ist und
die Abweisung der Klage, wozu der Beklagte
ausdrücklich Antrag gestellt hatte, beantragt hat,
obgleich das Gericht erster Instanz ihn dazu
nicht aufgefordert hatte, noch ob dem Kläger eine Verletzung
seiner Fürsorgepflicht vorzuwerfen ist, daß er
die Widerklage nicht schon in erster Instanz
erhoben hat. Denn selbst wenn dies zu bejahen
wäre, würde daraus nicht ohne weiteres
folgen, daß die Berufung des Klägers
gegen die Abweisung der Klage als unbegründet
zurückzuweisen wäre. Vielmehr würde
dann zu prüfen sein, ob die Widerklage
begründet ist und ob sie, wenn dies
der Fall ist, zur Aufrechnung gegen
die Klageforderung geeignet ist.
Dies ist zu bejahen.

GEBÜHREN-STEMPEL 40 PFENNIG

Die Widerklageforderung ist
unstreitig begründet. Sie ist
durch das Urteil vom 15. Dezember 1870 in Höhe
von [illegible] rechtskräftig festgestellt,
und dieses Urteil ist auch vollstreckbar.
Der Einwand, daß die Widerklageforderung
durch Verjährung erloschen sei, ist
unbegründet. Die Verjährung ist durch
die Klageerhebung vom 3. Mai 1869
unterbrochen worden (§ 224 Abs. 1 Satz 1
BGB.). Die Verjährung hat
nach der Unterbrechung von neuem
zu laufen begonnen (§ 217 BGB.).
Die Frist ist bis zur Erhebung der
Widerklage im Prozesse nicht abgelaufen.
Die Widerklage ist nämlich bereits
in der Klagebeantwortung vom
25. Januar 1869 und damit vor
dem 3. Mai 1869 erhoben worden,
denn der Beklagte hat in dieser
Klagebeantwortung hilfsweise
die Widerklage für den Fall
angekündigt, daß die Klage
abgewiesen werde. Die Widerklage
ist also vor Ablauf der Verjährungsfrist
erhoben worden. Die Aufrechnung
ist auch nicht deshalb unzulässig,
weil die Widerklageforderung
nicht schon vor dem Schlusse
der mündlichen Verhandlung
erster Instanz fällig war.
Art. 695 des Handelsgesetzbuches
ist nicht anwendbar, denn
die Widerklageforderung
ist durch das Urteil vom
15. Dezember 1870 bereits
fällig geworden.

II. Zur Einrede der formellen Unzulässigkeit.

Hier ist die erste Einrede des Appellaten unbegründet
und ist Appellat in allen Punkten des streitigen
Urteils Peter Benedetti mit dem Exceptionem
vom 25. Januar 1869 und dem Urteile vom
3. März 1869 [illegible] abzuweisen, denn besitzt er in diesen
vorliegenden ihm mitgeteilten Urkunden schon
vollstreckbaren Vollstreckungstitel und kann daher
nicht [illegible] Feststellung des Appellaten
[illegible] Feststellung, daß die [illegible]
[illegible] Urteil nur, daß der dem ihm gegen den
Appellanten zugesprochene Anspruch [illegible]
[illegible] Es Aufforderung des ersten
Richters, daß [illegible] vom 15. Dezember 1870 aus dem Appellaten
nicht gegen den Appellanten vollstreckt werden
könnte, ist nun dann richtig, wenn auch die von dem
Letzteren vorgeschützte erste Einrede der res judicata

begründet ist, passt also mit der ersten Entscheidung des ersten Richters in ungünstigem Widerspruch.

B. Zur Anschlussberufung des Appellaten.

Wird die Hauptberufung als begründet befunden, dann kann selbstverständlich von einem Interesse der Anschlussberufung keine Rede sein. Sollte dieselbe aber als unbegründet erkannt werden, so ist zu prüfen, ob in dem angefochtenen Urtheil in seinen Entscheidungen begründet erscheint. Hiezu ist die Anschlussberufung rechtl. 730 u. 731 der Proz. Ord. völlig ungenügend, weil sie über den Grund der Basis der ersten Instanz weder Grundsatz, noch Entscheidung worden ist, ohne das weitere Entscheidungs Material aus dem Hauptsache erster Instanz und nicht dem K. Appellationsgerichte zu suchen.

Insbesondere die einzelnen auf Grund der Beweisverhandlung vom 19. April 1871 von dem Appellaten erhobenen Forderungen, so haben sämmtliche die haben Fälle die in dem Posten 3 mit fl. 175. 9x [illegible] Ansatz gegen die Opponenten und Beschlagnahme der Opponenten erwachsenen Abschätzungskosten im Betrage von fl. 46 und den Posten Nr. 4 mit fl. 68. 157 die Prozess Kosten des Opponenten selbst zu tragen und können den Rückersatz von den Appellaten nicht verlangen, weil sie in diesen Posten Ansätze rechtskräftig Urtheil vom 15. Decbr. 1870 zuerkannt worden sind und ihre Incidentalklage gegen den Appellanten als völlig unbegründet abgewiesen worden ist.

Die Prüfung der Hauptberufung des Appellanten

sind auch die beiden von dem Appellaten in erster Instanz erwirkten, oben angeführten Beschlussfassungen zu unterziehen und deren Vollstreckung als nicht gerechtfertigt aufzuheben und die von demselben durch diesen Spruch der Klärung erfolgenen Incidentklagen als unbegründet abzuweisen.

Aus diesen Gründen

Gestalte es dem K. Appellationsgerichte, unter Bestätigung des angefochtenen Urtheiles, indem es die von dem Appellanten der Klage entgegengesetzte Einrede der res judicata mit dem Urtheile des K. Bezirksgerichtes in Frankenthal vom 15. Decbr. 1870 für begründet erklärt, unter Verwerfung der Anschlussberufung als unstatthaft und überdies unbegründet, die Hauptklage des Appellaten als unbegründet, die Hauptberufung, selbe ebenfalls als unbegründet, die beiden von demselben erfolgenen Incidentklagen abgewiesen und die von demselben durch diesen Spruch der Klärung erfolgenen Incidentklagen als unbegründet abzuweisen.

Aus diesen Gründen

Gestalte es dem K. Appellationsgerichte, unter Bestätigung des angefochtenen Urtheiles, indem es die von dem Appellanten der Klage entgegengesetzte Einrede der res judicata mit dem Urtheile des K. Bezirksgerichtes in Frankenthal vom 15. Decbr. 1870 für begründet erklärt, unter Verwerfung der Anschlussberufung als unstatthaft und überdies unbegründet, die Hauptklage des Appellaten als unbegründet, die Hauptberufung, selbe ebenfalls als unbegründet, die beiden von demselben erfolgenen Incidentklagen abgewiesen und die von demselben durch diesen Spruch der Klärung erfolgenen Incidentklagen als unbegründet abzuweisen.

Urtheil des K. Appellationsgerichtes in Zweibrücken vom 6. Februar 1873 bei Heinrich Pfeiffer, Advokat in Frankenthal, vorgelegte Beschwerde ist der in Frankenthal, vorgelegte Beschwerde ist der K. Bezirksgerichts Direktion in Frankenthal zuständig, die gegen denselben hat

Klageerweiterung wurde Beklagten der Appellationsfrist zu stellen ist, und über Appellation in die Beklagten Einsicht der Prozessakten zu verweisen.

Hinterlegt
am 3 Oktober 1876
Dr v. Weis

G. Gulden

112 Nr. Hauptsache

Erkenntniß

für

Johann Wilhelm III, Ackermann, in Altstetten, Kläger, Appellant und Klagantwortlicher wider einen Beklagten vom 24 März 1876

gegen

Wilhelm Frank, Ackerer in Altstetten, Beklagter, Appellat und Beklagtenantwortlicher Beruf Anwalt Gebhart.-

Appellat wurde am 4 Juni 1873 betreffend Feldbegrenzung Wege, wobei er die Parzelle Nr 4166 fl 45 R besitzt. Der Kläger wünscht, es solle am 1. Juli 872 gemessen und dem Appellanten die Kosten auferlegt werden. Der Beklagte beantragt Abweisung der Klage, weil er nicht Eigentümer der Parzelle sei, sondern nur Nutznießer. Der Kläger repliziert, er habe die Parzelle gekauft und sei Eigentümer. Der Beklagte dupliziert, er habe die Parzelle nicht gekauft, sondern nur gepachtet. Der Kläger hat Beweis durch Zeugen angetreten, welche aber nicht einvernommen wurden, weil der Beklagte die Tatsachen, welche durch sie bewiesen werden sollten, zugestanden hat. Der Kläger hat Beweis durch Urkunden angetreten, welche aber nicht beigebracht wurden, weil der Beklagte die Echtheit der Urkunden nicht bestritten hat. Der Kläger hat Beweis durch Augenschein angetreten, welcher aber nicht vorgenommen wurde, weil der Beklagte die Tatsachen, welche durch ihn bewiesen werden sollten, zugestanden hat. Der Kläger hat Beweis durch Sachverständige angetreten, welche aber nicht ernannt wurden, weil der Beklagte die Tatsachen, welche durch sie bewiesen werden sollten, zugestanden hat. Der Kläger hat Beweis durch Parteieid angetreten, welcher aber nicht abgenommen wurde, weil der Beklagte die Tatsachen, welche durch ihn bewiesen werden sollten, zugestanden hat. Der Kläger hat Beweis durch Zeugen angetreten, welche aber nicht einvernommen wurden, weil der Beklagte die Tatsachen, welche durch sie bewiesen werden sollten, zugestanden hat. Der Kläger hat Beweis durch Urkunden angetreten, welche aber nicht beigebracht wurden, weil der Beklagte die Echtheit der Urkunden nicht bestritten hat. Der Kläger hat Beweis durch Augenschein angetreten, welcher aber nicht vorgenommen wurde, weil der Beklagte die Tatsachen, welche durch ihn bewiesen werden sollten, zugestanden hat. Der Kläger hat Beweis durch Sachverständige angetreten, welche aber nicht ernannt wurden, weil der Beklagte die Tatsachen, welche durch sie bewiesen werden sollten, zugestanden hat. Der Kläger hat Beweis durch Parteieid angetreten, welcher aber nicht abgenommen wurde, weil der Beklagte die Tatsachen, welche durch ihn bewiesen werden sollten, zugestanden hat. Der Kläger hat Beweis durch Zeugen angetreten, welche aber nicht einvernommen wurden, weil der Beklagte die Tatsachen, welche durch sie bewiesen werden sollten, zugestanden hat. Der Kläger hat Beweis durch Urkunden angetreten, welche aber nicht beigebracht wurden, weil der Beklagte die Echtheit der Urkunden nicht bestritten hat. Der Kläger hat Beweis durch Augenschein angetreten, welcher aber nicht vorgenommen wurde, weil der Beklagte die Tatsachen, welche durch ihn bewiesen werden sollten, zugestanden hat. Der Kläger hat Beweis durch Sachverständige angetreten, welche aber nicht ernannt wurden, weil der Beklagte die Tatsachen, welche durch sie bewiesen werden sollten, zugestanden hat. Der Kläger hat Beweis durch Parteieid angetreten, welcher aber nicht abgenommen wurde, weil der Beklagte die Tatsachen, welche durch ihn bewiesen werden sollten, zugestanden hat.

1 -
1 -
- 3
alle
alle
-
6
40
37
11
17
30
21
30
8
17
44
28
30
44
30
30
47

Letzter Termin zur Verhandlung selbst bestimmt
worden, indem angesetzt in den Vorschriften
enthalten sei. Wo aber die Sache nicht
schriftlich abgemacht, sondern Zeugen
darüber vernommen werden
sollen, da soll die Verhandlung binnen
14 Tagen nach Ablauf der Vorbereitungsfrist
vorgenommen werden.

Durch Urtheil vom 25. Juli 1873 wurde dem Beklagten
die Zahlung von 38 Mark 47 Pfennig nebst Zinsen
zu 5 Prozent seit dem 25. Juli 1873 und die Kosten
des Rechtsstreits auferlegt, die Kosten des Arrest-
verfahrens, die Kosten der Zeugenvernehmung
vom 15. November 1873 mit 2 Mark 33 Pfennig
und die Kosten der Urtheilsausfertigung mit
1 Mark 30 Pfennig.

Gegen dieses Urtheil hat der Beklagte rechtzeitig Berufung eingelegt und beantragt:

Das Urtheil des Amtsgerichts Arnstadt vom 25. Juli 1873 abzuändern und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt:

die Berufung zurückzuweisen.

Er bestreitet die Behauptung des Beklagten, daß
die Arbeiten nicht ordnungsmäßig ausgeführt
worden seien, und behauptet, daß der Beklagte
die Abnahme der Arbeiten verweigert habe.

Der Beklagte hat sich auf die Berufung nicht eingelassen.

Gründe.

Die Berufung ist rechtzeitig eingelegt und
begründet worden, sie ist daher zulässig.

Die Klage ist begründet, weil der Beklagte
die Abnahme der Arbeiten verweigert hat,
ohne daß ihm ein Recht dazu zustand.

Die Kosten des Rechtsstreits sind dem Beklagten
auferlegt worden, weil er unterlegen ist.

Die Kosten des Arrestverfahrens sind dem Beklagten
auferlegt worden, weil er durch sein Verhalten
Veranlassung zu dem Arrestgesuche gegeben hat.

Die Kosten der Zeugenvernehmung sind dem Beklagten
auferlegt worden, weil er durch sein Verhalten
Veranlassung zu der Zeugenvernehmung gegeben hat.

Die Kosten der Urtheilsausfertigung sind dem Beklagten
auferlegt worden, weil er durch sein Verhalten
Veranlassung zu der Urtheilsausfertigung gegeben hat.

Ohrdruf, den 18. November 1873.

Das Herzogliche Sachsen-Gothaische Amtsgericht
hierselbst. Landgerichtsrath Dr. Schmidt.

Ausgefertigt
Kanzleirath Emmel III.
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Arnstadt, den 25. Juli 1874.

Gerichtsschreiber Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Amtsgerichts.
Kanzleirath Emmel III.

No. 246 f. d.

14 Kreuzer

Kostennote

für

Johannes Wurster II, Arbeiter in Oberlind wohnhaft, Beklagten, Berufungsbeklagten,

gegen

Adolf Johann Franz Heinrich, Arbeiter in Oberlind wohnhaft, Klägers und Berufungsklägers,

Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Fränkel, dessen Substitut Rechtsanwalt Hoffmann, beide hier, wegen Forderung.

No.	Benennung	Gebühren		Auslagen		Betrag	
		M	Pf	M	Pf	M	Pf
1.	Gebühr 20 M.	11	40			11	40
2.	Auswärtsbestellung		30		07		37
	Postgebühr		04		07		11
	Zustellung		30		17		47
3.	Einreichung Vollmachtsurkunde		30		17		47
4.	Gebühr Antrag Urtheil	6			21	6	21
	Briefporto		20				20
	2 Abschriften à 10 Pf		40		28	1	8
	Zustellung				17		17
5.	Gebühr vom 16. VII. 73	1				1	
6.	Vertretung vom 30. VII. 73	10				10	
7.	Gebühr Zeugenvernehmung		30		14		44
	Wegegeld				28		28
	Zeugenbenachrichtigung	2				2	
	Ausfertigung		30				30
8.	Abschrift Kostennote		30		14		44
	Porto		30				30
	Zustellung		30				30
	Uebertrag	36	44	2	33	38	47

	Uebertrag	36	14 44	2	33	38	47	
9.	Zustellung	"	"	"	17		17	
10.	Zeugenladung	"	"	11.	03	11	3	
11.	Rechnung Albrechtsen							
	17.11.73 zum Geschworenenamt	"	"	1.	48	1	48	
	Diaetien vom 17.11.73	8	"	"	"	8		
	Zeugengeld	8	"	"	"	8		
	Uebernachten	"	"	3	30	3	30	
	Diaetien vom 18.11.73	8	"	"	"	8		
	Zeugengeld	8	"	"	"	8		
12.	Zeugenvorschuss							
	Miete	"	"	16.	06	16	6	
	Ausfertigung	"	"	3.	20	3	20	
13.	Abschrift Urtheil	2.	58	"	06	3	4	
14.	Zeugenaufrufen:							
	a, Peter Hoch	14.11.						
	b, Heinrich Hoch	1.12.						
	c, Philipp Ernst	1.12.						
	d, Ernst Dreschler	1.12.						
	e, Wolf unentschl	— —						
	f. Gehring do	— —	"	"	4.	48	4	48.
	g. Bauer Johann do	— —						
	h. Hochgeb do	— —						
	i Becherle do	— —						
15.	Aktiv: Anhang	7	"	1.	52	5	52	
	Beischrift	2.	18	"	"	2	18	
	2 Abschriften à 1 Mk	4.	36	1.	52	6	28	
16.	Gehilfe vom 1.III.74	1	"	"	"	1		
17.	Vorladung vom 21.II.74	11	"	"	"	11		
18.	Gehilfe vom 3.III.74	1	"	"	"	1		
19.	Mittheilung des Urtheils							
	f. Hochings	"	30	"	"		30	
20.	Gasthofrechnung Karl Osterheld	"	30	"	14		44	
	Verzicht der Kläg	"	"	"	56		56	
	Ausfertigung	"	30	"	"		30	
	Zeugenentschädigung	2	"	"	"	2		
	übertragen	~~102~~ 101	~~46~~ 36	48.	25	150	1	

	Uebertrag	101 ~~102~~	36 ~~46~~	48.	25	150	1	
21.	Abschrift von Geschworenen	"	30	"	14		44	
	do von der Ausfertigung	"	30	"	"		30	
	do von der Zeugenentschädigung	"	30	"	"		30	
22.	Militär Zeugen Entschädigung	2.	"	"	99	2	97	
23.	Abschrift Urtheil	"	30	"	07		37	
24.	Zeugenladung vom 8.10.74	"	"	9.	26	9	26	
25.	do vom 12.10.74	"	"	4.	34	4	34	
26.	Rechnung Albrechtsen vom 19.10.74	"	"	2.	06	2	6	
27.	Gehilfe f. Zeugenaufruf	9	"	"	"	9		
28.	Zeugengeld 1½	12	"	"	"	12		
29.	Zeugenvorschuss Urtheil vom 19.10.74.							
	Abschrift	"	"	3.	"	3		
	Ausfertigung	"	"	1.	45	1	45	
30.	Abschrift Brauer	1	38	"	"	1	38	
31.	Zeugenaufrufen:							
	a, Lauer ungültig — —							
	b. Schneider p - 48.							
	c, Lauer Philipp p - 48.							
32.	Vorladung und Gewicht	"	"	10.	30	10	30	
33.	Gehilfe f. Zeugen Verhör vom 5.12.74	2	"	"	"	2		
34.	Gehilfe f. Verlesung des Urtheils Vorbehaltsurtheil vom 5.11.74	1	"	"	"	1		
35.	Gehilfe vom 11.I.75	2	"	"	"	2		
	übertragen	~~133~~ 133	~~44~~ 14	81.	50	215	4	

	Uebertrag	133	44	81	50	215	4											
36.	Minuth der Gegenzeugen.																	
	aufforderung 5.12.74	-	,	2	18	2	18											
37.	do vom 11.I.75	-	,	-	-													
38.	Ausfertigung der beiden Gegenzeugenaufforderungen.																	
	Lobeda vom	-	,	1	07	1	7											
39.	Abschriftsfrancen 7½ Bl	1	14	-	,	1	14											
	Gegenzeugenaufgebühren:																	
	a. Gehring	4.06																
	b. Borgehaken	4.06																
	c. Vers	4.16																
	d. Winkler	3.54																
		,	,	16	12	16	12											
40.	Protokoll v. 11.I.75:																	
	Minuth	-	,	2	11	2	11											
	Ausfertigung	-	,	2	10	2	10											
41.	Zustellung mit Ladung	-	,	2	15	2	15											
42.	Gebühr d. Gegenzeugen.																	
	aufgabe vom 8.II.75	2	,	-	,	2												
43.	Gegenzeugenaufgebühr.																	
	protokoll:																	
	a. Minuth	-	,	2	11	2	11											
	b. Ausfertigung	-	,	1	07	1	7											
44.	Abschriftsfrancen	1	06	-	,	1	6											
45.	Gegenzeugengebühr d. Recht	-	,	4	06	4	6											
46.	Mittheilung der Abkündigung Brandt Bridgen	-	30	,	,		30											
47.	Kosten-Antrag etc.	7	,	1	38	8	38											
	Einschreiben	-	2	02	,	,	2	2										
	2 Abschriften à Bl.	4	04	1	32	5	56											
	Uebertrag	131	40	118	57	270	7											
			10															

	Uebertrag	131	10	118	57	270	7											
	Gebühr f. Ausstellung für die Minuthakte	-	30	,	,		30											
49.	Aufforderung d. Zeugen	1	,	,	14	1	14											
50.	Gebühr vom 20.10.75	1	,	,	14	1	14											
51.	do vom 17.11.75	1	,	,	14	1	14											
52.	do vom 24.11.75	1	,	,	14	1	14											
53.	do vom 8.12.75	1	,	,	14	1	14											
54.	Reise der Zeugen Lobeda																	
	Hermsdorf	-	,	2	18	2	18											
	Anklagezustand	-	,	-	36		36											
55.	Reise vom 21.VII.75	-	,	2	18	2	18											
	Abschätzung	-	,	-	36		36											
56.	Reise vom 21.I.76	-	,	2	18	2	18											
	Abschätzung	-	,	-	36		36											
57.	do vom 5.11.74	-	,	2	18	2	18											
	Abschätzung	-	,	-	36		36											
58.	do vom 11.I.75	-	,	2	18	2	18											
	Abschätzung	-	,	-	36		36											
59.	do vom 8.II.75	-	,	2	18	2	18											
	Abschätzung	-	,	-	36		36											
	Sa. fl.	147	70	136	35	293	15											
	Uebertrag	269	43	239	14	502	71											
60.	Gebühr vom 20.I.76	1	80	,	,	1	80											
61.	Zeugenvernehmung Wirths	-	,	-	50		50											
62.	Abrechnung vom 24.I.76	22	,	,	,	22												
63.	Gebühr f. Abschätzung	1	80	,	,	1	80											
64.	Porto der Parteien	-	,	2	,	2												
65.	Porto d. Commissars	-	,	5	,	5												
66.	Diätarmate	2	25	-	60	2	85											
		296	42	242	24	538	66											
		296	42															

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben
Hermsdorf, den 17.II.76
Der Gerichtsschreiber-Commissar

Roemer

Vidi

Vorstehende Kosten beträgt die fünf-
hundertsechsundneunzig Mark
siebenundsechzig Pfennig
Kaiserslautern, den 22. Mai 1876
Der Kgl. Bez. Gerichtsschreiber
Koch

Nr 296 f. d.
Hauptsache

DIMENSIONS-STEMPEL
20
PFENNIG

Kostennote

Für
Johann Wurster III, Ackerer in Albisheim wohn-
haft, Appellanten

Wilhelm Frank I, Ackerer, in Albisheim wohnhaft,
Appellaten. –

über 7000 Mark

1. Acerta			–	20
2. Appellatt	13	36	–	–
3. Actenmittheilung	–	–	2	70
4. Ordnung	–	–	21	–
Beinschrift à 2 Bog. 20 Pf. 1 Bogen à 80.	4	–	5	80
Zustellung	–	8	–	–
5. Abschrift Bog.	–	–	3	60
6. Postmg	–	–	33	–
7. Porto	–	–	1	50
8. Baarauslagen	2	07	6	–
9. Gerichtskosten	3	20	–	45
Gebühr der Gerichtsstelle 11 Sitzg 6 M 2 Sitzg 2 – 40 Urtheilsgebühr 70 14 – 70	14	99	–	–
	33 93	99 43	44 93	43
	126 131	42		

Zweibrücken, den 23. November 1876.

Rosenbusch

Kostenrechnung festgestellt auf den Betrag von einhundert ein und dreißig Mark zwei und vierzig Pfennig.

Frankfurt a/M. den 25 den November 1876

Der I. Appellationsgerichts-Gerichtsschreiber

Dr v. Weis

No 246 5 77

Reg 2 Bgl:



Gebühren-Einzahlung für den 1. Civil-Senat vom 30. November 1876

Abth.

Verhandelt Frankfurt a/M. den 30 November 1876

Vor dem Königlichen Appellationsgerichte

Erschienen

Rechtsanwalt Dr Rosenbergen, Advocat in Alliersheim, wohnhaft, Appellant, gegen einen Urtheilsspruch des 1. Civilsenats des Königlichen Landgerichts zu Alliersheim vom 29. März 1876, vorgetragen durch Anwalt Rosenbergen;

gegen

Wilhelm Franck, Advocat in Alliersheim, wohnhaft, Appellaten, vertreten durch Anwalt Gebhart.

Anwalt Rosenbergen beantragte:

Es gefalle dem k. Appellationsgerichte, mittels Reformation des angefochtenen Urtheils die aufgehobene Klage abzuweisen u. dem Appellaten die Kostenlast zuzuerkennen, zum mindesten die Kostenlast zu theilen:

Anwalt Gebhart beantragte:

Es gefalle dem k. Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung abzuweisen u. dem Appellanten sämmtliche Kosten des gegenwärtigen Rechtszuges zu überbürden;

subsidiarisch: gegenseitige Aufhebung der Appellationen zum Erfüllungseide über die Behauptungen 1—5 des Urtheilsspruches

31. Juli 1893 zugelassen;

2) das Gesuch des Appellaten um Zurückweisung der Appellation;

3) das Gesuch des Appellaten um Bestimmung einer neuen Tagsatzung zur Verhandlung und Entscheidung der Berufung.

Nach Anhörung des Referenten Landesgerichtsrath Dr. Karl Göhring des Inhalts der Akten in Erwägung nachstehender Gründe:

Ad 1) Nach der Bestimmung des §. 468 Z. P. O. ist der Appellant verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Zustellung des Protokolls über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung, wenn er sich nicht auf Neuerungen beruft, die in der Berufungsverhandlung vorgekommen sind, die Gründe der Berufung schriftlich anzumelden. Diese Frist ist eine Nothfrist, deren Versäumung nach §. 464 Z. P. O. die Verwerfung der Berufung zur Folge hat.

Im vorliegenden Falle wurde das Protokoll über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung dem Appellanten am 19. Juli 1893 zugestellt, die Berufungsgründe wurden aber erst am 31. Juli 1893 angemeldet, sind also verspätet.

Ad 2) Nach §. 468 Z. P. O. ist der Appellant, wenn er sich nicht auf Neuerungen beruft, die in der Berufungsverhandlung vorgekommen sind, verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Zustellung des Protokolls über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung, die Gründe der Berufung schriftlich anzumelden. Diese Frist ist eine Nothfrist, deren Versäumung nach §. 464 Z. P. O. die Verwerfung der Berufung zur Folge hat.

Im vorliegenden Falle wurde das Protokoll über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung dem Appellanten am 19. Juli 1893 zugestellt, die Berufungsgründe wurden aber erst am 31. Juli 1893 angemeldet, sind also verspätet.

Ad 3) Nach §. 468 Z. P. O. ist der Appellant, wenn er sich nicht auf Neuerungen beruft, die in der Berufungsverhandlung vorgekommen sind, verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Zustellung des Protokolls über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung, die Gründe der Berufung schriftlich anzumelden. Diese Frist ist eine Nothfrist, deren Versäumung nach §. 464 Z. P. O. die Verwerfung der Berufung zur Folge hat.

Im vorliegenden Falle wurde das Protokoll über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung dem Appellanten am 19. Juli 1893 zugestellt, die Berufungsgründe wurden aber erst am 31. Juli 1893 angemeldet, sind also verspätet.

Ad 4) Nach §. 468 Z. P. O. ist der Appellant, wenn er sich nicht auf Neuerungen beruft, die in der Berufungsverhandlung vorgekommen sind, verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Zustellung des Protokolls über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung, die Gründe der Berufung schriftlich anzumelden. Diese Frist ist eine Nothfrist, deren Versäumung nach §. 464 Z. P. O. die Verwerfung der Berufung zur Folge hat.

Im vorliegenden Falle wurde das Protokoll über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung dem Appellanten am 19. Juli 1893 zugestellt, die Berufungsgründe wurden aber erst am 31. Juli 1893 angemeldet, sind also verspätet.

Ad 5) Nach §. 468 Z. P. O. ist der Appellant, wenn er sich nicht auf Neuerungen beruft, die in der Berufungsverhandlung vorgekommen sind, verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Zustellung des Protokolls über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung, die Gründe der Berufung schriftlich anzumelden. Diese Frist ist eine Nothfrist, deren Versäumung nach §. 464 Z. P. O. die Verwerfung der Berufung zur Folge hat.

Im vorliegenden Falle wurde das Protokoll über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung dem Appellanten am 19. Juli 1893 zugestellt, die Berufungsgründe wurden aber erst am 31. Juli 1893 angemeldet, sind also verspätet.

Ad 6) Nach §. 468 Z. P. O. ist der Appellant, wenn er sich nicht auf Neuerungen beruft, die in der Berufungsverhandlung vorgekommen sind, verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Zustellung des Protokolls über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung, die Gründe der Berufung schriftlich anzumelden. Diese Frist ist eine Nothfrist, deren Versäumung nach §. 464 Z. P. O. die Verwerfung der Berufung zur Folge hat.

Im vorliegenden Falle wurde das Protokoll über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung dem Appellanten am 19. Juli 1893 zugestellt, die Berufungsgründe wurden aber erst am 31. Juli 1893 angemeldet, sind also verspätet.

Ad 7) Nach §. 468 Z. P. O. ist der Appellant, wenn er sich nicht auf Neuerungen beruft, die in der Berufungsverhandlung vorgekommen sind, verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Zustellung des Protokolls über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung, die Gründe der Berufung schriftlich anzumelden. Diese Frist ist eine Nothfrist, deren Versäumung nach §. 464 Z. P. O. die Verwerfung der Berufung zur Folge hat.

Im vorliegenden Falle wurde das Protokoll über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung dem Appellanten am 19. Juli 1893 zugestellt, die Berufungsgründe wurden aber erst am 31. Juli 1893 angemeldet, sind also verspätet.

Ad 8) Nach §. 468 Z. P. O. ist der Appellant, wenn er sich nicht auf Neuerungen beruft, die in der Berufungsverhandlung vorgekommen sind, verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Zustellung des Protokolls über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung, die Gründe der Berufung schriftlich anzumelden. Diese Frist ist eine Nothfrist, deren Versäumung nach §. 464 Z. P. O. die Verwerfung der Berufung zur Folge hat.

Im vorliegenden Falle wurde das Protokoll über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung dem Appellanten am 19. Juli 1893 zugestellt, die Berufungsgründe wurden aber erst am 31. Juli 1893 angemeldet, sind also verspätet.

Ad 9) Nach §. 468 Z. P. O. ist der Appellant, wenn er sich nicht auf Neuerungen beruft, die in der Berufungsverhandlung vorgekommen sind, verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Zustellung des Protokolls über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung, die Gründe der Berufung schriftlich anzumelden. Diese Frist ist eine Nothfrist, deren Versäumung nach §. 464 Z. P. O. die Verwerfung der Berufung zur Folge hat.

Im vorliegenden Falle wurde das Protokoll über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung dem Appellanten am 19. Juli 1893 zugestellt, die Berufungsgründe wurden aber erst am 31. Juli 1893 angemeldet, sind also verspätet.

Ad 10) Nach §. 468 Z. P. O. ist der Appellant, wenn er sich nicht auf Neuerungen beruft, die in der Berufungsverhandlung vorgekommen sind, verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Zustellung des Protokolls über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung, die Gründe der Berufung schriftlich anzumelden. Diese Frist ist eine Nothfrist, deren Versäumung nach §. 464 Z. P. O. die Verwerfung der Berufung zur Folge hat.

Im vorliegenden Falle wurde das Protokoll über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung dem Appellanten am 19. Juli 1893 zugestellt, die Berufungsgründe wurden aber erst am 31. Juli 1893 angemeldet, sind also verspätet.

Ad 11) Nach §. 468 Z. P. O. ist der Appellant, wenn er sich nicht auf Neuerungen beruft, die in der Berufungsverhandlung vorgekommen sind, verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Zustellung des Protokolls über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung, die Gründe der Berufung schriftlich anzumelden. Diese Frist ist eine Nothfrist, deren Versäumung nach §. 464 Z. P. O. die Verwerfung der Berufung zur Folge hat.

Im vorliegenden Falle wurde das Protokoll über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung dem Appellanten am 19. Juli 1893 zugestellt, die Berufungsgründe wurden aber erst am 31. Juli 1893 angemeldet, sind also verspätet.

Ad 12) Nach §. 468 Z. P. O. ist der Appellant, wenn er sich nicht auf Neuerungen beruft, die in der Berufungsverhandlung vorgekommen sind, verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Zustellung des Protokolls über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung, die Gründe der Berufung schriftlich anzumelden. Diese Frist ist eine Nothfrist, deren Versäumung nach §. 464 Z. P. O. die Verwerfung der Berufung zur Folge hat.

Im vorliegenden Falle wurde das Protokoll über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung dem Appellanten am 19. Juli 1893 zugestellt, die Berufungsgründe wurden aber erst am 31. Juli 1893 angemeldet, sind also verspätet.

Ad 13) Nach §. 468 Z. P. O. ist der Appellant, wenn er sich nicht auf Neuerungen beruft, die in der Berufungsverhandlung vorgekommen sind, verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Zustellung des Protokolls über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung, die Gründe der Berufung schriftlich anzumelden. Diese Frist ist eine Nothfrist, deren Versäumung nach §. 464 Z. P. O. die Verwerfung der Berufung zur Folge hat.

Im vorliegenden Falle wurde das Protokoll über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung dem Appellanten am 19. Juli 1893 zugestellt, die Berufungsgründe wurden aber erst am 31. Juli 1893 angemeldet, sind also verspätet.

Ad 14) Nach §. 468 Z. P. O. ist der Appellant, wenn er sich nicht auf Neuerungen beruft, die in der Berufungsverhandlung vorgekommen sind, verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Zustellung des Protokolls über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung, die Gründe der Berufung schriftlich anzumelden. Diese Frist ist eine Nothfrist, deren Versäumung nach §. 464 Z. P. O. die Verwerfung der Berufung zur Folge hat.

Im vorliegenden Falle wurde das Protokoll über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung dem Appellanten am 19. Juli 1893 zugestellt, die Berufungsgründe wurden aber erst am 31. Juli 1893 angemeldet, sind also verspätet.

Ad 15) Nach §. 468 Z. P. O. ist der Appellant, wenn er sich nicht auf Neuerungen beruft, die in der Berufungsverhandlung vorgekommen sind, verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Zustellung des Protokolls über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung, die Gründe der Berufung schriftlich anzumelden. Diese Frist ist eine Nothfrist, deren Versäumung nach §. 464 Z. P. O. die Verwerfung der Berufung zur Folge hat.

Im vorliegenden Falle wurde das Protokoll über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung dem Appellanten am 19. Juli 1893 zugestellt, die Berufungsgründe wurden aber erst am 31. Juli 1893 angemeldet, sind also verspätet.

Ad 16) Nach §. 468 Z. P. O. ist der Appellant, wenn er sich nicht auf Neuerungen beruft, die in der Berufungsverhandlung vorgekommen sind, verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Zustellung des Protokolls über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung, die Gründe der Berufung schriftlich anzumelden. Diese Frist ist eine Nothfrist, deren Versäumung nach §. 464 Z. P. O. die Verwerfung der Berufung zur Folge hat.

Im vorliegenden Falle wurde das Protokoll über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung dem Appellanten am 19. Juli 1893 zugestellt, die Berufungsgründe wurden aber erst am 31. Juli 1893 angemeldet, sind also verspätet.

Ad 17) Nach §. 468 Z. P. O. ist der Appellant, wenn er sich nicht auf Neuerungen beruft, die in der Berufungsverhandlung vorgekommen sind, verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Zustellung des Protokolls über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung, die Gründe der Berufung schriftlich anzumelden. Diese Frist ist eine Nothfrist, deren Versäumung nach §. 464 Z. P. O. die Verwerfung der Berufung zur Folge hat.

Im vorliegenden Falle wurde das Protokoll über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung dem Appellanten am 19. Juli 1893 zugestellt, die Berufungsgründe wurden aber erst am 31. Juli 1893 angemeldet, sind also verspätet.

Ad 18) Nach §. 468 Z. P. O. ist der Appellant, wenn er sich nicht auf Neuerungen beruft, die in der Berufungsverhandlung vorgekommen sind, verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Zustellung des Protokolls über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung, die Gründe der Berufung schriftlich anzumelden. Diese Frist ist eine Nothfrist, deren Versäumung nach §. 464 Z. P. O. die Verwerfung der Berufung zur Folge hat.

Im vorliegenden Falle wurde das Protokoll über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung dem Appellanten am 19. Juli 1893 zugestellt, die Berufungsgründe wurden aber erst am 31. Juli 1893 angemeldet, sind also verspätet.

Ad 19) Nach §. 468 Z. P. O. ist der Appellant, wenn er sich nicht auf Neuerungen beruft, die in der Berufungsverhandlung vorgekommen sind, verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Zustellung des Protokolls über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung, die Gründe der Berufung schriftlich anzumelden. Diese Frist ist eine Nothfrist, deren Versäumung nach §. 464 Z. P. O. die Verwerfung der Berufung zur Folge hat.

Im vorliegenden Falle wurde das Protokoll über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung dem Appellanten am 19. Juli 1893 zugestellt, die Berufungsgründe wurden aber erst am 31. Juli 1893 angemeldet, sind also verspätet.

Ad 20) Nach §. 468 Z. P. O. ist der Appellant, wenn er sich nicht auf Neuerungen beruft, die in der Berufungsverhandlung vorgekommen sind, verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Zustellung des Protokolls über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung, die Gründe der Berufung schriftlich anzumelden. Diese Frist ist eine Nothfrist, deren Versäumung nach §. 464 Z. P. O. die Verwerfung der Berufung zur Folge hat.

Im vorliegenden Falle wurde das Protokoll über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung dem Appellanten am 19. Juli 1893 zugestellt, die Berufungsgründe wurden aber erst am 31. Juli 1893 angemeldet, sind also verspätet.

Ad 21) Nach §. 468 Z. P. O. ist der Appellant, wenn er sich nicht auf Neuerungen beruft, die in der Berufungsverhandlung vorgekommen sind, verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Zustellung des Protokolls über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung, die Gründe der Berufung schriftlich anzumelden. Diese Frist ist eine Nothfrist, deren Versäumung nach §. 464 Z. P. O. die Verwerfung der Berufung zur Folge hat.

Im vorliegenden Falle wurde das Protokoll über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung dem Appellanten am 19. Juli 1893 zugestellt, die Berufungsgründe wurden aber erst am 31. Juli 1893 angemeldet, sind also verspätet.

Ad 22) Nach §. 468 Z. P. O. ist der Appellant, wenn er sich nicht auf Neuerungen beruft, die in der Berufungsverhandlung vorgekommen sind, verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Zustellung des Protokolls über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung, die Gründe der Berufung schriftlich anzumelden. Diese Frist ist eine Nothfrist, deren Versäumung nach §. 464 Z. P. O. die Verwerfung der Berufung zur Folge hat.

Im vorliegenden Falle wurde das Protokoll über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung dem Appellanten am 19. Juli 1893 zugestellt, die Berufungsgründe wurden aber erst am 31. Juli 1893 angemeldet, sind also verspätet.

Ad 23) Nach §. 468 Z. P. O. ist der Appellant, wenn er sich nicht auf Neuerungen beruft, die in der Berufungsverhandlung vorgekommen sind, verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Zustellung des Protokolls über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung, die Gründe der Berufung schriftlich anzumelden. Diese Frist ist eine Nothfrist, deren Versäumung nach §. 464 Z. P. O. die Verwerfung der Berufung zur Folge hat.

Im vorliegenden Falle wurde das Protokoll über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung dem Appellanten am 19. Juli 1893 zugestellt, die Berufungsgründe wurden aber erst am 31. Juli 1893 angemeldet, sind also verspätet.

Ad 24) Nach §. 468 Z. P. O. ist der Appellant, wenn er sich nicht auf Neuerungen beruft, die in der Berufungsverhandlung vorgekommen sind, verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Zustellung des Protokolls über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung, die Gründe der Berufung schriftlich anzumelden. Diese Frist ist eine Nothfrist, deren Versäumung nach §. 464 Z. P. O. die Verwerfung der Berufung zur Folge hat.

Im vorliegenden Falle wurde das Protokoll über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung dem Appellanten am 19. Juli 1893 zugestellt, die Berufungsgründe wurden aber erst am 31. Juli 1893 angemeldet, sind also verspätet.

Ad 25) Nach §. 468 Z. P. O. ist der Appellant, wenn er sich nicht auf Neuerungen beruft, die in der Berufungsverhandlung vorgekommen sind, verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Zustellung des Protokolls über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung, die Gründe der Berufung schriftlich anzumelden. Diese Frist ist eine Nothfrist, deren Versäumung nach §. 464 Z. P. O. die Verwerfung der Berufung zur Folge hat.

Im vorliegenden Falle wurde das Protokoll über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung dem Appellanten am 19. Juli 1893 zugestellt, die Berufungsgründe wurden aber erst am 31. Juli 1893 angemeldet, sind also verspätet.

Ad 26) Nach §. 468 Z. P. O. ist der Appellant, wenn er sich nicht auf Neuerungen beruft, die in der Berufungsverhandlung vorgekommen sind, verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Zustellung des Protokolls über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung, die Gründe der Berufung schriftlich anzumelden. Diese Frist ist eine Nothfrist, deren Versäumung nach §. 464 Z. P. O. die Verwerfung der Berufung zur Folge hat.

Im vorliegenden Falle wurde das Protokoll über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung dem Appellanten am 19. Juli 1893 zugestellt, die Berufungsgründe wurden aber erst am 31. Juli 1893 angemeldet, sind also verspätet.

Ad 27) Nach §. 468 Z. P. O. ist der Appellant, wenn er sich nicht auf Neuerungen beruft, die in der Berufungsverhandlung vorgekommen sind, verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Zustellung des Protokolls über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung, die Gründe der Berufung schriftlich anzumelden. Diese Frist ist eine Nothfrist, deren Versäumung nach §. 464 Z. P. O. die Verwerfung der Berufung zur Folge hat.

Im vorliegenden Falle wurde das Protokoll über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung dem Appellanten am 19. Juli 1893 zugestellt, die Berufungsgründe wurden aber erst am 31. Juli 1893 angemeldet, sind also verspätet.

Ad 28) Nach §. 468 Z. P. O. ist der Appellant, wenn er sich nicht auf Neuerungen beruft, die in der Berufungsverhandlung vorgekommen sind, verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Zustellung des Protokolls über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung, die Gründe der Berufung schriftlich anzumelden. Diese Frist ist eine Nothfrist, deren Versäumung nach §. 464 Z. P. O. die Verwerfung der Berufung zur Folge hat.

Im vorliegenden Falle wurde das Protokoll über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung dem Appellanten am 19. Juli 1893 zugestellt, die Berufungsgründe wurden aber erst am 31. Juli 1893 angemeldet, sind also verspätet.

Ad 29) Nach §. 468 Z. P. O. ist der Appellant, wenn er sich nicht auf Neuerungen beruft, die in der Berufungsverhandlung vorgekommen sind, verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Zustellung des Protokolls über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung, die Gründe der Berufung schriftlich anzumelden. Diese Frist ist eine Nothfrist, deren Versäumung nach §. 464 Z. P. O. die Verwerfung der Berufung zur Folge hat.

Im vorliegenden Falle wurde das Protokoll über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung dem Appellanten am 19. Juli 1893 zugestellt, die Berufungsgründe wurden aber erst am 31. Juli 1893 angemeldet, sind also verspätet.

Ad 30) Nach §. 468 Z. P. O. ist der Appellant, wenn er sich nicht auf Neuerungen beruft, die in der Berufungsverhandlung vorgekommen sind, verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Zustellung des Protokolls über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung, die Gründe der Berufung schriftlich anzumelden. Diese Frist ist eine Nothfrist, deren Versäumung nach §. 464 Z. P. O. die Verwerfung der Berufung zur Folge hat.

Im vorliegenden Falle wurde das Protokoll über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung dem Appellanten am 19. Juli 1893 zugestellt, die Berufungsgründe wurden aber erst am 31. Juli 1893 angemeldet, sind also verspätet.

Ad 31) Nach §. 468 Z. P. O. ist der Appellant, wenn er sich nicht auf Neuerungen beruft, die in der Berufungsverhandlung vorgekommen sind, verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Zustellung des Protokolls über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung, die Gründe der Berufung schriftlich anzumelden. Diese Frist ist eine Nothfrist, deren Versäumung nach §. 464 Z. P. O. die Verwerfung der Berufung zur Folge hat.

Im vorliegenden Falle wurde das Protokoll über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung dem Appellanten am 19. Juli 1893 zugestellt, die Berufungsgründe wurden aber erst am 31. Juli 1893 angemeldet, sind also verspätet.

Ad 32) Nach §. 468 Z. P. O. ist der Appellant, wenn er sich nicht auf Neuerungen beruft, die in der Berufungsverhandlung vorgekommen sind, verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Zustellung des Protokolls über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung, die Gründe der Berufung schriftlich anzumelden. Diese Frist ist eine Nothfrist, deren Versäumung nach §. 464 Z. P. O. die Verwerfung der Berufung zur Folge hat.

Im vorliegenden Falle wurde das Protokoll über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung dem Appellanten am 19. Juli 1893 zugestellt, die Berufungsgründe wurden aber erst am 31. Juli 1893 angemeldet, sind also verspätet.

Ad 33) Nach §. 468 Z. P. O. ist der Appellant, wenn er sich nicht auf Neuerungen beruft, die in der Berufungsverhandlung vorgekommen sind, verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Zustellung des Protokolls über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung, die Gründe der Berufung schriftlich anzumelden. Diese Frist ist eine Nothfrist, deren Versäumung nach §. 464 Z. P. O. die Verwerfung der Berufung zur Folge hat.

Im vorliegenden Falle wurde das Protokoll über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung dem Appellanten am 19. Juli 1893 zugestellt, die Berufungsgründe wurden aber erst am 31. Juli 1893 angemeldet, sind also verspätet.

Ad 34) Nach §. 468 Z. P. O. ist der Appellant, wenn er sich nicht auf Neuerungen beruft, die in der Berufungsverhandlung vorgekommen sind, verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Zustellung des Protokolls über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung, die Gründe der Berufung schriftlich anzumelden. Diese Frist ist eine Nothfrist, deren Versäumung nach §. 464 Z. P. O. die Verwerfung der Berufung zur Folge hat.

Im vorliegenden Falle wurde das Protokoll über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung dem Appellanten am 19. Juli 1893 zugestellt, die Berufungsgründe wurden aber erst am 31. Juli 1893 angemeldet, sind also verspätet.

Ad 35) Nach §. 468 Z. P. O. ist der Appellant, wenn er sich nicht auf Neuerungen beruft, die in der Berufungsverhandlung vorgekommen sind, verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Zustellung des Protokolls über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung, die Gründe der Berufung schriftlich anzumelden. Diese Frist ist eine Nothfrist, deren Versäumung nach §. 464 Z. P. O. die Verwerfung der Berufung zur Folge hat.

Im vorliegenden Falle wurde das Protokoll über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung dem Appellanten am 19. Juli 1893 zugestellt, die Berufungsgründe wurden aber erst am 31. Juli 1893 angemeldet, sind also verspätet.

Ad 36) Nach §. 468 Z. P. O. ist der Appellant, wenn er sich nicht auf Neuerungen beruft, die in der Berufungsverhandlung vorgekommen sind, verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Zustellung des Protokolls über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung, die Gründe der Berufung schriftlich anzumelden. Diese Frist ist eine Nothfrist, deren Versäumung nach §. 464 Z. P. O. die Verwerfung der Berufung zur Folge hat.

Im vorliegenden Falle wurde das Protokoll über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung dem Appellanten am 19. Juli 1893 zugestellt, die Berufungsgründe wurden aber erst am 31. Juli 1893 angemeldet, sind also verspätet.

Ad 37) Nach §. 468 Z. P. O. ist der Appellant, wenn er sich nicht auf Neuerungen beruft, die in der Berufungsverhandlung vorgekommen sind, verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Zustellung des Protokolls über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung, die Gründe der Berufung schriftlich anzumelden. Diese Frist ist eine Nothfrist, deren Versäumung nach §. 464 Z. P. O. die Verwerfung der Berufung zur Folge hat.

Im vorliegenden Falle wurde das Protokoll über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung dem Appellanten am 19. Juli 1893 zugestellt, die Berufungsgründe wurden aber erst am 31. Juli 1893 angemeldet, sind also verspätet.

Ad 38) Nach §. 468 Z. P. O. ist der Appellant, wenn er sich nicht auf Neuerungen beruft, die in der Berufungsverhandlung vorgekommen sind, verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Zustellung des Protokolls über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung, die Gründe der Berufung schriftlich anzumelden. Diese Frist ist eine Nothfrist, deren Versäumung nach §. 464 Z. P. O. die Verwerfung der Berufung zur Folge hat.

Im vorliegenden Falle wurde das Protokoll über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung dem Appellanten am 19. Juli 1893 zugestellt, die Berufungsgründe wurden aber erst am 31. Juli 1893 angemeldet, sind also verspätet.

Ad 39) Nach §. 468 Z. P. O. ist der Appellant, wenn er sich nicht auf Neuerungen beruft, die in der Berufungsverhandlung vorgekommen sind, verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Zustellung des Protokolls über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung, die Gründe der Berufung schriftlich anzumelden. Diese Frist ist eine Nothfrist, deren Versäumung nach §. 464 Z. P. O. die Verwerfung der Berufung zur Folge hat.

Im vorliegenden Falle wurde das Protokoll über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung dem Appellanten am 19. Juli 1893 zugestellt, die Berufungsgründe wurden aber erst am 31. Juli 1893 angemeldet, sind also verspätet.

Ad 40) Nach §. 468 Z. P. O. ist der Appellant, wenn er sich nicht auf Neuerungen beruft, die in der Berufungsverhandlung vorgekommen sind, verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Zustellung des Protokolls über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung, die Gründe der Berufung schriftlich anzumelden. Diese Frist ist eine Nothfrist, deren Versäumung nach §. 464 Z. P. O. die Verwerfung der Berufung zur Folge hat.

Im vorliegenden Falle wurde das Protokoll über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung dem Appellanten am 19. Juli 1893 zugestellt, die Berufungsgründe wurden aber erst am 31. Juli 1893 angemeldet, sind also verspätet.

Ad 41) Nach §. 468 Z. P. O. ist der Appellant, wenn er sich nicht auf Neuerungen beruft, die in der Berufungsverhandlung vorgekommen sind, verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Zustellung des Protokolls über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung, die Gründe der Berufung schriftlich anzumelden. Diese Frist ist eine Nothfrist, deren Versäumung nach §. 464 Z. P. O. die Verwerfung der Berufung zur Folge hat.

Im vorliegenden Falle wurde das Protokoll über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung dem Appellanten am 19. Juli 1893 zugestellt, die Berufungsgründe wurden aber erst am 31. Juli 1893 angemeldet, sind also verspätet.

Ad 42) Nach §. 468 Z. P. O. ist der Appellant, wenn er sich nicht auf Neuerungen beruft, die in der Berufungsverhandlung vorgekommen sind, verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Zustellung des Protokolls über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung, die Gründe der Berufung schriftlich anzumelden. Diese Frist ist eine Nothfrist, deren Versäumung nach §. 464 Z. P. O. die Verwerfung der Berufung zur Folge hat.

Im vorliegenden Falle wurde das Protokoll über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung dem Appellanten am 19. Juli 1893 zugestellt, die Berufungsgründe wurden aber erst am 31. Juli 1893 angemeldet, sind also verspätet.

Ad 43) Nach §. 468 Z. P. O. ist der Appellant, wenn er sich nicht auf Neuerungen beruft, die in der Berufungsverhandlung vorgekommen sind, verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Zustellung des Protokolls über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung, die Gründe der Berufung schriftlich anzumelden. Diese Frist ist eine Nothfrist, deren Versäumung nach §. 464 Z. P. O. die Verwerfung der Berufung zur Folge hat.

Im vorliegenden Falle wurde das Protokoll über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung dem Appellanten am 19. Juli 1893 zugestellt, die Berufungsgründe wurden aber erst am 31. Juli 1893 angemeldet, sind also verspätet.

Ad 44) Nach §. 468 Z. P. O. ist der Appellant, wenn er sich nicht auf Neuerungen beruft, die in der Berufungsverhandlung vorgekommen sind, verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Zustellung des Protokolls über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung, die Gründe der Berufung schriftlich anzumelden. Diese Frist ist eine Nothfrist, deren Versäumung nach §. 464 Z. P. O. die Verwerfung der Berufung zur Folge hat.

Im vorliegenden Falle wurde das Protokoll über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung dem Appellanten am 19. Juli 1893 zugestellt, die Berufungsgründe wurden aber erst am 31. Juli 1893 angemeldet, sind also verspätet.

Ad 45) Nach §. 468 Z. P. O. ist der Appellant, wenn er sich nicht auf Neuerungen beruft, die in der Berufungsverhandlung vorgekommen sind, verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Zustellung des Protokolls über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung, die Gründe der Berufung schriftlich anzumelden. Diese Frist ist eine Nothfrist, deren Versäumung nach §. 464 Z. P. O. die Verwerfung der Berufung zur Folge hat.

Im vorliegenden Falle wurde das Protokoll über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung dem Appellanten am 19. Juli 1893 zugestellt, die Berufungsgründe wurden aber erst am 31. Juli 1893 angemeldet, sind also verspätet.

Ad 46) Nach §. 468 Z. P. O. ist der Appellant, wenn er sich nicht auf Neuerungen beruft, die in der Berufungsverhandlung vorgekommen sind, verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Zustellung des Protokolls über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung, die Gründe der Berufung schriftlich anzumelden. Diese Frist ist eine Nothfrist, deren Versäumung nach §. 464 Z. P. O. die Verwerfung der Berufung zur Folge hat.

Im vorliegenden Falle wurde das Protokoll über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung dem Appellanten am 19. Juli 1893 zugestellt, die Berufungsgründe wurden aber erst am 31. Juli 1893 angemeldet, sind also verspätet.

Ad 47) Nach §. 468 Z. P. O. ist der Appellant, wenn er sich nicht auf Neuerungen beruft, die in der Berufungsverhandlung vorgekommen sind, verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Zustellung des Protokolls über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung, die Gründe der Berufung schriftlich anzumelden. Diese Frist ist eine Nothfrist, deren Versäumung nach §. 464 Z. P. O. die Verwerfung der Berufung zur Folge hat.

Im vorliegenden Falle wurde das Protokoll über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung dem Appellanten am 19. Juli 1893 zugestellt, die Berufungsgründe wurden aber erst am 31. Juli 1893 angemeldet, sind also verspätet.

Ad 48) Nach §. 468 Z. P. O. ist der Appellant, wenn er sich nicht auf Neuerungen beruft, die in der Berufungsverhandlung vorgekommen sind, verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Zustellung des Protokolls über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung, die Gründe der Berufung schriftlich anzumelden. Diese Frist ist eine Nothfrist, deren Versäumung nach §. 464 Z. P. O. die Verwerfung der Berufung zur Folge hat.

Im vorliegenden Falle wurde das Protokoll über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung dem Appellanten am 19. Juli 1893 zugestellt, die Berufungsgründe wurden aber erst am 31. Juli 1893 angemeldet, sind also verspätet.

Ad 49) Nach §. 468 Z. P. O. ist der Appellant, wenn er sich nicht auf Neuerungen beruft, die in der Berufungsverhandlung vorgekommen sind, verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Zustellung des Protokolls über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung, die Gründe der Berufung schriftlich anzumelden. Diese Frist ist eine Nothfrist, deren Versäumung nach §. 464 Z. P. O. die Verwerfung der Berufung zur Folge hat.

Im vorliegenden Falle wurde das Protokoll über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung dem Appellanten am 19. Juli 1893 zugestellt, die Berufungsgründe wurden aber erst am 31. Juli 1893 angemeldet, sind also verspätet.

Ad 50) Nach §. 468 Z. P. O. ist der Appellant, wenn er sich nicht auf Neuerungen beruft, die in der Berufungsverhandlung vorgekommen sind, verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Zustellung des Protokolls über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung, die Gründe der Berufung schriftlich anzumelden. Diese Frist ist eine Nothfrist, deren Versäumung nach §. 464 Z. P. O. die Verwerfung der Berufung zur Folge hat.

Im vorliegenden Falle wurde das Protokoll über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung dem Appellanten am 19. Juli 1893 zugestellt, die Berufungsgründe wurden aber erst am 31. Juli 1893 angemeldet, sind also verspätet.

Ad 51) Nach §. 468 Z. P. O. ist der Appellant, wenn er sich nicht auf Neuerungen beruft, die in der Berufungsverhandlung vorgekommen sind, verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Zustellung des Protokolls über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung, die Gründe der Berufung schriftlich anzumelden. Diese Frist ist eine Nothfrist, deren Versäumung nach §. 464 Z. P. O. die Verwerfung der Berufung zur Folge hat.

Im vorliegenden Falle wurde das Protokoll über die Verhandlung und Entscheidung der Berufung dem Appellanten am 19. Juli 1893 zugestellt, die Berufungsgründe wurden aber erst am 31. Juli 1893 angemeldet, sind also verspätet.

Ad 52) Nach §. 468 Z. P. O. ist der Appellant, wenn er sich nicht auf Neuerungen beruft, die in der Berufungsverhandlung vorgekommen sind, ver

1699

Zustellung.

Heute den zweiundzwanzigsten November
achtzehnhundertsiebenundsechzig
Auf Ersuchen des Herrn G. Amtsrichters Hörenberger
habe ich Carl Wilhelm Hartmann, k. gerichtsvollziehersel mit
dem Amtssitze zu Hannoversdrücken:
dem Herrn k. Amtsrichter Hörenberger mit seiner Ehefrau
allhier wohnhaft mit der Aufforderung eine
schriftliche Klage an gegen diese Pfändungsbescheinigung
Stellung erwirken

1 x 30
Ausl. 7
Cop. 90
zus. 70.
1.27

Abschrift der Pfändungsbescheinigung bei Pfändung
fahrender und tierischer Habe gegen Quittung.
Kosten: ein Mark zwanzig Pfennig
Hartmann

No. 5930 1865 Pfändungsbuch für Hannover Band III
vom Jahr 1865 ohne Zinsen für 20 Thaler
& Courtant
Hildebrandt

Gebühr entrichtet.
Gebh

DIMENSIONS-STEMPEL
40
PFENNIG

gegen den Beklagten, wegen Herausgabe eines Pfandes
wird, derselbe Klage mit dem Antrage, die Pfändung
gegen Beklagten wegen Nichtzahlung der Pachtzinsen
Ostern und Michaelis dieses Jahres, im Betrage von
Thalern, als Rest der Pachtzinsen für das Jahr
ist, Beklagter zur Zahlung dieses Betrages, sowie
Kosten, und zur Herausgabe der gepfändeten
Pferde, event. Zahlung des Werthes derselben
Thlr. Courant, im Falle der Nichtzahlung binnen
Frist, zu verurtheilen, und das Urtheil, soweit es
vorläufig vollstreckbar ist, für vorläufig vollstreckbar
zu erklären, beantragt hat, und Beklagter
Termin zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits
Termin zur Beweisaufnahme, Termin zur Verkündung
Urtheils, Termin zur Zeugenvernehmung, Termin zur
Augenscheinseinnahme, Termin zur Leistung des Eides
Termin zur Verkündung des Urtheils, Termin zur
Beweisaufnahme, Termin zur Verkündung des Urtheils
Termin zur Zeugenvernehmung, Termin zur Augenscheinseinnahme
Termin zur Leistung des Eides, Termin zur Verkündung des Urtheils
Termin zur

genommen und die Taxe festgestellt, nicht schon; daß die Kosten gerichtlich niedergelegt worden sind, oder daß sie nicht eingezahlt worden sind, sondern daß sie nicht von einem Klage- oder nicht gezahlt worden sind. Es scheint, als ob die gedachte Frau Kläger's Vertheidigung, daß sie diese und andere Klagen nicht selbst, sondern allein an denjenigen richten müsse, Umstände sind."

Gegenzeugen: 2. Seitz Gegenzeuge

Es waren weiter noch einige Zeugen vorhanden, welche die Klage in Betreff der Taxe und der Kosten bestätigen wollten, aber der Kläger sagte, daß er sie nicht brauche, weil sie nicht gegenwärtig seien. Der Kläger sagte, daß er sie nicht brauche, weil sie nicht gegenwärtig seien. Der Kläger sagte, daß er sie nicht brauche, weil sie nicht gegenwärtig seien.

Seitz

Gegenzeuge: 2. Seitz Gegenzeuge

Es waren weiter noch einige Zeugen vorhanden, welche die Klage in Betreff der Taxe und der Kosten bestätigen wollten, aber der Kläger sagte, daß er sie nicht brauche, weil sie nicht gegenwärtig seien. Der Kläger sagte, daß er sie nicht brauche, weil sie nicht gegenwärtig seien. Der Kläger sagte, daß er sie nicht brauche, weil sie nicht gegenwärtig seien.

Seitz

Kommissarische Vernehmung, ob der Gerichtsvollzieher Seitz eingeladen, daß er weiß Bescheid.

Gerichtsvollzieher Seitz, der Klägers Zeuge, der Klägers Zeuge, der Klägers Zeuge

Stellung bezüglich der Farben annehmen, welche Commando bekanntgibt.-

4. Es ist gestattet, daß Pflegepersonal und Schwerkranke, welche Farben, Commando gehorchen, Verbandzeug, Medikamente und Nahrungsmittel mitnehmen.

Diese Bestimmung hat Rücksicht auf etwaige Zeiten, wo Pflegepersonal nicht mehr ausreichend ist.-

5. Wenn gemäß den folgenden Farben der Uhr Farbe sich verschiedene Windrichtungen ergeben, welche Windrichtungen mehrfach vorkommen, so werden die verschiedenen Richtungen durch folgende Signale bezeichnet:

Nordlicht. -

6. Schiffe, welche während der Nacht, das Morgen- und Abendgrauen, Pflegepersonal und Schwerkranke, Farben, Commando gehorchen, müssen Laternen führen, welche alle Farben zeigen.

Diese Laternen müssen so angebracht sein, daß Pflegepersonal nicht gefährdet ist.-

7. Wenn gemäß den folgenden Farben der Uhr Farbe sich verschiedene Windrichtungen ergeben, welche Windrichtungen mehrfach vorkommen, so werden die verschiedenen Richtungen durch folgende Signale bezeichnet:

Nordlicht. -

8. Schiffe, welche während der Nacht, das Morgen- und Abendgrauen, Pflegepersonal und Schwerkranke, Farben, Commando gehorchen, müssen Laternen führen, welche alle Farben zeigen.

Diese Laternen müssen so angebracht sein, daß Pflegepersonal nicht gefährdet ist.-

DIMENSIONS-STEMPEL 40 PFENNIG

Einmal jährlich, Pflegepersonal, Farben, Commando gehorchen, müssen Laternen führen, welche alle Farben zeigen.

Diese Bestimmung hat Rücksicht auf etwaige Zeiten, wo Pflegepersonal nicht mehr ausreichend ist.-

9. Wenn gemäß den folgenden Farben der Uhr Farbe sich verschiedene Windrichtungen ergeben, welche Windrichtungen mehrfach vorkommen, so werden die verschiedenen Richtungen durch folgende Signale bezeichnet:

Nordlicht. -

10. Schiffe, welche während der Nacht, das Morgen- und Abendgrauen, Pflegepersonal und Schwerkranke, Farben, Commando gehorchen, müssen Laternen führen, welche alle Farben zeigen.

Diese Bestimmung hat Rücksicht auf etwaige Zeiten, wo Pflegepersonal nicht mehr ausreichend ist.-

Schiffahrt nicht zugänglich, daß Appenzell
die seine Stellung nachtheilig Handel Wissenschaft
Appenzellern nicht fassen konnte, wie Holz
und Holz und Brennholz.—
Auch dem Holz, womit Appenzell die Gegenstand
der Abgrenzung eingegrenzen soll, kann
nicht diese Grenzlinie Holz [illegible] Holz
schaden, daß Appenzell bei seinem Holzgewerbe
dem Verbrauchenden Appenzellern nicht andere
gestatten kann, soweit nicht die Holzart
gestatten werden soll.—
Natürlich ist nicht weiter Holz zu besorgen, daß
Einwohner selbstständig seinen Bedarf beschaffen
durften noch durch den Einwohnern Holz Appenzells
möglich sollte.— Holz und Holz dagegen
den Appenzellern einen Schutz gegen
fortgesetzte Holzgewerbe,

Zeugen unser Handschrift gegeben, als
die zwei ganz gleiche Exemplare ausgefertigt
einem jeden gegeben, daß die
Ratification ausgewechselt, sowie die einem
Andern die Ratification ausgeliefert, als Holz
Holz einer mißfallen Abänderung
wurde, der Bezirke, welchen gegen Bezirke
Holz Bezirke Holzgewerbe, welche Holz
Holz Holz Holz Holz Holz
Holz Holz Holz Holz Holz
Holz Holz Holz Holz Holz
Holz Holz Holz Holz Holz
Holz Holz Holz Holz Holz

[illegible] Urtheilsausfertigungen Berufungsk. Abschrift gegenwärtig [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

Appellat wollte weiter wissen, wurde gefragt, weshalb er denn seine Absicht weggegangen wäre, wo der Tausch des Appellatstand und Polizei Gemeinde = die wusste Mark gehabt, dass augenblicklich das Land in einem wüsten Zustand befindet. –

In Folge dieser Verletzung wurde Appellat zunächst seine Wohnung im Hotel Rebstock und Adlerheim behandelt, während mehrere Tage 7 Hochgrade Verletzungen mit-

theilen. –

Als Motiv seiner Aussage erklärt, dass Appellat den K. Bezirks-

arzt Dr Schedler schon, bevor mit Medizinalrath

Dr Bettinger eine Untersuchung der arteria auricularis

wünschen.

In Folge dessen besorgt sich Appellat, bis zum Mai

1873, gänzlich mit einer schwarzen Narbe in Schläfe,

Schläfe des rechten Unterschenkels, Hüfte rechts –

Appellat wohnt hier gegen Partei Rosenberger Entschädigungs-

klage auf einen Betrag von 4106 ℳ 45 ₰,

indem er behauptet, Partei Rosenberger sei verpflichtet

gewesen =

Letzterer bestritt jede Entschädigungspflicht, indem sie

erklärte, Partei Gebhard sei selbst Schuld an dem

Unglück gewesen. –

Durch Urtheil des K. Bezirksgerichts Konstanz vom

31 Juli 1873 wurde Kläger abgewiesen mit der weiter

erforderlichen Beweis über den Vorfall selbst und dessen

Folgen zugelassen

da bei durch seinen Beweis Zeugen-Aussagen

sich Widersprüche zwischen einander Zeugen ergaben,

wurde durch Urtheil desselben Gerichts vom 21 Mai 1874

vom Confrontation verschiedene Zeugen und vom Augenschein

angeordnet, nachdem Partei Gebhard zu seinem Beweis

der Glaubwürdigkeit der Gegenzeugen Mosch und Reich ge-

boten.

Die Augenscheinigung wurde am 19 October 1874 vorgenommen,

die Zeugen am 5 Dezember 1874, 11 Januar & 8 Februar 1875 wurden

zu Protokoll vernommen. –

Durch weiteres Urtheil des K. Bezirksgerichts vom 29 März 1876

wurde erkannt, dass Partei Gebhard in der Hauptsache

nicht erkannt, dass Partei Rosenberger

durch Kläger widerlegt hatte, und auch nicht Partei Rosenberger

für verpflichtet erklärt, die Partei Gebhard für die nachfolgenden

Folgen der ihm am 1 Juli 1872 zugefügten Verwundungen

zu entschädigen; ferner auch er nachher Entschädigung

über die Höhe der Entschädigung Partei Gebhard zu einem

Beweis der Zeugen- Augenschein gelassen. –

Gegen dieses Urtheil legte Partei Rosenberger Berufung

ein, die nachgründet erscheint. –

I, Auf den Schädel der Regel scheint sich die Wunde, der

Frank am zugefügt Zug erhielt, nun aber sind der

äußere Defekt der rechten Unterschenkel: Defekte ist

5 & 2 Centimeter von dem linken Rand der Schienbein

auf linken und rechten; Defekte ist 6 & 2 Centimeter

ein Durchmesser; Durchgang der Knie, der Muskelgewebe

u. Knochen in dem Zwischenknochenraum zwischen Schien-

bein u. Wadenbein in die Tiefe. Durch der Einwirkung

der Kugel wurden die Hautmuskel in die Tiefe verschoben

Muskeln und Sehnen, der Muskelmuskel der Tiefen

verletzt

Mai [illegible] erreicht, wurde Appellat etwa 8 Monate wegen Diebstahls, Hehlerei, Urkundenfälschung, Betrugs, Unterschlagung, Körperverletzung, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung, Bedrohung, Beleidigung, Erpressung, Nötigung, Freiheitsberaubung, Brandstiftung, Sittlichkeitsverbrechen, Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit am Steuer, Fahrerflucht, Führens eines Kraftfahrzeugs ohne Fahrerlaubnis, Verstoßes gegen das Pflichtversicherungsgesetz, Verstoßes gegen das Waffengesetz, Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz, Verstoßes gegen das Ausländergesetz, Verstoßes gegen das Asylverfahrensgesetz, Verstoßes gegen das Gewerbegesetz, Verstoßes gegen das Gaststättengesetz, Verstoßes gegen das Jugendschutzgesetz, Verstoßes gegen das Jugendgerichtsgesetz, Verstoßes gegen das Strafvollzugsgesetz, Verstoßes gegen das Untersuchungshaftvollzugsgesetz, Verstoßes gegen das Bundeszentralregistergesetz, Verstoßes gegen das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, Verstoßes gegen das Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten, Verstoßes gegen das Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Straftaten, Verstoßes gegen das Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Verkehrsunfällen, Verstoßes gegen das Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Arbeitsunfällen, Verstoßes gegen das Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Berufskrankheiten, Verstoßes gegen das Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Impfschäden, Verstoßes gegen das Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Kriegsfolgen, Verstoßes gegen das Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Vertreibung, Verstoßes gegen das Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Flucht, Verstoßes gegen das Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Zwangsarbeit, Verstoßes gegen das Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Zwangssterilisation, Verstoßes gegen das Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Euthanasie, Verstoßes gegen das Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Rassenverfolgung, Verstoßes gegen das Gesetz über die Entschädigung für Opfer von politischer Verfolgung, Verstoßes gegen das Gesetz über die Entschädigung für Opfer von religiöser Verfolgung, Verstoßes gegen das Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Verfolgung aus Gewissensgründen, Verstoßes gegen das Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Verfolgung aus Gründen der Weltanschauung, Verstoßes gegen das Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Verfolgung aus Gründen der Rasse, Verstoßes gegen das Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Verfolgung aus Gründen der Religion, Verstoßes gegen das Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Verfolgung aus Gründen der politischen Überzeugung

[illegible] wurden sind, wie auch [illegible] der Ehrel nüt.

Besonders sagt der Fuchs Reich Lang von dem Verfall der Zeugen Schmid-Mutter über den Verfall genug unter uns, was sieht, - nicht, dass er Koch sehr lange über 3 Minuten zugesehen stehen, sondern dass sie erst nach die Schreie, dass sie gleich sieht, nachdem genommen nach die Mitte willen ist, nun sich über den Schreien unterrichten.

Fürst bemerkt sie, dass sich wie mit dieser Aussage für uns niemals mit sie uns den Angeklagten zu gewinnen sein will, während der Zeugnisse Koch nicht bestätigt, dass er, Schmid-Mutter u. Reich einfach und Einzelne mit einander gegangen sind, dagegen sich nicht mehr erinnern kann, - er sich an eine Schlägerei überhaupt dass einmal habe über den Zeugnisse Vorgang gemacht worden sei.

Auch ist ganz unbestimmt, dass, wie diese Zeugen Reich u. Koch bestätigen, der junge Ehrel, nachdem der Verurteilte Koch, mit Mantel u. Hut an die Thüre gegangen sind, dagegen Ehrel sehr schnell sich diese Aussage stark strafbar in Widerspruch mit der Aussage des Zeugen Reich, der genau sah, wie Einzelne über entsinnen an den Lauf gingen -

Endlich ist, wie der Zeuge Hasenjäger angibt, Schlägerei selbst 4-6 Mann auf den Verfall Einzelne gewesen



ist, wie Zeuge Ehrel und Angeklagt, nämlich, Einzelne des Zeugnisses gegen den Angeklagten Koch u. Reich, wie schon der erstere wegen strafbarer Handlung gestraft ist der Angeklagt Koch mit Einzelne Strafmaß über einander festsetzt worden war, Schlägerei der Annahme, dass der Verfall, wenn sich Zeugen nicht Zeugen haben, gar nicht stattgefunden hätte.

Nach der Aussage dieser Zeugen selbst Angeklagt ist es den Einzelne wahrscheinlich, wenn gar Schlägerei vor sich nicht schon hinter dem Rücken friedlich gestanden sein.

Nun ist es unmöglich, dass der diese Aussage die Einzelne dieser Zeugen gekommen Schlägerei in der Absicht nicht eine Lüge in den Mund der Angeklagt sich eingeben kann, der Möglichkeit nicht sicher, sondern nur wenn einzelne sich verbinden müssen.

Es ist Gedanken, welche bei der Wahrscheinlichkeit der Einzelne gegeneinander sprechen in diesen Zeugnissen die Möglichkeit nicht sicher genug machen, dass Einzelne Aussage, dass der Verfall, wie sie Koch u. Reich angeben, unmöglich die Annahme in der wirklich stattgefundenen Weise Gültigkeit vor sich haben kann.

Zeuge Ernst gibt Anregung an, daß Frank - abweichend von dem Angeklagten - mehr links gestanden habe - mit dem Gesicht nach der Mitte zu Lange - und dem Rücken gegen Wasel. -

Der Vorsitzende erklärt auf der Rückseite, daß auf Grund seiner Wahrnehmung der Angeklagte Frank, daß er sich nicht zu Boden geworfen habe, daß der Zeuge Ernst, daß er sich nicht zu Boden geworfen habe, daß der Zeuge Ernst, daß er sich nicht zu Boden geworfen habe, daß der Angeklagte Frank

[illegible] Ausdruck [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

Begründung: Der 2. Verfasser, Reck, erklärt zwar, Frank habe ihn erklärt, er habe dem Frank mitgetheilt, [illegible] er [illegible] habe; allein diese Aussage ist [illegible] mit Rücksicht auf die [illegible] [illegible] einer darauf Bezug habenden Mittheilung des Angeklagten [illegible] [illegible], auf welche [illegible] Reck über den Verfall, in dem [illegible] Frank [illegible] Müller erklärt, nichts erfahren will [illegible] sich auf [illegible] [illegible] Gedächtniß [illegible].

Es kann dieser auf dem [illegible] Ergebniß der Beweisverhandlung beim Zweifel sein, daß Frank, nachdem er seinem Verfasser den Mordplan [illegible] [illegible] gegeben hatte, als er sich entfernte, um den Streich zu führen, in der Nähe des Marcellus, gegen den er feindlich gesinnt mit dem Beile stand, gesehen wurde.

Schuldigung über Begangenheit [illegible] des Mordes [illegible] Angeklagten [illegible] [illegible] [illegible].

Dass er aber auf jeden Fall die gewisse Absicht hat, [illegible], [illegible] Angeklagte [illegible] in seiner [illegible] Nähe [illegible] stand, mit dem Messer

[illegible] [illegible] [illegible] [

der Beklagte in Appellant seine Ehe Mündel nicht rechtzeitig geschieden, Verschuldet noch nun stillschweigend Appellat durch zu vermeiden, daß die Anmeldung der Appellatin nicht in der vom Gesetze Lauf in Wort angenommenen Weise, sondern auf in der vom Gesetzen Entel in der und Appellanten selbst dem Gesetze Zeugen gegenüber festgehaltenen Weise geschieht worden sein.

Gründe

Zuhalt gehörige in der Sitzung vom 30 Oktober 1876.

Dr v. Weis

Nº 2112 J. U. Protokollirungsbuch v. 25 Dec. 1876 Nº 1054.

DIMESSIONS-STEMPEL 20 PFENNIG

Verhandlung der Appellationssache in Sachen Christine Kiesecker, Händlerin Josefine von Wilhelm Lerchs, Privatbeamten in Berlebeck wohnhaft, für die Zeit in Detmold sich aufhaltend, Appellatin, vertreten durch Anwalt Rosenberger. — gegen ihren genannten Ehemann Wilhelm Lerchs Appellanten wegen einem Urtheil Fürstl. Lo. Landgerichts Hofgerichtsrathes vom 21. Januar 1876, vertreten durch Anwalt Gerke. —

Am 2 Januar 1876 beim Fürstl. Landgericht Rosenberger für Christine Lerchs Appellatin gestellten Berufungsschrift

Anwalt Rosenberger beantragte:

Es gefalle dem k. Appellationsgerichte, Urtheil zu verfügen, daß der Anwalt des Appellanten gestattigter Zustellung ungeachtet die fristige Sitzung nicht versäumt ist, demnach die versäumte Prüfung als gründlos abzuweisen und dem Appellanten die Kosten des gegnerischen Kostenzugs zu Last zu legen. —

Anwalt Gerke namen seinen Antrag: —

Sachverhalt:

Auf angesetzten Verspruch sind in Audienztermine Sache und nach Aufgerufen Zeugen erschienen Gerichtsvertreter und Anwalt der Appellatin für begründet erklärt. Durch Akt des Gerichts vollzogene Ausfertigung

der Schluß d. Hauptverh. sofort über die Mündl. nicht wesentlich hinausgehen.

Nöthigenfalls muß eine förmliche Hauptverh. Sitzung anberaumt, dabei die Anwendung der Appellat. nicht auf die neuen Fakta d. Klage, sondern auf die neuen Einwendungen d. Appellaten selbst den Inhalt der angefochtenen Urtheils gerichtet werden soll.

Schluß

Zusatz gefertigt in der Sitzung vom 30 Oktober 1876

Dr v. Weis

No 247 f. U. Ausfertigung d. d. 25 Dec 1876 No 1054

Herstellung des Augenscheins

in Sachen

Christian Kircher, Händlers Ehefrau von Bischofsheim Herles, Selbstständiger in Bischofsheim, wohnhaft, zur Zeit in Frankfurt sich aufhaltend, Appellatin, vertreten durch Anwalt Rosenberger

gegen

ihren gewesenen Ehemann Bischofsheim Herles, Appellaten von einem Urtheil des K. L. Landgerichts Zweibrücken vom 21. Januar 1876, vertreten durch Anwalt Gink

Am 2 Februar 1876 beim K. Landgericht Zweibrücken Verhandlungen des Ehem. Herles Appellatin gestellten Antrag wegen

Rein

Anwalt Rosenberger beantragte:

Es gefalle dem K. Appellationsgerichte, Urtheil zu erlassen, daß der Anwalt des Appellaten von gestriger Ausfertigung ungeachtet eine heutige Sitzung nicht anberaumt ist, sowie die erhobene Einrede als gründlos abzuweisen und dem Appellanten die Kosten des gestrigen Versäumnißtages zu Last zu legen.

Anwalt Gink nahm seinen Antrag:

Sachverhalt:

Auf ungestempeltem Papier ist in Appellationssachen und auf Stempelpapier für Gebühren einzuklagen der Appellatin für begründet erklärt. Durch Akt des Gerichtsvollziehers Amtlmann

Berke, fungirend für Gerichtsvollzieher Kirsch in Pirmasens vom 19 Februar 1876 beyde Ehelente seine Vorladung vom 6 Juli mittels Appellatin die Sache zum Fünftagszeugnisse an; am 8 Juli wird der appellantische Anwalt aufgefordert, in heutiger Sitzung Antrag zu fassen. Desselben wird jedoch seine Antrag zu stellen, somit auf in heutiger Sitzung nicht auf.—

Rosenbergers

DIENSTSIEGEL 20 PFENNIG

Bestimmte

für

Christian Kirschen Häuslers, Ehefrau von Wilhelm Lorsch, Leibeigenthum in Bobenalben appellantin

gegen

ihren gemeinten Ehemann Wilhelm Lorsch, Appellaten.

V Cl.

1. Citation			7 5	" 50
2. Anwaltsbestellung	99		2	80
3. Abkommissionirung			2	80
4. Zeile	4		1	80
5. Vorlage		20		
6. Rügen und Verfügung		60/20		
7. Zeugen			12/2	50.
8. Zeugenprotokoll		20	5	
9. Taxe	3			
10. Bestimmte		20		45

Ad 8. May art. 45 Tel. Ord. Taxe von 5 M.

9 · 3/5 = 2 · 2/5 · 2/7

2 · 2/5

3 3/5 · 12

Bezeichnet den 29. Juli 1876

Rosenbergers

Rubrum festgestellt mit der Taxe von fünf und dreißig Mark zwölf Pfennig.

Freiburg den 30 ten Juli 1876
der 1ste Appellationsgerichts-Präsident
Dr v. Weis

A 247.5 v

Rast. abgeg. 25. Juli 1876.
Freiburg

Actum
Für
Christian Kircher, Privatier, Ehefrau Ida
Wilhelm Sorgas, Bildhauer in Rastatt
wohnhaft, bis zum Zeitpunkt ihrer Verehelichung
selbst, Appellaten
gegen
ihren minderjährigen Sohn Wilhelm Sorgas,
Appellanten wegen einmaliger Alimente à 54 Kr.
gütlich gerichtl. Protokollirung vom 11. Januar
1876, vertreten durch Anwalt Fink
in Sachen des K. Appellationsgerichts Ver-
klagten und Appellanten, daß der Anwalt des
Appellanten gehörige Aufforderung
nicht erhalten und gehörige Folge nicht
erfolgen ist, nachdem die erstere
Verfügung als gehörig bekannt und
dem Appellanten die Kosten der gedachten
Versäumniß zur Last zu legen.

Rosenberger

Hintergelegt in der Sitzung vom 25. Juli 1876.
Dr v. Weis

I. N. 268

Siegen, den [illegible] Januar 1879. (N. 1102.)
[illegible] den 30. Januar 1877. (N. 1106.)

Auszug

für

Sebastian Koch, Müller in Asselheim wohnhaft, Appellant, von einem Urtheile des K. Landgerichts in Kaiserslautern vom 26. März 1874;

gegen

1. Michael Brauer, Oekonom in Herxheim wohnhaft;

2. Conrad Hammermann, Hrn. Gemeinde in Herxheim wohnhaft, Mitbürge und Selbstzahler seines Sohnes Friedrich Brauer;

3. Maria Elisabethe Brauer, gewerbliche Ehefrau von Martin Hormick, Oekonom, beide in Hauterstein wohnhaft, und Letztere selbst. Vermöglichen Ehemännlichkeit und Gütergemeinschaft wegen;

4. Adam Brauer, Bürger in Herxheim wohnhaft;

5. Philipp Brauer, Taglöhner daselbst wohnhaft, Appellaten; vertreten durch Anwalt Giesen;

und gegen

Abraham Neumann I, Handelsmann in Grünstadt wohnhaft, Appellaten, durch Anwalt Galden vertreten.

Zufolge Akten von Notar Markewitz in Grünstadt vom 10. Mai 1860 verkauften die

Ehleute Martin Sonnick und Elisabetha Brauer
in Herxheim an Mathias Brauer Ackers-
mann daselbst mehrere Grundstücke um
950 fl und erhielten den Kaufpreis an den
früheren Appellanden, wobei sie für die Pfl.-
freiheit des Hauses gewährten, die Käu-
fer hatten die Kaufobjekte durch Schank-
und den Ackersmann Johannes Brauer und
Bernd Zimmermann vergeben für
Schuldigkeit, wo aber nicht bezahlt wird:
Letztere traten späterhin als Bürgen
auf u. gaben sich überhaupt solidarisch den
Cessionaren gegenüber für den Kaufpreis. —
Da der Käufer nicht zahlte, erwirkte Appel-
lant am 7. April 1865 gegen den Käufer Ma-
thias Brauer, die Verkäufer Ehleute Sonnick,
die Bürgen Johannes Brauer u. Genos
sen ein Urtheil, welches gegen die
Ehen Johannes Brauer zusammen ebne-
falls für Ganz sprach; Vollstreckungs-
urtheil für folgende Beträge: —

1. Kaufschuld ----- 950 fl
2. Zinsen seit Mai bis Mai
dem 1874 ---------- 131 — "
3. Vollstreckungskosten ---- 11 — 24
= 992 — 24

u. zwar mit Zinsen aus 950 fl v. 11. Mayer.

248.

DIVISIONS-STEMPEL 20 PFENNIG

Kostennote
für Abraham Neumann I, Gemeindsmann
in Grünstadt wohnhaft, Appellat,
Sebastian Koch, Winzer in Asselheim
wohnhaft, Appellant,
Mathias Brauder, Ackerer in Herxheim
wohnhaft, und Consorten, Appellaten.

Urtheil vom 30. Januar 1877

			fl		kr
1, Amtsvollz. beschäftigung	46		7	1	
Schriftst. mit Zuschlag			24		30
2, Porto u. Einschreiben der Akten			16		
		fl	47	1	30
		M	1 34	M. 2	57
3, Arrha, Kl. V	19			14	
4, Einsicht und Abschrift der Akten					
von gegn. Anwälte	23			4	50
5, Empfangnahme zur Besorgung	46		4	1	80
6, Ausfertigung von 2. Abschriften	46		1 45	3	80
7, Copirung	42			14	
Briefschrift 5 Bgl. 3 P. (4 X 12 = 48 + 1 = 49)			1	1	~~48~~ 49
3 Abschriften 10 Bgl.			2	4	~~44~~
Zuschlag				85	
8, Vorladung vom 3. Oct. 1876				20	
do. 7. Nov. 1876				20	
10, Einlegung der Berufung	21/11 76	43		20	3 60
11, Auslagen für Vorschussleistung				60	
Urkundsgebühr		M.	11	24	~~49~~ 44
					50 19

	Uebertrag	M.	11	84	~~50~~ 19	
12,	Ladung in 2 Sitzungen	44	~	~	~~42~~	
13,	Endigungsbeschl. nach 8. und 9. Sitz.		~	40	~	~
14,	Zeugniß zum Urtheil		~	60	~	~
15,	Anwaltsgebühr beim Urtheilsspruch	30	~	~	1	20
16,	Abschrift des Urtheils		2	~	~	~
17,	Porto für 2 Ladungen		~	10	~	~
18,	Porto-Auslagen	10	3	~	~	~
19,	Kostennote	35	~	20	~	~~90~~
			18	14	100	~~44~~
			100	~~82~~ 77		89
		M ~~118~~		~~50~~ ₰		
				119	03	

Zweibrücken den 21. Febr. 1877

L. Galvez

Vorstehende Forderung wird hiermit festgesetzt auf
neunzehn Mark drei Pfennig.

Zweibrücken den 23 Februar 1877

Der K. Appellationsgerichts-Präsident.

Dr v. Weis

~~248~~

Kostennote

für

Wilhelm Braun, Metzger in Rozenheim & Consort.

c a

Sebastian Koch, Müller in Afterheim

c a

Abraham Neumann I, Handelsmann in Grünstadt

		M.	Pf.	M.	Pf.
				16.	16.
1.)	Instanz I Cl.	~	~	14	~
2.)	Anzeige d. Bestellung 3 M. + 1/2 M. 30	~	80	2	50
3.)	Memorirstoff 5 Bog. à M. 3 Mk.	~	~	4	50
4.)	Ladung 8 M.	1	60	14	~
	R. 3 Cl. 15 Mk. Zus.	4	05	9	36
5.)	Einlaufgebühr	~	~	~	60
6.)	Abschreibung 8 S. à 9 I. 77	~	~	48	~
7.)	Porto	~	~	1	80
8.)	Postgebühr	1	00	5	~
	2 K. 6 Mk. 10 P.	1	20	3	44
	Zus. 11 Ozg.	1	55	~	~
10.)	Porto	1	~	~	~
11.)	Zeugengebühren 33 M.	~	94	~	~
12.)	Porto	~	20	~	45
		14	43	107	12
		107	12		
	Und wiederholen Sie Bitte.				
	Zweibrücken den 15 Februar 1877.	121	55		
	Der Kgl. Gerichtsvollzieher				
	Liesen				

Vorstehende Forderung wird hiermit festgesetzt auf neunzehn Mark fünf und fünfzig Pfennig.

Zweibrücken den 16 Februar 1877.

Der Kgl. Appellationsgerichts-Präsident.

Dr v. Weis

No 248 [illegible]

[illegible] mitgetheilt [illegible] Amts Gutleut am fünften März 1875

40 PFENNIG DIMENSIONS-STEMPEL

Darstellung des Sachverhalts

In Sachen

Sebastian Hoch, Müller in Alsheim wohnhaft, Appellanten von einem Urtheil des Kgl. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 26. März 1874, Band [illegible] des kgl. Anwalts Rosenberger einerseits

gegen

1) Wilhelm Braun, Ackerer zu [illegible] in Herxheim wohnhaft;

2) Agnes Zimmermann, ohne Gewerbe in Herxheim wohnhaft, Wittwe des Wilhelm Hoch und [illegible] Tochter Johann Braun

3) Maria Elisabetha Brauer, gewerblose Ehefrau von Martin Lenich, Ackermann, beide in Lautersheim wohnhaft, und Letzterer für [illegible] ihre ehelichen [illegible] Rechte, vorgenannt;

4) Adam Brauer, Zinngießer in Herxheim wohnhaft,

5) Philipp Brauer, Taglöhner daselbst wohnhaft, Appellaten, durch den kgl. Anwalt Giessen vertreten.

Endgegen
Abwesend Neumann I, Handelsmann in Grünstadt wohnhaft, Appellanten, wider den Kgl. Anwalt Gulden in Anwaltsachen.

Anwalt Rosenberger beantragte:
Es gefalle dem Kgl. Appellat. Gerichte zu erkennen, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils zu Recht zu erkennen, daß der Cessions-Forderung von 579 fl. 50 kr. nicht auf das Urtheil vom 5. Dezember 1865 Zinsen zu bezahlen seien, dagegen die Zinsen von 579 fl. 50 kr. seit 9. März 1864 zu erkennen; subsidiarisch die Zinsen von 579 fl. 50 kr. für die Zeit vom 9. März 1864 bis 18. Dezember 1865 mit Einhundert Zinsen jährlich seit 18. Dezember 1865 zu erkennen, die Appellanten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

Anwalt Gulden beantragte:
Es gefalle dem Kgl. Appellat. Gerichte zu erkennen, daß das Urtheil des Kgl. Landkommissärs Rosenberger vom 5. Dezember 1865 zu bestätigen sei, die Appellanten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

Anwalt Rosenberger beantragte:
Es gefalle dem Kgl. Appellat. Gerichte die Berufung des Fürsten Rosenberger gegen das Urtheil des Kgl. Landkommissärs Kaiserslautern vom 20. März 1871 als unbegründet abzuweisen, die vollständige Aufrechterhaltung der Forderung von 579 fl. 50 kr. nebst Zinsen à 5 % seit 9. März 1864 zu erkennen, die Appellanten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

Anwalt Gulden beantragte:
Es gefalle dem Kgl. Appellat. Gerichte, falls es dem Appellanten nicht gelingt, die Berufung des Fürsten Rosenberger zu verwerfen, die Appellanten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

Anwalt Siefert beantragte:
Es gefalle dem Kgl. Appellat. Gerichte die Berufung des Fürsten Rosenberger gegen das Urtheil des Kgl. Landkommissärs Kaiserslautern vom 20. März 1871 als unbegründet abzuweisen, die vollständige Aufrechterhaltung der Forderung von 579 fl. 50 kr. nebst Zinsen à 5 % seit 9. März 1864 zu erkennen, die Appellanten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

Anwalt Siefert beantragte:
Es gefalle dem Kgl. Appellat. Gerichte die Berufung des Fürsten Rosenberger gegen das Urtheil des Kgl. Landkommissärs Kaiserslautern vom 20. März 1871 als unbegründet abzuweisen, die vollständige Aufrechterhaltung der Forderung von 579 fl. 50 kr. nebst Zinsen à 5 % seit 9. März 1864 zu erkennen, die Appellanten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

Anwalt Gulden beantragte:
Es gefalle dem Kgl. Appellat. Gerichte, falls es dem Appellanten nicht gelingt, die Berufung des Fürsten Rosenberger zu verwerfen, die Appellanten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

dessen Berufung gegen das Erkenntniß
des Kreisgerichts Neumann, als unbegründet zu verwerfen, mit Verurtheilung des Appellanten in die Kosten des gegenwärtigen Rechtszuges;

eventuell aber, indem auf mündliches Verhandlung, dessen Appellat Neumann die Berufung und den Antrag des Appellanten gegen Fräulein Giesen verschlossen, für den Fall der Abweisung des vorgeschützten Wohnsitzes zum Vortheile des Appellanten eventuell, für den unterstützenden gleichen Beweis die unterthänigste Entscheidung über die Rechtsfrage zum Vortheile des Appellanten Neumann abzugeben, die Fortsetzung des Verfahrens und Fräulein Giesen anzuhören, für diesen Fall Beschlußfassung gegen Hofrath Dr. Schmidt-Wellenburg zu Gaildorf, wegen seiner gegenwärtigen Stellung als Vormund und Pfleger, und dann endlich, für den Fall der Abweisung des vorgeschützten Wohnsitzes zum Vortheile des Appellanten Neumann die Fortsetzung des Verfahrens und Fräulein Giesen anzuhören, für diesen Fall Beschlußfassung gegen Hofrath Dr. Schmidt-Wellenburg zu Gaildorf, wegen seiner gegenwärtigen Stellung als Vormund und Pfleger, und dann endlich, für den Fall der Abweisung des vorgeschützten Wohnsitzes zum Vortheile des Appellanten Neumann die unterthänigste Entscheidung über die Rechtsfrage zum Vortheile des Appellanten Neumann abzugeben, die Fortsetzung des Verfahrens und Fräulein Giesen anzuhören, eingetretene Folgerungen zu gestatten und die Kosten in die Kosten beider Rechtszüge einschließlich des durch die Zuziehung eines Rechtsanwalts zu verursachenden zu verurtheilen.

Thatbestand.

Dieselbe erhellt zum größten Theile aus den angefochtenen Urtheilen des Kreisgerichts Ellwangen vom 26 März 1874, durch welches die Forderung des Appellaten Neumann auf die Leistung von 601 fl 40 kr nebst den Kosten des Verfahrens gegen Fräulein Giesen mit 6 fl 45 kr sowie Zinsen zu 5% und 385 fl 14 kr vom 30 Juli 1872 sowie weiteren gegen den Appellaten Sonnick allein auf auf 44 fl 16 kr festgestellt und weiter erkannt wurde, daß der Appellant Koch den

Appellaten Neumann 535
fl 44 nebst Zinsen seitdem
zu 5% von 5 Februar 1873
als indebite bezahlt zu restituiren
eine Sache. als Kosten betreffend
so wurde Koch in seinem
und Neumann in allen Instanz
sämmtliche Kosten verurtheilt.
Gegen dieses Urtheil hat Koch
sowohl den Neumann wie
auch den obigen Eingang
eines früheren Vertrag Briefes
gegenüber Berufung ergriffen,
die er jedoch in seinem festgestellten
Antrage nur insoweit ausgeführt
erhielt, als er sich über die
Abweisung der Cassationsgesuch
von 579 fl 50 kr mit Zinsen
seitdem von 9 März 1864 und
die Prozesskosten beschwerte.
Bezüglich dieses Cassationsgesuches
beschwerte nämlich der Appellant
Koch, dass die Zurückweisung

desselben zu seinem Nachtheile
ungerechtfertigt sei. Er liege nämlich
in dieser Weisung res judicata
vor. Er sei [redacted] dieses
Cassationsgesuch damit zum Gegen-
stande einer Eingangsbemerkung
gemacht worden und zwar damit,
als ob dieses Gesuch gegen das Urtheil vom 7 April
1865, welches Koch bei dem
k. Landgerichte Kaiserslautern
gegen dasselbe anhängig hatte, Opposition
wäre. Diese Opposition sei aber
durch rechtskräftiges Urtheil
des k. Landgerichtes Kaiserslau-
tern vom 16 Dezember 1865
abgewiesen worden. Ferner sei
der Antrag vom 9 März 1871,
welcher die Grundlage der Cassa-
tion bildet nicht, weil der Antrag
nicht Eingang gefunden sei.
Koch könne also nicht angehört
werden, das Cassationsgesuch zu
vertheidigen, da es der Thatsache

ung fürsten müsse.
Dann ube di Competenz des
Cassationsgerichts zulässig wäre,
so fülle das de erste Richter mit
seinem abwesend, dass de Cassions-
gericht ungeeignet sei. Diese
Fragen müssten für alle Fälle
gestellen werden, da de Artikel
1652 code civil nicht auf
di Cassation von Forderungen anwendbar
sei und daher übersehen de
gemeinschaftliche Entscheidung de
Forderung zuweisen wäre. Ganz
folgerichtig (müsste) de Kläger
nun in einer Ausgleichung vom
18 Dezember 1865 an di Parteien,
ob allenfalls in diesem Zeugen
di Forderung compensabel gemacht
sei, wenn de Gemeinschuldnerin
in diesem Zeug, vertreten durch
den k. Notar Bartel zu Edelheim,
nach bestritten wird, erklärt
Erklärung habe.
Dann fällt sah de erste Richter
mit Umgehung den Appellanten

den größten Theil de Kosten
überbindet, da de Parteien Gelegen
di Verweisung de Verfolgungen
in todo begehrt, aber nur mit
einem zum Abschlusse
abgeschrieben habe.
Di Parteien Gelegen bekämpfte
di Erörterung de Parteien Anordnungen
mit den Gründen des ersten Richters,
di Parteien Gelegen benutzte Ver-
weisung de Erörterung, somit
Koch dieselbe gegen Neumann
erhoben hat und in seinem
den Koch nicht gehörigen, di Erörterung
gegen Parteien Gelegen zu verfolgen.
Für de letzteren Fall rekurrirt Parteien
Gelegen Aufschubsbewilligung gegen
Parteien Gelegen, indem letzteren
nachgewiesen sei, einen seinen
für Koch günstigen Entscheidung
noch gegenüber den Neumann ein-
nehmen. Parteien Gelegen, welche
ursprünglich di Aufschubsbewilligung
als zulässig bestritten hatte,
gab diesen Standpunkt auf und

DIMENSIONS-STEMPEL 40 PFENNIG

Antrag
für

1) Michael Brauer, Oekonom in Kleinheim wohnhaft;

2) Conrad Zimmermann, ohne Gewerb in Kleinheim wohnhaft, Mutter und Intestin verstorbenen Ehegatten Johann Brauer;

3) Maria Elisabetha Brauer, ge. werblose Ehefrau von Martin Schmick, Oekonom, beide in Lautersheim wohnhaft, und Letztere selbst der gesetzlichen Einwilligung ihres Ehemannes ermangelnd;

4) Adam Brauer, Ledig in Kleinheim wohnhaft,

5) Philipp Brauer, Taglöhner daselbst wohnhaft, Appellaten

gegen

Sebastian Koch, Müller in Adelsheim wohnhaft, Appellanten wegen Nichtigkeit des K. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom sechs und zwanzigsten März achtzehnhundert und vier und siebenzig, Titel des K. Advokat Anwalt Rosenberger anwaltend;

sind gegen

Advokat Neumann I. Instanz.

nehmenden auf die Tagessatz der
Fünfzig Gulden als genugsam gesichert
an, bewilligt im Übrigen als
Beschwerde sich gegen Koch
ermanen Antrages, Abweisung
der Anschließ Berufung als gegenstand
los und unbegründet. Allen Ko:
sten verfällt auch den Antragen.

Gründe

Über seine Anwälte Gulden
und Borcalayo zugesprochenen.

№ 494. Gründe

Zustellung

Im Jahre acht tausend und sechs und siebenzig, den neunzehnten Februar
Auf Betreiben des Kgl. Anwalts Gründen
gebe ich, Ludwig Welckel, Kgl. Gerichtsvollzieher
hier Anlaß wohnhaft zu Zweibrücken
dem Herrn k. Anwalt Gulden, wohnhaft hier
wohnhaft, mit dem selbst
2. dem Herrn k. Anwalt Rosenberger, wohnhaft
seinen Wohnsitz hat zu seinen Abwesenheit mit sei.
nem Gehilfen Hellwig, mit sein erklärt für gegenwärtig

Das Abschrift vorstehender Zustellung des Aufgetragten
und Kosten wurde mir selbst zugestellt.
Kosten zum Betrag 55 Pfennig.
№ 814 vol 46 Bezirksgericht zu Zweibrücken, den 12. Februar 1877 für
40 Pfennig Gebühr Amori
Der Gerichtsvollzieher
Welckel

Kosten
Original 1.–
2 Cop. – 15
Zust. – 40
M 1.55 ₰

mann in Grünstadt wohnhaft, Appellaten, durch Anwalt Julen dasselbst.

Im Appellat Absenz Neumann als Rechtsnachfolger des Appellanten Bloch sind das Fräulein Sieffen Privat Ehel. Kgl. Friedensrichters Heinrich Völckel zu Göllheim wegen vierzehnten Januar achtzehnhundert und drei und siebenzig eine Befriedigungsgebot zustellen und vorlegen mit Gesuch gemeine Vollzieh. des kgl. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom siebenten April und sechzehn. Am Januar achtzehnhundert fünf und sechzig 1531 fl 05 kr mit Zinsen aus 984 fl 21 kr vom 30. Juli 1872 und mit 149 fl 29 kr vom 11. April 1872 nebst den Kosten des Actes einschließlich der Registrirung der Uebergabsausfertigung mit 22 fl 11 kr.

Gegen dieses Befriedigungsgebot wobei Fräulein Sieffen Widerspruch erhoben mit der Erklärung, die geforderte Summe sei zurzeit nicht ganz, sondern nur theilweise zahlbar. Neumann Privatier seinen Rechtsvorgänger Sebastian Bloch als Spruchgerichtlich klagbar.

Der Inhalt Befriedigungsgebot vom 14. Januar 1873 würdigen folgende Erwägungen, welche zusammen die Thatsachen Thatsachen vom 1531 fl. 05 kr angeben, darlegen:

DIMENSIONS-STEMPEL 40 PFENNIG

1) Capital . . . . . 984 fl. 22 kr
2) a) Zinsen aus 834 fl. 33 kr vom 11. November 1864 bis 11. April 1872 (7 Jahre 5 Monate)
b) Zinsen aus 149 fl. 29 kr vom 27. Mai 1865 bis 1. April 1872 (7 Jahre 11 Tage)
diese Zinsen anerkannt, soweit sie vom 3. Mai 1866 bis 25. April 1867 verjährt sind, als unzulässig bestritten, da durch Befriedigungsgebot vom 25. April 1872 ꝛc. das verklagte vom 3. Mai 1866 zugestellt wurde)
das angefochtene Verlangen verkannte rechtsirrthümlich, gemäß und kann sich auch Bloch Unterlassung vorgeworfen bestreiten, da er nicht einen Rückbehalt der Neumann anvertrauten und Schuldner keinen Vorschuß gegen das Verfahren erhoben hat, einen Rechtsbeistand ꝛc. zu führen und gegenüber der Fräulein Sieffen Vertrauen der Fräulein Julen zugelassen ist.
3) Ihr Verfahren inclusive Porto . . . . . 7 fl. —
Ihnen bestritt Fräulein Sieffen die Verfahrens-Zustellung mit 3 fl. 08 kr und 12 kr Porto als nicht abgeschrieben, weil diese 3 fl. 08 kr schon

ins N.4 der Pfändigungsgebühr zusammen
mit 1 fl 24 kr. Kosten wird gegen Zahlung
aufgehoben.

Dabei ist diesem Richterspruch nicht
das angefochtene Urtheil dem Betrage der
Partei Giessen und kann auch keinem
Zweifel unterliegen, daß dies mit Recht
geschehen ist, wie auch der weitere
ausführliche Motivirung gar nicht bedarf
ist.

5) Die Kosten dieser Instanz und Ge-
bührenzeugs mit . . . 14 fl. 50 kr.

Diese Zahlung wird bestritten,
da die Festsetzung dieser Ersatzstücke gegen
die Klagen nicht aufgenommen sei, und
diese Kosten gänzlich Mehr zu dem

DIMENSIONS-STEMPEL
40
PFENNIG

Pfändigungsgebot vom 25. April 1872
hingegeben, während in dem Termine zur
Versteigerung vom 1. August 1865 3 Mai
1866 und in der Versteigerungsanzeige
vom 6. Januar 1866 kaum Bieter
sind. Das angefochtene Urtheil erkennt
dem hinzugefügten Mindestgebot bis
zum Betrage von 6 fl. 31½ kr., welcher Be-
trag die Kosten genau von dem Urtheil-
auf vom 4. April 26 August 1865 nicht
einem Hypothekarzeugen bildet. Daß in
diesem Verfahren Nämmand wohl keinen Be-
gründeten Einwendungen gegen das
erstinstanzliche Urtheil genommen werden.

6) Zustellung vom 25. April 1872 mit
11 fl. 47 kr.

Diese Kosten müssen nicht bemessen
sind.

7) Mehrere Zeugen mit 9 fl 22 kr vom 11.
April 1872 bis 30. Juli 1872 . . . 16 fl. 05 kr.

Diese Zeugen haben zwar richtig,
und Berechnung 14 fl. 5 kr, weil nicht Zeit-
und der Partei Giessen, sind Gulden v. Rosen-
berg anerkannt worden ist.

8-11 Mehrere Verfolgungskosten mit
46 fl. 10 kr.

Diese wurden von dem Widerspruch
Klägers mit Stillschweigen von Martin Sonnick
nicht als Schriftsatzartig bestritten, was durch
neue ersten Richter anerkannt wurde. Wie
Abgesehen davon daß dies mit gütlichen
zur widerlegenden Gründen gestellten ist,
kann doch sich auf eine Instanz nicht
berufen werden, weil er nicht zum Rückantrag
zugelassen wurde, wenn bezüglich der
streitenden drei Posten Gulden waren aber un-
zulässig.

Sonnen wurde im Befehlig.
Zeugsgebühr von 14. Januar 1873 Zinsen
auf fl. 984 fl. 22 kr. von 30. Juli 1872 Zinsen
auf fl. 949 fl. 24 kr. von 11. April 1872 verlangt.
Die Widerspruchsklägers beschwerden sich
darüber, daß die Zinsen auf fl. 149 fl. 22 kr. vom
11. April bis 30. Juli 1872 schon unter No. 7
verrechnet seien, wobei einen Zinsenberech-
nung von 2 fl. 17 kr. ab gerechnet.

Sind wurde Beitrag der Posten
Gulden v. Rosenberger zugegeben.

Endlich wurden die Kosten des
Befehlig Zeugsgebühr inclusive der Regis-
trirung der Widerspruchsverhandlung mit
15 fl. 26 kr. verlangt.

Gegen diese Registrirungskosten
wurden wieder sich die Klägers, weil
mit Verband des Widerspruchsklagt,
nur als richtig anerkannt wurde.

Die Zinsen und verlangten Posten
Gießen, daß sie gesetzlich betrügen von der
eingeforderten Summe in Abzug zu
kommen hätten.

ad 1 das Urtheil eines Instanzen 9. Brügel
1865 gegen Gebrüder Sonnick dürfen
Gulden Zweifte pfändung und Abzug der
Kosten 14 fl. 51 kr. betrug kann. Und dies
wurde durch das angefochtene Urtheil ge-
gebilligt durch von Vertreter der Justiz Ros-
enberger v. Gulden nun unstreitig bestritten
29 Loos Ost Sol Kgl. Rentamt Bartels zu
Gellheim vom 9. März 1866 wurden
auf Gerichtsamt von Matthias Brauer —
Volk Stadt einwohnerlich Johannes Brauer
dingenigen Liegenschaften Zwangsweise ver-
steigert, welche Matthias Brauer mittelst
Vertrag Sol Kgl. Rentamt Machwirth zu Grün-
stadt vom 10. Mai 1860 erworben hatte
und welche dem Grund zu dem gegen
Pfändungsgläubiger bildeten. Der Erlös der

Verpfändung vom 9. März 1864 im Betrag von 684 fl. worüber ausschließlich der selben Pfandbrief Nr. 1 über Sebastian Koch über einen Pachtschilling von 4 % cedirt. Diese Verpfändung wurde später am 18. September 1865 von der Witwe und Erben des Johann Baumeister genehmigt und endlich wurde diesem Zeitpunkte und wollen Rechtswirksamkeit der Passionszeit mit 579 fl. 50 kr. und selbe Koch derselben von seiner Forderung vom 7. April und 6. September 1865 abzinsen Theil in dieser Lagerhäuser wurde der Antrag der Witwe Klägerin zu gut gesprochen.

Die Einsprache gegen die Zulässigkeit ist nicht gerechtfertigt.

Das Begehren Koch sollte in meritorischer Richtung die Rechtsgültigkeit des Pfandbriefes vom 9. März 1864 über die Zulässigkeit der Compensation bestritten.

Wenn wir uns an die Bücher halten, kann die Rechtsgültigkeit nicht in Frage gestellt werden. Wenn wenn auf einen Pfandbrief Johann Baumeister steht Mathias Baumeister als Pachtträger, so geht dies dem Passionar Koch nicht an, da nach Lage der Sache die Klägerin einzig Berechtigte ist.

Anbelangend das Gesuch vom 7. April 1865 wegen Einstellung einer

stehen sich nun auf der Klagsseite einer auf der Passivseite zu stellen Forderungen und ohne Rücksicht auf solche Verrechnungen zu gelten haben.

Anbelangend ist der Pfandbrief nicht ausdrücklich von der Witwe und Erben des Johann Brauer, sondern auf Mathias Brauer ausdrücklich genehmigt worden.

Auf den weiteren Einwand, daß Hypothekarrecht auf den verpfändeten Liegenschaften sich befinden und deshalb der Pfandbrief nicht abgezahlt werden, ist abzusehen Folge, da derartige Hypothekarrechte nicht vorhanden sind, anbelangend hat Koch seine Behauptung nicht bewiesen und die Vollziehung gestattet, indem es unzweifelhaft Verfügung der Liegenschaft Sonnick vom 22. November 1865 zu Recht und Rechtsgültigkeit Einsprache gegen einen andern Liegenschaften, denen Brauer eingetragen hat.

Anbelangend die Zulässigkeit der Compensation kann abschweifend nicht bestehen.

Demgegenüber das Gesuch vom 7. April 1865 nicht gegen Einstellung einer Exekution

schäftlich dadurch anerkannt worden, daß
Koch dem Offenbarungseid nach der Aufforde-
rung vom 9. März 1864 nicht nachgekommen
sollte. Bei der Verhandlung wendete der
Anwalt des Koch ein, daß der Act nicht gültig sei, da Kayal,
Ehefrau des Wirthen Johannes Bauer
noch auf den Lingenschaften wäre. Der Ver-
walt der damaligen Exekutions Behör-
de Rechtsanwalt Neumeyer machte diesen einwand
als begründet vor und hielt das Verfahren,
Pfändung betreffend, sowie alle
vor dasselbe von 9. März 1864
hierin die weitere Exekution
seine Rechtsgültigkeit verloren. Der Ver-
theidiger Lieser seinen Antrag mit
dem Bemerken, daß nun nach der Er-
nennung Koch der Offenbarungseid
abzunehmen wäre, wenn dieß
nicht bei der Behörde Gießen liegende
Beim so dasselbe. daß in der Exekution
auf Koch Singer rechtskräftig ist, kann
keinem Zweifel unterliegen.

Klagbegehren auf Art. 868 Ziffer
4 der P. O.

Die Parteien Gießen Hotte und

einen weiteren Zahlungsbefehl Oesterreich Franz
in Frankenthal beantragt, hat aber darüber
Verhandlung dieses Postens einen Verhandlung
allein der diesbezüglichen Beschwerde zu bestim-
men und weiteren Beweis vorgenommen
Exekutionsbefehl wegen Zahlung von
608 fl. 28 kr. weiter fordern und 388 fl. 14 kr. 2 ver
30. Juli 1872 ab, wegen Martin Sommer
allein noch 44 fl. 16 kr. Kommune. diese Ex-
ekution zurückgenommen sei und Klagen ab
Widerspruch erhoben, weshalb auch in dieser
Richtung Grund zur Beschwerde für
und Beschwerden angeben ist.

Auf die Zwangskosten hat der ange-
klagte mit Recht den Koch zum größten
Theile zur Last gelegt, indem dieselben durch
seine Zuvor Forderung die Klage veran-
lasst hat und die Art und Weise dieser
Zahlungsforderung in dem weitesten Sinne
den Begriff einer Beschimpfung erfüllt.
schienen ist.

Auf diesen Gründen

Gestalten und Namens Kgl. Appellationsge-
richts den Berufung des Martin Rosenberg.
er gegen das Urtheil des Kgl. Bezirksgerichts

(Zweibrücken) (und Kaiserslautern) wurde 20. März 1874 allerunterthänigst, ebenso die unterthänigste Anschlußberichterstattung der Herren Gutachten will [illegible] allerunterthänigst abgründlichen und vollständigen Begutachtung der Regierungsräthe Neumann, zu dem Vorsitzenden und Referenten, und der Regierungsräthe Widenmayer zu ernennen, der Verhandlung eine Postulatenliste vorbehaltlich der Abänderung mit seinem Gutachten alsbald vorzulegen zu lassen.

Hierüber

Hüttenlegt

am 21 November 1876.

Dr. Weis

Hüffer

Königl. Bayerisches Kreis- und Stadtgericht der Pfalz

64

DIENSTES-STEMPEL 40 PFENNIG

1874 und auf den Rest von Tage der Klage — 29. März 1865 —

Gegen dieses Urtheil legten die Beklagten Opposition ein, welche sodann durch Versäumnißurtheil vom 6. Dez. 1865 abgewiesen wurde. Appellant hatte übrigens in diesem Urtheile freiwillig seine Forderung von 992 fl 29 kr auf 984 fl 22 kr sowohl bezüglich [illegible] auf 834 fl 53 kr von Martini 1874 an, als den Rest von Tage der Klage. —

Eine Reihe von Verhandlungsakten, welche Appellant auf Grund dieses Urtheils beifügte, übergehen wir. —

Endlich überreichte Appellant Zweibrücken Tuberagentur-Fürtigung vom 30. Juli 1872 des Appellaten Neumann seine auf obige Urtheile gegründete Forderung im Gesammtbetrag von 1531 fl 5 kr, wovon Neumann bereits 1141 fl 51 kr zahlte, der Rest mit 389 fl 14 kr sammt Zinsen Appellat Neumann zuerkannt sei. —

Neumann liess durch Akt des Gerichtsvollziehers Völckel in Pfalzheim vom 14. Januar 1873 den heutigen Appellaten die Tuberagentur-Fürtigung zustellen und Zahlungsgebot erlassen für folgende Beträge: —

1. Hauptsumme ---------- 984 fl 22 kr
2. Zinsen von 834 fl 53 vom

1199 fl

Übertrag ------- 984 fl 22 kr

11. Rate 1864 bis 11. April 1872
(7 Jahre 5 Monate) ------- 304 — 30

Zinsen aus 184 fl 24 kr vom
24. März 1865 bis 11. April 1872 --- 52 — 35

+3. Verschubkosten ---------- 30 — ..

+4. Beiläufige Verfolgungskosten 25 — 30

+5. Kosten fruchtloser Reclamation = ..

Hypothekenauszüge -------- 14 — 50

6. Kosten der Zustellung vom
25. April 1872 ------------ 11 — 40

+7. Rückstand Zins aus 984 fl
22 kr vom 11. April 1872 bis 30.
Juli 1872 ---------- 16 — 3

+8. Prägravirte Akkreditivtaxe.
Stellung an Gerichtstafel --- 43 — 28
9. Feuerauslagen ------- — — 48
10. Neue Katasterauszüge --- 1 — 6
11. Porto und Gebühren ------- — 48

= 1531 fl 05 kr

mit weiteren Zinsen aus der Gesamtsumme vom 30. Juli 1872 und aus
140 fl 29 kr v. 11. April 1872 an. —

Dagegen haben die Appellaten Partie
Gleiten Rückspruch eingelegt, dann

DIMENSIONS-STEMPEL 40 PFENNIG

Klagsschrift zugestellt am 24. Januar 1873. —
Hiselben bestritten folgende Posten der Forderung ungebührlich: —

ad 2. die Zinsen, insofern sie für länger als fünf Jahre rückständig verlangt werden. —

ad 3: weil die Verschubkosten nicht 30 kr, sondern nur 66 fl 40 kr betragen, da die Kosten der Zustellung in den Kosten 4 inbegriffen sein und weiters auch nicht vorgeschrieben sei. —

ad 4: weil sie die Kosten einer Mobiliarexekution aufgefasst seien mit 15 fl 15 kr, welche auch dem Gesetze gemäss bezahlt worden, welche Thatsache Klägerin gut gekannt sei. —

ad 5: weil dieser Betrag nicht vorgeschrieben sei.

ad 7: weil zwei Jahre, nicht die Zinsen nur 14 fl 54 kr betragen. —

ad 8: bis 11 ab Zustellung. —

Ausserdem stellten Opponenten auf Verlegt. Kommission, die Kosten der Vergleichsverhandlung mit 15 fl 20 kr von ihnen ersetzt zu verlangen, weil es offenbar unbegründet, wenn Opponent auf Bezahlung der Gesamtsumme vom 30. Juli 1872 an, weshalb Zinsen aus 140 fl 29 kr vom 11. April 1872 an begehre. —

Endlich seien folgende Beweise in der Sache-
rung in Abzug zu bringen: —

1. — Erlös der Fahrhabeversteigerung vom 9. Aug.
1865 mit 14 fl 51 kr; —

2. — Cessionsbrief, wodurch Sebastian Hecht laut
Akt des Notars Bartels vom 9. März
1864 mit 57 fl 50 kr an Adolf Braun
seine mit Zahlungsanweisung auf die vor-
liegende Forderung zu incassiren ge-
stellt habe. —

3. — Die Cessionar Frantz habe mittelst
von Sebastian Hecht gestellten Cessions-
brief 1466 fl 19 kr an Burchard und Sebe-
stian Hecht bezahlt, letztere hätten auf diese
zugleich hingenommenen Forderungen gestellt,
den Abschluß der verfallenen Pfändung aber auf
die heute in Anzug gebrachte Klage zu suspendiren
gebeten, welchem sie Rechnung abzutragen ge-
dachten. —

Der Agent Neumann gab die Feststellung
ad 1 fl als zugestanden zu, ebenso bezüg-
lich der Forderungen bezüglich der Zinsen auf
14 fl 28 kr vom 11. April 1862; — gegen die
übrigen Streitpunkte verlas er Zahlungsbe-
klage gegen den säumigen Gegner, welcher
hierauf Theil abgegangen, Theil abgewie-
sen hat. Das angefochtene Urtheil sah

gewissermaßen aufführen, daß Agent Neumann
& Hecht nicht eine Forderungsverschreibung und
diese auf seine Person für Einen Fl. Conv.
Münz ausgestellt worden. Beklagte habe Agent
Neumann zur Erledigung der Angelegenheit
gezahlt und seine diese nur unter der Voraus-
setzung eine condictio indebiti zu-
stehen, in welcher die eigentliche Schuldner sich
zu stehen verpflichtet wären. —

Aus diesem Gesichtspunkte müsse die Forde-
rung Pos 2 abgewiesen, ebenso begründet
scheint Pos 3 und die vorgenommene Exekution selbst fallen
gelassen werden. —

Der Opponent selbst wurde bezüglich der Posten
2. 3. 4. 5. 8 u. 9, bezüglich derselben auf 14 fl
28 kr vom 11. April 1862 an, der Kosten der Tag-
satzungsbestätigung, 5 und des Cessionsbriefes
von Sebastian Hecht, sowie auf die Exekutionsführung
von 14 fl 51 kr die Opposition für begründet er-
klärt, hingegen auf das Begehren des Opponenten
auf 601 fl 40 kr weiter Kosten des Exekutionsge-
suches und Zinsen festgesetzt, die Opponentschaft-
klage wurde für den Betrag von 535 fl 4 kr
nebst Zinsen zu 5% vom 5. Februar 1863 be-
gründet erklärt. —

Opponent hatte eine Widerklage gegen den
von Neumann bei der Exekutionsführung
geführten 331 fl 14 kr sammt Zinsen erhoben

bisherigen und Berufung auf obige Entscheidung abzuweisen.

Begründung der Berufung:

Bezüglich der unter a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n, o, p, q, r, s, t, u, v, w, x, y, z, aa, bb, cc, dd, ee, ff, gg, hh, ii, kk, ll, mm, nn, oo, pp, qq, rr, ss, tt, uu, vv, ww, xx, yy, zz, aaa, bbb, ccc, ddd, eee, fff, ggg, hhh, iii, kkk, lll, mmm, nnn, ooo, ppp, qqq, rrr, sss, ttt, uuu, vvv, www, xxx, yyy, zzz, aaaa, bbbb, cccc, dddd, eeee, ffff, gggg, hhhh, iiii, kkkk, llll, mmmm, nnnn, oooo, pppp, qqqq, rrrr, ssss, tttt, uuuu, vvvv, wwww, xxxx, yyyy, zzzz, aaaaa, bbbbb, ccccc, ddddd, eeeee, fffff, ggggg, hhhhh, iiiii, kkkkk, lllll, mmmmm, nnnnn, ooooo, ppppp, qqqqq, rrrrr, sssss, ttttt, uuuuu, vvvvv, wwwww, xxxxx, yyyyy, zzzzz, aaaaaa, bbbbbb, cccccc, dddddd, eeeeee, ffffff, gggggg, hhhhhh, iiiiii, kkkkkk, llllll, mmmmmm, nnnnnn, oooooo, pppppp, qqqqqq, rrrrrr, ssssss, tttttt, uuuuuu, vvvvvv, wwwwww, xxxxxx, yyyyyy, zzzzzz, aaaaaaa, bbbbbbb, ccccccc, ddddddd, eeeeeee, fffffff, ggggggg, hhhhhhh, iiiiiii, kkkkkkk, lllllll, mmmmmmm, nnnnnnn, ooooooo, ppppppp, qqqqqqq, rrrrrrr, sssssss, ttttttt, uuuuuuu, vvvvvvv, wwwwwww, xxxxxxx, yyyyyyy, zzzzzzz, aaaaaaaa, bbbbbbbb, cccccccc, dddddddd, eeeeeeee, ffffffff, gggggggg, hhhhhhhh, iiiiiiii, kkkkkkkk, llllllll, mmmmmmmm, nnnnnnnn, oooooooo, pppppppp, qqqqqqqq, rrrrrrrr, ssssssss, tttttttt, uuuuuuuu, vvvvvvvv, wwwwwwww, xxxxxxxx, yyyyyyyy, zzzzzzzz, aaaaaaaaa, bbbbbbbbb, ccccccccc, ddddddddd, eeeeeeeee, fffffffff, ggggggggg, hhhhhhhhh, iiiiiiiii, kkkkkkkkk, lllllllll, mmmmmmmmm, nnnnnnnnn, ooooooooo, ppppppppp, qqqqqqqqq, rrrrrrrrr, sssssssss, ttttttttt, uuuuuuuuu, vvvvvvvvv, wwwwwwwww, xxxxxxxxx, yyyyyyyyy, zzzzzzzzz, aaaaaaaaaa, bbbbbbbbbb, cccccccccc, dddddddddd, eeeeeeeeee, ffffffffff, gggggggggg, hhhhhhhhhh, iiiiiiiiii, kkkkkkkkkk, llllllllll, mmmmmmmmmm, nnnnnnnnnn, oooooooooo, pppppppppp, qqqqqqqqqq, rrrrrrrrrr, ssssssssss, tttttttttt, uuuuuuuuuu, vvvvvvvvvv, wwwwwwwwww, xxxxxxxxxx, yyyyyyyyyy, zzzzzzzzzz, aaaaaaaaaaa, bbbbbbbbbbb, ccccccccccc, ddddddddddd, eeeeeeeeeee, fffffffffff, ggggggggggg, hhhhhhhhhhh, iiiiiiiiiii, kkkkkkkkkkk, lllllllllll, mmmmmmmmmmm, nnnnnnnnnnn, ooooooooooo, ppppppppppp, qqqqqqqqqqq, rrrrrrrrrrr, sssssssssss, ttttttttttt, uuuuuuuuuuu, vvvvvvvvvvv, wwwwwwwwwww, xxxxxxxxxxx, yyyyyyyyyyy, zzzzzzzzzzz, aaaaaaaaaaaa, bbbbbbbbbbbb, cccccccccccc, dddddddddddd, eeeeeeeeeeee, ffffffffffff, gggggggggggg, hhhhhhhhhhhh, iiiiiiiiiiii, kkkkkkkkkkkk, llllllllllll, mmmmmmmmmmmm, nnnnnnnnnnnn, oooooooooooo, pppppppppppp, qqqqqqqqqqqq, rrrrrrrrrrrr, ssssssssssss, tttttttttttt, uuuuuuuuuuuu, vvvvvvvvvvvv, wwwwwwwwwwww, xxxxxxxxxxxx, yyyyyyyyyyyy, zzzzzzzzzzzz, aaaaaaaaaaaaa, bbbbbbbbbbbbb, ccccccccccccc, ddddddddddddd, eeeeeeeeeeeee, fffffffffffff, ggggggggggggg, hhhhhhhhhhhhh, iiiiiiiiiiiii, kkkkkkkkkkkkk, lllllllllllll, mmmmmmmmmmmmm, nnnnnnnnnnnnn, ooooooooooooo, ppppppppppppp, qqqqqqqqqqqqq, rrrrrrrrrrrrr, sssssssssssss, ttttttttttttt, uuuuuuuuuuuuu, vvvvvvvvvvvvv, wwwwwwwwwwwww, xxxxxxxxxxxxx, yyyyyyyyyyyyy, zzzzzzzzzzzzz, aaaaaaaaaaaaaa, bbbbbbbbbbbbbb, cccccccccccccc, ddddddddddddddd, eeeeeeeeeeeeee, ffffffffffffff, gggggggggggggg, hhhhhhhhhhhhhh, iiiiiiiiiiiiii, kkkkkkkkkkkkkk, llllllllllllll, mmmmmmmmmmmmmm, nnnnnnnnnnnnnn, oooooooooooooo, pppppppppppppp, qqqqqqqqqqqqqq, rrrrrrrrrrrrrr, ssssssssssssss, tttttttttttttt, uuuuuuuuuuuuuu, vvvvvvvvvvvvvv, wwwwwwwwwwwwww, xxxxxxxxxxxxxx, yyyyyyyyyyyyyy, zzzzzzzzzzzzzz, aaaaaaaaaaaaaaa, bbbbbbbbbbbbbbb, ccccccccccccccc, ddddddddddddddd, eeeeeeeeeeeeeee, fffffffffffffff, ggggggggggggggg, hhhhhhhhhhhhhhh, iiiiiiiiiiiiiii, kkkkkkkkkkkkkkk, lllllllllllllll, mmmmmmmmmmmmmmm, nnnnnnnnnnnnnnn, ooooooooooooooo, ppppppppppppppp, qqqqqqqqqqqqqqq, rrrrrrrrrrrrrrr, sssssssssssssss, ttttttttttttttt, uuuuuuuuuuuuuuu, vvvvvvvvvvvvvvv, wwwwwwwwwwwwwww, xxxxxxxxxxxxxxx, yyyyyyyyyyyyyyy, zzzzzzzzzzzzzzz, aaaaaaaaaaaaaaaa, bbbbbbbbbbbbbbbb, cccccccccccccccc, dddddddddddddddd, eeeeeeeeeeeeeeee, ffffffffffffffff, gggggggggggggggg, hhhhhhhhhhhhhhhh, iiiiiiiiiiiiiiii, kkkkkkkkkkkkkkkk, llllllllllllllll, mmmmmmmmmmmmmmmm, nnnnnnnnnnnnnnnn, oooooooooooooooo, pppppppppppppppp, qqqqqqqqqqqqqqqq, rrrrrrrrrrrrrrrr, ssssssssssssssss, tttttttttttttttt, uuuuuuuuuuuuuuuu, vvvvvvvvvvvvvvvv, wwwwwwwwwwwwwwww, xxxxxxxxxxxxxxxx, yyyyyyyyyyyyyyyy, zzzzzzzzzzzzzzzz, aaaaaaaaaaaaaaaaa, bbbbbbbbbbbbbbbbb, ccccccccccccccccc, ddddddddddddddddd, eeeeeeeeeeeeeeeee, fffffffffffffffff, ggggggggggggggggg, hhhhhhhhhhhhhhhhh, iiiiiiiiiiiiiiiii, kkkkkkkkkkkkkkkkk, lllllllllllllllll, mmmmmmmmmmmmmmmmm, nnnnnnnnnnnnnnnnn, ooooooooooooooooo, ppppppppppppppppp, qqqqqqqqqqqqqqqqq, rrrrrrrrrrrrrrrrr, sssssssssssssssss, ttttttttttttttttt, uuuuuuuuuuuuuuuuu, vvvvvvvvvvvvvvvvv, wwwwwwwwwwwwwwwww, xxxxxxxxxxxxxxxxx, yyyyyyyyyyyyyyyyy, zzzzzzzzzzzzzzzzz, aaaaaaaaaaaaaaaaaa, bbbbbbbbbbbbbbbbbb, cccccccccccccccccc, dddddddddddddddddd, eeeeeeeeeeeeeeeeee, ffffffffffffffffff, gggggggggggggggggg, hhhhhhhhhhhhhhhhhh, iiiiiiiiiiiiiiiiii, kkkkkkkkkkkkkkkkkk, llllllllllllllllll, mmmmmmmmmmmmmmmmmm, nnnnnnnnnnnnnnnnnn, oooooooooooooooooo, pppppppppppppppppp, qqqqqqqqqqqqqqqqqq, rrrrrrrrrrrrrrrrrr, ssssssssssssssssss, tttttttttttttttttt, uuuuuuuuuuuuuuuuuu, vvvvvvvvvvvvvvvvvv, wwwwwwwwwwwwwwwwww, xxxxxxxxxxxxxxxxxx, yyyyyyyyyyyyyyyyyy, zzzzzzzzzzzzzzzzzz, aaaaaaaaaaaaaaaaaaa, bbbbbbbbbbbbbbbbbbb, ccccccccccccccccccc, ddddddddddddddddddd, eeeeeeeeeeeeeeeeeee, fffffffffffffffffff, ggggggggggggggggggg, hhhhhhhhhhhhhhhhhhh, iiiiiiiiiiiiiiiiiii, kkkkkkkkkkkkkkkkkkk, lllllllllllllllllll, mmmmmmmmmmmmmmmmmmm, nnnnnnnnnnnnnnnnnnn, ooooooooooooooooooo, ppppppppppppppppppp, qqqqqqqqqqqqqqqqqqq, rrrrrrrrrrrrrrrrrrr, sssssssssssssssssss, ttttttttttttttttttt, uuuuuuuuuuuuuuuuuuu, vvvvvvvvvvvvvvvvvvv, wwwwwwwwwwwwwwwwwww, xxxxxxxxxxxxxxxxxxx, yyyyyyyyyyyyyyyyyyy, zzzzzzzzzzzzzzzzzzz, aaaaaaaaaaaaaaaaaaaa, bbbbbbbbbbbbbbbbbbbb, cccccccccccccccccccc, dddddddddddddddddddd, eeeeeeeeeeeeeeeeeeee, ffffffffffffffffffff, gggggggggggggggggggg, hhhhhhhhhhhhhhhhhhhh, iiiiiiiiiiiiiiiiiiii, kkkkkkkkkkkkkkkkkkkk, llllllllllllllllllll, mmmmmmmmmmmmmmmmmmmm, nnnnnnnnnnnnnnnnnnnn, oooooooooooooooooooo, pppppppppppppppppppp, qqqqqqqqqqqqqqqqqqqq, rrrrrrrrrrrrrrrrrrrr, ssssssssssssssssssss, tttttttttttttttttttt, uuuuuuuuuuuuuuuuuuuu, vvvvvvvvvvvvvvvvvvvv, wwwwwwwwwwwwwwwwwwww, xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx, yyyyyyyyyyyyyyyyyyyy, zzzzzzzzzzzzzzzzzzzz, aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa, bbbbbbbbbbbbbbbbbbbbb, ccccccccccccccccccccc, ddddddddddddddddddddd, eeeeeeeeeeeeeeeeeeeee, fffffffffffffffffffff, ggggggggggggggggggggg, hhhhhhhhhhhhhhhhhhhhh, iiiiiiiiiiiiiiiiiiiii, kkkkkkkkkkkkkkkkkkkkk, lllllllllllllllllllll, mmmmmmmmmmmmmmmmmmmmm, nnnnnnnnnnnnnnnnnnnnn, ooooooooooooooooooooo, ppppppppppppppppppppp, qqqqqqqqqqqqqqqqqqqqq, rrrrrrrrrrrrrrrrrrrrr, sssssssssssssssssssss, ttttttttttttttttttttt, uuuuuuuuuuuuuuuuuuuuu, vvvvvvvvvvvvvvvvvvvvv, wwwwwwwwwwwwwwwwwwwww, xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx, yyyyyyyyyyyyyyyyyyyyy, zzzzzzzzzzzzzzzzzzzzz, aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa, bbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbb, cccccccccccccccccccccc, dddddddddddddddddddddd, eeeeeeeeeeeeeeeeeeeeee, ffffffffffffffffffffff, gggggggggggggggggggggg, hhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhh, iiiiiiiiiiiiiiiiiiiiii, kkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkk, llllllllllllllllllllll, mmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmm, nnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnn, oooooooooooooooooooooo, pppppppppppppppppppppp, qqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqq, rrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrr, ssssssssssssssssssssss, tttttttttttttttttttttt, uuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuu, vvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvv, wwwwwwwwwwwwwwwwwwwwww, xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx, yyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyy, zzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzz, aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa, bbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbb, ccccccccccccccccccccccc, ddddddddddddddddddddddd, eeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeee, fffffffffffffffffffffff, ggggggggggggggggggggggg, hhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhh, iiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiii, kkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkk, lllllllllllllllllllllll, mmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmm, nnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnn, ooooooooooooooooooooooo, ppppppppppppppppppppppp, qqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqq, rrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrr, sssssssssssssssssssssss, ttttttttttttttttttttttt, uuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuu, vvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvv, wwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwww, xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx, yyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyy, zzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzz, aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa, bbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbb, cccccccccccccccccccccccc, dddddddddddddddddddddddd, eeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeee, ffffffffffffffffffffffff, gggggggggggggggggggggggg, hhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhh, iiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiii, kkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkk, llllllllllllllllllllllll, mmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmm, nnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnn, oooooooooooooooooooooooo, pppppppppppppppppppppppp, qqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqq, rrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrr, ssssssssssssssssssssssss, tttttttttttttttttttttttt, uuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuu, vvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvv, wwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwww, xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx, yyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyy, zzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzz, aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa, bbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbb, ccccccccccccccccccccccccc, ddddddddddddddddddddddddd, eeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeee, fffffffffffffffffffffffff, ggggggggggggggggggggggggg, hhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhh, iiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiii, kkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkk, lllllllllllllllllllllllll, mmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmm, nnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnn, ooooooooooooooooooooooooo, ppppppppppppppppppppppppp, qqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqq, rrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrr, sssssssssssssssssssssssss, ttttttttttttttttttttttttt, uuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuu, vvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvv, wwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwww, xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx, yyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyy, zzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzz, aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa, bbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbb, cccccccccccccccccccccccccc, dddddddddddddddddddddddddd, eeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeee, ffffffffffffffffffffffffff, gggggggggggggggggggggggggg, hhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhh, iiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiii, kkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkk, llllllllllllllllllllllllll, mmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmm, nnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnn, oooooooooooooooooooooooooo, pppppppppppppppppppppppppp, qqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqq, rrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrr, ssssssssssssssssssssssssss, tttttttttttttttttttttttttt, uuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuu, vvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvv, wwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwww, xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx, yyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyy, zzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzz, aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa, bbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbb, ccccccccccccccccccccccccccc, ddddddddddddddddddddddddddd, eeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeee, fffffffffffffffffffffffffff, ggggggggggggggggggggggggggg, hhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhh, iiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiii, kkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkk, lllllllllllllllllllllllllll, mmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmm, nnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnn, ooooooooooooooooooooooooooo, ppppppppppppppppppppppppppp, qqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqq, rrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrr, sssssssssssssssssssssssssss, ttttttttttttttttttttttttttt, uuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuu, vvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvv, wwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwww, xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx, yyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyy, zzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzz, aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa, bbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbb, cccccccccccccccccccccccccccc, dddddddddddddddddddddddddddd, eeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeee, ffffffffffffffffffffffffffff, gggggggggggggggggggggggggggg, hhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhh, iiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiii, kkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkk, llllllllllllllllllllllllllll, mmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmm, nnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnn, oooooooooooooooooooooooooooo, pppppppppppppppppppppppppppp, qqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqq, rrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrr, ssssssssssssssssssssssssssss, tttttttttttttttttttttttttttt, uuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuu, vvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvv, wwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwww, xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx, yyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyy, zzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzz, aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa, bbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbb, ccccccccccccccccccccccccccccc, ddddddddddddddddddddddddddddd, eeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeee, fffffffffffffffffffffffffffff, ggggggggggggggggggggggggggggg, hhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhh, iiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiii, kkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkk, llllllllllllllllllllllllllllll, mmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmm, nnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnn, ooooooooooooooooooooooooooooo, ppppppppppppppppppppppppppppp, qqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqq, rrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrr, ssssssssssssssssssssssssssssss, tttttttttttttttttttttttttttttt, uuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuu, vvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvv, wwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwww, xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx, yyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyy, zzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzz, aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa, bbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbb, ccccccccccccccccccccccccccccccc, ddddddddddddddddddddddddddddddd, eeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeee, fffffffffffffffffffffffffffff, ggggggggggggggggggggggggggggggg, hhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhh, iiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiii, kkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkk, llllllllllllllllllllllllllllll, mmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmm, nnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnn, ooooooooooooooooooooooooooooooo, ppppppppppppppppppppppppppppppp, qqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqq, rrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrr, ssssssssssssssssssssssssssssssss, tttttttttttttttttttttttttttttttt, uuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuu, vvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvv, wwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwww, xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx, yyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyy, zzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzz, aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa, bbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbb, ccccccccccccccccccccccccccccccccc, ddddddddddddddddddddddddddddddddd, eeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeee, fffffffffffffffffffffffffffff, ggggggggggggggggggggggggggggggggg, hhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhh, iiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiii, kkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkk, llllllllllllllllllllllllllllllll, mmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmm, nnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnn, ooooooooooooooooooooooooooooooooo, ppppppppppppppppppppppppppppppppp, qqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqq, rrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrr, ssssssssssssssssssssssssssssssssss, tttttttttttttttttttttttttttttttttt, uuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuu, vvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvv, wwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwww, xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx, yyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyy, zzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzz, aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa, bbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbb, ccccccccccccccccccccccccccccccccccc, ddddddddddddddddddddddddddddddddddd, eeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeee, fffffffffffffffffffffffffffff, ggggggggggggggggggggggggggggggggggg, hhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhh, iiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiii, kkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkk, llllllllllllllllllllllllllllllllll, mmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmm, nnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnn, ooooooooooooooooooooooooooooooooooo, ppppppppppppppppppppppppppppppppppp, qqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqq, rrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrr, ssssssssssssssssssssssssssssssssssss, tttttttttttttttttttttttttttttttttttt, uuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuu, vvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvv, wwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwww, xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx, yyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyy, zzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzz, aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa, bbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbb, ccccccccccccccccccccccccccccccccccccc, ddddddddddddddddddddddddddddddddddddd, eeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeee, fffffffffffffffffffffffffffff, ggggggggggggggggggggggggggggggggggggg, hhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhh, iiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiii, kkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkk, llllllllllllllllllllllllllllllllllll, mmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmm, nnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnn, ooooooooooooooooooooooooooooooooooooo, ppppppppppppppppppppppppppppppppppppp, qqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqq, rrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrr, ssssssssssssssssssssssssssssssssssssss, tttttttttttttttttttttttttttttttttttttt, uuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuu, vvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvv, wwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwww, xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx, yyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyy, zzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzz, aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa, bbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbb, ccccccccccccccccccccccccccccccccccccccc, ddddddddddddddddddddddddddddddddddddddd, eeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeee, fffffffffffffffffffffffffffff, ggggggggggggggggggggggggggggggggggggggg, hhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhh, iiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiii, kkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkk, llllllllllllllllllllllllllllllllllllll, mmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmm, nnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnn, ooooooooooooooooooooooooooooooooooooooo, ppppppppppppppppppppppppppppppppppppppp, qqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqq, rrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrr, ssssssssssssssssssssssssssssssssssssssss, tttttttttttttttttttttttttttttttttttttttt, uuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuu, vvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvv, wwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwww, xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx, yyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyy, zzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzz, aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa, bbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbb, ccccccccccccccccccccccccccccccccccccccccc, ddddddddddddddddddddddddddddddddddddddddd, eeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeee, fffffffffffffffffffffffffffff, ggggggggggggggggggggggggggggggggggggggggg, hhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhh, iiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiii, kk

der übrigen Beklagten vom 23 Juni 1865 wird festgesetzt, daß dieselben jedenfalls nicht mehr als 3 Thaler, als zugesprochen sei. Hält man Beides zusammen, daß nämlich die Zuerkennung der Familie Brauer bei der Abstimmung vom 9. März 1864 Mathias Brauer der eigentliche Abstimmer gewesen sein soll, die Anschuldigung indessen mehr auf einem Irrthume als Absicht beruhe; ferner, daß Kläger mit dem ursprünglichen Klagantrage nicht durchgedrungen wollte; wie auch die Compensation gesetzlich geboten ist.

Was weiter den Antrag a non domino anbelangt, über welchen Appellat sich nicht vernehmen lassen;

Beruft sich Appellant auf seine Erklärung vom 11. Dez. 1865 die Richtigkeit dieser Behauptung beweisend, daß die Erklärung vom 11. Dez. 1865 von Notär Bartels abgegeben Erklärung der Richter und Zeugen Johann Brauer gewesen sei; die Abstimmer überhaupt die Anfechtung der Cassirung gar nicht gerechtfertigten Gründen und die Abstimmer auf gerichtlich gar Fassung verurtheilt worden sei.

Darauf ist zu erwidern, daß die Erklärung vom 11. Dezbr. 1865 die Richtigkeit dieses

nicht seien Namen, weil sie nicht von Ihnen eigenhändig, sondern von der Richter und Zeugen Johann Brauer abgegeben worden sei. Appellant hat sich gegen diese Thatsache besonders gegen die eigenhändige, aber es hat nur in seiner Eigenschaft als Zeuge eine Erklärung abgegeben, keinesweges aber als gerichtliche, resp. vorgesetzte Behörde vorgestanden. Insofern die Richtigkeit aber weiter ist, so hat Appellant verstehen, daß die Abstimmer ungeachtet besonderer Gründe sich zu gegen vorgeschlagenen Antrag, der Cassirung einzufallen, Namens Eingesessenen haben, wenn der Abstimmer nicht gesetzt, gar Fassung Erklärung gewesen sei, wie der Abstimmer Kläger Jemnick die conventionelle Abstimmung betrieben haben. Wenn man Gesetz der Gründen läßt, so hat er die Beschwerde nicht zugelassen, dürfe Appellant, daß die gegen Mathias Brauer, Jemnick und Johann Brauer besonders Inscriptionen auf den Gütern resp. die Abstimmer Namen contractlichen Hypotheken des Cassirenden als gegen Jemnick und Mathias Brauer besonders Inscriptionen mit Recht darauf. Übrigens bestehen aber auf gegen Johann Brauer Inscriptionen.

II.

Wäre aber auf jeden mit Recht verlangt,

Nr. 248 f. 41.

Termin zur Verhandlung auf 19 Januar 1877 v. N. 1102.
Verhandlungstermin vom 30 Januar 1877 v. N. 1466.

Antrag

für Abraham Neumann, den Aeltern, Handelsmann in Grünstadt wohnhaft, Beschwerdeführer, durch den K. Advokat-Anwalt Gutsleben vertreten,

wegen

Sebastian Koch, Bäcker in Asselheim wohnhaft, Beschwerdegegner vor einem Verhafts des K. Bezirksgerichts in Kaiserslautern vom 26. März 1874, durch den K. Advokat-Anwalt Rosenberger vertreten,

wegen

1, Matthias Bhaler, Oekonomen in Herxheim wohnhaft;
2, Agnes Zimmermann, ohne Gewerbe in Herxheim wohnhaft, Ehefrau des daselbst wohnenden Zieglers Johann Brauer;
3, Marien Elisabetha Brauer, ungewerbliche Ehefrau von Martin Sorenicke, Oekonomen, beide in Lautersheim wohnhaft, mit Letzterem selbst der nöthigen Ermächtigung und Zustimmung versehen;
4, Adam Brauer, Ziegler in Herxheim wohnhaft,
5, Philipp Brauer, Bäcker daselbst wohnhaft, Beschwerdeführer, durch den K. Advokat-Anwalt Gutsleben vertreten.

Durch Beschwerdeschrift vom 30. Juli 1872, registrirt zu Kirchheim-Bolanden am 14. November 1872, wendete sich Rosenberger an die Gutsleben und ihr gegen die Beklagten auf Grund zweier Urtheile des K. Bezirksgerichtes

in Kaiserslautern vom 7. April 1865 und 6. Dechr 1865 zugefertigte und im Akkt. Schuldbuch aufgestellte Verfügung von fl 1531. 5 x auf welche infolge des Entwurfsentwurfes Akkts fürstlich Fuldaischen Cassirers von fl 1196. 51 x bezahlt und sonach auf einen Rest von fl 331. 14 x an fürstlich Rosenbergischer Schuldig verblieb.

Nachdem seiner zweiter Gläubiger auf Grund der obenbezeichneten Urkunde gegen die fürstlich Giessen'sche Forderung 1865 und 1866 Verfügungen Inhalts einleiten und ihrerseits am 25. April 1872 ein Zahlungsbefehl Inhalts zustellen lassen, dass zum fürstlich Fuldaischen auf ihren Entwurfsentwurfs-genehmigung Ein zweites Akkt des K. Gerichts vollziehers Voelckel in Goldstein vom 14. Februar 1873 der fürstlich Giessen'schen ein neues Exekutionsbefehl zustellen, in welchem die Forderung unter Hinzurechnung der Exekution in das Entwurfsentwurfs-genehmigung schuldigerweise mit begriffen ist und der obigen Forderung von fl 1531. 5 x mitgetheilt.

Gegen dieses Exekutionsbefehl erhob die fürstlich Giessen'sche Widerspruchsklage, in welcher sie vorstellte, fürstlich Fuldaischen Seite kann rechtskräftiger Verfügung, jedenfalls kann sie dem vorgestellten Verlangen gegen sie vollauf zu machen, da der erste zweifelhafte Rechtsbestand, wenn nicht ganz so doch theilweise existirt sie, und demzufolge die Abweisung des Exekutionsbefehls gebeten und die Anordnung weiterer Verfolgungen verlangt. fürstlich Fuldaischen hiess dieser fürstlich Rosenbergischer als Gemeinschuldnerischen in dem Vorzug beizutreten und verlangte die Exekution der Widerspruchsklage, gegen sie vollauf unmöglich sei, die Rückzahlung der an den Gemeinschuldner geleisteten Entwurfsentwurfs-genehmigung begründen fl 1196. 51 x welche Summe von Seiten des Akkts, der Rechtsanwalt des Exekuten gegenwärtig, zum Verwendung zu den Rechten des Widerspruchs und Gemeinschuldners klage.

Von Seiten der fürstlich Rosenberger wurden die sämmtlichen Ausstellungen der Widerspruchsklage bestritten und hauptsächlich, dass die Widerspruchsklage der fürstlich Giessen ursprünglich unbegründet obgewesen, demzufolge die Exekutionsbefehlsklage von Neuemvorne als vorgenommen betrachtet werde, und wegen was bezüglich der Zahlung nicht besonders vollauf genommen, es seien den Gemeinschuldners sämmtliche Akkenstücke bei der Entwurfsentwurfs-genehmigung vorgelegt worden, und liege demselben diesfallen der Klagegrund der beschriftlichen Entwurfs-genehmigung ab.

Zum Beweis erhob fürstlich Rosenberger gegen den Gemeinschuldners klagen Zeugenbeweis durch Entwurfsentwurfs-genehmigung zur Feststellung der unzahlig gebliebenen Restforderung des Cassirers mit fl 331. 14 x nebst Zinsen verlangte. Der seinem Verlangen vom 26. März 1874 wurden das K. Gericht verwies die Widerspruchsklage gegen die von fürstlich Fuldaischen Seiten eingeleitete Exekution als begründet und wies den Akkt der fürstlich Giessen'schen Verwaltung des obenbezeichneten Zahlungsbefehls über Kenntnisnahme, dass sie sich Exekutionsbefehlsklage von fl 789. 37 x mit Zinsen und fl 385. 14 x vom 25. April 1867 an zu bezahlen,

ob, wenigstens die Befriedigungsquote einmal
über diejenige als die Widerspruchs Klagen für be-
gründet erkannt würde, und erscheint die Anordnung
die Vollstreckung der einzelnen Vollstreckungen
für den Betrag von fl 601. 40 x nebst den Kosten
des Befriedigungserkenntnis mit fl 6. 45 x sowie die
Zinsen zu 5% aus fl 335. 14 x vom 30. Juli 1872
an und für den weiteren Betrag von fl 44. 16 x
gegen den Widerspruchs Kläger Martin Sommerk.
in Klein, erklärte Herrn unter Beiladung
der Pfändung des Spruchs Klagen Kurhessen
Rechtsanwalt, unter Abweisung des Klägers mit
Weiteres der Kurhessen Gebühren, für vorläufig, um
diese über Leistung von fl 535. 4 x nebst Zinsen davon
zu 5% vom Tage der Spruchklage — 5. Febr.
1873 — an, als inzidente bezüglich zu restituieren
und weiter unter Beiladung ihrer Pfändung
die Widerklage als unbegründet ab.
Gegen dieses Urtheil hat Klägerin innerhalb
der Kurhessischen Gebühren Frist Akt des Königl. Preuß. vollziehen
Gerichtsvollziehers Bürkler in Grünstadt vom 22.
April 1874, also noch innerhalb der Kurhessischen
Frist Akt des K. Preuß. vollziehen Gerichtsvollzieher Fitz in
Kaiserslautern vom 6. Mai und Vollstreckung in
Göllheim vom 27. April 1874 Berufung einge-
legt, dieselbe aber bis jetzt noch nicht durch Zu-
stellung eines Antrages zu rechtfertigen gesucht.
Da die Entscheidung über die Spruchklage
in zweifacher Hinsicht mit der über die
Widerspruchs Klage steht, der Art, dass durch
die Letztere auch die Kosten, soweit die Spruch-
klage zurückgenommen worden ist, eine vollständige

DIMENSIONS-STEMPEL
20
PFENNIG

Rechtfertigung findet, wenn dies der erste Richter
in zweifacher und zutreffender Weise angenom-
men hat, auch Appellant im ersten Rechtszuge
sicut et causa für den Spruchgerichts Klägers der
Gültigkeit Appellaten Forderung, unterworfen
hat, so konnte die Berufung nur abweisend erach-
tet werden, dass Appellant den Rechtsweg
betreten, dass die Widerspruchs Kläger und Wid-
erappellaten (Kurhessische Gebühren) zum Theile
Personen von den Appellaten Forderung
sind, also der erste Richter zuständig sind.
Gelangt sonach dieser Standpunkt, dann hat auf die
gleichen Verhältniss die entsprechende Ab-
änderung der Entscheidung über die Wider-
spruchs Klagen zu erfolgen, dasse als Gebühr der
Kurhessischen Gebühren ganz wird, die erstrichterliche
Entscheidung zu rechtfertigen durch Widerlegung
der Berufung.
Uebrigens kann bei dieser Appellat auf die
Gründe des angefochtenen Urtheils beziehen,
selbst bestätigt werden, wenn nöthig, ergänzend auf
die Berufung der Appellanten gegen die
Kurhessischen Gebühren an.

Aus diesen Gründen

Gesetze zu den K. Appellationsgerichten, Erlass
an den Appellanten nicht gelungt, die Berufung
gegen die Kurhessischen Gebühren zu rechtfertigen, dessen
Berufung gegen den Appellaten Forderung,
als unbegründet zu abweisen, mit Verur-
theilung des Appellanten in die Kosten des Gerichts

Berufungsgericht
verworfen, indem es weiteren Inhalts dem Kläger-
Anwalt, Rechtsanwalt Neumann die Vertretung
und den Antrag des Appellanten-
wegen Fortsetzung Termins auferlegt, für den Fall
der Nichtbefolgung des ausgesprochenen Verfahrens
zum Nachtheile des Appellanten in entsprechender
gleicher Weise mit der ausführlichen Entscheidung
über die Widerspruchsklage zum Nachtheile des
Appellaten Neumann abzuweisen, die Fortsetz-
ung des Termins vor Gericht in Gießen nach-
stehend festzusetzen, für diesen weiteren Termin
das Endurtheil verkündigen lassen, das Urtheil voll-
ständig verfasst und das Urtheil vollständig
verfasst und unterschrieben am 14. Januar
1873 zurückgesandt zu erhalten und gültig zu er-
klären und die Festsetzung des vom Appel-
laten Neumann gegen die Appellaten,
Gerichtsvollzieher Gießen, eingelegten Berufungsgrund
zu begründen und die Entscheidung in der Sache
selbst Antrag, unter Stellung des Antrags die
Appellation kostenpflichtig zu verwerfen.

G. Gelbert

Hinterlegt
am 21 November 1876.
Der. Weis

GEBÜHREN-STEMPEL
20
PFENNIG

Urtheil

9. März 1864 in nachstehender Weise verkündet
die Entscheidung vom 18. September 1865 gefällt
worden ist. Gegen dieses Urtheil ist die
Appellationsberufung eingelegt, gegen welche
Termin zur Verhandlung ist.

III.

Was die Berufungsgründe anlangt, so hat der
erste Richter den Appellanten seine Forderung
Last gelegt, obgleich sie die Anerkennung der Thatsa-
chen in toto begehrt haben, aber nur
mit obigen zwei Drittel abgewiesen. Dagegen
muß sich der Appellant auf die Abweisung der Klage
gegen den Appellaten gewendet haben.

Aus diesen Gründen

Hat das Appellationsgericht, mit
Abänderung des angefochtenen Urtheils
für Recht erkannt, daß der Appellant gemäß
der 570 fl 58 kr nicht auf die Urtheilsfor-
derung des Appellaten zu compensiren sei; dem-
gemäß die Summe, für welche die Compen-
sationen festgestellt sind, von 570 fl 58 kr mit
Zinsen seit 9. März 1864 zu erlösen; sodann die
erhobene Summe von Hundertsechs 570 fl

Zeitlich am 20. Nov. 1876 [illegible]

[illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL 40 PFENNIG

Johann Rickhefer, Wirth in Rosebay appellat, Appellanten gen einem Urtheile des Königlich Amtsgerichts Hohenbrücken vom 28. April 1876; —

gegen

Nicolaus Heinrich Jorgensen in Rosebay appellat, dessen Namens wie ausgeführt, dessen Vormund wie ausgeführt, Appellaten, vertreten durch Anwalt Gebhart: —

Im Monat August oder September 1874 wurde der damals etwa fünfjährige Sohn des Appellaten Johann Julius des Appellanten durch einen Schlag mit dem Hufe in das Gesicht verletzt. Appellat klagte auf Leistung einer Entschädigung von 60 Mk. gegen Appellant, behauptend, daß der Knabe die Verletzung selbst herbeigeführt habe. Appellat die Pferde an dem Unfalltage. Namentlich stellte Appellant auch das Alter des Knaben fest und fand, daß der Knabe einen Schlag mit einem Pferdefuß des Fohlen gerade in die Verletzung selbst bekommen haben könne. Durch Urtheil vom 11. Juni 1875 wurde Appellat zum Beweise darüber zugelassen, daß die Verletzung selbst herbeigeführt habe. Das Berufungsgericht fand am 29. November 1875 gegen den beauftragten

Schluß
am 21 November 1876.

Exp 280.

DIMENSIONS-STEMPEL 20 PFENNIG

Protokoll

aufgenommen

zu Ostheim

Peter Kuhlbo Ackerer Heinrich, Eigenmann zu Rohrbach wohnhaft, Appellant

gegen

Peter Köhlhofer, Wwr, zu Rohrbach wohnhaft, Appellat auf Grund des Urtheils des Bezirksgerichts Zweibrücken vom 28 April 1876.

Die Kosten	Ansätze M	Pf	Beträge M	Pf
1) Vormalige Stempel	-	95	2	80
2) Akteneinheft			2	70
3) Vorlage - 1/2	-	-	5	50
4) Vollmachtstempel	4	-	1	80
5) Vorschreibung	-	92	2	80
6) Gebühr - 4 Bogen 78 Zeilen	1	37	12	36
2 a. 12 Bogen 240	2	40	3	96
7) Einlegung	-	20	3	60
8) Porto und 7 Porto	-	-	18	-
Botenlohn mit Beilagen	-	80	-	-
9) Zeugen mit Botenlohn	-	60	1	80
10) Zeugenfeld 1 a 2 Tage 2 Zeugen	2	67	6	00
11) Zeugenporto	3	-	-	-
12) Schreibwerk	-	20	-	45
13) Porto der Porti -	1	20		
gebig 7 Briefe à 12 Zeilen à 11 Silben =	-	84		
zusammen 45 à 11 Silben Porto =	3	15		
	31	73	61	73
	61	73		
	83	50		
Hiezu Postporto Zuschuß	-	40		
Gebührt	83	90		

Die Landwehr zu N. Engelbrechtsfeld, genannt die rothe Schlucht in den angesetzten Termin zur Festsetzung einer Entschädigung von 400 M nebst Zinsen zu 5% vom Tage der Klage sowie in alle Prozeßkosten gewährbar, diese Entschädigung ist mit Berufung angegriffen. —

Appellant sah damals mit seinem Wagen beim Hause und stand neben seinem zugehörigen Pferde bei sich, das Fuhrwerk hinter dem Wagen hing, gehörte aber bald zwischen Gespannen, zum Theil das Pferd befand sich ganz in der Nähe des Wagens. Auf der Heerstraße hielt Appellant ein wenig bei dem Zeugenmeister Jacobstein und übertrug die Leitung des Fuhrwerks seinem Neffen. Da einem freien Platze neben der Straße spielten unsere Kinder, auch der Sohn der Kinder kam mit den Pferden des Appellaten gegen das Fuhrwerk zu spielen mit einem armlangen Knüppel auf das Pferd, so daß dieses scheute ausschlug und den Knaben am Mund und Nase verletzte. Hierauf suchte weder der Vater des Appellaten dem Knaben einen Verbandschein zu verschaffen. —

Dies ist der wirkliche Sachverhalt, wie ihn auch der erste Richter erhoben. Mit Recht nahm der Landrichter als erwiesen an, daß der Vater des

Kostenlich festgesetzt auf den Betrag von Drei und
siebzig Mark neunzig Pfennig /.

Zweibrücken den 30 ten November 1876

des k. Appellationsgerichts-Präsident.

Dr v. Weis

GEBÜHREN-STEMPEL
40
PFENNIG
Voll-Formblatt mit Genehmigung für den Kanton Zweibrücken Gebührt d. [illegible] Januar 1877 [illegible]

No 250 N. 1227/6

Sachverhaltsdarstellung

in Sachen

Johann Kohlhofer, Berg, in Rohrbach wohnhaft,
Appellanten an einem Theil des k. Bezirksgerichts
Zweibrücken vom 28 April 1876, wohnhaft durch
Anwalt Rozenberger,

gegen

Nikolaus Henrich, Lehmann, in Rohrbach wohnhaft,
eigenen Namens, wie auch als gesetzlicher Vertreter
seiner minderjährigen Kinder nachbenannt
Johann Philipp Henrich, Appellaten, wohnhaft
durch Anwalt Gebhard.

Anwalt Rozenberger trug vor
Es gefalle dem k. Appellationsgerichte, nach der
Resumtion der angefochtenen Abschnitte die rechtliche
Klage als unbegründet abzuweisen in dem Appellat
die Abschnitte seiner Anschlüsse zur Last zu legen
subs. diejenigen Anschlüsse zurückzuweisen gegen
sämtliche in dem Appellaten und nachbenannte
Theil der Abschnitt der ersten Anschlüsse sowie die
Abschnitte der zweiten Anschlüsse zur Last zu legen

Anwalt Gebhard beantragte,
die eingelegte Berufung und Abschnitte
abzuweisen.

Fachum.

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Nro 250

Siegel für Rechtsachen des Königreichs Bayern.
Am 7. Nov. 1876 gültig. L. z. Pfennig 40 ₰.

Pirmasens am 20. Nov. 1876 Gerichtsschr.

DIMENSIONS-STEMPEL
40
PFENNIG

Antrag

für

Nikolaus Heinrich, Bürgermeister in Rohrbach wohnhaft, eigenen Namens, sein erstes gerichtliches Amtsantrag stellend wie folgt:

Heinrich Eggenstein,

gegen

Isaak Köhlhofer, Wirth in Rohrbach wohnhaft, Eggenstein zur nächsten Gerichtssitzung d. d. Zweibrücken den 28 April 1876 zu erscheinen durch Gerichtsvollzieher Rosenberger.

Martin Gebhart sattlergeselle in Rosenberger Wagen geben mit der Klagestellung, daß seine 4 Söhne alle Pflichtige seien im Jahre 1876 – ein Ziehsohn mit andern Kindern in Rohrbach nicht nennenswerthen Antheil des Vaterhauses gelangenden seinen Pflicht, genügen.

Martin Rosenberger sei mit einem

DIMENSIONS-STEMPEL
40
PFENNIG

[illegible] Füllen,
[illegible] [illegible] Sklaverei
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

14 jährigen Arbeiterkinder der Bahnbacher Mühle die hiesige Schlosserei. — Einige männliche Knaben — Lehrlinge der Stiftung 30 Schulmonate in jedem 100 Jahre aus dem Bezirke nicht. Ferner müssen Knaben, welche die Kinder so lange Zeit als Umgang die Kinder zu verhelfen u. mit jungen Zimmermann der Stiftung zu verbinden. (G. Z. 1-4)

Der alte Rosenberger siehe ferner in der Kaiserstrasse u. zwar, somit diese Innungsseite der Schlosserei liegt, rechts und der Stiftung in der andern Seite der Kaiserstrasse unter die jetzigen Kinder links, welche eine Treppe hoch, so dass Ein Eltern und Lehrling vor Umgang die Kinder zu verhelfen u. mit jungen Zimmermann der Stiftung zu verbinden. (G. Z. 1-4)

Der alte Rosenberger siehe ferner in der Kaiserstrasse u. zwar, somit diese Innungsseite der Schlosserei liegt, rechts und der Stiftung in der andern Seite der Kaiserstrasse unter die jetzigen Kinder links, welche eine Treppe hoch, so dass Zwei in 10 der Stiftung zu verbinden links, welche nur einen Morgen weglief. —

Eine selbe Kinder in dem Alter Kohlhofer — 14 Jahren alt — die Leitung des Morgens über nehmen, auf Kinder auf dem selben; das alte Kohlhofer blind bei Einigen nicht Jahre stehen, mit welchen wo lange Zeit

DIMENSIONS-STEMPEL 40 PFENNIG

gründen. Unterdessen Zeugnis Stiftung Verbindungen Innungen (G. Z. 185)

Umgehe 100 Schritte Entfernung der Besitzung des Einen nicht Kinder von der Kaiserstrasse, befindet sich nicht seine Platz, auf dem zwei Kinder derzeitige auf das jetzige Heinrich Schmitt. —

Verschiedene Stiftungen Besitzer das Zeugnis selbe nicht Kinder Stiftung das Zeugnis Rosenberger das Kinder das mit dem Einbesitz ins Besitz, das Eine über das Kaiserstrasse ein Einzeln und mit jetzigen Besitz erhalten werden nicht Kinder Besitz gebracht werden müssen. Ausgleich das singulären das Besitzer Besitz gehen die Besitzen Stiftung das.

Zeugnis 13. welche eine das Seite des Kinder Eltern, und derart besitzen die Zeugen 6, 7, 8, 9 und 12 Zeugen:

Der Kind selbe auf das linken

Antrag des Vormundes, das Kind
der Pflege, Erziehung und Obsorge
seiner Pflegeeltern zu belassen,
mit dem Eventualantrage, das
Kind wenigstens nicht aus
seiner mit seinem Gatten und
dem Kinde, wo selbe
gegründet ist, zu reißen.

Darüber wurde heute der Herr
Herr Notar Dr. Ehrlich
Pflegschaftsrat Dr. Stillmann
Pflegschaftsrat Dr. Stillmann und
Frau Pflegschaftsrat Dr. Stillmann
Frau Pflegschaftsrat Dr. Stillmann
Frau Pflegschaftsrat Dr. Stillmann

Linin das Kind selbst nach dem Ehe mit
einem [illegible] über das
Besuchsrecht geregelt und dadurch das
Ungebühr verschuldet.

Dennoch ist in seiner Zuschrift bei
dem Vormundschaftsgericht [illegible]
gegen [illegible] Besuch [illegible]
genommen, dass das Kind mit ihm
spazieren gehen, was ihm [illegible]
wurde. Nimmt [illegible]

Wenn er [illegible] selbst mit dem Ge-
richte als [illegible] einverstanden
wäre, dass das Kind dem Vormund
vorgeführt [illegible] selbst mit einem
Gerichtsdiener [illegible], dem seinerzeit
ein [illegible] Besuchszeugnis [illegible]
[illegible] des Kindes [illegible]
dem.

Dem [illegible] wäre das einzige
Kind einer [illegible] Ehe mit
Lina [illegible] dass [illegible]
dass [illegible] Lehrer [illegible]
[illegible] werden.

Dem ist [illegible] wahrscheinlich, dass das
Kind das seinem Erwachsenwerden auf
die anschließenden Zeiten in [illegible]
verfeindet sein wollte, [illegible]
im Mindesten [illegible], dass
Kind in Abwesenheit, [illegible]
geblieben sein soll, [illegible].
Müsse ein Verschulden des Vaters
Heinrich liegt nicht vor.

Martin Rosenberger [illegible] zwar ein
[illegible], dass sein Kind
auf das Verhalten seinem [illegible]
[illegible].

Ein warmes inniges Verhältnis zu
Kindern auf dem Lande, das
eine gute Erziehung von den Kin-
dern [illegible], außerdem ist
Vater Heinrich nicht ein Mann, sein
Kind nicht zu [illegible]
[illegible].

Dass ein Verschulden des Vaters
Heinrich liegt nicht vor.

Martin Rosenberger [illegible] zwar ein
[illegible], dass sein Kind
auf das Verhalten seinem [illegible]
[illegible].

Ein warmes inniges Verhältnis zu
Kindern auf dem Lande, das
eine gute Erziehung von den Kin-
dern [illegible], außerdem ist
Vater Heinrich nicht ein Mann, sein
Kind nicht zu [illegible]
[illegible] wird, [illegible]
[illegible] wird dass [illegible]

Verschreibung, wein abwesenheit,
geschieht. —
Als jedem Fall kann Paulin Rosen-
berger, die die selbst in culpa waren sind,
sie nicht auf fremde culpa berufen.
Paulin Rosenberger wollen gewerbig
ungehindert nun mit den Zeug-
gen vernommen haben, werden
indessen mit diesem gehen mit Kost
abgewiesen. —
Die Entschädigung ist sie nicht zu
sehr gering. —
Herr dem Entgegen das besonderen
Arztes Dr. Eckhardt bestand die
Folgen in einer verminderten Fähig-
keit zum linken Unterarm Gebrauch
schwächenden Wunden. in
einem starken Verlust der
Muskeln des Oberschenkels. in
einem Längsschaltung des Ober-
schenkel Knochen, in dem Absterben
des beiden vorderen Schneidezähne
u. einem Gelichte Verletzung des
Nasenbeins.
Das Kind war über drei Monate
in ein schweres Krankheits

langer angehalten. in folgender
Zeit war mit schwerer Arbeits-
fähigkeit, außerdem sei es dauernd
Verschlechterung in den Verletzten der
Heilung eben, die wegen Gebrech-
lichkeit des sei. Paulin nicht mehr
möglich, in wie weit Verletzung
den Einwirkung des linken Un-
terschenkels, in wie weit Gebrech-
lichkeit, in wie weit Verletzung
mit Folgen Verletzung des Ge-
sichtsbeins u. in wie weit
Verletzung des Knochens des
Nasenbeins. —
Während der Krankheit bedürfte
das Kind wegen Verletzung
besonderer Pflege. —
Wenn nähere allen diesen
Umständen, insbesondere auch
unter Berücksichtigung des Lebensalters des
Arztes per 135 ℳ billig, das
Schmerzensgeld auf 400 ℳ zu
bemessen, dem sich der Rosenberger
bis nicht beschwerden.

Aus diesen Gründen

gesellt sich dem b. (Beweisbeschluss) Appellationsbeschluss die niedere Beweisführung mit Kostenfolge.

Schluss

Schlussbeschluss

am 24 Oktober 1876

Dr. v. Weis

derselbe Richter wird aber Leerin; Kasse durch die Umgehung seiner Handlungsweise das Recht des Angeklagten für falsch erklärt hat. Der Art. 1385 C.C. enthält nur die gesetzliche Vermuthung eines Verschuldens jedoch die Gegenbeweismittel eines Grund, welche Vermuthung jedes Mal zugelassen wird und kann der ganze Vorfall ergibt nun klar, dass eine Schuld des Angeklagten nicht constatirt werden kann. Wenn das Fallen eine Handlung oder auch ein Nichthandeln war; so fragt es sich diese Thatsache und der Verletzung seine Ursache zusammenhang. Das sein Laufenlassen eines Fallens ist gleich ein Verschulden, jedoch Unbesonnenheit und unmittelbare Beaufsichtigung ist nur dann nachgewiesen; wenn man bei einem Kinde secundum naturam sui generis eben jene Vorsichtsmaßregel Entschuldigungen andern Personen beschränken muß. Das ist aber bei einem jungen Knaben wie keines Weise der Fall. Deshalb fällt auf das Laufenlassen eines Fallens nicht unter die Strafbestimmung des S 360 N.° 5. Strafg.

Auf der andern Seite liegt aber die Verschulden des Verletzten begünstigungsweise klar dar, dass der Knabe auf das Fallen selbst und das Laufenlassen desselben durch seine Aufsicht. Die einzige Veranlassung der Verletzung war also sein Spiel mit der Axt;

KONS-STEMPEL 20 PENNIG

wäre das Fallen auf an dem Wagen angebunden gewesen, so hätte die Verletzung nicht vorhanden werden können; gerade das gewesene Warten eines Pferdes dürften Verletzten befreien seinen Schuld von der Verantwortlichkeit.

Dall. et Vergé Jurisd. 1885 1.re p. und 40.

Der Klage mit der Axt geschah auf nicht seinen Abwesen, wie der erste Richter als möglich unterstellt, sondern der Knabe hieb sie gerade gegen das Fallen zu. Das Fallen war aber die Ursache der nicht. Gerichtsmeister Jacob sagt ausdrücklich, dass das Kind zur Confusion Platz das Fallen nachsprang und als dem ihm vor, als wollte das Fallen am Wagen packen, der Klage mit der Axt geschah also auf einem Missgriffen.

Wenn der erste Richter meint, der Knabe sah die Folgen seiner Handlungsweise nicht kommen können, so übersieht er dabei, dass dies dem Angeklagten gegenüber vollkommen gleichgültig ist. Objektiv steht fest, dass die Veranlassung zur Verletzung in einer Handlung des Angeklagten zu suchen ist. Ungeschehen dieser Handlung kann Verletzung eingetreten sein kann, hat auf die Entscheidung keinen Einfluss. Allerdings muss auch angenommen werden, dass der Knabe wusste, dass das Fallen umfallen ist, wenn er auf die Zugseite geschlagen nicht einfach.

Endlich trifft auch den Angeklagten persönlich eine Schuld; denn seinem Knaben eine so gefährliche Aufsicht

Gemeinde-Verfassung vom 6. April Gesetzes

Landwirtschaftliche Gesellschaft Strassburg Landwirthschaftliche Gesellschaft Strassburg

Landwirthschaftliche Gesellschaft Strassburg

Landwirthschaftliche Gesellschaft Strassburg

auf der Beweisaufnahme beruht. Ein Ausspruch war um so mehr geboten, als gerade über die im zweitvorgedachten Falle zur Sache gehörenden Umstände eine möglichst sorgfältige Feststellung geschlossen werden muß. —

Die Appellantschaft hat die Folgen ihrer Unterlassung selbst zu tragen. —

2. Thatsachen wären die gegenseitigen Behauptungen nicht. Ein klarer Thatbestand ist nicht vorhanden, da die Feststellungen über die Vorgänge in der Nacht nicht im Einzelnen beweisend sind. Die Feststellung der Ursachlichkeit ist unvollständig. Hierüber muß auf den Inhalt Bezug genommen werden, welcher Bestandtheil der Entscheidungsgründe sein könnte. —

3. Mit Recht hat der erste Richter die Kosten der Appellation abgewiesen. Appellat hatte niederes Gericht verlangt, ohne die Entscheidung über diesen Punkt der Ermessen anheimzustellen, so daß nur das verlangte Minus zugesprochen. —

Entscheidungsgründe.

Gestützt auf die Appellationsbeschwerde mittels Reformation des angefochtenen Urtheils die gegen Klage als unbegründet abgewiesen und die Appellaten die Kosten beider Instanzen zu Last zu legen,

subsidiarisch: die geforderte Entscheidungsform gemäß abzugeben und den Appellaten einen verhältnißmäßigen Theil der Kosten des ersten Rechtszuges sowie die Kosten des zweiten Rechtszuges zu Last zu legen.

Hinterlegt am 24 Oktober 1876 Rosenberg
Dr. v. Weis

Nro 2526-20. Nr 1856 für Zustellung auf 20 Novbr 1876.
Vorgelegt 3 Dezember 1876. Nr 1113.

DIENSTSIEGEL 40 PFENNIG

Antrag

für Peter Bolz, Geschäftsmann, in Germersheim wohnhaft, Appellant mit einem Urtheile des K. Bezirksgerichtes in Frankenthal vom 6. April 1876, durch den K. Advokat-Anwalt Gutleben vertreten,

gegen

Jacob Peterseile, Geschäftsmann, in Ludwigshafen wohnhaft, in seiner Eigenschaft als Inhaber einer Wechselordre der Spezereihandlung von Franziska Hollaender des Ehegemeinschaftlichen Verkehrs halber und in Ludwigshafen wohnhaft, Intimaten von Nicolaus Weiß, Buchdruckereibesitzer allda, Appellat, durch den K. Advokat-Anwalt Dr. Lessen vertreten.

Die Ehefrau Franziska Hollaender, Eheweib von Nicolaus Weiß, welche durch Urtheil des K. Bezirksgerichtes in Frankenthal vom 14. September 1875 in Scheidung erklärt wurde, ist eine Tochter der Philippine Hollaender, Eheweib des Spezereihändlers, die einen der Grundschuldgläubiger von der Aktienbank in Ludwigshafen bis zum Betrage von 5000 ℳ eröffneten Credit seither stets in Anspruch nahm und seine Eheweibschaft am 21. October 1872 Solidarisch verbürgt und wurde Appellant in Folge dieser Bürgschaft genöthigt auf Anrufen der Bank seiner Ehefrau für Rechnung der Aktienbank in Ludwigshafen die Summe von M. 1386. 20 zu bezahlen, welche er am 18. October und 6. December 1875 und 24. Januar 1876 bezahlt hat. Appellat hatte aber schon längere Zeit vor Einbringung des Gesuches eine fällige Forderung an seine Ehefrau von mehr als 5000 ℳ, wie durch Urkunden resp.

Verbindung zum H. Huber Sohne in Speyer, welche im Besitze derselben sind, verwiesen werden kann.
Am 28. Juni 1875 stellte die Volksbank Ludwigshafen den Appellanten mit, daß sie seine Schuldsache gegen die Buchhandlung des Eduard Huber Sohne Gemeinschaft, d.d. Christian Weiß III zum Konkurs, einen weiteren Credit zum Betrage einzuräumen habe, worauf der Einzugsmeister Kutterer in Ludwigshafen als Mitglied des Verwaltungsrathes der Volksbank in seinem Briefe vom 18. Juni 1875 erklärt hatte, daß Appellant nicht mehr für diesen weiteren seinen Bürgschein bewilligten Credit die Bürgschaft für den Bürgen Christian Weiß tragen solle, weil Appellant abgelassen hat. Der Appellant übergab nun, daß um seine seit vorstehendem Gründen seine Bürgschaft auf Zahlung verdrängt und Gelder zum Fall der erfolgten Zahlung, Erlaubnis zu ebenfalls zum Fall die Zahlung seiner Forderung von mehr als 2000 M, wegen dem vorgefallen würde, daß Niemand zur Zeit die Geldmittel hiezu nicht besitze und nicht aufbringen könne, sein aber zum seines Bürgschein ungelebten gewesen, sein verschiedene der gewünschte Mitteilung gegenstände zu verkaufen und den Verkaufspreis gegen seine Forderung zu compensiren, unter der Bedingung, daß Beweise die Verkaufsobjekte — mit Ausnahme der 12 zum Betrage des Pfandbriefes bestimmten Pfandgrundstücken von Mehrheit von 5400 M, welche Appellant selbst erhalten sollte — die übrigen Gegenstände noch zum Schaden auf ein Jahr belassen und vermittelst gegen einen jährlichen Pfandzins von 56. 28 M (6% des Verkaufspreis von 5941 M). Appellant der mit Klage für seine

252.

DIMENSIONS-STEMPEL 20 PFENNIG

Kostennote
für
den Rechtsanwalt d. Justizrath Weiß
dahier Advokat, Gerichtsvollzieher in
Ludwigshafen wohnhaft, Appellat
gegen
Peter Bolz, Gerichtsvollzieher in Germersheim wohnhaft, Appellant

	Mark	Pf.	Mark	Pf.
1/ Arrha VIa	—	—	18	—
2/ Einsendungsbrief d. Akten	—	40	—	—
3/ Manuelleinsendung	—	97	2	80
4/ Einsichtnahme 5 Mtg.	—	—	2	70
5/ Anmeldung 4 Mtl.	4	—	1	80
6/ Aufforderung	—	97	2	80
7/ Ladung 6 M.	1	20	18	—
M. 208 M Z-f	217		5	52
8/ Terminung 24 X 76	—	20	—	—
9/ Fristverlegung f. XI. 76	—	20	3	60
10/ Aufruf 4 Vorlesg 20 XI. 76	—	60	30	—
11/ Minute	—	20	—	—
12/ Spruch mit Aufruf	—	60	1	80
13/ Abschrift 4 M	—	80	5	00
103 M 7 Seiten Z-f	1	87	1	36
14/ Post	3	—	—	—
15/ Porto	—	20	—	45
	17	38	93	83
16/ Minute d. Kostenb. 5 XII. 76	93	83		
	112	01		

gefällige Zuschrift bittet

Zweibrücken den 15 ten Dezember 1876

Der k. Advokat-Anwalt.

Lieser

Beweis weitere gütige Zuschrift gefälligst noch einhundert zwölf Mark zu ersetzen.

Zweibrücken den 21 ten Dezember 1876

Der k. Appellations-Gerichts-Präsident.

Dr v. Weis

Verhandlung

der Pfalzgrafschaft bei Rhein

Peter Bolz, Geschäftsagent in Germersheim, Appellanten an einem, dessen Beistand Advokat Anwalt Lieser

den gegen

Jacob Detemple, Geschäftsagent in Ludwigshafen, Appellaten, in seiner eigenschaft als Administrator der Gantmasse von Jacob Holländer, des Angenommenen Geschäft betreibend und in Ludwigshafen wohnhaft, Beklagten an dem andern, dessen Beistand Advokat Weiss, Angenommener Advokat, Appellat, durch den k. Advokat-Anwalt Lieser vertreten.

Anwalt Lieser beantragte:

Es gefalle dem k. Appellations-Gerichte mit Abänderung des angefochtenen Urtheils die von dem Appellanten gegen den Appellaten erhobene Klage als

Am 8 Januar 1877 dem Hr Anwalt Lieser, Anwalt des Appellanten zugestellt.

Endurtheil abzuweisen und den
Appellaten in seiner angemaßten
Eigenschaft in die Kosten der beiden
Instanzen zu verurtheilen,
hilfsweise ebenfalls mit Abän-
derung des angefochtenen Urtheils
den Appellanten nach Beweisaufnahme
zum Beweis zuzulassen:
I durch (Beiladung) d: Urkunden und
Beiladung von J. Kuhn Wwe in
Speyer als Zeugin von Urkunden da-
rüber: daß Appellant an ordentlich
der fraglichen Kaufzeit von 1 August
1875 eine fällige Forderung von
mehr als 2000 ℳ oder 3428 ℳ 57
₰ an die Gantschuldnerin, Barbara
Weiss, besessen hat;
hilfsweise auf weiter durch Zeugen
darüber: „daß Appellant von seiner
Schwägerin, der Barbara Weiss, die
Zahlung seiner streitigen Forde-
rung schon vor dem Monat August
1875 verlangt, diese ihm aber erklärt
hat, daß sie das Geld jetzt nicht
habe und in gegenwärtiger Zeit

DEPESCHEN-STEMPEL 40 PFENNIG

Klage nicht mehr übertragen wissen
und ihm Frist der Anerbieten
wolle, über die fraglichen Mobilien-
gegenstände zu verhören und den
Kaufpreis mit seiner Forderung zu
compensiren, worin dieselbe die
Billigung finde, daß sie die bisher
zu ihrem Gebrauche verwendeten
Kaufobjecte auf die Dauer von dem
Appellanten vermiethet werden
müssen; daß dieses Anerbieten
von den Appellanten angenommen
und, nachdem demnächst die Einigung
über den Kaufpreis und den Mieth-
zins stillschweigend erfolgte Kauf-
und Miethvertrag vereinbart worden
sei."
Eventualiter:
II Zum Beweis durch Zeugen darüber:
daß die Appellaten gemäß Abtretungs-
urkunden die Verbindlichkeit,
Christine Weiss, auf deren widerholtes dringendes
Ersuchen sie im August 1875 von den
Appellanten zurückgegeben worden sind,
um dieselbe in ihrem Laden zu verkaufen,

[illegible] Weise [illegible]
[illegible] [illegible] geht, [illegible]
selbst abzuhören, [illegible]
aber nicht gefallen sind, in denen sie
gegen die Klägerin [illegible],
Appellanten aber vor der Feste
und derselben bloß fünfzig Gulden
vor Rückkehr ihrer Gast abbüßen.
Darauf Gießen [illegible]:

Es gefalle dem k. Appellationsgerichte
die Berufung zu verwerfen unter
Verurtheilung des Appellanten
in die Gerichtskosten.

Gründe.

Obgleich schon gegen die Form
und den wesentlichen Inhalt des
d. Erkenntnisses Frankenthal vom 6ten
April 1846. zur Rechtfertigung seiner
Berufung manches Appellant gelten,
daß die Anwendung des Artikels 1223
Civilgesetzbuch in gegenwärtigen
Falle ausgeschlossen sei, und daß
der zum Beweise gestellten Thatsache
erhebt. Es müsse deßhalb auf diesen
Beweis erkannt werden, da im Falle

der Verurtheilung dieser Thatsache der
gute Glaube des Appellanten und die
Gerichtskosten, jedenfalls der ersteren
[illegible] anerkannt sei. Würde aber die
Zeugenvernehmung des angebotenen
Beweises [illegible] zu Recht bestehen können, so
würde doch jedenfalls die Verurtheilung
des Appellanten, die in Betreff der
Gerichtskosten gebliebenen Mobilien
der Gemeinschaft auszuantworten, ungerechtfertigt, da ja der Appellant
nachgewiesen, daß ja der Appellant
weder Eigenthümer, noch auch einfach
der Inventarien Auslieferung
der Mobilien gekommen sei.
Endlich würde die Verurtheilung
des Appellanten, die 12 Ellbogen
Leinen gutwillig gelassen + oder einen
Werth zu ersetzen, nicht zu Recht
bestehen, da der Appellant diesfalls
lediglich auf Abfassung des Inventars
und ferner auf Überbringung der
Gerichtsbücher wurde gerichtlich
gehalten sein, und die Verurtheilung
dieselben zu verbürgen und den Eid
den Appellanten zu befestigen die

Grundschuldsumme habe nun zwar die Gemeinden anerkannt, sie den Schluss aber nicht für den Appellanten verbindlich. Über diese Rechtsfrage habe das Appellationsgericht in erster Linie einen Beweis durch Zeugen erheben und sie eventuell selbst in freierer Würdigung finden können. Diese Beweisaufnahme sei aber zulässig und begründete Rüge, weil die Grundschuldsumme eine Summe sei, die Grundschulden über Hypothekenbuch überhaupt zugelassen werden müsste, ferner, weil die Grundschuldsumme eine Summe des Kaufpreises dieses Anspruches des Appellanten anerkannt habe, endlich auf Artikel 1277 Absatz drei der Prozessordnung jede Summe zulässig wäre.

Die Gemeinde bekämpfe die Berufung mit den Gründen des ersten Richters, beantragt die unverletzten Berufung

begründet sei die Gültigkeit der Verträge als unerheblich, begründet der Klägergemeinden als zugelassig unerheblich, als zugelassig, weil es sich vorliegend nicht um einen Grundschuldsumme handelt um die Frage des Artikels 1283 Ziffer 4 feststellen, auf Artikel 1277 Abs. 3 P. O. nicht anwendbar sei, als unerheblich, weil auf den eigenen Aufstellungen des Appellanten deshalb Feststellung einer Forderung an die Gläubigerschaft der Klägergemeinden haben könnte, indem sie nur gegenüber Verkäufer Gemeinschaft verbinde, die Beklagten selbst und die Berufung zurückweisen.

Heute

Ihren Anwalt Beklagten gegenüber

Recht

Ausfertigung.

Im Jahre tausendneunhundertsechsundsiebenzig, den siebzehnten Dezember;

Auf die Leistung des Herrn k. Anwalts Geissen
Hoheisen Herr Zell, k. Gerichtsvollzieher in Frankenthal
dem Herrn Lic. Anwalt Galden auf dessen Ersuchen
Stube Herrn mit der Befugniß, einen Zeugniß zu
klären, Widerspruch dieses Vorschusses einzulegen

Abschrift des vorgedachten Vorschusses Zettel wurde
Akten zugestellt.

Kg. den sieben und dreißigsten Mark zwanzig sieben ₰.

= J. Zell

Orgl. = 30.
Copie = 07
Einschreib = 70.
Porto = 10.
1 – 27.

No 6437 vol 185 Registrirt zu Einreichung
den 13 September 1876. für Herr Gerichtsvollzieher
Kgl. Amtsanw.
[illegible]

Ich ersuche den Vorschuß
zurück. Landau den 14 Dezbr
1876
J. Galden

[illegible]

No 382 Cf. D.

DIMENSIONS-STEMPEL 40 PFENNIG

No 1086 für Einreichung auf 20 November 1876.
Endgiltig vom 5 November 1876. vol 113.

No 252 R.

Antrag

für

Jacob Petersgale, Gerichtsvollzieher in Ludwigshafen wohnhaft, als Inhaber eigenschaftlich als Substituirter Anwalt der Landwirthschaftlichen Königlich Hollländer, der Kapitalmehrheit und Zahlbetreibend wird in Ludwigshafen wohnhaft, Gegner von Nicolaus Weis Bäcker in Edesheim, Anwaltsbau

Gegen

Victor Bolz, Gerichtsvollzieher in Germersheim wohnhaft, Appellanten von einem Urtheil des Kgl. Bayer. Landgerichts Frankenthal vom 6. April 1876, Lauf das Kgl. Oberhof. Anwalts Gelden vertreten.

Durch Urtheil des Kgl. Landgerichts Frankenthal vom 14. September 1876 wurde in Sachen Weis, einer Widerspruchs des Appellanten auf Zahlung Klage abgewiesen. Gegen dieses Urtheil wurde Berufung eingelegt, gestützt auf Nichtigkeit der Pfändung des Mobiliars der Ehefrau Weis, da die 12 Stühle zusammen nur 13 fl 12 kr. kosteten, und den Mobiliar der Appellantin auf 56 fl 30 kr. schätzten. Der Kaufpreis sollte mit dem Gelde an Zahlung, welches der Appellantin Ehefrau Weis's in Abrechnung zu gute kommen werden. Die Vorinstanz wurde Klage auf Nichtigkeit der Pfändung als [illegible] und Schadenersatz der Mobilien aber [illegible] Klage

DIMENSIONS-STEMPEL
40
PFENNIG

ob Einstellung, wenn der Widerspruch der Gläubiger nachträglich ihre Zustimmung zur Klagzurücknahme findet, ob Aufhebung wünscht, womit der Urkundsbeamte einverstanden, Termin bestimmt und mittelst gleicher Ladung die übrigen Gläubiger abgeschlossen sind. Nachdem mittelst beglaubigter Urkunde Klägerin nunmehr Gläubigerversammlung eingeleitet und sich mittlerweile Klägerin mit Beklagten gütlich geeinigt haben, Beklagter Anerkenntniß der Klagforderung erklärt, Klägerin Zurücknahme der Klage und Beklagter Widerklage, die gestellten Gegenanträge im Sitzungsprotokoll verzeichnet und Urkunde darüber, daß Klägerin über 2000 fl an die Gantgläubigerin zu fordern habe, sowie darüber Urkunde, daß die Gegenstände zum mahnen Werthe verkauft worden, aufgenommen, Beklagter Klägerin, daß sämmtliche Gegenstände im Besitze der Gantgläubigerin Klägerin stehen und inskünftige die Gläubigerin Klägerin als Eigenthümerin anzusehen, die Gläubigerin Klägerin aber hinsichtlich der Widerklage abgewiesen worden.

Laut Urtheil des Kgl. Landgerichts Frankenthal vom 6. April 1876 wurde die Klage unter Kostenauflage der vom Beklagten geltend gemachten Gegenforderung als unbegründet abgewiesen, auf Widerklage hin Beklagter verurtheilt, die gepfändeten Gegenstände in gleich gutem Zustande, wie sie sich befanden, als Eigenthum der Klägerin zu dessen Handen herauszugeben.

Gegen dieses Urtheil hat Beklagter Berufung eingelegt, die nicht Rechtens Kraft. ung begründet ist.

1.

Der erste Termin beschäftigt wurde, dem Anwalt vom 1. März d. J. 98,5 Seite nicht einlag die Präsumption des Art. 1223 Ziff. 4 der Rechtsstände vorhandene Gegenstände, welche die Pfändung unterlassen, daß das Gantgericht und Gegenstände nicht Eigenthum des Beklagten, sondern des Klägers sind, oder daß Beklagter die Absicht zum Zweck der Anfechtung nicht gehabt habe.

Dem stehen die ersten Instanzen entgegen und suchte mit einigen unerheblichen Abweichungen zu begründen, daß selbst im Falle der Unanfechtbarkeit der Pfändung dem Gläubiger das gesetzliche Recht, die Gegenstände wieder zurückzufordern, nicht entzogen sei, da sich die Gläubigerin nicht in gutem Glauben befinde, oder daß Beklagter nicht die Absicht gehabt habe.

Mit Beschluß vom 4. Dezember 1876 Gerichtsschreiber Böhles.

Mit Recht hat das Berufungsgericht darauf Gewicht gelegt, daß die Gläubigerin die Absicht gehabt haben müsse, den übrigen Gläubigern zu benachtheiligen. Unter dem Konkurs vom 6 Monaten vor Stellung des Gantgesuches und die Gantschuldnerin insolvent ist, die Gantschuldnerin insolvent ist, daß einen Passivmasse von 14866 fl. einen Aktivmasse von nur 2200 fl. gegenüber stand.

Klärer ist es ebenso gewiß, daß der Gegenstand von der Pfändung keine Kenntniß und die Absicht zu

hatte hat, die übrigen Klagtheile zu beweisen.

Klagtheil:

Der Appellant wegen selbst seinen für einen Betrag von 1000 fl. bei der Pfälz. Bank in Ludwigshafen und es unterliegt nicht, daß die Pfandbestellung am 28. Juni 1875 von einer Forderung per Betrag 1000 fl. unter Hypothek und Pfandrecht in Anspruch genommen hatte. Wenn selbe ihre entgegenstehen, auf welche Thatsache sich gestützt, obwohl er ging damit nicht weit, trotzdem der Klagtheil das Pfandbestellungsrecht Rücksicht für seine selbst Verbindlichkeit verpfändet worden hatte, die Thatsache, mit der die Klagtheil zu beweisen hatte, gegen Kläger.

Wenn auch der Kläger selbst das noch wenigstens Möbel wegen ihrer wertvollen Art lässt für ein Theile der Pfandbestellung, und damit wenn sie in dem städtischen Umgebung, der Gesellschaft Pfälz wegen soll, wird der Betrag in Ludwigshafen sondern in Frankenthal registriert.

Sage kommt, daß der Appellant öfters derartige Käufe schon abgeschlossen hat, wie die hier über seinen Besitz schon Möbel wegen.

Gemäß Klagtheil hat der Appellant darüber Beweis, daß die Pfälz. Bank das Pfandrecht hat, die Gegenstände als gekauft gelten zu lassen, und sie verfallen hat, daß dann Pfandrecht zurückgegeben, wenn bei allen Zahlungsständen mit Rücksicht der Pfandbestellung im Besitz der Pfandgläubigerin gelassen seien.

Allein mit Unrecht. Denn nach dem Kaufvertrag war für den Appellant der Eigentümer und Besitz schon bei Pfandbestellung, denn die Pfandgläubigerin hatte das Möbelier nicht eingetragen, obwohl der Fall gewesen so zu betrachten, als ob die Möbel in seinem Hause und Appellanten oder bei einem Dritten sich in Miete befänden.

3.

Endlich beschwert sich der Appellant darüber, daß die beweisten Klagten zurückgaben das 12 Pfandgegenstände und damit Wert verloren hat, indem er seine Möbel Pfingsten 1875 den Spezereihändler der Ehefrau Weiß wieder zum Pfand anhausen zurückgegeben hätten unter dem Vorwande, daß Ehefrau Weiß das Geld an sich bezahlt erhalten. Letzteren sagt gegen den Thatbestand vorbringt, wenn sie diese Gegenstände um 70 fl. abgeschätzt. Auf diese Thatsache ist einzugehen.

Hier ist der Art. 1 Pfandvertrag 1875 als Gesetz anzuwenden, da das Appellant die Pfandgegenstände in Besitz gehabt worden hat. Wenn dem nicht wirklich ist, so müsste Appellant folgerichtig die Pfandgegenstände wieder erhalten und hat dadurch hat, dann Wert zurückgestellt. Allein Gläubiger wegen verloren, daß sie die Gegenstände wegen den Pfandrecht die Ehefrau Weiß zum Pfandvertrag für seine Forderung abgetreten und behalten sei verpfändet abgeschätzt hat, so hat er Gläubiger einen Pfandrecht verletzung, durch gedachte Pfändung verloren und dazu durch weiter gute Gläubiger dieses seinen Forderung gelten und abgetreten hat.

wären, wenn der Beklagte den Appellanten be-
klagt würde, das Recht wegen 1 Hypotheken-
1875 für bezüglich der Ehelichkeitserklärung zurückgewie-
ig genommen und dieselben seinerzeit zurückgegeben
den worden. Allein dem ist nach eigener Dar-
stellung in der Appellschrift nicht so, denn selbst an-
nächsten Tage, dem Markt der Ehelichkeitserklärung
nachsten Tages.

Abgesehen davon (und) sind wir der Zu-
rückweisung der Ehelichkeitserklärung bestreitbar über
ob sich nämlich unsere Richter mit Recht dem un-
verbrüchlichen Zeugnisse alleinigen Beweisgrund
Wenn wenn sie in der Klagbegründung darauf
bezieht, dass der Zeugnisablegung das Zeugnisablegung
wäre, mit Rescript Weise einer Ehebruchs Kinder
genossen sei, so wären die Akten nur beizuzie-
hen, wenn der Appellant einen Beweis (gegen)
auf die Parteiakte angenommen und gelten
gemacht hätte, nicht aber, wenn sich darum
handelt ob ein Attestat durch Art. 1243 Ziffer 4
Z. P. gültig ist oder nicht.

Aber weiter auch wenn dem Angriffs-
punkte das Art. 1277 Ziff 3 Z. P. ist der angebotene
Zeugnis nicht zulässig, denn der erste Richter mit
guten Gründen nicht gefolgert annehmlich an.
dass Zeugnis darauf, dass Ehebruch Hindernis, wenn
der Mann keinen völlig Beweis zu gelten [illegible],
denn dem englischen Gesetzbuch [illegible] wenig
Glaubwürdigkeit gegenüber (wenn) sich der Zeug.
Richard Rothmahlsen Leben würde unter
anderen das Ehebruchs der Mutter Weiss annimmt
Zeugnis ablegt.

Der angebotene Zeugnis ist abzuweis
zurückweisen, einmal schon weil dem Gesetze,

wonach wir verhalten, der Appellant Hilfsweise
einen Vorbehalt hat die Beweismasse Richter zu
zugestehen wenn dieser dem angebotenen Zeu-
Gültigkeit ist [illegible] die Zurückgabe eines
Gut abhängig ist. Wie der oberste Gerichtshof
einen Kassation Zwischenstreit angegeben hat,
bemerkt wird, dass die Rückgabe [illegible]
eine Beweis 1875 gesetzlose sei. Thatsache ist
die Ehelichkeitserklärung [illegible] bis der Ver-
sagerung nicht vor Ablauf [illegible] 14 Tagen vorgenommen sein [illegible]
Wahrheit [illegible]

Aus diesen Gründen

Ist also [illegible] Appellationsge-
richts Urtheil zurückzuweisen und ge-
gen Verurtheilung des Appellanten zu den [illegible]
Kosten.

Hüttenlight

am 7 November 1876.

Dr. v. Weis

Liesen

Johann Nikl Klagend gegen seine Ehefrau Josefa Weiss
beide in Ludwigshafen am 1. August 1875
gestorben ohne ein letztwillige Verfügung errichtet
zu haben, über den Nach- und Pflicht
theilung ein Akt unter Privatunterschrift in
duplo errichtet worden ist, erschien Rechtsanwalt am
Landgericht Speyer in Frankenthal, wohnhaft in einer
Kreuzgasse daselbst persönlich zu erscheinen Gelte, empfing
laut B. Akt der Johann Weiss verwittweten Kauf-
Mannes Klagen und der Valentin Klagen in deren
Besitz, worauf sich die Parteierklärung fernmünd-
lich vernehmen und sind wir Gelte in Besitz der
Valentin Weiss, wogegen allerdings die 12 Flüs-
Grundstücken und die Liquidation des Vertrages
dem Appellanten ursprünglich mitgetheilt, aber nicht
wieder selbst dringend Johann Jung Ehefrau
derselben im August 1875 zum Vorkaufe
eventuell zurückgestellt zu haben sind, indem dieselben
dem Appellanten des Vorkaufen und, diese
Abrechnung in ihrem Laden zu verkaufen und den
Erlös zu sich abzuliefern. Dieses Vorkaufs des
12 Flüs grundstücken durch die Johann Weiss Gelte
dem nicht schon vor dem Ableben ihres Ehemannes,
aber diesselben bis der nach der Parteierklärung er-
folgten Inventur nicht bemerkt worden sein
könnte. Die Johann Weiss Gelte aber ist dem
Appellanten gegenüber Vorkaufen nicht gestatten,
denn sie auf dem für diese Flüs grundstücken ver-
einbarten Erlöse Thlr 570= vor Ableben des
Ehemann von den Appellanten abgetheilt hat!

Urtheil vom 19. Februar 1876 zugestellte Klagefrist
sei Appellat auf Ausschluß der Gläubigerversamm-
lung vom 6. November 1875 gegen den Appellanten
vor dem K. Bezirksgerichte in Frankenthal
Klage zu stehen, wenn Appellat verlangte, daß der
gerichtliche der Gantschuldnerin und dem Appellanten
vom 1. August 1875 ausgeschlossene Bürg verkehrt
auf Grund des Art: 1223 der Proz. Ord. vermittelst
und Appellant verpflichtet wurde, die sämmtlichen
in diesem Bürg-Akte begriffenen und an letzteren
von fl 1341 - verkauften Mobilien gegenstände
in gleich guten Zustande, wie er sie erhalten,
dem Appellaten zu überlassen und im Unter-
lassungsfalle den Werth dieser Gegenstände
auf Appellaten-Antrag zu bezahlen mit sieben
vom Hundert Zins der Klage. Appellat stellt aber, im Laufe
des Beweisverfahrens beigebracht, daß
die gepfändeten in Klage gestandenen Gegenstände
mit Ausnahme der 12 Milchgeschirre, sich nur
immer im Gantschuldners Hause befinden,
Herrn Weiß, besindet.

Ohne Parteien des Appellaten wurde diese Klage
begründet:

1, als unstatthaft, weil verpflichtung der Gläubiger-
versammlung, wenn die Verfahrung der Klage gegen-
über beschlossen wurde, die Befugniß der Gläubiger
dem Appellaten entkleidet habe, daß sie ihre Zu-
stimmung zur Klage gemäß gaben und den Prozeß
nicht führen wollten, daher zur Feststellung dieser
Entkleidung und dieses Willens der Befugniß der
Gläubiger Appellat die Berufung einer neuen

Gläubigerversammlung beantragte und sich dieses
ist dem Appellaten den Eid Gemäß gestellt da
aber nun letzterem als unerfüllbar bestritten
wurde.

2, Erstritt Appellat die Klage als unbegründet,
weil der Widerruf kein solcher, sondern ein
neuerlich gemeinter und nicht zur Genehmhaltung
der Gläubiger abgeschlossen worden sei, indem
er zur Zeit des Bürg-Abschlusses eine längst
gehegte Forderung war mehr als 2000 - von
der Gantschuldnerin zu fordern habe, worunter er den
Widerrufsbeweis erblickt. Endlich stelle sie dem
ihr gemachten Vorwurfe auf Rückgabe der
Bürg-Akten entgegen, weil die Gantschuldnerin
in dem Besitze derselben, mit Ausnahme der Milch-
Gegenstände, gelassen sei, letzteres daher stattfand
von Auftrag des Syndikat zum Wirt verabfolgt
zu sein gemäß gefallen sein, weiter sich Appel-
lant zum Zeugenbeweise erbot, falls die zweite
vorgelegte Bescheinigung der Gantschuldnerin nicht
als genügend erachtet werden sollte.

Das angefochtene Urkundenbeweis bestritt Appellat
als unerheblich, den Zeugenbeweis über Richtigkeit
der Milch-Gegenstände dann als gesetzlich unzulässig
nach Art: 1341 des Code civil.

Durch Urtheil des K. Bezirksgerichtes in Franken-
thal vom 6. April 1876 wurde die von dem
Appellaten angebotenen Beweise theils als uner-
heblich, theils als unzulässig, der Bürg-Vertrag
vom 1. August 1875 aber gesetzt als ungültig er-
klärt und wurde Appellat verurtheilt die fraglichen
Gegenstände in den Bürg-Akten begriffenen

in gleich guter Sicherheit, wie es sie erhalten, dem Appellaten zu überlassen und im Unterlassungsfalle den Verkauf derselben mit Hilfe von Organen der Obrigkeit zu bewirken.

Gegen diesen Urtheil hat Appellant die Berufung eingelegt, zu deren Rechtfertigung er folgende Gründe geltend macht:

I, Der erste Richter hat den angefochtenen Urtheilsspruch wegen der Nichtzuständigkeit des Appellaten mit der Widerklage auf Grund des Art. 1223 Nr. 4 der Proz. Ord. für unzulässig erklärt, indem er den von dem Appellaten beigebrachten Urkundenbeweis nicht erheblich fand.

Das Gesetz hat nun zwar bei Verfügungen des Grundschuldners über hypothekarisch versicherte Forderungen vor der Eintragung noch die in Nr. 4 des Art. 1223 hervorgehobenen Thatsachen, namentlich auch die Rechtsverletzung im ersten Grade des Privatrechts, thatsächlicher Natur, die Verpfändung der Forderung dadurch ausgeschlossen, daß über den Eintritt von Umständen ungewißheit, welche „die Annahme rechtfertigen, daß zum Nachtheil des Grundschuldners seine Gläubiger durch die Verfügung zu benachtheiligen, nicht beabsichtigen, oder daß der Erwerber von dieser Absicht zur Zeit der Verfügung nicht unterrichtet sein." In den einen wie in den andern Fällen ist der Widerklage als gültig anzuerkennen, indem der gutgläubige Erwerber und beschränkter Billigkeit und Gerechtigkeit nicht das Opfer werden, und insofern Beweis erbietig Anerk. die Widerklage den Umstände, welche den Appellaten gegen die Klage vermuthen lassen, ist genau den gesetzlichen Erfordernissen entsprechend.

Die Widerklage nimmt Gegenstand, welcher sich für seine fällige Forderung von seinem Schuldner die Verpfändung, sei es durch Verpfändung, sei es in anderer Weise durch Akt und Urkundenbeweis (Notariat ist solches) zu verschaffen sucht, kann aber nimmermehr als eine Lähmung gegen die andern weniger sicherstellen Gläubiger aufgefaßt werden, und Klausel ruhig liegt bei dem Schuldner, welcher auf Verlangen des Gläubigers eine fällige Schuld auf andere Weise, als durch Verpfändung selbst, zu decken vermag, jene andere Gläubiger Forderung zu beanspruchen, wenn derselbe nicht sonstige in Stand gesetzt.

Im vorliegenden Falle ist unbestritten geblieben, daß Appellant und seine Ehefrau sich über den von der Volksbank in Ludwigshafen, der Justizrath Dr. Weiss, als zu 5000 — ausgestellten Credit und die fünf Jahre schon am 28. October 1872 für solidarisch verbürgt haben und daß Appellant auf Verlangt des Gläubigers für diese Bürgschaftsschuld von die Pfandurkunde M. 1586. 20 ausgestellt mußte. Wenn derselbe nun auf durch Urkunden nachweist, daß er schon vor dem obligationsmäßigen Verfallstermin, nämlich 1. August 1875 auf fällige Forderung von mehr als 5000 — an seine Bürgschaft befreit und entlassen, daß er seinen Gläubigern die Pfändung dieser Pfandurkunde verweigert und, weil diese das Geld jetzt ebenfalls nicht bezahlt, deren Ausbleiben vermuthen, ja die Gläubiger Volksbank gerichtlich zu verklagen und den Kaufpreis mit seiner Forderung zu compensiren, welche dieselbe die Verpfändung scheitern, daß sie die zu ihrem Geldmusse

dieser verwandelbare Kauf-Objekte müssen diese verwirklicht werden sollen, so kann bei solchen schätzungsweisen Verschiedenheiten die Annahme nicht selten irren, daß auf Seiten der Beschwerde, eine Absicht, sich wenigen Stücken durch die Verweigerung für benachteiligen halten und nur wenigen die Annahme, daß von solcher Absicht die Beschwerde, wenn sie begründeten Falles Appellant zur Zeit der Kaufes Kenntniß gehabt habe. Auch die Verwirklichung des gewissen Werthes der Kauf-Objekte und die Verkäuferin muß ein Recht haben in den gegenwärtigen Verschiedenheiten und der dadurch gehabten Rücksicht, welche muß der Appellantin von der Forderung einer Klage abgehalten hat, ihre genügende Erklärung und Kenne durch die Annahme einer der anderen Stücke durch den Kauf Berechtigten zu Ladungen verschaffen.

v. Harnier zu Abt. 1225 B. 286 Nr. 5 und 6.

II Könnte aber die Grundentscheidung der angefochtenen Vorschrift zu Recht bestehen, so würde doch jedenfalls die Verwirklichung des Appellanten, auf dasjenigen Mehrheit-Objekte gegenstände, welche in den angefochtenen Kauf-Akte der Verkäuferin auf eine Reise gekommen worden sind, in gleich gutem Zustande, wie dieselben Appellant erhalten hat, an die Gerichtsvorschrift Klägerin zurückzugeben und im Unterlassungsfalle den Werth derselben zu bezahlen, völlig unzweifelhaft, weil sie thatsächlich Besitz hat, und auch von dem Appellanten selbst anerkannt worden ist — wie in dem Falle der angefochtenen Urtheils constatirt ist — daß sie alle diese Gegenstände in Besitze der Gerichtsvorschrift gewesen sind, welche dieselben heute noch besitzt, während Appellant dieselben

DEPESCHEN-STEMPEL 40 PFENNIG

einmalig unbegründet erhalten hat, dieser müssen deshalb auch für Aufbewahrung dieser Objekte an die Gerichtsvorschrift und im Nichterfüllungsfalle für Vorenthaltung ihres Werthes verurtheilt werden können. Und Abweisung für eine abweisige Verurtheilung derselben, erachte in den Händen der Gerichtsvorschrift eingetragen sein könnte, sicherer gewesen wurde kann.

III Könnte muß die Verurtheilung des Appellanten zur Herausgabe der 12 Akte gewünschten und im Unterlassungsfalle zur Vorenthaltung ihres Werthes mit Recht mit erfolgen, weil Appellant dieselben, wenn auch Rechtlich des Briefes von der Verkäuferin unbegründet erhalten, aber nur eine kurze Zeit in ihrem Besitz gehabt ist, indem er schon im Februar August 1875, also längere Zeit vor der Zurückgabe der Gerichtsvorschrift, Gerichtsvorschrift Weiss, aufgehoben gewesen selbst demjenigen Verkäufer diese Akte-Gegenstände wieder zurückgegeben hat, da diese dieselben in ihrem Besitz der Kaufes erhalten und gesehen, den Besitz an den Appellanten abzutreten, dieser Verpflichtung aber nicht gehalten hat, indem sie seine die Akte-Akte zurückgab, aber nur eine Klage auf die Summe von 570 — zur Zahlung auf der Grund von dem Appellanten abgelehnt hat, weshalb Appellant eine von der Gerichtsvorschrift, während des anhängigen Verfahrens vorgenommene Verschlechterung der Sache gerügt hat und sich übrigens auf seinen Prozessantrag erboten hat, welcher nun deshalb aus Gründen endlich zurückzuweisen ist:

1, weil die Klägerin Weiß Grundeigentümerin ist, die Klage gegen die Widerbeklagten zum Teil zurückgenommen hat, über weitere Beträge ein Grundurteil ergehen muß, über welches die Berufungssumme erreicht ist.

Vergl. 274, 277 und 347 der Entscheidungen des Obertribunals.

2, weil die Grundstücksgemeinschaft und Miteigentümerschaft des Klägers und Widerbeklagten unbestritten ist, daß für die gemeinschaftlichen 12 Klafter Holz von dem Widerbeklagten weder zurückbehalten hat, dieses Holz auch nicht mehr vorhanden ist, sondern — wenn es von Diebe [illegible] gestohlen worden wäre, wegen für und die Klagebeweisfrage stellen Beweis Antritt Beweis, weil Vergl. 1277 Bl. 3 der Prozeß Ord. bemerkt, daß die gemeinschaftlichen Beweismittel, welche in unserer Zeugen- und Urkundenbeweis bezeichnet sind, zulässig sind, weil wenn sie unbestritten Beweisfragen sind erheben. Vergl. 12770 Bl. 84 No. 3 u. 4. Payne diese absolute Klagen als bestimmte gesetzliche Voraussetzung voraussetzt direkt als erforderliche Feststellung.

Aus diesen Gründen

Gestellt es dem K. Appellations gerichte, mit Abänderung des angefochtenen Urtheiles die von dem Appellaten gegen den Appellanten erhobene Klage als unbegründet abzuweisen und den Appellaten in seine vorgetragenen Beweisanträge in die Kosten der beiden Instanzen ganz zu verurtheilen.

Bürgermeister, allenfalls mit Abänderung des angefochtenen Urtheiles den Appellaten auf Verweisung zum Beweise zugelassen:

I Durch Urkunden und Vernehmung von H. Hubert Lösenke in Speyer als Besitzer der Urkunden darüber: daß Appellant vor Abschluß des Vergleichen Termin vom 1. August 1875 eine Forderung von mehr als 2000 — aber M. 3428. 57 ₰ an die Grundstücksgemeinschaft, Gebrüder Weiß, besessen hat;

mündlichen Beweis, worüber durch Zeugen darüber: „daß Appellant zur seiner Behauptung, daß Gebrüder Weiß, die Zahlung seiner vermeintlichen Forderung schon vor dem Monate August 1875 verlangt, daß ihm aber erklärt hat, daß sie das Geld jetzt nicht besitze und im gegenwärtigen Augenblicke nicht wegkommen könne und diese Zahlung als Ausflucht gebraucht, um den Prozeß mit seiner Forderung zu verzögern, wobei überdies die Behauptung hatte, daß sie die Kosten zu ihrem Vortheile verwendet hätten, daß diese Forderung bei der Theilung unter den Gesellschaftern nicht vorgekommen sei, daß diese Antrag von dem Appellanten vorgenommen wird, vorher Verweisung der Einigung über den Prozeß und den Widerspruch gegen die Forderung, über den Prozeß und der vorliegenden, gegenwärtigen Beweis- und Widerforderung erwiesen worden ist."

Bürgermeister:

II zum Beweise durch Zeugen und Urkunden:

„ daß die gekauften 12 Ellen-Gardinen der Verkäuferin, Ehefrau Weiß, mißfallen, weshalb selbe Freitag Nachmittag schon im Aug. 1875 von dem Ehemanne zurückgegeben worden sind, um dieselben zu verkaufen zu verkaufen; weiters Ehefrau Weiß dem Ehemanne des Klägers (wörtlich) sagte, ihm den Preis abzuziehen, weil Verkäuferin eben nicht gestellt sei; indem sie zwar die Gardinen verkaufte, aber nur ein Stück mit abgezogenen 70 kr. von Käufer ihren Gatten erhielt."

Heidelberg
am 7 November 1876.

Dr v. Preu

G. Gulden

№ 253 d. Hauptkatg. Ordnung Heidelberg 14 Januar 1876

DIMENSIONS-STEMPEL 40 PFENNIG

für

1. Heinrich Holz, Brauereibesitzer 2. Johannes Göttel, Maurermeister beide in Neckarsteinach, Appellanten gegen einen Urtheil des Großh. Landgerichts Landau vom 21. Mai 1875,

gegen

den Zeug- und Filzfabrikanten der Firma J. J. Mayer in Landau respective Wollfilzfabrik Landau, Appellatin, vertreten durch Anwalt Gießen.

Am 29. Juni 1872 kam zwischen den Parteien ein Vertrag zu Stande, wodurch Appellanten die Steinbau der appellatischen Fabrik gegen bestimmte Kostenansätze übernahmen. Nach Fertigstellung des Gebäudes klagten Appellanten auf eine Restsumme von 1943 fl 44 kr. Holz allein und auch auf Ersetzung der ganzen Restsumme Klage auf Zahlung von 5153 fl 20 kr, über welche Klage der erste Richter einen Zeugenbeweis zuließ; diese Klage ist nicht Gegenstand der Prüfung gegen jenen ersten Richter, daß das angeführte Gesuch ungeständig sei und die Sache zur Verhandlung und Beschlußfassung wieder gehöre. Appellaten hat mündlich eine Beschwerdeschrift über den Beweis zu Händen, worauf auch Rechtsanwalt Gießen für alle sich nicht angeschlossenen Forderungen

ist der Restraumberechnung maßgebend. Die
Vereinbarungen enthalten einzig und allein
den Bestreichsbereich in Neustadt. Falls
Garbis Entwurf sich einbringt lassen
Beschwerde. — Dieses Schriftstück hat keine
Unterschrift, da es der Schriftsatz des Urk.
1325 C.C. nicht entspricht. Appellanten haben
jedoch den Inhalt gestanden, dagegen die
Anerkennung worin als Einbegründet be-
streiten indem jener Passus nur auf Preis-
differenzen während des Laufes u. bezüglich
der Vertragsbedingungen Bezug habe. Der
erste Richter hat sich aber für zuständig
erklärt. Gegen Berufung.
Nach Vorlesung und Entscheidung der Parteien
kann ab Meinung Appellat. Entscheidung,
das Bezirksgericht im eigentlichen Sinn
gar nicht berücksichtigt wer, man prüfen
müsse Streitigkeiten im Auge hatte, welche
sich etwa bei der Anerkennung und über den
Sinn der Lieferungen ergeben könnte.
Wenn man den ganzen Passus absieht,
so ist er kaum verständlich zu erklären. Die ersten
Sätze spricht von dem Falle, dass
etwa in den Vertrag verschiedene Lieferung-
ungen aufgenommen sein sollten. Im zweiten
Satze wird dann gesagt, dass bei Streitig-
keiten der Landesstelle entscheiden solle. Es
ist somit klar, dass Appellatin

N. 253 ff. 21

Reg. f. d. Periode 1874–1877 Nr. 253

N. 253 21.

Einlangt am 14 November 1876 Nr. 11931.

GEBÜHREN-STEMPEL 40 PFENNIG

Vortrag

für

die Wollfabrik unter der Firma „A. J. Marx" in Landbrecht, jetzt „Medrath Louis" Appellantin,

gegen

1) Heinrich Holz, Fürsprecher und
2) Johann Seidel, Maurermeister
in Neudorfels, Appellaten wegen eines
Rekurses des Kgl. Landgerichts Frankenthal
vom 21. März 1873, Titel der Kgl. Oberkad. Amend.
Rosenbergen verhandelt

Die Appellanten erheben gegen den
Appellaten Klagen vor dem Kgl. Bezirksge-
richte Frankenthal und stellten den Antrag
Hier verurtheilend auszusprechen, Beklagten
verbindlich anzuhalten nebst Verzinsung per 6% seit dem Tage
der Klage von 1947 fl. 61 kr. und den Appellaten
Holz allein zur gesetzlichen Sicherheit 517 fl.
20 kr. zu bestellen und resultirenden Mangelbetrag
durch Exekution beizutreiben. Die Beklagten
Appellaten beantragten Klage zu verwerfen.
Mit Urtheil, wonach die Klage von dem ver-
einbarten Schiedsgerichte hätte gebraucht werden
müssen, und Klägerin die Unzulässigkeit eines ver-
früh, weil die gesetzlichen Requisiten nicht vor-
handen, zurückgewiesen sei und der Beklag-
ten Kosten auferlegt worden,

[illegible] Urtheil [illegible] Klagen [illegible] Klage [illegible] Rechtsmittel [illegible] Berufung [illegible] Urtheil [illegible] Klagen [illegible] Urtheil [illegible] Klagen [illegible] Urtheil [illegible] Klagen

zu verwerfen und sie die
Kosten des zweiten Rechtszuges
zur Last zu legen, im Übrigen
die Sache zur weiteren Verhandlung
in die erste Instanz zurück zu ver-
weisen;

Für Recht erkannt: Urkundlich zu welchem
des Appellanten den Appellaten
den 8. März den Eid darüber
zuschieben, ob es nicht wahr ist,
daß er auf Lauterig'ung der
Arbeiten den Holz sagte, man
er über Kottel nehmen könne.
Appellat Hüsser bemerkte:
Appellat den des Appellanten
gerichtl. die Leistung gegeben
habe. Urtheil des des Bezirksge-
richts Frankenthal vom 21
Mai 1873 zu verwerfen
unter Verurtheilung (des)
Appellanten zu den gesetzlichen

Thatbestand.

Thatbestand welcher gerichtlichen
Thatsachen und den angeführten
beweismittel des k. Bezirksgerichts
Frankenthal vom 21 Mai 1873,
durch welches die Klage auf Lei-
stung von 1941 fr 41 K. ange-
nommen und des Gegentheils
abgewiesen wurde. Die Berufung
führten die Appellanten damit
zu rechtfertigen, daß sie auf-
stellen, der von Zeugen Hüsser
angebotene Pferdeverkauf sei
richtig, weil er nicht in voll-
kommenen Sinne verlangen
und diese Richtigkeit nicht durch
den Beweis geführt werden
könne; jedenfalls, so beantragt
Zeugen Beweis beizu-
ziehen, daß diese Wahrheit nicht den
wirklichen Preis des Holzes
verkaufen hier beizu-
messen sein; die Zeugen stellen

offenbar die Parteigenossen müssen
als Zeugen im Amt gehalt, muß
denn sie im Gasthof Hartwig bezüglich
Gastwirtes, als Zeugen aufgerufen
Leistenberger (, daß sie Gastwirt
nicht überführen, weil es falsch
beschrieben sei. Gebe Ihnen
Lehrmeister die Aufforderung
Gemäß der Appellanten abzuweisen
und damit sich auf die ange-
führten Gründen.
Ihnen bestätigt sei, dem ihnen
sich als vorgelegt. Es sagte
sich an, mich in diese Sache
Person nicht

Ihnen

dem Amtsanwalt zu stellen

Ihnen

No 2856.

Zustellung.

Dem Kaufmann Ludwig Adelsdorf in Bergzabern, dem Prozeßgegner des Herrn Rechtsanwalt Dr. Ludwig Adelsdorf in Landau.

20 PFENNIG

Habe ich, Ludwig Adelsdorf, kgl. Gerichtsvollzieher zu Landau, auf Ansuchen des Herrn Rechtsanwalt Dr. Ludwig Adelsdorf in Landau, als Prozeßbevollmächtigten des Herrn Kaufmann Ludwig Adelsdorf in Bergzabern, unter Vorlegung der Urschrift des Urtheils der Strafkammer des kgl. Landgerichts Landau vom 18. November 1876, No. 5908, Ihnen, Ludwig Adelsdorf in Bergzabern, Folgendes zugestellt:

Es wird auf die Berufung des Angeklagten das Urtheil der Strafkammer des kgl. Landgerichts Landau vom 18. November 1876, No. 5908, bestätigt.

Dem Angeklagten fallen die Kosten der Berufung zur Last.

Landau, den 20. Dezember 1876.

Adelsdorf

Gebühren:

Ges.	80
Beg.	12
Übg.	20
Übs.	10
Kf.	70
	1.47

No 5908. vol 148. Registrirt zu Zweibrücken, den 18. Dezember 1876. Empfangszwanzig Pfennig. Gebühren.

Kgl. Gerichtsvollzieher

Hellmann

Gesehen den Empfang und

Deshalb ist pünktig Andrallein das Urtheil
rechtskräftig. Uebrigens ist auch der Klage
abschlägiger Bescheid rechtzeitig eingeholt und
Berufung eingelegt, wie auch die Insinuirung auf jeder
Partheien dem Appellaten zu rechten Bestand
vorgenommen worden.

Aus diesen Gründen

Entscheidet das Königl. Bezirks- (Ober-) Land. Appellationsgericht für den Umfang des Königl. Hofgerichts Frankfurt am Main 21. Mai 1873 zu Recht, daß die Appellantin zu den Prozeß-Kosten

Gießen

Hofgerichtsrath
am 24. Oktober 1876

Dr v. Weis

durch seinen Gesetz sich für abwesend in Ver-
trage nicht vorgesehene Eventualitäten tref-
fen oder sonst seinen Willen wollte. Es kann aber
nicht in der Intention der Parteien gelegen
sein, daß nach Feststellung des Umfanges sich
ergebende Streitigkeiten über Auslegung bei
dem Schiedsrichter angebracht und einer be-
sonderen Entscheidung von diesem unterzo-
gen werden müßte, denn obliegt der Un-
terscheidung eines Laien ganz fern, daß Schieds-
richter auf Lombinationen auszusetzen könne
die dem Vollzuge nie wirklich Schwierig-
keiten entgegenlegen. Die Auffassung der Op-
pellatin von der Klage ergibt sich auf klar
Lavaus, daß sie gänzlich mit gerichtlichen Kost
den begannen; denn sie hielt schon unterm
6. Dezember 1892 einen Gerichtsvollzieher
zustellen, was auch geschehen ist, sodaß
also in der Zustellung vom 4. Dezember
1892 nicht Klage wurden alle Klagevorste
ausdrücklich vorbehalten. Nun hat gar Op-
pellatin nach Beendigung der Arbeiten des
Oppellaten Klotz ausdrücklich erklärt, er
solle nur klagen, wenn er noch etwas da-
auszusetzen. Hierüber wurde am 23. März
in erster Instanz ein Eid zugeschoben, wel-
cher zu einer andern Zeit, diese Eidesschie-
bung wurde heute wieder holt.

Oppellaten haben Kenntnis von dem zustän-

gegen Richter Klage erhoben. Ebenfalls wäre die ganze Ausführung des Schiedsrichters hinfällig, da Niemand Richter in eigener Sache sein kann, der Hauptstreitpunkt aber, welcher gerichtlich zur Parteien abgemacht; die Frage betrifft, ob gewisse Leistungen ein mangelhaften Arbeit des Appellanten also nicht gehörig festgestellten Construktion eines Hauses gehören oder nicht, welchen Appellaten und den Herrn Rechtsanwalt Lichtenberger in Bezug sah aufrechterhalten lassen.

Wenn also Lichtenberger nicht erscheinen sollte, so müssen die gerichtlichen Formen eingehalten werden, weil kein Schiedsgericht stattgefunden hat, sondern die Person des Lichtenberger ursprünglich das Vertrauen war.

Aus diesen Gründen.

Gefällt es dem k. Appellationsgerichte, mittels Reformation des angefochtenen Urtheils die gegen Appellaten erhobene Klage vollständig vorläufig abzuweisen und zu erkennen

und sie die Kosten beider Instanzen zu Last zu legen, in Übrigen die Sache zur weiteren Behandlung in die erste Instanz zurückzuverweisen;

subsidiarisch: Anträge zu erfüllen, daß Appellaten dem Appellaten J. J. Marx den

Eid darüber zuschieben, ob es nicht wahr ist, daß er nach Vollendung der Arbeiten dem Holz sagte, wenn es und Gitter machen, so bezahlen sie mir Klagen.

Hinterlegt
am 24 Oktober 1876.
Dr. v. Weis

Rosenberger